Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

1. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1894.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Die Gründung

eines deutschen

Geschichtforschenden Vereins

im Kanton Freiburg.

In der „Freiburger Zeitung“, Nr. 88 (25. Juli 1893) erschien folgender Aufruf, unterzeichnet von Herrn Dekan Tschopp:

„Den 19. Februar 1840 verstarb Franz Kuenlin. Er ist der letzte deutsche freiburgische Geschichtschreiber; Christof Marro kommt wohl nicht in Betracht. Ueber ein halbes Jahrhundert haben die Deutschen geschlafen. Wäre es nicht an der Zeit, daß wir aufwachen, unsere bescheidenen Kräfte mobil machen würden zur Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft?

Viel geschichtliches Material liegt in deutscher Sprache in unseren Archiven; nur ein Theil dieses Schatzes ist gehoben. Wäre es nicht eine lohnende Aufgabe für Deutsche, für welche diese Arbeit leichter ist, Bausteine für die kantonale Geschichte herbeizuschaffen?

Der Sensenbezirk ist der älteste Kantonstheil. Auf seinem Boden standen die meisten historischen Burgen von zahlreichen Sagen umwoben. Gerade dieser Kantonstheil hat für seine Geschichte noch sozusagen nichts gethan.

Manchen schönen Gebrauch, einen eigenen Dialekt, ein eigenartiges Volksleben hat die Sense. Eine neue Zeit geht über das ehrwürdige Alte hinweg und bald ist seine Spur nicht mehr.

Verlangt die kindliche Pietät nicht, daß man durch die Schrift noch festhalte, was man kann?

Es mangelt unserm Volk, so geht die Klage, vielfach die Liebe und Anhänglichkeit zum einheimischen Boden, zum Kanton. Warum? weil es seine Geschichte nicht kennt. Wie wollte es sie kennen, da wir keine einzige populäre Geschichte des Kantons besitzen und nicht einmal unsere Schulbücher Aufsätze enthalten, welche die Liebe zur engern Heimat im Kinde entflammen?

Deßwegen müssen wir an's Werk und endlich zur Gründung eines deutschen historischen Vereins schreiten. Die Gelegenheit ist nie so günstig gewesen. Wir besitzen an unserer Universität im Geschichtsfache höchst tüchtige Professoren, welche den neuen Verein nicht bloß begrüßen, sondern auch kräftig unterstützen werden. Hr. Prof. Büchi, welcher im vorletzten Semester geschätzte Vorlesungen über Freiburgergeschichte hielt, wird zweifelsohne dessen Leitung übernehmen.

Freunde und Gönner, welche bei diesem patriotischen Werke mithelfen wollen, sind zu einer Versammlung eingeladen, welche Donnerstag den 27. Juli, 2 Uhr, zu Freiburg in der Wirtschaft zu den „Metzgern" stattfinden wird."

Diesem Rufe folgten dreizehn Personen, Professor Büchi wurde mit der Leitung der Versammlung betraut. Diese hatte zunächst die Aufgabe des zu gründenden Vereins näher zu präzisiren und seine Stellung gegenüber dem kantonalen Verband der Société d'histoire abzugrenzen. Die Umfrage ergab, daß man sich nicht auf die Erforschung des deutschen Kantonsteiles beschränken sondern das Hauptgewicht auf das deutschsprachliche Moment legen wollte. Demnach sollte die Geschichte des ganzen Kantons Gegenstand der Forschung sein aber das Hauptaugenmerk auf die deutschen Quellen gerichtet, Vorträge in deutscher Sprache gehalten und Abhandlungen ausschließlich in dieser gedruckt werden. Dagegen gingen die Ansichten auseinander in der Frage, ob der neue Verein blos eine Sektion innerhalb der Société d'histoire bilden oder von Anfang an seine eigenen Wege gehen sollte. Die Mehrheit entschied für das letztere. Zur provisorischen Geschäftsführung bis zur definitiven Gründung, die im November statt finden sollte, zur

Ausarbeitung eines Statutenentwurfes und für Zwecke der Propaganda wurde ein Dreier-Ausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Regionallehrer Bäriswyl von Alterswyl, Professor Dr. Büchi von Freiburg, Pfarrer Helfer von Schmitten und diesem Vollmacht erteilt durch Gewinnung von zwei weiteren geeigneten Persönlichkeiten aus dem Seebezirk einen Fünfer-Ausschuß zu bilden. Die Herren Dr. Wattelet, Advokat, in Murten und Pfarrer S. Schaffner in Kerzers hatten die Güte einem an sie ergehenden Rufe zum Beitritte Folge zu leisten.

In der „Freiburger Zeitung" vom 29. Juli wurde über den Verlauf der Versammlung folgender Bericht erstattet:

Die auf gestern einberufene Versammlung zur Gründung einer deutschen historischen Gesellschaft hat den besten Erfolg gehabt. Trotz dem bösen Wetter hatten sich von Stadt und Land 14 Personen eingefunden. Hochw. Herr Domdekan Tschopp eröffnete die Versammlung, indem er kurz deren Zweck auseinandersetzte und Herrn Prof. Büchi zum provisorischen Präsidenten vorschlug. Herr Büchi leitete dann die Versammlung. Dieselbe begrüßte freudig die Gründung eines deutschen historischen Vereins und beschloß denselben einstweilen unabhängig zu gestalten.

Allgemein war der Wunsch, daß der Seebezirk, welcher nicht vertreten war, dem Vereine beitrete. Es wurde ein dreigliedriges Aktionskomitee bestellt aus den Herren: Prof. Büchi, Großrath Bäriswyl und Pfarrer Helfer unter Herbeiziehung zweier Mitglieder aus dem Seebezirk. Das Komite ist beauftragt ein Cirkular auszuarbeiten und die definitive Konstituirung des Vereins vorzubereiten. Auch dem „Murtenbieter" und der „Liberte" gingen Berichte zu über die Beschlüsse dieser Versammlung.

In einer Sitzung des provisorischen Ausschusses, welche Ende Oktober in Schmitten stattfand, wurde ein Statutenentwurf vorberaten und die Hauptversammlung auf Donnerstag, den 16. November, nach Freiburg angesetzt. Der Aufruf, der zum Erscheinen aufforderte, erschien gleichlautend in der „Freiburger Zeitung" (Nr. 135) und im „Murtenbieter" und in französischer Uebersetzung in der „Liberte." Er lautet folgendermaßen:

Aufruf zur definitiven Gründung eines deutschen Historischen Vereins für den Kanton Freiburg.

Ende Juli d. J. ergriffen einige Geschichtsfreunde die Initiative zur Gründung eines deutschen historischen Vereins des Kantons Freiburg. Die erste konstituirende Versammlung setzte einen Ausschuß ein, bestehend aus den Hrn. Dr. Büchi, Pfarrer Helfer in Schmitten und Großrat Bäriswyl und ertheilte ihm den Auftrag, zwei weitere Mitglieder im Seebezirk hinzuzuziehen und einen Statutenentwurf zu berathen. Beides ist geschehen. Es gelang die Hrn. Dr. Wattelet in Murten und Pfarrer Schaffner in Kerzers für den Ausschuß zu gewinnen, der nun auch Statuten entwarf. Heute gilt es zur definitiven Gründung zu schreiten und die Statuten durch eine Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Das Feld vaterländischer Geschichte ist ein schönes und großes, so groß, daß neben dem französischen wohl ein deutscher Verein bestehen kann. Seine Bestimmung ist darum nicht, jenem Konkurrenz zu machen, sondern in die Lücke zu treten, die jener offen gelassen. Das geschieht zuerst dadurch, daß er die deutschen Elemente heranzieht, die dem bisherigen kantonalen Verbande fern geblieben sind, ferner indem er das reichlich vorhandene deutsche Urkundenmaterial in deutschen Publikationen veröffentlicht. Allein er soll auch Sorge tragen, daß die Archive im deutschen Kantonstheile in gutem Stande erhalten, Lücken durch Copien ergänzt, werthvolle Stücke nicht verschleudert werden, das Vorhandene der Forschung in jeder Weise erschlossen und die bisher wenig erforschte Geschichte des deutschen Kantonsteils nach allen Richtungen erhellt werde.

Der Verein wird sich auch angelegen sein lassen, sowohl mit dem französischen Kantonalverband als mit den übrigen historischen Gesellschaften unseres Vaterlandes durch seine Organe gute Beziehungen zu unterhalten und sich auch in den Dienst der schweiz. Geschichtforschung zu stellen, die sich ja von der kantonalen nicht trennen läßt. Der Jahresbeitrag wird so angesetzt werden, daß es auch dem weniger Bemittelten möglich ist, beizutreten. Es braucht kaum beigefügt zu werden, daß der Verein keine politischen Ziele verfolgt. Auf dem Boden einer großen Vergangenheit und in dem

Wunsche, diese historisch treu zu erfassen, können und sollen sich Männer verschiedener politischer Richtung und Confession begegnen und verstehen. Dafür bürgt aber übrigens auch die gegenwärtige Zusammensetzung des Ausschusses, und es wird unser aufrichtiges Bestreben sein, dieses Verhältnis stets beizubehalten.

Der Verein soll auch nicht blos eine Domäne für eigentliche Geschichtsforscher bilden und solche, die es werden wollen, sondern er soll vor allem volksthümlich sein, aus den breiten Schichten unseres Bürgerstandes sich rekrutieren und wiederum zum Volke herabsteigen in seinen Vorträgen, seinen Schriften und besonders dadurch, daß er seine Versammlungen ins Land hinaus verlegt. Der schlichte Bauersmann, wie der Lehrer und der Pfarrer wird bei uns gerne gesehen, wird uns gleich lieb sein.

Drum voran, ihr Deutsch-Freiburger im Sensen- und Seebezirk, folget dem Ruf, der an Euch ergeht, tretet zusammen zu einem vaterländischen Unternehmen, das Eurem patriotischen Sinne zur Ehre, dem Lande zum Wohle, allen zur Aufklärung gereichen wird! Wer dem Verein beizutreten wünscht, möge seine Anmeldung mündlich oder schriftlich bei einem der unterzeichneten Ausschußmitglieder einreichen.

Anmeldungen von Mitgliedern nimmt jedes Komiteemitglied entgegen.

Schmitten, den 25. Oktober 1893.

Der provisorische Ausschuß:

Sig.: Büriswyl, Großrath; Dr. Büchi, Prof.; Helfer, Pfarrer; Schaffner, Pfarrer; Dr. Wattelet, Advokat.

Am 16. November erschienen zwölf Mann in Freiburg, um die definitive Constituirung vorzunehmen; der bisherige provisorische Vorstand wurde bestätigt und Herr Dekan Tschopp zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt. Im Prinzip wurde die Herausgabe einer eigenen Jahresschrift beschlossen, der Jahresbeitrag auf drei Franken angesetzt. Aus der Beratung des vorgelegten Entwurfes gingen folgende Statuten hervor:

Statuten

des

deutschen geschichtforschenden Vereins

des Kantons Freiburg.

§ 1.

Der Verein bezweckt durch selbsttätige Forschung die Geschichte des Kantons Freiburg, insbesondere des deutschen Kantonsteils, klar zu legen, durch Herausgabe seiner Arbeiten und durch öffentliche Verhandlungen das Verständnis für die historische Entwicklung unseres Staates in weitere Kreise zu tragen und die Liebe zum engern und weitern Vaterlande zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke unterstützt der Verein die Sammlung vaterländischer Altertümer gemeinsam mit der bestehenden kantonalen Gesellschaft und sucht ihr alle historischen Funde zuzuwenden, die auf dem Boden unsers Kantons gemacht werden.

Derselbe widmet seine Aufmerksamkeit auch den im deutschen Kantonsteil gelegenen Archiven und wird dahin wirken, daß die in Staats-, Gemeinde- und Kirchenarchiven vorhandenen Schätze verwertet werden.

Ebenso wird der Verein sein Augenmerk haben auf historisch merkwürdige Gebäude, Ruinen, Kunstantiquitäten, und nach Kräften dafür besorgt sein, daß diese vor Zerstörung geschützt und auf zweckdienliche Weise dem Kanton erhalten werden.

§ 3.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung dieser Zwecke nach Maßgabe seiner Kräfte mitzuwirken, insbesondere auf

historische Funde jeder Art zu achten, davon dem Vereinsvorstand rechtzeitige und genaue Kenntnis zu geben und die Interessen desselben bestmöglich wahrzunehmen.

§ 4.

Der Verein versammelt sich in der Regel zweimal des Jahres (Frühjahr und Herbst) und bestimmt am Schlusse der Verhandlungen den Ort seiner nächsten Zusammenkunft. Sollte sich das Komite veranlaßt sehen einen andern Ort für die Sitzung zu bestimmen, so sind der Versammlung die Gründe hiefür mitzuteilen. Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch wenigstens zwei öffentliche Blätter und durch Einladungskarten.

§ 5.

Die Versammlungen des Vereins sind öffentlich, doch haben nur die Mitglieder das Recht, in Angelegenheiten des Vereins abzustimmen.

§ 6.

Zu Beginn jeder Verhandlung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen, die Zahl der anwesenden Mitglieder und Gäste festgestellt, worauf der Vorsitzende die Tagesordnung vorlegt. Wofern die Versammlung keine Abänderung derselben beschließt, gelangen die Traktanden in der angegebenen Reihenfolge zur Behandlung.

Angekündigte Anträge sind im Anfange der Sitzung mitzuteilen und werden am Schlusse der Tagesordnung behandelt.

§ 7.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht bei einem Mitglied des Vorstandes. Derselbe legt das Gesuch der Versammlung vor. Wenn keine Einsprache erfolgt, ist der Angemeldete ohne weiteres aufgenommen. Bei Einsprachen entscheidet das absolute Mehr der Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung.

§ 8.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Männer ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie

sind als Ehrenmitglieder von jeder Verbindlichkeit frei. Ihre Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes.

§ 9.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat sich mit folgenden Verhandlungsgegenständen zu befassen:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes.
b) Vorträge geschichtlichen Inhaltes.
c) Mündliche Mitteilungen über geschichtliche Gegenstände und Fragen.
d) Vorlage von Altertümern, Zeichnungen, Urkunden, Quellenschriften, Münzen mit deren Erläuterungen.
e) Wahlen und Vereinsgeschäfte.

§ 10.

Die Einnahmen des Vereins sind:

a) Der Jahresbeitrag der Mitglieder.
b) Staatsbeiträge, Zuschüsse von andern Gesellschaften.
c) Der Erlös von Vereinsschriften.
d) Geschenke und Vermächtnisse.

Der Jahresbeitrag des Mitgliedes beträgt 3 Franken. Dafür werden demselben die ordentlichen Vereinsschriften gratis verabfolgt.

§ 11.

Die Auslagen aus der Vereinskasse sind:

a) Die Druckkosten für die Veröffentlichungen des Vereins.
b) Kosten für historische Untersuchungen und Anschaffungen.
c) Anschaffungen von Geschäftsbüchern, Porto in Vereinssachen und ähnliche Auslagen.

§ 12.

An der Spitze des Vereins als geschäftführender Ausschuß steht ein Vorstand von fünf Mitgliedern, die jeweilen in der Herbstversammlung durch schriftliche Abstimmung für ein Jahr gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, Actuar, Kassier und zwei Beisitzern. Die Versammlung wählt im ersten Wahlgang den Präsidenten, im zweiten die übrigen Vorstandsmitglieder.

Sämmtliche Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§ 13.

Der Präsident sorgt in Verbindung mit dem Vorstand dafür daß

a) geeignete Verhandlungsgegenstände für die Vereinsversammlung vorliegen,
b) die vom Verein gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung gelangen,
c) die Verbindungen mit andern Gesellschaften unterhalten werden.

§ 14.

Der Schriftführer verfaßt das Protokoll des Vereins und das der Vorstandssitzungen. Das Protokoll der allgemeinen Versammlung bringt außer den Beschlüssen auch einen Auszug der Vorträge und Verhandlungen und wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 15.

Der Kassier besorgt den Bezug der Beiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und legt jeweilen in der Herbstversammlung Jahresrechnung ab.

§ 16.

Der deutsche geschichtforschende Verein des Kantons Freiburg tritt mit der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft sowie mit andern historischen Vereinen der Kantone und des Auslandes in Verbindung, namentlich um einen regelmäßigen Austausch der Jahreshefte mit denselben zu unterhalten.

§ 17.

Statutenrevision findet statt, wenn die Mehrheit einer ordentlichen Vereinsversammlung dieselbe beschlossen hat. Sie kann jedoch erst in der nächst folgenden Versammlung vorgenommen

werden, und es ist bei der Einladung zu dieser den Mitgliedern von den Revisionsanträgen Kenntnis zu geben.

Durchberaten und angenommen in der ersten allgemeinen Vereinsversammlnng.

Freiburg, den 16. November 1893.

Der Präsident
des deutschen geschichtforschenden Vereins
des Kantons Freiburg:

Dr. A. Büchi.

Die Schlacht bei Murten.

Historisch-Kritische Studie

von

Dr. Hans Wattelet

Advokat in Murten.

Einleitung.

Als Pfarrer Ochsenbein im Auftrage des Festcomitee's der vierten Säcularfeier der Schlacht bei Murten die von Frédéric de Gingins la Sarra in den « dépêches des ambassadeurs milanais sur les campagnes de Charles le Hardi, duc de Bourgogne » publicierten Briefe, soweit sie auf die Schlacht Bezug haben, in deutscher Übersetzung mit andern Berichten und Akten veröffentlichte, meinte er sein Werk mit einem kritischen Exkurse abschließen zu müssen (p. 657 ff.). Aber wie verdienstvoll auch seine Bemühungen waren, der Sammlung die größtmöglichste Vollständigkeit zu geben, so gering dann die Ergebnisse der historisch kritischen Arbeit. Hindernd wirkte vornehmlich die Vorstellung, daß nur Militär oder Politiker die dem Forscher sich bietenden Schwierigkeiten werden beseitigen können; was sagt die „Militärwissenschaft" dazu, ist die oft wiederkehrende Frage Ochsenbeins. Dieser durchaus falsche Standpunkt ließ nicht nur ein greifbares Resultat nicht aufkommen, sondern er warf sogar einen Schein der Berechtigung sowol auf die in den Arbeiten der Militärschriftsteller zur Schau getragene Mißachtung der Quellenkritik als auch auf die zur Mode gewordene Hintansetzung der historisch beglaubigten Tatsachen zu Gunsten taktischer oder strategischer Phantasien. Ochsenbeins eigentümliches Verdienst ist es auch gewesen, einer wahren Ungereimtheit Tür und Tor geöffnet zu haben.[a] Oder ist das von Oberst Siegfried eingeschlagene, seither manigfach befolgte Verfahren anders zu nennen? Es gibt nichts, das die verkehrte Auffassung des Autors des sogenannten kritischen Excurses besser kenntzeichnet, als das Schreiben Siegfrieds vom 2. Februar 1876, welches er wie ein Evangelium mit Freude entgegennahm. „Nach unserer Excursion nach Murten," lesen wir in demselben (O. 665) „haben wir „keine Zweifel mehr über den Ort des Grunhaages und des ersten

„Angriffs. Wir hatten, sämmtliche Offiziere, vorher auf der hie„sigen Bibliothek die Bilder in Schillings Chronik betrachtet. An „der Stelle zwischen der Kapelle St. Urbin und Coussiberle ist die „Configuration des Terrains ganz unverkennbar die auf dem Bilde „Schillings dargestellte. — So kann kein Zweifel mehr darüber „sein, daß der Grunhaag einige hundert Schritte westlich der Ka„pelle gelegen war." — Statt vorerst durch ein genaues Quellenstudium die glaubwürdigen Tatsachen festzustellen, von diesen alles das loszulösen, was sich im Laufe der Zeit daran gehängt hatte, und erst dann zu sehen, welche militärischen Annahmen sie erlauben, verfolgte das sehr summarische Verfahren Siegfrieds und seiner Offiziere gerade den entgegengesetzten Weg. Sie beschränkten sich auf das Betrachten einiger Bilder, die auf genaue Darstellung keinen Anspruch erheben dürfen, ließen Text und Quellen bei seite, begaben sich dann in eine Gegend, wo nach der Behauptung solcher, welche die Quellen nicht genau untersucht hatten, der Angriff erfolgt sein soll, verglichen hernach die Erinnerung an jene Bilder mit dem Terrain, auf dem sie standen, übersahen auch, daß Schillings Bild über den von der Besatzung Murtens am 22. Juni unternommenen Ausfall den Grunhaag auf die Anhöhe östlich von der Stadt verlegt, beachteten dann nicht, daß das von Ochsenbein reproducierte Bild ebenso gut, besser noch auf eine Stelle des Burg-Salvenach-Wylerfeldes paßt, und ihr Urteil, das für Ochsenbein und andere entscheidend wurde, war fertig. Nicht weniger unvorsichtig war der Verfasser des Excurses in vielen seiner kritischen Erhebungen und es läßt manches Beispiel für diese Beurteilung seiner Tätigkeit sich anführen. Eines der sprechendsten mag hier genügen. Von der Ordnung des eidgenössischen Heeres handelnd, schreibt er (p. 161): „Die Darstellung Schillings: a) eine Vorhut unter „Hans von Hallwyl —; b) das Hauptcorps —; c) die Nachhut „unter Caspar von Herstenstein — findet keinen Widerspruch, aus„genommen etwa bei Edlibach, der von zwei Haufen redet." Diese Behauptung entkräftet er nun sogleich mit der Bemerkung, daß von einer Verwendung der Nachhut nirgends etwas verlaute, um dann nichts destoweniger zu übersehen, daß nicht nur Edlibach, sondern auch Füßli und Hugues de Pierre von einer zweiteiligen Ordnung berichten, daß Etterlin von der dreiteiligen nichts weiß, daß selbst

Schillings Darstellung der Schlacht, die stets nur von der Vorhut und dem großen Haufen mit den vielen Pannern spricht, mit der von ihm gegebenen Ordnung in Widerspruch steht und überhaupt aus derselben nicht ersichtlich ist, warum, wenn sie wirklich dreiteilig gewesen, Schilling nur zwei Führer nennt. Ochsenbein vergißt endlich den seither bestätigten Bericht des Augenzeugen Panigarola, der in seinem Schreiben vom 8. Juli 1476 dem Herzog von Mailand meldete: „die Schweizer waren im ganzen zwei starke Heerhaufen zu Fuß und in der Mitte ein Haufen zu Pferd."

Ganz folgerichtig war es und lag es im Wesen der durchaus kritiklosen Behandlung des Gegenstandes, daß Oberst Meister in seinen Betrachtungen sich berechtigt hielt, das wesentlichste Ergebniß der Ochsenbein'schen Arbeit, nämlich die Feststellung der Thatsache, daß Karls Häuschen auf dem Hügel Grand Bois Domingue gestanden, ohne große Bedenken über Bord zu werfen und zu behaupten, jenes sei auf dem Mont des Vignes aufgestellt gewesen. Da dieses Autors Ausführungen viel Zutrauen finden und mit denselben die Ergebnisse eines sorgfältigen Quellenstudiums oft bekämpft werden, obgleich ein großer Teil seiner Annahmen nicht stichhaltig sind, sind ja selbst viele seiner topographischen Angaben zu beanstanden, so ist es notwendig, hier gerade am gegebenen Beispiele darzuthun, daß auch Meister nur mit Vorsicht zu lesen ist. Ochsenbeins, wie wir nachweisen werden, durchaus richtiger Behauptung über die Lage des Feldherrnzeltes, hält Meister „militärische Gründe" entgegen, die er freilich der Untersuchung entzieht und von denen wir keineswegs wissen, ob sie einem eingehenden Studium der Kriegsführung im XV. Jahrhundert entsprungen sind, Gründe jedenfalls, die den aus den Quellen sich ergebenden Tatsachen nicht entgegenstehen dürfen, die uns aber mit Mißtrauen erfüllen müssen, wenn wir (p. 32) von einer fünf Kilometer breiten, auseinandergezerrten Front einer Heeresaufstellung im XV. Jahrhundert lesen. Allerdings sah Meister wol ein, daß die militärischen Gründe nicht hinreichten, um Ochsenbeins Angaben zu widerlegen; deßwegen berief er sich auch auf einige Quellenstellen, nämlich auf die Berichte Knebels, der Chorherren von Neuenburg und Molinets. Diese Quellenangaben können ihre Wirkung nicht verfehlen, da die wenigsten, denen seine Broschüre

in die Hände kommt, in der Lage sind oder Lust haben, die Chroniken nachzulesen und kritisch zu prüfen.

Nicht alle werden auch den sehr auffallenden Umstand bemerken, daß Meister für die Entscheidung der wichtigen Frage, wo Karls Zelt gestanden, alle Berichte der Augenzeugen unbeachtet läßt, ja nicht einmal den Versuch macht, die Beseitigung der seiner Behauptung entgegenstehenden Quellen kritisch zu begründen; dagegen auf solche Gewährsmänner sich beruft, die nur von Hörensagen reden und von denen wir nicht wissen, ob sie je in die Gegend Murtens gekommen sind. Das merkwürdigste an der Sache ist aber, daß keiner der drei Chronisten sagt, was Meister sie sagen läßt. Indem wir diese Tatsache ganz kurz beleuchten, geben wir gleichzeitig ein Beispiel wie Herr Oberst Meister die Quellenkritik versteht oder verstanden wissen will.

Knebels Diarium, das ihm nicht im Originaltexte vorlag, sondern nur in einer höchst unzuverläßigen Übersetzung, enthält zwei Stellen, welche über die Lage Karls um Murten berichten. Die erste (Basler Chroniken II. 434) sagt ganz allgemein:

« Hoc auditu Burgundus die dominica, que fuit dies sanctorum Primi et Feliciani et dominica trinitatis, movit castra sua, et post prandium vallavit opidum Murtan, prout hec Bernenses scripserunt episcopo Basiliensi. »[b]

In diesem Schreiben, auf das Knebel sich beruft, steht: „dasz uff gestern suntag der hohen heiligen drivaltikeit zu mittagzyt unser statt Murten und die unsern dorinn mit starcker und aller Burgundischer macht berandt und dornoch snell desselben tags gantz belegert und uff 500 zelten und hütten dorvor uffgericht worden sind, und solicher maszs, dasz sy noch wir dehein bottschafft mer zusammen haben mögen."

Text und Schreiben, die die Burgunder in allernächster Nähe Murtens darstellen, lassen sich somit zur Stütze der Behauptung Meisters nicht benützen. Nun schrieben die Berner am 16. Juni 1476 wieder einen Brief nach Basel (Ochsenbein, p. 279), dem eine Abschrift des Berichtes der Berner Hauptleute im Feld vom 15. Juni beilag (O. 274). Letzterer gibt die Aussagen eines Überläufers, Namens Peter Jordan, wieder: „das der hertzog l[m] man und nit minder bi Im hab, als er das zü mengem mall an

siner muster gesechen hab und ouch wol weist. der ligen umb die statt Murtenn mit dem von Remond XX^{m}, die allein die stat verhütten söllen und lige der hertzog mit XXX^{m} enent Murten uff der höchy, mitten in den reben."

Diese aus Bern gekommenen Berichte lagen Knebel vor, und so schrieb er am 20. Juni (Basler Chroniken III. 7.) in sein Tagebuch, indem er noch andere Nachrichten benützte:

« Eo tempore Basilienses miserunt suos nuncios ad Bernam ad tractandum cum eis et aliis confederatis modum, quo defenderent suos, qui erant in Mortan, ubi a superiori parte versus Sabaudiam ex parte laci jacebat bastardus Burgundie cum 30,000 equitum et peditum et fortalicia sua fecit cum pixidibus et bombardis et aliis machinamentis et cottidie et omni hora sine mora ictibus bombardarum conquassare non desistebat murum. a superiori autem parte versus montem ibidem in colliculo in vineis dux Burgundie eciam habuit sua castra et tentoria et sua machinamenta, qui eciam molliebatur subvertere opidum. ab inferiori autem parte versus lacum dominus de Romont habuit sua castra cum 8,000 equitum et peditum.«

Auch dieser Text dient eher zur Widerlegung Meisters, denn Knebel berichtet von drei Stellungen der Burgunder um Murten, welche den drei Landseiten der belagerten Stadt entsprechen. Die eine ist die an den See stoßende Südwestseite gegen das Dorf Merlach zu « a superiori parte versus Sabaudiam ex parte laci; » die andere ist die Nordostseite bis an den See beim Dorfe Montilier « ab inferiori parte versus lacum; » die dritte ist die zwischen beiden drin liegende breite Landseite, welche den Höhenzügen, deren vorspringendster und nächstgelegener Punkt der Hügel Grand Bois Domingue ist, gegenübersteht, « a superiori parte versus montem ibidem in colliculo in vineis, » wo denn Karl sein Lager bis in die Reben auf der Südseite des Hügels ausgedehnt hatte. Aber nichts berechtigt uns, die Angabe Knebels « in colliculo in vineis » auf den Gurwolferberg zu beziehen, weil dieser Hügel nicht an das Feld stößt, auf dem das obere Lager der Burgunder bis zum See stand, und ja an den Südhängen des Grand und Petit Bois Domingue weit

größere Rebberge sind und waren als auf dem Mont bei Gurwolf. Möglich ist, daß Oberst Meister sich hat verleiten lassen « in colliculo in vineis » mit « Mont des vignes » zu übersetzen; dann ist er das Opfer einer ungenauen Wiedergabe des Namens des Gurwolferberges geworden. In Gurwolf kennt niemand die Bezeichnung « Mont des vignes »; der Hügel heißt schlechthin Mont und ist in alten Plänen ein anderer Name als dieser nicht aufzufinden.

Ergibt sich sonach, daß Oberst Meister den Bericht Knebels als Beleg für seine Behauptung ohne Grund angerufen hat, so ist dasselbe in noch höherem Maße der Fall für die Neuenburger Chronik. Mit letzterer meint er unzweifelhaft die « les entreprises du duc de Bourgogne contre les Suisses, » welche noch Ochsenbein fälschlich als « Chronique des chanoines de Neuchâtel » bezeichnet hatte, während die Chronik des Hugues de Pierre eigentlich ein Stück des von den Chorherren geschriebenen Werkes ist. Hinsichtlich des letzteren genügt es, den von Ochsenbein p. 477 gebrachten Text zu reproduciren, um sich zu überzeugen, daß Hugues de Pierre die Behauptung Meisters nicht stützen hilft. Wir lesen nämlich:

« Or donc le neuvième jour de Juing le susdit duc Charle se logea à l'entour Morat: Douze mill des siens, ordonnés par le seigneur de Romont, tenoient devers bize, et quarante mill (aulcuns disent cinquante voire plus) tenoient les aultres parts, machillants comme garibels tout le pays. »

In den « entreprises » heißt es dagegen (O. 473): « Le dimanche prochain avant la trinité 1476 le Duc fit sonner Trompettes et Clairons et assit son Ost près de Morat au Villaige de Folz en fort belle ordonnance; dont ceulx de la garnison de Morat furent fort esbahis. Incontinent le Duc assit son Ost et ses tentes et pavillons au plus haut d'une petite Montaigne, nommée les Bois d'Avanches, dessus le Villaige de Courgevaux et Folz, ensemble tous les grands Seigneurs, Capitaines et aultres y furent logés. Mais le comte de Romont fust logé du costé de Bise, contre le Montilier, lequel quartier il tenoit en garde. » In der Umgegend Murtens ist kein Hügel bekannt, der je den Namen Bois

d'Avanches getragen hätte; der Gurwolfer Berg „Mont des Vigues" liegt auch nicht oberhalb Pfauen und Gurwolf, sondern zwischen Gurwolf und dem Großfeld bei Greng. Die von den „entreprises" gegebene Darstellung ist offenbar irrtümlich; das mußte wol selbst Oberst Meister anerkennen, als er den Text nach seiner Hypothese corrigirend, den angeblich oberhalb Gurwolf und Pfauen gelegenen Hügel „Bois d'Avanches" nach dem Mont des Vigues verlegte. Sehr beachtenswert ist überdieß Ochsenbeins Vermutung, „Bois d'Avanches" sei nur eine Corruption der Worte „Bois Domingue." Der Name dieses Hügels ist seit dem XV. Jahrhundert verschiedenartig geschrieben worden, unter anderem auch „Bois Dimanche," aus dem dann der Verfasser der „entreprises" leicht „Bois d'Avanches" nach einem in der Nähe gelegenen Orte machen konnte.

Nicht glücklicher geht es Oberst Meister mit der dritten Quelle. Diese, die Chronik Molinets, berichtet (O. p. 464):

« et fist cinq logis devant qu'il se trouva devant Morat, desquels logis le quatriesme fut sur une haulte montaigne, dont il voyait la ville tout à plain, séante à demi-lieue près. » Von Wifflisburg her ist der erste Hügel, von dem aus man Murten erblickt, der nicht ganz eine halbe Stunde von Murten entfernte Mont von Gurwolf. Es ist möglich, daß Karl am 9. Juni, als er vor Murten ankam, auf diesem Hügel sein Quartier nahm, obwol Panigarola, der dabei war, die Stellung des Herzogs als nur eine halbe italienische Meile von Murten entfernt schätzte. Oberst Meister übersieht aber den Nachsatz des Berichtes:

« le lendemain le duc approcha près de la ville, à demi traict d'arc, et estoit sa maison de bois sur une autre montaigne. » Sein definitives Quartier verlegte somit Karl auf einen Murten näher gelegenen, andern Hügel, als auf dem er sich am Tage seiner Ankunft, den Aufmarsch seines Heeres zu betrachten, gehalten hatte. Dieser näher gelegene Hügel ist, wie wir nachweisen werden, nur Bois Domingue.

So erblickt man überall Mangel an kritischer Erforschung des Stoffes, dagegen allerdings farbenreiche, phantasievolle Ausschmückung der Darstellung. Diesen Weg konnte der Verfasser der vorliegenden Abhandlung nicht gehen, als er im Jahre 1888 in

seinem Bericht an den freiburgischen Offiziersverein versuchte, die geschichtlich glaubwürdigen Tatsachen aus dem Wust, in dem die Zeiten sie begraben, wieder herauszuschälen und die Schlacht bei Murten auf das zurückzuführen, als was sie uns aus den zeitgenössischen Berichten entgegentritt. Daß er damit zu andern, von den Erzählungen der Militärschriftsteller abweichenden Resultaten gelangte, ja, daß die Ergebnisse andere sein mußten, sahen auch alle diejenigen ein, die sich die Mühe nahmen, die Quellen nachzulesen. Jene Arbeit kam aber nur in die Hände weniger; auch war ihr eine eingehende Quellenkritik nicht beigegeben. Diese Mängel zu beseitigen, schien es nicht überflüßig, in einer neuen, zusammenfassenden, die seither aufgefundenen Berichte verwertenden Darstellung den gegenwärtigen Stand der Forschung über Entwickelung und Verlauf der Schlacht festzustellen und zu weitern Studien anzuregen. Denn noch mancher dunkle Punkt bleibt aufzuhellen; dieses und jenes, was in dieser Darstellung als wahrscheinlich hingestellt ist, kann sich als gewiß oder unrichtig ergeben. In vielem werden wir uns aber stets mit dem Satze Taine's begnügen müssen: en histoire, on n'arrive qu'à des à-peu-près.

Stellung Karls des Kühnen um Murten
und Belagerung der Stadt.

Im Lager zu Morrens, auf dem Vormarsch gegen die Schweizer, versuchte der mailändische Gesandte Johannes Petrus Panigarola,[1] im Auftrage seines Herrn,[2] dem Herzog Karl Vorstellungen zu machen über die Gefahren seines Kriegszuges. Er sprach ihm ernstlich zu und ermahnte ihn, „daß er doch gegen „diese Schweizer mit Ruhe und Überlegung vorgehe, und sich nicht „Schicksalsschlägen aussetze und den eigenen Staat, wie den der „Verbündeten und das eigene Leben in Gefahr bringe; vielmehr „solle er zuwarten und diese Völker ermüden, bei denen ja, selbst „wenn man siege, gar wenig zu gewinnen sei." Karl erwiderte, daß er für die Namens des Herzogs von Mailand gemachten Ermahnungen danke, wisse er ja, daß dieselben der Ausdruck wahrer und vollkommener Liebe seien. Er „sei jedoch nicht gewillt, mit „der Schmach, von diesen niederträchtigen (bestiali) Völkern eine „Niederlage erlitten zu haben, in der Welt zu leben, noch sich das „Seine Handbreit um Handbreit entreißen zu lassen, wie es auf „diese Art geschehen würde. Denn bald vom König von Frank„reich angetrieben, bald mit Hülfe seiner Majestät würden sie sich „erheben und jetzt da, jetzt dort ihm den Krieg machen und ihn „schädigen, wie sie es immer getan haben und tun. Auch sei es „seine Absicht, sich in den Besitz des Elsaß, das sein sei und ihm „gebühre, zu setzen, und eher wolle er beim Unternehmen sterben, „als lebend zusehen, wie Andere das Seine in Besitz nehmen, und „wenn er gewiß wäre, Kaiser zu werden ohne die Schlacht und „ohne seine Ehre zu rächen, er würde solcher entsagen um zur „Schlacht zu kommen.

„Das Unternehmen werde ihm gelingen, denn er habe ein „viel größeres Heer als früher. Er sei beleidigt und provocirt

„und werde so wolgeordnet und mit so reiflicher Erwägung zu „Werke gehen, daß er's mit Gott zu erlangen hoffe. Überdies, „wenn er siege, so sei das ganze Land Savoyen sein, genanntem „König von Frankreich zum Troß, was keine geringe Erwerbung „sei — und für diesen Sieg sei er, außer Gott allein, Niemandem „zu Dank verpflichtet, denn mit seinen Leuten, seinem Gelde, seinen „Hülfsmitteln habe er dann das Unternehmen durchgeführt, und „nur mit sich selbst werde er dafür abzurechnen haben. Das alles „mache, daß er alles auf Einen Zug setze; er werde Schritt für „Schritt vorgehen, werde, es sei denn, daß sie ihn angreifen, die „Schlacht mit den Feinden hinziehen, bis er seinen Vorteil ersehe."

Weitere Bedenken Panigarola's, es sei doch nicht geraten, alles auf einen Zug zu riskiren, denn die Möglichkeit einer Niederlage sei auch zu berücksichtigen, und der in der Hand Gottes liegende Sieg sei immer ein zweifelhaftes Ding, brachten Karl in solchen Zorn, daß er, der so erbost war über die Schweizer, nach allen Seiten Feuer spie. „Seine Ehre, meinte er, könne er schlechterdings nicht ungerächt lassen. Wenn er verliere, so hoffe er mit „Ehren in der Schlacht zu sterben; sei dies nicht der Fall und „er noch am Leben, werde er sich lieber in einen Brunnen „werfen als ferner in der Welt leben. Um aus diesen Ängsten, „diesem Mißbehagen, dieser Schwermut herauszukommen, welche „die Ursachen seiner Krankheit seien, sei er daher entschlossen, „Alles auf Einen Zug zu setzen."

Dieses Gespräch Karls mit dem mailändischen Gesandten eröffnet uns einen interessanten Ausblick auf die hohen Ziele, welchen der Herzog zustrebte, zeigt aber auch, daß er sich voller Zuversicht an das Unternehmen machte und nicht im entferntesten am endlichen Erfolge zweifelte. Karl war ein frommer Herr; auf den Beistand des Himmels glaubte er rechnen zu dürfen. Er, seine Verbündeten und seine Untertanen ordneten Gebete und Bittgänge an, die ihre Wirkung nicht versagen konnten. Noch am 16. Juni ließ er an den Magistrat von Dijon schreiben « de faire processions et oroisons continuelles à Dieu, notre créateur, à la glorieuse Vierge Marie sa mère et à toute la cour Célestial de Paradis, afin d'estre en notre aide et tellement prospérer, que puissions avoir et obtenir bonne victoire à l'encontre

d'iceulx noz ennemis. »[3] Zwei Tage später schrieb Wilhelm von Rochefort demselben Magistrat, daß sein Herr nicht ohne Erfolg vor Murten arbeite. Er wisse zwar nicht, ob der Stadt von außen her Hülfe kommen werde, « mais vous ferez bien de continuer les processions de plus en plus. »[4] Am 21. Juni berichtete d'Appiano, der am Hofe der Herzogin von Savoyen in Gex war, nach Mailand, daß diese alle ihre Hoffnung auf den erwarteten Sieg über die Schweizer setze, sie denke an gar nichts anderes mehr und lasse immerfort Prozessionen abhalten, Messen lesen, außerordentliche Almosen austheilen und an allen ihr gehörigen Orten Andachten und Gebete verrichten.[4a] Karl meinte, außer mit Gott nur mit sich selbst abzurechnen zu haben, denn den sicheren, unausbleiblichen Sieg über die Schweizer schrieb er vor allem aus sich selbst, seiner rühmlichen Vergangenheit und seinen Erfolgen zu, „gewöhnt, wie er war, auf Könige und Kaiser Jagd zu machen und die größten Gemeinwesen zu zerstören.“[5] Die oberste Führung lag in seiner Hand; wenn er auch hie und da die Hauptleute zur Beratung zuzog, so setzte er doch stets seine Ansicht durch. Aber gerade darin sahen kundige Leute eine große Gefahr. D'Appiano schrieb sogar an den Herzog von Mailand, der Umstand, daß Karl allein alle Anordnungen selber machen wolle und nicht dulde, daß irgend jemand ihn an etwas erinnere oder eine eigene Meinung habe, mache einen Sieg unmöglich.[6]

Wie hätten aber die Schweizer ihm und seinem neuen Heere widerstehen können; wer hätte dem im Lager umgebotenen Gerüchte nicht Glauben schenken müssen, daß die Gegner, dieses Lumpengesindel, diese elenden Viehbauern vor ihm zitterten.[7] Karl war überzeugt, die Schweizer wegfegen zu können.[8] Erst mit der Zerstörung Bern's sollte sein Kriegszug enden.[9] Am 9. Juni erklärten auch alle Hauptleute, daß bei der Stärke des Heeres und der guten Ordnung der Sieg ihrer sein werde, selbst wenn die Schweizer sehr zahlreich wären.[10] Doch wurde der Herzog allseitig ermahnt vorsichtig zu sein.[11] Es ist nicht zu bezweifeln, daß er bemüht war, wie er selbst sagte, die Augen offen zu behalten und behutsam vorzugehen.[12] Die höchsten Anstrengungen hatte er nicht gescheut, um ein Heer zusammenzubringen, mit dem er glaubte die

erlittene Scharte auszuwetzen.[13] Die Niederlage bei Grandson, die elendeste Sache von der Welt, wie Panigarola berichtete,[14] schrieb er der Feigheit seiner Truppen zu, nicht der Tüchtigkeit der Gegner; zum neuen Kampf wollte er aber den Schweizern wol ausgerüstet und mit guter Mannschaft entgegenrücken, die beim Schmause stand hielten und nicht gewohnt wären den Rücken zu wenden. In die Tüchtigkeit des Heeres, des ausschlaggebenden Factors, hatten jedoch nicht alle dasselbe Vertrauen wie der Herzog. Nicht nur hörte man von mangelnder Mannszucht und öftern Unruhen im Lager, von „übler Behandlung, Armut, Mangel, Mord und Todtschlag,"[15] sondern es ging auch das Gerücht, „daß die Mannschaft schlecht zu Pferd, schlecht bewaffnet, schlecht gekleidet und zum größten Theil ein Mischmasch sei."[16] Karl bestrebte sich zwar die sichtbarsten Mängel zu beseitigen und den üblen Eindruck durch wiederholte Aufzüge, Revuen und Schaustellungen zu verwischen, sich und andere zu bethören, und in seiner Umgebung, bei seinen Freunden, bei allen denen, die seinen Sieg wünschten, die Überzeugung zu wecken und zu befestigen, daß er mit einem außerordentlich tüchtigen und schlagfertigen Heere gegen die Schweizer ziehe.[17]

Mit diesem erschien er am 9. Juni 1476 vor Murten, wo er sich auf einer nahen Anhöhe aufstellte[18] und alle Heere und Kriegsleute in Schlachtordnung einen Bogenschuß weiter vorwärts nach einen andern Hügel hin rücken ließ, damit die aus der Stadt seine große Heeresmacht sähen.[19] So begann der Krieg von Seiten der Burgunder mit einer Komödie, die Besatzung erwiderte sie mit scharfem Gruße.[20] In Murten lagen nach Schilling[21] 1,500 Berner und achtzig Freiburger. Die Mauern, noch vor wenigen Jahren von Alters wegen zerfallen, hatten die Murtner, aufgemuntert durch Amadeus IX., Herzog von Savoyen, und Jakob von Romont, kurz nach 1470 restaurirt.[22] Vor der Ankunft der Burgunder war die Besatzung auch angestrengt tätig gewesen, die Festungsmauern durch Bollwerke zu verstärken.[23] Adrian von Bubenberg, Ritter und Herr zu Spiez, dem die Berner die Leitung der Verteidigung Murtens anvertraut hatten,[24] verfügte über zahlreiche Büchsen und Schlangen, die denn auch zu sehr ergiebiger Verwendung kamen und wesentlich zu den

von den Belagerten erzielten Erfolgen beitrugen.[25] Am 10. und 11. Juni vollzogen die Burgunder die gänzliche Einschließung der Stadt auf der Landseite;[26] dagegen gelang es ihnen nie den Weg über den See abzusperren.[27] Das Kriegsvolk lag in zahllosen Hütten und Zelten in kurzer Entfernung von der Stadt um dieselbe herum.[27a] Sein Zelt oder vielmehr ein hölzernes Häuschen[28] ließ der Herzog auf dem die ganze Ebene nach allen Seiten, besonders nach Nordosten hin und auch das Burg-Salvenachfeld dominirenden Hügel, dem Grand Bois Domingue, aufschlagen. Vor und hinter demselben, namentlich in den Reben auf den Südabhängen und auf der Ebene zwischen Grand und Petit Bois Domingue, lagen die an den Belagerungsarbeiten nicht beteiligten Truppen.[29] Ohne Verzug traf Karl die Vorbereitungen zur Belagerung der Stadt wie zur Befestigung und Verteidigung seiner Stellung vor Murten. Die Dörfer nach Freiburg hin ließ er verbrennen;[30] dann dachte er daran, einige Pässe und Punkte auf dem Wege, auch nach rückwärts, zu besetzen um diese frei zu halten und das Abschneiden der Verproviantirung zu verhindern.[31] Er meinte, daß die Stadt, welche er einnehmen wollte, sich nicht würde halten können.[32] Früher hatte man sich sogar geäußert, in zwanzig, höchstens dreißig Tagen die Campagne gegen die Eidgenossen zu Ende zu bringen.[33] Am 13. Juni wußte d'Appiano nach Mailand zu berichten, daß die Besatzung sich zwar tapfer zeige, sich aber nicht werde behaupten können, wenn sie nicht Hülfe erhalte.[34] Immerhin hatten die Belagerten, ihre Aufgabe richtig erfassend, den Herzog Karl gezwungen, sich auf eine regelrechte, langwierige Belagerung einzurichten und damit die kostbarste Zeit zum Angriff auf die nicht gesammelten Schweizer zu verlieren. Wenn Panigarola am 10. Juni seinem Herrn schrieb, die Schweizer seien Meister in der Befestigung und Verteidigung von Städten,[35] so sollte der Herzog auch von der Besatzung Murten's ein treffendes Beispiel dafür erhalten. Ihr Widerstand war ein sehr ernster, ein Karl verblüffender.[36] Die Nachhaltigkeit desselben wurde durch den offenen Weg über den See wesentlich gestärkt.[37] Tagsüber konnte man der Stadt nicht nahe kommen wegen des wütenden Geschützfeuers, welches die Belagerten unterhielten.[38] In den ersten Tagen der Belagerung machte die Besatzung auch Ausfälle, namentlich um

die Einrichtung der Belagerungsgeschütze zu stören.[39] Die Belagerer versuchten nun Nachts mit Hülfe von Gräben näher zu rücken.[40] In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni gelang es den Gendarmeriecompagnien und dem Fußvolk sich der Stadt zu nähern und trotz der Artillerie der Belagerten auf zwei Seiten sich festzusetzen, so daß sie die nächste Nacht bis unter die Stadtgräben hin zu kommen hofften.[41] Von einer andern Seite gruben sie sich ein, um unterirdisch vorzugehen, weil da das Land zu offen war.[42] Dem begegneten die Leute in der Stadt mit fortwährendem Schießen und Aufwerfen neuer Wälle;[43] alle, Mann, Weib und Kind beteiligten sich an diesen Arbeiten.[44] Indessen ließ ihnen der Rat von Bern tags darauf wissen, daß er weitere zweihundert Mann nebst Proviant nach Murten beordert habe.[45] Am selben Tag und am 15. Juni machten die Belagerer Anstrengungen sich den Gräben noch mehr zu nähern.[46] In der Nacht vom 14. auf den 15., ungefähr um zwei Uhr, schoben sich auch die Leute Legnano's und die des Troilo bis unmittelbar an dieselben, konnten sich aber dort nicht festsetzen, weil die Belagerten mit solcher Wut feuerten, daß es die Hölle selber zu sein schien.[47] Auf der Nordseite fingen die Burgunder an, zwei Bombarden nebst einigen Mörsern und Schlangen aufzustellen, um damit in der Nacht vom 15. auf den 16. oder am 16. Juni die Mauern zu beschießen, da man an dieser Seite bis an die Gräben vorgerückt war.[48] Trotzdem der Ring sich immer enger zog, so schien der Mut der Belagerten mit der Not zu steigen; Panigarola meinte aber, daß die Bombarden, deren Aufstellung Karl persönlich während der Nacht besichtigte, sie schon würden Farbe wechseln machen.[49] Allerdings waren die Belagerungsgeschütze, die erst am 17. zu spielen anfingen, von ganz bedeutender Wirkung. Am nämlichen Tage schon berichtete Waldmann nach Zürich, daß in vier Schüssen der beste Thurm niedergeschossen worden; auch die Mauern und andern Türme hätten bedeutend gelitten.[50] Karl traf bereits Vorkehren, um die Belagerten an der Flucht über den See zu hindern;[51] er schien darauf zu halten, sie das Schicksal derer von Grandson teilen zu lassen.[52] Während der Nacht aber verbesserte die Besatzung, so gut es ging, die Schäden, welche die Mauern erlitten; am Abend des 17. machten sie sogar unter heftigem Schießen einen Ausfall nach den

Bombarden hin.[53] Während sie in Bern Verstärkung verlangten,[54] glaubte Karl zu wissen, daß in der Nacht vom 17. auf den 18. die Schweizer versuchen würden, die Besatzung aus Murten wegzubringen.[55] Er ließ deßwegen das Lager zu ihrem Empfang sich bereit halten.[56] Da aber das erwartete Ereigniß ausblieb, fuhr er am 18. Juni mit der Beschießung der Stadt fort.[57] Es gelang auch seiner Artillerie ein gutes Stück Mauer eben zu machen. Eine Seite der Stadt wollte er ganz demontiren lassen.[58] Am Abend desselben Tages unternahm dann der Herr von Romont einen Sturm, der eine gute Stunde (die bernischen Berichte reden von mehreren Stunden) lang sehr heftig war und bei dem von beiden Seiten, namentlich der Belagerten ein lebhaftes Geschützfeuer unterhalten wurde.[59] Das Freiburger Mannscript[60] erzählt, „der houptman und die fromen gesellen, so in Murtten waren, hattend sich des sturmes vorhin wol versechen. Darumb sy ein ordnung gemacht hattend, das iederman wüste, wohin er geordnet was oder was er tun sollte. Das junckher vennli mit einem geordnettem volke heilt er mitten in der statt, an welche end es nott getan hette, das man denn gerüst und geröwet lütt funden hette. Und also mit unverzagtem mute und gantz still schwigen namen sy den sturm manlich und unerschrocklich in die hand und stallten sich ritterlich ze were, und stallte sich iederman ze were mit schießen, werffen und wie oder wamit man sich denn behelffen oder weren sol.“ Die Burgunder wurden mit bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen.[61] Noch während des Sturmes schickten die Belagerten einen Boten nach Bern, um über den Stand der Dinge und die große Not zu berichten; man meinte sich nicht länger halten zu können, „dann sie müssen liden, in ansechen, das inen etlich türm und die mur zum sorgklichsten uff den boden nider geschossen sei, und stunden mit iren bloßen liben zu gegenwer uff dem bollwerk.“[62]

Der Herzog war außer sich über den Mißerfolg; er beschuldigte die Hauptleute und beschwerte sich bei ihnen, daß sie der Stadt nicht härter zusetzten.[63] Sie gaben ihm aber die sehr triftige Antwort, daß es nicht geraten scheine, in Erwartung des Feindes die tapfersten Leute vor der Stadt aufzuopfern; man müsse sie für die Schlacht aufsparen. Wenn die Feinde einmal geschlagen seien,

so werde die Stadt auch gewonnen werden.[64] Gleichwol ließ Karl beschließen noch eine andere Seite zu beschießen,[65] um, wie Panigarola schon am 19. berichtet hatte, die Türme, Wälle und Basteien auf dieser Seite niederzuwerfen und dann durch die Breschen einen regelrechten Sturmlauf zu versuchen.[66] Dazu kam es jedoch nicht, denn der bevorstehende Kampf mit dem Entsatzheere nahm mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Burgunder in Anspruch.[67]

Karls Vorbereitungen zur Schlacht.

Als der Herzog sich vor Murten legte, war er im Zweifel, ob die Eidgenossen kommen würden. Zwar hatte er vernommen, daß man sich in Freiburg sammle, einem Orte, von wo aus man den Belagerten leicht zur Hülfe kommen konnte.[68] Ein gefangener Soldat der Besatzungstruppe gab ihm aber an, daß die Schweizer nicht nach Murten kommen wollten, weil da nicht ihr Gebiet wäre.[69] Dagegen bemerkte ein anderer Gefangener, daß man in Bern sich sammle; er verwundere sich sogar, daß die Berner noch nicht zum Entsatze gekommen seien.[70] Gewiß ist, daß wenn Karl anfänglich die Belagerung nur als einen kurzer Hand zu erledigenden Zwischenfall vor der beabsichtigten Zerstörung Berns betrachtete, diese Illusion bald verflog, die regelrechte Belagerung zu einer bösen Notwendigkeit wurde und der Herzog sich nach der Einschließung Murtens mit dem Gedanken vertraut machen mußte, diesseits der Saane die Entscheidungsschlacht zu schlagen. Ein freiburgischer Überläufer berichtete ihm zwar, die „Alemannen" (die Schweizer und ihre Verbündeten) wären in großer Angst, weil sie nicht geglaubt hätten, daß Karl nach der Niederlage, die sie ihm bereitet, noch dieses Jahr ins Feld rücken würde.[71] Der Herzog scheint jedoch nicht viel Gewicht auf dieses Geschwätz gelegt zu haben; denn er befaßte sich nun ernstlich mit der Sicherstellung des Lagers,[72] besuchte zu diesem Behufe die dasselbe umgebenden Anhöhen[73] und ließ namentlich die natürlich feste Stellung des Bois Domingue noch mehr befestigen.[74] Da bewaffnete Haufen, wahrscheinlich meistens aus der Landbevölkerung, welche sich in den nahen Wäldern hielt, bestehend, ihn beunruhigten,[75] befahl er auch die Gegend

bis nach der Saane und der Aare hin zu verwüsten.[76] Mit den Versuchen, Pässe und andere wichtige Punkte in seine Hand zu bringen, fallen die Kämpfe bei den Brücken von Aarberg, Gümminen und Laupen zusammen.[77] Wol nach dieser Seite hin hatte der Herzog, der aus den Truppenansammlungen hinter der Saane ersehen konnte, daß die Schweizer doch kommen würden, die Befestigungen seines Lagers offen gelassen, um auf derselben nach Belieben dem Feinde zum Kampfe entgegen gehen zu können.[78] Er fand auch, daß die Stellung um Murten gemacht sei zu einer Schlacht; der Raum sei weit, wo er Reiterei und Fußvolk wol anwenden könne.[79] Bereits am 14. Juni erwartete er einen Entsatzversuch auf den folgenden Tag, einen Samstag, weil die Schweizer gerne am Samstag, den sie für einen Glückstag hielten, etwas unternähmen.[80] Doch sie kamen nicht; nach dem Hofe der Herzogin von Savoyen wurde sogar berichtet, man höre nichts mehr von der Sammlung der Schweizer zum Entsatze der Stadt.[81] Am Abend des 17. Juni entstand aber Lärm im Lager, weil der Herzog Kundschaft erhalten hatte, daß die Feinde in der Nacht zum Entsatze heran kommen würden.[82] Karl beichtete, rüstete sich zur Schlacht und ließ dann das Zeichen zum Aufsitzen geben; die ganze Nacht verharrte er bewaffnet mit seinen Truppen und erwartete die Ankunft des Feindes,[83] d. h. die verschiedenen Abteilungen blieben zum Kampfe gerüstet im Lager,[84] denn erst bei Tagesanbruch befahl der Herzog einigen derselben auf die umliegenden Höhen zu rücken, indem er gewisse Schlachthaufen an die Orte beorderte, wo die Schweizer kommen könnten, und Anordnungen traf, daß wenn die Feinde kämen, jeder wüßte, wohin sich wenden.[85] Aber um acht Uhr Morgens kehrten die Truppen wieder in ihre Quartiere zurück, weil der Allarm umsonst gewesen war.[86] Diese Ungewißheit, die wiederholten unbegründeten Allarmirungen wurden unerträglich; die Soldaten, deren Disciplin nicht sehr groß war, ermüdeten.[86a] So drängte alles Karl, der Situation ein Ende zu machen. Dazu konnte er sich um so leichter entschließen, als die Eidgenossen, den Fluß, die Saane, hinter der sie sich hielten, und wo sie sich in Gümminen sammelten, nicht überschreiten wollten.[87] Er beabsichtigte sonach am 19. Juni, am Tage nach dem letzten Allarm, ihnen entgegen zu ziehen und sie zur Schlacht zu

nötigen allerdings ohne die Belagerung aufzuheben.[88] In sehr fröhlicher Stimmung beschäftigte er sich auch mit den Dispositionen der Schlacht.[89] Diese fröhliche Stimmung hielt jedoch nicht lange an; denn nicht nur war am frühen Morgen des 19. Juni wieder Allarm, der das Lager unter Waffen stellte, und den Vormarsch verhinderte,[90] sondern die zwischen Karl und seinen Hauptleuten bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die veränderte Sachlage wurden immer schärfer in folge der Überschreitung der Saane durch die Eidgenossen und der erlangten Gewißheit, daß die Gegner soviel Mannschaft als möglich zusammengebracht haben, und entschlossen seien zum Angriff herauszukommen.[91] Es ist nicht zweifelhaft, daß die Meinung der Hauptleute dahin ging, wenn nicht die Belagerung aufzuheben, so doch das Hauptaugenmerk nicht mehr auf dieselbe zu concentriren.[92] Karl drang aber auf die Fortsetzung der Beschießung[93] und begnügte sich damit, die Erstellung von starken Schutzwehren gegen die zwei Thore der Stadt anzuordnen, um weniger Leute zur Bewachung zurücklassen zu müssen.[94] Auf diese Zurüstungen verwandte man großen Fleiß, weil man am Samstag, den 22. Juni, den Feind erwartete.[95]

Aber bereits am 21. Juni, nachdem die Feinde immer näher gerückt, ließ Karl alle zur Schlacht bestimmten Abteilungen seines Heeres sich bereit halten und auf die schöne Ebene oberhalb der Linie Chantemerle-Pierrabessy-Münchenwyler, die in der Richtung Ulmiz gerade seinem Lager gegenüber lag, marschiren und sich in Schlachtordnung aufstellen.[96] Es ist wahrscheinlich, daß er beabsichtigte dort wenigstens bis zum 22. Juni zu bleiben, an welchem Tage die Schweizer kommen sollten. Während seine Soldaten warteten, daß sie angegriffen würden, beschloß der Herzog im Laufe des Nachmittags eine Recognoscirung über den Verbleib der nicht erscheinenden Feinde, ihre Stellung und Stärke vorzunehmen; vorerst aber ordnete er die Schwadronen und Schlachthaufen so, wie sie für den Fall eines Angriffes sich zu bewegen hätten.[97] Die Recognoscirung wurde mit einigen Hauptleuten unternommen. Panigarola war auch dabei. Der Ritt wird wol auf der Murten-Bernstraße, die damals noch über die obere Burg ging, ausgeführt worden sein.[98] Wir wissen aus den schweizerischen Berichten,[99] daß die Eidgenossen am 21. Juni in Ulmiz und in den benachbarten

Wäldern lagen. Bei diesem Dorfe, einem nahen Dorfe, sagt Panigarola,[100] wurden die Schweizer, die mehrere Schüsse abgaben,[100a] beobachtet. Die Burgunder erblickten da einige Zelte in einer Gegend, die durch Sümpfe, Gebüsche und dichte Hecken, aus Weidengeflecht hergestellt, gedeckt und gesichert waren.[101] Der Umfang des Lagers konnte nicht überschaut werden, weil es vertieft und in die Länge gezogen war. Karl sah nur einen Teil der gegnerischen Streitkräfte; er ließ sich dadurch zur Meinung verleiten, daß nur eine unbedeutende Mannschaft die Saane überschritten habe und herangerückt sei, um zu demonstriren.[102] So erschien es ihm nun zwecklos, seine Truppen länger noch in Schlachtordnung stehen oder auf der Ebene lagern zu lassen. Zu denselben zurückgekehrt, ließ er Anton von Burgund, den großen Bastard, die Herrn Troilo,[103] von Clessy,[104] von Orlier,[105] von Neuchâtel[106] sowie Panigarola zu einem Rate zusammenberufen,[107] da wegen der einbrechenden Nacht am selben Tage nichts mehr zu unternehmen war.[108] Er legte diesem Kriegsrat die Verhältnisse dar, wie sie ihm erschienen waren, und dann wurde trotz der gegenteiligen Ansicht der Hauptleute, die das ganze Heer auf dem Plateau lagern lassen wollten, beschlossen, für die Nacht vom 21. auf den 22. Juni nur ungefähr zweitausend Mann zu Fuß und dreihundert Lanzen, zu vier Berittenen, auf der Ebene oberhalb Chantemerle-Pierrabessy-Münchenwyler nach dem Murtenwald hin und auf einigen umliegenden Erhöhungen als Feldwachen stehen zu lassen.[109] Die dazu nicht verwendeten Heeresteile aber, durch das lange Stehen in voller Rüstung ermüdet, wurden wieder in das Lager zurückgeschickt.[110] Eine zweite Beratung sollte nach dem Abendessen stattfinden, wesentlich der Frage halber, ob es zweckmäßig wäre mit dem ganzen Heere vom Lager aufzubrechen und mit vereinten Kräften den Feind aufzusuchen oder nicht.[111] Darüber war bereits oben auf dem Felde gesprochen worden, und Panigarola, um seine Ansicht befragt, hatte sich dahin geäußert, daß die auf dem Plateau zurückgelassene Wache nicht genüge, denn in der Zurückhaltung der Schweizer scheine eine Tücke zu liegen Da sie weniger als eine Meile vom Lager entfernt seien, so müsse man ihr Erscheinen von Stunde zu Stunde gewärtigen, und da sie mit Leichtigkeit durch den Wald vordringen

könnten, so würden sie versuchen, das Heer unversehens zu überfallen. Es sei deßwegen geraten vor Tagesanbruch die ganze Armee wieder auf die Ebene zu dirigiren, um die Feinde zu erwarten und wenn nötig, d. h. für den Fall, daß sie am Samstag nicht kämen, sich auch dort zu lagern bis sie angriffen.[112] Alle Anwesenden stimmten dem Mailänder bei, nur der Herzog, der sich von dem durch die Recognoscirung empfangenen Eindruck nicht los machen konnte, glaubte nicht an das Kommen der Feinde; er verschob die weitere Beratung nach der Malzeit, dann auf den Morgen des 22. Juni, indem er ja als sicher voraussetzte, daß die wenigen Schweizer nur eine Demonstration machten.[113] In dieser Meinung fand er sich am andern Morgen bestärkt, weil die Feinde sich während der Nacht nicht gezeigt hatten; er meinte sogar, daß sie nicht kommen würden, sonst hätten sie nicht ihre größern und kleinern Geschütze, wie man gehört, entladen.[114] Der um Mitternacht eingetretene und am Samstag Vormittag noch andauernde Regen war auch einer militärischen Aktion nicht günstig.[114a] Je mehr dem Herzog berichtet wurde, daß die Feinde kämen, um so weniger glaubte er, und die, welche ihm rieten, das Heer den Feinden auf die Ebene hinauf entgegen zu führen, hielt er für französische Verräter, die falsche Gerüchte ausstreuten, um ihn zu bewegen die Belagerung aufzuheben; das werde er aber nicht tun.[115]

Anmarsch der Eidgenossen.

Bern, das am meisten bedrohte, dirigierte die nach und nach ankommenden Kontingente der Orte und der Verbündeten nach Gümminen.[116] Die dort liegenden bernischen Hauptleute berichteten am 18. Juni, daß sie am 19. in der Frühe nach Ulniz vorrücken wollten, was dann auch geschah.[117] Man beabsichtigte sogar, am selben Tage etwas gegen Karl zu wagen, wenn die Belagerten meinten sich nicht länger halten zu können.[118] Doch unternahm man nichts, weil noch nicht alle Hülfstruppen angekommen waren;[118a] immerhin wurde der Angriffsplan besprochen und erwogen.[118b] Am 21. Juni beschloß man dann, darauffolgenden Tags den Angriff

zu tun.[119] Wol waren die Zürcher noch nicht im eidgenössischen Lager eingetroffen. In der Nacht vom 21. auf den 22. schickten sie Boten von Gümminen aus, um die Verbündeten von ihrer Ankunft zu benachrichtigen.[120] Ihre Ermüdung war aber so groß, daß ihnen in Ulmiz Zeit zur Erholung gewährt werden mußte.[121] Man wollte auch das Nachrücken der Zurückgebliebenen ihres Kontingentes, etwa sechshundert an der Zahl, abwarten.[122] „Nützt „dester minder, berichtet das Freiburger Manuscript, kamen sy „hernach und — waren fro, das man von inen wegen die sach „verzogen hatt, das sy ouch zu dem schimpf mochten kommen."[123] Die Hauptleute freilich fanden keine Ruhe; sie suchten „ouch ein „leger, aber sy brauchtend es nüt lang, besunder ungessen und un„getrunken müstend die hoptlüt des gantzen puntz zusammen"[124] — um die Angriffsordnung zu beraten, weil man trotz des Regens Karl angreifen wollte.[125]

Den Eidgenossen war die Stellung des Feindes um Murten bekannt; immerhin war am 21. Juni beschlossen worden, am folgenden Tag einen Recognoscirungszug abzuschicken, das „leger zu be„sichtigen und zu beschetzen."[126] — „Der wurdent ein michel teil, so „fölichs entpfollen ward, die rittent und zugent früg uß, und regnot „als vast, gelicher wise, als ob es niemer uffhören wölt. Als sy für „den wald kamend, stieß des Hertzogen von Burgunn wacht an „sy."[127] Der Recognoscirungskolonne entging der Umstand nicht, daß der sehr wichtige Punkt, die Ebene oberhalb des Lagers und der Stadt nur durch eine Feldwache besetzt war;[128] diese scheint versucht zu haben, die Schweizer anzugreifen, die sich aber nicht darauf einließen, sondern in den Wald zurückgingen und sich beeilten, das Ergebniß der Ausschau ins Hauptquartier zu melden.[129] Die Kunde, des Herzogs Wache stehe auf jener Ebene, verfehlte auch nicht ihre Wirkung: „also wie wol es vast regnot und dennocht „nit yedermann ze morgen gessen hatt, nütz desterminder brach „yedermann angentz uff und zog man mit macht daran."[130] Während des Vormarsches ward die Ordnung gemacht. Die von den Eidgenossen genommene Richtung ging wider Murten durch den Buchwald, der jetzt noch die Ebene zwischen Ulmiz und dem Salvenach-Burgfelde deckt.[131] In diesem Wald fand der Ritterschlag statt,[132] eine Zeremonie, die viel Zeit in Anspruch nahm, so daß

die Streitlustigen zu maulen anfingen.[133] Während des Marsches durch den Wald heiterte das Wetter auf, und „ward es angentz „schon und als ein heller tag, als es ye gewesen was."[134] Mittag war vorbei,[135] als die Eidgenossen den Waldsaum überschritten, auf das Feld hinaustraten und des Haages ansichtig wurden „do „des Hertzogen geschütze lag und sin vorhut."[136] Sie warfen sich auf die Kniee, um das übliche Gebet vor dem Streit zu verrichten,[137] und dann schritten sie zum Angriffe.

Die Schlacht.

Erst um die Mittagsstunde des 22. Juni, als die Berichte, daß die Schweizer durch den Wald heranrückten, immer bestimmter, dringender wurden, fing Karl an, einigermaßen daran zu glauben,[138] nachdem er den ganzen Morgen hindurch sein Ohr den Mahnungen der Hauptleute, die aus eigener Initiative nichts unternehmen und die Truppen nicht auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld führen durften,[139] verschlossen hatte. Doch beschränkte er sich darauf, anzuordnen, daß die Seinigen in allen ihren Quartieren sich gerüstet halten sollten.[140] Offenbar glaubte er immer noch nicht, daß es sich um eine ernste Action handelte. Sein Befehl wurde auch nur teilweise vollzogen.[141] Das geschah kurz vor dem Aufhören des Regens,[142] und so kam es, daß der Aufmarsch der Truppen vor dem Angriff oder auch nur eine Verstärkung der auf dem Plateau aufgestellten Feldwachen unterblieb.[143] Da, bald nach dem Aufheitern des Wetters,[144] sahen die burgundischen Wachen die Spitze einer schweizerischen Kolonne aus dem Walde auf der Ebene gegen das burgundische Lager hervorbrechen,[145] mit langen dichtgereihten Lanzen, alle zu Fuß.[146] Weiter unten sodann gegen das Tal,[146a] erschien eine andere, kleinere Schaar zu Fuß, aus dem Walde tretend; zwischen beiden Haufen ungefähr vier hundert Berittene.[147] Während diese eine Weile stehen blieben,[147a] um auf jene Kolonnen zu Fuß zu warten, feuerten die burgundischen Büchsen und Feldschlangen hageldicht auf sie und das vorrückende Fußvolk.[148] Die schweizerischen Schützen,[149] welche den Haufen vorangegangen waren,

erwiderten das Feuer,[150] während das Fußvolk fest aneinander geschlossen vorwärts ging,[151] ohne „still stahn und hinder sich sechen;"[152] so gewannen die Schweizer das Terrain Zoll um Zoll, nicht Fuß um Fuß.[153]

Der kleinere schweizerische Haufe zu Fuß, die Vorhut, neben der die Reiterei vorrückte, gelangte zuerst an den Haag, wo die Geschütze standen,[154] und „do – huw die vorhut drau, nemlich „die reysigen uff einer sitten die langen speiß uff der andern sitten „und zwischen inen die büchsenschützen, die ouch mit irem geschütz „einen manlichen angrif daten, — und brachen also durch den „hag, darhinder sich des hertzogen vorhut zu were gestellt hatte, „an die man ritterlichen huw zu ros und zu fus in maßen, das „sy sich bald begonde keren und sich ze flucht richten, und e die „paner und die zeichen ienant hernach möchtent kumen, hatt inen „die vorhut die flucht angewunen."[155]

Sobald die Schweizer aus dem Walde hervorbrachen und gegen die hinter dem Haag stehende Vorhut vorrückten, ließ der Herzog, davon benachrichtigt, das Zeichen blasen, daß Jedermann zu Pferde steige.[156] Er selbst fing an sich zu rüsten, glaubte jedoch immer noch nicht an einen ernstlichen Angriff, bis Panigarola, den er gerne hörte, und der selbst oben auf der Ebene gewesen war, erschien, ihm den Ernst der Situation vorstellte und ihn bewog, sich auf den Kampfplatz zu begeben, um zu sehen, was zu thun sei.[157] Nun erst, als die verhältnißmäßig geringen burgundischen Streitkräfte, welche oben standen, Gefahr liefen, erdrückt zu werden, befahl der Herzog, daß jedermann dorthin ziehe, wo gekämpft würde.[158] Die Truppen aber, in den Quartieren zerstreut, teilweise nicht einmal bewaffnet, wie d'Appiano berichtet, konnten sich nicht schnell genug sammeln.[159] Abteilungsweise marschierten sie nach dem Kampfplatze.[160] Gegen die Stadt zu, auf einer Anhöhe,[161] hatte Troilo auch einige tausend Mann zusammengezogen. Den Schweizern entging diese Wendung der Dinge nicht; sie verdoppelten daher ihr Ungestüm,[162] um den Haag zu nehmen, die Burgunder zurückzuwerfen, zu zerschmettern und das Plateau Burg-Salvenach-Wyler zum entscheidenden Schlag auf das Lager in ihre Hände zu bringen. Auf eine Entfernung von mehr als drei Armbrustschüssen eröffneten ihre Schützen, die wieder geladen hatten,[162a] ein heftiges Feuer.[162b]

Diesem und der außerordentlichen Wucht des Angriffs vermochten auch die Burgunder nicht zu widerstehen.[163] Einige Reisigen versuchten zwar die Schweizer aufzuhalten.[163a] Aber hier bereits entwickelten die schweizerischen Fußsoldaten im Kampfe mit den Panzerreitern, eine Unerschrockenheit, welche sie bald zur ersten Fußtruppe des Abendlandes machte. Sie warfen sich den Pferden der burgundischen Reisigen in die Zügel und parirten die Hiebe mit den Armen.[163b] Rasch drangen nun die eidgenössischen Reiter durch. Das wenig zahlreich auf dem Kampfplatz anwesende burgundische Fußvolk wich und wandte sich zur Flucht.[163c] Die Reiterei folgte diesem Beispiel und riß die eben heranrückenden Verstärkungen mit.[164] Wie bei Grandson ertönte nun wol überall der Ruf: sauve qui peut.[165] Alle, alle, liefen sie jetzt davon, ohne den Versuch zu machen sich zu schlagen oder auch nur dem Feinde das Gesicht zu zeigen.[166] Auf diese Weise kam in der kürzesten Frist, die nicht einmal ein Miserere dauerte, das ganze Heer in Auflösung.[167] Schon Nachmittags um zwei Uhr wälzte sich die regelloseste Flucht dem obern Seeende zu.[168]

Inzwischen waren Panigarola und der Leibarzt Matteo dem Herzog behülflich gewesen die Rüstung anzulegen, und als er sich endlich entschloß, sein Pferd zu besteigen, war es gerade Zeit, sein Heil in der Flucht dem Tiere anzuvertrauen.[169] Der stolze Herr, der erklärt hatte, lieber zu sterben als nicht zu siegen, vergaß alle seine Vorsätze, verlor die Geistesgegenwart und ritt seinen fliehenden Soldaten nach,[170] ohne auch nur zu versuchen, sich der Deroute entgegen zu werfen, wie er es bei Grandson getan.[171] Panigarola erblickte darin eine göttliche Entscheidung oder ein böses Verhängniß.[172]

Nachdem die burgundische Vorhut und die ihr zu Hülfe eilenden Verstärkungen zurückgeworfen waren, wälzten sich die schweizerischen Massen, Vorhut und Gewalthaufe, einem wilden Strome gleich, das Feld einher den Abhang vor, über und hinter Münchenwyler hinunter, die Fliehenden zu ereilen,[173] und „wart der „ernst also groß, das alles, das sy möchtent erriten und erloufen, „von den fromen eydgenossen nider geschlagen und ertött ward."[174] Als Panigarola, der wol später als Karl davon ging,[174a] das Lager verließ, waren die Schweizer schon in demselben und mordeten.[175]

Die eingerissene Panik und die Lust am Tödten müssen so groß gewesen sein, daß keiner der Augenzeugen, Panigarola ausgenommen, es der Mühe wert hielt, von dem an einzelnen Punkten versuchten, allerdings nicht nachhaltigen Widerstand zu reden. Gäbe es ein sprechenderes Zeugniß für die Schwäche und die Feigheit der Burgunder als die geringen Verluste der Schweizer,[175a] wenn wir jetzt nicht aus dem letztentdeckten Briefe des mailändischen Gesandten wüßten, daß die fliehenden Söldner mit entblößtem Haupte und gekreuzten Händen sich zu Boden warfen, um sich todt schlagen zu lassen.[176] Der Mehrzahl der Reiter gelang es zu entkommen, dagegen blieb der allergrößte Teil des Fußvolkes und des Trains auf der Walstatt.[177] Besonders wirkungsvoll wurde die Verfolgung durch die bedeutende Reiterei, über welche die Schweizer vor Murten verfügten.[178] Etterlin, des Lobes voll, berichtet: „in „sunderheit da hieltent sich die Oesterrichischen, Lothringischen, des„gelichen der stetten, und anderer rütter redlichen, ylttent inen ouch „nach, dan sy die bas wenn das fuoßvolck eryllen möchtent, und „was sie nider stachen an der flucht, was allwegen das fuoßvolck „da und schluogend sy ze tod.[179]

Angriff und Flucht hatten sich so rasch entwickelt, daß die auf der Ebene an der Nordwestseite des Bois Domingue, um die Stadt herum und am See gelagerten Burgunder förmlich überrascht oder des Kampfes und der ihm gegebenen Wendung zu spät inne wurden, um noch entrinnen zu können.[179a]

Ein Teil derselben, namentlich die im Südwesten am See und bei der Stadt liegenden Lamparter, wurde auch durch einen Ausfall, den Bubenberg von einem Teil der Besatzung machen ließ,[180] als er von den Zinnen der Stadt die Flucht des burgundischen Heeres bemerkte, festgehalten „versumt,“[181] während die Eidgenossen weit über die Stellung der Belagerer hinaus, zu Fuß und zu Roß hinter Bois Domingue durch, dem obern See zu den Fliehenden nachstürmten und so „für die Lamparten hinuskamen.“[181a] Italienischen und burgundischen Berichten zufolge seien einige der mit den Belagerten scharmützenden Lamparter in die Stadt eingedrungen, freilich dort auch umgebracht worden.[182]

Wie aber die andern bemerkten, daß das Heer sich in Flucht aufgelöst hatte, liefen auch sie davon, verfolgt von einem Teil der

Besatzungstruppen, die ihnen arg auf dem Nacken saßen, während sie vorn auf die den geschlagenen burgundischen Heeresteilen nacheilenden Eidgenossen stießen.[182a] So wurden diese Lamparter allseitig umfaßt und beinahe ganz aufgerieben.[182b] Bei einer Brücke, die Panigarola als eine halbe Stunde von Murten entfernt angibt,[182c] nach dem obern See zu, fand die zusammenjagende Verfolgung statt. Hier wurde am grausamsten gekämpft.[183] Viele der Lamparter waren auch schon vorher in den See getrieben worden. Von dieser Verfolgung und ihren Schrecken, die so groß waren, daß Panigarola nach Mailand schrieb, die ausgestandene Gefahr niemals zu vergessen,[184] gibt das Freiburger Manuscript[184a] ein sehr anschauliches Bild: „Der — see von „der statt Murtten byß oben us an das moß, da der see ein „end hatt, all voll der vygenden stund und lag,[185] die all darinn „erstochen und erschlagen wurden und sich ouch selber ertranckten, „dero so viel was, das sy nieman mochte gezellen noch überschlachen „von menge der lütten. — man gesach vil köstlicher lüten mit „iren guldinen schärnyen, mit verdackten rossen und mit andren „köstlichen kleidern und gezüg, daby man wol gesach, das es groß „herren und rich lüt waren. Ettlich unterstünden über see ze „schwymmen; man gesach in aber wenig enent dem see uskommen. „Es stigent ir ouch ettlich vil uff die böme, die ouch all daruff „erstochen wurden. Ettlich verburgen sich in die hüser und bach„ofen, aber wurden all funden und erstochen."[186]

Die Verfolgung wurde über Wifflisburg hinaus fortgesetzt.[187] Dort erhielten die Eidgenossen Kunde, daß der Graf von Romont noch vor Murten liege und die Stadt beschieße.[188] „Daruff ward „angendes stillgehalten und geratten, das ma da uffhören und be„liben sotte, und iedermann uff seine knüwe fallen mit zertanen „armen gott zu lob und allem himlischen her und den wirdigen „helgen zechent tusend ritter in danckbar wise V pater noster und „der reynen magt marien V ave marie sprechen der großen gnad, „so uns allen an diesem tag erzöngt und gott dem almechtigen und „finer lieben unter beschechen ist,[189] und ward man ze ratt, das „man geschtraktes und angendes sich keren solte und wider gan „Murten ziechen und den grafen von Remund besuchen und ouch „strafen und sin volk, den man den hertzogen und sin volk nit me

„erilen möchte. Und als man wider gen Murten kam, do kamen „mere, wie der graf von Remund onch von sinem leger uff brochen „were und die Flucht genommen.[190] Also belieb man da und „schlug man sich iederman nieder in des hertzogen leger und in „die zelten ze herberg."[191]

Anmerkungen.

a. Ein sonderbares Verfahren ist letzthin von einem Züricher Kunstunternehmen eingeschlagen worden, indem es hectographierte Fragebogen an verschiedene Personen versandte, die über nachstehende Kontroversen der hist. Forschung abzustimmen hatten: *a)* An welcher Stelle stand genau das Zelt des Herzogs von Burgund? *b)* Wie weit gingen die Zelte der Burgunder auf dem Bois Domingue herunter? *c)* War der Aderaberg in den Bereich der burgundischen Verschanzungen hereingezogen; hat der Grünhag denselben umschlossen; hat sich bei der Schlacht auf demselben wichtiges abgespielt? *d)* War der dominirende Aderaberg mit Zelten und Truppen besetzt? *e)* Ist der Grünhag von der Mitte der Höhe des Bois Domingue sichtbar und welchen Weg machte derselbe vom Hochplateau herab bis zur Talsole gegen Murten? *f)* An welchem Punkte war die Gefahr für den Herzog von Burgund und sein Gefolge bei der Verfolgung am gefährlichsten? *g)* Ist derselbe durch Curwolf oder in der Richtung nach Pfauen entkommen? *h)* Welche Fahnen der Eidgenossen gehören am (sic) rechten Flügel, welche im Centrum und welche am linken Flügel? *i)* Hat sich die Cavallerie bei der Verfolgung verteilt, nachdem dieselbe beim Beginne der Schlacht sich im Centrum befand? *k)* Auf welchem Berg vor Murten stand Troylo? Das Resultat dieser neuesten Methode ist uns nicht bekannt.

b. Wie die Berner dem Bischof von Basel schrieben, hob der Herzog von Burgund am Trinitätssonntag, d. h. am Tage der heiligen Primus und Felicianus (9. Juni 1476) sein Lager auf und zog vor die Stadt Murten, welche er nach dem Morgenessen mit seinen Truppen einschloß.

c. Zu jener Zeit schickten die Basler Boten nach Bern, um mit ihnen und den andern Eidgenossen zu beraten, wie sie die verteidigen wollten, welche in Murten lagen, wo an der obern Stadtseite nach Savoyen zu am See der Bastard von Burgund mit 30,000 Reitern und Fußsoldaten nebst seinen Belagerungsgeschützen gelagert sei und stündlich ohne Unterlaß mit Geschossen die Mauern erschüttere; wo ebenfalls an der obern Stadtseite, aber nach dem Berge hin, auf einem Hügel, der Herzog von Burgund in den Reben sein Lager aufgeschlagen habe; wo endlich an der untern Stadtseite nach dem See zu der Herr von Romont liege mit 8,000 Reitern und Fußsoldaten.

1. Gingins, dépêches I. p. XI. fällt folgendes Urteil über Panigarola und den Wert seiner Berichte: Parmi ces diplomates, Jean-Pierre Panigarola — se distingue avantageusement, non seulement par le nombre de ses missives, mais aussi par la clarté du style, la précision et la netteté de ses rapports, ainsi que par la rectitude de ses aperçus, exempts de toute prévention. Ces qualités lui méritèrent les bonnes graces et la familiarité du duc de Bourgogne, qui écoutait volontiers les conseils de prudence que cet ambassadeur lui donnait souvent. — Der Kürze halber werden in den nachstehenden kritischen Noten die Publicationen Gingins mit G. und die Ochsenbeins mit O. bezeichnet werden.

2. Die Instructionen finden sich im Memoria da M^co d^o Cicho per R. D. Episcopum Taurini Oratorem Ill^me ducisse Sabaudie die penultima May 1476 bei G. II. 200 ff. O. p. 225 ff. — Das Gespräch bei O. 233 ff. G. II. 212 ff.

3. O. p. 280.

4. O. 289. Von Karls Frömmigkeit scheinen die Schweizer nicht überzeugt gewesen zu sein. Darüber findet sich interessantes Detail in einem Freiburger Manuscript aus dem XV. Jahrhundert, eine kurze Geschichte der Burgunder Kriege enthaltend, Manuscript, dessen Wert Dr. Tobler in Bern in der von ihm besorgten Schillingausgabe gebührend beleuchten wird; z. B. auf Fol. 171: denn er hat an sin artzettin die hertzogin von Savoye beßren glöben und an sin volk und grosse macht und meinte er bedörfe gottes nützt. — In der vor dem Zug nach Murten erlassenen Heeresordnung (G. II. 168) hatte er verboten zu fluchen: Similiter tute le gente loro detestante et facente execrabili et detestabili sacramenti contro lo nome de Dio et di nostra fede fazano atacare a qualche roda di careta o in loco publico deli quartieri loro, et di et nocte li lassino li a pan et aqua, et se per questa legiera punitione non cessasino, ma continuassino in lo detestabile loro costume, et de cio fossino incorregibili et habituati, alhora li pigliano et li mettano in mano dil suo prevosto di mareschalcho per essere puniti et correcti secondo larbitrio et ordinatione di p^te Sig^re et niuna cosa per negligentia a qualonche conditione se sia non lassino impunita de punitione sopradicte, a pena diportare e patire loro stessi tal punitione, et cosi se alcuno transgressore di le compagnie loro ascondarono on non diclararano alcuno transgressore di le sopradicte prohibitione siano puniti insieme col defectevole di simile pena chesso colpabile sara punito. — Auch die Schweizer und Verbündeten taten Bittgänge cf. O. 299. Knebel (Basler Chroniken II. 403).

4a. O. 301. G. II. 288.

5. cf. Brief Panigarola's vom 25. Juni, p. II. 13. — In der Instruction an den Gesandten, O. 226. G. II. 200. ff. erklärt Sforza den Herzog von Burgund als einen ruhmreichen Fürsten, der über die mächtigsten Könige der Welt gesiegt habe. — Knebel, der Karl nicht grün ist, erzählt (B. Ch. II. 141), der Herzog habe sich gebrüstet « esse dominum in terris,

deum in cells et dyabolum in inferno. » Derselbe Chronist berichtet (B. Ch. III. 110) « ille fatuus Burgundns scripsit se cnnctipotentissimum, illustrissimum, invictissimum, metuendissimnm et gloriosissimum, que omnia predicata fuerunt mentita, » und schreibt die Überhebung des Herzogs seiner Lieblingslectüre Homer und Geschichte Alexanders des Großen zu (B. Ch. III. 104). Eine sehr beachtenswerte Schilderung von Karls Wesen und Eigenschaften gibt Georges Chastellain, officieller Chronist am burgundischen Hofe (D. 417). ....Le duc Charles droict cy estoit un prince non ci haut que le père; mais estoit corpulent, bien croisé et bien formé: fort de bras et d'eschine: un peu grossettes espaules, et baissoit en avant: portoit bonnes jambes, et grosses cuisses, longue maint et gent pied; n'avoit en lui rien trop de chair, ne peu d'ossements; mais avoit corps alaigre et légier, et bien disposé à toute force et travail: avoit tournure de visage un peu plus ronde que le père: mais estoit de clair brun: avoit la bouche du père grossette et vermeille: le nez tractif, et brune barbe; portait un vifz teint, clair brun, beau front et noire chevelure esparce et houssue, blanc col, et bien assis, et en marchant regardoit vers terre: n'estoit point tout si droict que son père: mais bel prince estoit, et de belle présentation. Avoit facondo, telle fois fut en commencement de sa raison empeschié à la bouter dehors: mais mis en train fut très éloquent. Avoit beau son, et clair, sinon en musique, dont il avoit l'art; estoit sage et discret de son parler, orné et compassé de ses raisons beaucoup plus que le père: parloit de grant sens et parfont, et continuoit longuement au besoin: estoit chaud néantmoins en sa cause, et boulllant en son mettre avant: dur en opinion, mais preud'homme et juste; en conseil estoit agu, subtil, et tost convenant.... estoit actif, laborieux par trop, et plus qu'il ne séoit à tel prince: soir et matin toudis en conseil: toudis en soin d'aucun grand cas, ou en finances, ou en faict de guerre, ou en provision du bien public, Perdoit peu d'heures, et travailloit fort gens... Aimait fort ses serviteurs: estoit commun avec eux: bon à servir et de bonne nature... estoit de long souvenir et de longue retenance... en couroux estoit périlleux, et en amour de bon espoir... Eu tout cas sens dominait en luy: mais chaleur naturelle l'empugna fort... estoit léal et entier homme: véritable et fermo on son dire: aimoit honneur et craignoit Dieu: estoit dévot à la vierge Marie, observoit jeunes: donnoit largement aumosnes... ne craignoit effort d'hommes, ne lo fer de nul roy: estoit fier et de haut courage... estoit ce sembloit né en fer... se délectoit en armes et en champs floris de harnas... Il aimait fort l'art et le jeu des échez, jouait à fort, et à l'argent: courrait aux barres et hentoit musique... estoit coint en sa vesture, et volontiers riche: vivoit plus chastement que communément les princes ne font... Beuvoit peu vin, si l'aimoit-il naturellement: mais par sens le laissa, pour ce qu'il lui engendra fiebre: si

but de l'eau colorée de vin pour attemprer sa colière... N'estoit enclin à nulles molesses ne lascivetez... cf. dagegen Knebel. (B. Ch. II. 176 ff.)

Nicht ohne Interesse ist auch der Bericht Panigarola's vom 15. April 1476 bei G. II. 56 ff. D. p. 119 ff. — Pe S. non sta tropo bene da quatro dl In qua, sta molto pallido et afflicto, con suspecto di qualche febre, el che attribuiscono li medici al gran bevere daqua cocta fa: maximo la matina como si leva ne beve un gran tracto et quasi una gran taza, tanto a caldo lo stomaco; et quando e in campo sempre dorme vestito et hanno anto granma fatica a fare spogliar la S. Soa queste doe nocte, dormire in pluma, pur non e mal di pericuio...

Darüber schrieb nun Commines (D. 459): La douleur qu'il eut de la perte de la première bataille de Granson fut si grande et luy troubla tant les esprits, qu'il en tomba en grande maladie: et fut telle, que sa colère et chaleur naturelle estoit si grande. qu'il ne beuvoit peu de vin, mais le matin beuvoit ordinairement de la tisanne et mangeoit do la consorve de roses pour se rafraichir. Ladite tristesse mua tant sa complexion, qu'il luy faloit boire le vin bien fort sans eau et pour luy faire venir le saug au cœur, mettoient des estoupes ardentes dedans des ventouses et les luy passoient en cette chaleur à l'endroit du cœur. Et de ce propos vous, monseigneur de Vienne, en scavez plus que moy comme celuy qui l'aidastes à panser cette maladie et luy fistes faire sa barbe, qu'il laissoit croistre et à mon advis, onques puis ladite maladie ne fut si sage qu'auparavant, mais beaucoup diminué de son sens.

6. D. p. 90. 91. G. II. 23. Che sanza alchuno dubio il duca di Borgogna e molto animoso, me pocho aveduto al fatto suo, et pocho prudente. Po mettere insieme gente assay, ma pochi da fazone. E quelli sono in male ordine in modo che alchuni valenthomini del mestiero tengono per fermo che sel se azuffa un altra volte con li Alemani, el ne debba havere un altra spilieiata, quantuncha dubius sit eventus belli. — D. p. 194. G. II. 141.

7. D. 256. 267. G. II, N° 227. 230. — cf. auch Knebel (B. Ch. II. 8) und Chronique de Lorraine bei D. 431. — In der Unterredung, welche Panigarola am 4. Juni mit Karl hatte (D. 234. G. II. p. 212), sprach dieser von den Schweizern als von niederträchtigen Völkern (populi bestiali). In der Instruction an seinen Gesandten bezeichnete Sforza die Schweizer als ein boshaftes Volk, das nicht nur allen Fürsten, sondern auch allem Adel Ruin drohe; auch als ganz und gar rohe Bauern, als wütende und räuberische Wölfe, als völlig verächtliche Leute. — D. 325 „die Bettler, wie er uns nannte." — Die Unterschätzung der Gegner suchte Karl in seinem Heere zu verbreiten. Am 14. April hatte er mitten im Lager eine Tribüne aufschlagen lassen, auf welcher die bedeutendsten Personen Platz nahmen. Dann erschien Wilhelm von Rochefort und hielt eine Rede an die Soldaten, worin er unter anderem sagte: a loro saria prompta et facile la victoria. Inaniman-

doli con parole efficace quanto fo possibile, et ricordandoli la fama ne acquistariano oltra le passate victorie, et con dire etiam che si aveva ad combattere con latroncelli inimici del Imperio et de principi. (D. p. 119. G. II. 60) cf. Schilling p. 323, Freib. Mſc. Fol. 175. Er were vor Granßen von böſen puren und armen bettler vertriben und umb groß gut komen, das im nit möchte wider werden. Darumb welte er ſy ſtrafen und all henken und töden, und des erſten an denen ſo in Murten weren anvachen. — Nach Knebel (B. Ch. II. 108) hatte Karl ſchon im Jahre 1474 beim heiligen Georg geſchworen, die Bauern alle umzubringen. — Man beachte auch die Stelle im Briefe Panigarola's (G. I. 267): ad la prima intrata che bisognava romperli, perche ogni picola sconfitta li desseno, de la prima puncta restariano inviliti et perduti.

8. D. 75. G. II. 4. — Knebel (B. Ch. II. 388): ipse putat se esse adeo potentem, quod velit extirpare et funditus eradicare Switzeros et eis confederatos.

9. D. 228. G. II. 208.

10. D. 247. G. II. 233. tuti questi capitanei dicono pero servando questo ordine tanta gente come sono, se ben li Suicerj fossino grossissimi, la victoria essere nostra. Idio ne tene la bilanza.

11. D. 184. Matthias Corvinus, König von Ungarn, ſchrieb dem Herzog am 7. Mai: Wir können uns nicht genug wundern, daß nachdem Ihre Herrlichkeit ſo notoriſch getäuſcht und mit ſolchem Schaden und zu ſolcher Unehre verführt worden iſt, ſie auch jetzt wieder ſich in ein ſolches Labyrinth hat führen laſſen, woraus ſie kaum oder gar nie herauskommen mag oder nur mit den größten Einbußen und der größten Schmach ſich wieder herausziehen kann. — Denn was konnte Ihrer Herrlichkeit Schwierigeres oder Gefährlicheres begegnen, ihm (dem Kaiſer) aber Angenehmeres und Schützenderes, als daß Ihre Herrlichkeit ſich mit jenem unbezwungenen und unbezwingbaren Volke in Krieg einlaſſe.

12. D. 66. G. I. 380. Andando ora piu ritenuto et con piu riguardo che prima. — D. 83. G. II. 15. e vero che cercara pigliarla con piu avantagio potra. — D. 114. G. II. 52. Li ricordai ad andare maturatamente, et ogni tracto exponessi a periculo se voleva vincere et contentare questi soldati, et farli animo con dare qualche dinari, che questi erano il bisogno, volendo far bataglia. — D. 197. G. II. 147. — D. 236. G. II. 219. et quanto ad Svizeri conclude che vicinando al paise loro andara con li occhi aperti, et consultando le cosse sue a la zornata. D. 193. 194. G. II. 143. ss.

13. D. 69. 75. 76. 83. 114. 165. 193. 194. 240. 245. 247. G. I. 381. II. 3. 6. 15. 52. 143. ss. Über die Zahl der Soldaten liegen die widerſprechendſten Angaben vor, ſo daß dieſelbe nicht mehr genau feſtgeſtellt werden kann; doch dürfte ſie nicht unter 28,000 und nicht über 38,000 Mann betragen haben. Die Artillerie, für die damaligen Verhältniſſe ſehr bedeutend, zählte nachweisbar ſiebenzig Stücke, die Handbüchſen nicht gerechnet. — Über Karls fieberhafte Tätig-

keit, eine Armee zusammenzubringen, um den Schweizern nochmals entgegenzutreten, enthalten Schilling, p. 304 ff. und das Freib. Msc. Fol. 166 ff. sehr interessante Angaben. In letzterem lesen wir auch: „und tröwe offentlich als bald „er sich möchte gerüsten, so wollte er angendes für Friburg oder Bern zeichen und „das mit gewalt gewynnen und unter sinen gewalt bringen und nit allein die „selber erschlachen und ertöten, denn die kuh die die selber bracht hettend. — „Es wart ouch gerett wie der hertzog dem grafen von Remund zugeseit und „versprochen hatt herrn ze Bern ze machen, und über all ihr land und gebeit. „Und aber den hertzogen von Savoye Friburg mit aller siner zugehörde im „ingeben und undertänig machen. Also das vorhin in beden stetten jederman „man und kind und wib ertöt söte werden in beden stetten und umbbracht und „hatt öch die hüser in beden stetten under sin edellüt geteilt." — Knebel, der in Basel auf die umgehenden Gerüchte Jagd machte, berichtet, daß verschiedene Ritter vom goldenen Vließ, aufgefordert am Feldzuge teil zu nehmen, abschlägig geantwortet hätten, weil Karl bei Grandson so schmählich davon gelaufen (B. Ch. II. 391), dagegen hätten der Papst, der König von Aragon und die Venetianer den Herzog mit Truppen und Geld unterstützt, weil sie mit ihm, der sich so jämmerlich von den Schweizern habe klopfen lassen, Mitleid gehabt (B. Ch. II. 409). Die Herzogin von Savoyen und der Bischof von Lausanne ihrerseits hätten ihm alle Kleinodien aus der Marienkirche in Lausanne geschenkt, und ihm die Glocken überlassen, um Bombarden daraus zu gießen (B. Ch. II. 411).

14. O. 7. G. I. 311. La rotta e stata la piu ville cosa fosse mai al mondo. — Knebel bezeichnet das Ereigniß als eine scandalosissima fuga (B. Ch. II. 365) oder (B. Ch. II. 361) als maximum scandalum, quod unquam auditum est in mille annis, ut tantum exercitum modicus populus fugasset rusticanus, et ipse multis annis reges et duces subjugasset et a parvo populo fugatus esset. »

15. O. 86. 91. 130. 140. 141. 145. 165. 176. 193. 194. 205. 214. 239. 240. G. II. 18. Ita chel non passa giorno che in campo vel in questa terra, non sia amazata qualche persona. 32. 72. 84. ss. 89. ss. 109. 115. ss. 143. ss. 185. 188. 220. 222. diquelli di Monsignore Chategnion venuti ad esso, intendo le maggiori extremitate del mondo di quello campo, maxime de mali trattamenti, povertate, caristia, assassinamenti. — Nach Knebel (B. Ch. II. 425) hätten viele Soldaten im Lager gewünscht, daß jemand den Herzog todtschlüge, damit sie wieder nach Hause gehen könnten. — Brief der Berner an Basel vom 8. April (O. 104): si haben imm here mangell an brott und haber. — cf. ferner O. 150 ff. 195. 196. 206. ff.

16. O. 240. G. II. 223. Petrasancta: Ita che in somma gli pare poche gente utile, et de farne pocho concepto. Ve sono bene arcieri assay; ma tali et quali et chiurmaglia. — Am 11. Mai schrieben die Berner nach Basel (O. 195. 196. B. Ch. II. 421): Item der herrtzog hatt uff 90 thusent mann bi imm, dero sind nit ob 30,000 gut. — Am 19. Mai

schrieben sie wiederum (O. 206 ff. B. Ch. II. 425): lasz finen edlen machen vil langer tannin spießen, lenger dann der unsern. — Bazin, burgundischer Zeitgenosse, bei O. 463. Nam cum in castris atque exercitu suo stipendiarium militem plurimum ex Italia atque Anglia, suisque dominiis ac terris, habuisset, multos tamen habebat, tam equites quam pedites, qui non nisi invite et præcise coacti sua castra sequebantur, in quibus, propter fatigationem et incommoditates non minimas algoris, æstus atque imbrium, etiam famis atque inediæ et penuriæ et necessarii victus necessitatem frequenter sustinuisse ferebantur. Erat enim illic querela frequens et pæne assidua, quod et annonæ caristia et penuria magna laborarent, et quod de suis statutis stipendiis eis pessime solveretur; quæ res omnium pæne sibi militantium a se animos et benevolentiam distrahebat. Fama etiam satis publica et vulgata ferebatur, quod raro milites suos blande ac dulciter affari et compellare consueverat; sed eos, etiam pro nullis vel minimis causis, asperis et atrocibus et immitibus insectabatur verbis. Quibus rebus datis, difficile est magno et volenti animo militæ duritiam atque inedios pati et vitam ac fortunas universas pro homine, qui nullam ad eos se benevolentiam habere ostendit, extremis objectare periculis. — Bestätigung einiger Angaben Bazins finden sich bei O. 75. 193. 214. 268. G. II. 3. 143. 188. 258. Die von G. II. 152 ff. publicierte Heeres- und Schlachtordnung war schön auf dem Papier, nicht alles aber ausgeführt. So heißt es z. B. p. 167. Et cosi per questo viagio fazano partire di loro compagnie tute le ribalde et putane. — Und doch fanden die Eidgenossen im Lager zu Murten einige tausend fahrender Weiber (Schilling p. 343). Auch ist es nicht statthaft, diese Heeresordnung auf den 22. Juni anzuwenden. — Von andern, die Karls Heer lobten, vermuthet d'Appiano, daß sie in diesem und jenem wieder das Gewissen geredet (O. 245. G. II. 229). Sehr kühl beurtheilt Commines das burgundische Heer (O. 456). A moy me semble ce nombre très grand, combien que beaucoup de gens parlent de milliers, et font les armées plus grosses qu'elles ne sont, et en parlont légèrement. — Löbliche Erwähnungen finden sich bei O. 245. 254. 256. G. II. 229. 238. 244.

17. O. 188. 191. 193. 199. 206. ff. 221. 247. 254. 255. G. II. 135. 138. 143. 151. 195. 233. 238. 242.

18. O. 255. G. II. 242. Panigarola, der dabei war, gibt die Distanz auf eine halbe italienische Meile an. Molinet, der nur vom Hörensagen berichtet, spricht von einer halben Stunde (cf. Anm. 29). — Falsche Auffassung der von den mailändischen Gesandten gemachten Distanzangaben hat zu manchen Irrthümern geführt. Unrichtige Übersetzungen trugen dazu bei, sie zu verbreiten. Uns scheint nicht zweifelhaft, daß wenn ein Berichterstatter dem Herzog von Mailand durch eine präcise Distanzangabe ein Bild der Situation geben wollte, er nur Maße anwandte, welche dem Adressaten geläufig waren. Die mailändischen Gesandten brauchten zwei Wegmaße, das miglio (Meile)

und die lega (Stunde). Von den ältern italienischen Meilen war die piemontesische 2466, die lombardische 1784, die venetianische 1738 und die römische 1487 Meter. Auf die lega wurden im romanischen Abendlande 3 Meilen gerechnet; die alte französische lieue war 4451 Meter. In dem von Panigarola und andern öfters gebrauchten miglio eine deutsche Meile zu sehen, ist nicht statthaft, was sich an nachfolgenden Beispielen leicht nachweisen läßt. Als der Basler Johann Irmy am 20. Februar 1475 an den Herzog von Mailand schrieb, glaubte dieser Fremde den Adressaten zum Verständniß seiner Distanzangaben besonders darauf hinweisen zu müssen, daß lombardische Meilen gemeint seien (G. I. 43). Diese Vorsicht war geboten, weil der Herzog von Mailand hätte glauben können, der Autor des Schreibens habe eine in seinem Lande gebräuchliche Meile im Sinne. Die mailändischen Gesandten aber hatten nicht nötig, das gemeinte Maß besonders zu bezeichnen, so lange sie das einheimische gebrauchten. Wurde ein anderes angewandt, so unterließen sie nie, die nähere Bezeichnung beizufügen, wie z. B. Panigarola tat in seinem Schreiben vom 9. Juni: diqueste leghe in Alamagna. Ende November 1475 schrieb Carlo Mantisi an den Herzog von Mailand, daß die Straßburger sämmtliche Kirchen und Gebäude in einem Umkreis von 2 ½ Meilen rasirt hätten (G. I. 258). Offenbar sind hier nicht deutsche Meilen gemeint, was Gingins anerkennt, indem er übersetzt: une lieue autour de la ville. Am 16. Mai 1476 berichtete Panigarola nach Mailand, daß 25 bis 30 Meilen im Umkreis von Lausanne kein Futter mehr für die Pferde aufzutreiben sei. Ohne Zweifel kann man hier nicht annehmen, daß größere Meilen als drei auf die Stunde gemeint waren. Dieser Ansicht pflichtet auch Gingins bei, indem er übersetzt: 9 ou 10 lieues à la ronde. (G. II. 185). Am 2. März 1476 meldeten die Gesandten Palavicini, Visconti und Grimaldi nach Mailand, daß sie seit mehreren Tagen in Orbe seien, einem zehn Meilen vom Lager Karls entfernten Orte (G. I. 304). Auch hier sind nur italienische Meilen gedacht. Allerdings ist nun die Frage, welche Meile die Gesandten, namentlich Panigarola, in ihren Briefen gebrauchten, von derjenigen der Richtigkeit ihrer Distanzangaben wol zu unterscheiden. Letztere Frage ist aber von untergeordneterer Bedeutung, weil diese Leute nicht immer nach eigener Wahrnehmung berichteten und wir heute noch in der Lage sind, sie zu controlliren. Wenn Panigarola in seinen Berichten aus dem Lager von Murten hinsichtlich der uns interessirenden Örtlichkeiten in der Nähe der Stadt von halben und viertel italienischen Meilen, also von ganz kleinen Distanzen spricht, so verliert diese Frage auch vollends jedes Gewicht. Es genügt hier noch auf die bedeutendsten unrichtigen Übersetzungen aufmerksam zu machen. G. II. 240 gibt die Stelle: «heri sera vene logiandosi suxo un pogio vicino a mezo miglio a la terra» wieder mit: la veille au soir, le duc de Bourgogne ayant pris position sur une colline à une demi lieue de Morat. Es soll aber heißen: eine halbe italienische Meile, wie Gingins denn auch richtig den Passus aus dem Brief Panigarola's vom 12. Juni: «si logia sopra un monte eminente ad canto di la terra un quarto di-

miglio,» übersetzt: le duc est logé à un quart de mille de la ville. — Andere irrtümliche Übersetzungen Gingins finden sich in Dep. Nr. 136, 19. 135. 227. Ein nicht minder wichtiger Irrtum findet sich in der Dierauer'schen Übersetzung des Briefes Panigarola's vom 25. Juni 1476. Von der Brücke sprechend, bei der die zusammenjagende Verfolgung stattfand, gibt der Autor die Distanz an: ad un ponte longi di meza lega. Diese Stelle ist falsch übersetzt mit: Brücke — die eine halbe Meile (statt eine halbe Stunde) entfernt war. Die Stelle im Briefe des J. Blanco de Cremona an den Herzog von Mailand (G. II. 34): per guerrezare Philiborg et Berna, che gli sono propinqui ad tre lige, übersetzt Ochsenbein (p. 102) fälschlich: die nur drei Meilen (statt drei Stunden) von dort entfernt sind. Denselben Fehler begeht er hinsichtlich der Stelle des Briefes Panigarola's (G. II. 195): «et col campo e andata a lozare ad una legha longi il camino di filiborgo,» die er übersetzt (p. 221): und ging mit dem Lager ungefähr eine Meile weit &c. (statt eine Stunde); (G. I. 311). «Veni qui la nocte et heri matina drieto ad Soa Ex[tia] loco di Borgogna vicino al campo a 10 leghe et piu,» fälschlich mit: an einen 10 Meilen und mehr (statt Stunden) vom Schlachtfelde entfernten Ort (p. 7); im gleichen Brief (G. I. 312): «Salines loco grosso di Borgogna ad 14 leghe di Zinevra» irrtümlich „bei 14 Meilen (statt Stunden) von Genf" (p. 7); G. I. 318: ad uno loco in campagna qui vicino a doe leghe mit „auf einem Felde, 2 Meilen (statt Stunden) von hier." Daß lega nicht gleichbedeutend ist mit miglio, also auch nicht mit Meile zu übersetzen ist, hat zudem Ochsenbein selbst anerkannt, indem er folgende Stellen aus den Briefen Panigarola's übersetzt (G. II. 232): «Heri questo Ill[mo] S. parti col campo et vene ad allogiarsi piu nanzi a tre leghe, presso a Stavagli vicino a doe leghe a filiborgo diqueste leghe di Alamagna» mit (p. 246) „und hat es drei Stunden weiter aufwärts, in der Nähe von Stäffis, zwei deutsche Stunden von Freiburg;" G. II. 233: «dentro Morato loco di Savoya qui vicino pur a tre leghe» mit „die ebenfalls drei Stunden von hier entfernt ist" (l. c.); G. II. 233, li Suicerj erano vicinj a doe leghe — Avanchia qui vicino a una legha e meza mit „seien nur zwei Stunden entfernt" und „Avanchia, anderthalb Stunden von hier." G. II. 242: erano in guarnizone una lega piu la; questo Morato — vicino a filiborgo a doe leghe; p. 243 Berna, qui vicina ad tre leghe mit „die eine Stunde weit jenseits lag;" „Murten — zwei Stunden von Freiburg" (O. 255); „Bern das drei Stunden von hier entfernt." (O. 256).

Wenn nun in deutschen Berichten von Meilen die Rede ist, so ist darunter durchaus nicht das italienische miglio zu verstehen, sondern ein der altfranzösischen lieue gleich kommendes, wenn nicht dieselbe übersteigendes Wegmaß. Gibt Panigarola die Distanz von Murten nach Bern auf drei Stunden an, so lesen wir übereinstimmend in dem Bericht des Johannes Gelthuß (O. 305): „und dyselb statt (Morta) ligt drey meill wegs von Pernn im Uchtland." Die nämliche Distanz schätzt Vicomerato (G. II. 313) auf quindeci

miglia lombarde (Morat à cinq lieues de Berne, übersetzt Gingins). Die in den deutschen und schweizerischen Berichten erwähnte Meile ist somit auf mindestens drei miglio zu schätzen. In diesem Sinne sind auch die bei D. 305. 315. 324. 342. 449. sich findenden Distanzangaben aufzufassen und mit der von schweizerischen Chronisten gebrachten Nachricht, daß die Verfolgung bis über Wiflisburg hinaus, ja bis nach Peterlingen stattgefunden habe, zusammen zu halten.

19. D. 255. G. II. 242.

20. D. 255. 260. G. II. 242. 247.

21. p. 287. 308. Freib. Msc. Fol. 170.

22. Urkunde vom 28. Juni 1469 bei Engelhard, Chronik der Stadt Murten, p. 204: et hoc ideo nunc et jam repetitis vicibus ad nos accesserint, dilecti fideles Richardus Rosset et Petrus Grand, nomine et ad opus dilectorum fidelium nostrorum sindicorum burgensium, habitatorum et communitas Mureti, suplicantes auxilium eis praeberi ad succurendum eisdem necessario compulsis moenia villae in plerisque locis vetustate rupta reficere et reparare, ipsamque villam aliis moeniis, ex injunctione sibi facta per marechallos nostros vallare et artillieriis munire. requirendo saltem aliqua loca eis subjicii adstricta fortificationibus hujusmodi contribuere, cum eisdem nostris de Mureto. Nos autem hiis consideratis occulata fide, nobis illic de mense Martii nuper lapso existentibus, visis et visitatis disposuimus providere. — Also kame die herrschafft Lugnore, nach außgeführten rechten, und der gelüfferten 1000 goldgulden an die stadt Murten im Jahr 1470, worauf die vorgehabte neüe erbauung der stadt-mauren, thürmen, lauffgräben, und die in demahliger zeit übliche und haldbahre vestungswercken angelegt, und noch vor 1475 vollführet worden. (Aus einer im Stadtarchiv Murten liegenden handschriftlichen Geschichte der Herrschaft Lugnorre, Verfasser unbekannt.) Vom selben Verfasser existirt eine „kurtz-verfaßte" und grundliche Vorstellung der Statt Murten Ursprung und Rechte, wo wir auf p. 61 ff. lesen: Als Karl der Kühne, hertzog in Burgund, im Jahre 1473 sich zum könig über Burgund aufwerffen und Savoyen, nebst verschiedenen anderen ohrten seinem reich anhängig zu machen suchte; so waren dardurch etwelche Eydgnößische stände, welche mit Savoyen in guter frundschaft lebten, sonderlich Bern und Freyburg aufgewecket, ihre allher gehabte bundnüße, und schutzverträg zu erneüeren, und sonderlich wurde der mit Murten getroffene ewige bund a° 1474 erneüeret, da aber Carl weder die krone erlangen, noch in seinen hochmüthigen absichten auffkommen, alles democh anzettlete, was nur denen Eydgnössischen ständen, und ihren verbündeten zu unruhen und kriegen anlaß geben könnte. So wurde ihme ein förmlicher absags-brief zu seiner höchsten bestürtzung und erbitterung wieder den stand Bern im jahr 1474 überlüferet, und darauf die statt Ericourt belägeret. Indeme aber Jacob von Savoy graff von Romont, und schutz-herr von Murten das burgundische heer zum entsatz der statt Erlincourt aufführte, und deß Carls statthalter über Ober

Burgund wurde, auch unter dem schein einner wahren fründschafft und wohlmeinenheit den stand Bern einzuschläfferen suchte, dieser stand neben Freyburg und andern Eydgnössischen orten aber, das verständnuß Jacob's mit Carl, und zugleich dero gefährliche nachstellungen entedet; so haben die beide stände Bern und Freyburg den 14. Weinmonat seine fründschaft aufgekündet, und darum den absag-brieff außgewechßlet, worauf dieße ständ mit ihren gesammleten machten, Samßtag vor S. Gallen tag sich vor Murten gelägeret, und dieße unter dem schutz Jacob von Romont gestandene statt abgeforderet haben. Als nun Murten auf einter seiten sahe, wie der graf Jacob ihr schutzherr ihren verbündeten stätten Bern und Freyburg durch seine untreü und nachstellungen anlaß geben, bund und frieden zu brechen, auf anderen seiten aber erwogen, daß sie allbereit drey ganze jahrhundert mit Bern und Freyburg verbünd geweßen, und in allen zusälen ihre benachbarte hilf so vielmahlen mit nachtruck verspüret, auch rathsammer befunden, vor die künftigen zeitten, einen so nachen, und von tag zu tag an macht zu nemmenden schutz gegen der so entfernten, und aller dienst schlüpfiger macht ihres ehemaligen schutzherren, den vorzug zu geben; so habend die burger dießer statt Murten, obwohlen sie zu selbiger zeit eine grenzvestung und der schlüssel zur Waad ware, und schon zwo starcke belagerungen, eine wieder käyser Rodolff im Jahr 1283 und die andere wieder käyßer Conradum II zugenannt Salicus schon a° 1032 dapfer außgehalten hatte, sich dennoch in keine gegenwehr wieder ihre damahlige bundsverwante, stellen, sondern zu erhaltung und mehrung ihres schutzes, sich denen ständen Bern und Freyburg übergeben, und alßo ihnen den schlüßel zur freyen ungehinderten einnahm der gantzen landschafft Waad, in die hand spielen wollen, wie dann auch die übergaab einer statt nach der andern plötzlich erfolget ist, dieße so freywillige übergab, und der von der statt Murten darum den loblichen ständen außgeferttigte brieff, wie sie sich in behaltung ihrer freyheiten, dero schutz von dar an auf ewig überlaße, samt aller der und gleicher herrschaft, so vorhin die graffen und hertzogen auß Savoyen, über sie gehabt hat, eben auch beede lobliche stand bewogete, der statt Murten eine so schön als kräftige versicherung ihres ewigen schutzes, und der vollkommenen beybehaltung aller und jeglicher ihrer freyheiten, rechte und herkommenheiten schriftlich mitzuteillen, und ihre der statt Murten gemachte vorbehaltnuße dardurch auf ewig zu gründen. (Brief vom 1. November 1475 bei Engelhard p. 211 ff.)

23. p. 308 „Freib. Mse. Fol. 170. D. 88."

24. Schilling p. 287. Freib. Mse. Fol. 169. der da gar früntlich und vast erbetten wart von denen von Bern sich der sach zu unterwinden. Das er öch angendes mit fröhlichem hertzen und mit gutem willen dett und zusegt in samlichen worten, das im die von Bern müsten schweren, inn und die im empfolen würden öch von beden stetten wetten entschütten.

25. D. 255. 260. 306. G. II. 247. 242. 289.

26. D. 260. G. II. 247.

27. D. 260. 285. G. II. 247. 271. ferner die bernischen Ratsmanuale, sowie die Schilling'sche Chronik.

27ᵃ. Panigorola (O. 260. G. II. 247.) gibt die Distanz auf zwei Bogenschüsse an; Molinet (O. 464) dagegen, richtige Lesart vorausgesetzt, auf demi-traict d'arc. Aus beiden Berichten ergibt sich, daß die burgundische Armee sehr nahe um die Stadt herum lag.

28. O. p. 260. G. II. 247. Bern an Colmar, O. 251. spricht von 500 Zelten und Hütten. — Schilling p. 327 von „me denn zwei tusend hütten und zelten." Im Zürcher Msc. heißt es dagegen „uf tusend hütten und zelten." — cf. Bilder Schillings und Martini's. — Etterlin bei O. 488. — Schilling p. 342 sagt: und als dann der hertzog von Burgunn in sinem leger uff einem rein, ein hübsch köstlich gezimmeret huß hat machen, und sin zelten uffschlachen, do er ouch sin wohnung hat: — Das Freib. Msc. enthält dieselbe Nachricht mit der Variante: und ouch sin eygen gezelt hatt ouch uffgeschlagen dar inne er ouch sinne wohnung hatte. — Gelthuß bei O. 306: ob funfhundert zelt. — Molbinger bei O. 341: IIIIᶜ gezelt. — Fugger bei O. 451., über 1000 gezelte, auch 400 hütten gehabt.

29. Wir haben bereits in der Einleitung auf das Bestehen einer Controverse über diesen Punkt hingewiesen, müssen aber hier nochmals betonen, daß im Grunde von einem Zweifel über die Richtigkeit der schon von Ochsenbein aufgestellten Behauptung, Karls Zelt sei auf dem Grand Bois Domingue gewesen, nicht die Rede sein kann. Um aber ein für allemal die Unbegründetheit anderer Annahmen darzuthun, wollen wir die entscheidenden Quellenstellen einer kurzen Kritik unterziehen. — Der Augenzeuge Panigarola berichtet (G. II. 242): « qui pᵗᵉ S. heri sera veni logiandosi suxo un pogio vicino « a mezo miglio a la terra facendo passare tuti li coloneli e gente « d'arme piu ananzi in bataglia suxo un altro pogio ad un tracto « darco. » — p. 243 « e la Soa S. lozara li vicino sopra un monte « forte e ordinara fortificarlo piu. » — p. 247. « Questo Illᵐᵒ S. heri, « como scrissi, vene con lo exercito ad allogiarse vicino ad Morat. La « S. Soa si logio sopra un monte eminente ad canto di la terra un « quarto di miglio, le gente d'arme ad doy tracti di arco presso la « terra. » — Wo sind nun die in diesen Berichten erwähnten Örtlichkeiten zu suchen? Da der Abhandlung keine Karte beigegeben ist, so ist es nicht überflüssig vorerst eine gedrängte Beschreibung der Gegend um Murten, soweit dieselbe hier in Betracht kommt, zu geben. Wenn man vom See aus in gerader Linie auf die Mitte der Stadt gerichtet nach Süden blickt, so sieht man rechts seitwärts von der Stadt in der Entfernung von 1,125 Meter den die ganze Umgegend beherrschenden, kegelförmigen Hügel Grand Bois Domingue; 1,250 Meter von Murten entfernt, liegt noch Osten der Hügel Adera (519 Meter über Meer). Diese beiden Hügel stehen etwas zu zwei Kilometer von einander ab. Zwischen ihnen liegt das Tal des Prehlbaches und die Halde, auf welcher zur Zeit der Belagerung die Straßen nach Bern und Freiburg die Höhe des Burg-Salvenach-Wylerfeldes gewannen. Zwei im Osten der Stadt ansteigende Wege, die heute noch bestehen, sind auf dem Bilde Martini's eingezeichnet. Die von Murten aus sichtbare Höhenlinie dieser Halde wird

etwa mit den Zahlen 546. 542. 544. 527 von der Wylerlinde bis nach Burg zusammenfallen. (Alle topographischen Angaben sind der Siegfried-Karte 1 : 25000 entnommen.) Ungefähr 1150 Meter westwärts vom Bois Domingue liegt, 2000 Meter von Murten entfernt, der Mont von Gurwolf, fälschlich Mont des Vignes genannt (514 Meter über Meer), nordwestlich von Gurwolf, zwischen diesem Dorfe und dem Merlacher Großfelde, d. h. der Ebene, welche sich über Pfauen hinaus bis zum Moos am obern See erstreckt. Von diesen drei Hügeln ist auf Martini's Bild nur Grand Bois Domingue und das hinter diesem liegende Petit Bois Domingue sichtbar. Den Mont sieht man in seinen dem Hofe Champ-Olivier zugekehrten Anfängen, auf welchen der fliehende Herzog mit seinen Reitern dargestellt ist. — Bois Domingue, heutige Schreibart, früher Bois dimanche, häufiger Boudemingé, Boisdemingé (corr. Bois dominge) oder Bodemingé, jetzt Bodemünsi, überragt den Mont um 17 Meter, hat besonders nach der Ebene zu ziemlich steil abfallende Hänge. Zwischen Murten und dem Hügel liegt ein flaches Feld, das nach Westen zu an das Merlacher Großfeld grenzt, nach Norden aber bei der Adera vorbei in das Großmoos sich verliert. Der Hügel fällt nach Osten zu am tiefsten ab, in das Tal des Prehlbaches, der von Salvenach und Münchenwyler herkommend die ganze Süd- und Nordostseite desselben bespült. Jenseits dieses Baches nach Osten beginnt der ziemlich flache Anstieg zum Burg-Salvenach-Wylerfeld, im Süden begrenzt durch die Prehlbachmulde hinter Münchenwyler, im Norden durch die Höhe der Adera. (Höhenzahl 535 zwischen Münchenwyler-Salvenach, 546 große Linde, hinter 542 oberhalb der sehr schmalen von Westen nach Osten ansteigenden Mulde des Craux, welche auf dem Bilde Martini's gerade über der litt. L liegt, 544—557 Pierre à Bessy-Murtenbirchenwald, in deren Nähe der erste Reitertrupp unter der Ecke des Grünhags auf Martini's Darstellung sichtbar ist, 527 Burg oberhalb Combette, wo die zweite Reitersammlung um einen Galgen herum steht. Zum ersten Trupp führt die Pierra à Bessy-Freiburgstraße, zum zweiten die Burg Bernstraße. Auf jeder sieht man Reiter die Höhe hinauf rennen.) Dieser Anstieg liegt in seiner ganzen Breite Murten gegenüber und ist auf dem Bilde Martini's sehr gut wiedergegeben. Hinter der höchsten Erhebung des Grand Bois Domingue liegt nach Süden hin eine auf 494 Meter hinabgehende breite Mulde, die sich dann wieder zum Petit Bois Domingue erhebt, das ziemlich steil in das Prehlbachtal bei Quote 484 abfällt. Die Südhänge des Grand und Petit Bois Domingue sind seit mehreren Jahrhunderten mit Reben besetzt. Zur Zeit der Belagerung waren jedenfalls schon Weinberge dort, wol dem Kloster Münchenwyler gehörend. Darum konnte auch Peter Jordan berichten, Karl liege „enet Murten uff der höchy mitten in den reben" (O. 274). Aber auch auf der dem See zugekehrten Seite des Hügels muß Wein gezogen worden sein, denn die Weinberge bestanden noch zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts (cf. Planbuch der Stadt Murten von 1734, vol. I. fol. 17). Am Ende des XV. Jahrhunderts wurde im Südosten von Murten zwischen Beaulieu und den Höhenzahlen 469 und 451 (cf. alte Wegmarchung im Stadtarchiv) die Weinrebe cultivirt.

Diese Gegend überblickte Karl bei seinem Eintreffen vor Murten von einem eine halbe italienische Meile entfernten « pogio » aus; es ist dies dieselbe Anhöhe, die Molinet als eine halbe Stunde entfernt angibt, von der aus Karl die Stadt « tout à plein » vor sich gesehen habe. Wir haben durchaus keinen Grund, in diesem « pogio » nicht den Mont zu erkennen, denn von diesem aus ist die Stadt und das davor liegende Feld sehr gut zu übersehen. Unrichtig ist nur die Annahme, daß Karl seine Truppen von diesem Hügel auf einen andern, Murten näher gelegenen habe rücken lassen, z. B. auf den Bois Domingue. Karl allein stand mit seinen Hauptleuten, seinem Stabe, wenn man will, auf dem ersten, und sah zu, wie seine Armee die Demonstration vor der Stadt auf eine Anhöhe zu vollzog. Die Distanz dieses Marsches betrug nur eine Bogenschußweite, erreicht also bei weitem nicht die zwischen dem Mont und Bois Domingue bestehende Entfernung. Es ist auch nicht zu vergessen, daß Panigarola den Hügel Bois Domingue nie mit dem Worte pogio, sondern stets mit « monte » bezeichnet; dann ist der Umstand zu beachten, daß weder der Mont, noch Bois Domingue oder die Adera nur eine halbe italienische Meile von Murten entfernt sind. Wollten wir Panigarola wörtlich nehmen, so müßte demnach der pogio, auf welchem Karl sich aufstellte, näher als Bois Domingue zu suchen sein. Da aber, wie aus vielen Beispielen sich ergibt, Panigarola seine Distanzangaben gewöhnlich zu niedrig greift, und er auch Bois Domingue als eine italienische Viertelmeile von der Stadt entfernt angibt, so ist es zulässig, in dem erstgenannten pogio den Mont zu sehen, dem ersten Hügel, wo man von Westen herkommend, die Stadt vor sich sieht. Allzuweit von dieser ist jedoch die Stelle, worauf die Armee sich bewegte, nicht zu denken, sonst würde ja der Zweck des Aufmarsches nicht erreicht worden sein. Am selben Tag noch beschloß Karl auf einem « monte forte » in der Nähe der Stadt Quartier zu nehmen; dieser ist nicht der pogio, auf dem er dem Aufmarsch zusah; es ist vielmehr derselbe « monte eminente, » von dem Panigarola in seinem Briefe vom 12. Juni spricht und den er als eine italienische Viertelmeile von der Stadt entfernt bezeichnet. Man sieht aus der unbedeutenden Distanz, daß der fragliche « monte forte » in nächster Nähe der Stadt sich erhebt. Nun ist Grand Bois Domingue der nächst gelegene Hügel, ist auch der einzige, auf den die Prädicate « forte » « eminente » passen. Hätten wir keine andere Beweise als die Berichte Panigarola's, so würden wir somit aus diesen schließen müssen, daß das Häuschen des Feldherrn auf Grand Bois Domingue, nicht etwa auf dem Mont oder der Adera aufgerichtet wurde. Wir haben aber noch weitere Beweise für die Richtigkeit unseres Schlusses: zunächst die Lokaltradition, dann die bildlichen Darstellungen Schillings und Martini's, endlich die Berichte anderer Augenzeugen und Zeitgenossen. In Murten ist zu jeder Zeit angenommen worden, und hat sich diese Kunde von Generation auf Generation erhalten, daß Karls Zelt auf Grand Bois Domingue gestanden. Diese Tradition ist von Wert, weil sie den auf uns gekommenen Berichten und Bildern entspricht. Karls Haus ist auch auf allen bildlichen Darstellungen der Schilling'schen Chronik

auf einem in nächster Nähe im Süden von Murten, gerade hinter der Stadt gelegenen kegelförmigen Hügel sichtbar, sehr gut auf demjenigen Bilde, das sich über dem Kapitel „Das etlich soldner von Murten, us der statt, in das Lampersch heere lüffen" findet. Ebenso sehen wir auf dem Bilde Martini's das Zelt auf einem hohen Hügel, der sich gerade neben der Mulde des Craux erhebt und hinter dem der Prehlbach nach Murten zu fließt. (Die Curve des Prehlbaches liegt auf dem Bilde rechts seitwärts von litt. L.) Das ist unzweifelhaft Grand Bois Domingue. Neben diesem hat der Zeichner die kleine dahinter liegende Ebene mit dem Petit Bois Domingue, auf denen die vielen Zelte stehen, angebracht, allerdings etwas verschoben, damit sie sichtbar werden. Dem Bilde Martini's, wie man behauptet, einer ältern Darstellung nachgebildet, und im Jahre 1609 entstanden, ist eine entscheidende Bedeutung beizumessen, denn es muß angenommen werden, daß man zu Anfang des XVII. Jahrhunderts noch sehr gut wußte, wo das burgundische Heer gelagert gewesen war. Auf allen Bildern überragt der Feldherrnhügel Stadt und Umgebung; dieser Darstellung entspricht nur Grand Bois Domingue, wie denn auch Gingins, besser als Ochsenbein, in seiner Übersetzung das « monte eminente » richtig würdigt, indem er die bekannte Stelle aus dem Briefe Panigarola's wiedergibt: le duc est logé à un quart de mille (italien) de la ville, sur une haute colline (dont la vue domine tout le plateau environnant). In der Einleitung bereits betonten wir, daß der burgundische Zeitgenosse Molinet den Bericht Panigarola's bestätigt: denn auch dieser läßt Karl auf einem ganz nahen Hügel, auf einem andern, als von dem aus er dem Aufmarsch zusah, sein Zelt aufschlagen. Petermann Etterlin, der bei Murten mitgefochten, erzählt (O. 488), daß Karl von „dem hochen büchel," wo sein Haus gestanden, habe sehen können „alle ding wie die Eidgenossen kament und die finen die flucht nament." Von Bedeutung ist hier namentlich das „kament," denn nur von Bois Domingue aus war die von Etterlin berichtete Wahrnehmung möglich, weil man von da auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld sieht. Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß Karl die Wahrnehmung wirklich machte. Zeitgenossen und spätere Berichte (Füßli und Bullinger, bei O. 657) sagen auch, des Herzogs Zelt sei auf einem Hügel gewesen, wo nachher der Herrschaft Galgen aufgerichtet worden. Das Hochgericht von Murten stand in halber Höhe (Zahl 490) auf dem Nordwestabhange des Grand Bois Domingue; wer darüber Zweifel hat, der betrachte vol. 1, fol. 14 des Planbuches im Archiv zu Murten, wo zwischen dem Ziegerliweg (Zahl 467) und der Münchenwylerstraße (Zahl 487) auf dem „Galgenfeld" ein Galgen mit einem daran hängenden Gerichteten eingezeichnet ist. Unser Schluß aus Panigarola's Berichten wird aber auch durch die Nachrichten, die über die Stellung des burgundischen Lagers auf uns gekommen sind, bestätigt. Am 10. Juni hatte der Gesandte nach Mailand geschrieben (O. 255. G. II. 243): « et perche quelli di la terra cominzoron a brusare li borgi, in uno di essi a ordinato se li logieno alcuni deli fanti, el che e facto fino che domattina andara *a metere il campo a la terra intorno*; — cosi

in tal forma a gia distribuito li quartierj a li soldati *como si acamparano a la terra.»* Zwei Tage später schrieb er wieder (O. 260. G. II. 247): Questo Ill^{mo} S. heri, como scrissi, vene con lo exercito ad allogiarse *vicino ad Morat.* La S. Soa si logio sopra un monte ominente ad canto di la terra un quarto di miglio, *le gente darme ad doy tracti di arco presso la terra.»* Daraus ergibt sich, daß die Krieger Karls nicht teilweise bei Coussiberle, Gurwolf, Greng und Pfauen lagen, sondern in nächster Nähe um Murten herum, was bestätigt wird durch die Stelle aus Panigarola's Brief vom 18. Juni (O. 290. G. II. 274): Hogie e questa nocte dice fara tirare esse bombarde e dissarmare quella banda de la terra *che li soi non possino essere offesi a dar la bataglia.* Ferner ist d'Appiano's Bericht vom 17. Juni zu berücksichtigen (O. 284. G. II. 269): « Bene afferma, che quelli di la terra tirano continuamente artellierie de fora et che non puo andare per el campo senza gran suspecto desse artilliarie.» Nun schoß man damals kaum einige hundert Meter weit, das Lager war also nahe um Murten herum, da die Kugeln in dasselbe fielen. Bois Domingue lag nach den Bildern innerhalb des Lagers, da dasselbe bis zum Petit Bois Domingue sich ausdehnte. Damit stimmen auch die gegnerischen Berichte überein, wonach Karl seine Besten, seine Leibgarde um sein Haus gelagert gehabt habe. (cf. Bild Martini's.) Jene liefern uns überdies noch weitere Überzeugungsgründe, obwol sie unter sich voller Widersprüche sind. Am 10. Juni schrieb Bern nach Kolmar, (O. 251) „das — unser statt Murtten — schnell desselben tags gantz belegertt, und jetz uff fünfhundert zelten und hütten d a r o o r uffgericht worden sind." Edlibach (O. 481) sagt bestätigend: „und lag der graff von Remund am see mit sinem leger, deßglichen der hertzog von Brugund und sin übrig her am berg zu ring umm." Martini's Bild stellt das Lager dar „am berg (Bois Domingue) zu ring umm." cf. auch Ludwig Seiler (O. 271), Hugues de Pierre (O. 476), Schilling p. 340. Von Gewicht sind auch die Berichte Panigarola's über die Befestigung des Lagers; diese mußte das Bois Domingue, vermutlich den nach Münchenwyler und Chantemerle zugekehrter Teil umfassen und bestand auch teilweise in vorgeschobenen gesicherten Posten. (O. 255. 261. G. II. 243. 248): « Prefato S. e stato a vedere tuti questi monti circonstanti per fortificare questo campo intorno; » unter den tuti questi monti sind die vor und hinter dem Bois Domingue, dem Hauptpunkte des Lagers, gelegenen Höhen gemeint. Karl richtete auch später sein Hauptaugenmerk auf die Verhinderung der Wegnahme des Bois Domingue durch die Eidgenossen (O. 313. G. II. 299). So ist wol der Bericht d'Appiano's der überdies bestätigt, daß die Burgunder nur um die Stadt herum und auf Bois Domingue lagen. (O. 313. G. II. 299 « le gente di campo erano divisi in molte parte, cioe a la guardia de la Terra da tricanti; a la guardia duna collina un altra parte.») zu verstehen. Lager und Belagerung waren nur eins, sonst würde ein Marsch nach vorwärts nicht beinahe einer Aufhebung der Belagerung gleich gekommen sein. (cf. Beratung des burgundischen Kriegsrates bei Panigarola, Brief vom 25. Juni, p. 7).

Wie wir sehen werden, drangen die Schweizer, nachdem sie am 22. Juni Nachmittags ungefähr zwischen Mittag und zwei Uhr, die burgundischen Wachen zurückgeworfen hatten, sofort in das burgundische Lager ein und sogar vor dasselbe in der Richtung Pfauen hinaus. Das wäre nun und in so kurzer Zeit nicht möglich gewesen sein, wenn die Burgunder weiter nach Westen als Bois Domingue gelagert hätten und der gerade Vorstoß nicht von Burg-Salvenach-Wylerfeld ausgegangen wäre. Die Distanz von der Bois Domingue-Höhe nach Pierre à Bessy beträgt nur 1,400 Meter, von den Burgunderäckern bei Salvenach bis zur Wylerlinde 1,300 Meter, vom Birchenwald hinter Salvenach bis zur selben Linde 1,800 Meter, vom obersten Punkt des Burggrabens bis an die Abzweigung des Ziegerliweges von der Murten-Münchenwylerstraße nur 1,750 Meter, wovon etwa 1,300 Meter auf den gegen Murten und Bois Domingue zuliegenden Abhang fallen. — Engelhard, der Autor der Murtenchronik, p. 57, meint, Karls Zelt habe auf einer Anhöhe ob Gurwolf (neben der alten Freiburgerstraße hinter Gurwolf) in der Nähe von Courlevon gestanden, von wo er das ganze Schlachtfeld, so wie Engelhard dieselbe sich dachte, und die belagerte Stadt übersehen konnte. Nun sieht man Murten von jenem 3,350 Meter entfernten Punkt, nicht aber das Schlachtfeld, ob auf dem Burg-Salvenach-Wylerfeld oder hinter Cressier. Von der in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts geschriebenen Murtenchronik erwähnten Tradition, weiß niemand etwas (cf. O. 657); dieselbe steht überdies mit den Quellen im Widerspruch. Interessant ist aber Engelhards Behauptung, weil er, und auch alle spätern, die das Lager weiter nach Westen als Bois Domingue verlegen, wol nur deßwegen Karl zwischen Gurwolf und Curlevon sein Lager schlagen lassen, um das aus den Quellen nicht wegzudisputierende Vorrücken eines Teils des burgundischen Heeres am 21. Juni auf die vor dem Lager gelegene Hochebene in der Richtung nach der Schlachtkapelle zwischen Coussiberle und Cressier möglich zu machen; von Bois Domingue aus wäre der Marsch nach diesem Punkt mehr einem Rückzug gleichgekommen. Um die Cressierlegende zu retten, blieb eben nichts anderes übrig, als die auf uns gekommenen Berichte der Zeitgenossen zu verstümmeln oder bei Seite zu schieben. Die entscheidende Bedeutung der Frage, wo Karls Zelt gestanden, muß nunmehr anerkannt werden: denn von Bois Domingue und Murten aus war ein Vormarsch gegen die Eidgenossen nur in der Richtung Ulmiz, auf das Burg-Salvenach-Wylerfeld möglich.

30. O. 255. 261. G. II. 242. 243. 248.

31. O. 261. G. II. 248.

32. O. 256. 268. 259. G. II. 243. 258.

33. O. 221. G. II. 195.

34. O. 267. G. II. 254.

35. O. 256. G. II. 243.

36. Berichte des Augenzeugen Panigarola O. p. 255. 260. 268. 277. 295. — G. II. 242. 247. 258. 264. 279; sowie d'Appiano bei O. 267. G. II. 254. und die schweizerischen Berichte in den Berner Ratsmanualen, bei Schilling und dem Freib. Msc.

37. Es ist möglich, daß gerade die Aussicht über den See fliehen zu können, in den ersten Tagen der Belagerung einen Teil der Besatzungsmannschaft wankelmütig machte, wie Schilling p. 333 berichtet. Auch war das Schicksal derer von Grandson noch in aller Erinnerung. Bubenberg scheint jedoch verstanden zu haben, die Schwachen aufzurichten und den Ungehorsamen den Kopf zurechtzusetzen. — Über die außerhalb der Mauern errichteten Basteien, welche den Belagerten gestatteten, die Gräben zu bestreichen, siehe Panigarola bei O. 260. G. II. 247 und d'Appiano bei O. 267. G. II. 254 e hanno fatti parechi bastioni de fora de la terra, videlicet, duy et tre ala lilla, luno davante de laltro, tutti bassi, per potere meglio battere die se aproximasse ale mure.

38. O. 260. G. II. 247.

39. O. 267. 285. G. II. 254. 271. Molbinger bei O. 338, ferner Schilling. — 40. O. 260. 263. G. II. 247. — 41. O. 268. G. II. 258.

42. O. 268. G. II. 258. Seiler an Luzern bei O. 271. Der hertzig — grapt an dry enden zu der statt zu und ist uff disen tag um mittag einer uß der statt kommen, der spricht, sy sigend dennoch frölich —; spricht ouch, daß sy habend V tonnen mit pulver verschossen, der hertzig schieß aber noch wenig hin, indem da er grabt fast — und meinent, das er vor morn zu mitten tag an der mur sig. Er spricht ouch, das wib, man und kind jedermann vast werk in der statt. — p. 278. wie der Burgunsch Hertzog — mitt graben understand, besunder durch die Lütker (die von Lüttich).

43. O. 268. G. II. 258. — 44. O. 271.

45. O. 256. 258. 263. 269. 273. 274.

46. O. 277. G. II. 264. — 47. O. 277. G. II. 264.

48. O. 277. G. II. 264. — 49. O. 277. G. II. 264.

50. O. 283. — 51. O. 285. G. II. 271.

52. Schilling, p. 329. Panigarola bei O. 261. G. II. 248. quanti po questo S. avere vivi di questi Suiceri tuti li fa impicare, e gia cinque da heri in qua. Die Belagerten antworteten damit, daß sie einen gefangenen burgundischen Pagen an einer Mauerzinne aufhängen ließen. O. 276. G. II. 262. cf. auch Edlibach. O. 481.

53. O. 285. G. II. 271. — 54. O. 285. — 55. O. 289. G. II. 273.

56. O. 290. G. II. 273. — 57. O. 290. G. II. 273.

58. O. 290. G. II. 273. — 59. O. 295. 297. G. II. 279. 282. Schilling, p. 331. — 60. Fol. 184.

61. O. 297. G. II. 282. Schilling, p. 331. 332.

62. O. 292. Schilling p. 332. Freib. Msc. Fol. 185. Dise mere wie der hertzog von Burgun so strendlich an Murtten gestürmt hette, kamen bald gan Gümynen an die brügg da die von Bern und Friburg lagen. Do wart under den gemeynen volck gar ein großer murmel, und were gern iederman gan Murtten gsin gezogen, die fromen lütt so in Murten belegen warend (zu entschütten), denn der merteil einer sin vatter, der ander sinen bruder, der dritt sinen nechsten frund da in Murtten ligen hatt. Das wolten aber die wisen nit gestatten.

63. D. 297. G. II. 282. — Über Karls Auffassung der Pflicht und Schuldigkeit seiner Offiziere, siehe D. 261. G. II. 248. Questa nocte proxima a commandato a la brigata si aproximeno ala terra, trovandosi domatina con li stendardi soi nanzi le porte di la terra, e tal commandamento a facto sotto pena la testa ali conducterj, quali hanno promisso e dicto di farlo. — Wie Karl mit seinen bei Grandson geflohenen Soldaten umsprang, ersehen wir aus seinem Briefe vom 12. März 1476 an den Herrn Jan de Luxembourg (D. 29): « qu'incontinent et sans délai tous ceux de nos ordonnances, tant hommes d'armes, archers, arbalétriers, qu'enfans à pied ou autres gens de guerre, qui dernièrement ont été avec nous aux champs, que vous trouverez, vous les preniez et appréhendiez au corps, quelque part que vous pourrez les trouver, et que prestement, sans attendre autre ordonnance ou commandement de nous, vous les mettiez au dernier supplice sans nul épargner et sans faveur ni dissimulation aucune. Quant aux archers, arbalétriers, piquiers et coulcuvriniers, qui de nouveau viennent à notre service, et sont à présent sur les champs, il leur est ordonné et commandé de par nous, sous la même peine, de marcher en toute diligence vers nous, sans faire aucun séjour en chemin; et s'ils y faisaient quelque délai, notre plaisir est, que vous procédiez contre eux dans la forme ci-dessus déclarée, sans y faire faute en aucune manière. »

64. D. 297. G. II. 282. — 65. D. 297. G. II. 282.
66. D. 295. G. II. 279. — 67. D. 297. G. II. 282.
68. D. 255. G. II. 242. — 69. D. 255. G. II. 242.
70. D. 255. G. II. 242. — 71. D. 267. G. II. 255.
72. D. 268. G. II. 258. — 73. D. 261. G. II. 248.
74. D. 255. G. II. 243. — 75. D. 261. G. II. 248.
76. D. 261. G. II. 248.

77. D. 257. 258. 259. 263. 265. 271. 273. 277. Nach Schilling p. 330 fiel den Bernern allein das Verdienst zu, den Burgundern den Übergang über die Brücke bei Laupen verwehrt zu haben. Das Freib. Mſc. Fol. 188 ff. weiß jedoch etwas anderes zu erzählen. „Kamen die Burguner mit großer macht zu roß und ze fuß, die man satzte für sechs tusend man an die brügg gen Löppen, und wolten die ingenomen und gewunnen han. Desgelich kam ouch ein ander macht der Burgunren an die brügg gan Gümynen und meynten die ouch ze gewinnen und innemen. Des hatten unser getrüwen und besunder lieben mitburger von Friburg einen harst mit frischen knechten an einem hag uff der Sanen ligen, wol by zweyn hundert, die wurden innen wie die Burguner ze Loupen waren mit einer großer macht und die brugg welten in nemen. Do lüffen die fromen gesellen von dem hag gan Löppen und hulffen do denen gesellen so von Bern da lagen und in großen nötten warend, die brugg behaben. Darzu ouch das geschrey gan Friburg wie Louppen die brügg von den Burgunern were angriffen. Also lüffen sy von Friburg menger fromen man und hulfen ouch die brügg beheben und entschütten und wo unser lieben mit-

bürger von friburg nit so fromklich zu der sachen getan, und lib und leben gewagt hettend, so were es übel um die brugg ergangen." — Daß Schilling falsch berichtete, ergibt sich übrigens auch aus dem Berner Rathsmanual bei O. 257.

78. O. 261. G. II. 248. Die Seite war jedenfalls mit den nach dem Salvenach-Burgfeld gehenden Straßen in Verbindung.

79. O. 268. G. II. 258.

80. O. 272. 297. G. II. 260. 283. Am 2. März 1476, einem Samstag, hatte Karl die Niederlage bei Grandson erlitten.

81. O. 284. G. II. 269. — 82. O. 289. G. II. 273.

83. O. 290. G. II. 273. — 84. O. 290. G. II. 273.

85. Wir geben hier die Ochsenbein'sche Übersetzung wieder von: « dopol lo di, ussi del campo in questi monticelli circonstanti ordinando certe bataglie per li loci dove potessino venire et dando ordine che sopravenendo li inimiei ogni sapesse dove andare. » Dagegen übersetzt G. II. 272: au point du jour le duc est sorti de son camp pour reconnaître les endroits par où les suisses pourraient arriver et pour distribuer ses avant-postes sur les hauteurs avoisinantes. » Damals hatten die Schweizer die Saane noch nicht überschritten. — Eine andere wichtige Stelle im nämlichen Briefe Panigarola's ist von den beiden Übersetzern verschieden aufgefaßt worden. Dieser Passus lautet: Vedendo che circa ad quatro hore de di persona non veniva, se ritorno ali lozamenti facendo sollicitare le bombarde, le quale hogie hanno spianato bon pezo di muro. Hogie e questa nocte dice fara tirare esse bombarde e disarmare quella banda di la terra che li soi non passino essere offesi a dar la bataglia, quale dice vole vedere di far dare domattina, poi che li inimici non voleno passar l'aqua et quel ponte. Heri sera la S^ria Soa si confesso, e parti con dispositione di dar bataglia, et tanto alegra quanto si potesse dire. Gingins II. 272 gibt ihn wie folgt wieder: A la 4e heure du jour, voyant que personne ne venait, le duc est rentré dans ses quartiers et a donné les ordres pour activer le feu des batteries qui ont déjà abattu un grand pan de mur. Il pense qu'entre cette journée et la prochaine nuit les bombardes auront éteint de ce côté le feu de la place de manière à ce que ses gens ne puissent pas être atteints lorsqu'il ordonnera l'assaut: — ce qu'il se propose de faire dès le jour suivant, pendant que l'ennemi, arrêté de l'autre côté de la Sarine, n'a pas voulu s'aventurer à passer le pont. — La veille au soir, le duc Charles, croyant livrer bataille, s'était confessé avant de se revêtir de ses armes, et il est de si belle humeur qu'on ne saurait l'exprimer. Ochsenbein dagegen übersetzt: als er sah, daß ungefähr um die 4. Tagesstunde (8 Uhr Morgens) noch Niemand kam, kehrte er in die Quartiere zurück und ließ die Bombarden fleißig arbeiten, die denn auch heute ein gutes Stück Mauer eben gemacht haben. Heute und diese Nacht, sagt er, werde er die Bombarden schießen und diese Seite der Stadt demontiren lassen (desarmare), damit

seine Leute beim Ausmarsch zur Schlacht nicht geschädigt werden können. Zu dieser will er, wie er sagt, morgen früh die Feinde nöthigen, sintemal sie das Wasser und jene Brücke nicht überschreiten wollen. Gestern Abend hat Ihre Herrlichkeit gebeichtet und beschäftigte sich mit den Dispositionen der Schlacht; er ist so fröhlich als sich nur sagen läßt." Diese Übersetzung scheint uns die richtigere zu sein. Dar la bataglia will nicht heißen, nach dem Zusammenhang, in welchem diese Worte stehen, « donner l'assaut, » sondern bezieht sich auf ein Unternehmen gegen die Entsatzarmee. Da ist es denn auch wichtig für die Vorstellung, die wir uns vom Lager und der Stellung Karls um Murten zu machen haben, daß der Herzog eine Seite der Festung demontiren lassen wollte, damit seine auf das Schlachtfeld d. h. dem Feinde entgegen marschirenden Truppen vom Geschütz der Belagerten nicht geschädigt werden könnten.

86. D. 290. G. II. 274.

86a. Knebel (B. Ch. III. 23) erzählt folgendes Histörchen: quia dux Burgundie per exploratores, quos habebat, sciebat, quod confederati et colligati vellent die sabbati, prout factum erat, eum eo bellare, ipse, ut suos soldatos prompciores, leciores et benivolenciores haberet ad pugnam, die veneris precedente fecit per singulas turmas preconari, ut ipsis omnibus stipendia vellet imprompto exsolvere, et ad hoc domina ducissa sabaudie solvit centum milia florenorum, quos ipse dux cum pluribus millenis florenis distribuit soldatis. Davon weiß Panigarola nichts. Die letzte Soldausrichtung, über die er nach Mailand berichtete, fand am 9. Juni statt (D. 249. G. II. Nr 224). Über die finanzielle Lage Karls und die Soldzahlungen D. 40. 51. 66. 114. 122. 130. 166. 176. 191. 192. 199. 221. 240. G. dép. Nr 135. 136. 141. 166. 172. 175. 186. 189. 195. 199. 211. 220.

87. D. 290. G. II. 274.

88. D. 290. G. II. 274. Der Vormarsch Karls konnte also nur nach dem Saaneübergang bei Gümminen gerichtet sein auf der über das Burgfeld-Lurtigen-Ulmiz gehenden großen Straße nach Gümminen-Bern. Der Herzog schrieb am 16. Juni an den Magistrat von Dijon: (D. 280) avons esté la nuyt passée, veillant et debout en inteucion *de marcher à tout notre armée au devant de noz ennemis*, prouchains de nous à deux petites lieues —. »

89. D. 290. G. II. 274. 90. D. 295. G. II. 279. Das geschah am Morgen nach dem großen Sturm.

91. D. 297. G. II. 282. 92. D. 297. G. II. 282. Panigarola vom 25. Juni, p. 8. — Molinet bei D. 465. L'opinion de ses princes, ducteurs, capitaines et de toute sa baronie estoit qu'il levast son siége, et prinsist son logis en plaine, pour mieux et puissamment ordonner de ses batailles; à quoi il n'ajouta foi. — Wir machen ganz besonders auf diese Stelle im Berichte Molinet's aufmerksam; sie beweist, daß unsere Behauptung Belagerung und Lager seien eins gewesen, den zeitgenössischen

Nachrichten entspricht. Offenbar war Karl so ergrimmt über die Belagerten, die ihn aufhielten, ihm in kühnster Weise trotzten, daher alle seine Angriffe zu Schanden gemacht und seinem Heer großen Schaden zugefügt hatten, daß er sich nicht entschließen konnte, dieses ganz aus der Belagerung wegzuziehen, so lange Murten nicht in seinen Händen war und die gefangene Besatzung nicht die verdiente Züchtigung erhalten hatte.

93. O. 297. G. II. 283. — 94. O. ibidem. Die Übersetzung Ochsenbeins: „gegen zwei Thore der Stadt" ist falsch; heißt: contra *le* doe porte di la terra.

95. O. 297. G. II. 283.

96. Das Auffinden des Briefes Panigarola's vom 25. Juni mag bei unbefangenen Beurteilern der Quellen die Überzeugung wachgerufen und befestigt haben, daß es nunmehr müßig ist, der Cressierhypothese weitere Beachtung zu schenken, war sie ja schon durch die Tatsache, daß Karls Zelt nicht auf dem Mont oder bei Courlevon, sondern auf Grand Bois Domingue gestanden, bedeutend in Mißcredit geraten: denn daß Karls Marsch von Murten-Bois Domingue aus vorwärts ging, in der Richtung gegen den Feind, der bei Ulmiz lag, kann schlechterdings nicht mehr bezweifelt werden. Diese Vorwärtsbewegung auf eine Ebene oberhalb des Lagers mußte somit nach dem Burg-Salvenach-Wylerfeld gerichtet sein, nicht rückwärts nach Coussiberle, um dort mit den Rücken gegen den Tobel Bois des Côtes und Forêt de Fontanette, Stellung zu nehmen. Da es aber immer noch solche gibt, die gestützt auf mit den Quellen im Widerspruch stehende militärische Gründe, und auf eine am Nordgiebel der sogenannten Schlachtkapelle hinter Cressier angebrachte Inschrift behaupten, Karl habe bei Coussiberle die Kampfstellung bezogen, so ist um so notwendiger, das was von der Kapelle und der sie zierenden Inschrift zu halten ist, hier auseinander zu setzen, als diese Inschrift viele Forscher irregeführt hat. Den Wert militärischer Gründe haben wir bereits in der Einleitung beleuchtet; aber auch die landläufigen Annahmen über die Kapelle und deren Beziehungen zur Schlacht, wie sie Ochsenbein p. 515—516 breitgeschlagen hat, bedürfen der Berichtigung. Vor allem aus ist zu bemerken, daß Hr. Staatsarchivar Schneuwly, gegenwärtig wol einer der besten Kenner stadtfreiburgischer Geschichte, Hrn. Ochsenbein das gesammte, die Kapelle betreffende Quellenmaterial zur Verfügung gestellt hat, aber den Schlußfolgerungen des Autors des kritischen Exkurses durchaus fremd ist und in keiner Weise für diese verantwortlich gemacht werden darf. Die falschen Schlüsse Ochsenbeins gipfeln in folgenden Sätzen: „es ist damit festgestellt, daß die Kapelle — unzweifelhaft dieselbe ist, welche Schilling auf seinem Bilde meint;" — „es ergibt sich aus der Bedeutung, die man dieser Untersuchung beimaß, daß man Wert auf die Kapelle legte und mag schon damals das Gerücht umgegangen sein, daß sie verkappte Burgunder angesteckt;" — „immer wird die Sache mit einer gewissen Liebe behandelt." Dann ist zu betonen, daß Ochsenbein, um diese Folgerungen plausibel zu machen, das Material nicht vollständig oder teilweise ungenau wieder gegeben hat. Es genügt, die in nachstehendem benützten Akten, die-

selben, welche auch ihm zur Verfügung standen, mit seiner Darstellung zu vergleichen, um sich von der Begründetheit des Vorwurfes zu überzeugen. — Von einer Kapelle bei Cressier-ob-Murten ist nach den ältesten bisher gefundenen Aufzeichnungen schon im Jahre 1464 die Rede und zwar unter der Rubrik der Ziegelsubsidien der freiburgischen Stadtrechnung (dymye tiolla). Wir lesen da die Buchung: « A Ulrich Tennicker tiolley por 2 milles tiolla platta employa sur la chapelle de Cressie, ord. par Messeurs 6 livres 12 sols. Entweder wurde die Kapelle damals von denen von Cressier erbaut oder auch nur neugedeckt. Die Stadt Freiburg gab für jede auf ihrem Gebiet vorgenommene Neubaute oder Dachreparatur die Hälfte der notwendigen Ziegel, um die harte Bedachung zu begünstigen und damit die Feuersgefahr zu vermindern. Nun stand Cressier auf dem Boden der Herrschaft Freiburg und so genoß die Kapelle auch die vom Rate gewährten Subsidien. Da nur die Hälfte der zum Dache notwendigen Ziegel als Steuer verabreicht wurde, so bedurfte es damals zur Bedachung der Kapelle 4,000 Stück. Gegenwärtig sind auf dem Gebäude nur 1386 Plattziegel und 9 Hohlziegel. Die erste nachweisbare Subsidie ward also zwölf Jahre vor der Schlacht ausgerichtet, Tatsache, die von großer Bedeutung ist, weil sie die in der Zeit nach der Schlacht von der Stadt Freiburg gewährten Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten der Dachreparaturen in ein ganz anderes Licht stellt und die Folgerung ausschließt oder wenigstens nicht berechtigt, daß Freiburg die Kapelle wegen ihrer angeblichen Beziehungen zur Schlacht begünstigt habe. Im Jahre 1477 erhielt das Dorf Cressier wieder eine Ziegelsteuer. Stetsfort unter der Rubrik dymye tiolla lesen wir in der ersten Semesterrechnung: item mais au dit tiolley (Hentz Wicht) pour IIIm de tiolla platta que messeurs ont sehengué et donné a ceulx de Crissie pour cuvrir leur egliese, 9 livres 18 sols. In der zweiten Semesterrechnung desselben Jahres heißt es dann unter der nämlichen Rubrik: item mais au dit tiolley pour IIIm et doml de tiolla platta employa sur l'egliese de Crisie et pour ung cent de tiolles de coppais, eis 20 gueigneurs du dit village sehengaes ord. par messeurs 14 livres 1 sol. Item au dit tiolley pour IIm de tiolla platta cent et IIII tiolles plattes que ceulx de Cressie ont pris pour chavona de cuvrir leur egliese qui fust arse ord. par messeurs 9 livres 4 sols. Ähnliche Subsidien erhielten im gleichen Jahre die Müller von Gurmels und Liebistorf, deren Gebäude wahrscheinlich das Jahr zuvor zerstört worden waren. Während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts aber verlautet gar nichts von der Kapelle. Erst im Jahre 1622 ist wieder von ihr die Rede, weil sie durch Feuer, wie man meinte in Folge von Brandstiftung, zertört worden war. Der Schultheiß von Murten hatte darüber einige Erkundigungen eingezogen, weil zwei Neuenburger, der Tat verdächtig, in Murten verhaftet worden waren. Er ließ sie jedoch sehr bald laufen, und von einer eigentlichen Strafverfolgung ist gar nichts bekannt. Ochsenbein meint allerdings, der Untersuchung sei eine große Bedeutung beigemessen worden, wegen der Beziehungen der Kapelle zur Schlacht. Er ist jedoch nicht in der Lage diese Vermutung

zu belegen; auch übersieht er den Umstand, daß damals gerade wie heute die Zerstörung eines Gotteshauses strafrechtlich verfolgt wurde, ohne daß Beziehungen desselben zu irgend einem historisch denkwürdigen Ereigniß als Voraussetzung der Verfolgung notwendig gewesen wären. Noch ungereimter aber ist seine Behauptung, es sei schon zu jener Zeit das Gerücht umgegangen, daß verkappte Burgunder die Kapelle angesteckt hätten. Wichtig ist dagegen, daß der Rat in Freiburg wiederum nichts anders tat als die von Cressier mit einer Ziegelsubsidie zu unterstützen, wie es bereits auch vor der Schlacht geschehen war. Würde er aber nicht mehr getan haben, wenn der Kapelle eine besondere Bedeutung der Schlacht wegen beigemessen worden wäre; würde er nicht aus demselben Grunde auf prompten Wiederaufbau gedrungen haben! Erst am 30. Oktober 1623, also über ein Jahr nach der Zerstörung des Gebäudes, finden wir im Ratsmanual: „Erfahre der buwmeister wie viel sie zieglen manglen zur bedekhung ihrer kapelle und lasse ihnen die erforderliche anzahl werden." — Nun soll damals ein gewisser Heinrich Lamberger in seinem Testament ein überdies bestrittenes Legat der Kapelle ausgesetzt haben. Das angebliche Testament existirt nicht mehr. Wir sind deshalb ausschließlich auf das Ratsmanual vom 4. April 1634 angewiesen, wo geschrieben steht: « Gouveeneue de Cressier contee les hoirs de feu M. Lamberger, demande payement d'un légat par le dit seigneue Lambeegee ordonné à la chapelle sur le chemin de Morat dont est passé accordt poue la somme de LXXX écus bons que le dit héeitiee ne veut avoir accepté et fait refus (beyde vorige Herren sollendt nochmals alle gwalt haben)." Warum erwähnte Ochsenbein diesen Erbschaftsproceß? offenbar weil er damit zu insinuiren und beim Leser den Glauben zu wecken versuchte, Lamberger hätte mit seinem Legat die historische Bedeutung der Kapelle markiren wollen. Nichts berechtigt uns aber aus obigen Ratsverhandlungen, die alles ausmachen, was wir von der Sache wissen, einen solchen Schluß zu ziehen. Vielmehr fehlt uns jeder Beweis dafür, daß im XVII. Jahrhundert bereits die Kapelle von Cressier als die angesehen und anerkannt worden sei, welche wir auf Schillings Bilde erblicken. Legate an Kirchen, Kapellen und andere religiöse Stiftungen sind überdies zu jeder Zeit in katholischen Landen häufig gewesen, so daß uns ein hinreichender Grund abgeht, demjenigen Lambergers zu Gunsten der Kapelle von Cressier besonderes Gewicht beizulegen. — Im Jahre 1623 scheinen die von Cressier nicht besondere Sorgfalt auf den Wiederaufbau dieses Gebäudes verwendet zu haben, denn bereits 1642 war es wieder reparaturbedürftig. Der Rat von Freiburg zeigte sich aber nicht bereit, etwas für dieses „historisch wichtige" Monument zu tun; er begnügte sich mit dem Befehl an den Venner: „die von Grissach sollen die kapellen hiänet Murthen innert vierzehn tagen verbessern." Die Grissacher taten wol nur das notwendigste, denn im April 1697 (die Notiz Ochsenbeins: 1677 war sie eingefallen, der Rat steuerte 20 Kronen, ist irrtümlich und bezieht sich auf das Jahr 1697) wurde der Rat von Freiburg wieder um eine Beisteuer angegangen. Im Ratsmanual vom 16. April 1697 steht zu lesen: les jurés de Cressiee

prient de les assister pour le rétablissement de leur chapelle hors la fin du dit Cressier qui est enfoncée. habend XX kronen uß der Cantzli, sollend aber kheinen bogen machen lassen." Solche Beiträge an Kirchen und Kapellen im Herrschaftsgebiet findet man häufig in den freiburgischen Stadtrechnungen. — Im achtzehnten Jahrhundert geriet die Kapelle von Grissach in solchen Verfall, daß im Jahre 1767 eine bedeutendere Reparatur vorgenommen werden mußte. Das Ratsmanual vom 20. Juli dieses Jahres sagt: „Hochgeehrter Seckelmeister ist begwaltiget einige Reparationen in der Capelle von Grissach vorzunehmen." Damaliger Seckelmeister war Niklaus Rämy, dem nach votirtem Credit übungsgemäß das Detail der Ausführung überlassen wurde. Namentlich ist hier hervorzuheben, daß der Rathsbeschluß von einer an der Kapelle anzubringenden Inschrift nicht spricht. Dieser wichtige Umstand tut dar, daß die Anbringung derselben nicht vom Rate angeordnet worden ist; nur der Seckelmeister buchte unter dem 8. Oktober in seiner Rechnung: „dem Steinmetz Xaveri Bertold für den Inscriptionsstein der Capellen zu Grissach laut Accord signirt Michel de Reynold 42 livres. Am 5. November bezahlte Rämy demselben Reynold, Herrn zu Cressier, weitere 246 livres 15 sols „für Reparationskosten der obgedi̇tten Capellen zu Grissach." Die heute noch an der Nordwand sichtbare Inschrift datirt somit aus dem Jahre 1767 und erscheint als das Werk eines Beamten und des Herrn von Reynold. Sie lautet: „Allhier haben sich die herren Eydgenossen versamlet und ihr gebett verricht als sie den herzogen von Burgund vor Murten geschlagen und zu schanden gericht. Deswegen (!) diese alte capel zu ehren des H. Urbani 1697 neu aufgericht. Gott gebe denjenigen, so in der schlacht umkommen sind, das leben ewiglich. Das ist geschehen den XXII. Junii 1476. Renovatum 1767." Erst dreihundert Jahre nach der Schlacht angebracht, ohne daß für die Richtigkeit ihres Inhaltes irgend eine Quelle aus dem XV. Jahrhundert namhaft zu machen wäre und ohne daß ihrer Anbringung genaue historische Studien vorausgegangen, ist die Inschrift bis zum Beweise des Gegentheils als eine irrtümliche anzusehen. Sie ist überdieß in einer Weise abgefaßt, die Zweifel über ihre Glaubwürdigkeit erregen muß. Der Satz z. B. „deßwegen diese alte capel zu ehren des H. Urbani 1697 neu aufgericht" steht ganz außerhalb des auf die Schlacht bezüglichen Zusammenhanges. Aber abgesehen von der inhaltlichen Richtigkeit der Inschrift, will uns scheinen, daß dieselbe bisher falsch gelesen worden ist und sie nicht dazu dienen kann, die Kapelle, an deren Wand sie steht, als die auf Schillings Bild sichtbare nachzuweisen. Das Perfectum oder Plusquamperfectum im Satz „als sie den herzogen von Burgund vor Murten geschlagen und zu schanden gericht" scheint darauf hinzudeuten, daß die Versammlung der Eidgenossen bei der Kapelle nach der Schlacht stattgefunden hat. Das „vor Murten" im nämlichen Satze gestattet auch die Vermutung, daß die Autoren der Inschrift sich die Schlacht nicht bei Cressier gedacht haben. Für diese letztere Tatsache existiren durchaus keine örtlichen Erinnerungen; dagegen dürfen wir behaupten, daß mit der Anbringung der oft falsch verstandenen Gedenktafel die irrigen Auffassungen über

den Verlauf der Schlacht in Folge Hineinspielens der Kapelle bei Cressier entstanden sind. Wenn dann Ochsenbein meinte, die Kapelle sei immer mit einer gewissen Liebe behandelt worden, so vergaß er nicht nur, den Beweis dafür zu erbringen, sondern er übersah auch die ihm wolbekannte Tatsache, daß im Jahre 1809, als ein Sturm der Kapelle arg zugesetzt hatte, der Rat von Freiburg die Beteiligung an den Reparaturkosten von der Tatsache abhängig machte, daß ihm vorerst eine Verpflichtung dazu nachgewiesen werde. (cf. Protokoll des Finanzdepartements vom 20. Januar 1809.) Man schlug nach, fand die in vergangenen Jahren gegebenen Subsidien und erst dann übernahm der Rat die Bezahlung der Kosten. (Protokolle vom 16., 20., 30. Januar 1809.) Im Jahre 1818 gestattete der Staatsrat eine Ausgabe von 350 Franken für Reparaturen: « le Conseil des finances est autorisé à cette réparation en lui recommandant de la faire de la manière la plus économique sans perdre de vue la solidité nécessaire. (Protokolle vom 18. Februar, 13. und 15. Mai.) Der Staatsbaumeister Werro erhielt gleichzeitig den Vollziehungsauftrag. Wegen der Liebe wol, mit der man nach Ochsenbein die Sache stets behandelte, tat aber dieser Beamte nichts und beschloß nun das Finanzdepartement am 23. Oktobre 1818: « comme la chapelle de Cressier dont il a été question Fol. 188 du manuel précédent, n'est pas encore réparée, on invite de nouveau M. de Werro à la faire restaurer pour cet hiver ou à prévenir, si ses occupations ne lui permettent pas d'y donner ses soins. » Im Jahre 1828 war wieder etwas los an der Kapelle. Derselbe Herr de Werro wurde beauftragt « d'aller voir ce qu'il y a à faire et d'en référer afin qu'on puisse demander l'autorisation du Conseil d'Etat. (Protokoll vom 7. November.) Damit scheint die Sache ihr Bewenden gehabt zu haben; erst im Jahre 1844 wurde dann eine gründlichere Reparatur vorgenommen. In dem darauf bezüglichen Beschlusse der Finanzkommission ist zum allerersten Mal davon die Rede, daß die Kapelle zu der Schlacht bei Murten Beziehungen habe. Wir lesen im Protokoll vom 20. April 1844: « ensuite de l'invitation qu'il eu a reçue, l'intendant des bâtiments fait parvenir les soumissions pour la restauration de la chapelle *érigée en la mémoire de la bataille de Morat* sur les champs de Cressier avec le plan et les détails des ouvrages. Ces soumissions sont: Ridoux pour 1029 livres, Thalmann pour 842 livres. On adjuge l'ouvrage à Thalmann, s'il veut s'en charger au prix de 800 fr. » Dieses Markten um 42 Franken ist ein weiterer Beleg für die von Ochsenbein entdeckte „gewisse Liebe." Interessant ist immerhin, daß man im Jahre 1844 noch nicht annahm, die Eidgenossen hätten vor der Schlacht bei der Kapelle ihr Gebet verrichtet. Auch wir halten daran fest, daß die Inschrift dies nicht sagt, und betonen, daß die richtige Lesart unsere Annahme, die wir in Anmerkung 109 erhärtet zu haben glauben, der Grunhaag sowie der Ort des ersten Angriffes seien nicht bei Coussiberle, sondern auf dem Burg-Salvenach-Wylerfelde zu suchen, nur bestätigt. Die zeitgenössischen Quellen reden wol von einer gottesdienstlichen Handlung nach der Schlacht, nämlich

von der Hinter Wifflisburg. Da aber die Eidgenossen drei Tage auf dem Schlachtfelde blieben, ist es möglich, daß am 23. oder 24. Juni z. B. auch noch allgemeiner Gottesdienst stattfand. Dagegen ist es nicht mehr statthaft, die Kapelle in Cressier mit dem ersten Angriff auf die burgundische Stellung in Verbindung zu bringen. Vollends kann dafür das Bild Schillings nicht angerufen werden. Bild und Inschrift, wie Ochsenbein und andere sie gelesen haben, stehen in diametralem Widerspruch. Man vergleiche nur die Marschrichtung der Eidgenossen mit der Lage der Kapelle auf dem Bilde, um sich davon zu überzeugen, daß selbst nach Schilling die Eidgenossen vor dem Angriff nicht bei der Kapelle gebetet haben können.

97. Panigarola, 25. Juni, p. 6. « Pred° sig^re con alcuni pochi essendo stato con tutol campo ad longo del di armata sopra un monte dove he un bel piano sopral campo, et avendo ordinato li squadroni e bataglioni come andariano, venendo li inimici, delibero andar a vedere dove logiavano. Jo etiam andaj, vidi li nimici li logiati. »

98. vide Murtner Burgermeisterrechnung vom Jahre 1571, pag. 11, „ußgeben uff den 28. Wintermonat mir umb im taglohn als ich mit dem wägmeister und mit den landlüthen zur Burg an der Bernstraß und im Murtenholz den weg und landstraße zu besichtigen." Die damalige Bernstraße ging vermutlich vom Schloß Burg nach dem St. Urbanstein, Lurtigen und Ulmiz. Der vom St. Urbanstein in der Richtung Gempenach-Ulmiz führende Weg, nördlich von den Zahlen 560. 546. 533. 513 zwischen den Namen Trimbley, Lischeren, Großmatten, Hirseren, Rothenthürli, Boulousfeld, heißt heute noch Wylerweg, d. h. Weg nach Münchenwyler, wo ein Prämonstratenserkloster war. In spätern Jahrhunderten wurde die Bernstraße mehr nach Nordwesten verlegt.

99. Schilling, p. 333, Freib. Msc. Fol. 185. Und also zoch man mit denselben von Gümmnen biß gan Ulmitz. da selbs schlug man sich nyder und in der gegni uff das feld und in die hölzer. — Berner Ratsmanual bei O. 292.

100. Panigarola l. c. li inimici passarano quello ponte verso Filiborgo de quale scrissi, venendosi logiar con alcuni paviglioni ad un villagio vicino ad un mezo miglio dal ponte. — Von dieser Brücke hatte Panigarola am 18. Juni geschrieben O. 290. G. II. 274. — Über die Zahl der Feinde waren auch Nachrichten ins burgundische Lager gekommen. O. 297. G. II. 282. chi dice sono 12^m, chi 15^m, chi 20^m. — Panigarola hat nicht selbst die Entfernung des Dorfes, wo die Schweizer lagen, von der Brücke constatiren können. Die Angabe mezo miglio ist ebenso unrichtig wie das verso filiborgo. Dagegen hat er aus eigener Wahrnehmung sich überzeugt, daß die Schweizer nicht weit von der burgundischen Stellung auf dem « bel piano sopral campo » lagerten. Würde er von einem nahen Dorfe gesprochen haben, wenn die Burgunder oben bei Coussiberle ihre Stellung gehabt hätten? Über die Nähe des Schweizerischen Lagers gibt Panigarola im nämlichen Briefe eine bestätigende Angabe: p. 7, et essendo vicini ad manco di un miglio al campo nostro. — Bestätigende Berichte finden

wir bei O. 343. Die swyceer sind auch zcu selbe nicht weit von ym gelegen. — O. 431. 433. 436. 450 (auf 500 Schritte seinem Lager genahet.) 461. (Bazin: constanter et audacter castra sua ad medium milliare teutonicum de castris hostilibus locaverant. Ita quidem prope invicem amborum castra exsistebant, ut non difficile sese intueri potnissent.) O. 464. (Molinet: les Allemands et Suisses passaient à lieue et demie près du siège. Da diese Nachricht vom « guet du jour » ins burgundische Lager gebracht worden war, ist anzunehmen, daß die Posten weit nach Osten hin vorgeschoben waren und nicht zwischen Greffier und Coussiberle standen. Bestätigend erzählt Molinet: Jacques Galliot avait veu, le jour précédent, leur approchement, et comment ils avoient passé un pont et mis paistre leurs bestes, tirants vers Morat, lesquelles avoient amené l'artillerie. Man wird auch nicht umhin können, der Stelle im Berner Ratsmanual vom 21. Juni die gebührende Beachtung zu schenken. O. 299: „daß ihr macht mit andern Eydgn. und zugewandten im välld gar nach dem hertzogen von Burgunn liegen."

100a. Panigarola l. c. p. 6.

101. Panigarola ibidem. Molinet, O. 464, dont, afin de non estre abusé, et congnoistre clairement la vérité du rapport, lui-mesme en personne alla voir se les ennemis estoient au dit lieu; et, en passant un bosquet, il perceut cinq ou six tentes, et environ deulx cents Allemands qui se montroient, puis retourna à ses batailles.

102. Panigarola l. c. 6, a lo circnito dil campo loro, quale non si poteva ben vedere perche li per dar animo ad quelli di la terra di Morat, che si tenesseno, et per far soa signoria levasse l'assedio et ricogliesse li soi insieme, non per combaterla per non essere in numero suffitiente. Molinet l. c. Panigarolas Brief beweißt, daß Molinet sehr gut unterrichtet war.

103. Nach der frühern Ordre de bataille Kapitän im zweiten Armeecorps (G. II. 154—155).

104. Nach derselben Kapitän im ersten Armeecorps.

105. Nach derselben Offizier im 4. Armeecorps. Chef dieses Corps soll der Graf von Romont gewesen sein. D'Orlier kam bei Murten um; ob in der Schlacht oder auf der Flucht Romonts, ist nicht mehr festzustellen. Doch mag der Umstand, daß d'Orlier am 21. Juni oben auf dem Felde war, darauf hinweisen, daß die Ordre de bataille abgeändert worden oder daß auch auf der Nordseite ein Teil der Belagerungstruppen zur Schlacht abmarschirt war.

106. In gleicher Eigenschaft wie d'Orlier im nämlichen Corps.

107. Panigarola, 25. Juni, p. 7. Diese Nachricht Panigarola's nimmt der phantasievollen Darstellung Meisters p. 25 über die Lager der Burgunder jeden Boden, und bestätigt, daß selbst die im Westen Murtens am See gelagerten Truppen unter Troilo sich auf dem Felde oberhalb des Lagers zur Erwartung der Feinde befunden hatten. Nach Molinet l. c. haben sogar

Teile dieser Truppen mit solchen, die nach der Ordre de bataille im dritten Corps standen, die Feldwache auf jenem Felde übernommen (Guillaume de Vergy (3. Corps) qui avec Troylus (2. Corps) avoit faict le guet). Dieses dritte Corps stand unter dem Grafen von Marle, jedoch nicht als Reserve zwischen Pfauen, Greng und Gurwolf, wie Meister ohne allen Beweis behauptet; wir haben vielmehr Grund zu vermuten, daß dieses Korps die Vorstöße nach Gümmenen und Laupen ausgeführt hat: denn von Galeoto, dem Kapitän im 3. Korps erzählt Molinet l. c., daß er gesehen, wie die Eidgenossen die Saane überschritten. Es ist möglich, daß der Ortsname Chantemerle auf das Lager dieses Corps hinweist. Von demselben Galeoto lesen wir O. 261. G. II. 248: Jacomo Galioto ne ha morto ben 26 che ando a far la scorta al sacomano. — Übrigens hätte Oberst Meister bereits aus den Briefen Panigarola's vom 18. Juni (O. 290. G. II. 274. O. 297. G. II. 282—283) ersehen können, daß auch die mit den Belagerungsarbeiten beschäftigten Truppen gegen die Eidgenossen geführt werden sollten. Für die Einheit der burgundischen Stellung um Murten und des Lagers ist jedoch das « levare tutol campo da la terra. » (Brief vom 25. Juni, p. 7) entscheidend.

108. Panigarola, ibidem. Molinet l. c. Le duc estoit délibéré de les combattre dès le vendredi qui estoit chose impossible pour l'approche de la nuict, et aussi pour le travail des gens et des chevaux, qui, trois jours et trois nuits routières, avoient esté sur les champs. L'opinion de ses princes, ducteurs, capitaines, et de toute sa baronnie, estoit qu'il levast son siége et prinsist son logis en plaine, pour mieux et puissamment ordonner de ses batailles; à quoi il n'ajouta foi; car toujours maintenoit que ses ennemis ne s'oseroient trouver en barbe contre lui; et estoit tellement obstiné en son incrédulité, qu'il ne croyoit sinon que cinq ou six mille hommes seulement, se venoient illec monstrer pour lui donner travail et empescher son intention, et donner esperance de secours aux assiégés. — Damit ist Panigarolas Bericht zusammenzuhalten: poi cena poi ogniuno se trovaria col pred° signore per consultare si era bene levare tutol campo da la terra et uniti insieme andare a trovar li inimici, o non. Wir sehen auch daraus, daß Meisters Einteilung (p. 25) des burgundischen Heeres in eine Belagerungsarmee um Murten und eine Feldarmee hinter Gurwolf, Coussiberle, Greng, Pfauen, unbegründet ist.

109. Panigarola l. c. auch O. 352. G. II. 465. Bazin O. 461 sagt bestätigend: copias suas — Burgundionum dux *in campum* e castris suis suas acies *non remote a loco obsesso* educebat. Die von Panigarola mit « sopra un monte dove he un bel piano sopral campo » (p. 6) oder « sopra al piano verso il campo nostro » (p. 9) bezeichneten Örtlichkeiten sind also nicht weit vom Lager zu suchen. Indem wir auf die bereits über diese Frage gebrachten Ausführungen verweisen, stellen wir die Behauptung auf, daß der Ort, wo Karl am 21. Stellung genommen und dann eine starke Feldwache zurückgelassen hatte, zwischen Murten und Ulmiz zu suchen ist. Dafür lassen sich

außer dem schon gesagten nicht nur eine ganze Reihe von Quellenstellen, die anders nicht verständlich sind, sondern auch die topographische Situation anführen. In der Richtung nach Ulmiz, d. h. dem Feinde entgegen, ist das Burg Salvenach-Wylerfeld die einzige auf der Höhe gelegene Ebene; auf sie allein paßt die Beschreibung Panigarola's und keine andere Stellung in der Umgebung von Murten erklärt die von Panigarola, Bazin, dem berner Ratsmanuel und anderen berichtete Nähe der beiden Heere. Die Quellen weisen auf das Feld hin, das oberhalb der Linie Combette-Chantemerle-Pierrabessy-Münchenwyler liegt, über welches sowol die Murten Bern als auch die Murten Freiburg Straße führten, und das von Murten-Bois Domingue-Münchenwyler in einer kleinen Viertelstunde zu erreichen ist. Von unten hinauf kann es beinahe ebenso rasch erstiegen werden, als die genommene Stellung auf demselben am 22. Juni den Schweizern gestattete, plötzlich auf das Lager und hinter demselben durch herabzustürzen. Die Lage des Burg-Salvenach-Wylerfeldes ist eine in jeder Hinsicht günstige; als Karl sie zur Aufstellung seiner Schlachtordnung am 21. Juni wählte, war ihm nicht entgangen, daß der Besitz der Ebene nicht nur den Zugang nach Murten absperrte, sondern daß sie auch sehr geeignet war für ein kräftiges Eingreifen der Reiterei. Dann war die Stellung dort oben auf dem linken Flügel durch den Burggraben und das Lager Romonts im Norden der Stadt gedeckt; im Rücken stand das befestigte Lager als Replistellung. Da Karl am 21. Juni offenbar eine Vorwärtsbewegung ausführte, so konnte diese von Murten-Bois Domingue aus nur nach dem Burg-Salvenach-Wylerfeld gerichtet sein. Folgende Tatsachen genügen auch, um die Stellung hinter Cressier als durchaus unmöglich erscheinen zu lassen. Die Feldwachen, welche Karl am 21. nach dem Rückmarsch seines Heeres in das Lager, an derselben Stelle, wo es in Schlachtordnung gestanden, zurückgelassen hatte, lagen auf demjenigen Felde, das unmittelbar an den Wald stößt, in und hinter welchem die Eidgenossen sich hielten. Diese dem Feinde sehr nahe Stellung gestattete ihnen denn auch das Geräusch im eidgenössischen Lager während der Nacht zu hören. Die, welche sich am Vormittag des 22. bei den Feldwachen befunden, hatten die Bewegungen der Feinde im Walde, der an die Ebene stößt, gehört. Molinet O. 465. « Messire Guillard de Vergy, qui, avec Troylus, avoit faict le guet, signifia au duc, qu'il avait ouy merveilleux bruict d'ennemis, et croyait véritablement, par ceste affaire, qu'ils marchoient pour venir devers lui et se joindre à lui, ce que croire ne vouloit. » Wir fragen nun, würden diese Wachen das Geräusch der durch den Murtenwald marschierenden Schweizer gehört haben, wenn sie bei Coussiberle aufgestellt gewesen wären! Nichtmilitär werden sich auch fragen, wozu denn Wachen bei Cressier-Coussiberle aufstellen, wenn der Feind nicht von Freiburg, sondern von Ulmiz auf Murten zu kommt! Jener Wald, der nach Panigarolas Beschreibung an die Ebene, die von Ulmiz her gegen das Lager zu liegt, grenzt, (Panigarola, 25. Juni, p. 9 « et statim cominzo fori dil boscho sopra al piano verso il campo nostro »), von dem her das Geräusch der Feinde zu den burgundischen Feldwachen drang,

und aus dem dann auch die Eidgenossen heraustraten, ist der Wald, der zwischen Altavilla und Salvenach nach Osten hin in der Richtung Lurtigen-Ulmiz sich erstreckt. Nur durch diesen Wald konnten die Schweizer von Ulmiz direct wider Murten ziehen und auf ein Feld hinaustreten, das gegen das Lager und oberhalb desselben lag. Daß die burgundischen Wachen auf verschiedenen Punkten dieses Feldes, des Burg-Salvenach-Münchenwylerfeldes sich hielten, machte es allein möglich, daß Schweizer und Burgunder sich ansichtig wurden, sowie die erstern aus dem Walde traten. Das Freiburger Mſc. Schilling, Etterlin und Panigarola bestätigen diese Tatsache. Man wird auch nicht mehr behaupten können, daß die Feldwachen, welche am 21. auf der Ebene oberhalb des Lagers gegen den Wald zu, hinter dem die Feinde sich gelagert hatten, zurückgelassen worden waren und deren Verstärkung stetsfort, während des Vormittags des 22. Juni umsonst verlangt wurde, nicht die gewesen seien, die den Angriff der Schweizer aushielten. Panigarolas Bericht (25. Juni, p. 8. 9. 10) läßt darüber kein Zweifel mehr aufkommen; wir lesen auch im Freib. Mſc., Schilling und andern, daß diese Wachen, die Vorhut nach schweizerischen Berichten, hinter einem Haage standen und von den Verbündeten sofort nach dem Verlassen des Waldes angegriffen wurden. Dieser Haag kann höchstens mehrere hundert Meter vom Waldsaum entfernt gewesen sein; denn wie die Schweizer aus diesem heraustraten, feuerten die Burgunder auf sie. Damals schoß man aber nicht auf sehr große Distanzen (Panigarolo, 25. Juni. 9. Da cauto fino prima usisseno dil boscho fiochavano le springarde e serpentine.) Als Karl am 21. ausmarschirt war, hatte er selbstverständlich die Geschütze mitgenommen, welche er in der Schlacht verwenden wollte. Am Abend desselben Tages ins Lager zurückmarschierend, wird er die Geschütze nicht wieder hinabgeführt, sondern sie auf der zur Schlacht ausgewählten Stellung unter dem Schutze der einige tausend Mann starken Wachen zurückgelassen haben. Endlich spricht auch nachfolgende Stelle aus dem Briefe Panigarola's vom 25. Juni für unsere Annahme (p. 10): « perche li Sviceri vedendo li nostri venire a la fila per unirsi suxo quel piano, et vedendo da l'altro canto verso la terra ad un monticelli essorli Troylo con circa IIII mila persone gia, cominzono ad piu di tre tracti darco tirar li schiopeti. — » Wären die Schweizer in diesem Augenblicke zwischen Cressier und Coussiberle an die Burgunder geraten, so würden sie weder den Aufmarsch der noch im Lager sich aufhaltenden Feinde noch jene Sammlung einiger tausend Mann unter Troilo auf einem Berglein nach der Festung zu gesehen haben, Beobachtungen, die sie nur vom Burg-Salvenach-Wylerfeld aus machen konnten. Diese Stellung allein erklärt auch einerseits die Möglichkeit des Versuches der Burgunder während des Kampfes mit der Vorhut auf die Ebene hinaufzuziehen, was bei den bösen Wegen von Gurwolf nach Coussiberle nicht in kurzer Zeit hätte ausgeführt werden können, anderseits die Tatsache, daß unmittelbar nachdem die Vorhut geworfen war, die Schweizer bereits im burgundischen Lager erschienen. (Panigarola, 25. Juni, p. 12.) Wir haben ferners für unsere Annahme die bildlichen Darstellungen Schillings und Mar-

tini's als nicht zu unterschätzende Belege. Sie verlegen den Grunhaag, die Lücke in demselben und den Angriff auf die Ostseite Murtens und des Hügels, wo Karls Häuschen stand. Namentlich ist auf dem Bilde Martini's durchaus nichts zu entdecken, was nur im entferntesten die Cressierhypothese stützen könnte. Wir sehen, wie die Schweizer zuerst über das Burg-Salvenach-Wylerfeld, über die Stelle hin, wo nachher die Linde stand, hinabdrängen und dann auf dem vom Zeichner etwas gehobenen Hange des Boulateywaldes, im Talgrund zwischen Münchenwyler und Gurwolf, gerade hinter Bois Domingue durch den fliehenden Feinden nacheilen. Was die Bilder Schillings anbetrifft, so können dieselben auf landschaftliche Genauigkeit wol keinen Anspruch erheben. Das wichtigste Bild ist jedoch nicht das von Ochsenbein und Meister publicierte, weil aus demselben die Lage des Ortes nicht ersichtlich ist, sondern das, welches den Ausfall auf die Lombarden darstellt. Da sehen wir den Haag auf der Anhöhe östlich der Stadt und Bois Domingue, und die Richtung der Flucht hinter diesem Hügel hervor über den Westabhang des Gurwolferberges nach dem obern See zu. Daß die Kapelle auf dem erstgenannten Bilde hinter Cressier zu suchen sei, ist zu verwerfen, wie wir bereits ausgeführt haben. Diese Annahme würde auch den zwischen Bild und Inschrift bestehenden Widerspruch nicht lösen, ersieht man ja aus jenem, daß die Schweizer vor der Schlacht nicht bei der Kapelle gebetet haben, denn sie kommen von einer ganz andern Seite her neben der Kapelle vorbei. Ist es möglich, daß Schilling die Kapelle nur eingezeichnet hat, um eine Ortschaft zu markiren, so kann anderseits nicht bestritten werden, daß auf dem Burg-Salvenach-Wylerfelde Kapellen gestanden sind; eine derselben mag sogar, wie die bei Cressier, dem heiligen Urban geweiht gewesen sein. Aber seit der Reformation sind alle verschwunden. Lokale Erinnerungen beweisen jedoch, daß sie existirt haben. Das Feld am Eingang des Dorfes Salvenach, von der Burg her, um den Todtenhof herum (Zahlen 565 und 582) und nach Nordosten zu, heißt nämlich jetzt noch Käpelifeld, es Sapelles. Im Murtenplanbuch, vol. II, fol. 122 und 125 wird die Stelle bezeichnet: „Plan über die Äcker beim Käppeli." An diese Äcker, nach der Straße Salvenach-Münchenwyler zu, stoßen die sogenannten Burgunderäcker, wo nach örtlichen Überlieferungen die Burgunder gestanden sein sollen. Alte Leute von Altavilla erinnern sich noch daran, daß behauptet wurde, es sei einst auf dem Felde Burg Altavilla nach Lurtigen zu ein kirchlein gestanden, das wahrscheinlich dem heiligen Urban diente: denn jetzt noch befindet sich am Waldrand zwischen Altavilla und Lurtigen bei der Höhenzahl 560 und an der alten Bernstraße über Lurtigen-Ulmiz, ein sehr alter Stein der die Inschrift St. Urban trägt. Dieser Stein ward nachweislich schon im Jahre 1761 als ein alter betrachtet (Murtner Bürgermeisterrechnung pro 1761 sagt: am blatz des alten St. Urban genannt.) Wir sehen auch nicht weit von diesem Stein in der Richtung von Altavilla nach Ulmiz das Käppelifeld. Für die Cressierhypotheſe bestehen dagegen keine örtlichen Erinnerungen. — Allerdings sind wir nicht in der Lage genau die Stelle zu bezeichnen, wo der Haag gestanden, hinter dem die burgundischen Wachen sich hielten. Auch über

Form und Ausdehnung gehen die Berichte auseinander. Edlibach behauptet (O. 484), der Haag habe einen langen weiten Acker auf allen Seiten umgeben. Davon wissen jedoch die Augenzeugen nichts und kann auch Martini's Bild nicht dafür angerufen werden, denn die an der Waldlisiere sichtbare Einzäunung schient nicht eine Fortsetzung des Haages zu sein. Nach Martini's Darstellung kann man sich den Haag so vorstellen, daß der vom Geschütz besetzte Schenkel, der linke Flügel, der alten Bernstraße entlangen lief in der Richtung vom Schloß Burg nach dem Urbanstein — die Straße ist auf Schillings Bild hinter dem Haag sichtbar —, der andere Schenkel aber vom Burggraben hinauf bis nach Salvenach sich erstreckte. Da hatten die Burgunder vor sich den Murtenwald und das Birchholz von Salvenach, aus dem die Schweizer hervorbrachen, hinter sich aber den Murtenbirchenwald, nachdem hin sie sich in der Richtung Münchenwyler-Pierrabessy-Chantemerle-Bois Domingue zurückziehen konnten. Nach Schillings Bild stand ein Schenkel des Haages in einer Mulde, die ganz derjenigen ähnlich ist, welche von Oberburg nach dem Todtenhof Salvenach hinaufgeht. Auf dem jetzigen Burgfeld zwischen Salvenach und dem Schloß Burg steht in Plänen des letzten Jahrhunderts (Planbuch im Archiv Murten) der Flurname Schießmatt.

110. Panigarola, 25. Juni, p. 7. Bazin bei O. 462.

111. Panigarola, 25. Juni, p. 7—8.

112. Panigarola, l. c. p. 8. In questa consulta ogniuno disse il parere suo, et io ne ho grande satisfactione di averli dicto como vestro servitore quello mi onoreva. Cioe la guarda grossa star bene; ma esser da vigilare che non volendo ussire costoro, era con malitia: et essendo vicini ad manco di un miglio al campo nostro si potevano aspectare di hora in hora; perche cercariano cogliere improvista la brigata como anno facto, per la comodita avevano di venirne adosso per li boschi: e fino nanzi di si voleva far mettere il campo tuto in arme et montar il piano ad aspectar li inimici, e logiar anco di si bisognava. — Molinet, O. 465.

113. Panigarola, ibidem, p. 8.

114. Panigarola, l. c.: Ogniuno commendo il dire mio et predicto signore lo rimessi a deliberar poi cena. Poi cena pred° signore rimesse la cosa a la matina presuponendo pure per firmo fosse una vista facessino li inimici, como e dicto. La nocto dopoi meza nocte cominzo a piovere et la matina pure fino quasi a mezo di. La matina pred° signore vedendo li nimici non essere venuti la nocte non solo li parse l'opinione soa bona, me la preso per sententia determinata e firma con indurata opinione che non neguiriano, et tanto pin se li ficho in capo quanto li era riferto li Sviceri discarichavano le springarde loro et artigliaria; el che facevano perche la polvere era humida per la piova e lenta; e di novo le caricono como monstrono per exemplo.

114a. Knebel (B. Ch. III. 33). Refertur, quod cum magna pluvia fuerit, in die decem milium martirum, non putavit colligatos secum inire certamen et ergo vilipendit monita.

115. Die Meinung Ponigorola's daß die Schweizer während der Nacht durch den Wald an die burgundische Stellung heranmarschirt seien, ist irrtümlich; während der Nacht und am frühen Morgen vollzog sich allerdings die Concentrirung der Streitkräfte. — Ponigarola, 25. Juni, p. 8. Bazin. O. 462.

116. Schilling, p. 328. Freib. Msc. Fol. 185. Über die Stärke des Heeres der Verbündeten gehen die Angaben weit auseinander. Viel mehr als 25,000 Mann wird dasselbe nicht gezählt haben. Man wird aber behaupten dürfen, daß die alte Eidgenossenschaft vor und nachher keine größere Truppenzahl zusammengebracht hat.

117. O. 288. — 118. O. 291.

118[a]. Schilling, p. 332. Freib. Msc. Fol. 185. Indem kamen ettlich von den Eydgnossen namlich die von Underwalden und Enttlibuch mit iren panren. Die erbutten sich gar früntlich. Die schickt man von stund an von bern us gan Gümynen. Und also zoch man mit denselben von Gümynen biß gan Ulmitz. Doselbs schlug man sich nyder und in der gegni uff das feld und in die hölzer. Und schreib man angendes denen von Friburg, das sy fürderlich solten öch zuziehen mit dem zusatzt der tusent mannen, so von den Eydgnossen in ire statt geleit waren. Des gelich denen von Soloturn, Bieln, die mit iren paneren ze Arberg lagen. Und darzu allen eydnossen und gewanten, das sy sich fürderlich harzu machtent denn kein noch verzeichen an der sach were. — O. 302. Glarnerbrief. Peter Roth bei O. 294.

118[b]. Freib. Msc. Fol. 186. Darumb wurden die sachen so lang verzogen und wolten also die zwu stett Bern und Friburg der fromen Eydgnossen und zugewanten also erwarten, das sy ouch begarten. Da zwüschent waren all höptlüt von stetten und lendren darzu ander puntgnossen und zugewanten tag und nacht geflissen zu bedenken und rattschlochen wie sy die sach möchten und könden angrifen und handlen, das sy die fromen lüt, so in Murten gefangen und umbleit lagen, könden erlösen und ouch den großen bluottvergießer und iren vigent, den hertzogen von burgun, der des willens was und in gantzem sinem gemüte Im fürgesetzt hat die zwu fromen und vesten stett Friburg und Bern möchte umbbringen und under sinen gewalt 2c.

119. O. 299. 302. — 120. O. 483.

121. Zürcher Hauptleute an Zürich bei O. 315. „Und sind also am samstag am morgen zu unseren Eydgnossen in das her kommen und da brot gefunden und awenig gessen und den rossen ein futterlin geben und als wir villicht zwu stund also geruwtent —." Freib. Msc. Fol. 189. „In dem kamen die von Zürich mit ir paner und gantzer macht. Und waren vast müd und hellig, denn sy tag und nacht gezogen waren. Und was öch böser weg, denn es die gantzen nacht geregnett hatt, das sy ein teil der iren mustend hinder inen lassen, wol by sechs hundert mannen, die von rechter müdi nienant mochten kommen."

122. Schilling, p. 336. Freib. Msc. Fol. 189.

123. Freib. Msc. Fol. 189. — 124. Edlibach bei O. 483.

125. Schilling, p. 335. Edlibach bei O. 483. Freib. Msc. Fol. 189.

„Und also an einem samstag frö, der da was der helgen zechen tusent Rittentag, wart einhelenklich geordnet und geraten, das iederman am ersten das ampt der helgen messe hören solte, und Gott den allmechtigen umb hilff und umb gnad bitten und anrüffen, das er inen sig und überwindung wette geben. Und dann ze morgen essen und sich darnach zu rüsten und bereiten. Indem kamen die von Zürich —. Also wart von stund an ein vorhöt gemacht." Von einem unmittelbar vor dem Aufbruch gehaltenen Kriegsrat nicht nur über die Schlacht oder Angriffsordnung, sondern auch über die Art und Weise wie und wo angegriffen werden sollte, wissen nur das Lied in der Schilling'schen Chronik, Strophe 14 und dasjenige des Hans Erhard Tüsch (O. 144) zu berichten. Letzterer, ein Elsässer: „waz sol hie der lang berot? es nohet schier der mittentag, es ist zyt, das man fast genot sich mit den welschen feyben schlag, der uns so ser kompt suchen har." Auch das Lied der Schillingschen Chronik sagt: „nun ist es doch umb mittentag." Erhellt aus dieser Zeitangabe, daß die Verfasser den Rat mit der durch den Ritterschlag erfolgten Verzögerung zu verwechseln scheinen, so ergibt sich aus Schilling p. 335 und namentlich aber aus dem Freib. Msc., dessen Text in Anm. 118b reproduciert ist, daß nicht erst am Morgen des 22. Juni, sondern bereits in den Tagen vom 19. bis zum 22. verschiedene Beratungen über die Art des Angriffs stattgefunden hatten. Auch Etterlin weiß nichts von einem unmittelbar vor dem Aufbruche in Ulmiz gehaltenen Kriegsrate (O. 487). Nach ihm war sogar die Recognoscirung der burgundischen Stellung schon am 21. beschlossen worden. Auf jene Besprechungen bezieht sich auch die Nachricht, Freib. Msc. l. c. „Und was das ire gröste sorge und besorgten, das öch geschach, das der hertzog von Burgun inen nit bestund und keinen stand nit heilte, als er öch vor Gransen bett, und wurden ze ratt mit einandern, das sy in dem namen Gottes und mit siner göttlicher hilff den rechten herren am ersten wollen angrifen und den in massen umbzeichen, das er inen nit möchte enträunen, denn sy meinten, öb sy ioch den grafen von Reumund am ersten angriffen. und erschlugen, so entgeige inen der hertzog, das ouch beschechen were!" Schilling, der dieselbe Nachricht bringt, p. 335—336, gibt sie in einer Weise, die falschen Auffassungen gerufen hat; er sagt nach dem Druck, richtige Lesart vorbehalten: „daß sy — den rechten Herrn am ersten angriffen, und den inmassen hinderziechen wollten, das er inen nit wol möcht entrinnen, denn sy meinten, ob si joch den Graffen von Reymond, der sin leger hie disenthalb Murten auch mechtiglich geschlagen hat, am ersten angriffen und erschlugen, so wurden der Hertzog und die andern Rechtschuldigen zu flucht bewegt und mußten die armen und unschuldigen liden, das auch nach wisheit und vernunfft, gar mannlich und ehrlich angesechen was." Aus diesem Bericht griff man das Wort „hinterziechen" heraus, und behauptete, die Eidgenossen hätten beschlossen, die Stellung Karls zu umgehen. Ist es auch nicht ohne Belang, zu berücksichtigen, daß die Eidgenossen gewöhnt waren, geradenwegs auf den Feind loszugehen, nicht aber ihn zu umgehen, so darf nicht übersehen werden, daß das Freib. Msc. mit dem Worte „umziechen" wol das richtigere getroffen hat. Umziechen

soll nichts anderes heißen als umzingeln, und in der Tat hatten die Eidgenossen auch beabsichtigt, die Burgunder gleichzeitig von zwei Haufen angreifen zu lassen um deren so viel als möglich tödten zu können. Sie befürchteten Karl könnte ohne Widerstand zu versuchen, wie bei Grandson, davon laufen, und dann sie neuerdings beunruhigen. Das sollte verhindert werden. Nach der einfachen und natürlichen Auslegung der oben citirten Texte, kann die Sache auch nicht anders verstanden werden. Der Situation der beiden Armeen entnehmen wir, daß die Eidgenossen über Büchslen und Löwenberg die burgundische Stellung auf der Seite, wo der Graf von Romont lag, hätten anpacken können. Dann wäre es aber dem Herzog, der hinter dem angegriffenen Flügel lag und dessen Soldaten man ein Standhalten gar nicht zutraute, ein leichtes gewesen zu entkommen, wenn er wirklich zu fliehen beabsichtigte. Zur Möglichkeit ihn festzuhalten und zugleich Romont den Weg nach Westen abzuschneiden, genügte also ein Angriff auf das Centrum, wo Karl selbst auf Bois Domingue lagerte. Am Morgen des 22. hätte überdies von einem Angriff auf Romont nicht mehr die Rede sein können, denn den Eidgenossen war nicht unbekannt geblieben, daß Karl auf dem Plateau oberhalb des Lagers Stellung genommen und dort Wachen zurückgelassen hatte. Diese Tatsache schloß einen Angriff auf die nördliche Seite des Lagers aus. Wir dürfen auch voraussetzen, daß die Ortslage den bernischen und freiburgischen Hauptleuten bekannt war und daß sie die Wichtigkeit der Stellung auf dem Plateau und die Notwendigkeit, dieselbe in ihre Hände zu bringen, recht wol begriffen. Der Besitz des Plateau's oberhalb der Linie Combette-Prehl-Chantemerle-Münchenwyler mußte, will es scheinen, über das Schicksal des Tages entscheiden und den Eidgenossen gestatten, den geraden nach dem obern See gerichteten, die Abschneidung notwendig zur Folge habenden Stoß zu führen. So wie die Burgunder von dem Plateau Burg-Salvenach-Münchenwyler herabgeworfen waren, oder wie man bisher annahm, dasselbe nicht besetzt hielten, sondern sich hinter Cressier aufstellten, war die Haltung des Lagers um Murten unmöglich geworden. Der Angriff wurde auf diese Stellung gerichtet, weil damit das verfolgte Ziel am besten erreicht wurde. Von einer Umgehung durch die sogenannte Nachhut, die die meisten Militärschriftsteller über Guschelmuth, Walleuried, Es Baumet, Chandossel laufen lassen, wissen auch die bisher bekannt gewordenen zeitgenössischen Berichte nichts. Die Glarner schrieben nach Hause (O. 303): „Inn in sinem lager vor Murtten gesucht und in manlich, ritterlich und erlich angegriffen.“ Die Luzerner (O. 303): „unser vigend angriffen und zum allerersten dem hertzogen von Burgunn, der dann ob fünffzig tusend man by im gehept hatt, in sin leger vor Murten gevallen sind, und haben im da die flucht angewonnen.“ Edlibach berichtet auch (O. 483), daß man einig geworden „dz sy im nammen goß den hertzogen von Brugunde weltend suchen und den angriffen.“ Mit der Umgehung der burgundischen Stellung ist ferner die von Schilling gebrachte Nachricht, der Grunhaag habe von der Seite genommen werden müssen, nicht zu verwechseln. Die angeblich von Jörg Molbinger unmittelbar nach der Schlacht geschriebenen Briefe (O. 338 ff.) können auch nicht dazu dienen, die Umgehungsfabel zu

halten. Abgesehen davon, daß dieselben voller Irrtümer sind, ist zu betonen, daß die gegebenen Darstellungen eine Umgehung ausschließen. Im ersten heißt es zwar, es seien nicht viel Schweizer umgekommen, weil sie den Herzog „oberylet“ hätten; daß der Schreiber der Briefe aber nicht im entferntesten an eine Umgehung dachte, ergibt sich ja im besondern auch aus dem Satze: „umbe mittag haben sy den angryff getan, und sein gezogen zwischen beyde heer und haben dy aynsmals angriffenn.“ Eine an Knebel sich knüpfende Kontroverse ist hier zu erwähnen. Dieser Chronist schreibt (B. Ch. III. 26): « Wilhelmus Herter miles armate milicie strenuissimus fuit capitaneus et ordinator belli et acierum. Sed quidam amannus de Switz ille fuit ductor, qui ut vir prudentissimus swasit, non recta via aggredi deberent, sed per declivum montis, ubi bombarde eos nocere non possent. sicque arrepta sua jhesu et relicto equo pedes ivit et precessit exercitum et duxit oblique, quo minus possent feriri, et sic agressus viriliter obtinuit victoriam. » Nun ist vor allem aus zu bemerken, daß Knebel zuerst schrieb: swasit ut recta via aggredi deberent per declivum montis; dann aber änderte er nt in non um und setzte vor per ein sed. Handelt es sich hier nur um die angebliche Umgehung des Grunhaags, so hat die erste Version Knebels doch der Wahrheit näher gestanden, denn geradenwegs den Hang hinunter kamen die Eidgenossen. Meister benützte die mangelhafte Übersetzung Buxdorfs, der « per declivum montis » unrichtig mit „um einen Hügel herum“ wieder gegeben hatte. Daß auch nach Knebel nicht von einer Umgehung im Sinne der Militärschriftsteller die Rede sein kann, ergibt sich am klarsten aus dem Briefe Panigarola's vom 25. Juni; dieser sah, daß die Schweizer trotz des burgundischen Geschützfeuers geschlossen und unverzagt auf die Artillerie losmarschirten. Mit einer Umgehung ist auch die am Morgen des 22. getroffene Angriffsordnung gar nicht zu vereinen, ebensowenig wie der Verlauf der Aktion. Das Freib. Msc. schreibt über die Ordnung (Fol. 189): „Also wart von stund an ein vorhöt gemacht, und darzu geordnet die von „Thun und die von Ettlibuch mit iren paneren. Doch wart dieselbe hut und „ander ordnung in demselben zug geendret und ein andre gemacht. Und nach „den werinen zum stritt geordnet die langen speiß und büchßen und ander „geschützt nebent dem reysigen zug in die vorhut geordnet wart. Aber die „halabarten und die kurtzen werynen zu den paneren und zeichen geordnet. „Und nebent denen uff beden siten ob tusend langer speißen die kurtzen werynen „zu beschirmen. Und also nach semlicher wolbetrachter und guter ordnung zu „dem stritt wol gerust zoch yederman mit frischem hertzen und unerschrocken — „in guter ordnung durch den buchwald wider Murtten gegen des hertzogen „leger zu einem hag, do des hertzogen geschütze lag und sin vorhut.“ Von einer Nachhut ist diesem Zeitgenossen nichts bekannt. Nicht einmal der gedruckte Schilling, über den die Kritik ihr letztes Wort noch nicht gesprochen hat, kann dazu dienen, wie wir bereits gesehen haben, die dreiteilige Ordnung zu belegen. Es ist zu hoffen, daß die neue Schillingausgabe zeigen wird, welche erste Version der Chronist über die Schlachtordnung gebracht hat. So

viel steht aber bereits fest, daß die Annahme einer Teilung des Heeres in Vorhut unter Hallwyl, Gewalthausen ohne bekannten Anführer und Nachhut unter Hertenstein mit der von Schilling selbst gebrachten Schilderung über Entwickelung und Verlauf der Schlacht im Widerspruch steht. Wir hören nichts mehr von einer Nachhut und dem von ihr an der Aktion genommenen Anteil. Es ist stets nur von der Vorhut und dem großen Hausen mit den vielen Pannern und Zeichen die Rede. Gewiß ist auch, daß Panigarola (Briefe vom 25. Juni und 8. Juli) nur zwei Hausen sah, einen kleinern und einen größern, bei dem ihm hauptsächlich die vielen langen Spieße, von welchen auch das Freib. Msc. berichtet, auffielen. Edlibach weiß nur von zwei Hausen (O. 484). Ebenso Füßli bei O. 506, und die neuenburgische Chorherrenchronik (Hugues de Pierre bei O. 478): Messieurs des ligues descendent de Guemin en deux parts. Nach Panigarola traten beide Hausen neben einander ziemlich gleichzeitig über den Waldsaum auf das Feld, wo die Burgunder standen. Daß sie nicht hintereinander marschirten, war sowol durch die Wege, die große Zahl der Kombattanten und die Absicht bedingt, gleichzeitig an mehreren Punkten anzugreifen. Diese Absicht konnte freilich, wie wir sehen werden, nicht ausgeführt werden, weil die Vorhut allein die burgundischen Wachen zurückwarf nach der Niederlegung des Haages und dann beide Hausen nach Zurückdrängung der heraneilenden burgundischen Verstärkungen, den Weg gerade über Münchenwyler fortsetzten und über Gurwolf-Greng an das obere Ende des Sees gelangten, während ein Teil der Schweizer ins Lager eindrang. Über die Bewegungen des großen Hausens berichten Schilling p. 339. Freib. Msc. Fol. 192. Edlibach bei O. 484. Etterlin, O. 488. Füßli, O. 506. Hanns-Jakob Fugger (O. 451): „demnach, auf gethanes fussfälliges gebet, fielen sie aus dem lager mit zween hausen: deren einer seitwärts durch den grunhaag, der andere gerad vor sich, den feind angriff.“ Noch im Jahre 1609, als der Martini'sche Stich entstand, war von einer Umgehung nichts bekannt. Wir sehen auf demselben den Zug der Eidgenossen, wie diese dem fliehenden Feinde nacheilen. Vom Vormarsch des Haupthausens hinter Bois Domingue durch über Gurwolf und Greng konnten die im Lager um Murten sich aufhaltenden Burgunder gar nichts sehen, während die Belagerten von den Türmen aus den Vorgang beobachteten. Es habe dann Bubenberg, berichtet Schilling, einen Ausfall nach Westen zu auf die Lamparter angeordnet (p. 338): „do nun der houptmann in Murten des innen wart, und er geriet mercken, das die von Bern und ander, im feld waren, und an den hertzogen zugen, da lies er endlich etlich knechte in das Lampersch heere harus louffen, die brachtent sy am ersten zur flucht, das sy also in den see wichent.“ In wie weit diese für Bubenberg sehr schmeichelhafte Nachricht dem ältesten Schillingtexte entspricht, wird die neue Ausgabe lehren. Wir können aber bereits bemerken, daß sie ebenso sehr mit Panigarola als mit dem Freib. Msc. in Widerspruch steht. Letzteres (Fol. 191) erklärt, warum die Lamparter in den See liefen und zeigt uns auch wie die Mähre von der Umgebung entstehen konnte: „Und kam somlich gros nott und angst under die vygent, das ir gar vil von rechtem

jamer und schreden in den Murttensee ritten und lüffen; der selb see von der statt Murtten biß oben us an das moß, da der see ein ende hatt, all vol der vygenden stund und lag, die all dar inn erstochen und erschlagen wurden." „Und warend mehrteiles all lamparten." Zur Erklärung dieses Ereignisses fügt dann der Chronist bei: „denn die Lamparten ir leger am nesten by der statt under den nußbäumen nebent dem see hattend. Es schicht sich ouch, das der houptmann in Murten lies hin us ußer der statt ettlich frische knecht mit den Lamparten ze scharmutzen. Und wurden die Lamparten also durch die knecht mit dem scharmutzen gesumt, das man für sy hinus kam mit den paneren und zeichen ze roß und ze fuß, das sy in der flucht nit dar von mochten komen." Die Richtigkeit dieser Nachricht, die Ochsenbein bekannt war, die er aber nichts destoweniger und ohne hinreichenden Grund bei Seite legte, wird von Panigarola, 25. Juni, p. 12, bestätigt, der ebenfalls berichtet, daß die Belagerungstruppen den Weg bei einer Brücke versperrt fanden, als sie sich nach Westen zurückziehen wollten. Daß nicht die Nachhut, sondern der große Haufe mit den vielen Zeichen und Pannern sich den fliehenden Burgundern dort entgegenstellte, kann nach dem Freib. Mse. nicht mehr bezweifelt werden. Wie hätte auch eine Nachhut in so kurzer Zeit, die Action dauerte kaum eine Stunde, über Guschelmuth, Wallenried, Chandossel und Pfauen an den obern See gelangen können! Einer solchen Annahme widersprechen überdies sämmtliche Berichte über die Verfolgung. Wir können nicht umhin hier zuzugeben, daß gestützt auf die Behauptung Panigarolas « che era l'avanti guarda como poi si e dicto » angenommen werden kann, die zwei Haufen seien eine zweiteilige Vorhut, nicht aber Vorhut und Gewalthaufen gewesen. In diesem Falle müßte dann vorausgesetzt werden, daß die beiden Haufen hintereinander marschierten. Nach der gegenwärtigen Lage der Quellenkunde glaubten wir jedoch, den Verlauf anders darstellen zu sollen, weil Panigarola in seinem Briefe vom 8. Juli die zweiteilige Ordnung bestätigt, ohne von der Vorhut zu sprechen, und weil wir in den « bataglioni da piede con molte bandere » den aus dem Walde getretenen großen Haufen mit den vielen Spießen sehen, cf. Anm. 146.

126. Etterlin bei O. 487.

127. Etterlin l. c. Nach Edlibach, bei O. 483, seien die tausend Mann, die zu Freiburg im Zusatz gelegen, mit der Recognoscirung beauftragt worden, und zwar „under min heren von Zürich fendlin." Schilling und das Freib. Msc. wissen von der Recognoscirung nichts. Kageneck, der dabei war, schrieb (O. 310): Item uff gestern Samstag ist von allem rat geordnet Wilhelm Herter, Friedrich von Fleckstein und Veltelin von Nuwenstein mit eim reisigen gezuge nemlich VI^c pferde des hertzogen von Burgunde here zu berennen und besehen, wie und wo er an zugriffen sij." — Molbinger, O. 341, „und hat der zeuzatz zcu Fryborg, der dy zeit doselbs bysher gelegen ist, das gerevtz an dy Burgundischen gemacht." Von der den Eidgenossen angedichteten Absicht, Karl zu überfallen, ist nirgends eine Spur zu entdecken. Dagegen war der Angriff eine Überraschung, weil man ihn nicht erwartete. Wir haben

bereits darauf hinwiesen, daß die Recognoscirung constatirt haben mußte, daß nicht das ganze burgundische Heer auf der Murten beherrschenden Ebene stand. Darum drängte man zum Vormarsch, hatte aber die Zahl der Burgunder unterschätzt. Daraus mag nachträglich die Meinung entstanden sein, Karl habe sein ganzes Heer auf der Ebene gehabt. Schilling und Freib. Msc., die nur von der burgundischen Vorhut sprechen, stehen derselben entgegen. Bei Grandson war es nach Panigarola (O. 52. G. I. 373) ganz ähnlich zugegangen. De la rotta quanto si e ben rivoltato, non si po scrivere altramente di quello ho fatto, et loro stessi qui non sano dire como fosse, per non credersi di combatere quello di, et non servarsi ordine, et la soma e lo effecto e como ho scritto e la mera verita. Credo che la fortuna avesse ordinata questa zornata, et che avesse omnino ad essere, perche ogni cosa tirava questo S. quella matina a quello disordine.

128. Etterlin I. c. Edlibach l. c. Gingins II. 345. Dieser Brief, der ohne den vom 25. Juni, auf welchen er sich bezieht, nicht ganz verständlich ist, scheint irrtümlicher Weise das Zurücktreten in den Wald den beiden großen Schlachthaufen zuzuschreiben. Daß diese nicht zurücktraten, ergibt sich aus dem Briefe vom 25. Juni, p. 9; der Umstand, daß sämmtliche schweizerische Berichte behaupten, Herzog Karl habe nach dem Zurücktreten der Recognoscirungskolonne sich auf dem Plateau zum Empfang der Schweizer gerüstet, scheint uns zu beweisen, daß die Aufklärungstruppe die Stärke der aufgestellten Wachen unterschätzt hatte, denn wir wissen durch Panigarola, daß vor dem Angriff Karl hartnäckig sich weigerte auf die Ebene hinaufzuziehen oder die Vorposten zu verstärken.

129. Etterlin und Edlibach l. c. Molinet, O. 465. Der Lärm, daß vorn ein Angriff der Burgunder stattgefunden, wird wol auf das zu beschränken sein, was Molinet meldet. Kageneck, O. 310. Do die in das velt kommen sint, haben botschafft in unser here hinder sich geton, uff zu sin. Das ist yedermann ylens uff gebrochen und inen noch gezogen. Die sind uns under ougen kommen und gesagt, was sü gesehen haben.

130. Etterlin l. c. Schilling, p. 336. Doch fand man mengen biedermann, der weder essen noch trinken wolt, bis die sachen ergangen waren.

131. Schilling, p. 337, und zugen also oben durch den buchwald wider Murten und gegen des hertzogen leger zu. — Ebenso das Freib. Msc. Fol. 190 und das Lied in diesem Msc., Strophe 12. O. 448. Etterlin, O. 488. — Über die Ausdehnung des Waldes ist nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung nichts bestimmtes zu behaupten. Wir nehmen an, daß die Eidgenossen zwischen Salvenach und Altavilla aus dem Walde traten.

132. Daß der Ritterschlag noch im Walde stattfand, nicht etwa nach dem Verlassen desselben, erhellt aus dem Freib. Msc. „Also nu iederman komen was, und man so vil hübsch lustlich volck bi einandren het und ufgebrochen was bis in den buchwald, do schlug man heren, ritter und knecht und sust vil fromer lüten zu ritter und macht do die ordnung zum stritt." — Schilling, p. 337. Etterlin, O. 488. „Und do man kam zuo dem holtz, do

begond man anfachen die ordnungen ze machen. — Als die gemacht ward, hielt man mit großem unwillen ein wil still, der ursach halb, das man im holtz ritter schluog." Füßli, O. 506. Das Lied bei Schilling Strophe 13. Kageneck, O. 310. Nachdem die Recognoscirungskolonne berichtet, was sie gesehen, „ist stracks ritter geslagen worden und der strit geordnet, und ist yedermann gutz muts und frölich angezogen." — Irrtümlicherweise verlegt Edlibach den Ritterschlag nach der Schlacht in das eingenommene burgundische Lager (O. 481).

133. Etterlin, O. 488.

134. Etterlin, O. 488. Füßli, O. 506 und zu stund in sölichem anzug ward schön weter, das die sunn anfieng schynen, als ob es vor nia geregnet het. Molinet, O. 465. Advint — que le jour se mit au bel, et fut le temps tout esclerci. Panigarola, 25. Juni, p. 9, che fo circa al mezo di. Quo facto la piova cesso. Die Sonne hatte also die Wolken durchbrochen und aufgelöst, bevor die Schweizer auf das Feld traten, auf welchem die Burgunder standen. Auf die bekannte Rede Hallwyls angesichts der Burgunder und der im selben Augenblicke die Wolken durchbrechenden Sonne, werden wir wol verzichten müssen. Den Ursprung dieser erst später aufgekommenen Anekdote scheint uns in der von Knebel (B. Ch. III. 18) gebrachten Nachricht zu liegen, die ihre Richtigkeit haben mag. 1° Weckerus comes de Bisch nomine ducis Lothoringie, Hermannus de Eptingen et Wilhelmus Herter nomine ducis Austrie et Johannes de Halwilr nomine confederatorum fuerunt capitanei illius exercitus et publicaverunt per organum Johannis de Halwilr militis: primo quod omnes deberent manere in suis ordinacionibus; 2° quod nullum deberent capere captivum; 3° quod quicumque arriperet fugam, proximus eum interficere deberet; 4° quod quicumque clamorem facere preter conclusum, deberet a proximo interfici; 5° quod nullum deberent spoliare sive denudare, quousque deus eis donaret victoriam; 6° quod non deberent neque presbiteros neque mulieres neque juvenes interficere neque aliquid molestie inferre. sicque in nomine domini et beate Marie Virginis et tocius celestis curie et presertim in honore beatorum 10,000 martirum, quorum eadem die memoria passionis agebatur, deberent viriliter pugnare. Siehe auch Eid in das Feld bei O. 46. Füßli (O. 506) erzählt, daß die Hauptleute vor dem Angriffe „trostend gemeinlich das volck mit mannlichen hübschen worten." Edlibach (O. 483), daß Hans Waldmann nach der Messe in Gümminen und vor seinem Abmarsch nach Ulmiz angefangen „mit dem folck zu reden allerleig, wie man sich halten sölt." — Irrtümlicher Weise behauptet Schilling (p. 337) die Schlacht bei Laupen sei auch am 10,000 Rittertage geschlagen worden. Dieser Irrtum findet sich auch in den „entreprises" O. 475, was nebst andern Umständen uns nahe legt, daß der Verfasser derselben Schilling benutzt hat. — Unter den zu Ritter geschlagenen nennt Etterlin, O. 488, Kaspar von Hertenstein. Dieser war also nicht bei der Nachhut, von der der Luzerner Chronist und Augenzeuge ebensowenig weiß wie von der Anführerschaft Hertensteins.

135. Der Angriff der Eidgenossen erfolgte zwischen Mittag und zwei Uhr. Der Regen hörte um die Mittagszeit auf, nach Panigarola (p. 9). Da waren die Eidgenossen nach Etterlin und Füßli noch auf dem Marsche durch den Wald. Um zwei Uhr Nachmittags war aber die Niederlage Karls entschieden. (Panigarola, ibidem. Peter Roth an Basel (O. 309). Das Gefecht dauerte nicht länger als ein Miserere, schrieb Panigarola (p. 11). Im alten Murtenlied von Zoller (O. 495) heißt es: „der strit der wert wol uf ein stund." Knebel (B. Ch. III. 33) quia bellum non multo plus hora duravit.

136. Freib. Msc. Fol. 189. Schilling, p. 337. Bei Edlibach und andern findet sich der Irrtum, daß Karl, durch die Recognoscirung aufgeschreckt, mit Heer und Geschütz zum Empfang der Eidgenossen ausgezogen sei. cf. Anm. 127. 128. 140.

137. Edlibach, O. 484, erwähnt das Gebet nicht. Dagegen Füßli, O. 506. Schilling, p. 337. Freib. Msc. Fol. 190. „Und also sy enandren gesichtigt wurden und zusammenschussent ußer den schlangen und tarrißbüchsen, do schrey einer den andren an nach alter lopsamlicher guter gewonheit, das iedermann sötte uff sin knü fallen und mit zertanen armen dem liden unsers herren betten V pater noster und der muter gottes fünf avemaria, das ouch mit großem ernst und andacht beschach." Schilling bestätigt (p. 337), daß erst gebetet wurde, nachdem das Scharmutzen angefangen.

138. Panigarola, 25. Juni, p. 9. Tandem per il Bastardo et per li altri foreno mandati tanti messi che l'inimici venivano, che alquanto soa signoria cominzo ad credere et comando li soi tuti stesseno ne li lozamenti armati che fo circa al mezo di. — Daß der Angriff nicht vor Mittag stattfand, siehe Knebel (B. Ch. III. 33). Niklaus Rüsch, O. 304. Gelthuß, O. 305. Solothurn an Basel, O. 308. Peter Roth, O. 309, „gar noch umb die zwei nochmittag." Bern an Memmingen, O. 317. Molbinger, O. 339. 340. 341. Lied bei Schilling, St. 14.

139. Nebst den bereits gebrachten Quellenstellen über die Art und Weise, wie Karl den Oberbefehl führte und die Unselbständigkeit, in welcher er seine Hauptleute hielt, ist auch der Armeebefehl, G. II. 166 ff. zu beachten. Das von Knebel (B. Ch. III. 11) erzählte Märchen beweist, wessen man den Herzog fähig hielt. Daß der Prinz von Tarent nicht aus dem von Knebel berichteten Grunde Karls Lager verlassen hat, ist aus Panigarola's und d'Appiano's Briefen hinlänglich ersichtlich.

140. Panigarola l. c., p. 9, womit der Bericht d'Appiano's (O. 313, G. II. 299) zusammen zu halten ist. Aus diesen Quellen ergibt sich, daß die in den gegnerischen Berichten enthaltene Nachricht, Karl sei durch das Erscheinen der Recognoscirungstruppen veranlaßt worden, mit seinem Heere aufzumarschiren, unrichtig ist. Sämmtliche burgundische Truppen, mit Ausnahme der bereits am 21. aufgestellten Wachen, blieben bis Nachmittag in ihren Quartieren um Murten. Da auch während des Morgens kein Geschütz auf die Ebene hinauf geschafft wurde, so dürfen wir annehmen, daß es noch vom

21. her dort oben stand. Damit fällt auch die von Bazin (O. 462) und andern gebrachte Nachricht als unrichtig dahin.

141. d'Appiano bei O. 313, G. II. 299, un altra parte erano desarmati iu campo.

142. Panigarola, l. c., p. 9.

143. Knebel (B. Ch. III. 33). Panigarola l. c. Die in mancher Hinsicht interessanten Berichte Molinets und Bazin's, wenn auch in einigen Punkten unrichtig, verdienen hier wieder gegeben zu werden. Molinet, O. 465. Dont, aultre chose ue fut faicte pour ce jour (21. Juni); car chacun retourna à son logis, réservées deux cents lances, qui furent ordonnées pour faire le guet ceste nuict, laquelle fut taut pluvieuse jusque au disner, que possible n'eust esté de batailler. Messire Guillard de Vergy, qui, avec Troylus, avoit faict le guet, signifia au duc, qu'il avoit ouy merveilleux bruict d'ennemis, et croyait véritablement, par ceste affaire, qu'ils marcholent pour venir devers lui et se joindre à lui, ce que croire ue vouloit; car, à très grande requeste des capitaines, s'accorda que trompettes sonassent à cheval, qu'aucunes compagnies y tirassent, et que ceulx de son hostel se tenissent prests ponr monter quand il lui plairoit. Advint, le samedi ving-deuxième de juing, que le jour se mit au bel, et fut le temps tout esclerci. Les ennemis se montrèrent estimés environ en nombre de vingt à vingt deulx mille à cheval et à pied. — Bazin, O. 462: « Verum cum tota illius diei prior pars, usqne prope meridiem, magnis et tædiosis imbribus exundasset et tam homines quam equos miro modo fatigasset, armaque etiam et arcus deteriorasset non modicum, cum se infra sua tunc castra Snltenses continerent, et fames Burgundiones eorumque equos perurgere cœpisset (qui tædio magno per sex ferme horas in acie, continuis perfusi imbribus, constiterant), in sua eos redire castra, refectionis grati accipiendæ, dux ipse præcepit, locata quadam equitum et peditum suornm portione in quodam loco, quo Suitensibus adveniendi facultatem patere existimabat, ne forte subita irruptione ab ipsis inopinate invadi posset. Porro cum reficiendis lassis hominum equorumque corporibus cœpissent incumbere, extemplo ecce qui accurrerunt duci nuntiare, qualiter Suitenses e castris suis exibant et, cum signis militaribus et aciebus dispositis, jam propius ad suos propinquabant. Quibus cum dux minime credere vellet, quin etiam cuidam nobili equiti, qui id se vidisse referebat, aspera et probrosa verba reddidisset, alii atque alii mox superveniunt, superiora verbis adstipulantes; addentes etiam quod jam (cum) suis, quos in præsidio locaverat, manus consererent. Quibus sic anditis, ipse dux repente suos armari et equos conscendere jubens, equum et ipse cum iis, quos secum paratos habere potuit, conscendit et adversus hostes contendit. » cf. auch Bonstetten bei O. 492. — 144. Panigarola, l. c.

145. Panigarola, l. c., « con lanze longe strecte tuti a piedi et le

schiopeteri ananzi. » — Offenbar interessirte es den Herzog von Mailand über die Kampfweise der Eidgenossen näheres zu vernehmen. Gleich nach der Schlacht bei Grandson hatte ihm Panigarola auch geschrieben (G. 1. 372). « Dali nostri non sono stati visti campezare, pero non vi ho scritto como campezano, ma hora mi sforzaro intendere como farano. Laltro giorno avevano per comun stemo da octocento cavali in circa, il resto tuto a piede con pecti armati solamente et lanze longhe con colade. Vidi bene il squadrone loro que poteva essere di 8ᵐ persone o circa, strettissimo insieme, con piu di 30 bandere verde intorno ad un stendardo biancho alto. Interno al quale squadrone vidi uno a cavalo con una gran barba et una vesta grossa fino di sotto il zenochio che li comandava et andava intorno parendo loro capitanio. » — Schilling und Freib. Msc. über die im Walde gemachte Ordnung bestätigen das, was Panigarola sah. Dieser tut auch die Richtigkeit des Martini'schen Bildes dar, auf dem die schweizerischen Büchsenschützen in erster Reihe stehen. — Die Bedeutung der langen Spieße im Kampfe mit der Reiterei hatten die Burgunder bereits Gelegenheit gehabt kennen zu lernen. O. 207. „Der hertzog ligt zu Losan in der statt — und laß sinen edeln machen vil langer tannin spiessen, lenger dann der unnsern —." — Den Satz in Molinet's Bericht (O. 465) « l'approche des ennemis fut tant soubdaine, etc » hat Meister ganz unrichtig aufgefaßt. Derselbe bezieht sich nicht auf die burgundischen Vorposten, für die das Erscheinen der Schweizer keine Überraschung war, sondern auf die im Lager befindlichen Truppen. Er will nur heißen, daß das Vordringen der Schweizer so rasch und plötzlich gewesen sei, daß nicht mehr Zeit blieb, zur Gegenwehr durch die in den Quartiern befindlichen Soldaten die nötigen Vorkehren zu treffen. Da wir aus schweizerischen und burgundischen Berichten der Augenzeugen wissen, daß die aus dem Walde debouchirenden Schweizer und die hinter dem Haage aufgestellten Burgunder einander ansichtig wurden, so wie die Schweizer aus dem Buchwalde zwischen Ulmiz und dem Burg Salvenach-Wylerfeld traten, so wird Oberst Meister wol nicht mehr das « tant soubdaine » durch den Umstand erklären können, das Erscheinen der Schweizer sei für die Burgunder eine Überraschung gewesen, weil sie, hinter Cressier aufgestellt, nicht hätten sehen können, wie die Schweizer jenen Wald verließen (p. 35).

146. Panigarola, l. c., p. 9.

146ᵃ. Panigarola, l. c. Di sotto poi verso la vale un altro bataglione et di manco gente. Der Augenzeuge will wol damit das Tal von Burg-Altavilla bezeichnen, da der große Haufen zu Fuß weiter oben nach Salvenach-Münchenwyler aus dem Walde getreten war, ungefährt bei Punkt 582 über das Käppelifeld nach den Burgunderäckern und dem Wylerfeld zu vordringend. Der kleinere Haufe mag ungefähr bei Punkt 568 aus der Stadt Murten Trimbley- und Buggliwald getreten sein. Auch von hier aus senkt sich der Boden nach Burg zu und kamen also tatsächlich die Eidgenossen von oben herunter auf die burgundische Befestigung zu. Nimmt man aber an verso

la vale bedeute die Richtung nach dem See, so bleibt die Stellung der Eidgenossen dieselbe.

147. Im spätern Verlaufe seines Berichtes meint Panigarola, diese beiden Haufen zu Fuß, höchstens 12,000 Mann zählend, seien, wie man ihm gesagt habe, nur die Vorhut gewesen. Er selbst hat also andere Kolonnen nicht gesehen, vielmehr wiederholt er wiederum in seinem Briefe vom 8. Juli (O. 352. G. II. 345) forono in tuto doi squadroni grossi li Sviceri a piede, in mezo uno squadron di cavalli. Daß er aber in den beiden Haufen sowol Vorhut als Gewalthaufen gesehen, deren Stärke er unterschätzte, weil die Krieger fest angeschlossen (strecti insieme) waren, ergibt sich aus dem Satze a aspectando li batagljoni da piede con molte bandere. » Wenn Panigarola den Haufen mit den vielen Zeichen und Bannern nicht gesehen hätte, würde er nicht berichten können, daß die Reiterei, nachdem sie ein wenig vorgerückt war, halt gemacht, um auf die Schlachthaufen zu Fuß mit vielen Fahnen zu warten. Nun wissen wir eben aus den schweizerischen Berichten, daß die Zeichen und Banner im Gewalthaufen waren, ebenso die vielen langen Spieße. Wir nehmen sonach an, daß der große Haufe, der Gewalthaufe, den linken Flügel der schweizerischen Ordnung bildete. Damit stimmt auch das Bild Martinis. Auf den rechten Flügel stand die Vorhut; zwischen beiden, aber mit der letztern vordringend die Reiterei. Mit unserer Annahme, die von Panigarola erblickten zwei Haufen seien Vorhut und Gewalthaufen gewesen, stimmt auch die von dem Freiburger Manuscript, Edlibach u. a. berichtete zweiteilige Ordnung. Die Büchsenschützen, welche der Mailändische Gesandte vorausgehen sah, richteten sich sofort gegen die feindliche Geschützstellung, was wiederum mit dem Bilde Martini's stimmt.

147ᵃ. Der Satz in Panigarolas Bericht (p. 9). « Di sotto poi verso la vale un altro bataglione et di manco gente: in mezo circa ccce cavali, li quali como erano andati un poco, si firmavano aspectando li bataglioni da piede con molte bandere » will heißen, daß die vorgerückte Reiterei stehen blieb, um zu warten bis das Fußvolk nachgerückt war. Damit stimmt auch der Bericht Etterlin's O. 488: „die rütter, die dann neben der ordnung hieltend in einem veldlin."

148. Panigarola, das Bild Martini's bestätigend, klärt uns über die Stellung der burgundischen Geschütze mit dem Satze auf: « da canto fino prima usisseno dil boscho fliochavano le springarde e serpentine. » Demnach schossen die Burgunder von der Seite her auf die aus dem Walde tretenden Schweizer. Wir müssen also annehmen, daß das burgundische Geschütz auf dem linken Flügel stand oder so gerichtet war, daß der schweizerische rechte Flügel und die neben ihm haltende Reiterei beschossen wurden. Auf Martini's Bild steht das Geschütz meistens hinter dem nach Norden gerichteten Schenkel des Haages. Nach dem Freib. Msc. Fol. 190 stand das Geschütz Karls hinter dem Haag, womit auch Schillings Bild stimmt. Über den Geschützkampf cf. Gelthuß, O. 305. Brief an Zürich, O. 315. Molbinger, O. 339. 342. Kageneck, O. 310, Die Nachricht Molbingers, die burgundischen

Geschütze hätten zu hoch geschossen, wird von Etterlin widerlegt, O. 488: „da hattent sich die vygent treffentlich gesterkt und treffenlichs großes geschützes, schussent treffenlich und vygentlich gegen den Eidgenossen in jr ordnung, desgelichen in die rütter, die dann neben der ordnung hieltent in einem veldlin, und tatten an dem ende großen schaden, dann ich Petermann Etterlin, setzer dieser cronick und menig from man, so da waren, gesachent etliche reysige und ritter an mitten entzwey schießen, das das oberteil ganz anweg kam und der underteil im sattel belieb, desgelichen wurdent etlichen der kopf ab, ouch sust erschossen und geletzt, aber dennocht von den gnaden gottes nit vil, dann man zog yemer mer gar streng für sich, on stillstan und hindersichsechen, und wurdent die büchsen glich abgeloffen und die büchsenmeister erstochen." Chanoines (O. 478): « Petite fut la perte des Ligues, cent et trente laissèrent vie en l'assault de pals et canons; d'aultre part les couleuvrines et batteries ferirent de loing deux cents et octante, quasi touts de Berne et Frybourg » cf. auch Schilling, p. 338. Die von spätern Chronisten (O. 451) gebrachte Nachricht, daß die Schweizer die eroberten burgundischen Geschütze umgekehrt und auf die Burgunder gerichtet hätten, ist eine Fabel.

149. Die Meldung Commines' (O. 456), die Verbündeten hätten über 10,000 Büchsen verfügt, ist gewaltig übertrieben.

150. Schilling, p. 338. Freib. Mse. Fol. 190. Gelthuß, O. 306. Zürcherbrief, O. 315.

151. Panigarola, l. c., p. 9. — 152. Etterlin, O. 488.

153. Panigarola, ibidem, p. 9.

154. Freib. Mse. Fol. 190. — Etterlin, O. 488, cf. auch Kageneck, O. 310. Item die von Bern, Friburg und Switz haben den vorzug gehan. bi inen ist gesin aller reisiger zug: Österrich, Lothringen, stat von Straßburg, Basel und von allen orten, was reisig ist gewesen uff XI^c pferd und zu fuß uff V^m man. Die sind den nehsten zu des hertzogen here zugezogen.

155. Freib. Mse. Fol. 190. 19. Schilling, p. 338 „und kamen am ersten an einen hag, darüber man nicht mocht komen, dann daß sy widerumb mußten keren, und neben zu, durch einen engen weg, zu roß und zu fuß, brechen mußten, das leider etlichen übel kam —„ steht in Widerspruch mit dem Freib. Mse. 190 (und brachen also durch den haag), Edlibach, O. 484 (sind allenthalben durch den grünhag gebrochen und den nidergedrückt); Etterlin berichtet weder vom Haag noch von dessen Umgehung. Panigarola spricht auch nur vom unentwegten Vordringen der Eidgenossen. Mit ihm und Etterlin steht Schilling ebenfalls in Widerspruch, wenn er p. 338 behauptet: wurden all ordnungen von stund zerbrochen. Er ist auch mit seinem eigenen Bilde nicht einig, auf dem wir ja sehen, wie die Eidgenossen durch den Haag dringen. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß eine genaue Revision der Schilling'schen Texte Klarheit in diese Widersprüche hineinbringt, die sich aber auch durch die Annahme erklären können, daß die Umgehung des Haages nur eine Episode im Kampfe eines Teils der Vorhut war. Möglich ist auch, daß der enge Weg, von dem Schilling spricht, mit dem von Panigarola erwähnten

a intorno ad una cesa » zusammenzuhalten ist. Das Bild in der Schilling'schen Chronik ist übrigens eine treffliche Illustration zu dem Satze: Interno ad una cesa alcuni homini d'arme si adoperarono per prohibere lo passo: e li Sviceri disarmati la testa si butavano nele redene de li cavali, con le braze parandosi il viso a cio li stochi de li homini darme non li offendessino. Quelli da cavalo spinseno statim et rivoltandosi la fantaria li homini d'arme voltorono (Panigarola l. c., p. 10). Wir sehen auf demselben, wie die Reiterei neben dem Fußvolk durch die Lücke dringt und die Burgunder, zu Roß und zu Fuß, letztere zuerst fliehen. Von einem Kampf um eine Lücke im Haage wissen auch Edlibach, O. 484 und Füßli, O. 506. Was die von Dr. Dierauer versuchte Übersetzung des Wortes « cesa » mit Kirche anbetrifft, so ist dieselbe bereits und zwar mit Recht beanstandet worden. Daß Panigarola Kirche nicht mit cesa, sondern mit chiesia wiedergibt, erhellt aus seinem Briefe bei Gingins II. 59, ff. che non aveva facto ala chiesia — heri ala chiesia. Wir haben in der ganzen Sammlung keine Stelle ausfindig machen können, wonach cesa Kirche bedeutete. In der Dépêche N° 92 steht: chiesie et ogni habitatione. Dépêche N° 170, in dicta ecclesia. Cesa bedeutet wol eher ein Verhau oder eine in einem solchen sich befindliche Öffnung, und scheint der Singular des Wortes zese im nämlichen Berichte (in paise forte di palude boschine et zese spese) zu sein. Die an Ghinzoni, den ersten Herausgeber des Briefes (im archivio storico lombardo, vol. 9) gerichteten Anfragen blieben sowol hinsichtlich der Lesart und des Sinnes des Wortes « cesa » als auch was die in seiner Publication enthaltene Notiz: altri nuovi documenti relativi alle campagne di Carlo il temerario stanno a dispositione di chi desiderasse completare le suindicate due raccolte (Gingins und Ochsenbein) anbetrifft, ohne Antwort. — Die vom Freib. Msc. gebrachte Nachricht, die Stellung der Burgunder auf der Ebene oberhalb des Lagers sei von der Vorhut genommen worden, bevor der größere Haufen herangekommen war, wird sowol durch das Bild Schillings, auf welchem wir den Haufen mit den vielen Fahnen von der Höhe herabkommen sehen, während der Haag genommen wird, als auch durch die von allen Augenzeugen behauptete Tatsache, daß der Widerstand der Burgunder ein sehr kurzer gewesen ist, bestätigt. Das andere, nicht publicierte Bild Schillings zeigt auch links oben die im Grünhaag bestehende Lücke, nach welcher hin ein Haufe zu Fuß mit vielen Pannern und Zeichen marschirt, während rechts unten die Besatzung einen Ausfall macht und rechts oben die burgundische Reiterei flieht. Es ist zu bedauern, daß dieses viel wichtigere Bild, welches uns einen Gesamtüberblick gibt, nicht reproducirt worden ist. cf. auch Chronique de Lorraine, O. 432, sowie Kageneck bei O. 310.

156. Panigarola, ibidem, p. 10. — 157. Panigarola l. c.

158. Panigarola l. c. Die Energie des Widerstandes der Burgunder ist wol ein wenig übertrieben worden: denn die Söldner Karls liefen sehr bald davon. Die Zeitgenossen hielten die Schlacht bei Murten wie die bei Grandson als eine turpissima fuga. Hätten wir nicht das sehr anschauliche

Bild, welches Panigarola uns von der unglaublichen Feigheit der Burgunder entwirft, so würden die bisher bekannten Berichte vollauf genügen, um die Richtigkeit jener Auffassung zu bestätigen. Edlibach, D. 484: „da nun die Brugunschen der Tütschen unverzagt manlich ernschlich und begierig groß nachdrucken gesähen, hand sy zu stund die flucht genommen." Commines, D. 456: « A peu de deffence fut déconfit le dit duc et mis en fuite. » Kageneck, D. 310: „Das erst treffen ein clein zit bliben, darnoch sich gewant und mit allem synne volck geflohen." Molbinger, D. 342: „So palt dy buchssen lyeßen, do nam der herczog dy flucht." Chronique de Lorraine, D. 432: « lesd. coulevrines à eulx ont tirez, et de si grande puissance, que tous les chevaulx se sont espouvantez, et de la grande fumiere les Bourguignons perdirent leur lumiere. » — Daß Karl, wie Panigarola erzählt, die auf dem Plateau stehenden Truppenteile nicht rechtzeitig unterstützte, bestätigt auch Bazin, D. 462: « Atqui cum debitum ordinem in suis disponendi repentina hostium aggressura minime permisisset, qui tamen eum magno ordine et sagaci dispositione procedebant, ad primum hostium conspectum Burgundiones, qui de sociis suis in præsidio et custodia relictis, accidentibus inimicis, ad se non aliud quam triste nuntium accipiebant, de nulla defensione seu resistentia hostibus opponenda, nec de alio remedio, nisi de sola fuga, cogitantes, confuse et inordinatissime fugam arripuerunt. Hostes autem, a tergo eos insecuti, peditum quidem et sagittariorum, qui magno numero erant, stragem magnam fecerunt. Plurimi etiam equitum ducis, vel a pedestribus copiis Suitensium circumclusi, vel ab equitibus persecuti, cæsi prostratique fuerunt. Nec hoc quidem difficile fuerat, cum il nullopere hostium consequentium invasioni obluctantes, nulla e diverso facta defensione, cervices tantummodo suas ferientibus objectarent. Facta est igitur magna in loco certaminis, sed et in fuga numerosior multa cædes; quæ et vires Burgundionum et omnem ferme, quam perante maximam dux Burgundionum acquisierat famam abolevit et exstinxit. Nam et ipse, fœdissima et ignominiosissima fuga elapsus, aufugit, etc. » — Was dagegen die von d'Appiano (D. 313. G. II. 299) und Molinet, D. 465, gebrachte Nachricht anbetrifft, Karl habe seine Truppen auf die Ebene herabziehen wollen, widerspricht sowol den Tatsachen als Panigarola's Bericht, dem zu Folge der Herzog gerade den entgegengesetzten Befehl gegeben hatte. Es ist möglich, daß in jener Nachricht eine Verwechslung mit Grandson vorliegt (G. I. 316). D'Appiano sagt übrigens: Jo non posse scrivere queste cose tutte ordinatamente perche se parla molto variamente como e costume in simile cose. Nichts destoweniger ist sein Bericht sehr interessant, und hätte er allein schon genügen sollen, den Militärschriftstellern die Notwendigkeit einer andern Auffassung nahe zu legen. — Etterlin, D. 488: (Do kam das geschrey witter in das leger und rust sich yedermann zu der gegenwer, aber ee das sy gerüst wurdent, tett man denen so am stritt und am gefecht warent so nott, das sy die flucht nament. Do begondend die andern ouch

fliechen, in sunderheit so floch der hertzog von Burgunn selbs so best er möcht) bestätigt durchaus Panigarola's Darstellung.

159. Panigarola, p. 10. D'Appiano (O. 313. G. II. 300).

160. Panigarola, l. c., perche li Sviceri vedendo, li nostri venire a la fila per unirsi suxo quel piano, et vedendo da l'altro canto verso la terra ad un monticello essorli Troylo con circa IIII^m persone già. — Es ist nicht anzunehmen, daß diejenigen Teile der burgundischen Armee, welche in nächster Nähe um die Stadt herum lagen, vom Befehle Karls erreicht wurden, auf die Anhöhe zu ziehen, um sich am Gefecht zu beteiligen. Diese Bewegung werden wol nur die auszuführen versucht haben, welche auf und zwischen den beiden Bois Domingue lagen, und kann der Anmarsch derselben über Münchenwyler stattgefunden haben.

161. Es scheint uns nicht wahrscheinlich, daß der Monticello, auf dem Troilo 4,000 Mann versammelt hatte, das Grand Bois Domingue ist. Wenn der Aufmarsch über Münchenwyler stattfand, so bezieht sich das de l'altro canto auf den linken Flügel der Burgunder, und werden wir sonach diesen Monticello bei Punkt 557 oberhalb Chantemerle zu suchen haben, der sich sowol von Murten wie vom Murtenwald ausgesehen als ein Monticello darstellt. — Zwei Sammelstellungen sehen wir auch auf dem Bilde Martini's, wovon die eine gerade bei jenem Punkt 557 hinter der Ecke des Grunhaages steht. — Als die 4,000 Mann Troilo's die große Zahl der Eidgenossen sahen und das Ungestüm ihres Vorrückens, liefen sie davon wie die andern.

162. Panigarola, p. 11. Der Umstand, daß die auf Bois Domingue gelagerten Truppen Karls sich am Kampfe zu beteiligen suchten, erklärt die Berichte O. 303 „und zum allerersten dem hertzogen von Burgunn, — in sin leger vor Murten gevallen sind und haben ihm da die flucht angewunnen." Molbinger, O. 339, „den hawbthufen angriffen und den herczogen mit macht hinder sich geschlagen." O. 433. — Die Augenzeugen bestätigen keineswegs die von Fugger, O. 451 und Gollut, O. 437, gebrachte Nachricht, daß die englischen Bogenschützen und Karls Leibwache die Eidgenossen zum stehen gebracht, sogar zurückgetrieben hätten.

162^a. Gelthuß, O. 306. — 162^b. Panigarola, p. 11.

163. Panigarola, l. c.

163^a. Panigarola, l. c. Molinet, O. 465. « Si ne demoura en son entier que l'hostel et la personne de Jacques Galliot dont aulcuns des siens s'efforcèrent de charger sur les ennemis ; mais leur force estoit tant impetueuse, ensemble leur reboutement, que rien ne leur povoit grever. » Galliot gehörte zum Corps des Grafen von Marle. Es ist möglich, daß letzterer bei dieser Charge umkam.

163^b. li Sviceri disarmati la testa scheint von Dr. Dierauer unrichtig übersetzt. Weil die Schweizer keine Helme hatten, parirten sie die nach dem Kopf gerichteten Hiebe mit den Armen. Aber der Helme sich zu erledigen, dazu hatten sie keinen Grund.

163^c. Panigarola, l. c. — 164. Panigarola, l. c.

165. Panigarola bei G. I. 316 « et si levo una voce di salvarsi che poteva, che mai fo in possanza di p° S. di fae voltare homo. »

166. Panigarola, l. c. — 167. Panigarola, l. c.

168. cf. Anmerkung 135. Gleich nachdem die Vorhut geworfen, floh das ganze Heer, wie erhellt aus Schilling, p. 338. Freib. Msc. Fol. 189. Commines, O. 456. Bazin, O. 462. Molinet, O. 465. Edlibach, O. 484. Etterlin, O. 488. Knebel, O. 501. — Wer glaubt, daß einige hervorragende Edle und Ritter umgekommen seien, weil sie vorgezogen zu sterben, statt zu fliehen, der lese den Brief Panigarola's vom 29. Juni 1476 (O. 330. G. II. 304).

169. Panigarola, ibidem, p. 10. Auf Martini's Bild sieht man den fliehenden Herzog rechts oben, wie er über die an das Großfeld bei Merlach anstoßende Halde des Mont davon stürmt, sein Bannerträger gerade hinter ihm. Auch der große Bastard verdankte sein Leben dem Pferde, das er ritt, einem Geschenk des Herzogs Sforza (Panigarola, l. c., p. 5). Der Bannerträger kam um.

170. Panigarola, l. c., p. 10. 11, e non vide mai questo signore insensato ne sapere che fare, si non quella hora armandosi e dopoi a cavalo, che pur è solito essere acuto, di bon ochio et vigilante. — Daß man bald zur Flucht sich rüstete, beweist der Umstand, daß die bedeutenden Wertsachen sofort in Sicherheit gebracht wurden. O. 316. Luzernerbrief. „Wann ee dz wir mit im den strite angefangen haben, hat er sich vorhin mit sim guot und horde zur flucht gericht, und alles sin guot enweg bracht." Panigarola, l. c., p. 13. So bene che la celàda soa ricchissima di zoye et le altre sue cose di valore sono salve. La credenza et argenti soi sono perduti in parte.

171. Im Berichte Panigarolas über die Schlacht bei Grandson (G. I. 366) lesen wir: el quale ceeto con gean°° animo si governo; et con alcuni pochi in mezo li inimici, vedendo la beigata fugire senza eimedio di voltarsi, tene la puncta bon pezo et à la fine si retiro verso il campo peimo, dove fece alto pee vedere si poteva unire li soi, li quali erano gia longe doe leghe: dicendomi che dubitava essere tradito et di qualche teactato; vedendo tanta vilta ne li soi che senza essee cazati ne essere ale mane con li inimici, quali tenendosi la puncta eeano perduti, cosi tristamente fugisseno. Ala fine vedendo li inimici venire fino al campo, essendo quasi solo, delibero ritrarsi facendo peima ogni prova di unire li soi li, se fosse stato possibile. Tandem se parti dal campo con grande difficulta dicendoli alcuni capitanei et lo non essee piu tempo di restae li. — Wir finden nicht nur keine glaubwürdigen Berichte, daß Karl sich am Kampfe betheiligt, sondern Panigarola versichert ausdrücklich das Gegentheil. Eines der vielen Märchen, welches Knebel in Basel auffing (B. Ch. III. 13), Karl sei von einem Reisigen Namens Arnold von Rotberg verwundet worden, findet nirgends Bestätigung.

172. Panigarola, l. c., p. 11. G. I. 373. O. 52. Molinet, O. 465. Ainsi

appert que, par non admirer ses ennemis, par non croire conseil des gens expérimentés en la guerre, et par estre trop négligent de pourvoir à ses affaires, etc. — Wenn Karl sich von den Schweizern überraschen ließ, d. h. wenn er nicht gerüstet war, als sie erschienen, so war es seine Schuld, nicht die Absicht der Schweizer. Darüber können wir nunmehr nach dem Schreiben Panigarola's vom 25. Juni (p. 11. In soma per essere colti improvisti el campo e rotto e fracassato) und anderen zeitgenössischen Berichten keine Zweifel mehr haben.

173. Wir entnehmen sowol den schweizerischen als den burgundischen Quellen, daß die Schweizer, nachdem sie die Vorhut in die Flucht getrieben, geraden Wegs auf das Lager zueilten. Freib. Msc.: also zog und illte iedermann mit frygem mut gegen des hertzogen leger. — Schilling, p. 339. Panigarola ibidem, p. 12. — Auf dem Bilde Martini's ist der Abhang nach der Ostseite des Bois Domingue zu sehr gut widergegeben.

174. Freib. Msc. 191.

174a In seinem Briefe vom 8. Juli (O. 352. G. II. 345) sagt Panigarola: Dico per le mie de 25 et 26 del passato avera el tutto inteso, che e levangelio San Joanne; perche propriis oculis vidi e foi al facto, e tanto ananzi che mi sepe costara caro e la vita. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesandte sich soweit vorgewagt habe, um dreinzuschlagen. Wie bei Grandson, so benahm er sich auch vor Murten als Korrespondent vom Kriegsschauplatz, der um zu sehen, und berichten zu können nicht zurückschreckt, sein Leben auszusetzen. Hatte er sich bei Beginn der Aktion weit vorgewagt, so war er auch nicht der ersten einer, der davonlief. Neben ihm wurde auf der Flucht der Protonotar Lucena, Gesandter des Königs von Spanien, vom Pferde gehauen. Von sich aber sagt er: io speronay il cavalo mio, et per Dio gratia ho scampato la vita: ma non sara mai mi dimentichi tal periculo. Die ausgestandene Angst steckte ihm mehrere Tage in den Gliedern und verhinderte ihn am Schreiben (25. Juni, p. 6). Wäre er gleichzeitig mit dem Herzog davon gegangen, so würde er wol denselben Weg genommen haben.

175. Panigarola, l. c.

175a. Glarus, O. 303. Basel, O. 305. Roth, O. 309. Zürich, O. 315. Molbinger, O. 340. Chanoines, O. 479.

176. Panigarola, ib. p. 12. — Bazin, O. 462. Originaltext in Anm. 158. Les ennemis — firent un grand massacre surtout des fantassins et des archers qui étaient très nombreux. Beaucoup des cavaliers du duc, entourés par les troupes à pied des Suisses ou poursuivis par leurs cavaliers, furent terrassés et tués. Et cela n'était certes pas difficile, puisque ceux-là ne résistaient en aucune façon à l'attaque des ennemis et ne prenaient la défensive en aucun point et exposaient pour ainsi dire leurs nuques aux agresseurs. Il fut donc fait sur le lieu du combat un grand massacre et un plus considérable encore dans la fuite. Ce fut la ruine et la mort des forces des Bourguignons et de toute la renommée immense

que le duc de Bourgogne avait acquise auparavant. — Über die geringen Verluste der Eidgenossen, cf. O. 303. 304. 489. 478. 340. Dagegen die offenbar unrichtigen Angaben der Italiener bei O. 362. 354. Über die Zahl der erschlagenen Söldner Karls gehen die Angaben eben so weit auseinander wie über die Stärke seines Heeres.

177. Panigarola, ibidem, p. 13. O. 311. 313. Gingins, II. 293. 299.

178. Etterlin, O. 488. — Commines, O. 456, et ne luy prit point comme à la bataille précédente, où il n'avait perdu que sept hommes d'armes. Et cela advint pour ce que les dits Suisses n'avaient point de gens de cheval; mais à cette heure-ci, dont je parle, qui fut près de Morat, y avoit de la part des dits Allemans quatre mille hommes de cheval bien montez, qui chassèrent très loin les gens dudit duc de Bourgogne.

179. Etterlin, O. 488.

179a. Die Anhöhe des Beaulieu im Osten der Stadt verdeckte dem Grafen von Romont den Blick auf die Höhen von Münchenwyler, die Italiener dagegen hinderte Bois Domingue an der Beobachtung des Vorganges.

180. Freib. Msc. Fol. 191. 192. Schilling, p. 338.

181. Freib. Msc., l. c.

181a. Freib. Msc., l. c. Panigarola, p. 12. Petrasancta, O. 333. 354. G. II. 282. 349.

182. Petrasancta, l. c. Molinet, O. 465. Le duc avoit ordonné deulx cents lances pour garder son siège; ceulx de la ville, montés sur leurs clochers, voyants ce terrible combat et que les Bourguignons estoient renversés, sortirent par trois fois de leurs forts, et par trois fois furent reboutés; mais la grosse bataille les approcha, et ils furent constreints de faire comme les aultres. Panigarola, p. 12. Li inimici de la terra erano usiti e foreno ributati. — Er erzählt auch von Hörensagen, O. 354. G. II. 349: « Per femine et prisoni venuti da Sviceri, si sente che gli Italiani che li sono rimasti, vedendosi perduti, fecero animosamente in modo che de Sviceri ne he anco rimasto ben millecinquecento, maxime intorno le bombarde et la terra dove erano streti, et si afferma pur tal cossa. » — In einem unter den Molbingerbriefen figurirenden Bericht (O. 343) lesen wir: „also haben die yn der stat, als der herczog zcum dritten gestormett, des herczogen lewt, ein zcal als vil sie deß rats waren, ane gevnwer hereyn gelassen. Also sie beducht, daß ir genug were, haben sie sich angehaben zcu weren, die fynde von einander zu scheiden, ein teil hinder sich zcu jhagen, mit buchßen unde anderem, als sie sich daruff gericht. So weren die Swycer, die im felde lagen, hinden zcu gezcogen, und auch webber die synde gedacht. Unde den herczogen abbir also fluchtig gemacht unde hart beschediget." Dieser sehr confuse Bericht wird auf das zu reduciren sein, was das Freib. Msc. erzählt. Daß die Lamparter sich gegen den Ausfall wehrten, gibt auch Schilling zu p. 343.

182a. Panigarola, p. 12. Freib. Mſe. 190. 191.

182b. Panigarola, l. c. Freib. Mſc. 190. 191.

182c. Molbingers confuſe Notiz, O. 339: „ober ein brucken gedrungen, ym dy abgelauffen, das waſſer ingenommen" ließ uns ganz im unklaren über die Lage der Brücke. Man hätte glauben können, daß der Kampf bei der Brücke (O. 342. Aber das fechten war umbe dy prucke, alſo ir leycht wol gehort hat. Das iſt das groſte geweſt, dy haben ſy gewonen) ganz im Anfang der Action ſtattgefunden. Aus Panigarola's Brief wiſſen wir nun, daß es ſich um eine Brücke handelte, die auf dem Rückzugweg der Burgunder lag. Man wird in dieſer Brücke entweder die Chandonbrücke zwiſchen Pfauen und Avenches oder eine der Brücken über die Broye hinter Wifflisburg oder bei Salavaux zu ſehen haben. Weder der Greng- noch der Chandonbach können als ernſtliche Hinderniſſe betrachtet werden, wol aber die Broye. Da eine große Zahl der Burgunder in den See geſprengt wurden, ſo müſſen wir vor der Hand annehmen, das Hinderniß, der geſperrte Brückenübergang, ſei nicht näher bei Murten als die Chandonbrücke zu ſuchen. Der Umſtand, daß der See bis oben aus voll Burgunder war, ſcheint auf ein Hinderniß jenſeits des Seeendes hinzuweiſen. Über das ehemalige Flußbett der Broye hinter Avenches führt noch jetzt eine alte Brücke.

183. Panigarola, l. c. Molbinger, O. 342. Merkwürdig iſt, daß die ſchweizeriſchen Berichte die Tatſache nicht erwähnen.

184. Panigarola, p. 14. — 184a. Fol. 191, ff.

185. Im Lied bei Schilling, p. 349, heißt es: Einer floch her der andern hin, do er meint wol verborgen ſin, man thet (dött) ſy in den hurſten (hüsren); kein gröſſer not ſah ich nie me, ein groſſe ſchaar luff in den ſee, wiewol ſy nit was dürſten. Sy wuten drin bis an das künn, demnocht ſchoß man faſt zu ihn, als ob ſy enten weren; man ſchifft zu inen und ſchlug ſy zu tod, der ſee der wart von blute roht, jemmerlich hört man ſy pleren. Gar vil die klummen uff die böm, wiewol jr nieman mocht haben göm, man ſchoß ſy als die kregen; man ſtacht mit ſpieſſen überab, ir gefider jnen kein hilff gab, der wing mocht ſy nit wegen.

186. Freib. Mſc. Fol. 191. — Weil bisher im See wenige Waffen gefunden worden ſind, hat man behauptet, daß die von Schilling und dem Freib. Mſc. gebrachten Schilderungen übertrieben ſeien. Wenn man aber die Tatſache berückſichtigt, daß die meiſten im See getödteten oder ertrunkenen Burgunder einige Tage nach der Schlacht aus dem See gezogen worden ſind, wird man die Spärlichkeit der bisher gemachten Funde begreifen.

187. Schilling, p. 339. (Und als man über Wiblisburg ferre hinuswas). Freib. Mſc. 192. Glarnerbrief, O. 303. Rüſch, O. 305. Kageneck, O. 310. Zürcherbrief, O. 315. Bern an Memmingen, O. 317. (Unſer parthey hat ſtreng nachylen gethan, in hoffen in zu ergriffen.) Molbinger, O. 342. Chronique de Lorraine, O. 432. Edlibach, O. 484. Etterlin, O. 488.

188. Schilling, p. 339. Freib. Mſc. Fol. 192. — Man ſcheint nachträglich verſucht zu haben, Bubenberg vorzuwerfen, er habe den Grafen laufen

lassen oder er sei ohne allen Grund während der Action mit seinen Truppen in der Stadt geblieben. Dagegen nimmt ihn Schilling (p. 343—344) in Schutz.

189. Schilling und Freib. Msc., l. c. Die einzige Kunde, welche wir haben von einem von den Eidgenossen nach der Schlacht verrichteten Gebet.

190. Romont ebenso wenig wie die andern Führer, durfte sich ohne Befehl Karls von der ihm angewiesenen Stellung entfernen. Da der Herzog die Feinde nicht erwartete, so setzte Romont die Beschießung der Stadt fort. Im Laufe des Nachmittags hörte er freilich den Lärm der Schlacht, bis er aber des Verlaufes derselben inne wurde, war das eidgenössische Heer bereits den Burgundern nach über Pfauen und Wifflisburg. Möglich ist, daß er noch vor seinem Abmarsche einige Schüsse in die Stadt schoß um die Belagerten von einem Ausfalle abzuhalten und ungestört davon gehen zu können. Es scheint uns nicht wahrscheinlich, daß er zuerst über das Moos gegangen, dann erst zwischen Freiburg und Murten oben durch gewichen sei, weil auf dem Moos der Weg besetzt gewesen. So glauben wir die Berichte bei O. 339, 475. 489. Schilling, 340. Freib. Msc. auffassen zu müssen. Möglich ist, daß einzelne Söldner nach dem Moos flohen cf. auch Luzern, O. 304. Gelthuß, O. 306. Kageneck, O. 310. Molbinger, O. 339.

191. Freib. Msc. Fol. 192. 193. „Und fand man da vil gutes an baarschaft und silberin geschirr. Man hat ouch dem hertzogen all sin büchßen groß und klein angewunnen, darzu bulver und andre sinen gezüg, was er denne in dem leger by ime hatt, und wurden die büchßen all gan Bern geführt und da geteilt in die gemeinen eydgnossen mit andren früntlich und güttlich. Darzu wurden ouch viel zelten und paneren da gewunnen. — Man fand ouch in demselben leger an win und an brott und an allen esiger spis alles, das man wolle und das vil, und hatt nyemen keinen breften an essen noch an trincken noch an herberg noch an rossen noch an keinen dingen. — Es ward ouch der Burgunern, Lamparter oder ander wannan sy denn waren, von allen welschen landen gros volck erschlagen, die ane zwifel öch vil barschaft by inen hatten. Es ist aber neimenn nützt darus gegangen denne merteiles schnöden bouben worden ist, die wenig den eren nach gelüffen sind und das alles verschlugen und verstolen hand. und ist den fromen, so an den nötten und den vygenden nachgeeilt und die geschediget und ertött hand, nützt worden die da vornan an dem schimpff warend. — Die gesundenen Wertsachen scheinen im allgemeinen nicht den Erwartungen entsprochen zu haben. Dagegen war die Beute an Geschützen und Waffen sehr groß. Die Chronik der Neuenburger Chorherren (Hugues de Pierre, O. 479) schreibt darüber: « A l'endroict du butin, les Alliances ne gaignèrent préciosités si grandes que devant Grandson, là où ainsi que ja a esté dict, furent conquestées vaisalles d'or et d'argent, bailais et parements les plus beaux de la Chrestienté, bagues et richesses infinies; par ainsi doibt-on facilement croire, que semblable pompe ne povoit pour si peu de temps estre ja restaurée: en place de quoy Messieurs des Ligues trouvèrent deux mille courtisaines et joyeuses

domzelles, et délibérant que telle marchandise ne bailleroit grand proffict aux leurs, si laissèrent-ils courre à la garde des dictes cavalles. Mais des canons, engins de touttes manières et non cognues par deça, picques, couleuvrines, beaux accoustrements de pied et de cheval, armures de Chevaliers de touts pays et langues, un chaicun en ramassa son soûl; tellement que sembloient nos gens revenir du marché.» — Über die Beute, cf., D. 303. 305. 311. 316. 339. 341. 479. 484.

Nachträge.

Zu Anm. 2. Über eine damals schon geplante Einigung Italiens cf. G. 1. 359. 368. D. 37. 41. 63.

Zu Anm. 6. Sowol zur Charakteristik Karls als auch zur Erklärung des Ausgangs des Feldzugs ist der Bericht an den König Ferdinand von Neapel bei D. 40. G. 1. 364 ff. nicht zu übersehen. Hagio poi voluto intendere la casone de la rotta, et trovo secondo me e dicto per li nostri et per li altri, pro maiori parte essere proceduta per disordine et obstinatione del dicto duca, che contra lo parere de tutti ce valse pure audare a trovare liniimiei in lochi asperi et non commodi a gentedarme, et senza alcune ordine. L'altra casone dicono essere perche tutta sua gente era malcontenta si per non essere pagati de parechi mesi, si ancho per voler sua S^ria^ per forza farli campezare per tempi indisposti con molti disastri: et di poi la rotta in la quale hanno perduto cio che aveano senza haverli dato dinari da mettersi in ordine, li fa tornare in campo a loro dispecto senza tende ne paviglioni, chiamandoli tutti traditori, che sen fugittino per farli havere la rotta con vergogna, et devenire in possanza del re di Franza o per farlo amazare, et molte altre parole crudelissime, in modo ognuno sta malcontento et desperato. E homo de sua testa et non vole conseglio de nesuno, et como desperato se e remesso in campo, et vole che omne homo lo seguiti, et tum non ce ne po reducene nesuno et stanccese solo, et beneche tutto lo di commanda che le gente vengano, non e pero obedito. — Et me parso darne adviso alla M^a^ V^ra^ che quella intenda in quale termine e questo Signore per la sua obstinatione, et non volere recordo de alcuno, ogni cosa fare per suo cervello, che dubito sara casone per ogni modo in pocho tempo farlo pericolare che me ne renceresce, maxime per lo S^r^ Don Federico et noi altri.

Zu Anm. 7. Panigarola. G. 1. 318. D. 8. et mostrarli li denti proseguendo limpresa, perche non li manca lanimo, li denari, le gente et lo modo di proseguere la guerra, ne per questo caso si smarisse, perche non ha perduto li soldati: Jnrabiando che questi villani Sviceri per la vilta de li soi abiano questo honore, et sminniscano la reputatione de Soa Ex^ia^, per ricuperatione di la quale dice morira a la guerra o ussira con maggior potentia che prima.

Zu Anm. 12. Panigarola, G. I. 318. D. 8. non dubita con la dio gratia ne vegnira al designo suo, avendo cognoscinto la possanza et governo loro, et non dubitare di loro.

Zu Anm. 13. Über die Tätigkeit Karls, sich ein neues Heer zu schaffen, cf. G. I. 312. 317. 321. 328. 333. 336. 344. 380. 381. II. 3. — D. 7. 8. 10. 12. 15. 16. 18. 19. 66. 69. 75. Wie er sich Geld zu verschaffen suchte, lesen wir G. II. 140 (Ruffino ha detto havere certezza che Duca di Borgogna e in grande extremita de denari, et chel ha fatto fare ogni opera in Anversa et Malines, a Borselles et in alchuni altri lochi in Flandra et in Picardia et in Borgogna per impromutare denari a cambij et interesse). D. 166. — Nach Panigarola betrug die Zahl der großen Geschütze nur 64. cf. G. I. 372. 380. II. 16. 52. 68. 70. 97. D. 51. 66. 83. 114. 122. 127. 152.

Die üblen Geldverhältnisse der Herzogin von Savoyen beleuchtet Petrasancta G. II. 39. D. 105.

Zu Anm. 14. Karl und seine Freunde suchten die Bedeutung der Niederlage bei Grandson herabzusetzen. G. I. 317. 333. 336 (Karl an die Herzogin von Savoyen: non ho perduto numero di gente che sia da extimare; et questo procedete per una legera scaramuza, et cossi le possanze non mesedorono insieme ne combaterono, del che ho despiacere; perche se la cossa fusse stata combatuta la victoria senza difficulta era mia). 343. 350. 367. 378. D. 8. 15. 16. 19. 26. 41. 62.

Zu Anm. 18. G. I. 275. 277. 278. 286. 304. übersetzt Gingins lega mit Stunde. G. I. 311. 312. 316. 318. 321. 322. 328. 356. 364. 372. II. 14. 34. 84. 113. 143. 195. 226. übersetzt Ochsenbein miglio oder miglia ganz willkürlich mit Meilen oder Stunden und lega mit Stunde oder Meile.

Zu Anm. 21. D. 133 gibt die Zahl auf mehr als 2000 Mann an.

Zu Anm. 23. cf. D. 57. 133.

Zu Anm. 52. D. 116.

Zu Anm. 139. cf. auch D. 236.

Berichtigung.

Seite 31: 5. Zeile, lese man: war, statt: waren.

Die St. Peterskirche zu Treffels.

(Mit 6 Abbildungen mittelalterlicher Holzsculpturen).

Von

W. Effmann.

Die Zeiten, in welchen man bei geschichtlichen Untersuchungen die Volksüberlieferung kurzer Hand bei Seite schob und dem Grundsatze huldigte: quod non est in actis non est in mundo, sind lange vorüber. Je weiter die gründliche Forschung geführt hat, desto klarer hat sich gezeigt, daß die mündliche Ueberlieferung nicht entfernt jenes willkürliche Produkt der Phantasie, als welches man es zu betrachten pflegte, sondern eine oft unersetzbare Ergänzung der für gewisse Zeiträume so seltenen urkundlichen Ueberlieferungen ist. So ist es eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß in den verschiedensten Gegenden um die dem Apostel Petrus geweihten Kirchen und Kapellen das Volk überall den gleichen Sagenkreis gewoben hat: überall sollen es die ersten Kirchen der Gegend, die ersten kirchlichen Mittelpunkte eines weiten Bevölkerungskreises gewesen sein. Die Sagen haben sich ganz unabhängig von einander gebildet; daß sie aber im Wesentlichen gleich ausgefallen sind, hat seinen Grund darin, daß es in ihrem Kern eben keine Sagen sondern geschichtliche Thatsachen sind.

Es ist nämlich nachgewiesen, daß in den dem Christenthum neu erschlossenen Gegenden die ersten Kirchen mit besonderer Vorliebe dem h. Petrus geweiht wurden und in ihnen die Mutterkirchen der umliegenden zu erblicken sind.[1] Weil man innerhalb eines und desselben Distriktes dann nicht mehrere Kirchen demselben Patron widmen wollte, sind in späterer Zeit Peterskirchen nur seltener entstanden, und gehen deshalb die vorhandenen alten Peterskirchen in die erste Zeit der Christianisirung der betreffenden Gegend zurück.

[1]) Vgl. Kampschulte, Die westfälischen Kirchen-Patrocinien, Paderborn, 1867, S. 32.

Das ist eine wissenschaftlich so fest begründete Thatsache, daß man Peterskirchen, soweit es sich bei solchen um alte Gründungen handelt, auch beim Fehlen alles urkundlichen Materials allein schon auf den Namen hin als die ältesten Kirchen der Gegend betrachten darf.

Freilich ist nicht bei allen Peterskirchen mit ihrem Alter auch ihre Bedeutung gewachsen, manche von ihnen sind vielmehr zu unbedeutenden Kapellen herabgesunken. Zu diesen gehört auch St. Peter zu Treffels, das für die Landgemeinde, zu der es jetzt gehört, seine Bedeutung als Pfarrkirche schon seit Jahrhunderten so gut wie ganz verloren hat. Ihr, wie so mancher anderen ihres Namens haben die karolingischen Pfarrumschreibungen, spätere Abpfarrungen und andere Umstände ihren ehemaligen Charakter genommen. Wie weit dieser Rückgang zurückreicht, das beweist der Bericht über die Visitationsreise, die von dem Generalvikar Franz de Fuste und dem Abte des Klosters Filly, Heinrich von Alibertis, im Auftrage des Diözesanbischofs Georg von Saluzzo (1440—1460) im Mai 1453 vorgenommen wurde. In diesem Visitationsprotokoll heißt es:

„Am selben Mittwochen (6. Juni 1453) besuchten die gleichen Visitatoren die Pfarrkirche St. Peter vor Arconciel, die Mutterkirche von Treffels (ecclesiam parochialem S. Petri ante Arconcier matricem ecclesiam de Trevane); dort (in qua) oder in der Nähe wohnte seit Menschengedenken Niemand außer einem frommen Weibe, einer sogenannten Reclusе. In selbiger Pfarrkirche wird weder der Leib Christi aufbewahrt, noch werden irgendwelche Sakramente in der Kirche gespendet, sondern nur 20 oder ungefähr so viele Messen gelesen. Sie (die Visitatoren) verordneten dort eine gute Fahne machen zu lassen, die Verglasung der Chorfenster wieder herzustellen, die Mauer zwischen Chor und Kirchendach bis zum Dache hochzuführen, so daß keiner durch dasselbe in die Kirche selbst eindringe, daß vier Kreuze auf die vier Ecken des Kirchhofes gesetzt werden und daß das Kirchendach immer in gutem Zustande gehalten würde."

Auch über die Kapelle beatae Mariae zu Treffels äußert sich der Visitationsbericht. Er bezeichnet sie ausdrücklich als Tochterkirche der Pfarrkirche von St. Peter (capellam beatae Mariae de

Trevane filiolam et membrum praedictae parochialis ecclesiae sancti Petri). In ihr (St. Maria) sei von Alters her (ab antiquo) der Leib Christi aufbewahrt, hier seien die Taufe und die übrigen Sakramente den Pfarrkindern gespendet worden. Es wird dann unter anderem verordnet, daß eine der Glocken aus der Mutterkirche von St. Peter in die Marienkapelle gebracht werden solle.[1]

Es geht hieraus hervor, daß 1453 das Verhältnis der beiden Kirchen in Treffels zu einander im Wesentlichen schon dasselbe war wie jetzt, also St. Peter nur dem Namen nach, in Wirklichkeit aber St. Maria Pfarrkirche war, man auch in Treffels nicht mehr wußte, daß es je anders gewesen, wie auch die Angabe, daß es von Alters her so gehalten worden sei, darauf hinweist, daß die alte Pfarrkirche schon lange Zeit ihre Bedeutung verloren hatte.

Die Urkunden freilich vermelden nichts darüber, wann und wie sich dieser Vorgang vollzogen hat. Die älteste Nachricht über die Kirche von Treffels gibt eine Urkunde aus dem Jahre 1173, mittels welcher der Bischof Landrich von Lausanne dem Abte Wilhelm von Altenryf und seinem Kloster die ganze Kirche St. Peter von Treffels sammt allen ihren Besitzungen zugleich mit dem Rechte des Patronates auf ewige Zeiten überträgt.[2] Unter den Zeugen erscheint auch ein Priester Peter von St. Peter, offenbar der damalige Inhaber der Pfarrpfründe. Das Kloster, das in dem Besitze von St. Peter durch eine Reihe von Urkunden bestätigt wurde,[3] besetzte aber die Pfründe nicht mit seinen eigenen

[1]) Visitationsprotokoll mitgetheilt in: Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, 1er vol., Fribourg 1850. (Visites pastorales de l'évêque Georges de Saluces, par M. Meyer) S. 200.

[2]) Abgedruckt bei ~~Haméau~~, Gallia Christiana XV, 153; im Regest bei Hidber, Schweizerisches Urkundenregister Nr. 2286 und François Forel, Régeste soit Répertoire chronologique relatifs à l'histoire de la Suisse Romande (in Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, vol. 19), Nº 632. Die Zusammenstellung der Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Staatsarchivars Schneuwly in Freiburg.

[3]) Freiburger Staatsarchiv, Hauterive Fondation Nº VIII, Cures V et Nos 1, 2, 3, 9. Litterae episcopales p. 3, 14, 20, 25, 28, 31. Bullarium Altarlpae f. 6. Hauterive, Treyvaux Nos 2, 3, 4, 6. Die Be-

Mönchen, sondern verlieh sie weiter; im Jahre 1269 hatte sie ein Magister Aubertus inne gegen einen jährlichen Zins von 40 Gulden, den schon sein Vorgänger bezahlt hatte.[1] Für die spätere Zeit finden sich in den Akten des Archivs eine Reihe von Pfarrern genannt, die alle von Altenryf eingesetzt wurden.[2] Im Jahre 1512 war Johann Ludwig von Englisberg, Chorherr aus Solothurn, Pfarrer von St. Peter, derselbe verzichtete, als in diesem Jahre das Chorherrnstift von Freiburg errichtet wurde, auf seine Pfründe[3] und diese wurde dem Kapitel einverleibt.[4] Im Jahre 1515 wurden dem Kloster Altenryf die Kirche von Treffels und die damit verbundenen Rechte zurückgegeben, doch nur für kurze Zeit verblieb es dabei: 1519 wurden Altenryf mit St. Nicolas gemeinsam in die Patronatsrechte eingesetzt und 1521 wurde die Kirche von Treffels ausschließlich dem Kapitel von St. Nicolas abgetreten.[5]

Dies das wenige, das uns an Nachrichten über St. Peter in Treffels überkommen ist, sehen wir nun zu, wie sich zu ihnen das Bauwerk selbst verhält.

---

stätigungen erfolgten in den Jahren 1181, 1201, 1227 (1226 ?) 1228, 1245, 1246 (durch Berchtold von Neuenburg als Herren von der Glane) 1263.

Collectio diplomatica Altaripensis p. 61, 62. Hauterive Tit. V. Onnens N° 1.

In der Bestätigungsurkunde von Papst Lucius im Jahre 1181 werden die Kirchen von Onnens, Escuvillens und St. Peter (in Treffels), die die Bischöfe Guido (1129—43), Amadeus (1144—58) und Landrich dem Kloster Altenryf übertragen haben, diesem neuerdings zugesprochen. Wir sind hieraus indes nicht berechtigt zu schließen, daß die Kirche schon unter den genannten Vorgängern des Landrich an Altenryf gekommen sei, da frühere Nachrichten mangeln und hier nur eine unklare Zusammenziehung verschiedener Schenkungen vorliegt.

[1]) Staatsarchiv Hauterive, Treyvaux, N° 6.

[2]) D. Wilhelmus de Marly (1263), D. A. (1270), D. Aymon (1314, 1332). D. Humbert de Ballens (1348), D. Girard Gibelles (1362), D. Christine (1401-1407), Pierre Autel (1424), D. Pierre Anselmi de Payerne (1425), D. Petergastale Vicar (1426), D. Jean Verderici (1436), D. Pierre Pitteti (1444, 1451).

[3]) Staatsarchiv, Bistum, Nr. 152, Nr. 12.

[4]) Die Errichtungsbulle ist am 23. Dezember ausgestellt. Abgedruckt Berchtold, Histoire de Fribourg, II, 396.

[5]) Staatsarchiv, Geistliche Angelegenheiten, Nr. 13—18, 21.

Kein Bautheil der Peterskirche reicht über jene Zeit heraus, in der sie dem Kloster Altenryf einverleibt wurde, wenigstens deutet kein Merkmal auf eine frühere Zeit zurück. Die Inkorporation scheint aber auf das Kirchengebäude nicht ohne Einwirkung geblieben zu sein.

Die Kirche, die im Inneren wie im Äußeren in ihrer rohen Ausführung sich nur wenig von den schlichten Landkapellen des vorigen Jahrhunderts unterscheidet, besteht aus einem oblongen Langhause von 14,40^{m} innerer Länge bei einer Breite von 5,30^{m}, dem sich nach Osten zu ein ebenfalls rechteckig gestaltetes, gerade schließendes Chor anfügt. Dasselbe ist im Inneren 5,50^{m} lang und 4,30^{m} breit. In Chor und Schiff sind die Längenachsen derart gegeneinander verschoben, daß auf der Südseite die Außenwand des Langhauses mit der des Chores in einer Flucht liegt, so daß also auf der Nordseite die Seitenwand des Schiffes vor die des Chores um den ganzen Unterschied der beiderseitigen Breitenabmessungen vortritt. Die Bogenöffnung, welche Schiff und Chor verbindet, mißt 2,10^{m} in der Breite. Der Umstand, daß diese Oeffnung und ebenso die Eingangsthür im Westen nach Süden hin aus der Mitte verschoben sind, weist in Verbindung mit einigen Merkmalen technischer Art darauf hin, daß diese Nordmauer an Stelle einer anderen getreten und dabei etwas nach Außen herausgeschoben worden ist. Nach den Fenstern zu urtheilen, welche sich jetzt, je zwei an der Zahl, in der Langhausmauer zeigen, scheint der Umbau im vorigen Jahrhundert vorgenommen worden zu sein. In der Südmauer sind im Äußeren noch die Spuren von zwei älteren, kleinen jetzt vermauerten Fenstern zu erkennen.

Macht somit das Schiff einen völlig modernen Eindruck, der noch durch die ganz flach gewölbte Holzdecke verstärkt wird, so entbehrt dagegen das Chor nicht eines altertümlicheren Gepräges. Man betritt dasselbe vom Langhause aus durch die schon erwähnte Bogenöffnung. Dieselbe ist mit einem Rundbogen überdeckt, dessen Kämpfer auf einem einfachen aus Platte und Schmiege gebildeten Gesimse aufsetzt. Während die Durchgangsbreite zwischen den senkrechten Leibungen 2,10^{m} beträgt, hat der Bogen einen Durchmesser von 2,40^{m}, so daß das Kämpfergesims vor dem Bogen also kräftig vorspringt. Das Chor selbst ist mit einem Steingewölbe versehen

und zwar mit einem in der Form eines stumpfen Spitzbogens gebildeten Tonnengewölbe, das an den Seitenwänden ebenfalls auf einem schlichten, wieder aus Platte und Schmiege bestehenden Kämpfergesimse aufsetzt. Das Kämpfergesims liegt 2,05ᵐ über dem Fußboden, die Scheitelhöhe des Gewölbes beträgt 4,70ᵐ. Kämpfergesims und Gewölbe werden jetzt auf der Südseite durch zwei, auf der Nordseite durch ein Fenster in roher Weise durchbrochen: dieselben gehören sicherlich der nach Licht suchenden Zeit an, die auch die jetzigen Fenster des Langhauses geschaffen hat. Dagegen hat sich in der Ostwand des Chores noch die alte Fensteranlage erhalten: es sind zwei schmale Schlitzfenster, die in einem Achsenabstand von 2,50ᵐ angebracht sind. Dieselben sind nach Innen hin mit starken Abschrägungen versehen; während sie im Äußern bei einer Höhe von 1,32ᵐ nur 0,20ᵐ breit sind, sind die inneren Abmessungen 1,75 zu 0,90ᵐ. Wie das Tonnengewölbe des Chores, so zeigen auch die Fenster einen stumpfen spitzbogigen Schluß.

Bildet die Choranlage in ihrem hier geschilderten Bestande den ältesten Theil des Gebäudes, so weist nun schon das Auftreten des Spitzbogens darauf hin, daß das 12. Jahrhundert die früheste Zeit ist, die hier in Frage kommen kann. Für diese sprechen dann allerdings gewichtige Momente. Im Jahre 1173 wurde, wie oben mitgetheilt, die Kirche von St. Peter dem Kloster Altenryf einverleibt. Es wird allseitig angenommen, daß in der noch jetzt wohlerhalten aufrecht stehenden Kirche dieses Klosters jener Bau zu erblicken ist, der um 1162 vollendet war. In diesem Bauwerke hat der Spitzbogen eine weitgehende Anwendung gefunden:[1] das mächtige das Mittelschiff überdeckende Tonnengewölbe zeigt seine Form, ebenso die Mittelschiff-Arkaden, die Gewölbe der

---

[1]) Zur Baugeschichte von Altenryf vgl. Rahn, Zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler (Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 16. Jahrg. 1880, S. 472). Grundriß von Kirche und Kloster dortselbst mitgetheilt auf Taf. XXXIII; Grundriß der Kirche allein bei Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, Zürich, 1876, S. 350, Fig. 117, darnach bei Dehio und Bezold, die kirchliche Baukunst des Abendlandes, 1. Band, Stuttgart, 1892, Taf. 193, Fig. 4. Schnitt durch das Querschiff bei Rahn, Die mittelalterlichen Kirchen des Cisterzienser Ordens in der Schweiz. Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft, XVIII. Band, Zürich 1872, S. 74 (12) Fig. 2.

Seitenschiffe, die Ueberdeckungen des Eingangsportals wie der Fenster, soweit sie dem alten Baubestande angehören.

Man wird deshalb annehmen dürfen, daß die Errichtung des Chores von St. Peter mit der Zeit der Inkorporation so ziemlich zusammenfällt, bezw. ihr nur wenig später nachgefolgt ist.

Die nächste Kunde, die uns nach jener Zeit über St. Peter wird, verdanken wir dann jener Visitationskommission, die im Jahre 1453 die Kirche besuchte. Was sie in baulicher Hinsicht bestimmte, geht kaum über die Anordnung von Ausbesserungsarbeiten heraus. Die Kirche wird, weil für die Pfarrzwecke außer Benutzung gekommen, lange Zeit hindurch einer pflegenden Hand entbehrt haben. Von Interesse ist dagegen die von den Visitatoren gegebene Vorschrift, daß die Verglasung der Chorfenster wieder hergestellt werden solle. Es ist damit die Beschaffung der noch jetzt vorhandenen Chorfenster zeitlich festgelegt. In Holzrahmen eingefaßt, zeigt das der Nordseite ein Bandmuster in Blau und Weiß, das der Südseite ein Rautenmuster in Gelb und Weiß. Das Mittelstück der Fenster bilden kleine weiße Scheiben mit Figuren, die nur in schwarzen Umrißlinien ausgeführt sind. Wo diese Linien noch gut erhalten sind, liegen sie der Glasfläche emailleartig auf. Die Figurenparthien haben zwar sehr gelitten, anscheinend aber steht zwischen den schwarzen Umrißlinien das helle Naturglas. Es ist eine rein zeichnerische Darstellung in einfacher Linienmanier. Die Figur auf der Nordseite stellt die Muttergottes mit dem Jesukinde, die auf der Südseite den h. Petrus dar. Beide sind schön gezeichnet in der flotten Manier des 15. Jahrhunderts.

Der Besuch der Visitationskommission scheint aber auch den Anstoß gegeben zu einer Ausschmückung der Kirche, die über die gegebenen Vorschriften herausging. Davon geben noch jetzt einige Figuren Kunde, die dem Umstand, daß sie in dem Aufbau des zopfigen Hochaltars Verwerthung gefunden haben, ihre Erhaltung verdanken. An erster Stelle ist hier eine Statue aus Holz zu nennen, die den h. Petrus als Papst mit der Tiara auf dem Haupte darstellt. Wird man diese Figur mit den Ausschmückungsarbeiten in Verbindung bringen dürfen, welche jene Visitation im Gefolge hatte, so gilt dasselbe von einer Rochusfigur und ebenso von einer kleinen Antonius-Figur. Die auf dem südlichen Seitenaltare ange-

brachte schöne, größere Statue des h. Apostels Andreas und eine kleinere der h. Margaretha gehören der gleichen Stylperiode an und ebenso eine Magdalena auf dem nördlichen Seitenaltar. Ein Temperabild, das auf der Nordseite des Hauptaltares hängend in roher Ausführung neben dem h. Garinus, einen Benediktiner mit einem Schlüssel als Attribut, den Eremit Antonius darstellt, scheint ebenfalls noch in die gothische Zeit zurückzureichen. Dagegen gehören zwei Figuren auf dem Hochaltar, die den h. Wolfgang und den h. Garinus darstellen, sowie eine größere Pieta auf dem nördlichen Seitenaltar dem Zopfstyl des vorigen Jahrhunderts an.

Dies die Kunstwerke, wie sie dem Besucher von St. Peter zu Treffels vor Augen stehen. Ein Besuch des Dachbodens hat nun aber noch ein weiteres Kunstwerk an's Licht gebracht, ein Skulpturwerk, welches selbst die frühesten Theile der Kirche an Alter noch überragt und damit über jene Zeiten herausreicht, von denen uns die Urkunden berichten.

Es ist das der hier in den Figuren 1—2 zur Abbildung gebrachte Krucifixus, ein Holzbildwerk, dessen Entstehung wohl noch in den Anfang des 12. Jahrhunderts gesetzt werden darf. Wie allerwärts so gehören auch in der Schweiz romanische Holzsculpturen zu den Seltenheiten und es bedarf deshalb keiner weitern Rechtfertigung, wenn demselben an dieser Stelle eine eingehendere Besprechung gewidmet wird: ist es doch das älteste christliche Kunstdenkmal dieser Art, welches der Kanton, dessen Erforschung diese Zeitschrift gewidmet ist, besitzt.

Leider ist das Bildwerk nur in sehr verstümmelten Zustande erhalten, es fehlen Kopf und Arme.[1] In ihrem gegenwärtigen Zustande mißt die eigentliche Figur des Krucifixus 1 Meter in der Höhe, wonach sich die ursprüngliche Gesammthöhe auf etwa 1,20^{m} ergibt. Es entspricht dies einer Ausführung in $^{2}/_{3}$ Lebensgröße. Das zugehörige Kreuz wird demnach bei einer Quer-

[1]) Diese Theile haben trotz der dieserhalb angestellten Nachforschungen nicht aufgefunden werden können. Wie der Augenschein ergibt, sind sie nicht durch äußere Gewalt, sondern durch Wurmfraß abgetrennt worden. Der mit der Figur aus einem Stücke gearbeitete Kopf ist also wahrscheinlich vermodert, während die Arme herausgefallen und so in Verlust gerathen sind.

balkenlänge von etwa 1,40ᵐ ungefähr 2ᵐ hoch gewesen sein. Es sind das zwar bescheidene Abmessungen, aber in Anbetracht der Raumverhältnisse der Kirche, der es angehört hat, erscheinen sie — zumal die ursprüngliche Kirche sicher nicht größer war als die gegenwärtige — genügend groß, um in ihm das Triumphkreuz erblicken zu dürfen.





Fig. 1. Vorderansicht Fig. 2. Seitenansicht
des Krucifixus.

In der ganzen Haltung der Figur erscheint nicht so sehr die des festen Stehens als die des Hängens ausgeprägt; es zeigt sich das in dem leichten Vortreten des Unterleibes, in der eingesunkenen Brust und besonders in den scharf hervortretenden, nach den Armhöhlen verlaufenden Rippen. Die Füße, die neben einander gestellt und nicht angenagelt sind, setzen auf einer in der Form

eines menschlichen Kopfes gebildeten Console derart auf, daß sie sich mit den Spitzen berühren, während sie nach rückwärts auseinanderstehen. Die Kniee sind nach vorne ein wenig durchgebogen, und ebenso macht sich auch im Ganzen eine leichte Durchbiegung des Körpers nach links und nach oben hin bemerkbar. Es läßt dies darauf schließen, daß das Haupt etwas nach rechts geneigt war. Daß die Arme etwas schräg nach oben gerichtet waren,



Fig. 3. Vorderansicht der Fußconsole.

wird bekundet durch den noch vorhandenen Zapfen, der den rechten Arm mit dem Rumpfe verband; derselbe zeigt diese Schrägstellung unverkennbar.

Von den Hüften bis zu den Knieen hängt das Lendentuch herunter. „Die Befestigung des Lendentuches" so heißt es in dem die Kreuzigung Christi behandelnden Werke von Forrer und Müller, „ist bald so bewirkt, daß die Zipfel zusammengebunden sind, bald hält ein Strick, der vorne gebunden ist, das Tuch zusammen. In vielen Fällen hat auch der Künstler nicht weiter nachgedacht und

zeigt das Bild keine die Knüpfung definirenden Details."[1] Auf den ersten Blick scheint dieser letzte Fall für unser Bildwerk zuzutreffen. Bei genauer Besichtigung zeigt sich aber, daß ein Strick vorhanden ist, derselbe wird aber dadurch verdeckt, daß das Tuch, welches er um den Leib des Gekreuzigten zusammenhält, nach Innen hin über ihn geschlagen ist. An den Seiten ist, wie Fig. 2 dies erkennen läßt, der innere Ueberschlag des Tuches nach vorne heraus-



Fig. 4. Seitenansicht der Fußconsole.

gezogen, so daß er hier in kurzen Zipfeln herunterhängt. Hierbei ergibt sich naturgemäß eine tiefer ausgehöhlte breite Längsfalte, in der dann das Tuch in Quer- und schwachen Längsfalten niederfällt. Sonst hängt das Tuch in enger, schlichter, senkrechter Parallel-Fältelung herunter.

Der schon erwähnte das Suppedaneum vertretende Kopf, der als Console unter den Füßen angebracht ist, hat in den Fig. 3—4

---

[1]) Forrer und Müller, Kreuz und Kreuzigung Christi in ihrer Kunstentwicklung. Straßburg i. E. und Bühl i. B. 1894. S. 29.

eine besondere Illustrirung und zwar in graden Ansichten gefunden, weil er in Verbindung mit der Figur in Folge der Schrägstellung des Gesichtsprofiles und der dadurch bewirkten theilweisen Verkürzung nicht recht zu erkennen ist. Die Darstellung ist äußerst schlicht, fast roh zu nennen, besonders das Ohr, das aus zwei gleichartigen sich gegenüberstehenden Voluten gebildet ist, ist hierfür bezeichnend. Dennoch entbehrt die Gesichtsmaske mit dem rund oberhalb der Ohren abgeschnittenen Haupthaar, der niedrigen Stirn, den stark geschwungenen Augenbrauen, den weit geöffneten Augen, der schmalen geraden Nase, dem kleinen aber dicklippigem Munde, dem rundlichen Kinne, den breiten Backenknochen nicht des Charakters; ohne unschön zu sein zeigt sie den Mangel höheren geistigen Lebens.

Auf die kunstgeschichtliche Entwicklung des Kreuzes und der Kreuzigung, über welche in wichtigen Punkten die Ansichten noch immer abweichen, braucht hier nur in zwei Punkten eingegangen zu werden, es sind das die Annagelung und der Fußpflock, das Suppedaneum.

Das älteste von einem christlichen Künstler hergestellte Bild der Kreuzigung Christi in realer geschichtlicher Darstellung ist das auf den Thüren der Kirche von S. Sabina zu Rom: ein Werk, das von der Mehrzahl der Kunstkritiker jetzt spätestens dem 6. Jahrhundert zugeschrieben wird. Christus, ohne Nimbus, mit langem Haare, nur mit einem schmalen Lendengurt bekleidet, hängt oder steht dort am Kreuze, die Füße nebeneinander. Im Gegensatze zu der Angabe von de Waal[1] und Berthier[2], daß außer den Händen auch die Füße angenagelt seien, erklärt Grisar, der das Bildwerk neuerdings einer genauen Untersuchung unterzogen hat, daß in den Füßen „keine Nägel, auch keine Spuren von ihnen oder Wunden zu gewahren" seien.[3]

Auch das neben S. Sabina älteste Beispiel einer reliefirten

---

[1]) de Waal, Das Kleid des Herrn auf den frühchristlichen Denkmälern. Freiburg i. B. 1891. S. 19.

[2]) Berthier, La porte de Sainte-Sabine à Rome, Fribourg 1892. S. 27.

[3]) Grisar, Kreuz und Kreuzigung auf der altchristlichen Thür von S. Sabina in Rom, Römische Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und Kirchengeschichte, 8. Jahrg. Rom 1894. S. 8.

Kreuzigungsdarstellung, eine der Mitte des 5. Jahrhunderts angehörige Elfenbeintafel im Britischen Museum, zeigt das Fehlen der Nägel in den Füßen,[1] wie denn die älteren Bilder des ersten Jahrtausends die Füße meist nicht angenagelt, die jüngern aber die Nägel darzustellen pflegen. Immer aber sind die Füße nebeneinandergestellt, niemals übereinandergeheftet. Die romanische Periode bildet Christus ebenfalls mit nebeneinandergestellten Füßen, aber die Annagelung derselben wird jetzt zur Regel. Eine entscheidende Aenderung bringt erst der Uebergang zur Gothik: die Füße werden nicht mehr nebeneinandergestellt, sondern übereinander gelegt und mit einem Nagel durchbohrt. Als erstes Beispiel dieser Darstellungsart, die dann für die gothische Periode vollständig typisch wird, gilt gegenwärtig eine etwa der Zeit von 1180 angehörige Pergamentminiatur im Museum zu Hannover, während bislang ein aus Soest stammender, jetzt im Berliner Museum befindlicher, der Zeit von 1225 angehöriger Krucifixus als die älteste Darstellung mit drei Nägeln betrachtet wurde.[2] Der Krucifixus von Treffels zeigt dem in der romanischen Periode geltenden Brauche gemäß die Füße nebeneinandergestellt, jedoch ungenagelt.

Dieses Fehlen der Annagelung steht wohl in Zusammenhang mit der Kopfform des Suppedaneums. Ueber Zweck und Bedeutung des Fußbrettes gehen die Ansichten ebenfalls auseinander. Müller nimmt, hauptsächlich gestützt auf das bekannte Spottkrucifix vom Palatin, an, daß das wirkliche Marterwerkzeug eine solche Vorrichtung besessen habe.[3] Das Fußbrett ist, so meint dagegen Schönermark, niemals an einem wirklichen Strafkreuz vorhanden gewesen, also ein von den Verfertigern der Abbildungen eigenmächtig zugefügtes Stück. Das Brett, auf dem Christus steht, ist ein Mittel, um den Eindruck des Leidens von dem gekreuzigten Sohne Gottes abzuwehren, ein Ausdrucksmittel der Würde und des Ansehens des mit schmerzlosem Angesichte, offenen Auges auf erhöhtem Tritte vor dem Kreuze stehenden Heilandes. In dieser symbolischen Auffassung

[1]) Gute Abbildung bei de Waal a. a. O. Fig. 15.

[2]) Mitgetheilt von Schönermark, Die Bedeutung des Fußbrettes am Kreuze Christi. Zeitschrift für christliche Kunst, Jahrg. III, 1890. Sp. 121, 122.

[3]) Forrer-Müller a. a. O. S. 25.

sieht sich Schönermerk bestärkt durch das Fehlen des Fußbrettes auf der Sabina-Thür.[1] Müller hebt der Anschauung von Schönermark gegenüber, der unterscheidet zwischen den „historischen“ und den „liturgischen“ Bildern, welche letztere dem Heiland allerlei Auszeichnungen, so auch das Fußbrett geben, hervor, daß das Spottkrucifix ein für allemal den realhistorischen Untergrund des Suppedaneums in monumentaler Art beweise.

Den Darlegungen Schönermark's über den symbolischen Charakter des Trittbrettes entzieht Grisar eine bedeutsame Stütze, indem er in seiner neuerlichen Veröffentlichung über das Sabina-Bild das Vorhandensein eines Fußpflockes bei diesem, dem ältesten „realhistorischen“ Bilde feststellt.[2] Darin wird man aber immerhin Schönermark beistimmen können, daß besonders in der byzantinischen Kunstepoche das Fußbrett zum Ausdruck der Auszeichnung gedient, mit dem Schwinden des byzantischen Wesens diese seine ursprüngliche Bedeutung aber eingebüßt hat, daß dann ferner auch andere Bedeutungen ihm andere Formen geben, die nicht selten, wie in der Regel bei den mittelalterlichen Schöpfungen, außerordentlich tiefsinnig sind und meist weit mehr wie das ursprüngliche Trittbrett besagen. Es wurde, besonders bei den plastischen Krucifixen, zur Konsole und diese bildete sich aus zu einem Unthiere, zum Kelche, in welchen des Heilandes Blut herabfließt u. s. w. Das sind die Formen der romanischen Zeit.[3]

Eine bekannte schon früh aufgekommene Form ist z. B. der Todtenschädel, eine Anspielung auf die Legende, daß das Kreuz sich über dem Grabe Adams, des Stammvaters des Menschengeschlechtes, erhoben habe.[4] Für die Anbringung eines lebend gebildeten Kopfes, wie das Kreuz von Treffels ihn zeigt, kommen auch anderwärts vereinzelte Beispiele vor.[5] Daß solche Gesichtsmasken als rein ornamentaler Schmuck in der romanischen Kunst

---

[1] Schönermark a. a. O. Sp. 123.

[2] Grisar a. a. O. S. 8.

[3] Schönermark, a. a. O. Sp. 128.

[4] So am Tympanon des Kirchenportals von Engen in Baden aus dem 13. Jahrhundert. Forrer-Müller a. a. O. Taf. VIII. Fig. 9.

[5] Herr Domcapitular Schnütgen in Köln besitzt in seiner Sammlung ein Krucifix mit Kopfconsole aus Metallguß.

nicht selten sind ist ja bekannt. So findet man sie besonders häufig an Taufbecken romanischer Zeit, wo man ihnen aber meistens eine symbolische Bedeutung zu geben sucht, indem man z. B., wenn sie in der Vierzahl vorkommen, darin eine Personification der vier Paradiesesströme erblicken will. Hat der Künstler dem Kopfe eine symbolische Bedeutung beilegen wollen, so könnte der Gesichtstypus zu der Annahme leiten, daß hier der Heiland als Sieger über Sünde und Heidenthum dargestellt werden sollte. Die Art seiner Anbringung läßt aber, wie schon erwähnt, vollständig die Möglichkeit offen, daß an eine Symbolik gar nicht gedacht ist und der Kopf lediglich eine ornamentale Console bildet.

Der Kruzifixus dürfte, wie bemerkt wurde, einem Triumphkreuz angehört haben. Freilich nicht in der bei größeren Kirchen typisch gewordenen Anordnung, bei der das Kreuz innerhalb des Chorbogens auf einem Querbalken aufsteht oder an einer Kette vom Scheitel des Bogens herunterhängt; das ist bei der geringen nur gegen 4 $^1/_2$ ^{m} betragenden Höhe der Kirche ausgeschlossen. Ebensowenig ist bei den genannten Abmessungen des Kreuzes anzunehmen, daß es mit einem Altare in Verbindung gestanden hat. Auch eine freie Aufstellung dürfte nicht in Frage kommen. Bei den räumlichen Verhältnissen der Kirche — das Chorgewölbe hat, wie gesagt, eine Höhe von 4,70^m — ist es für wahrscheinlich zu erachten, daß das Kreuz an der Chorwand, also hinter dem Altar und oberhalb desselben einen seiner Bedeutung entsprechenden Platz hatte.

Die Zahl der Triumphkreuze aus der Zeit, welcher der Kruzifixus von Treffels seiner ganzen Gestaltung noch angehört, ist eine recht geringe. Was wir an solchen aus der Frühzeit noch besitzen, gehört zumeist erst dem 13. Jahrhundert an. Doch ist die Zahl derer, die weiter hinaufreichen, sicher eine ganz beträchtliche gewesen. Das für die Triumphkreuze vorwiegend benutzte, dem allmähligen Verderben so leicht ausgesetzte Holzmaterial hat in Verbindung mit der veränderten Geschmacksrichtung und vielen anderen Umständen zusammengewirkt, um die Zahl der romanischen Triumphkreuze zusammenschmelzen zu lassen. Als ein dem Kreuze von Treffels besonders ähnliches Werk dieser Art mag hier ein aus der Dorfkirche von Wallstede stammendes, jetzt im bischöflichen

Museum zu Münster aufbewahrtes Kreuz erwähnt sein, das aber, wie dies besonders die kräftigere Faltenbehandlung des Lendentuches wahrscheinlich macht, etwas jünger sein und erst der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören dürfte.[1]



Fig. 5. Vorderansicht der Christusfigur.

Im Rücken des Krucifixus zeigt sich eine Vertiefung, die 15 m/m lang, 8 m/m breit und gegen 4 m/m tief ist. Ihre scharfkantige Bearbeitung weist darauf hin, daß dieselbe zur Aufnahme eines Kästchens oder einer Büchse mit Reliquien, vielleicht einer Partikel

[1]) Abgebildet bei Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler Westfalens-Kreis Lüdinghausen. 1892. S. 103. Taf. 99.

des h. Kreuzes gedient hat.[1] Die früher sicher vorhanden gewesene Verschlußvorrichtung ist wegen der an dieser Stelle sehr weitgehenden Zerstörung des Holzes jetzt nicht mehr zu erkennen.

Außer diesem Krucifixus hat sich in Treffels noch ein zweites



Fig. 6. Seitenansicht der Christusfigur.

Holzbildwerk erhalten, welches, wenn es auch nicht in der Peters-Kirche selbst, sondern in dem nebenanstehenden Hause sich befand, doch ohne Zweifel auch aus der Kirche stammt. Dasselbe ist in Fig. 5 und 6 in Vorder- und Seitenansicht dargestellt. Diese Ab-

[1]) Vgl. Otte-Wernicke, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters. 5 Aufl. I. Bd. Leipzig, 1883. S. 202.

bildungen zeigen eine auf einem Sessel sitzende Figur, die in der Linken ein Buch hält; der rechte Arm ist nicht mehr vorhanden. Die ganze Höhe des Bildwerkes beträgt 55 %.

Trotz der schlichten Behandlung macht das Gesicht einen recht edelen Eindruck, der auch durch die Beschädigung der Nase kaum beeinträchtigt wird. Nur die gleich ovalen Scheiben vom Kopfe abstehenden Ohren verrathen ein gewisses Ungeschick des Künstlers. Die Rückseite der Figur ist roh gelassen, was wohl damit zusammenhängt, daß die Figur mit dem Rücken an eine Wand gelehnt war; daß auch die Schoßfläche unbearbeitet ist, weist auf einen hohen Standort der Figur hin, bei dem jener Theil von unten nicht mehr sichtbar war. Der Thronsessel, auf dem sie sitzt, ist von schlichtem alterthümlichem Typus, da er aber gar keine charakteristischen Profile zeigt, so ist er für eine genauere Zeitbestimmung nicht anzuziehen. Wenn in der Figur ein Christusbild zu erblicken ist, so ist an die Darstellung des Weltenrichters zu denken. Der jetzt fehlende rechte Arm war dann segnend erhoben. Das Buch des Weltenrichters ist bei Christusdarstellungen dieser Art, besonders bei den ältern Darstellungen gewöhnlich aufgeschlagen so z. B. auf einem Seitenportal des Mainzer Domes.[1] Aber auch das geschlossene Buch kommt vor, wie an der Kanzel zu Wechselburg, wo Christus das geschlossene Buch auf die Kniee aufstützt;[2] es liegt deshalb hierin kein Moment, das davon abhalten könnte, in dem Bilde eine Christusfigur zu erblicken. Der kennzeichnende Nimbus fehlt jetzt, ein Nagelloch im Hinterkopf der Figur deutet aber darauf hin, daß ein solcher früher vorhanden war.

Es bleibt somit auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in dem Bilde eine Apostelfigur hat dargestellt sein sollen, in welchem Falle dann der fehlende Arme mit einem entsprechenden Attribut zu ergänzen wäre. Es bleibt dies indeß ein Punkt, der Mangels jeden weiteren Anhaltes über den Ort, an dem die Figur angebracht, über den Zweck, dem sie zu dienen bestimmt war, unsicher bleiben wird. Ihr Alter dagegen ist mit ziemlicher Wahr-

[1]) Abbildung bei Schneider, Dom zu Mainz, Berlin 1886, Sp. 85, 86.

[2]) Abbildung bei Bode, Geschichte der deutschen Plastik, Berlin 1887, S. 48.

scheinlichkeit anzugeben. Trotz des alterthümlichen Gepräges, den sie an sich trägt, trotz der einfachen technischen Mittel, die bei ihrer Herstellung zur Anwendung gekommen sind, ist es doch nicht möglich, in ihr eine Altersgenossin des Krucifixus zu erblicken. Daran hindert besonders die Behandlung der Falten des über die Kniee herabhängenden Mantels. Die Knickung derselben zeigt Motive, die schon entschieden gothisch sind und damit auf den Anfang des 14. Jahrhunderts, frühestens auf das Ende des 13. Jahrhunderts als Entstehungszeit hinweisen. Die hohe Stirn, die mandelförmigen Augen, die nur leicht geschwungenen Augenbrauen, die lange Nase, der kräftige Mund, der das rundliche Profil umrahmende, spitz zugeschnittene nicht zu lange Vollbart, sowie das zu beiden Seiten auf die schmalen Schultern lang herabwallende Haupthaar: alles dieses sind weitere Momente für die angegebene Zeitstellung.

Die beiden besprochenen Figuren sind aus weichem Holze hergestellt. Bei dem sehr verrotteten wurmstichigen Zustande hat sich die Art des Holzes, nicht mit Bestimmtheit feststellen lassen. Das bei Arbeiten dieser Art sonst viel verwendete Lindenholz ist es nicht, es scheint, daß das Krucifixusbild aus Birkenholz, die sitzende Figur aus dem Holze der Arve, der Zirbeltanne, hergestellt ist. Es sind dies zwar beides Holzarten, die in der Jetztzeit in hiesiger Gegend nur selten, besonders nicht in solcher Stärke, vorkommen, wie sie zu diesen Arbeiten erforderlich war, die früher aber wohl häufiger gewesen sein werden.

Wie schon erwähnt sind die Arme des Krucifixus eingezapft, und das Gleiche ist der Fall bei dem Arm der sitzenden Figur.

Ist das bei der ersten Figur wohl erklärlich, da man einen größeren Krucifixus mit ausgestreckten Armen nicht aus einem Block herausarbeiten wird, so wäre der vorgestreckte Unterarm der sitzenden Figur bei Anwendung von Hartholz wohl aus einem Stücke geschnitten worden, das in der Längsfaser leicht spaltende Arvenholz ließ aber eine solche Bearbeitung nicht zu. Es ist demnach das Dollenloch für den fehlenden Arm als ursprünglich zu erachten.

Die Figuren zeigen, wenn auch schwache, so doch deutliche Spuren einer früheren Bemalung. Daß dieselben von vornherein bemalt und auch auf Bemalung gearbeitet waren, dafür spricht bei

der Kruzifixusfigur schon der Umstand, daß sie mittels zweier kräftigen durch die ganze Figur in der Nähe des Lendentuches durchgetriebenen Holzstifte an dem Kreuze befestigt war. Ebenso war, wie dies an der rechten Schulter noch sichtbar ist, durch den Zapfen der eingesetzten Holzarme eine Holzstift durchgetrieben. Die Zwischenräume zwischen den Wandungen der Zapfenlöcher und des Zapfens sind mit einem Gipskitt ausgefüllt. So construktiv richtig diese Befestigung war, so ließ sich die schlicht derbe Ausführung derselben nur durch den geglätteten Kreidegrund verdecken. Die Bemalung auf Kreidegrund ist eine altgeübte Technik, sie wurde bei weichen wie bei harten Holzarten angewendet; daß sie auch auf Stein im Äußern angewandt wurde, zeigen die Steinfiguren am westlichen Lettner des Domes zu Naumburg, wie die sog. goldene Pforte zu Freiberg. Hauptsächlich aber diente die Polychromirung auf Kreidegrund, wie heut zu Tage auch noch, dazu, die weichen Holzarten gegen Temperatureinflüsse zu schützen, außerdem aber sollte sie die Arbeit des Holzschnitzers ergänzen und verschöneren. In den weichen Holzarten, die mehr geschnitten wie geschnitzt werden, lassen sich feinere Details nur sehr schwer ausführen, wie denn in dieser Hinsicht schon bei der sitzenden Figur die Behandlung der Ohren hat hervorgehoben werden müssen. Beachtung verdient aber auch noch die schlichte Behandlung des Haares, besonders des Haupthaares bei der zweiten Figur. Hier mußte eine Nachhülfe durch die Bemalung unbedingt eintreten.

Die sitzende Figur scheint in dem bäuerlichen Heim, in dem sie sich befand, gelegentlicher Reinigung mit Bürste und Soda unterworfen worden zu sein, die von der Bemalung nur noch wenige Reste übriggelassen haben. Der Thronsessel zeigt seitwärts Spuren einer dünn aufgetragenen dunkelrothen Farbe, in den Ecken der Gewandung finden sich die Spuren eines dickeren Kreidegrundes mit hellrothem Ueberzuge, der wahrscheinlich die Unterlage einer Glanzvergoldung gebildet hat. Es ist dies die in der spätern gothischen Zeit so beliebte Art der Polychromirung, wie sie die Eingangs erwähnten Statuen trotz späterer vielfacher Ueberschmierung noch aufweisen.

Deutlich gibt sich dagegen die ursprüngliche Bemalung bei der Christusfigur zu erkennen, sie ist nur stellenweise abgeblättert,

verschmutzt oder verdunkelt. Sie liegt dem sehr dünnen Kreidegrund unmittelbar auf und kennzeichnet sich so als ursprünglich. Der Körper zeigt einen zarten gelblich röthlichen Fleischton. Die Seitenwunde ist nicht geschnitten sondern nur in Farbe durch das ausfließende Blut gekennzeichnet. Die äußere Farbe des Lendentuches ist schwer erkennlich, anscheinend ist es ein grünliches Weiß; im Innern ist die Farbe carminroth. Am untern Rande ist das Lendentuch außen mit einem schmalen Goldsaume, innen mit einem hellgrünen Saume eingefaßt. Ganz charakteristisch gefärbt ist der Kopf der Fußconsole; Haupthaar und Augenbrauen sind dunkelschwarz, ebenso der Vollbart, der nur aufgemalt ist. Die Augen zeigen gleichfalls schwarze Pupillen im Weißen. Die Lippen sind auch ganz realistisch carminroth gefärbt.

Die romanische Technik hat in der Kleinkunst Elfenbein und Edelmetalle, bei größern Werken Stein oder doch Eichenholz bevorzugt, Werke dieser Art sind deshalb auch in größerer Zahl erhalten. Die Seltenheit von Bildwerken, die in weichem Holze gefertigt sind, liegt aber auch daran, daß dieses Material schon seiner Natur nach nicht von so langer Dauer ist, wie dies ja der jetzige Zustand des Krucifixus deutlich zeigt. So verbinden sich in diesem Kruzifixus von Treffels alte Traditionen, romanische Formensprache, gothische Technik, um dem anspruchslosen Werke eine weitergehende Bedeutung zu verleihen.

St. Peter zu Treffels zeigt, wie auch kleine unscheinbare Kirchen der Forschung Ausbente gewähren.

Alexander Daguet.

Im Mai 1894 starb in Neuenburg der bedeutenste Historiker des Kantons Freiburg, Alexander Daguet. Er war geboren zu Freiburg, den 12. März 1816 aus einer alten patricischen Familie, besuchte die von P. Girard eingerichtete Elementarschule und hernach das von den Jesuiten geleitete Kolleg St. Michael; doch blieb er ihnen nicht besonders dankbar, indem er sich energisch für ihre Ausweisung aussprach und sie gemeinsam mit P. Girard bekämpfte.

Im Jahre 1837 fand er Anstellung als Lehrer der Geschichte an der neu errichteten Centralschule und übte in dieser Stellung einen großen Einfluß auf die Jugend. Im Jahre 1843 folgte er einem Rufe nach Pruntrut als Direktor der Kantonsschule, hernach wirkte er eine Zeit lang an der Akademie in Lausanne, bis ihn die nach dem Sonderbund zur Herrschaft gelangte radikale Regierung als Rektor an die freiburgische Kantonsschule berief Dieses Amt bekleidete er neun Jahre, unterstützt vom Erziehungsdirektor Julian Schaller und von Chorherr Perroulaz; er war auch Mitglied des Großen Rates, der litterarischen und künstlerischen Gesellschaften der Stadt.

Als im Jahre 1857 der politische Umschwung eintrat, wurde die Kantonsschule aufgehoben und D. übernahm in Folge dessen die Leitung der städtischen Mädchenschule, vertauschte aber diese Stellung nach einiger Zeit mit derjenigen eines Lehrers der Geschichte am Gymnasium und hernach an der Akademie Neuenburg; hier wirkte er bis an sein Lebensende, fern von seiner Vaterstadt, ihr aber immer noch zugetan.

Großes Darstellungstalent, ein glänzender Vortrag, der gerne nach theatralischen Effekten haschte, sicherten ihm einen Einfluß auf die Hörerschaft; sein patriotischer Eifer ist über allen Zweifel erhaben, dabei stand ihm ein rasches und treues Gedächtnis stets zur Seite.

Er entfaltete eine reiche Tätigkeit als Lehrer, Pädagoge, Mitarbeiter und Herausgeber von Zeitschriften; am meisten und fruchtbarsten arbeitete er auf dem Felde der vaterländischen Geschichtsforschung. Er machte sich einen Namen durch seine Schweizergeschichte, ein hübsch abgerundetes mehr stilistisch glänzend als wissenschaftlich tief gehaltenes Buch, das sieben Auflagen und eine deutsche Uebersetzung erlebte. Die Universität Bern erteilte ihm dafür den Doktortitel. Die Mehrzahl seiner vielen kleineren Aufsätze und Abhandlungen gelten der Freiburger Geschichte. Erst vor einigen Jahren noch veröffentliche er in den Archives de la Société d'Histoire des Kantons Freiburg eine Histoire de la ville et Seigneurie de Fribourg, eine recht brauchbare und hübsch geschriebene Zusammenfassung der älteren Freiburgischen Geschichte bis 1481. Eine größere Biographie über den Franciskaner P. Girard wurde von ihm als Manuscript vollendet hinterlassen und wird nächstens im Drucke erscheinen. Wir verdanken ihm ferner eine Menge kleiner Aufsätze und Abhandlungen aus allen Epochen unserer vaterländischen Geschichte, die in vielen gelehrten Zeitschriften niedergelegt sind. Sie finden sich annähernd vollzählig verzeichnet in Brandstellers Repertorium der Schweizergeschichte. A. B.

Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv

(1482—1492)

von Albert Büchi.

1. Deutsche Sprache.

Ueber Anwendung und Verbreitung des Deutschen in Freiburg habe ich bereits in einem Aufsatze einige Zusammenstellungen[1] gemacht, die durch diese folgenden Angaben teils ergänzt, teils berichtigt werden.

Die Ratsmanuale, die bis zum Eintritte Freiburgs in die Eidgenossenschaft bald französisch, bald lateinisch redigiert wurden, sind seit der Ernennung Gruyeras zum Ratsschreiber (Pfingsten 1483) ausschließlich deutsch.[2] Die Seckelmeisterrechnung wurde im Jahre 1484, am 19. Februar zum ersten mal auf deutsch abgelegt und von da ab regelmäßig, wie die Rechnungsbücher zeigen. Auch in der Aktensprache findet das Deutsche bald nachher Eingang. Ein Schuldtitel vom 22. Dez. 1486 worin Schultheiß, Rat und Venner erklären, dem städtischen Spital eine gewisse Summe zu schulden, ist in deutscher Sprache abgefaßt. Im Jahre 1485 findet sich ein deutscher Schulmeister angestellt und im Juni 1489 auch ein deutscher Stadtprediger, Herr Johannes Speglin. Er erhält im ersten Jahre 5 ℔ für einen Hauszins, 20 ℔ auf Pfingsten und eine Pfrund zu Liebfrauen.[3] Freitag, den 26. Oktober 1492 beschließen Rat, Sechziger und Zweihundert u. a. daß in Zukunft alle Briefe (des Rats) in deutscher oder welscher und nicht mehr in lateinischer Sprache verfaßt werden sollten.[4]

2. Kunst.

Die Sitte Fenster mit Wappen versehen an Private oder Kirchen u. s. w. zu schenken oder zu stiften war im 15. und 16. Jahrhundert sehr verbreitet; ihr verdanken wir die vielen herrlichen

Glasgemälde, welche unserem Vaterlande zur besonderen Zierde gereichen. Auch die Freiburger stifteten, wie wir aus den Seckelmeisterrechnungen entnehmen können, viele solcher Fenster. Für diesen Zeitraum habe ich folgende gefunden:

1483, April 24, bittet der Bote von Schwiz für das neue Haus des Strowly (von Arth) um ein Fenster mit unsern Wappen. Das kostete laut Seckelmeister Rechnung 4 ℔.

Im Jahre 1484 werden dem Glaser Gregorius Borcher für etliche Fenster mit dem Zähringischen Wappen für die St. Niklaus-Kirche, das Rathhaus und ander Arbeit 34 ℔ 10 s. gegeben. — Im Jahre 1485 dem Franz von Unterwalden für ein Fenster mit hiesigem Wappen 3 s. und wiederum dem Gregorius Borcher für ein Fenster mit hiesigem Wappen in der Kirche von Marsens und für andere Arbeiten 22 ℔. — 1486 für die Kirche zu Schwiz ein Fenster mit hiesigem Wappen für 4 ℔ 10 s. — 1488 denen von Stans ein Fenster mit hiesigem Wappen für 14 ℔. — Am 31. Oktober 1491 verehrten die G. H. dem Hansen Stocker von Zug ein Fenster. — Im 1. Semester 1491 den Dominikanern zu Bern für Fenster mit hiesigem Wappen 100 ℔, ferner dem Seckelmeister von Zug für ein Fenster 5 ℔ 8 s.

Am 27. Oktober 1482 wurde vom Rate der Guß einer großen Glocke für die künftigen Feste beschlossen und zu dem Zweck Meister Ludwig Peyer aus Basel herberufen. — Im gleichen Jahre erhielt Herr Wilhelm Rono für seine Mühe pour faire les commandements à l'église de St-Nicolas 5 ℔. — 1483 werden für das große Stadtsiegel zu 10 $^1/_8$ Unzen Silber und dessen Façon 20 ℔ 5 s. bezahlt. — Am 16. Juni 1486 wird Jean Hirser mit einem Jahreslohn von 20 ℔ als Baumeister zu St. Nikolaus ernannt. — Anno 1492, 1. Semester, wird der hiesige Anteil an dem zu Grandson erbeuteten Diamant mit 216 Schilt oder 648 ℔ unter den Einnahmen verrechnet.

3. Preise und Geldwert.

1482, Mai 4, wird in Ansehen der großen Teuerung den Gemeinden Greierz, Saanen, Jaun, Charmey und andern erlaubt Brod hier einzukaufen, auch denen von Schwarzenburg und Guggis-

berg. An die Venner wird Befehl erlassen die Speicher zu untersuchen und den G. H. zu referiren was sie gefunden und hernach jedem, der überflüssiges Korn hat, zu gebieten, es den Pfistern um den Preis, den M. H. bezahlt haben, zu überlassen. Die Gefangenen, so das obrigkeitliche Verbot, Korn an Fremde oder außer der Herrschaft zu verkaufen, übersehen, sollten nach erlegter Buße in Freiheit gesetzt werden. — 1482, Mai 10. G. H. und Sechziger, nachdem sie Bericht von den Vennern erhalten und vernommen, wie sie keinen großen Vorrat gefunden und großer Mangel zu besorgen sei, verordnen, daß alles Korn vom Lande in die Stadt sollte geführt keines mehr hinausgelassen werden und die Pfister keine Bretzeln wohl aber grobes Brot backen sollten.

---

[1]) Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, Urkunden und Aktenstücke, gesammelt und in Auszügen herausgegeben im Auftrage und auf Kosten des deutschen katholischen Männervereins. Freiburg, Rody, 1893. S. 79 ff. Der Versuch, den Daguet in den Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, 2. Bd., 193, gemacht hat, die Sprachenverhältnisse im Freiburgischen zu erklären, ist sehr flüchtig und teilweise unrichtig. Die Schulverhältnisse werden nächstens eine eingehende Bearbeitung finden.

[2]) Man. Nr. 7, f. 1.

[3]) Man. Nr. 9, f. 72, Seckelmeisterrechnung 1489, Sem. I.

[4]) Man. Nr. 10, f. 89b.

Bibliographie für das Jahr 1893

von Dr. Holder.

Diese Bibliographie bezweckt eine Uebersicht über das literarische Leben und die wissenschaftliche Literatur des Kantons Freiburg innerhalb eines Jahres zu geben. Ausgeschlossen sind die offiziellen und politischen Publikationen sowie die Tagesblätter. Die Herren Verfasser werden im Interesse der Vollständigkeit dieses Verzeichnisses, um Mitteilung ihrer Arbeiten gebeten.

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande, 2e année, 1893.

Berthier. J.-J. O. Pr. Etude sur la somme théologique de St. Thomas d'Aquin. Paris 1893.

—— L'étude de la Somme de St. Thomas (suite). (Revue de la Suisse catholique 1893, I. 24 ss., II. 107 ss., III. 202 ss).

—— Lettres de Jean-François Bonomio publiées par — (Revue de la Suisse catholique 1893, VIII—XII).

—— La Divina comedia con commenti secondo la scolastica del — I. facs. 3, 4, 5, 6, 1893. 4°.

—— Tabulae systematicae et synopticae totius Summae theologicae 1893, 1. und 2. Auflage.

—— Le Néo-Molinisme et le Paléo-Thomisme à propos d'un livre du P. Frins (Revue thomiste 1893, p. 82—102, 169—200, 471—508).

—— La Madone byzantine de San Marco à Florence (Revue de l'art. chrétien 1893, 5me livraison).

—— Pour la Fête de Saint-Dominique (Revue thomiste 1893, p. 265—84).

—— Le Dies irae (suite) (Revue de la Suisse cath. 1893, I. 48).

—— Les œuvres de charité corporelle (Revue de la Suisse cath. 1893, VII. 433).

Boisdron, A. O. Pr. Les cinq martyrs Dominicains (Revue de la Suisse cath. 1893, III. 179).

—— Le procès de réhabilitation de Jeanne d'Arc (Revue de la Suisse cath. 1893, VI. 428).

Boisdron, A. O. Pr. Deux opuscules de M. Thierrin. — Pratique des Vertus (Revue de la Suisse cath. 1893, I. 75).
Bourgeois, J. Poésies (Revue de la Suisse cath. III. 220, V. 357, IX. 297 et 555, XI. 761).
Büchi, A., Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. (Quellen zu Schweizer Geschichte. XIII. Bd.). Basel, 1893.
—— Das Fischinger Jahrzeitbuch (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1893, p. 97—129).
—— Cardinal Mermillod's Eintritt in den Schweizerischen Studenten Verein (Monat-Rosen 1893, p. 265—67).
—— Geschichte der kirchlichen Organisation von Freiburg mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Seelsorge, s. unten die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, S. 57—120.
Bulletin de la société d'horticulture. 3me année. 1893.
Cahorn, A. Une page de l'histoire monétaire fribourgeoise au XVIIIme siècle (Revue suisse de numismatique 1893, p. 35—51).
Coconnier, Th,, O. Pr. Le vrai Thomiste (Revue thomiste 1893, p. 8—26).
—— Comment on hypnotise. Peut-on être hypnotisé malgré soi ? (Revue thomiste 1893, p. 343—364, 427—442).
—— Etranges phénomènes qui accompagnent l'hypnose (Revue thomiste 1893, p. 598—610).
—— L'encyclique Providentissime Deus. — Des études bibliques (Revue thomiste 1893, p. 665—75).
—— Revue thomiste. Questions du temps présent. Rédigée par —. Première année 1893.
Collomb, A. Raisonnables (Monat-Rosen 1893, p. 97 ss, p. 131 ss).
Dellion, P. Ap. Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, VII. 1893.
Diesbach, M. de. Les tombeaux de l'abbaye de Hauterive avec 4 planches (Archives héraldiques suisses 1893, N° 8—10).
—— Les stalles de Moudon (Revue historique vaudoise 1893, p. 368 ss).
—— Le général Charles-Emmanuel Von der Weid (1786-1845). Notice biographique (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg V. 1893, p. 470—534).

Dusserre, X. Sur le phosphate de chaux précipité, 1893.

Effmann, W. Die Glocken der Liebfrauen- (Ueberwasser) Kirche zu Münster i. W. (Zeitschrift für christl. Kunst 1893, p. 181—87).

—— Die alten Theile der Pfarrkirche zu Oberdollendorf (Z. f. christl. Kunst 1893, p. 257—67).

—— Der ehemalige Lettner (Apostelgang im Dome zu Münster, mit Tafeln. (Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens, p. 110—28), 1893.

Esser, Th., O. Pr. Quaestiones Quodlibetales. Ursache und Verursachtes (Jahrb. für Philosophie und spekulative Theologie 1893, p. 129—39).

—— Die Lehre des hl. Thomas bezüglich der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung (Ebda. 40—67, 180—212).

Etrennes, nouvelles fribourgeoises 1893, 27me année.

Félix, G. S. E. le cardinal Mermillod. Vie intime et souvenirs. Paris 1893.

Fribourg artistique à travers les âges, IVe année, 1893, 4 fasc. fol.

Genoud, L. Enseignement élémentaire de la géographie (Bulletin pédagogique 1893, p. 201, 252, 292).

—— Bibliographies (Bulletin péd. 1893, p. 17).

Girard, R. de. Le Déluge devant la critique historique, I. vol. L'école historique 1893.

—— La forme de la terre (R. de la Suisse cath. 1893, II. 83).

Gottlob, A. Aus den Rechnungsbüchern Eugen IV. zur Geschichte des Florentinums (Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1893, p. 39—66).

Gremaud, J. Documents relatifs à l'histoire du Valais recueillis et publiés par —. VI vol. (1375—1402). (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande T. XXXVII) 1893.

Grimme, H. Grundzüge der syrischen Betonungs- und Verslehre (Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 1893, p. 276—307).

—— Der Strophenbau in den Gedichten Ephraems des Syrers mit einem Anhange über den Zusammenhang zwischen syrischer

und byzantinischer Hymnenform. (Collectanea Friburgensia fasc. II). 4°, 1893.

Horner, R. Bulletin pédagogique rédigé par — 22e année. 1893.

—— Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg (Bulletin pédagog. 1893, p. 4, 53, 77, 97, 123, 219, 237).

—— Bibliographies (Bulletin pédagogique 1893, p. 37, 111, 133, 163).

Hyrvoix, A. Notes sur le prieuré de Rougemont (Revue de la Suisse catholique 1893, p. 145).

Jaccoud, J.-B. Revue de la Suisse catholique rédigée par — 24e année. 1893.

—— Notions d'économie politique (R. de la Suisse cath. 1893, I. 40, V. 222, X. 656, XI. 752).

—— Le long des cimes neigeuses (R. de la Suisse cath. V. 305, VI. 407, VII. 466, VIII. 507).

—— Le droit naturel, son origine et ses développements (R. de la Suisse cath. IX. 582).

—— Monsieur le chanoine Schorderet (R. de la Suisse cath. IV. 225).

—— Les catholiques et les sociétés ouvrières (R. de la Suisse cath. X. 625).

—— Comptes-rendus (R. de la Suisse cath. II. 142, VIII. 555, IX, 623, X. 682, 684).

Jacobs, P. Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. I. Th. Freiburger phil. Inauguraldissertation. 1893.

Jeunet, Fr. Les origines du couvent de Payerne (Revue de la Suisse cath. 1893, N° 7).

—— Marie de Savoie, comtesse de Neuchâtel (R. de la Suisse cath. 1893, N° 9).

—— Histoire de l'église catholique dans le canton de Neuchâtel, 1893.

Inauguration officielle des cours universitaires à Fribourg pour l'année 1892/93. Fribourg 1893.

Jostes, F. Heinrich Loder, ein westfälischer Mönch vor 500 Jahren. (Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens, p. 17—31) 1893.

Jostes, F., Johann von Beveren. Ein westfälischer Ritter vor 500 Jahren (Ebenda p 32—37).
—— Ibis (Indogermanische Forschungen 1893, p. 197—199).
Kirsch, J.-P. Die christlichen Cultusgebäude im Alterthum, 1893.
—— Andreas Sapiti, englischer Prokurator an der Kurie (Histor. Jahrbuch 1893, p. 582—603).
—— Ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Histor. Jahrb. 1893, p. 814—20).
—— Bulletin d'archéologie chrétienne (Revue thomiste 1893, p. 113—124).
—— Rezensionen über:
Fabre, de patrimoniis Roman. ecclesiae (Histor. Jahrb. p. 838—40).
—— le Liber censuum de l'Eglise romaine (Histor. Jahrb. p. 841—47).
Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (Hist. Jahrb. 847—53).
Wilpert, Ein Cyclus christologischer Gemälde und
Funk, Die apostolischen Konstitutionen (Röm. Quartalschrift 1893, p. 87—98).
Mandonnet, P., O. Pr. Fra Ricoldo de Monte-Croce, pèlerin en Terre sainte et missionnaire en Orient, treizième siècle (Revue biblique 1893, p. 44—62, 182—203, 584—608).
—— Les idées cosmographiques d'Albert le Grand et de St. Thomas d'Aquin et la découverte de l'Amérique (Revue thomiste 1893, p. 46—63, 220—222).
—— Pierre le vénérable et son activité littéraire contre l'Islam (Revue thomiste 1893, p. 328—42).
—— Comptes-rendus de philosophie (Revue thomiste 1893, p. 387—89).
—— Bulletin d'histoire. La littérature du centenaire de la découverte de l'Amérique (R. thomiste p. 768—777).
Magne, V. Le droit de propriété et ses limites (Monat-Rosen 1893, p. 186 ss, 248 ss).
Messager, le. Journal agricole, V^me^ année, 1893.
Monat-Rosen. B. Partie française rédigée par J. Quartenoud, 1893. Mit Beiträgen von E. und R. de Girard, G. de Montenach, A. Berset, etc.

Nekrolog über Nic. Räble (Beilage der Zürcher Post, 7. Juli 1893.
—— über L. Grangier (Anzeiger für Schweizer-Geschichte, 1893. H. 1—2, p. 475.
Notre-Dame de Fribourg, l'église (*Liberté* 1893, N^{os} 31-35). Tirage à part. Fribourg 1893.
del Prado, N., O. Pr. Rezension über Martinez-Vigil, Antiqua Civilisacion en Islas Philipinas (Revue thomiste 1893, p. 530—31).
Projet d'éducation publique pour la République helvétique par G. Girard, cordelier de Fribourg (Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. VIII. 1893. Beilage I, p. 538—572).
Quartenoud, J. Eugène Melchior de Vogüe (Monat-Rosen 1893, p. 175 ss., 223 ss., 288 ss.).
Rapport général du jury de l'exposition industrielle cantonale de Fribourg 1892 présenté par le D^r A. Huber, président du jury. 1893.
—— Traduction allemande. 1893.
Relation exacte et fidèle du voyage et du séjour que j'ai fait dans les pays étrangers (Richard, vicaire de Chabli). 1893.
Schaller, H. Le régiment de Roll au service de l'Angleterre (Revue historique vaudoise 1893, p. 97 ss.).
Schneuwly, Jos. Regesten der im Staatsarchiv vorhandenen Urkunden über die Pastoration in Freiburg mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-sprachlichen Verhältnisse von 1481—1874, siehe die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg, S. 1—55.
Schnürer, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Hrg. mit H. Grauert und L. Pastor von — XIV, 1893.
Seelsorge, die deutsche, in der Stadt Freiburg, 1893.
Semaine, la, catholique de la Suisse. 22^{me} année, 1893.
Souvenirs, les, d'un Gruyérien (1822—1871). 2 vol. 1893.
Steffens, F. Erholungsstunden von Cardinal Manning. Uebersetzt von — 1893.
—— Ursprung und Geschichte des deutschen Nationalhospizes Maria dell'Anima in Rom. Linz 1893.
Strebel, X. Das Freiburger Rindvieh, 1893.

Streitberg, W. Indogermanische Forschungen Hrg. mit K. Brugmann von — II. 1893.

—— Anzeiger für indogermanische Sprach- und Alterthumskunde. Beiblatt zu den indogerm. Forschungen. Hrg. von — II. 1893.

—— Vokalkürzung im Baltischen (Indogerm. Forschungen 1893, p. 415—35).

—— Zur Geschichte des Deuschthums in der Westschweiz (Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung, 1893, Nr. 83 und 86).

—— Die Urheimat der Indogermanen (Frankfurter Zeitung 1893, N° 67 ff).

—— Rezensionen über :

Gabelentz, Die Sprachwissenschaft, ihre Aufgaben, Methoden und bisherige Ergebnisse (Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde, 1893, p. 1—7).

Paul, Grundriß der germanischen Philologie (Ebenda p. 37—39).

Kluge, Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte (Ebda. p. 44—52).

Sievers, Geschichte der gotischen Sprache (Ebda. p. 52—53).

Henry, Précis de grammaire comparée du grec et du latin (Ebda. p. 167—176).

Streitberg, Zur germanischen Sprachgeschichte (Ebda. p. 194—197).

Bugge, Norges indskrifter med de aeldre runer (Ebda. 197—198).

Mayhew, Synopsis of Old English phonology, being a systematic account of Old English vowels and consonnants and their correspondences in the cognate languages (Ebda. p. 202—203).

Tobler, L. Das neu entdeckte Lied von der Schlacht bei Murten (Anzeiger für Schweizer-Geschichte, 1893, p. 497—99).

Universität, die katholische in Freiburg i. d. Schweiz (Historisch-politische Blätter, 1893, Bd. 111, p. 569—588).

Université, l', catholique de Fribourg en Suisse (Revue de la Suisse catholique 1893, N° 7).

Wagner, P. Das Madrigal und Palestrina. Leipzig 1893.

Wagner, P. Francesco Petrarcas Vergini in der Komposition des Cipriano de Rore. Leipzig, 1893, 4°.

— Rezension über:

Vogel, Bibliothek der gedruckten weltlichen Vokalmusik Italiens aus den Jahren 1500—1700 (Histor. Jahrbuch, 1893, p. 630—33).

Mitgliederverzeichnis.

1. Aeby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
2. Affolter, Oekonom, Conradshaus bei Heitenried.
3. Badoud, Pfarrer, in Tafers.
4. Bäriswyl, Obereinnehmer, in Tafers.
5. Beck, Dr., J., Universitätsprofessor, Lausannengasse 60, Freib.
6. Beeli, Oberamtsschreiber, Murten.
7. Beglinger. Lehrer, Salvenach.
8. Benninger, Gemeindeammann, Jeuß.
9. —— Gutsbesitzer, Jeuß.
10. —— J. Amtsrichter, Salvenach.
12. Brülhart, Gefängnisdirektor, Freiburg.
13. Buchs, Gemeinderat, Montilier,
14. Bula, J. F., Großrat, Kerzers.
15. Buomberger, Ferd., stud. jur., Reichengasse 31, Freiburg.
16. Burgdorfer, Gutsbesitzer, Engertswyl bei Heitenried.
17. Burry, P., Lehrer, Alterswyl.
18. Büchi, Dr., Albert, Universitätsprofessor, Lausannengasse 89, Freiburg.
19. Derungs, Joh., Hilfslehrer, Collegium St. Michael, Freiburg.
20. v. Diesbach, Max, Uebewyl.
21. Dinichert, Nationalrat, Montilier.
22. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
23. Effmann, W., Universitätsprofessor, Reichengasse 34, Freiburg.
24. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
25. Fragnière Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg.
26. Gottlob, Dr., Adolf, Privatdozent, Freiburg.
27. Grimme, Dr., Hubert, Universitätsprofessor, Reichengasse 33, Freiburg.
28. Haffner, Fürsprech, Murten.
29. Hauptmann, Dr., Privatdozent, Freiburg.
30. Helfer, Pfarrer, Schmitten.
31. Helfer, Lehrer, in Freiburg.

32. Heß, Dr., Jean-Jacques, Universitätsprofessor, Liebfrauenplatz, Freiburg.
33. Holder, Dr., Unterbibliothekar, Zähringergasse, Freiburg.
34. Jostes, Dr., Franz, Universitätsprof, Reichengasse 11, Freiburg.
35. Jungo, Notar, Metzgergasse, Freiburg.
36. Kirsch, Dr., Mgr., J. P., Universitätsprofessor, Reichengasse 23, Freiburg.
37. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
38. Köhler, Apotheker, Lausannengasse, Freiburg.
39. Leicht, Großrat, Salvenach.
40. Liechti, Großrat, Murten.
41. Lörkens, Dr., J., Universitätsprofes., Kollegiumsplatz, Freiburg.
42. Ludowigs Architekt, Reichengasse 34, Freiburg.
43. Meier, J., Lehrer, Murten.
44. Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
45. Minder, Tierarzt, Kerzers.
46. Moser, Lehrer, Reichengasse 11, Freiburg.
47. Müllegg, F., Hypothekarbeamter, Murten.
48. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
49. Notz, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
50. Nußbaum-Blaser, C., Großrath, Flamatt.
51. Passer, J., Oberamtmann, Tafers.
52. Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
53. Philippona, W., Commissär, Alterswyl.
54. Preiswerk, Pfarrer, Murtengasse, Freiburg.
55. Reinhart, Heinrich, Universitätsprofessor, Freiburg.
56. Riedo, Jak., Kaplan, Rechthalden.
57. Rody, Buchbinder, Lausannengasse, Freiburg.
58. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
59. Ruprecht, Oekonom, Füllistorf.
60. Rytz, J., Lehrer, Alpengasse 15, Freiburg.
61. v. Savigny, Dr., Leo, Universitätsprofessor, Schützengasse, Freiburg.
62. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
63. Schnürer, Gust., Dr., Universitätsprofessor, St. Petersgasse, Freiburg.
64. Schöngen, Michael, cand. phil., Lausannengasse 86, Freiburg.

65. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Freiburg.
66. Soland, Schulpräsident, Freiburg.
67. Spaeth, J.-G., Oberamtsschreiber, Tafers.
68. Speiser, Dr., F., Kaplan, Tafers.
69. Spörri, Direktor, Düdingen.
70. Stadelmann, Peter, Privatier, Metzgergasse, Freiburg.
71. Steffens, Dr., Franz, Universitätsprofessor, St. Petersgasse, Freiburg.
72. Stoll, Oekonom, Salvenach.
73. Streitberg, Dr., Wilh, Universitätsprrofessor, Lausannengasse 128, Freiburg.
74. Strickler, Lehrer, Jeuß.
75. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenrled.
76. Sturm, Dr., J., Universitätsprofessor, Zähringerhof, Freiburg.
77. Sturny, J., Pfarrer, Plaffeyen.
78. Süßtrunk, Jakob, Sekundarlehrer, Murten.
79. Tschachtli, Gerichtspräsident, Murten.
80. Tschopp, Jos., Dombekan, Reichengasse 12, Freiburg.
81. Vogel, Banquier, Oberamtsgasse, Freiburg.
82. Vonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
83. Wasserrab, Dr., K., Universitätsprofessor, Bahnhofstraße 288, Freiburg.
84. Wattelet, Gustav, Murten.
85. Wattelet, Dr., Hans, Advokat, Murten.
86. Weber, Pfarrer, St. Silvester.
87. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
88. Wenger, Pfarrer, St. Antony.
89. Wolf, Johann, Landwirt, Obermaggenberg bei Brünisried.
90. Zengerling, Pfarrer, Gurmels.
91. Züblin, Redaktor, Murten.
92. Zurkinden, Lehrer, Düdingen.

Vorstand.

Dekan Tschopp, Ehrenpräsident.

Dr. Albert Büchi, Präsident.
Pfarrer S. Schaffner, Actuar.
Pfarrer Helfer, Kassier.
Dr. Hans Wattelet, Advokat.
J. Bäriswyl, Obereinnehmer.



P. Schnewli

1578 - 1587

Freiburger Geschichtsblätter.
2. Jahrgang.

Geschichte

des

[illegible] und Bildungslebens

im alten Freiburg

bis zum 17. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der Universität Freiburg i. Ue.

von

Franz Heinemann

[illegible]

[illegible]

Freiburg [illegible]

[illegible]



Freiburger Geschichtsblätter.
2. Jahrgang.

Geschichte

des

Schul- und Bildungslebens

im alten Freiburg

bis zum 17. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der Universität Freiburg i. Ue.

Von

Franz Heinemann.

Mit dem Bildnisse Peter Schneuwlys.

Freiburg 1895
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Druck von Gebrüder Fragnière Freiburg.

Dem

Vorsteher und Förderer

des

freiburgischen Unterrichtswesens

Herrn Staatsrat Georges Python

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

III. Periode: 1560—1581.

Beilagen:

Geschichte

des

Schul- und Bildungslebens

im alten Freiburg

bis zum 17. Jahrhundert.

Von

Franz Heinemann.

Einleitendes.

Die Tatsache, daß vielerorts die Erforschung der ältern Schulgeschichte hinter der politischen Geschichtsbehandlung zurückgeblieben, trifft auch für Freiburg zu. Zwar finden sich Versuche einer Bearbeitung des freiburgischen Schullebens vor.[1] Diese schwachen Ansätze jedoch entbehren, angesehen von ihrer bruchweisen und mangelhaften Anlage, einer systematischen Fassung und der Quellenangaben. Diese Veröffentlichungen sind ferner in vereinzelten Zeitschriften niedergelegt. Die Folge davon war, das man bisher, selbst in Bearbeitungen der schweiz. Schulgeschichte, über das freib. Schulleben in unverdienter Weise rasch wegschritt; und doch bietet die freib. Schulgeschichte, schon wegen der eigenartigen Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, ein nicht geringes Interesse.

[1] Einen gedrängten Ueberblick über das freiburgische Primarschulwesen bis 1883 geben die tabellarischen Zusammenstellungen von Blanc-Dupont: Statistique des écoles primaires des garçons de la ville de Fribourg. Fribourg. Imprimerie de St-Paul 1883. Für weitere, uns zur Verfügung gestellte Schulnotizen sprechen wir dem Herrn Verfasser an dieser Stelle unsern Dank aus. — Im Educateur, Jahrgang 1883, veröffentlichte A. Daguet unter: Annales scolaires fribourgeoises eine Artikelserie über das freiburgische Schulleben im 14. und 15. Jahrhundert; leider geht diesen Ausführungen eine nähere Quellenangabe ab.

Die einschlägige Behandlung des Schulwesens durch Fontaine in seinem handschriftl. Nachlaß, (Ausgabe besorgt durch Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, Fribourg, 1850), mußte sich wiederholt einen kritiklosen Abdruck gefallen lassen: darauf fußen auch die Artikel: Stadt- und Landschulen im Kanton Freiburg, erschienen in „Schweiz. Jahrbücher," Aarau, S. 437. Ferner Emulation 1841–43, Daguet: Illustrations Fribourgeoises. Sodann gibt der Jahrgang 1843 der Emulation unter Ecoles rurales Aufschlüsse über das freib. Landschulwesen, beschränkt sich jedoch in der Hauptsache auf die Zeit nach dem 16. Jahrhundert.

Dies hat den Verfasser bewogen, auf Grund eingehender archivalischer Forschungen, dem wenigen, bereits Bekannten einen urkundlich belegten und historisch sicheren Hintergrund zu geben und gleichzeitig eine Fülle neuer Tatsachen ans Licht zu ziehen. Die Absicht, vom Gange des freib. Schul- und Bildungsleben ein getreues und möglichst vollkommenes Abbild zu geben, erlaubte nicht, die Darstellung auf die oft kargen oder unterbrochenen Schulnotizen zu beschränken. Da Schul- und Geistesleben im Wechselverhältniß von Ursache und Wirkung stehen, findet ersteres, insbesondere für die ältere Zeit, durch die Heranziehung der allgemeinerzieherischen und cultnrellen Entwicklung eines Landes oder einer Stadt, seine allseitige Beleuchtung und ergänzende Erklärung. Außer diesem erweiterten Gesichtspunkte bei Darstellung der Schulgeschichte im allgemeinen mußte für Freiburg im besondern die Frage der Sprachströmung und ihrer Einflüsse mit in Betracht gezogen werden. Endlich ging auch die politische Geschichte nicht bedeutungslos am freiburgischen Schulleben vorüber, sondern machte im Verein mit den oben erwähnten Faktoren Einschnitte in den Entwicklungsgang, die wir als natürlich gegebene Perioden in die Behandlung aufnehmen.

Sonach ergab sich folgende Gliederung der Darstellung:

I. Periode: Anfänge und Verlauf des Schul- und Geisteslebens seit Gründung der Stadt Freiburg bis zur Einverleibung in die Eidgenossenschaft (1182—1481).

II. Periode: Humanismus, deutsche Sprachströmung und ihre Einflüsse auf das freiburgische Schul- und Bildungswesen — mit nachfolgendem geistig-sittlichen Niedergang (1481—1560).

III. Periode: Umgestaltung des freiburgischen Schullebens zur Zeit der kathol. Reformbestrebungen bis zur Berufung der Jesuiten (1560—1581).

Vorliegende Bearbeitung der freib. Schulgeschichte bis zum 17. Jahrhundert bezweckt somit eineuteils von dem frühern Schulleben Freiburgs eine möglichst umfassende und anschauliche Darstellung zu bieten und andererseits die Grundlage und den Ausgangspunkte für eine Behandlung der neuern freib. Schulgeschichte

zu bilden, deren Material zur Hauptsache bereits von uns gesammelt ist.

Zum Schlusse fühlt sich der Verfasser allen jenen gegenüber zu warmem Danke verpflichtet, die zur Erreichung dieses Zweckes mit beigetragen haben. So vorerst Herrn Prof. Horner, der dies Thema angeregt; sodann den Herren Professoren Dr. Büchi und Dr. Jostes, in deren historischen resp. linguistischen Seminaranleitungen diese Arbeit mannigfache Förderung erfahren; endlich meinen besten Dank auch Herrn Staatsarchivar J. Schneuwly, sowie den übrigen hiesigen Bibliothek- und Archivvorständen, deren unermüdliche Bereitwilligkeit das Material zugänglich machte.

Verzeichnis der benützten Literatur.

I. Ungedruckte Quellen.

a) Aus dem Staatsarchiv Freiburg (cit. F. St. A.).

1. Ratsmanuale des freib. Staatsarchives citiert M.
2. Ratsbekanntnussenbücher cit. R.
3. Mandatenbücher cit. Md.
4. Missivenbücher cit. Miß.
5. Projectbücher cit. P. B
6. Législation et Variété, spec. 1 et 2 Coll. des lois.
7. Seckelmeister-Rechnungen cit. S. R.
8. Besatzungsbücher (Rôles des fonctionnaires).
9. Eidbuch.
10. Bürgerbuch.
11. Stadtsachen-Rodel cit. St. S.
12. Kirchensachen cit. K. S.
13. Katharinenbuch cit. K. B.
14. Capitelsmanual von 1596—1606 (im Stiftsarchiv von St. Niklaus und durch die Güte des Herrn Stiftsarchivars Morel zur Verfügung gestellt).

b) Kantonsbibliothek Freiburg (cit. K. Bibl.).

Fontaine: Collection diplom. Tome prélim., Vol. I—XXII.
» Collect. des comptes des Trésoriers (1402—1700), Vol. I—XXXIV.
» Histoire des écoles frib. 5 fragm.
» Catalogue des Scholarques.

II. Gedruckte Literatur.

1. Anzeiger für Schweizer Geschichte. Neue Folge. III, IV, V.
2. Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg. Vol. I-V. cit. Arch. Frib.
3. Educateur 19. und 20. Bd. Daguet: Annales scol. frib.
4. Emulation, 1841: N°s 12, 18 u. s. w. Daguet: Illustrat. fribourgeoises. 1843. N° 4: Ecoles rurales.
5. Etrennes frib. cit. Et. Fr.
6. Mémorial de Fribourg III. IV. Daguet: Etudes biograph.
7. Recueil diplomatique 8 vol. 1174—1444, besorgt v. Werro, cit. R. D.
8. Revue suisse, Bd. 1, III.
9. Schweiz. Jahrbücher, Aarau 1823, 1 Bd.

* * *

1. Bächtold: Geschichte der deutsch. Literatur in der Schweiz. Frauenfeld 1892.
2. Berchtold: Histoire du Canton de Fribourg. 3 Bde. Fribourg 1841.
3. Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, Fribourg 1850.
4. Berthier: Lettres de Jean-François Bonomio à Pierre Schneuwly. Frib. 1894.
5. Kuenlin: Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, Frib. 1832, 2 vol.
6. Lehr: La Handfeste de Fribourg, Lausanne 1880.

7. Ræmy: Chronique fribourgeoise, Frib. 1852.
8. Rossel: Histoire littéraire de la Suisse romande, Tom II, Genève 1889.
9. Schnell: Rechtsquellen des Kantons. Freiburg. Zeitschr. für schweiz. Recht. Bd. 21.

* * *

1. Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Band 6, 7, 8. Freiburg 1893/94.
2. Fischer: Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Hannover 1892.
3. Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankf. 1868. 2 Bände.
4. Müller: Quellenschriften und Geschichte des deutschsprach. Unterrichtes, Gotha 1882.
5. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichtes, Leipzig 1885.
6. Raumer: Geschichte der Pädagogik, Stuttgart 1847, 1—3. Bd.
7. Schumann: Geschichte der Pädagogik, Meyer, Hannover.
8. Stöckl: Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Mainz 1876.

* * *

1. Ernst: Geschichte des zürcherischen Schulwesens. Winterthur 1879.
2. Fiala: Geschichtliches über die Schule von Solothurn. Solothurn 1875—1881.
3. Fluri: Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation, erschienen im „Berner Taschenbuch für das Jahr 1893/94"; Bern, Nydegger und Baumgart 1894.
4. Hunziker: Geschichte der schweizerischen Volksschule, Zürich 1881. 2 Bde.
5. Kummer: Geschichte des Schulwesens im Kanton Bern. Bern 1874.
6. Lang: Das Collegium humanitatis in Schaffhausen. Leipzig 1893.
7. Roget Amédée: Annales scolaires genevoises erschienen im *Educateur*. 19. Jahrg.

8. Schiffmann: Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Geschichtsfreund Bd. 33.
9. Schneuwly-Berthier: Projets anciens de Hautes Etudes catholiques en Suisse. Frib. 1891.

NB. Weitere Literatur ist im Verlaufe der Arbeit an einschlägigem Orte namhaft gemacht.

I. Periode: 1181–1481.

1. Abschnitt.

Anfänge der lat. Stadtschule u. der übrigen Schulen; gegenseitiges Verhältnis.

(1181—1430).

Gründung Freiburgs.

Die Zeit des 12. Jahrhunderts war der Gründung einer Stadt auf der Sarine-Hochebene günstig. Ein Vorpostengürtel klösterlicher Anlagen hatte zum Schutze christlicher Civilisation das wälderreiche Hochplateau des Uechtlandes durchzogen. Die Cluniacenser Abtei Peterlingen war bereits in voller Entwicklung, als 1137 unter der Gunst der Herren von Vuippens das Praemonstratenserkloster von Marsens[1]) entstand. Ein Jahr später gründete Wilhelm von der Glane das Cisterzienserkloster Altenryf.[2]) Nachdem diese kulturellen Stützpunkte gegeben waren, trat der Zähringerherzog Berchtold IV. an die Ausführung seiner Idee, zur Sicherung seiner Dynastie gegenüber jenseitigen Rivalen ein militärisch gefestigtes Grenzbollwerk zu schaffen, das in der Tat auch die Scheide romanischer und deutscher Zunge blieb.

Auf der steilabstürzenden Landzunge, umzogen von den schäumenden Saanefluten, erhoben sich ums Jahr 1176 die ersten Gebilde des herzoglichen Lieblingsplanes.

Äußeres Bild der Stadt.

Freiburg hat mit den meisten Städten das äußere Bild der Entwicklung gemein: um den gefestigten Punkt einer Burg, um das geheiligte Asyl einer kirchlichen Anlage ziehen sich die zer-

[1]) auch genannt Humilmont (humble mont).

[2]) Lat. alta ripa.

streuten Landbewohner zusammen, als um eine Schutz und Vorrechte bietende Gründung. Während das Weichbild der Stadt, mit wenigen Ausnahmen, aus feuergefährlichen Holzbauten sich zusammensetzte, war die junge Pflanzung bereits im 13. Jahrhundert von einem Mauergürtel umzogen, dessen Knotenpunkte wachenbesetzte Ausschau- und Verteidigungstürme bildeten. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wichen die hölzernen Häuser steinernen Anlagen, während gleichzeitig auch die Bepflasterung der Straßen und die Ziegelbedachung ernstlich durchgeführt wurden.

Erste Organisation und Gesetzgebung.

Die Gründungsurkunde, Handfeste genannt, schrieb gleichsam als Taufschein Freiburgs der jungen Bürgerschaft das Bekenntnis des künftigen, kulturellen Lebens vor.[1]) Während an die ersten Ansiedler Grund und Boden mit freigebiger Hand verteilt und ihnen das Bürgerrecht ohne Umschweife zuerkannt wurde[2]), regelte alsbald ein gesetzgebender Geist die weitere Entwicklung. Der Sohn trat erst mit dem Ableben des Vaters in die Bürgerrechte ein; es ist daher die Aufnahme als Bürger eine ganz persönliche; der Abkömmling wurde auf seinen eigenen Namen hin aufgenommen und mit der Formel: „N., Sohn des verstorbenen Bürgers N.," in die Bürgerrodel eingetragen. Sobald aber die Nachfrage das Bedürfnis des Angebotes überstieg und die junge Gemeinde zum Fortbestande sich kräftig genug fühlte, änderte sich das bisherige Verhältnis. Die Aufnahme erfolgte in feierlichem Akte, nachdem der Bewerber sich nicht nur mehr als Bewohner des Thalgrundes, sondern auch als Inhaber eines Grundbesitzes ausgewiesen.

Daher treten die ersten Insaßen der Kolonie uns in zwei Gruppen entgegen: als eigentliche Bürger, die durch Erfüllung

[1]) v. Lehr: a. a. O.

[2]) Mit diesen ersten bedingungslosen Aufnahmen scheint höchstens die Forderung verbunden, der Bürgerschaft ein Weingelage zu spenden; wenigstens läßt Art. 103 der Handfeste darauf schließen, indem sie für die Folgezeit von dieser Uebung entbindet.

Soweit unsere Angaben (die, ohne auf eine erschöpfende Darstellung Anspruch zu erheben, den damaligen Verfassungsgeist zum Ausdrucke bringen sollen) über den Inhalt der Handfeste hinaus gehen, sind sie dem allerdings nicht immer auf die Quelle kontrollierbaren literarischen Nachlasse Fontaine's entnommen. (Notice sur la nature et l'origine de la Bourgeoisie de Fribourg S. 4 u. ff.; Tome prél., Coll. diplom., I.—IV. K. Bibl.).

obiger Bedingung Aufnahme und Nutznießung sämmtlicher Privilegien gefunden und zugleich vertragsmäßig an die Stadt und Bürgerdienste gebunden sind und zweitens als freie Bewohner, einfache Hintersäßige, die den allgemeinen Landesschutz genießen und am Gemeindeleben teilnehmen, jedoch nicht die moralische Stütze des eigentlichen Bürgerrechtes zur Seite haben.

Über das numerische Stärkeverhältnis der beiden Gruppen lassen sich für die ersten Zeiten keine sichere Angaben ermitteln.[1]) Das eigene innere Interesse der Bürgerschaft legte das Bestreben nahe, den Bestand der Einwohnerschaft im Gleichgewicht zu halten; Lücken, die durch Todesfall, Insolvenzerklärung, oder durch Ausschluß und Entziehung des Bürgerrechtes auf Grund eines Verbrechens hin, gerissen wurden, suchte man durch Aufnahme von Jünglingen auszufüllen und so die Zahl der Kriegspflichtigen auf dem Effektivbestande zu erhalten. Diese Neuaufnahmen schöpfte man in erster Linie aus der Zahl der bisherigen Hintersäßigen, besonders jener, die durch persönliche Verdienste u. s. w. der Kandidatur würdig erschienen. In der Folge ward durch nähere Bestimmungen die Bürgerrechtserteilung erschwert. So wurde im Jahre 1555 beschlossen, nur noch solche zu Bürgern zuzulassen, die seit 5 Jahren in der Stadt gewohnt; 1585 wurde zehnjährige Ansäßigkeit verlangt. [2]) Auch die Geldansätze zum Kaufe des Bürgerrechtes wurden im Laufe der Zeit erhöht, wobei allerdings der Wechsel des Münzwertes in Anschlag zu bringen ist; so war die ursprüngliche Taxen-

[1]) Durch folgende Angaben aus späterer Zeit dürften für eine annähernde Schätzung der Bevölkerung im alten Freiburg Ausgangspunkte geboten werden. 1401 zählte die gesammte Gemeindeversammlung 950 Köpfe (Bürger und Ansäßige zusammengerechnet), während 1415 der Effektivbestand der Stadtgarnison (kriegspflichtige Bürger und Ansäßige), von Kanzler Petermann Cudrifin auf 250 Bürger und 309 Ansäßige, zusammen auf 559 Mann angegeben wird. (Fontaine, a. a. O. S. 8).

Nach den Auszugslisten der Krieger für die Murtnerschlacht zogen über 900 Mann aus der Stadt ins Feld.

1448 zählte das Quartier Burg 1757 Seelen; 1441 das Quartier Au 1010, nämlich 325 Männer, 360 Frauen, 325 Kinder. Bei Hinzurechnung der zwei weitern Quartiere mag somit um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahl Freiburgs sich auf 5-6000 belaufen haben.

[2]) Fontaine, a. a. O.

höhe von 6 Schillingen ums Jahr 1443 auf 22 Schillinge ($5\frac{1}{2}$ Batzen) und 130 Jahre später auf das 6fache (30 Batzen) angewachsen. Der ordentliche Bürger war zufolge seiner Residenzpflicht an die Stadtwache gebunden. Im Falle der Abwesenheit mußte er für Stellvertretung durch einen freien Mann sorgen oder eine Taxe von 5 Schillingen entrichten. Der Besuch der Stadtgemeinde-Versammlungen war seit 1336 für beide Einwohnergruppen obligatorisch; Nachlässigkeit und Nichtbesuch wurden mit 5 Schillingen Bußgeld und 8 Tagen Verbannung geahndet.

Die Aufnahme von Bastarden fand keine weiteren Hindernisse; illegitime Sprößlinge fanden ihre Eintragungen unter der Bezeichnung: filii nutriti, alumni, oft schlechthin unter filii. War der Vater des Kindes ermittelt und gehörte dieser dem Adel an, so ging der Titel des letztern ohne Schwierigkeiten auf dasselbe über.[1])

Erste schulgesch. Spuren.

Mit der Gründung der Zähringerstadt beginnen auch die ersten urkundlich greifbaren Schulnotizen uns zuzufließen. Wenn auch das Original der städtischen Gründungsurkunde nicht auf uns gekommen, so zeigt doch dessen bestätigte Abschrift vom Jahre 1249, daß der Gründer der Stadt, neben andern Privilegien, auch die Selbstwahl des Schulmeisters den Bürgern zugestanden. Die Handfeste setzt den Schullehrer an die erste Stelle unter den niederen Beamten der jungen Stadt. „Schuolmeister, sigristen, torwarten und weible süln die burger von in selben welen und süln dez den herren nüt ane sehen, und setzen und entsetzen und was sie geordenent hie mit, daz sol der herre niemer gebrechen, und niemer gewandelen." [2])

Darnach blieb es der Bürgerschaft zugleich überlassen, den ohne Zuthun der Zäringerherzöge gewählten Schulmeister jeweilen nach eigenem Belieben wieder abzuberufen.

[1]) Ebendaselbst.

[2]) Lehr a. a. O. S. 43 und 44; der lateinische Grundtext lautet: «*Scolasticum* vero, Matricularium, Janitores et Preconem per se, nullo ad nos respectu habito, eligent, instituent et destituent et quidquid super his ordinaverint, id ratum tenemus et debemus inviolabiliter observare.»

Es ist denn auch ein ehrenwertes Zeugnis für die kaum entstandene Pflanzung, daß sie dies Privilegium zu würdigen und alsbald zu benutzen verstand; denn schon im Jahre 1181 eröffnet ein Haymo, magister friburgi die urkundlich bestimmte Reihe der freiburgischen Schullehrer.[1])

Damit ist der Grundstein der städtischen Lateinschule gelegt, die uns im spätern Verlaufe der Darstellung hauptsächlich beschäftigen wird. In den Urkunden „grand'escole" genannt, bezeichnen wir sie kurzweg mit „städtische Lateinschule", einerseits zufolge des Lehrprogrammes, anderseits wegen ihres offiziellen Charakters gegenüber den privaten Nebenschulen.

Diese erste Erwähnung einer freiburgischen Stadtschule geht jener Berns um 60 Jahre voraus, dessen Schule doch zu den ältesten, nicht bloß der Schweiz, sondern auch Deutschlands gezählt wird[2]); noch in erhöhtem Maße gilt dies somit auch für Freiburg.

Die Pflanzung dieser Schule war in Freiburg der Ausfluß bürgerlichen Bestrebens, mithin eine bürgerlich-weltliche Einrichtung gegenüber geistlichen Dom- oder Stiftsschulen, wie andere Städte, z. B. Basel, Zürich u. a. m. sie aufweisen. Diesen gegenüber steht Freiburg mit Bern auf gleichem Boden: hier wie dort machten die Bürger von ihrem verbrieften Rechte Gebrauch, ohne, wie andere Bürgerschaften, den Kampf mit irgend einer kirchlichen Lehranstalt aufnehmen zu müssen; es fehlt somit der freiburgischen Schule ein Merkmal, womit die damaligen Stadtschulen bisher im allgemeinen charakterisiert worden sind: „Die Geschichte der alten deutschen Stadtschulen enthält bemerkenswerte Züge von der Schärfe des Kampfes um die Schule zwischen Kirche und Stadtverwaltung. In vielen Fällen wurde die Entscheidung in die Hände des Landesfürsten oder des Papstes gelegt." [3]) Daß jedoch solche in einzelnen Fällen nachgewiesene Concurrenz-

---

[1]) Arch. de Haut. T. des montagnes. (F. St. A.) Darnach funktioniert der ersterwähnte freib. Schulmeister mit Priester Ulrich als Zeuge eines zu Freiburg abgeschlossenen Rechtsvertrages (Mitteilung der Urkunde im Soloth. Wochenblatt. Bd. XX, fol. 603,)

[2]) Fluri: S. 7.

[3]) Fischer: I, S. 5.

schärfen nicht auf den allgemeinen prinzipiellen Standpunkt eines Widerstreites zwischen der Kirche und den damals auftretenden weltlichen Lehrinstituten gesetzt werden dürfen, weist Paulsen nach. „Man hat nicht selten in ihnen (den Stadt- oder Ratschulen) den Anfang eines der Kirche entfremdeten, ihr feindlichen säkularen Schulwesens erblickt. Das ist Sinnestäuschung, verursacht durch das Vorurteil, daß die Kirche, wie es in der Neuzeit allerdings vorgekommen, widerstrebende liberale Bürgerschaften durch äußere Gewalt regiert habe. Im Mittelalter war es überall selbstverständlich, daß aller Unterricht von der Kirche ausgehe und alle Schulen kirchliche Einrichtungen seien..... Wenn gegen die Entstehung solcher selbständiger städtischen Schulen von den Vorstehern der Dom- oder Stiftsschulen derselben Stadt Widerstand geleistet worden ist..., so ist doch die Bedeutung solcher Conflikte eine rein äußerliche und lokale. [1])"

Da die Nachfolger Haymo's gegenüber den allmählich auftauchenden Privat- und Nebenschulen als städtisch-officielle Beamte erscheinen, läßt sich im allgemeinen der Entwicklungsgang der Stadt- oder Lateinschule (wie sie später heißt) von den ersten Anfängen bis zum Grenzpunkte vorliegender Arbeit hinab verfolgen; allerdings nicht mit der wünschenswerten klaren Abgrenzung und Ausscheidung, welche durch lückenhafte und knappe Überlieferung teils erschwert, teils zeitweise unmöglich wird. Aus demselben Grunde muß die Zuteilung des Lehrpersonals zu dieser oder jener Schulgattung eine oft unentschiedene bleiben oder versuchsweise geschehen, namentlich in späterer Zeit, wo nicht mehr ein Schulmeister Träger des Namens ist, sondern neben der Lateinschule und den übrigen Privatanstalten noch anerkannte Lehrer der deutschen Schule auftreten.

Das Schulleben im 13. Jahrhundert.

Nachdem der Besitzstand der ersten Schuleinrichtung in Freiburg belegt ist, schweigen die Quellen über 40 Jahre lang. Daß von dieser Lücke der Ueberlieferung nicht zugleich auf das Fehlen eines Schulvorstehers oder auf das Aufhören des nachgewiesenen Schulanfanges überhaupt geschlossen werden darf, zeigt eine dürftige Mel-

[1]) Paulsen; S. 13. Vergl. darüber auch Stöckl: Lehrb. d. Pädag. S. 158, der sich in ähnlichem Sinne äußert.

dung im Freib. Staatsarchiv vom 21. Aug. 1222, wonach die Entlassung des Schulmeisters angeordnet, aber auf dessen Bitte hin ihm bewilligt wird, die Fronfastenzeit noch ganz auszudienen. Diese an sich geringfügige Nachricht zeigt uns die erstmalige bekannte Anwendung des städtischen Privilegiums, den Schullehrer zu entsetzen; zugleich überbrückt sie zum Teil den vieljährigen Ausfall der Schulnachrichten, da kein Grund zur Annahme vorliegt, daß das Jahr 1222 zugleich Anstellungs- und Absetzungstermin des Schulmeisters gewesen.

Drei Jahre später amtet ein Magister Petrus[1]) als Zeuge und Ausfertiger eines Aktenstückes bezüglich des Friedhofes von Villars, wohl in der Eigenschaft als Notar, ein dem mittelalterlichen Schullehrer bekanntlich häufig zufallendes Amt. Von 1259—63 findet sich ein « Walterus, scolasticus friburgensis »[2]), der die Reihe der für das 13. Jahrhundert bekannten freiburgischen Schullehrer schließt.

Ueber Besoldungsverhältnisse, Stoff und Methode des Unterrichtes lassen uns die örtlichen Quellen für das 13. Jahrhundert in Unkenntnis. Die Erwartungen dürften auch nicht hoch zu spannen sein angesichts der jungen Gründung, wie auch der damaligen städtischen Schulverhältnisse überhaupt, denn die an Stelle der verfallenden Dom- und Stiftsschulen tretenden städtischen Institute sahen in ihren Anfängen sehr dürftig aus. „Diese Schulen glichen den untern Abteilungen der Stiftsschulen. Gewöhnlich wurde nur Religionslehre, Grammatik und in der Regel des Kirchendienstes wegen, zu dem die Schüler herangezogen wurden, auch Musik gelehrt. Sobald der Schüler lesen konnte, mußte er sich die zehn Gebote, das Vaterunser und den apostolischen Glauben in lateinischer Sprache einüben, auch Gesänge auswendig lernen, welche bei Begräbnissen, Hochzeiten und andern Festlichkeiten gesungen wurden.[3]") Der Plan Karls des Großen hatte als Lehrfächer der Privatschulen Lesen und Schreiben, Unterricht der latein. Grammatik, Psalmeneinübung, Gesang und Arithmetik vorgeschrieben.

---

[1]) Archives de Hauterive T. B. V. 1. Reg. p. fol. 86 (F. St. A.).
[2]) (F. St. A.) Nobiliare Altaripium, pars II. pag. 54.
[3]) Schumann a. a. O. I. 107.

Abgesehen von letzterm Schulfach mag auch die Freiburger Stadtschule des 13. Jahrhunderts auf diese relative Idealhöhe Anspruch machen; jedenfalls waren in Anlehnung an die damals allgemein üblichen Lehrmittel auch in Freiburg u. a. die lateinische Grammatik des Donat oder des Priscianus und als Uebungsmittel die Distichen des Cato in Gebrauch. Erst um 1400 werden diese Unterrichtsmittel für Freiburg im Einzelnen erwähnt, ohne jedoch dem Zusammenhang zufolge, einen Rückschluß auf das 13. und 14. Jahrhundert auszuschließen. Wie in den damaligen Stadtschulen überhaupt wird also Latein den Mittelpunkt der Schule gebildet haben; die Methode des Unterrichts selbst unterschied sich wohl kaum von der in den geistlichen Schulen angewendeten.

Beziehungen der Schule nach Außen.

Für die gewöhnlichen Bildungsbedürfnisse jener Zeit mag die freiburgische Stadtschule genügende Befriedigung geboten haben; wer dagegen nach höherer Bildung begehrte, mußte sich nach einer vollkommeneren Unterrichtsanstalt umsehen, etwa nach einer Dom- und Klosterschule oder es blieb ihm übrig, durch privaten Unterricht sich weiterzubilden. Da die Schwesterstadt Bern selbst das nämliche oder noch erhöhte[1]) Bedürfnisse empfand, auswärts das Mangelnde zu suchen, so lag für beide Solothurn mit seiner Stifts- und lat. Oberschule zunächst am Wege. So wird schon im Jahre 1208, abgesehen von Vertretern Berns, in einem Streitfalle der solothurnischen Lehrerschaft auch ein Freiburger Scolar namens Konrad angeführt.[2]) Fiala zieht den begründeten Schluß, daß es sich dabei um erwachsene Jünglinge der höhern solothurnischen Lateinschule handeln müsse. Zogen somit Freiburger Scolaren zur Solothurner Schule, so erscheint auch möglich, daß solothurnische Magister und Scolasten als Vorsteher der Stadtschule nach Freiburg kamen. Dadurch würde auch in einfachster Weise die erwähnte Bezeichnung „Scholasticus" für Freiburg gerechtfertigt.[3]) Bestimmte Belege haben wir für eine solche

---

[1]) Berns erste urkundl. belegte Stadtschuleinrichtung beginnt erst mit dem Jahre 1240, was allerdings einen Schulbeginn vor diesem Jahre nicht ausschließt. Vergl. Fluri: a. a. O. S. 7.

[2]) Fiala, a. a. O. I, 17.

[3]) Uebrigens läßt die Bezeichnung „Scolasticus" nicht notwendig auf einen „Schulvorsteher" gegenüber ihm unterstellten Mitdocenten und Gehülfen

Wechselbeziehung des Lehrpersonals zwischen Solothurn und Freiburg nicht; es ist auch unwahrscheinlich, daß der 1225 in Freiburg tätige Magister Petrus identisch sei mit einem Magister Petrus der Solothurner Schule, welcher erst 1244 Kleriker und 1251 Magister der Schule von Solothurn wird und bis 1281 lebt. [1]) Wohl aber sind solche Beziehungen der Berner und Freiburger Lehrerschaft nachgewiesen. Der dritte namhaft gemachte Vorsteher der bernischen Stadtschule ist ein Laie aus Freiburg und wird im Jahre 1308 ausdrücklich Magister Ulricus, rector scolarum « de friburgo scolasticus » genannt. [2])

Im 14. Jahrhundert ist das freiburgische Schulleben mit der sonstigen verhältnißmäßig raschen Culturentwicklung nicht in gleichem Maße vorangeschritten. Die verschiedensten Ursachen legten bisher und auch in dem zunächst zu behandelnden Zeitabschnitte dem lebhaften Entfalten und Vorschreiten des erzieherischen und wissenschaftlichen Gedankens den Hemmschuh unter. Das Auge und Interesse der Behörde, wie auch der Bevölkerung, war mit Vorliebe der mächtig aufblühenden Industrie zugewendet. Man hielt in erster Linie darauf, tüchtige Färber und Tuchwirker in den freiburgischen Mauern zu bergen. Vermochten sodann die Verwickelung in unheilvolle Kriege und Feldzüge die blühende Industrie allmählich zu schwächen, so müssen diese ungünstigen Einflüsse für das erst keimende Schulleben um so folgenschwerer erscheinen. Endlich schlugen ihm die Pestzeiten und Sterbensläufe, diese gespenstigen Schrecken des Mittelalters, wiederholt schwächende Wunden. Trotz dieser genannten ungünstigen Umstände weisen die wenigen überkommenen Einzelberichte gegenüber dem bisherigen auf einen Fortschritt hin, der Freiburg erlaubt, sich in die erste Reihe jener mittelalterlichen, meist besser situierten und stärker bevölkerten Städte zu stellen, die sich nicht zum Voraus der Vorteile einer höhern Domschule oder spätern Universität rühmen konnten.

Die freib. Schule im 14. Jahrhundert.

---

schließen. Noch im 13. Jahrhundert findet dieser Name auf einfache Schullehrer Anwendung; so wohl auch in Freiburg, für welches in dieser Zeit noch kein mehrgliedriges Lehrpersonal vorauszusehen.

[1]) Fiala l. c. I, 18.

[2]) Fluri a. a. O. S. 8.

Vorerst führen seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Schulvorstände die neue Bezeichnung: Schulrectoren. Die allgemeine Schulgeschichte zeigt, daß diese Titulatur nicht in jedem Falle auf eine höhere Stellung des Schulmeisters, wie: Vorsteherschaft und dergl. schließen läßt; ebensowenig auf das Vorhandensein mehrerer Schulanstalten am gleichen Orte, da auch oft die Schulvorsteher einer einschuligen Stadt so bezeichnet werden, wie z. B. in Bern. Uebrigens ist rector scolarum die wörtliche Uebersetzung von „Schul-meyster“ [1]). Als Beispiel des untermischten Gebrauches von rector scolarum, schuolmeyster und doctor puerorum ist u. a. auch Solothurn vorzuführen. [2])

Der oben [3]) erwähnte nachmalige Magister Ulrich führte im Jahre 1306 zu Freiburg den Namen: rector scolarum [4]); auch der zweite bekannte Schullehrer des 14. Jahrhunderts, der Freiburger Bürger Jacques Aygro ist mit diesem Titel geschmückt. Die nähere Bedeutung dieses Umtausches der bisherigen Bezeichnung ist für Freiburg speciell bei der Knappheit der Nachrichten nicht aufgehellt; von Hilfslehrern in der einen und gleichen Schule verlautete bisher nichts: erst im Jahre 1394 treffen wir neben obgenanntem Rector Jacques Aygro einen gleichzeitigen Magister Symor(is) verzeichnet. [5]) Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß damit der staatlich anerkannten Stellung des Stadtschulvorstehers gegenüber den auftauchenden Privat- und Nebenschulen Ausdruck gegeben werden sollte. Eine solche Privatschule wurde im Laufe des 14. Jahrhunderts vom Guardian des Franziskanerklosters eröffnet; da deren Unterricht in französischer Sprache erteilt wurde, haben wir in derselben die erste bekannte französische Schule Freiburgs zu erblicken. [6] Die Franziskaner kamen durch diese Grün-

Verhältnis der Neben und Geheimschulen zur Stadtschule

[1]) v. Tiefenbach: Glossar. latino-germ. med. et inf. latinitatis.

[2]) Fiala a. a. O. I, 26.

[3]) Nach Fluri a. a. O. S. 9 ist Meister Ulrich ein Laie. 1317 (Dez. 20) ist er bereits gestorben; denn an diesem Tage verzichtet seine Witwe (Adelheidis, uxor quondam magistri Uolrici scolastici Bernensis) auf ein Leibgeding zu Gunsten ihrer beiden Töchter. Seine Jahrzeit fällt auf den ersten Februar.

[4]) (F. St. A.) Titres des fonds pies No 115, März 1306.

[5]) v. libre de Bourgeoisie 4, reg. fol. 46, 1394. (F. St. A.)

[6] v. Daguet: Annal. scol. frib., Educateur 19. Bd., 266; ferner S. R., Nr. 202, F. St. A.

dung offenbar einem von der Bürgerschaft tief empfundenen Bedürfnisse entgegen. Sodann läßt die Erwähnung eines „schulerhus“ in der Nähe des Augustinerklosters in der Au auf eine dritte Schule in Freiburg schließen.[1])

Das Auftreten der Privat- und Winkelschulen in der allgemeinen Schulgeschichte überhaupt bedeutet ein Streben nach Verallgemeinerung des Schulunterrichtes; es ist der volkstümliche frische Luftzug des aufblühenden Städtelebens, der Kunst und Wissenschaft aus dem frühern, begrenzten Kreise hinausträgt und an weitere Volksschichten abgibt; mit dieser Bewegung hängt das gleichzeitig vordringende Bestreben zusammen, die früher geistliche Schulleitung an Laien (mit Vorliebe an unverheiratete) abzutreten. Nachdem das Bürgertum als eigener Stand neben Adel und Geistlichkeit getreten war, fühlte es auch das erhöhte Bedürfnis, die Kinder mit Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf erziehen und unterrichten zu lassen. Taten dies schon die auch Latein-Unterricht pflegenden Stadtschulen, so waren doch die Neben- und Privatschulen ganz besonders auf allgemein bürgerliche Bedürfnisse zugeschnitten. Sie können als die eigentlichen Volksschulen des ausgehenden Mittelalters gelten. Lese- und Schreibunterricht in der Muttersprache bilden die wichtigsten Lehrfächer, so daß solche Institute vielerorts auch „Briefschulen, Schreibschulen“ genannt wurden. An der Hand ehrwürdiger Pergamentbriefe, alter Kaufverträge und dergl. lernten die Kinder buchstabieren und endlich lesen. Da und dort mag sodann auch Gesang und Arithmetik hinzugekommen sein.

Hiemit erklärt sich auch für unser Untersuchungsgebiet die Tatsache, daß diese Privatschulen im Laufe kurzer Zeit so festen Boden faßten: eben weil sie dem volkstümlichen Idiome näher lagen und mehr praktischen Zielen Rechnung trugen; daher denn auch der zähe Widerstand gegenüber den spätern, nur teilweise erfolgreichen Bemühungen des Staates, die der französischen Sprache Vorschub leistenden freib. Privatschulen zu Gunsten des Deutschtums auszurotten. Im Vergleiche zur officiellen lateinischen Stadtschule, als einem später auf die Universität überleitenden und vor-

---

[1]) F. St. A.) Acte Fülistorf, V. 12, fol. 125 verso.

bereitenden Institute, erscheinen diese Winkelschulen somit als ein Anfang von Primarschulen. Der Unterschied der beiden Unterrichtsgruppen spiegelt sich, abgesehen von dem Lehrumfange und dem Lehrinhalte, namentlich in der Haltung der Behörde wieder, derzufolge vielerorts, so auch in Bern [1]) zwischen den Schülern, d. h. den Insaßen der Stadtschule und den Lehrkindern, d. h. den Besuchern der Privatschulen in der officiellen Kanzleisprache des Rates unterschieden werden mußte. Die einzige Gunstbezeugung des Rates gegenüber diesen von privaten Lehrern, auch von „Lehrfrauen" oder „Lehrgotten" geleiteten Winkelschulen besteht in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Billigung. In Freiburg wurde zeitweilig sogar diese streitig gemacht, wie wir sehen werden; wohl kaum ein zweites Beispiel dürfte so gut nachweisen, wie stark diese Schulen im Volke wurzelten. Daß die mit Mühe von dem gestrengen Rate geduldeten Winkelschulen sich keiner Unterstützung aus der Staatskasse erfreuten, versteht sich von selbst. Die Besoldung der Winkelschullehrer war Sache der Privaten und wurde durch eine Steuerauflage auf die Schulkinder in Form eines Schulgeldes oder einer Naturalverabreichung gedeckt. So mußte sich in den ersten Jahrhunderten allerdings auch der Lehrer der Stadtschule, von Gratification, Wohnungsentschädigung aus der Staatskasse abgesehen, bezahlt machen; allein der Unterschied bestand darin, daß der Stadtschullehrer kraft der Behörde und auf Grund des mit dem Rat eingegangenen Contraktes das Lehrgeld forderte, während der private Schullehrer diesen Rechtsschutz nicht genoß, lediglich auf Ehrlichkeit und guten Sinn des Publikums angewiesen war, und wohl auch oft das finanzielle Opfer wurde.

15. Jahrhundert; Characteristik der Schule.

Seit dem 15. Jahrhundert ermöglichten die reichlicher fließenden Angaben eine zusammenhängendere und übersichtlichere Darstellung. Sind wir auch über das innere Schulleben nicht im gleichen Maße, wie über die Lehrer und ihre Gehälter unterrichtet, so deuten gleichwohl verschiedene Anzeichen auf ein regeres Schulleben, ebenso auch auf wachsendes Interesse des Staates gegenüber der Stadtschule, für die meistens fremde Schullehrer gewonnen werden. Wie nur wenige Städte darf sich Freiburg eines verhältnismäßig frühen, tatkräftigen Mitwirkens der weltlichen Behörde

[1]) Fluri a. a. O. S. 23.

auf dem Schulgebiete rühmen. Die gnädigen Herren des Rates griffen in Freiburg unterstützend zur Förderung der Stadtschule ein. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert tat die Behörde im allgemeinen schon viel, wenn sie das Schullokal und dem Lehrer freie Wohnung anbot; von fester Jahresbesoldung gleich andern Staatsbeamten, von officiellen Bestimmungen über Lehrumfang und dergl. liegen aus dem 14. und 15. Jahrhundert nur vereinzelte Berichte vor. Freiburg ging in Regelung dieser Verhältnisse vielen Städten voran. Anstelle der früher unbestimmt gelassenen Besoldungsverhältnisse treten in Freiburg bereits seit 1400 fixierte, wenngleich zeitlich wandelbare Geldansätze auf; ebenso verzeichnen die Staatsrechnungen wiederholt Auslagen für Instandhaltung der Schullokale, für Beschaffung von Schulgeräten u. dergl. Die Vorsteher der Stadtschule führen den Namen „Schulrectoren" weiter, ihnen stehen nun aber verbürgte Unter- oder Hilfslehrer (Provisores) zur Seite; über das Verhältnis beider erhalten wir einläßlichere Aufschlüsse. Sodann tauchten in diesem Jahrhundert die ersten deutschen Schullehrer in Freiburg auf, deren Unterricht vorerst nur geduldet wurde, später aber um so regerer Förderung sich erfreute. Endlich setzen, vielleicht mit dem Erscheinen der ersten bekannten deutschen Lehrer zusammenhängend, die Festspiele und Schulkommödien hier ein. — Ein wunder Punkt für diese wie auch die Folgezeit ist der rasche Wechsel des Lehrpersonals. Es wirkt bemühend zu sehen, wie wenige einheimische Kräfte sich dem Lehrfache hingaben, und wie die mit Mühe gewonnenen Fremden zum Schaden der Schule wieder verschwinden.

Inhalt und Form des offic. und privaten Unterrichts.

Die ältesten freiburgischen Schulverordnungen, soweit sie uns schriftlich überkommen sind, datieren aus dem Jahre 1425. In der einen schrieb der Rat bezüglich des Unterrichtes vor, daß die Palette (das lateinische A B C), dann die 7 Bußpsalmen, endlich les pars,[1]) Grammatik und Logik als Umfang des Stadtschulunterrichtes gelten sollen; jede andere Unterweisung außerhalb dieser Lehranstalt habe sich auf die Mitteilung elementarer Lese- und

[1]) Nach Paulsen a. a. O., S. 24 sind unter „pars" oder „partes" die Abteilungen des Latein-Unterrichtes (Formenlehre, Syntax, Logik) zu verstehen.

Schreibkenntnisse zu beschränken.[1]) Wenige Monate später zog ein zweiter Ratserlaß die Schranken noch enger. Wahrscheinlich um die Schülerzahl der großen Schule (grand escole) zu erhöhen, verlangte der Rat, daß jedem Privatunterrichte der Besuch dieser Stadtschule voranzugehen habe. Nachher sollte den Eltern unbenommen bleiben, den Kindern privaten Unterricht zukommen zu lassen. Als weiterer Lehrstoff dieser großen Schule (Stadtschule) werden dann noch die Distichen Catos (les catons) genannt.[2]) Der erwähnte, für später zugestandene Privatunterricht, muß sich also auf die Unterweisung in welscher resp. deutscher Sprache beziehen, sonst bliebe jene Verfügung unverstanden und müßte zur Annahme führen, dem vorangeschrittenen Lateinunterricht (z. B. Lectüre Catos) hätte eine nachträgliche private elementare Latein-Unterweisung gefolgt. Die Spitze der Verfügung war somit gegen die Privatschulen gerichtet. Anlaß zum Einschreiten boten diese selbst, indem sie den ursprünglich gezogenen Umfang der Lese- und Schreibelehre überschritten und sich auf elementaren Lateinunterricht, Logik und Dialektik ausgedehnt hatten. Dadurch kreuzten sie die Lehrkreise der officiellen Stadtschule, entzogen ihr jedenfalls Schüler und führten dadurch für den Lehrer der Stadtschule einen Abzug des Schulgeldes herbei. Solche Umstände mochten dem freiburgischen Rate unangenehm werden, der die lat. Stadtschule in Blüte sehen wollte und anderseits bei den jeweiligen Verträgen mit dem Stadtschullehrer sich darauf steifte, daß derselbe das Monopol des offiziellen Unterrichts besitze, und sich somit durch das Schulgeld gut stellen werde. Zur Erklärung obiger Verfügung ist schon auf Waldenser oder Judenschulen verwiesen worden. Die ganze Haltung der Behörde auch in der Folgezeit bestärkt unsere Annahme, wonach sämtliche Privat- und Winkelschulen (Kloster-Juden und Waldenserschulen inbegriffen) als im Gegensatz zur offiziellen Stadtschule stehend, von dieser Verfügung berührt wurden.

Der Rat empfand denn auch keine Bedenken über die methodische Sünde, den Kindern den Lese- und Schreibe-Unterricht

---

[1]) F. St. A. I. collect. des lois Nr. 326 f. 95 vom 15. Febr. 1425. Urkunde abgedruckt in R. D., VII, S. 173.

[2]) F. St A. I collect. des lois No. 335 f. 98 v. 14. Aug. 1425, mitgeteilt in R. D. VII, S 181.

in der Muttersprache vorzuenthalten, beziehungsweise dem Lateinunterricht nachzusetzen. Er erachtete es für genügend, wenn die offizielle Stadtschule lebensfähig blieb, war ja ihr Lehrplan so eingerichtet, daß ein Teil der Schüler als künftige Diener der Kirche oder des Staates auf höhere Anstalten abging; den übrigen war es nach Austritt aus der Stadtschule freigestellt, in Privatstunden die vernachläßigte oder doch zurückgehaltene Ausbildung in der Muttersprache nachzuholen. Von diesem Standpunkte aus begreift sich auch das Bedürfnis der Bevölkerung, die verpönten Winkelschulen fortzuführen als Anstalten eines volkstümlichen Unterrichtes. Die Abneigung des Volkes gegen die lateinische Sprache der Kanzlei und des Gerichtes mag auch das ihrige zu diesem Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Lateinschule beigetragen haben.

Der Inhalt der vorgeführten Verordnung ermöglicht uns, in Anlehnung an die bekannte allgemeine Unterrichtsweise jener Zeit, ein Bild vom innern Wesen und dem methodischen Lehrgang der freiburgischen Stadtschule zu entwerfen.

Im 15. Jahrhundert fiel die Pflege des Lateinunterrichtes den städtischen Lateinschulen in erhöhtem Maße zu; fingen ja die Universitäten in ihrem weitern Entwicklungsgange an, die lateinische Grammatik aus ihrem Lehrkreise auszumerzen und sie der untern Lehrsphäre zuzuweisen. Dem Eintritt in eine solche städtische Lehranstalt ging sonst in der Regel ein zweijähriger Leselehrkurs voraus, indem neben den Anfangsgründen der Muttersprache bereits mechanische und mehr gedankenlose Latein-Einübungen durchgenommen wurden. In Freiburg trat man (laut obiger Schulverordnung) unvermittelt in die Stadtschule, es mochte das im 7. oder 8. Altersjahre geschehen. Diese Abweichung legt umsomehr die Vermutung nahe, daß die große Stadtschule, wenn auch weniger äußerlich und formell, doch dem Lehrplane zufolge, in zwei Abteilungen gespalten war: in eine untere und eine höhere Latein-Lehrstufe. Erstere bot den Bürgersöhnen, die infolge Ratsverfügung zuerst die Stadtschule zu passieren hatten, einen gewissen Grad von Bildung.[1]) Den höher strebenden Schülern diente die gleiche Ab-

Abteilung der Stadtschule.

[1]) Eine große Uebereinstimmung mit diesen Verhältnissen weist auch die bernische Schulgeschichte auf. Hier wie dort sind die volkstümlichen Privatschulen nicht als Vorbereitungsanstalten auf die offizielle Stadtschule aufzufassen

teilung als Vorkurs für den Unterricht in der Logik und Dialektik, welcher auf die Universität überleitete. Nur ein verhältnismäßig kleiner und besonders begünstigter Teil der Schüler wird die zweite Lehrstufe erklommen haben; die andern Stadtkinder waren gezwungen, in den Winkel- und Privatschulen die weitern notwendigsten Kenntnisse zur Ausbildung sich anzueignen; viele oder die meisten endlich werden ohne jedweden Unterricht aufgewachsen sein.

Charakter des lat. Stadtschul-Unterrichtes.

Das Hauptgewicht des Unterrichtes in der Stadtschule wurde also auf die lateinische Sprache verlegt, deren Kenntnis für Kirchen- und Staatsdienst, wie auch für den internationalen Verkehr von größter Bedeutung war. Die Anfangsgründe des lateinischen Unterrichtes bestanden vorerst darin, daß das A B C (Abecedarius-Fibel, wonach die jungen Schüler, wie noch heute Abecedari, A B C Schützen, genannt wurden) durch Vorschreiben und lautes Nachlesen dem Gedächtnisse eingeprägt wurde; es folgen dann mechanische Einübungen des Psalmentextes, der Kirchen-Hymnen, frommer Sentenzen und Sinnsprüche, eine bei dem noch unentwickelten Formverständnisse der Schüler höchst qualvolle Arbeit. Anhand dieser praktischen Gedächtnisübungen, deren Inhalt teils fromme, sittenernste Sinnesbildung bezweckte, teils die Schüler mit der Formenlehre vertraut machen sollte, wurden dann die Regeln der Grammatik in kurzer Fassung vorgeführt und so Form- und Baukenntnis der Satzglieder eingeprägt. Als Vorlage diente bei dieser Geistesdressur die im Mittelalter allgemein gebrauchte Schulgrammatik des Donatus in Verbindung mit ihren Commentaren und glossierten Ausgaben; sodann das Doctrinale des Alexander de Villa-Dei. Diese Lehrmittel zwängten ihr Latein in ein poetisches Gewand, das nur zu oft die Klarheit der vorzutragenden Regeln beeinträchtigte. Obgleich diese Hilfsmittel zu wiederholten Malen aufgelegt wurden (das Doctrinale allein wurde bis 1500 über 100 Mal gedruckt), hielt die Ausbesserung und Umformung des Inhalts, auf Grund der Schulpraxis und Erfahrung, nicht gleichen Schritt; die typischen und unangetasteten Muster wurden durch schriftlichen oder mündlichen Commentar erläutert; während somit die Grammatik die Formen dem Verständnis erschließen sollte, bedurfte sie selber wieder der

(vergl. Fluri a. a. O. S. 2 gegenüber der Ansicht v. Dr. Fetscherin in „Gesch. d. bern. Schulwesens“ S. 58).

Auslegung durch den Vortragenden. So wurde in tausenden von Memorialweisen die lateinische Formenlehre eingesogen. [1]) Diese Unterrichtsmethode ist in heutiger Zeit vielfach scharfer Kritik unterzogen worden; vielleicht wurde dabei zu sehr außer Acht gelassen, daß diese Lehrmittel für eine Zeit berechnet waren, welche das Wissen zur Hauptsache mit sich herumtragen mußte und es nicht in Bücherschränken zu beliebigem Gebrauche aufspeichern konnte. Die Abfassung einer Reim-Grammatik, bei der die Verkettung der Verse das Gedächtnis stützt, hat von diesem Standpunkte, aus auf eine milde Beurteilung Anspruch. [2])

Die weitere höhere Ausbildung an der Stadtschule wurde durch die Lektüre profaner und kirchlicher Schriftsteller vermittelt; vielleicht kamen auch eigene metrische Versuche hinzu; endlich wurde Logik und Syllogismenbildung gepflegt, die als Vorstufe der Dialektik, sowohl in Schuldisputationen als auch in Festspiel-Aufführungen ihren äußern und praktischen Abschluß erhielt. — Für den arithmetischen Unterricht an der freiburgischen Stadtschule liegen keine Angaben vor; wahrscheinlich überließ man die Pflege der Rechenkunst den Privatschulen. — Die erst für die folgende Periode eingehender nachgewiesene Pflege des Gesanges wurde auch zu dieser Zeit nicht vernachläßigt, interessierten sich ja schon die gewöhnlichen Pfarrschulen in höherm Maße dafür. Es kann sich aber nur um den Choral und Chorgesang und um Einübung von Kirchenhymnen handeln. Wie oben gezeigt, hat auch die Verordnung vom Jahre 1424 die 7 Bußpsalmen in den freiburgischen Lehrplan aufgenommen. Damals wurden diese Melodien bei Prozessionen und beim Gottesdienste vorgetragen, als Schulgebet bei Eröffnung und zum Abschluß des Unterrichtes gesungen. Auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes wurde streng gehalten; insbe-

[1]) Ueber diese Unterrichtsweise und die Verwendung der Muttersprache in den Lateinschulen v. J. Müller, Quellenschriften und Geschichte des deutschsprachlichen Unterrichtes; S. 207—17.

[2]) Etwas nachsichtiger als die bisherigen Bearbeiter urteilt Paulsen (a. a. O. S. 24 ff.) über die damaligen Lehrmittel und ihre Hilfsmittel in Zurückweisung der Annahme, als hätte sich der Unterricht auf ein mechanisches Memorieren des Lateinischen ohne erleichternde Beiziehung der Muttersprache beschränkt; daneben anerkennt auch er die dunkle Abfassung der lat. Lehrbücher.

sondere mußten die Schüler bei der Messe, bei Vesper und Complet unter Begleitung des Lehrers durch ihren Gesang mitwirken. Mit großer Ausdauer wurden die Tonfiguren eingeübt und bei der Schwierigkeit der damaligen Niederschrift vielleicht mündlich weitergepflanzt. Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den verwickelten Neumen-Gesang (auch Usus oder Häftligesang genannt), das neue Notensystem des Guido von Arezzo folgte, wurde diese bequemere Tonschrift, die im 15. Jahrhundert von Einsiedeln aus sich über die Schweiz verbreitete, auch von den Schulen freudig aufgenommen.[1]) Aber auch da mußte die Fortpflanzung durch gedächtnismäßiges Einprägen die kostspieligen Choralbücher ersetzen; bei der Anwendung von Choralmelodien als Schulgebet verfolgte man daher zugleich praktische Ziele, wie beispielsweise die Schulordnung von Brugg den Schulkindern lateinische Psalmen und Gebetsvorträge auf dem Heimweg verschrieb.[2])

Inneres Schulleben. Das innere Leben der Schule war ebenso ungeregelt als die Unterrichtsweise mangelhaft und die Lehrmittel ungenügend. Eine eigentliche Klasseneinteilung kannte man nicht: die Alter mit ihren verschiedenstufigen Intelligenzen saßen kaum geordnet und in bunter Folge da. Es gilt das insbesondere von den Schulen, in denen sämtliche Schüler in einem Lokale beisammen waren, was für kleinere Städte wie Freiburg in frühester Zeit mag zugetroffen haben. Bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann immer nur von einem Schulhaus die Rede; auch wird um 1434 ein großer Saal (im Unterschied von kleineren?) im Stadtschulhaus erwähnt.[3]) Ueber die Frequenz der freiburgischen Stadtschule sind uns keine Angaben überkommen. Das Verbot des Unterrichtes im Lateinischen außerhalb der Stadtschule (1425) mag ihre Besucherzahl wieder gehoben haben. In Anbetracht der kaum mehr als 6000 Seelen zählenden Einwohnerschaft und in Berücksichtigung der Privatschulen dürfte vielleicht eine Schätzung auf 80—100 Besucher der Stadtschule sich der Wirklichkeit nähern. Will man noch keine äußere, formelle Gliederung der Schüler annehmen, so ist indessen

---

[1]) vergl. Fiala a. a. O. I, 23.

[2]) v. die Schulordnung von Brugg bei J. Müller: Vor- und Frühreformatorische Schulordnungen u. Schulverträge. I. Abt. Zschopau 1885, S. 136 u. f.

[3]) v. oben S. 11, Anm. 1

doch durch das Lehrprogramm und die Stoffverteilung eine Spaltung in Anfänger und Fortgeschrittenere, als in der Natur der Schule liegend, gegeben, wie oben gezeigt. Eine eigentliche Abgrenzung durch Klassen mit geordneter Stufenfolge ist erst im 16. Jahrhundert nachweisbar.[1])

Das einigende Band des Schullebens bildete die eiserne Disziplin in Gestalt der gefürchteten Schulrute, welche den meisten Insassen die Schulstube als Strafhaft erscheinen ließ. — Der Mangel an geeignetem Unterrichtsmaterial erschwerte und verzögerte den Unterricht in peinlicher Weise; an ordentliche Schulpulte und Bestuhlung ist vor dem 19. Jahrhundert kaum zu denken. In ganz früher Zeit mußten die Schüler mit einfachen Schemeln sich begnügen; das Knie diente beim Schreiben als Stützpunkt; dies ging gut, so lange man auf Wachstafeln schrieb. Als dann bei der allgemeinen Verbreitung des Schreibpapieres Tinte und Schreibhefte gebräuchlicher wurden, scharte sich die lernbegierige Jungmannschaft auf langen Bänken um große Tische.[2]) Nur vereinzelte begünstigte waren außer dem Lehrer im Besitze der in hohen Preisen stehenden Schulbücher;[3]) der Unterricht geschah daher teils durch anstrengendes, wiederholtes Vorlesen, teils durch zeitraubendes Diktieren, bis dann die Buchdruckerkunst hierin eine Erleichterung brachte. Vor der allgemeinen Verbreitung der gedruckten Lehrbücher war auch der Kreis der Hausaufgaben ein sehr beschränkter, wofür die Schulstunden aufkommen mußten. Auf oben angedeutete Weise wurden die Klassiker bruchweise den Schülern zum geschriebenen Eigentume übermittelt; kleinere Stücke und Tagesaufzeichnungen wurden auf Wachstafeln notiert, deren Holzlage aus Buchsbaum bestand; diese Schultafel dachte man sich in so innigem Zusammenhang mit dem Begriff eines Schuljungen, daß man Abecedarius auch schlechthin mit „Kindetofel" übersetzte. Eine Schiefertafel zum Schreiben und Rechnen wird in Freiburg 1415 zum

[1]) v. Paulsen a. a. O., S. 225.

[2]) Solche Anschaffungen von Schulgeräten verzeichnen die Seckelmeisterrechnungen wiederholt. Vergl. u. a. Nr. 136, 1470 2. Semest. F. St. A.: Auslage von 12 Schillingen für einen Tisch in die Schule, und eine Bank rings um denselben.

[3]) Vergleiche den Exkurs über die damaligen Bücherpreise im Anhange u. A.

ersten Mal erwähnt.[1]) In Ermangelung der spätern Wandtafeln dienten die Tischplatten oder Sitzbretter als Schreibegrund, so z. B. für den wahrscheinlich in den freiburgischen Privatschulen gepflegten Rechenunterricht. In Gebrauch waren dabei die römischen Ziffern, die erst im 16. Jahrhundert allmählig durch die arabischen Zeichen verdrängt wurden.[2])

Das Lehrpersonal.

Der Stadtschule waren, wie erwähnt, Schulrektoren vorgesetzt. Während bisher nur unbestimmtes über deren Person wie auch über deren Anwerbung, Gehälter und Stellung verlautete, sind wir für das 15. Jahrhundert besser unterrichtet. Zu Beginn dieses Jahrhunderts führt der oben erwähnte, angesehene Staatsmann Jacques Aygroz den Titel (vielleicht auch das Amt?) eines Schulrektors fort; auf ihn folgte 1420 Magister Jean Banka, der aus der sprachlich französischen und politisch savoyischen Stadt Murten an diese Stelle nach Freiburg berufen worden.[3]) Im Jahre 1421 wird der ebenfalls französische Magister Jean Jarrut aus Dijon als Mitregent angeführt.[4]) Von 1422—1439 wirkt ein Magister Piri aus Orbe als Lehrer und späterer Schulvorstand, fällt aber nach 17jähriger Schultätigkeit einer für die damalige Auffassung des Lehrerberufes bezeichnenden und sonderbaren Einrichtung zum Opfer;[5]) 1438 nämlich drohte der hohe Rat in einer Verordnung dem Schullehrer die Sperrung seines 25 Rheintaler betragenden Jahresgehaltes an, wenn er seine Pflicht, den Stadtbewohnern Weihwasser ins Haus zu tragen, versäumen sollte.[6]) Aus der Drohung wurde bald Ernst. Schon im folgenden Jahre wurde Magister Piri zufolge dieser Nachläßigkeit des Schulamtes entsetzt, jedoch finden wir ihn um

[1]) S. R. Nr. 25, 1. Semest. F. St. A.: sie kostete 30 Schillinge.

[2]) Bis zum Jahre 1532 waren die römischen Ziffern in offiz. Gebrauche der freib. Seckelm. Rechnungen; in diesem Jahre wurden durch Kanzler Ant. Montenach die arab. Ziffern eingeführt (vergl. S. R., Nr. 282, 2. Sem. F. St. A.

[3]) F. St. A., Regist. notar. Nr. 24, S. 154.

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 38 u. 39 v. 1421/22.

[5]) F. St. A., S. R. No. 74, 2. Sem. 1439. Darnach bezahlte man ihm nach der Ausweisung aus dem Amte für die 9 monatliche Dienstzeit des Jahres 1438 18 florin (26 Pfd. 2 Schillinge) aus.

[6]) Verordnung v. 2. Jan. 1438 in (F. St. A.) 1. coll. d. lois, Nr. 491, fol. 138, unterzeichnet von der Hand des Notars P. Faulkon.

1441 wiederum zurückberufen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausfall des Schullehrergehaltes in den Seck. Rech. auf eine Vakanz dieser Stelle deutet;[1]) nachträglich suchte der Rat sein engherziges Vorgehen gutzumachen, wie es scheint, da im Jahre 1444 Piri als „Bürger und Schulrektor von Freiburg" eingetragen wurde.[2]) Auf Piri folgte Jean Aygroz, der Sohn des obengenannten Schulrektors Jacques A. Wie sein Vater, ein ebenfalls in die damaligen politisch unruhigen Verhältnisse eingreifender Staatsmann, lag ihm gleichzeitig die Förderung der Stadtschule am Herzen. Um das Jahr 1450 strebte der Rat eine Umgestaltung der Schule an; auf sein Zutun hin übernahm Jean Aygroz die Aufgabe, für die Stadtschule tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. So knüpfte er mit dem Vorstande der lateinischen Schule von Remund (Romont) Unterhandlungen an, um deren beide tüchtige Lehrer, den Schulrektor und Chorherrn Nicolaus de St. Pol, einen graduierten Magister und Doktor beider Rechte, sowie Magister Antoine Barbarati, gebürtig aus Pontarlier, für Freiburg zu gewinnen. Der freiburgische Rat selbst wandte sich an die Behörde und die Bürgerschaft von Remund, um den tüchtigen Vorsteher zu erhalten, dessen Amtsdauer zu Ende ging.[3]) Diesen lobenswerten Bemühungen gelang es, wenigstens Barbarati für Freiburg anzuwerben. Der Vertrag wurde beim Kanzler Bernhard Faulkon abgeschlossen, der seinerseits für die Bewirtung Barbaratis mit 12 Schillingen

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 77, 1. Sem. 1441. Piri erscheint hier unter dem Namen Piry (später identisch mit Perier?) wieder.

[2]) F. St. A., Cartulaire de Gruyères II Nr. 406. Zwischen den Jahren 1448 und 1453 muß Piri Freiburg verlassen haben, da 1453 durch den Rat der vormal. Rektor der freib. Schule, Jean Perier, hierseits freundl. eingeladen wurde, so schnell als möglich wieder zu kommen. (F. St. A. Miß. I Fol. 434. 1453.) Die Regierung hatte ihn zum freib. Artillerievorsteher ernannt, welches Amt wir ihn fortan verwalten sehen. Welche Bedeutung man dieser Stellung zulegte, geht daraus hervor, daß dem Antritte in das Amt des Kanoniers die dreifache Eidesleistung auf die hl. Hostie voranging: 1. Niemanden die Kunst der Pulverfabrikation zu lehren. 2. Niemanden das Schlagen falscher Münzen zu zeigen. 3. Niemanden im Abfeuern der Kanonen zu unterrichten. (v. F. St. A., St. S. Nr. 214 von 1402.) Um 1464 muß Piry gestorben sein, da die Seckelm. Rechnungen über ihn nichts mehr berichten und eine Witwe Piry erwähnen (S. R. Nr. 124. F. St. A.)

[3]) «Annales scolaires Frib.», Educateur 1883, S. 393. Nr. 23

aus der Staatskasse entschädigt wurde.[1]) Zugleich mit Barbarati kam auch dessen Gehülfe Jean Dazu aus Remund nach Freiburg hinüber. Barbarati wurde sofort auf 3 Jahre angestellt, mit dem für jene Zeit und für die freiburgische Staatskasse hohen Gehalt von 25 Rheintalern, nebst freier Wohnung, Wein- und Kornzulage; zudem genoß er zum ersten Mal das fortan den freiburgischen Schulmeistern unbeanstandet zugegebene Privilegium der Befreiung von der „Tell" (Gemeindesteuer), vom Ohmgelde und von den damals geforderten städtischen Feuer- und Torwachtsteuern.[2])

Ernennung des Schulmeisters; seine Stellung.

Der Ratsbehörde von Freiburg muß im Gegensatze zu den Magistraten vieler anderer Städte nachgerühmt werden, daß sie sich große Mühe gab, tüchtige Lehrkräfte nach Freiburg zu ziehen. Wir sahen soeben ein Beispiel hiefür bei der Ernennung Barbaratis. Nur in vereinzelten Fällen wurden die Stellen durch Bewerber aus der engern Heimat besetzt, vielleicht auch, daß man überhaupt aus gewissen Gründen Fremden den Vorzug gab. Gewöhnlich wurden Vertrauensmänner der Kanzlei, sehr oft aber der Schulrektor oder dessen Untergebene auf Werbung und Unterhandlung ausgeschickt; ihre Auslagen wurden jeweilen aus der Staatskasse bestritten und finden sich in den verschiedensten Jahrgängen der Seckelmeisterrechnungen getreu aufgezeichnet. Oder es knüpfte der Rat direkte Beziehungen mit befreundeten Behörden an, wandte sich an einflußreiche Staatsmänner und Schulfreunde. Verabreichung von Ehrenwein aus dem freiburgischen Stadtkeller bildete dann die gewöhnliche Begrüßungsform[3]), wenn die Unterhandlungen glückten und der fremde Magister „den Ruf annahm". In diesem Falle wurde sein Hausrat durch den festbesoldeten Stadtfuhrhalter nach Freiburg abgeholt; zur häuslichen Einrichtung wurde dem Neuangekommenen in der Regel aus der Staatskasse ein kleiner Geldvorschuß verabreicht. Bei der damaligen schrankenlosen Freizügigkeit der Schullehrer kamen aber auch sehr oft ungerufene, fremde Magister, Schulgehülfen und fahrende Schüler und boten ihre Dienste für die

[1]) F. St. A. S. R. 1453, 2. Sem. Nr. 102.

[2]) F. St. A., M. v. 26. Nov. u. I coll. des lois, Nr. 580, fol. 163. Dem Ratsmanual ist zum Schluße beigefügt, er werde aus dem Umstand, daß keine andere lat. Schulen geduldet würden, ebenfalls Vorteil ziehen.

[3]) In den verschied. Jahrgängen der S. R. angeführt.

verschiedenen Grade des Schulfaches an;[1]) in den meisten Fällen mochte es ihnen dabei nicht so ernst gewesen sein um eine Anstellung, als vielmehr um das dieser versteckten Bettelform folgende Klein- und Zehrgeld zur Weiterreise, das jeweilen gewissenhaft unter den Staatsausgaben notiert wurde. — Sämtliche freiburgische Schullehrer dieser Zeit gehörten dem Laienstande an. Starben sie vor Ablauf des Jahres resp. Quartaltermines, so wurde der volle Gehalt nebst einer Entschädigung der hinterlassenen Witwe ausgehändigt; viele endlich scheinen dem Junggesellentum den Vorzug gegeben zu haben; vielleicht daß der schmale Gehalt diesen oder jenen bestimmte, auf das Eheglück zu verzichten. In Zeiten allgemeiner Heimsuchung, als Teuerung, Seuchen, wie auch bei persönlichem Unglück gedachte der Rat durch Geldspenden der geschädigten Lehrer wie er sich auch bei Freudenanläßen freigebig zeigte. So z. B. waren 1436 anläßlich der Hochzeit des freiburgischen Schulmeisters dessen Freunde (Collegen?) aus Yverdon, Orbe, Moudon, Gruyères und Romont erschienen. Der Rat ließ ihnen aus dem Stadtkeller 15 Maß Wein verabreichen.[2]) Fremde, zur Schulvisite hergekommene Lehrer wurden gleicherweise mit Ehrenwein begrüßt; ebenso Familienglieder des Schulmeisters, die auf Besuch kamen.[3])

Jedenfalls nicht zum Vorteile der Schule wurde der Schulmeister auch häufig zu staatspolitischen Geschäften verwendet, wenn es auch für den Stand kein ungünstiges Zeugnis ist, daß dessen Vertreter in wichtigen, geheimen Missionen als Diplomaten und Gesandte nach Auswärts geschickt wurden.[4]) So ward unter anderm der oben erwähnte Schulrektor Piri wiederholt zu mehrtägigen Eilritten in geheimen Botschaften verwendet, wobei er einmal von Bewaffneten überfallen und ausgeplündert wurde.[5]) Solche Dienstleistungen wurden immer extra und gut bezahlt. Den Magistern war auch der Ankauf des städtischen Weinbedarfes in

[1]) Ebendaselbst.

[2]) F. St. A. S. R. Nr. 68, 2. Sem. 1436

[3]) Vgl. St. R. u. a. Nr. 45. 1. Sem. 1425; Nr. 55. 1 Sem. 1430.

[4]) So wurde nach S. R, No. 14 a, 1409 2. Sem. der Schulmeister in geheimen Botschaften nach Bern und Neuchatel gesendet, ähnlich in den verschied. Jahrgängen unter «Messagers à cheval».

[5]) F. St. A. S. R. Nr. 88, 1446; 2. Sem. und 1445, 2. Sem., für dieses Abenteuer erhielt er eine Entschädigung von 4 Pfd.

großen Quantitäten anvertraut; wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob persönliche Erfahrung und Fachkenntnisse die freiburgische Lehrerschaft speziell zu diesem Geschäfte befähigten.[1]) — Der endgültige Vertrag mit dem Schullehrer wurde in der Ratskanzlei ausgefertigt. Er lautete in der Regel vorerst auf ein Jahr; bei erprobten Lehrern oder bei bloßer Erneuerung der Amtsdauer in Einzelfällen auf drei Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit. In die Verträge wurden jeweilen gegenseitige Wünsche und Anordnungen, namentlich von Seite der Behörde, bindend aufgenommen. — Von einer Prüfung der geistigen Fähigkeiten behufs Zulassung zum Lehramte ist, in dieser Zeit wenigstens, noch nicht die Rede. In vielen Fällen war der vorausgehende Ruf als tüchtiger Lehrer bei der Wahl allein entscheidend. Aus den Nachfragebriefen des Rates lassen vereinzelt niedergelegte Wünsche desselben uns ahnen, wie man sich damals das Idealbild eines Schullehrers träumte. Dazu gehörten: frommer, gottesfürchtiger Sinn, Solidität des Lebenswandels; sodann Kenntnis der Religionslehre, der Gebete, geübte Handhabung wenigstens der lateinischen Sprache (in günstigen Fällen, besonders dann auch im 16. Jahrhundert Kenntnis des Griechischen oder Hebräischen); eventuell auch Rechnen, ganz besonders aber Fertigkeit in der Sangeskunst und zwar im Choral- wie im polyphonen Gesang. Der schädliche, überreiche Personalwechsel muß zum teil der kurzen Anstellungsdauer zugeschrieben werden, da die Verfassung für die ältere Zeit eine höchstens dreijährige Anstellung vorgesehen; späterhin suchte man den üblen Folgen zu begegnen. Dies geschah durch eine erwähnenswerte Verordnung vom Jahre 1414, welche gestattete, den Schullehrer, den Staatskanzler und die Stadttorwächter länger als drei nachfolgende Jahre im Amte zu lassen; alle andern Amtsstellen dagegen mußten nach Ablauf dieses Termins sich einen Wechsel gefallen lassen.[2])

Hülfslehrer; ihr Verhältnis zu den Magistern.

Neben oder vielmehr unter dem Magister waren Provisoren thätig. Wie an andern Orten, scheinen diese Unterlehrer in

[1]) Vergl. St. R. u. a. Nr. 60 Jahrg. 1432 2. Sem. F. St. A. Nach Nummer 59. belief sich der Einkauf auf 622 Pfd. 11 Schill. 6 Pf.; zwei „clercs" Schüler wurden zur Bewachung des Weines (bis zu dessen Verladung?) abgesendet.

[2]) F. St. A 1. coll. des lois, Nr. 246, fol. 73; Urkunde abgedruckt in R. D. 7. Bd. S. 38 uf.

der Regel vom Magister gedungen und besoldet zu sein; doch finden sich in Freiburg auch Abweichungen vor, wonach besonders im 16. Jahrhundert die Provisoren, gleich dem Oberlehrer, eine separate Besoldung aus der Staatskasse beziehen. Der erwähnte Barbarati, vorerst Schulmagister und nachher Schulrektor, hatte seinen Schülern den Donat und Textor zu erklären; neben ihm lehrte Lehrer Jean Dazu. Auf das Verhältnis der beiden Collegen, wie auf das damalige Rechtsverhältnis von Magister und Gehülfen überhaupt, wirft der detaillierte Inhalt eines Aktenstückes[1]) interessante Streiflichter. Die Urkunde handelt über einen Hausstreit der beiden Jugendbildner; wie gewöhnlich in jener Zeit war er durch die Gehaltsfrage veranlaßt worden. Hier speziell bildete die oben erwähnte Weihwasserverteilung wiederum den unheilvollen Ausgangspunkt. Barbarati verlangte, daß der Erlös aus dem Weihwassergange unter den Beiden zu gleichen Hälften geteilt werde, ohne die beidseitigen Leistungen genauer abzuwägen. Dazu dagegen beanspruchte die Verabreichung des geweihten Wassers (im Original „aiguebentes und aiguebenistes" de l'eau bénite) an die Schüler resp. deren elterliche Häuser und auch den Ertrag voll und ganz für seine Person. Der zweite strittige Punkt betraf die Deckung der Heizungskosten. Endlich sprach Barbarati seinem Collegen das Recht ab, ohne seine Erlaubnis Schüler aus der Schule fortzuweisen (zu beurlauben? im Original licencier de l'école.) Die Zwistigkeiten gelangten in einem Prozeße zum Austrag, zu dessen Schlichtung am 19. November 1454 der Schultheiß Johann Gambach nebst vier ausgeschossenen freiburgischen Ratsherrn über beide Parteien zu Gericht saßen. Wir teilen hier den schulgeschichtlich interessanten Entscheid, in getreuer Anlehnung an den mittelfranzösischen Originaltext, mit: 1. wird beschlossen, von dieser Zeit an und während der „Miete der Schule" durch die beiden Schulmeister soll das Amt des Weihwasserausteilens beiden zu gleichen Teilen zufallen, also jedem die Hälfte des Erlöses; dem der weniger Schüler hat, als der andere und als das Amt fordert, nämlich die Hälfte (!); ebensoviel auch dem andern, der eine größere Zahl hat, als das Amt fordert, damit kein Schüler von

[1]) F. St. A. Mb Nr. 1, fol. 499/500.

beiden zugleich Weihwasser erhalte.[1]) 2. betreff. des Holzes und der Fenster: Die Schüler sollen das Holz in die Schule bringen: dieses soll der Schule gehören und dort, nicht anderswo verwertet werden. Die fremden Schüler, das heißt die, welche fremd und nicht Stadtbürger sind, sondern in der Schule oder in Barbaratis Haus wohnten, seien nicht gehalten, das kleine Holz herzuschaffen; Lehrer Dazu hat auf seine Kosten die Oefen zu heizen. Die fremden Schüler, welche in der Schule oder auch bei Barbarati wohnen, sind auch nicht verpflichtet, die Fenster zu bezahlen; sollten die in der Stadt wohnenden Schüler nicht zahlreich genug sein, diese Fensterkosten zu bestreiten, so sind sie nach Zahl der Schüler eines jeden Schulmeisters zu bezahlen und wenn dies geschehen, solle man den Erlös unter die beiden Lehrer verteilen.[2]) 3. hinsichtlich der Kostgänger (commensauls, chamberine.s) beider: Barbarati citiert den Bestallungsbrief, wonach jeder von Beiden Kostgänger und Schüler behalten dürfe, ohne daß der andere Einspruch erheben könne. Auf Grund des Mietverhältnisses (ferme) von Schule und Schullehrern wird somit beiden Lehrern das gleiche Recht, Kostgänger zu halten, zugesprochen. Ebenso solle 4. jeder befugt sein, nach eigenem Gutdünken Schüler zu entlassen und darin nicht an das Zugeständnis des andern gebunden sein. 5. Diese Beschlüsse sind ohne Präjudiz auf den Inhalt des Miet- oder Bestallungsbriefes (lettre de ferme), dieser soll immer in seiner Form fortdauern und gelten. Die Lehrer sollen in Harmonie zusammenbleiben, einander verzeihen, nichts nachtragen und zu Ehre und Nutzen der Schule leben. Hiezu sprechen die gnäd. Herren ihr Vertrauen aus. Man gibt jedem der beiden ein Duplicat dieser Sentenz mit der Unterschrift des Peter Fulko, Sekretär; dies auf Befehl des Magistrates. — Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, wurde genau unterschieden zwischen den einheimischen Stadtschülern und den Fremden, welche Kost und Wohnung beim Lehrer und den Provisoren hatten und unter seiner Aufsicht lebten, eine Art Convict bildend. Sie genießen vor den Stadtkindern den Vorzug der Holzsteuer-Freiheit. Es mag dies ihnen im Kostgeld eingerechnet worden sein. Das Aktenstück bleibt stellenweise dunkel

---

[1]) d. h. nicht doppelt diese Art Schulgeld erlegen müße.

und schwerverständlich, so insbesondere hinsichtlich des Fenstergeldes, das auf eine Schulfensterstener schließen läßt, die vielleicht nach den Sitzplätzen verteilt wurde (?) Darnach fände die Anschauung, daß die Schule vom Schullehrer bez. den Provisoren auf gewisse Frist gemietet werde, in einer Wiedervermietung derselben (resp. ihrer Fenster und Lichthelle) an die Schüler ihren Nachklang. Vielleicht handelt es sich auch um die Beschaffung von damals noch teuern Glasfenstern; obwohl die Seckelmeisterrechnung in dieser Zeit häufig Reparaturen des Schulhauses verzeichnen, die stets auf Kosten der Staatskasse geschahen, bieten sie doch zur Aufhellung jener Fensternotiz keinen Anhaltspunkt.[1] — Zu wiederholten Malen wurde der Hausfrieden der freib. Lehrerschaft durch ähnliche Zwistigkeiten gestört. So lange eben der Gehalt der Unterlehrer nicht genau bestimmt war, blieb es dem Vorsteher überlassen, solche anzuwerben, sie teilweise aus seinem Gehalte zu besolden oder überhaupt sich mit ihnen abzufinden. Es führte dies leicht zu Mißbräuchen, insbesondere bei der damaligen Anschauung, wonach die Besetzung der Lehrerstellen vielfach einer Art Miete der Schule gleichgehalten und einem unwürdigen Feilschen blosgestellt wurde; es liegt auf der Hand, daß dabei der Oberlehrer vom „Gesellen"-gehalte möglichst viel abdrückte und so den Gehülfen zwang, seinerseits wieder die untergebenen Schüler auszubeuten. Das erwähnte Weihwasseranbieten entsprang jedenfalls diesem Bestreben. Ferner suchten die Lehrer und Provisoren sich einen Nebenverdienst durch Aufnahme außerstädtischer Schüler in Kost und Logis, was ebenfalls gegenseitige Eifersüchteleien wachrufen konnte.

Besoldung des Schullehrers.

In früherer Zeit setzte sich der Gehalt des Schulmeisters aus freier Wohnung, Naturalschenkung und Gratifikationen, sowie aus

[1]) Die Seck. Rech. Nr. 74 von 1439 erwähnt nur die Anschaffung von 16 Fensterrahmen für die Schule. Die Rechnung v. 1435 u. folg. sprechen nur von Fenstern aus Pergament (für 8 Pergam. Fenster bezahlte man 4 Pfd. S. R. Nr. 60) oder Tuch (Nr. 68); 1442 selbst noch 1482 gebrauchte man geöltes Papier um die Fenster des Rathauses zu „verstopfen" (Nr. 159). 1478 verzeichnen die S. R. die erste Glasfensterschenkung; die Herstellung der Fenster mit den Wappen durch den Glaser (Glasmaler?) Hans Müller kostete 4 Pfd. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch der Glassenster häufiger; die gnäd. Herren beschenkten auswärtige Stände und Private wiederholt mit solchen.
Vgl. „Freib. Geschichtsbl." I, 108/09.

der Schulgeldsteuer der Schüler zusammen; allmählig wurde dann ein bestimmter Beitrag aus der Staatskasse festgesetzt. Genau verfolgen können wir letztern erst seit dem Jahre 1422, in welchem für die ausgezeichneten Leistungen des Schulmeisters ein halbjährlicher Gehalt von 50 Schillingen (ca. 12 Fr. 74 Ct. heut. Währg.[1]) verabreicht wurde. In der Folge führen die Rechnungsbücher der Staatsverwaltung die Lehrergehälter regelmäßig unter den Ausgaben an. Es sind somit nunmehr die Schulmeister als fest besoldete, ordentliche Staatsbeamte anzusehen. Im Jahre 1423 betrug die Jahresbesoldung 25 Rheingulden oder 33 Pfd., 15 Schillinge ca. 171 Fr. 92 Ct.), die in Quatemberraten von je 8 Pfd., 8 Schillingen, 8 Pfennigen ausbezahlt wurden.[2]) Seit 1422 stieg die Teilsumme auf 8 Pfd., 12 Schillinge (43 Fr. 65 Ct.) In der Rangesfolge der Staatsbeamten ist der Schulmeister mit Vorliebe an die 2. oder 3. Stelle gesetzt, ohne daß jedoch die finanzielle Berücksichtigung dieser Einreihung entsprach: so bezog im genannten Jahre 1432 der Stadtarzt J a c o b einen Quatembergehalt von 12 Pfd. (61 Fr. 13 Ct. heut. Währg.), der Vorsteher der Kriegsartillerie 15 Pfd. (76 Fr. 41 Ct.), der Staatskanzler 19 Pfd. (96 Fr. 79 Ct. heut. Währg.) u. s. w.[3]) Im Verlaufe änderte sich diese Normalbesoldung des Schulmeisters in der Regel zu seinen Gunsten. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das scheinbare Anwachsen der Summen mit dem Sinken des Geldwertes zu Ende des 15. Jahrhunderts zusammenhängt. Das Jahr 1454, 2. Semester verzeigt zum ersten Mal z w e i festbesoldete Stadtlehrer (Barbarati und Dazu) mit einem Gehalte von 7 ½ rhein. Gulden (9 Pfd., 7 Schill. 6 Pfg.=47 Fr. 75 Ct.) pro Quartal.[4]) — Daneben

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 39, 1422 I. Sem. Schon Nr. 38 verzeichnet an Jean Jarrut de Dijon, Mitrektor der freib. Schule einen Staatsbeitrag zum Schulregiment. In der folgenden Rechnung wird J. Jarrut als Leiter mit fixer Besoldung angeführt.

Bei diesen Berechnungen in heut. Währg. wurde der bloße Metallwert in Anschlag gebracht; bei Berücksichtigung des Kauf- oder Verkehrwertes stellen sich die Ansätze entsprechend höher; vergl. den Exkurs über Geldwert und Lebensmittelpreise im Anhange u. Abh.

[2]) S. R. Nr. 42, 1423, 2. Sem.

[3]) S. R. Nr. 59, 1432, 1. Sem.; im Jahre 1427 beträgt der Quartalgehalt ausnahmsweise 9 Pfd. 7 Schill. 6 Pf. (S. R. Nr. 50).

[4]) F. St. R., S. R. Nr. 104, 1454, 2. Sem.

müssen die gewichtigen Extravergütungen, freie Wohnung, Weinlieferung, sowie die bekannten Privilegien in Anschlag gebracht werden; namentlich gehört hierher die Freiheit von der Ohmgeldsteuer, die auf Wein, Korn, Fleisch u. s. w. gelegt war.[1]) Dazu kommen noch Entschädigungen aus der Kirchenfabrik von St Nikolaus für die Mithilfe der Lehrer und Provisoren beim Chorgesange, sowie die Zulage von 2 Pfd. 10—30 Schill. (15—17 Fr.) für das Absingen des «Salve Regina» an Samstagen in der Liebfrauenkirche, als wiederkehrende Gehaltszulage. — Die freie Unterkunft fand einer der Lehrer oder Gehülfen fast das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch teils im Augustiner-, teils im Franziskaner-Kloster; dafür wurde dieses mit 6 Pfd. jährl. aus der Staatskasse entschädigt. 1470 betrug die Besoldung des Lehrers 13 Pfd. 2 Schill, p. Q., erreichte 1488, 2. Semest. die Höhe von 17 Pfd. 10 Schill.[2]) Ein Teil davon fiel gemäß den jeweiligen Abmachungen den Gehülfen zu. — Die direkten Schulsteuern wurden durch den Weibel des Rates eingetrieben, der den Erlös dem Schulmeister ablieferte. Diejenigen Bürger und Eltern, welche das Quatembergeld verweigerten, wurden vom Weibel (durch Pfändung?) dazu gezwungen und der Behörde verzeigt.[3])

Jüdische Schule.

Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen Handel und Gewerbe in Freiburg einen mächtigen Aufschwung. Diesem folgte nicht allein die Ausbildung des Zünftewesens nach, die Handelsbeziehungen mit den Nachbarländern riefen auch der Eröffnung finanzieller

[1]) Das Ohmgeld als kantonale Grenzsteuer auf gewisse Lebensmittel bis vor kurzem im Gebrauch, finden wir in Freiburg unter der richtigen Form Ungeld, um 1376 zum ersten Mal erwähnt. Die ursprünglichen Ansätze wurden 1439 (S. R. Nr. 72) verdoppelt, so daß auf einen Saum Wein (chevalée à 100 pots oder Maß) 16 Schillinge (ca. 4 Fr. heut. Währg.) erlegt werden mußten, während der Ankaufspreis eines gleichen Quantums mittelmäß. guten Weines damals 40—50 Schill. (ca. 10—15 Fr. heut. Währg.) betrug. Die Ohmgeldsteuer auf „eine coupe Korn" betrug einen Schill., (25 Ct., damaliger Tauschwert eines Huhnes) während dessen Verkaufspreis sich auf 4—5 Schill. (1 Fr. bis 1. 20) belief. Die Mahlsteuer von 24 Schill. für 2 muids Korn erhielten die beiden Schulmeister 1456 zurück (S. R.). Ebenso Jean Dazu 6 Schill. Ohmgeld-Entschädigung für einen Ochsen, den er kaufte und schlachten ließ.

[2]) v. S. R. Nr. 172, 1488, 2. Sem.

[3]) F. St. A. 1 coll. des lois, Nr. 326, fol. 94/95, Urkunde abgedruckt in R. D. VII., S. 173.

Hilfs- und Kapitalquellen. Da durch das kirchliche Zinsverbot den Einheimischen verboten war, Wechselstuben zu errichten, Zinsen zu beziehen und Kapital anzulegen, waren jüdische Finanziers zur Besorgung der Geldgeschäfte sehr willkommen. Um 1350 mögen sich die ersten Juden in Freiburg angesiedelt haben. Die Behörde schloß mit den Ankömmlingen Verträge ab, in denen sie ihnen gegen Abgaben Rechtsschutz zusicherte, ja auf bestimmte Zeit das Bürgerrecht verlieh. In einem solchen Abkommen vom Jahre 1381 ist den jüdischen Einwohnern ausdrücklich eine eigene Schule zugestanden. „Die vorgenannten Juden süllend und mögend öch ir gebet, ir güten gewonheit, ir zit, ir schül in ein sonder huse ..... haben und halten".[1]) Daß die Juden von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, unterliegt kaum einem Zweifel. Um 1394 wird ein jüdischer Magister Symon(is), erwähnt.[2]) Die Judenverordnung von 1459 gesteht den Juden ebenfalls eigene Schulen zu: „So mögen si haben ir bucher und ir gebet und schul in husern halten."[3]) Auch jüdische Passanten sollen laut Verordnung des Rechtsschutzes teilhaftig sein; während diese aber den Durchgangszoll bezahlen müssen, sind alle jene Juden davon frei, welche in die Schule gehen und zu diesem Zwecke den Weg passieren.[4]) Der hier erwähnte Durchgangszoll der Juden betrug beispielsweise im Jahre 1417 30 Schillinge (ca. 7 Fr. 60) pro Kopf.[5]) Es ist angezeigt zum bessern Verständnisse der angeführten Erlasse, die damalige sociale Stellung der Juden in Freiburg etwas eingehender ins Auge zu fassen.

---

[1]) Vgl. F. St. A., 1 collect. des lois, Nr. 705, fol. 252; Urkunde mitgeteilt in R. D. IV. 150—58.

[2]) F. St A. Reg. fol. 46 vom 5. Juni 1394. Diese Urkunde sichert dem Juden Acquineto, Bruder des Symonis, wohnh. in Murten einen Zins von wöchentlich 7 Pfennig pro Pfd. nach Verfall des Zahlungstermines zu.

[3]) F. St. A. 1 collect, des Lois Nr. 741, fol. 274—75.

[4]) Ebenda: „si mögend auch die ander varent Juden in ir hüser und wonung herbergen fünfzehen tag doch also das si dorumb iren Zoll für einmal gebent und nach dem zil (zit?) sollen si täglich den zol betzalen (es wer dann das si komen werint zu der ler in die Schul, oder das si inen dientind und ir spis essend) und das sollent si den z'loben haben by iren eiden als vor" ..... (d. h. durch Eidschwur „uff Moysenbuch"; vergl. 1 collect. des lois, Nr. 705 fol. 252 v. F. St. A.)

[5]) F. St. A., S. R. 1417, 2. Sem., Nr. 28.

Stellung der Juden in Freiburg.

Nicht allein die religiöse Verschiedenheit machte die jüdischen Vertreter in Freiburg, wie in andern Städten, bald verhaßt; wiederholt hatte der Magistrat Gelegenheit, die Einwohner vor Uebergriffen des Wuchers und der Ausbeutung jüdischer Spekulanten zu schützen. 1459 erließ der Staat die Bestimmung, daß fortan kein jüdischer Bankier mehr als 9 % von den Stadtbewohnern fordern dürfe. Die Wiederholung ähnlicher Erlasse deutet auf deren Fruchtlosigkeit hin. Selbst der Rat wurde von ihnen bei Geld-Anleihen bedrängt. So forderten 1451 die Juden $\frac{1}{2}$ % Zins (Agio) per Woche. In dieser Notlage sandte der freib. Rat den frühern Schulmeister und nachmaligen Artillerievorsteher Piry (Piri) nach Genf, um die jüdischen Bankiers um Nachsicht zu bitten (pour appitoyer les banquiers[1]). Schon damals bannte zudem die Macht jüdischer Hochfinanz den Arm der Regierenden; wohl faßte 1481 der freib. Rat zur Befriedigung der lauter werbenden judenfeindlichen Stimmen den formellen Beschluß, fortan keine Juden mehr aufzunehmen; dagegen sollten die bereits angesessenen geduldet werden. Daß dies jedoch kein ernstgemeintes Vorgehen war, beweist die ernente Aufnahme einiger Juden im Jahre 1457[2]), nebst Erlaubnis, ihre Wechselstuben zu eröffnen. Solche Judenaufnahmen verbesserten jeweilen den Zustand der Staatskasse, da die Behörde damit schwere Geldsteuern verband. Schon im 13. Jahrhundert bezog man von den eingewanderten lombardischen und piemontesischen Geldlwechslern für die Nutznießung der bürgerl. Rechte eine jährliche Abgabe, die z. B. 1305 die Höhe von 5 Lausanner-Pfund aufwies. Diese Summe wuchs mit der Zeit, besonders dann, wenn der Bedarf an Finanziers gedeckt, oder eine weitere Einwanderung fremder Kräfte schädigend erschien. Da die Juden durch das zeitweise feindliche Verhalten der Bevölkerung auf den Rechtsschutz und die freundliche Haltung der Behörde angewiesen waren, wußte diese wiederum aus diesem Verhältnisse der Abhängigkeit Nutzen zu ziehen, besonders in Zeiten, in denen Kriegsoperationen, Hunger und Seuchenjahre den Rat oft in Geldnöte brachten; insbesondere seit dem Jahre 1447 war Freiburg finanziell sehr geschwächt. Gern oder ungern hatten da die jüdischen Handelsleute beizuspringen,

[1]) F. St. A., S. R. v. 1451 1. u. 2. Sem. Nr 97 u. 98.

[2]) K. Bibl., Font. collect. dipl. XV, 9, 17.

um sich die gute Gunst der Regierung zu erhalten. 1459, einem solchen Jahre finanzieller Ebbe der Stadtkasse, hielt der Rat die Juden an, ihm 4—500 Gulden auf einen Monat als Anleihe **ohne Zinsbezug** zu verabreichen; zugleich wurden zwei neulich angesiedelte Juden mit einer jährlichen Abgabe von 100 Gulden belastet.[1]) Verbrechen der Juden wurden mit Vorliebe durch Auflage schwerer Geldbußen gebüßt. Im Jahre 1409 wurde eine Frau eingesperrt, welche mit einem Juden unerlaubten Umgang gepflogen; der Jude Abraham selbst ließ sich durch die Summe von 110 Pfd. (ca. 560 Fr. heut. Währg.) loskaufen, wurde aber noch zu zwei weitern Jahreszahlungen von je 110 Pfd. angehalten.[2]) — Heiraten zwischen Juden und Christen wurden mit dem Feuertode bestraft, der aber in vereinzelten Fällen aus Gnade in Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung umgewandelt wurde. Man nannte diese Mischheiraten „us der Christenheit wyben".[3]) Welchen Einfluß solche Ehen auf die kriminelle Behandlung ausübten, zeigt folgender Fall: 1518 sollte ein Mörder gerädert werden; da nun seine Frau zudem eine Nichtchristin war, wurde auf Geheiß des Rates zur Erhöhung der Qualen noch Feuer unter dem Rade angelegt.[4]) — Als Beispiel des erwähnten Rechtsschutzes durch die Ratsbehörde diene die Verbannung der Nachtwächter auf einen Monat, welche während der Charfreitagsnacht 1420 die Beschädigung der jüdischen Häuser zugelassen.[5]) — Die Judenordnung vom Jahre 1459 gestattet den Juden außer eigener Schule auch einen eigenen Friedhof, damit sie „die toten . . . . begraben nach ir gewonheit, on all intrag, irrung, bekumerniß oder widerred"[6]). Juden, die sich taufen ließen, wurden mit einem Geldgeschenk (15 Schill.) (ca. 4 Fr. 40 heut. Währg.) aus der Staatskasse bedacht.[7]) — Abgesehen von der Absonderung in Schule und Wohnung waren die

---

[1]) F. St. A., collect. des lois Nr. 741, fol. 774 u. folg.

[2]) F. St. A., S. R., 1410 1. Sem. Nr. 15. u. folg.

[3]) F. St. A. M. v. 18. Nov 1525.

[4]) F. St. A., M. v. 30. Jan 1518.

[5]) F. St. A. 1 collect. des lois Nr. 236—37 fol. 69 verso v. 12. April 1420 (Urkunde in R. D. VII, 87).

[6]) F. St. A., collect. des Lois Nr. 741, fol. 274—75 vom Jahre 1459.

[7]) F. St. A., S. R. v. 1504, 1. Sem. Nr. 203.

Bekenner der jüdischen Religion durch Erlaß vom Jahre 1403 unter Strafe gehalten, am Kleide eine rot-weiße Erkennungsmarke zum Unterschiede von den Christen anzubringen.[1]). 1413 wurde ihnen zudem verboten, sich der hebräischen Sprache zu bedienen und sich durch die Rabbiner Gericht halten zu lassen.[2]) Ebenso durfte laut Verordnung kein Fleisch von Juden gezüchteter Thiere in den Metzgereien verkauft werden.[3]) — Diese Einschränkungen abgerechnet lebten die Juden im allgemeinen in Freiburg unbeanstandet. Größere Judenhetzen wie anderswo fanden nicht statt; als Bankiers und Stadtärzte sicherten die Juden sich vielmehr eine einflußreiche Stellung.

---

[1]) F. St. A. 1. collect. des lois Nr. 130, fol. 33 verso (Urkunde in R. D. V, 42).

[2]) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 247, fol. 73 v. 27. Nov. 1413, (Urkunde in R. D. VII, 37.)

[3]) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 134, fol. 34, (Urkunde in R. D. V, 42)

2. Abschnitt.

Zeit des Überganges zur deutschen Sprach-Periode.

(1430—1481).

Stellung des Deutschtums.

Das 15. Jahrhundert characterisiert sich für Freiburg in Sprache und Schule durch das Vordringen des deutschen Elementes. Ganz erdrückt war dieses unter den romanischen Einflüssen nicht, wohl aber zurückgedrängt. Langsam schritt die deutsche Sprache wieder voran; ihre Vorposten werden deutsche Privat- und Winkelschulen gewesen sein, deren Bestand angesichts der lateinischen Charakter tragenden Stadtschule für den deutschen Volksteil ein ebenso großes Bedürfnis war, als die welschen Winkelschulen für den romanischen Bürger. Auf die Dauer hielt sich eine solche Mißachtung der deutschen Schule nicht. Der natürlichen Fortentwicklung kam dann zu Ende des 15. Jahrhunderts das politische Interesse förderud entgegen. —

Deutsche Schulmeister; ihr Einfluß.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts werden die ersten deutschen Staats-Schulmeister in Freiburg ausdrücklich gemeldet. Zum ersten Mal weisen die Staatsrechnungen (1445) auf den „deutschen Schulmeister" in Freiburg hin, dessen Wohnungsmiete mit 100 Schill. (5 Pfd., ca. 25 Fr. 47 Cts. h. W.) aus der Staatskasse bestritten wird.[1]) Sonach hatten die deutschen Schullehrer und damit wohl auch die deutsche Schule als solche die Anerkennung und Unterstützung der Behörde sich erworben, wie man aus diesen Umständen schließen darf. Mit demselben Rechte aber ist anzunehmen, daß der Beginn deutschen Schullebens weiter hinaufreicht, wie bereits angedeutet. Seinen Einfluß also früher ansetzend, sind

[1]) F. St. A., S. R. v. 1445, 2. Sem., Nr. 86. Wahrscheinlich ist darunter Magister Thiebold Pittet verstanden, der gleichzeitig im Taille-Buch 1445 (Ville, Quartier Hopitaux), als Lehrer der deutschen Schule aufgezeichnet ist.

wir geneigt, die erste 1438 erwähnte Aufführung einer Schulkommödie „vom reichen Prasser"[1]) damit in Zusammenhang zu bringen, da seit dieser Zeit deutscher Schulpflege ähnliche Aufführungen regelmäßig wiederkehren. Diese ersten Spuren deutscher Schulen sind so dürftig in die handschriftlichen Ueberlieferungen aufgenommen, daß wir erst auf Grund späterer Angaben durch Rückschlüsse einiges ermitteln können. Es ist vorerst unwahrscheinlich, daß bei der Doppelbesetzung der Stadtschule Jean Dazu, der College Barbaratis, als Deutscher anzusehen ist, da Name und Heimat dagegen sprechen; eher gilt dies vom Schulmeister Peter Gobelt aus Biel (um 1449). Die ersten deutschen Schulmeister dieses Jahrhunderts gehörten also den (deutschen) Privatschulen an und wurden dementsprechend vom Rate gar nicht weiter berücksichtigt.

Sodann nahm die deutsche Schule um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine halboffizielle Stelle ein. Die deutschen Lehrer erhalten zwar noch keine feste Jahresbesoldung, dagegen wird ihnen die Wohnung aus der Staatskasse bezahlt,[2]) Gratifikationen und Naturalgeschenke verabreicht. Bei Vacanz der deutschen Lehrstelle ist es der Rat selbst, der mit Bewerbern in Unterhandlung tritt, den Vertrag abschließt, und die Stelle wieder besetzt. So war der Rat 1460 auf der Suche nach einem deutschen Schulmeister; einem aus dem Kloster Bellelaye herbeigeholten Lehrer gab man eine Entschädigung von 40 Schill. (10 Fr 30 Cts.), als man mit ihm nicht einig werden konnte; zudem erhielt er noch 70 Schill. Reisevergütung.[3])

Vorerst blieb die Oberleitung der (lat.) Stadtschule noch in Händen solcher, welche aus französischen Gebieten stammten. Diese führten den Titel „Schulrektoren" fort, jetzt wohl zur Unterscheidung von den halboffiziellen deutschen Magistern. So folgte 1460 dem abtretenden Barbarati der welsche Magister Jean

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 72, v. 1438, 2. Sem. Den Schülern wurden 4 Pfd. (20 Fr. 37 Cts. h. W.) zur Bestreitung der Gerüstkosten verabreicht.

[2]) F. St. A., S. R. v. 1458, 2. Sem. Nr. 112. Hier erhält zum ersten Mal ein deutscher Schullehrer (Peter Gobelt aus Biel) den erwähnten Zuschuß von 4 Pfd. als Entschädigung der Wohnungsmiete.

[3]) F. St. A., S. R. v. 1460, 1. Sem., Nr. 115. Laut dieser Rechnung gab der Rat weiterhin 33 Schill. 4 Pfg. für einen deutschen Schullehrer aus, den er aus Straßburg kommen ließ.

Chiquant im Schulrektorat nach, bei einer Quartalbesoldung von 10 Pfd., 8 Schill. 4 Pfg.[1]) und diesem wiederum Conrad Suterly (oder Sulerty?) bis 1462;[2]) daneben wird ein Magister Thomas (aus Biel?) Schullehrer der Deutschen erwähnt.[3]) Erst mit Magister Walderer, einem Deutschschweizer (aus Mellingen?) wird die Leitung der Stadtschule einem deutsch sprechenden Lehrer übergeben (1470[4]). Während vielleicht bisher unter französischer Oberleitung ein deutscher Unterlehrer mittätig war, erscheint seit 1486 der Provisor als welscher,[5]) also im umgekehrten Verhältnis, bis dann bald hernach jedem offiziellem welschen Schuleinfluß, (in den Verordnungen wenigstens) der Lebensfaden unterbunden wurde.

Daß durch das vordringende deutschsprachige Element ein frischer Luftzug ins Schulleben kam, zeigt fernerhin das Zusammentreten der Freiburger- und Berner Schulbehörden zu einer Lehrer-Conferenz im Jahre 1461.[6]) Die Auslagen für diese Uebereinkunft wurden durch Zuschuß aus der Staatskasse gedeckt; auch nahm an der Beratung eine Abordnung der freib. Ratsherren teil, da es sich wohl um Verbesserung des freiburgischen Schullebens handelte. Die politische Lage Freiburgs war einem solchen Bestreben gemeinsamer Beratung, wie überhaupt der deutschen Sprachbewegung,

---

[1]) Ebendaselbst; Magister Jean Chiquant wird darin als «maitre de l'école des Romands» aufgeführt; aus dem oben erwähnten Gehalt mußte er seinen Gehilfen besolden.

[2]) F. St. A., S. R., Nr. 119 v. 1462, 1 Sem. Darnach bezog Magister Conrad 10 Pfd., 8. Schill., 9 Pfg. per Quartal. In No. 129 v. 1467, 1. Sem., wird er als „ehemaliger Schulrektor" bezeichnet.

[3]) F. St. A., S. R., No. 116, 1460 2. Sem. Vielleicht wurden für ihn die verzeichneten 33 Schill. 4 Pfg. ausgelegt. Sodann wurde ihm 1460 ein fester Quartalgehalt von 10 Pfd. 8 Schill. ausgestellt (in den beiden folgenden Quartalen ist dieser Posten wieder gestrichen); 1461 2. Sem., Nr. 118 S. R. endlich ist Thomas, Lehrer der deutschen Schule, in der Besoldung dem welschen Magister J. Chiquant gleichgestellt (109 Schill. per Quartal).

[4]) F. St. A., S. R., Nr. 136 v. 1470 und M. v. 22. Januar; der Quartalgehalt betrug 13 Pfd., 2 Schill., 6 Pfg. (7 ½ Gulden).

[5]) M. v. 24 März, 7. Aug. 1481. Der (deutsche) Schulmeister wird darin aufgefordert, einen welschen Provisoren zu bestellen, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere."

[6]) S. R., Nr. 118 v. 1461 unter Gratifikation

förderlich; es ist die Zeit, in der Freiburg, der savoyischen Herrschaft müde, an die Eidgenossenschaft sich anzulehnen beginnt. Die Beschlüsse dieser Conferenz sind uns nicht überliefert; dagegen mögen einzelne nachfolgende Umgestaltungen mit dem Programm der Conferenz zusammenhängen, die insbesondere dem deutschen Aufschwung zur Stärkung gereichten als: die erwähnte Streichung des Gehaltes für den französischen Lehrer (noch im gleichen Jahre), dann die Zuwendung eines Gehaltes von 5 Pfd. 9 Schill. für den deutschen Lehrer Thomas und endlich der allmählige Uebergang der Stadtschule auf deutsche Leiter. — Mit dem neuen Einflusse ging auch ein Aufschwung der Gesangspflege und dramatischer Aufführungen nebenher. Beim Erscheinen der deutschen Schullehrer mehren sich die Bestimmungen über den Schulgesang. Der deutsche Magister ist ausdrücklich mit dem Unterricht im Gesange betraut[1]); ihm wird die Absingung des «Salve Regina», sowie die Aushilfe im Chorgesange von St. Nikolaus übertragen, wo seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein eigener Gesangslehrer Namens Etienne im Dienste stand.[2]) Mit der Uebergabe der Stadtschule an den ersten deutschen Schulrektor Walderer endlich wird durch Ratsbeschluß die Bedingung verbunden, daß die Schüler gelehrt werden sollen, im Chore zu singen.[3]) 1460 ließ der Rat eine Wandtafel um den Preis von 11 Schillingen anfertigen, damit der deutsche Schullehrer seine Schüler im Gesange unterrichten könne.[4]) Förderung des Gesanges durch die deutschen Lehrer.

Im Anschluß an den erwähnten Schulrektor Barbarati haben wir den Namen Guillaume Foulkon zu erwähnen, dessen Geschlecht in die kulturelle Förderung Freiburgs beim Uebergang des Jahrhunderts tätig eingriff und sich auch in der politischen Geschichte ein Denkmal setzte. In Wilhelm Falk (wie er sich in verdeutschter Umänderung nennt) begrüßen wir eine wohltuende Erscheinung aus der Mitte des freiburgischen Klerus. Seinem Wilhelm Falk.

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 97 v. 1451 1 Sem. und Nr. 113 v. 1456 1. Sem.

[2]) Der bezeichnete Musiklehrer Etienne pflegte auch die Zeichen- und Malkunst. Von seiner Hand rühren die gemalten Einlagen im «livre des libertés» her, wofür er 40 Schill. (10 Fr. 20 Cts.) erhielt (S. R. Nr. 113).

[3]) F. St. A., M. v. 22. Jan. 1470.

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 116, 1460 2. Sem.

Gelehrten-Rufe verdankte Falk die Ernennung zum Sekretär des Cardinals Schinner. Aus den Briefschaften Falks teilen wir in Uebersetzung ein Schreiben mit, welches sowohl das wissenschaftliche Streben seines Verfassers als auch dasjenige seiner Zeit beleuchtet und anderseits durch seine Anweisung zur methodischen Erlernung der deutschen Sprache interessant ist. Durch die deutschfreundliche Haltung des Rates war das Studium des deutschen Idioms nunmehr auch in den ersten freiburgischen Familien zum Bedürfnis geworden, namentlich in Rücksicht auf die erhofften Staatsämter. Der Brief W. Falks ist an seinen Bruder Bérard gerichtet, der von ihrem Vater Peter Falk, dem Staatskanzler und nachherigen Sekretär des Herzogs Amadeus VIII., nach Burgdorf zur Erlernung der deutschen Sprache geschickt wurde. Ueber sein eigenes Studium des Lateinischen läßt W. Falk unter anderm sich folgendermaßen aus: „Ich habe mich so der Arbeit beflissen, daß ich nun seit Deiner Abreise beim 1. Kapitel des Doktrinale angelangt bin. Auf diese Weise die Zeit klug verwertend, hoffe ich mit Gottes Hilfe die Frucht des Wissens einzusammeln!" Zum Studium des Deutschen weist er seinen Bruder folgendermaßen an: „Arbeite Tag und Nacht, um aus Deinem Aufenthalte den gesamten wünschenswerten Nutzen zu ziehen; versichere unsere Eltern Deines guten Willens und Deines Eifers; schreibe ihnen auf deutsch und nicht nur einmal, sondern häufig und nicht nur wenige Worte, wie es sonst gewöhnlich geschieht, sondern etwas weitschweifig; berichte was Du in der Schule tust, was Du dort lernest, und gib Zeugnis von Deinen Kenntnissen in der deutschen Sprache!" Weiter empfiehlt Wilhelm seinem Bruder, den Cato ins deutsche zu übersetzen: „so wird es gut sein und ich weiß, daß unser Vater sich darüber freuen wird. Insbesondere unterlasse nicht, täglich das Doktrinale des Donat zu wiederholen; auf diese Weise erhält man ihn (sc. den Vater) gewogen. Kurz, sei fleißig in allem; lies und wiederhole Deine deutschen Bücher ohne Unterlaß und wenn Du redest, so sprich die Wörter ganz aus und nicht nach französischer Art (verba tua sint in prolatione integra, non gallicando illa ») 2c.[1])

Diese Briefauszüge bekunden ein erfreuliches wissenschaft-

[1]) S. Educateur, 1883, Nr. 23, Daguet, Annal. scol. frib., S. 394.

liches Streben, sowohl des Vaters als auch der beiden Söhne. Der weitere Erfolg Bérards geht aus seiner Ernennung zur Notariats- und späteren Kanzlerstelle, wie auch insbesondere aus der Laufbahn seines Sohnes Peter hervor, der den wissenschaftlichen Geist dieser Familie am getreuesten wiederspiegelt und als Mäcen der Wissenschaft an seinen Onkel, den obigen Wilhelm Falk erinnert. Wir haben seiner in der folgenden Schulperiode zu gedenken. — Dies eine Beispiel hat uns gezeigt, wie rasch die Stimmen maßgebender Persönlichkeiten zu Gunsten der deutschen Sprache sich gewendet, wozu die eingeschlagene politische Bahn wirksam beitrug. Diese bisherigen Anzeichen einer Wende in Sprache und Kultur finden endlich ihren Abschluß in dem Ereignis von 1481, das auch für die Schulgeschichte Freiburgs einen Markstein der Entwicklung bildet; das Deutschtum, das bisher um die Existenz rang und mühsam seine Duldung erkämpfte, hatte endlich mit dem Eintritte Freiburgs in den Bund der Eidgenossen 1481 nicht bloß die Gutheißung der Obrigkeit, sondern deren ausschließliche Anerkennung erlangt. Diese Wendung drückt dann der folgenden zweiten Schulperiode den Stempel vorherrschend deutschen Charakters auf.

Die erste Periode schließen wir ab mit einem Rückblick auf die bisher mächtigen Sprachströmungen; dieser soll die vorhandenen Lücken der ersten schulgeschichtlichen Periode teils erklärlich machen, teils ausfüllen; zugleich mag dieser überleitende Abschnitt in einem Ausblick auf die sprachliche Bewegung im 16. Jahrhundert für die beiden weitern schulgeschichtlichen Perioden die wünschenswerte feste Grundlage bieten. Hand in Hand damit wird eine kurze Darstellung des allgemeinen erzieherischen und wissenschaftlichen Entwicklungsganges im alten Freiburg zur allseitigen Beleuchtung unserer Abhandlung und zur Verknüpfung der Perioden beitragen.

Freiburgische Sprachströmungen bis zum 17. Jahrhundert; ihre Einflüsse auf das schulgeschichtliche und kulturelle Leben.[1]

Zur Erklärung und zum tiefern Verständnis des wechselvollen Weges, den Unterricht und Geistesbildung hier im Verlaufe der Jahrhunderte durchlegten, muß der einflußreiche Faktor, die Sprache, näher herbeigezogen werden. Freiburg, an die Grenzscheide zweier Zungen gestellt, war berufen, die Einflüsse zweier Sprachen und Nationalitäten aufzunehmen und sie in Kultur und Leben wiederzuspiegeln. So wurde Freiburg ein Bollwerk, an dem nicht nur die kriegerischen Wogen sich brechen sollten, sondern an dem auch die Strömung der welschen und deutschen Sprache teils sich schied, teils unter gegenseitigem Ringen verschmolz. Dabei trug stets der natürliche Gang den endgültigen Sieg davon; Versuche diesem zu wehren, und das Bett des romanischen Sprachflusses abzugraben, erwiesen sich auf die Dauer als erfolglos, wie z. B. der seit 1481 nachweisbare Hochdruck künstlicher Sprachänderung zeigt. Wohl mochte die zähringische Gründung im Jahre 1176 ein vorherrschend deutsches Kontingent an die romanisch-deutsche Sprachgrenze gestellt haben, allein im weitern Verlaufe änderte sich sehr bald das Verhältnis zu Gunsten der französischen Zunge. Darauf weisen, abgesehen von den, wenigstens für die Oberstadt, vorherrschend romanischen Namenseintragungen, insbesondere die Errichtung der französischen Franziskaner- und anderer welscher Volksschulen hin.[2] Daneben fehlt es auch nicht an Anzeichen, daß Deutsche und Welsche gegen die fast bis Ende des 14. Jahrhunderts offizielle lateinische Sprache große Abneigung empfanden. Diese Gesinnung spricht sich in den Winkelschulen aus, die ohne Dazwischentreten des Rates der lat.

---

[1]) Vergl. auch die Untersuchungen von Prof. Dr. Büchi und Staatsarchivar Schneuwly, niedergelegt in „Die deutsche Seelsorge in der Stadt Freiburg". Freiburg 1893; ferner eine diese und Dr. Zimmerlis Forschungen verwertende Darstellung von Prof. Dr. Streitberg in der Beilage-Nummer 71 und 72 der Münchener „Allgem. Zeitung", Jahrg. 1893. — Wir stützten uns in der Hauptsache auf eigene Quellenforschung.

[2]) Vgl. oben S. 18.

Stadtschule den Rang abzulaufen drohten,[1]) wie oben nachgewiesen. Sodann zeigt sich der Widerwille des Volkes besonders gegenüber der lateinischen Gerichts- und Aktensprache, die bis zum 1. Viertel des 15. Jahrhunderts allein Geltung hatte; daher sah sich der Rat im Jahre 1424 veranlaßt, die Notare aufzufordern, auf Wunsch der Parteien die Aktenstücke auch in der gemeinen Volkssprache auszufertigen.[2]) Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Latein fast ausschließliche Urkundensprache; doch finden schon unmittelbar vor dem 13. Jahrhundert im Verkehr mit deutschen oder französischen Nachbarn die nationalen Sprachen Anwendung. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tritt das Welsche mehr hervor, vermag jedoch das Lateinische nicht völlig zu verdrängen. U. a. wird auch das 1415 von Kanzler Petermann Kudrefin angefangene große Bürgerbuch in lat. Sprache geführt, bis 1483 die erste deutsche Eintragung erfolgt. Selbst noch zur Zeit der Germanisations-Periode finden sich lateinische Eintragungen neben französischen und dann zeitweilig vorherrschend lateinische Aufzeichnungen.[3]) Dies zeigt uns, wie erfolglos die diktatorischen Spracherlasse des Rates gegenüber dem Zeit-Geschmacke und dem natürlichen Zuge waren. Selbst zur Zeit der humanistischen Bewegung versuchte der Rat aus politischem Interesse die lateinische Sprache einzuschränken. 1492 erfolgte ein Verbot, lateinische Akten auszufertigen.[4]) „Es soll kein Brief mehr zu latein, sondern tütsch oder welsch gemacht werden“, während zugleich die Akten des französischen Hofes bis 1539 das lat. Idiom beibehielten.[5]) Schon 1481 wurden die Sekretärstellen mit deutschen Schreibern besetzt.[6]) Diese Verordnung hinderte nicht, daß auch Freiburg der humanistischen Bewegung ihren Tribut zollte, wie die zweite Periode unserer Darstellung zeigen wird. Geschah es ja,

---

[1]) Vgl. oben S. 22.

[2]) F. St. A. S. R. v. 1424 Nr. 43; M. v. 10. Febr. 1424; abgedruckt in R. D. VII, 166.

[3]) Vergl. Missivenbücher v. 1503—1511 F. St. A.

[4]) F. St. A. M. v. 26. Oktbr. 1492 u. freib. „Geschichtsblätter“ I S. 108.

[5]) S. R. 1539 1. Sem. Nr. 273.

[6]) F. St. A. S. R. v. 1481, 2. Sem., Nr. 158. Diese Staatsrechnungen selbst werden seit 1483 deutsch abgefaßt (vergl. Nr. 161.)

daß 1523 ein humanistisch angehauchtes Schreiberlein innert den Wänden der Ratskanzlei selbst sich erkühnte, ein Aktenstück mit der griechisch-lateinischen Unterschrift abzuschließen: „Petronius γραφεύς".[1]) 1526 beschenkte der Rat einen italienischen Mönch mit 3 Pfd. 11 Schill. 8 Pfen. „so allhier in latein. Sprache geprediget."[2])

Interessant ist die Entwicklung des deutschen Idioms. Trotz des zeitweise ungünstigen Bodens erstarb die deutsche Sprache in Freiburg nie völlig. Die Unterstadt beherbergte ein deutsches Element; sodann gab die Zugehörigkeit zu den Zähringern, Kyburgern und Habsburgern und das zeitweilig feindliche Verhalten Savoyens einen größern Rückhalt gegen erdrückende romanische Einflüsse. Nicht weniger dürfen die allerdings nur vorübergehende Anlehnung an Bern, insbesondere aber dann die Hinneigung und endliche Einverleibung in die Eigenossenschaft als Lebensretter und Erhalter der deutschen Idioms in Freiburg gelten. Das 15. Jahrhundert brachte ihm also die staatliche Anerkennung, die dann in despotischer Niederhaltung der bisher vorherrschenden welschen Sprache sich fühlbar machte.

Beachtung verdient eine Verordnung vom 11. Juni 1409, wonach den Kindern unter 10 Schillingen verboten wird, am Vorabend von St. Johannis mit Stöcken bewaffnet, in zwei Heerlager von Welschen und Deutschen geteilt, sich herauszufordern unter den Neckrufen: »Alaman contre Roman« und dadurch eine Schlacht mit Prügelwaffen heraufzubeschwören. In diesem übermütigen Treiben der freib. Stadtjugend kommt das Verhältnis der durch die Sprache geteilten Bürgerschaft zum Ausdruck, andererseits erklärt der Rat seine neutrale Stellung, indem er für die Folgezeit solche Parteiungen verbietet, „um Aufruhr und Gefährdung zu vermeiden, die in unserer Stadt dadurch entstehen könnten."[3]) Diesem Verhalten der Behörde entspricht auch die erwähnte Erlaubnis von 1424, in deutscher oder welscher Sprache die authentischen Aktenstücke abzufassen, „sofern die Notarii sichda zu freiwillig verstehen

[1]) F. St. A. Commanderie Nr. 156 v. Jahre 1523.

[2]) F. St. A. S. R. v. 1526, 1. Sem. Nr. 247.

[3]) Urkunde in F. St. A., 1. collect. des Lois, Nr. 160, fol. 40 vom 11. Juni 1409. abgedruckt in R. D. VI, 135. Wir teilen das interessante Sprachmuster des damaligen freiburg. Dialektes wörtlich mit: «Remembrance

wollen."[1]) Mit dieser ausgesprochenen Gleichstellung beginnt allmählig das Uebergewicht der staatlichen Gunst gegenüber der deutschen Sprache sich bemerkbar zu machen 10 Jahre später erscheinen auch deutsche Ratsbeschlüsse. Die ansäßigen Deutschen scheinen den Großteil der Handwerker und Gewerbetreibenden gebildet zu haben, da diesen gegenüber die Erlasse mit Vorliebe in deutsche Sprache gekleidet werden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist somit die Zweisprachigkeit der Bevölkerung zu dem Maße gediehen, daß nicht mehr darüber weggeschritten werden kann. Um 1440 werden die ersten bekannten deutschen Schulmeister nach Freiburg berufen[2]); allmählig werden sie zur offiziellen Stadtschule herbeigezogen und seit Ende des 15. Jahrhunderts aus den verschiedenen Gebieten dies r Zunge unter großen Kosten und Bemühungen angeworben und für die Leitung der freiburgischen Schulen unter Aufbesserung der bisherigen Gehälter gewonnen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zu erfolgt nun der Versuch einer systematischen Zwangesdurchführung der deutschen Sprache, Hand in Hand mit gleichzeitiger Unterdrückung des lateinischen und französischen Idioms, wie bereits gezeigt. Die der

---

que le xj^me jour dou moix de juing, lan de grace corant mil iiij^c et ix, nos ly advoye, consel, lx^ta et ij^c de Fribor, per magnere dehue ou son de la cloche amasseiz insemble in nostre grant justise, pour eschuwir peril et escandele qui porroent sordre in nostre ville, havons ordineiz et ordinons per ces presentes que dix orenavant ly enfantz grant ou pitty ne fatzent la vellye de la saint Johant ne autre jour partye en disant „Alaman" contre „Roman", ou autres parties queles qui les soent, emportent baton, tentzonne, ou combattent en quelque magnere que ce soit. Et qui firoit le contrayre, tantes foys quantes foys il lo firoit, est inchisu ou ban de x sols seus marcy Et doit qui payer xely bans et peynes ly pere ou le mere per lo fis. Et se aulcon vallet y estoit que ne heust pere ou mere, cil doit estre restenuz jusque a tant qui hayt fiance lo ban. Et telx bans et peynes doit recovreir ly burgermeister per clamme ou per noteste, coment les autres eygnions.» Der Schuldige wurde sonach mit Gefängnisstrafe gebüßt, wenn keiner für ihn zur Bezahlung der 10 Schillinge aufkam. — Wir erinnern hier auch an die Tatsache, daß um 1404 der hl. Vincent Ferrier zu wiederholten Malen in und um Freiburg in limousinischem Französisch predigte, dessen Ansprachen verstanden und mit Begeisterung aufgenommen wurden.

1) F. St. A., 1. collect. des lois Nr. 324; fol. 94; vergl. S. 50 Anm. 4

2) Vgl. oben S. 42.

französischen Sprache besonders günstigen Winkelschulen werden aufgehoben, ihre französischen Vorsteher verabschiedet, die fremden welschen Schüler aus Stadt und Land verwiesen.[1]) Es ist überraschend, mit welcher Planmäßigkeit die Verdeutschung auf den verschiedenen Gebieten in Angriff genommen wurde; die Verordnungen treffen fast gleichzeitig Schule und Kanzel, Capitel- und Staatskanzlei. 1517 mußten die Statuten des freib. Klerus in die deutsche Sprache umgeschrieben werden.[2]) Dem französischen Prediger wurde ein Abschiedszeugnis gegeben „wie er allhier geurlaubt worden, weil ihn die hiesige Gemeinde nicht verstand." So im Jahre 1516.[3]) Offenbar machte der Rat sich hier einer Uebertreibung schuldig, denn tatsächlich dauerte, trotz solcher Erlasse das Bedürfnis, französische Prediger zu hören, fort. Ohne Zweifel beabsichtigte man durch solche Kundgebungen bei den deutschen Eidgenossen Stimmung zu machen. In der Tal verstummte auch das französische Predigtwort in Freiburg nicht. Die gleichen Schwierigkeiten, wie im Predigtamt, fand der Rat bei der Verdeutschung der G e r i c h t s s p r a c h e. Während noch 1533 den Klägern und Verteidigern freigestellt blieb, derjenigen Sprache sich zu bedienen, die ihnen geläufiger sei[4]) und während noch 1531 wenigstens an einem der drei freiburgischen Gerichtshöfen französisch plädiert werden durfte, gebot der Rat 1580, daß alle Händel, es sei vor Gericht oder Rat, auf deutsch geschlichtet werden sollen, wenngleich die Parteien welsch wären.[5]) Solche Verordnungen mußten unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar bleiben. Die Notare insbesondere scheinen hartnäckig an der welschen Sprache festgehalten zu haben, selbst da wo die Klienten in Mehrheit deutsch sprachen. Das Ratsmanual verzeichnet 1590 einen Fall, der aus diesem

[1]) F. St. A. S. R. v. 1501, 1. S. Nr. 197; ferner M. v. 6. April 1501, fol. 66. Darin werden zugleich alle kirchlichen Verkündigungen in französischer Sprache untersagt.

[2]) F. St. A., R. v. 1517, fol. 42.

[3]) F. St. A., M. v. 22 Febr. 1516 fol. 51.

[4]) F. St. A., M. v. 20. März 1533.

[5]) F. St. A., P. B. v. Jahre 1580 fol. 49. — Nach einer handschriftl. Randglosse Fontaines zu S. R. Nr. 295 v. Jahre 1550, wurde noch zu Beginn d. 19. Jahrh. an den beiden ersten freib. Gerichtshöfen deutsch und am dritten französisch plädiert.

Grunde den Rat zum Eingreifen nötigte: „In Ansehung der Unordnung, so am Gericht zu Flüe (La Roche) aus dem erwächst, daß, obschon alle deutsch sprechen, die Urkunden welsch sind, ward Herr Umbert Krummenstoll als Gerichtsschreiber dahin geordnet, mit Befehl, das Klag-Libell und die Urkunden in deutscher Sprache niederzuschreiben."[1]) Wie später näher gezeigt wird, fiel diesen Bestrebungen der Behörde, neben den französischen Primar- und Winkelschulen, auch das Institut der Lesmeister zum Opfer,[2]) die eine Art Bibelstunden in Form eines Lektoriums oder Publikums in welscher Sprache abhielten und so manchem Kleriker den Ausfall des Universitätsbesuches in etwa ersetzten. Während der erhoffte Anschluß an die deutschen Eidgenossen für den Rat die Triebfeder dieser Handlungsweise und Gesinnungsänderung war, ging die Großzahl der Bevölkerung gleichwohl noch den natürlichen, gewohnten Weg. Der schwache Erfolg des Rates beweist, wie tief das welsche Element in der Bürgerschaft wurzelte, und wie schwer es ist, mit der Raschheit der wechselnden politischen Stellung auch Sprachrichtungen umzustimmen. Zunächst verstand es der dem Rate und seinem Einflusse näher stehende Teil der Bevölkerung, den Gedanken des Sprachwechsels in sich aufzunehmen und ihm nachzuleben. Es geschah dies u. a. durch die in vielen Beispielen erhaltene Abänderung der welschen Familiennamen in deutschen Klang.[3]) Langsamer und unfolgsamer benahmen sich

---

[1]) F. St. A., M. v. 9. März 1590.

[2]) Laut M. v. 22. Juni 1503 (F. St. A.) wurde die Lesmeisterstelle im Franziskanerkloster aufgehoben; bei den Augustinern erst 1524 (M. v. 3. Febr. 1524 F. St. A.

[3]) Wir lassen zur Charakteristik der Verdeutschung einige freib. Geschlechtsnamen folgen, wie sie in den Quellen uns zugestoßen. Seit 1500 eingeführte Umtauschungen wurden mit Jahresangaben versehen, soweit dies ermittelt werden konnte. Einige davon tragen schon in der ältern Gestalt einen deutschen Charakter.

Bourquinet in Burgknecht
Des-Chenaux in Kännel (1501)
Chollet in Zollet
Charrière in Gasser
Cordeye (um 1337), später Cordey in Seiler
Corbeir (Corbey) in Käpfer (1602)
Boccard zu Buckard (1604)

weniger interessierte Kreise der Bevölkerung, so daß die deutsche Sprache im Laufe des 16. Jahrhunderts eigentlich das Sorgenkind des Rates wurde. Kein Mittel blieb daher unversucht. Die für die Sprache wichtige Stellung des Buchdruckers wußte man zu würdigen und ließ ihn im Buchdruckereide schwören: „Die natürliche hochdeutsche Orthographie, so gemein und belehrt ist, wolle er erhalten, und weder Schweizer-Bayrisch, noch niederländische Sprachen drucken; dieselbe solle er auch nicht nach jedes Setzers Gutdünken ändern."[1]) — Den Einfluß der neuen Bewegung auf Aussprache und Absingung des Lateintextes beleuchtet Passus VII. der von Generalvikar P. Schnewly und S. Werro aufgestellten und 1589 bestätigten Kapitels-Statuten. Darin wird den Klerikern und Choralisten von St. Nikolaus befohlen, sich jener Lateinaussprache zu befleißen, die bei den Deutschen üblich, ja nicht aber die französische oder italienische Accentuierung anzuwenden; wer aber bereits diese besagte (französ. oder italienische) „barbarische und

---

Daguet (daneben Dago und Tago) zu Taget (1589)
Dupasquier zu Vonderweid (1601)
Dupré in Zurmatten
Dey in Finger
Faulkon in Falk (um 1490)
Fegueli in Vöguilly (Vögili):
(Offenbar ursprüngl. deutscher Name).
Fivaz in Zurthanen
Gady zu Godel (1577)
Gottrau in Gottrow (graphische Umänderung)
Gugniet } zu Weck
Guniet }
Prevondavaux zu Tiefental
Montagny in Montenach (1602) (Halbverdeutschung)
Mendly en Mändli
Mestraux u. Mestral } Amman
um 1400 Mettraux zu }
Rocher in Ratze
Reynould in Reinold (1542)
Rey in Künig dann König
Neben Techtermann auch Berferscher (v. Barberêche, Berfischen)
Tornare zu Treyer und Treier (1517)
Vieillard zu Alt (1500) u. a. m.

[1]) Siehe Eidbuch im F. St. A. unter „Buchdr.-Eid" fol. 141.

ohrverletzende" Aussprache sich angewöhnt, der solle möglichst schnell sich ihrer entledigen.[1]) Sodann ließ der Rat sich beikommen, selbst über die Sprache der Marktausrufer Verfügungen zu treffen; so in einem „Befehl an alle Bettelvögte, Tag und Nacht in der Stadt umzugehen und allen denjenigen, so welsch singen oder Milch, Senf, Pasteten oder andere Dinge in welscher Sprache ausrufen, 6 gros abzunehmen." Der Befehl mußte auf allen Gesellschaften und Zunfthäusern angeschlagen werden.[2])

Die Behörde sah die Unzulänglichkeit aller dieser Bestimmungen ein, wenn nicht das Elternhaus im Einklang mit Schule und Unterricht die deutsche Sprache in die junge Generation einpflanzen helfe. Daher erließ der Rat 1572 einen Befehl an die Eltern, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt: „man soll die Kinder im Hus tütsch machen reden und nicht die grobe (!) welsche Sprach gewohnen."[3]) Auch zu äußern Maßregeln nahm man Zuflucht; so wurden Sprachwächter aufgestellt,[4]) Geldbußen verhängt u. s. w. Endlich fand die Haltung des Rates auch in der Bürgerrechtserteilung ihren Wiederhall; zu wiederholten Malen wurden die Taxenansätze für Niederlassung und Bürgeraufnahme national ausgeschieden, der Eintritt welscher Bewohner erschwert, die Aufnahme und der Zulauf deutscher Elemente nach Kräften begünstigt und erleichtert. — So motiviert die Fremdenordnung vom Jahre 1550 die Notwendigkeit ihrer Bestimmungen mit den Worten: „damit Stadt und Land mit tapfern Dütschen und eidgenössischem Volk, des man sich in Nöten möge befrenen und nicht mit wälschen ußländigen unachtbaren (d. h. ungezogenen) Lüthen besetzt werde." — Der Beweggrund ist in einem

---

[1]) M I, 1597—1604, Passus VII der Capit. Statuten. (Stiftsarchiv v. St. Niklaus.)

[2]) F. St. A., M. v. 11. Mai, 5. Dezbr. 1583.

[3]) F. St. A., P. R. v. 1572 fol. 8.

[4]) Die Venner hatten diese Aufsicht zu führen. Wie fruchtlos die Maßregeln und welches die Triebfedern der Bestrebung waren, sagt ein Erlaß v. 6. Juni 1600 ganz deutlich, wonach wiederum zur Erhaltung der deutschen Sprache und der eidgenöß. Reputation (!) das Ausrufen von Milch, Senf u. and. Sachen auf deutsch geschehen soll; zugleich soll auch das welsche Reyensingen (der Kinder?) verboten sein. (F. St. A.) P. B. fol. 37; vergl. auch „Deutsche Seelsorge", Reg. 65, S. 21.

Erlasse von 1588 unverhüllt zugestanden: da man echte Schweizer sein wolle, so solle die deutsche Nationalsprache in Rat und Gericht die anerkannte sein; aus dem gleichen Grunde sei den Welschen, auf die man nicht viel zählen könne (!), die Niederlassung so viel als möglich zu erschweren und daher auf folgende Taxenhöhe zu schrauben:

für	einen	welschen	Nichtschweizer . .	200 fl
„	„	„	Schweizer . . .	150 „
„	„	„	aus den Vogteien .	90 „
„	„	„	aus d. alt. Landschaft[1])	40 „

6 Jahre später fand eine neue Taxation in 3 Kategorien statt, die das Verhältnis zwischen Deutschen und Welschen in den Aufnahmsbedingungen deutlich macht. Darnach bezahlt:

ein welscher	Ausländer	200 fl	I. Kat.
„ „	Eidgenoß	150 „	
„ „	aus dem gem. Vogt. . .	100 „	
ein deutscher	außerh. der Eidgen. . .	100 „	
„ „	Eidgen.	60 „	
„ „	Untertan der Vogt. . .	50 „	
ein welscher	außerh. der Eidgen. . .	150 fl	II. Kat.
„ „	Eidgen.	112 ½ „	
„ „	aus den Vogt.	75 „	
ein deutscher	Ausländer	75 „	
„ „	Eidgen.	45 „	

und so in entsprechendem Maßstabe auch die III. Kategorie.[2])

Schon 14 Jahre nachher scheint der Zweck erreicht worden zu sein; das Rats-Protokoll berichtet, daß man zur Pflanzung und Erhaltung des Deutschen notwendig geachtet, die Stadt so viel als möglich mit deutschen Handwerksleuten zu besetzen, „als vor etlicher Zeit die welsche Sprache mächtig in Schwung gekommen und schier (!) überhand genommen." Da dieser Mangel nicht mehr vorliege und „der deutschen Hintersäßer eine merkliche Anzahl" sei, soll das Niederlassungsgeld der Deutschen wieder erhöht, und auf das Doppelte angesetzt werden.[3]) —

[1]) F. St. A., P. R. v. 1588, fol. 188.
[2]) F. St. A., M. 1 Dez. 1594.
[3]) F. St. A., P. R. 1608, 14. Aug., fol. 302.

Überblick über das freiburgische Bildungswesen während der 1. und 2. Periode.

Literaten im alten Freiburg.

Vor dem Waffengeräusch, das in Freiburg seit den ältesten Zeiten (zufolge seiner Lage und politischen Stellung) selten verstummte, hatte sich die Wissenschaft in stille Studierkammern zurückgezogen, aus denen sie jeweilen zu gewissen Reisezeiten heraustrat, um dem öffentlichen Leben geistigen Fortschritt zuzuführen oder der gepflegten Leibeskraft künstlerischen Formenschmuck zur Seite zu stellen. Im allgemeinen tat sich das alte Freiburg mehr durch künstlerisches als durch streng-wissenschaftliches Streben hervor. Die meisten Einzelvertreter höherer Bildung gehen, mit denen anderer Städte verglichen, kaum über das Mittelmaß damaliger Gelehrsamkeit hinaus; und den Communitäten und Klöstern des alten Freiburg läßt sich im allgemeinen nicht einmal dies nachsagen. Einzig das Franziskaner-Kloster machte, zu bestimmten Epochen wenigstens, eine rühmenswerte Ausnahme.[1]) Unter seinen gebildeten Klosterinsassen des 14. Jahrhunderts ragt besonders Friederich von Amberg hervor († 1432), der 1380 als Theologieprofessor das Kloster bezog. Seinem geistigen Streben verdanken wir die nunmehr einzige Copie des bekannten lateinisch-mittelhochdeutschen Vocabulars vom Straßburger Closener.[2]) Friedrich, ein eifriger Handschriftensammler, bereicherte die Bibliothek der Franziskaner noch mit andern wertvollen Schriftstücken, die zum teil seine eigenen saubern und regelmäßigen Schriftzüge aufweisen. Um den praktischen Gebrauch der kostbaren Originalhandschriften, welche lateinische Predigten Berchtholds von Regensburg enthalten, zu erleichtern, fügte P. Friedrich 1403 eine Inhaltsangabe bei; ja er mag selbst

---

[1]) Vergl. Raedle: Le couvent des RR.PP. Cordeliers, in „Revue de la Suisse catholique," XIII et XIV: ferner Daguet; „Notes sur le mouvement intellectuel de Frib. au XV[e] siècle" in Arch. Frib. II., 189 u. ff.

[2]) Vergl. Jostes: „Fritsche Closeners und Jakob Twingers Vocabularien" in „Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins", 1895, S. 424 und ff. — Außer diesem, vielleicht zum Schulgebrauch verwendeten Vocabular besitzt das Kloster noch eine Abschrift des „Novus graecismus" von Konrad von Mure; vergl. Ernst, a. a. O., S., 10 u. ff.

diese umfangreichste und wohl am meisten authentische Collektion der Predigten Berchthold veranstaltet haben. — Als Begleiter des Vincentius von Ferreri machte sich der gelehrte Guardian zur Aufgabe, dessen Predigten in lateinischer Niederschrift aufzuzeichnen, die einen wertvollen Quartband von 81 Seiten füllen. Aus der Schreibstube des Klosters sind unter den vielen Schriftstücken besonders eine Copie des Schwabenspiegels, die Abschrift der freiburgischen Handfeste, das Buch der Könige, nennenswerte Produkte. Die meisten Bücher die aus den Händen der Franziskaner hervorgingen, waren theologisch-religiösen Inhaltes. Als No. 176 der Manuscriptreihe findet sich auch eine Abhandlung über die Physik aus den Jahren 1450 und 1455 in acht Büchern vor; dann eine Metaphysik, eine Reihe von Predigten, Moralcasuistiken, ferner ein „Spiegel der Weltfreunde" u. a. mehr. Unter den theologischen Schriftstellern des Klosters ist besonders Lesmeister Conrad Grutsch zu nennen, der in Paris und Wien studierte und für das Kloster eine wissenschaftliche Stütze bildete. — Von François Gruire (1447) rührt eine Abschrift der bekannten moralischen Abhandlung Royés „Doctrinal de Sapience" her. Ebenso wurde von einem freiburgischen Franziskaner das Werk „l'Arche mystique" von Richard St. Viktor abgeschrieben. Einen Beitrag zur Hagiographie, wenngleich mehr legendarisch als historisch-kritisch gefaßt, lieferte der freiburgische Guardian Jean Joly († 1510) in den „flores chronicorum." Joly hatte in Straßburg und Avignon studiert und war als Vorgesetzter seinen Mitbrüdern ein Vorbild geistigen Arbeitens. So verdienen als von ihm inspirierte Nachahmer genannt zu werden: die Franziskaner Jordan de Rosmay, die beiden Brüder Fagot, de Fulda, Ringler (1474) a. a. m. — Wie aus den angeführten Werken ersichtlich, hat sich die Schreibstube der Franziskaner mehr durch Fleiß und Beharrlichkeit der Abschreiber als durch originelle wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet. Neben der Abfassung von Kalendern und Jahresbestimmungen zum praktischen Gebrauche sind die Erzeugnisse auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und der Kunst nennenswerter. Aus dem Atelier der Franziskaner gingen zierliche und dauerhafte Einbände hervor, wie u. a. noch heute das Freiburger Staatsarchiv solche aufweist. — Auch die Miniaturmalerei wurde gepflegt. So ist die Copie der Handfeste durch kalligraphischen und

malerischen Schmuck ausgezeichnet. Aus der Hand des Franziskaners Heinrich Kurz ging 1478 die initialen- und vignettenreiche Copie des „Gruaduale franciscanum" hervor. Abgesehen von Psalterien und Missalien, wie solche vorliegen, mögen auch Copien des Lausanner Breviers von den Klosterschreibern angefertigt worden sein, vielleicht auf Bestellungen oder Vertrag mit Weltgeistlichen hin.[1]) Sodann begnügte das Kloster sich nicht, die selbst gebundenen Manuscripte zu illuminieren; auch in Sculptur und Malerei hat es Kunstschätze aufzuweisen. Seine Chorbestuhlung ist wohl eine der ältesten der Schweiz (Ende des 13. Jahrhunderts); auch der Chor der Kirche ist noch der alten Zeit zuzuteilen. Dagegen trägt der prächtige Flügelaltar (Kreuzigung Christi) 1510 den deutlichen Charakter der Renaissanceströmung an sich; den Kreuzgang (sein Bau 1473 S. R. Nr. 142 erwähnt) schmückt eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts datierende Totentanz-Darstellung.

Dem Augustinerkloster ist weniger nachzurühmen, daß es eine Stätte der Wissenschaft gewesen. Schon im 15. Jahrhundert deuten zerstreute Berichte in den Freiburgischen Ratsmanualen darauf hin, daß Genußsucht und Verwilderung die künftige Richtung seines klösterlichen Lebens bis zur kirchlichen Reform bilden sollten. Außer dem Institute der Lesmeister zur Heranziehung junger Klosterinsassen ist sozusagen keine Kunde über angestrebte Geisteshöhe uns übermittelt.

Auch Weltgeistliche und Laien haben vereinzelt die künstlerische oder wissenschaftliche Bewegung Freiburgs gefördert. Jacques Trompettaz (latinisiert Tubicen) Pfarrer von Courtion (um 1443) stellte mit kalligraphischem Talent eine Copie des Passionale sanctorum her und reihte ihr eine Exhortation über priesterliche Pastorationspflichten in Versen an; sein Amtsbruder Pierre Guillimann, wie ersterer nachmaliger Pfründner zu St. Niklaus, übersetzte den Boethius de consolatione philosophiae, dessen Abschrift Trompettaz dann commentierte und mit Glossen bereicherte. — Einen hervorragenden Platz unter den damaligen gebildeten Laien Freiburgs nimmt der Staatskanzler Petermann Cudrefin (1410—1425)

[1]) Vergl. unter „Bücherwerte" im Anhang unserer Abhandlung.

ein; er verfaßte lateinische und deusche Aktenstücke und begann das für die Geschlechtskunde wichtige große Bürgerbuch. Mit Vorliebe wandte er sich dem Studium des german. Rechtes zu und besaß in seiner Bücherei auch eine französische Copie des Schwabenspiegels, dessen Bestimmungen damals auch in Freiburg Rechtskraft hatten.[1]) Als Freund der Minne ließ er durch den Franziskaner Pierre de Paris 1426 einen Liebesroman „Ly Roman de vray amour“ niederschreiben, in dem in mittelfranzösischer Sprache (roman d'oïl) wohl des idealen Kanzlers eigenes Liebesbekenntnis abgelegt ist.[2]) — Die beliebte Uebersetzungslecture des Mittelalters: Catonis Disticha fand zu Ende des 15. Jahrhunderts auch in Freiburg einen, wenn auch nicht mustergültigen Uebersetzer. P. Arsent, der Sohn des Jacob und wohl Bruder des unglücklichen Franz A., nennt sich selbst an zwei Stellen als Verfasser.[3]) Verglichen mit der Baseler Druckausgabe des Caton vom Jahre 1560 (143 Distichen[4]) fehlen im freiburgischen Manuscript 56; zudem hat dasselbe durch die Zeit stark gelitten. Die Uebersetzung ist stellenweise freigehalten und gleitet ohne Bedenken rasch über Schwierigkeiten hin, oder gibt oft den Sinn des Originals verkehrt oder verstümmelt wieder. Den 2zeiligen Distichen des lateinischen Originals entsprechen hier 4zeilige Strophen, die Zeile zu 10 Silben. Der Uebersetzer verläugnet den auf materielle Güter gerichteten Sinn seiner Zeit und Heimat keineswegs.[5])

[1]) Daguet über „Pet. Cudrefin“ in Arch. Frib. II. 198.

[2]) A. a. O., S. 200.

[3]) a. a. O. I, 429—450: Berchtold, „Fragment de literature Frib. au XV^e siècle“; ferner Rossel a. a. O., S. 87.

[4]) „Libellus scolasticus: Catonis Disticha moralia in locos communes digesta“, Basel 1560.

[5]) In witziger Laune stellt er die Maxime des christl. Philosophen auf den Kopf; während Cato seinem Werke in der Vorrede ein rein ideales Ziel vorausgesteckt „ut gloriose viverent et honorem contingerent,“ setzt A. als überschüssige Beilage den mit nüchterner Weltweisheit gespickten Vers entgegen:

« Se tout le sens de ce monde sauoyes
Au temps present et point dargent nauoyes
Et te fusse aussi bon que saint Pol
Se tu na riens, on te tenra pour fol. »

„(Besäßest Du auch das Wissen der heutigen Welt, aber kein Geld, und gingest Du den Tugendweg eines Paulus, aber wieder ohne Geld, als Tor würdest Du gelten.“)

Ernster lauten die Ermahnungen und Lebenswinke eines besorgten Vaters, des freiburgischen Magistraten Petermann v. Praroman an seinen in der Ferne studierenden Sohn Wilhelm.[1]) Petermann v. P. Schultheiß von Freiburg (1531—45) war mit dem bekannten P. Falk durch die Heirat mit dessen Tochter Ursula verwandt und gehörte mit letzterm zum Freundeskreise Glareans, dessen humanistischer Bestrebungen wir in dem folgenden Zeitraum zu gedenken haben. Der Sohn Wilhelm war dem gelehrten Humanisten in Freiburg i. B. anvertraut worden. Bezeichnend für die Germanisationszeit Freiburgs ist der Umstand, daß W. nachher nach Dijon gesendet wurde, um bei Lehrer Marischal französisch zu lernen.[2]) Die Anweisungen des Vaters zeugen von Frömmigkeit und häuslicher Zucht, die jedoch von einer gewissen zeitgenössischen pedantischen Engherzigkeit nicht losgewunden ist. (vergl. z. B. Pass. 2 u. 6.) Daß die väterlichen Ratschläge auf guten Boden fielen, beweist die sorgfältige Niederschrift des Sohnes, die wir des erzieherischen Inhaltes willen wiedergeben: „Minn lyeber Son Wilhelm wilt dich zuo Eren keren, solt du dysen Zedell zur Wuchen zwuren oder drysten lesen, damitt du demnach laebest so haryn so vergryffen stadt. Erziehungslehren eines Vaters an seinen Sohn.

1.

Das du Gott vor Ougen habest, huott dich vor suonden, les allag eyn Meß, wo es dyr müglich ist.

2.

Bis demuotig und allen mentschen dyenstbarr und hab dich darfür, das du under allen andren der mynst sygest.

3.

Luog das du warhafftig mitt dyne wortten sygest und luog, was du redest, söllichs an tag zu bringen und was dyr darus entspringen moecht.

4.

Luog und huott dich, das du nyematz nützig nemmest, und was nitt dyn ist, das laß lyggen, wo du (es) joch fundest.

5.

Vyß dynen herren und frouwen gehorsam und allen dene dye uber dich zu gebyetten hand.

---

[1]) Vergl. „Anz. für Schweiz. Gesch.," N. F. Bd. III, S. 22 u. ff.

[2]) Interessantes Gegenstück zu oben, S. 46.

6.

Luog daß du dyn synn nitt harheim habest und laß dyn leben syn als habest keyns heymet.

7.

Laß dich nitt an dynes vatters und mutters guott, sunderß han dich inzogen und lyecht, als du nützig off Erdrych wüßtest, das dyr moecht zu dyenen.

8.

Huot dich vor spylen und gotslaestrung.

9.

Huet dich vor vyl reden und besunders von sachen, dye dich nichts angand.

10.

Sötz dyr selbs eyn gebett uff und loug das selbig bett alltag on alles feleu erbringest.

11.

Schem dich nitt zu dyenen allen mentschen wy groß du onch werdest.

12.

Huott dich das du nützig handlest und bruchest das dynen Herrn und Frouwen moecht mißfallen, und wenn dyr eyn sach verbotten wyrd, so luog das du dan (das) by dyne Augen nimmer thuest.

13.

Huot dich wohl vor boeser gesellschaft und züch dych zu Erren Lütten

14.

Huott dich das nützig anfahest noch handlest, du betrachtest dan vorhyn was darnach gan mag.

15.

Betracht das du bruoder und schwoester hast, denen ich nichts mer thun will dan dyr, das ich dyr koeune geben was du gern hettest, mag nitt syn wann du zu tagen kompst, so handlen (so) das des genyessen habest.

16

Luog so lyeb dyr muedt sy, das dyser myner lerr statt gaebest, und vollbringest, den des halt dych gewarlych, wo ich dyr hyr uffzeichnet hab, das setz in dyn hertz und gemuett und las es dyr nitt zu eynem orr ingan und zum andern uß, wan ich dyr dyse meynung in vatterlicher trüw und lyebe zu einem guotten seligen und glückhoffigen nüwen Jahr schenkt. —

Hymit so bitten ich gott den almechtigen und syn liebe mutter Marya und alles hymelslich chorr, das sy gnad, kraft und macht dyr mitteylen das du eyn byderma werdest, als ich dyr vertruw, und behuetet sygest vor sünd, schand und laster. Amen.

Durch dyn gantz trüwer vatter Petter von Perroman.

Auch auf dem Gebiete der Chronikschreibung, die mit der Städteentwicklung neu sich aufschwang, weist Freiburg Vertreter auf. Eine anonyme Chronik des Klosters Altenryf, deren Anfang fehlt, behandelt in deutscher Sprache die Zeitverhältnisse von 1320—1578, während zugleich eine Stadtchronik seit 1425—1567 nebenhergeht, die insbesondere die Stadtereignisse eingehend berücksichtigt.[1]) In dem eng begrenzten Rahmen einer Jahreschronik haben die dramatischen Ereignisse der freiburgischen Politik vom Jahre 1449 durch die zwei Berichte der Magistraten Nicod Bugniet und Jacob Cudrefin Aufnahme gefunden. In diesem „libre des Prisonniers" hallen die Klagen dieser unter Herzog Albert von Oesterreich vergewaltigten Ratsherren wieder.[2]) Der freiburgische Kanzler Jacob C., der Sohn des erwähnten Petermann C., fand ein trauriges Ende; vom Aussatze ergriffen, entleibte er sich 1464 aus Verzweiflung; nach damaligem Brauche wurde an seinem Cadaver durch den Nachrichter die den Selbstmördern zugewiesene Nachrichtung durch Hängen vollzogen.[3]) — Auch das Franziskanerkloster hat an der damaligen Geschichtsschreibung einen Anteil. Guardian Anton Paillard († 1558) schrieb eine freiburgische Chronik, die von Notar Andreas Lombard (1539—1550) copiert wurde;[4]) sie umfaßt die Jahre 1499—1513 und ist reich an culturhistorischen Aufzeichnungen; ihr ist die Chronik eines zweiten freiburgischen Franziskaners namens Katzengrau angehängt.[5]) Vom erwähnten Notar Lombard wurde ihr zugleich eine Sammlungs-Anlage eidgenössischer Bundesbriefe von 1315—1549 beigegeben. — Aus der Landschaft ist neben Jean Gruyère[6]) der Chronist Chronisten.

[1]) E. v. M., Eine Chronik von Altenryf in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III, 222 u. f. Das Manuscript dieser noch nicht edierten Chronik befindet sich auf der Lausanner-Bibliothek.

[2]) Memorial de Fribourg, IV. S. 267.

[3]) Daguet: „Petermann Cudrefin", in Arch. Frib. II, S. 197, Note.

[4]) Th. v. Liebenau: Die Chroniken des Franz Katzengrau von Freiburg und Anton Palliard in Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. V., 216 u. f.

[5]) Ebendaselbst.

[6]) Daguet: „Illustrations frib." in Emulation 1841 t2, Nr. 11, S. 7. ferner; „Extraits des Chroniques ou annales écrites autrefois par les chanoines du chapitre de Notre-Dame de Neuchâtel." Neuchâtel 1839, p. 20.

Donzel Philibert Cathelan von Romont erwähnenswert. Später Chorherr von Neuchatel, starb er 1464 am savoyschen Hofe an der Pest.[1]) Eine interessante und für die schweizerische Literatur wichtig gewordene Persönlichkeit findet sich im Gerichtsschreiber Ludwig Sterner (1486—1510). Seine Laufbahn ist von mehrfachen Wechselfällen durchzogen. Dem Reislaufen ergeben, entfernte sich Sterner entgegen einem abgelegten Schwur zu einer Zeit, als eben eine gegen ihn eingereichte Klage zum Austrag gebracht werden sollte. Das Vorgehen hatte für ihn u. a. Degradation von seinem Amte zur Folge, so daß wir ihn als gewöhnlichen Schreiber der Kanzlei auf dem Feldzuge des Schwabenkrieges wiederfinden. Seine Verdienste um die freiburgische Geschichtsschreibung verschafften ihm 1504 wiederum die Gunst seiner Herren, insbesondere P. Falks. Das freiburgische Bürgerrecht war ihm verliehen und die Notariatsstelle anvertraut; doch wenige Jahre darauf zwangen ihn neue Verwicklungen Freiburg zu verlassen (1519) Der Stadt Biel sich dienstbar machend, deren Stadtschreiber er dann auch wurde, blieb Sterner dort zur Zeit der religiösen Krise ein unentwegter Verteidiger des alten Glaubens.[2]) -- So bewegt insbesondere seine erste Lebenshälfte auch war, besitzen wir von Sterner gerade aus der Zeit seines Aufenthaltes als Bürger in Freiburg zwei Schriftwerke, die seinem Namen für immer einen guten Klang sichern. Durch seine freiburgische Chronik der Burgunderkriege stellt er sich unter den freiburgischen Chronisten an eine hervorragende Stelle. Sodann verdanken wir ihm die älteste Volks- und Kriegsliedersammlung der Schweiz.[3]) — Vielleicht hat Sterners Tätigkeit seinen Freund und Zeitgenossen, den freib. Schulmeister Johann Lenz zur Abfassung einer Reimchronik des Schwabenkrieges inspiriert.[4]) Wenngleich wir nicht

[1]) Vgl. Rossel a. a. O., S. 67.

[2]) Über Sterners Lebensgang vergl. Daguet: „Ludw. Sterner &c. in Anz. f. Schweiz. Gesch., Bd. III., S. 248, 289 u. 294

[3]) Vergl. Tobler, Archiv der bernischen Geschichte VII., 2. Heft, S. 307.

[4]) Vergl. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1884, S. 266 u. f.; Allg. D. Biogr. XVIII., S. 276; Baechtold, Gesch. d. Deutsch. Lit. in der Schweiz, S. 200; ferner: „Der Schwabenkrieg“, besungen von einem Zeitgenossen Johann Lenz, Bürger von Freiburg. Herausgegeben von H. von Diesbach. Zürich 1849. — Die Handschrift befindet sich zu Freiburg in Privatbesitz.

behaupten dürfen, daß dem Dichter überreiche poetische Anlage eigen war, ist das Werk des freiburgischen „Troubadours" doch von culturhistorischem Interesse; zudem läßt sich eine gewisse poetische Färbung dieser ersten uns bekannten freiburgischen Reimchronik (200 Seiten) nicht absprechen. Da deren Liedereinlagen von Liliencron nicht aufgenommen wurden, mögen zur Charakteristik folgende Proben dienen.

Lenz singt im Prolog zu seiner Chronik:

„Maria, du zart, ich ruf dich an,
Erwirb mir nothdurftige Ding,
Damit ich zu Ende bring
Mit Vernunft und Gesundheit
Das Werk das zubereit't
Der Stadt Fryburg im Oechtland,
Von mir Johannes Lenz genannt
Minen liben gnädigen Herren
Zu dienst, lob und ehren;
Hilf mir zu ende du reine Meit
Durch die gnad, so an Dich ist geleit".[1])

In der Einleitung verrät der freiburgische Schulmann umfassende ornithologische Kenntnisse; er weiß alle Vögel der Gegend mit ihrem Gattungsnamen aufzuzählen. Er beschreibt die auffallendsten Ereignisse an der Wende des Jahrhunderts wie: prophet. Zeichen, Geburt von Monstren und deutet sie im abergläubigem Sinne; „Wann die Natur irrt in ihrem Lauf, so ist vorhanden Gottesstraf." — Die in sieben Bücher abgeteilte, eigentliche Chronik windet sich in Wechselgesängen und Sprüchen mit einem Einsiedler ab. Die über die Schweizer hereingebrochene Pestilenz führt den Chronisten zur Klage über die syphil. Seuche, deren Ursprung Lenz dem Zuge Karls VIII. nach Italien (1495) zuschreibt.

„Da kam ein plag ungestallt
In Tutschland an alle ort
Die nie was gesechen noch gehört
Es gewans jung, alt, arm und rich
Sie war der Uszetzigkeit gelich
Die großen blattern ward die plag
Genannt. Noch eins ich dir sag

[1]) Diesbach, a. a. O., S. 1, Spalte 1.

So die plag by wunen was,
Wann der mönsch durch arztet genas,
Das er glatt ward am lib wider
So gewonn er in sin gelidern
Groß wee mit gifftigem tampf
Als das potagra und der krampff . . . . "[1])

Dieser genetischen Krankheitsschilderung sollte, wie für andere Teile der Chronik, eine erläuternde bildliche Darstellung beigelegt werden die aber unterblieb, wie ausgesperte Stellen zeigen. Das Verhältnis der Lanzknechte zu den Schweizern berührend, teilt Lenz das bekannte Spottlied in 23 Strophen mit. Dies führt ihn auf den Liedersammler Sterner, für den er, ohne es zu ahnen, das Zeugnis der Urheberschaft ablegt; überhaupt ist auch Lenz durch seine Aufnahme der zeitgenössischen Lieder wertvoll geworden. — Auch dem Stande Freiburg singt Lenz sein Lob:

Fryburg ich soll dich brisenn
Du bist ein edel fleck
Starken bystand tust du bewys
Mit dinen scharpfen knecht
Groß war im Swaderloch die hilff
Das sach man von dir gern
Din glich vindt man nit
Du bist aller eren wert.

Fryburg ich will dich nennen
Ein ort im Schwyzerpundt
Du tust dich wohl erkennen
Du stast uf vesten grund . . . u. s. w.[2])

Daß Lenz neben solchen Tönen auf seiner Harfe auch Saiten anschlagen konnte, die von Spott und zeitgenössisch- grausamem Sinne zeugen, ist aus seiner Erwähnung des Juden ersichtlich, der die Ermordung des freiburgischen Artillerievorstehers mit dem Tode büßte:

Den von Fryburg tett man schenken
Den juden den ließens henkenn
An ein boum an sine füß
Der brat schmack im nit süß
Da hieng er schier zwey tag

---

[1]) Ebendaselbst, S. 5, S. 2.
[2]) a. a. O., S. 71, Spalte 2.

Lebendig, der henker pflag
Von Fryburg us Oechtland
Das houpt abschlagen zu hand
Groß gut wollt er han geben
Das man in hett lassen leben
Dartzu wollt er ewig gefangen sin
Wan man wölte das man do rin
Jn ysnen köten schmyden sollt
Die kunst er sy lernen wollt
Des möcht er als nit genyeßen
Er entgallt des schedlichen schießen
Des verlor er das leben sin
Hieng do als ein schwyn. —

Den Abschluß bildet die Widmung der Chronik:

Bern und Fryburg nempt von mir zu Dank
Das Gedicht, das ich us minen synen krank
Uch und den eydgenossen zu Ehren
Gemacht han zu Sana in dem land
So ich mine Schüller tett leren. Amen."

Die Antwort auf diese Widmung blieb auf Seite der freiburgischen Ratsherren nicht aus, die dem Chronisten eine Gabe von 6 Gulden (14 Pfd. 10 Schill.) verabreichten.[1]) Es sind überhaupt Hinweise genug vorhanden, welche schließen lassen, daß die freiburgische Behörde in der Regel solchen literar. Bestrebungen sowohl lebhaftes Interesse als auch „klingende" Unterstützung entgegenbrachte. Die Jahrgänge der Seckelmeister Rechnungen führen während des 15. und 16. Jahrhunderts wiederholt solche Schenkungsgelder an Literaten Chronisten, Sänger und Künstler an; insbesondere kehren die Ausgaben an fahrende Sänger, Troubadoure, Reimer und Spielleute immer wieder.[2]) Veit Weber, der Dichter des Murtner-

1) F. St. A., S. R. v. 1500, 2. Sem., Nr. 196.

2) Es möge genügen, folgend: Gaben aus den S. R. der Jahre 1495 bis 1500 anzuführen. 1495 wurden zwei fahrende Musiker aus Zürich mit je einem Kleide im Werte von 6 Pfd. 11 Schill. beschenkt; ein Violinkünstler der sich in Freiburg produzierte, erhielt 10 Schill. (F. St. A., S. R., Nr. 185.) 1497, 2. Sem. erhielt ein „Sprecher" 7 Pfd., im 2. Sem. ein solcher aus Augsburg 3 Flor. (S. R., Nr. 187 u. 190). 1498, 2. Sem. schenkte man einem „Sprecher" (Deklamator) von Bremgarten (?) 2 Flor. (4 Pfd., 16 Schill. 80 Pfg.), 1500, 1. Sem. wurden zwei Violinspielern aus Zürich, einem solchen aus St. Gallen und einem blinden Musiker aus Solothurn Geldgeschenke verabreicht (S. R., Nr. 195.) u. a. m.

liedes erhielt einen silbernen Thaler mit dem freiburgischen Wappenbilde im Gewichte von $2^1/_2$ Unzen. Ebenso der Barde des Feldzuges von Hericourt. 1469 erhielt, laut Seckelmeister-Rechnung Nr. 133, der Sänger aus Luzern, der die Reime auf den letzten Krieg dichtete, 35 Schillinge. Ferner Rudolf Montigel für sein Lied auf die Schlacht von Murten 40 Schillinge; ebenso ein Malteser Ritter, der über die Burgunder Kriege geschrieben; ferner Dekan Albrecht von Bonstetten aus Einsiedeln, der dem freiburgischen Rate die Chronik seines Klosters überreichte, 20 Pfd. u. s. f.

Freib. Kunstpflege.

Noch weniger als die literarischen Bestrebungen blieben Pflege und Förderung des Kunstsinns hinter dem industriellen Leben der Stadt zurück. Während das abseits gelegene Altenryf in Kirche und Kloster aus allen christlichen Kunstepochen Formen und Stilvertretungen aufweist — vom archäolog. Tischaltar bis hinauf zum Zopfaltar — hat in der Stadt die Gothik ihre Triumphe gefeiert. Die Losschälung der heutigen Renaissance-Hülle von der am Ende des 12. Jahrhunderts erbauten Liebfrauenkirche würde den alten romanischen Kern der Anlage aufweisen[1]); abgesehen davon aber ist die romanische Bauart spärlich vertreten. Der Hauptanteil des freiburgischen Kunstschaffens fällt der Gothik zu, welche durch den Bau der Stiftskirche von St. Niklaus aus ihren verschiedenen „Lebensaltern" zu uns spricht. Im Jahre 1283 begonnen, hatte die Kirche 200 Jahre später, um 1492, durch den Turmbau einen Abschluß erreicht, in der Gliederung zwar bescheidener als andere bekannte Dome, als Ganzes aber kräftig wirkend. — Daß Freiburg im Stande war, seine architektonischen Kräfte auch auswärts zu verwenden, sehen wir an dem freiburgischen Architekten Ulrich Oensinger, der zuerst an der Erbauung des Ulmerdomes tätig (1390), später den Bau der Liebfrauenkirche in Eßlingen unternahm; 1400 wurde er zur Leitung des Straßburger Münsterbaues berufen und schloß seine hervorragende Tätigkeit mit der Erstellung der St. Vincentiuskirche in Bern ab (1421[2]). — Zwei einheimische Freiburger Künstler sind es insbesondere, deren künstle-

---

[1]) Über die Resultate, der bezügl. Nachforschungen Effmanns vergl. „Freib. Zeitung", Jahrg. 1892, Nr. 85,

[2]) Vergl. Schmitts Mitteilung im „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit," Novemberheft 1863.

risches Schaffen ihnen stetes Andenken der Nachwelt gesichert: der Sculpteur Hans Geyler und insbesondere der Maler Hans Fries. Letzterer um 1415 in Freiburg geboren, war zu einer Zeit tätig, in der die eine Idee den Künstlerkreis durch das Band der ersten Renaissance vereinigte: scharf gefaßter Gedanke in idealem Formenausdruck. Durch diese Vorzüge hat sich H. Fries in die Nähe der Kunstgrößen eines Dürer oder Holbein gerückt und steht zugleich in der Ausführung und Farbentechnik mustergültig da; in der Kunst, gesättigte Farben durch Lasuren weich und milde zu stimmen. — Seit Ende des 15. Jahrhunderts finden wir (zeitweilig) staatlich besoldete Glasmaler in Ausübung ihres Kunstzweiges. — Als Zeugen der sculpturellen Kunstpflege reden noch heute die meistens aus der Hand des Geyler hervorgegangenen Brunnen mit ihren zum Teil reichen Renaissance-Aufsätzen.

Dieser wenn auch nur rasche und unvollständige Ueberblick über die geistigen Erzeugnisse zeigt, daß die meisten Produkte, insbesondere die literarischen, die Stufe der Mittelmäßigkeit nicht übersteigen. Der Mangel an Fühlung mit hervorragenden Zeitgenossen macht sich bemerkbar; sodann ist auch nicht zu verkennen, daß die Stellung Freiburgs an der Sprachgrenze, seine politische Lage vor 1481 und insbesondere die Verwicklung in Kriege sowohl dem Schulleben als auch dem geistigen Aufschwunge überhaupt hinderlich waren, geradeso wie in der folgenden Periode durch die Glaubensbewegung die humanistische Geistesblüte rasch abgebrochen ward.

II. Periode: 1481—1560.

Freiburgisches Schul- und Bildungsleben unter vorherrschend deutschem Charakter bis zur großen schulreformatorischen Bewegung.

1. Abschnitt.

Schulleben zur Zeit der humanistischen u. religiösen Bewegung in Freiburg. Gegenseitige Einflüsse.

(1481—1520).

Erwachen des Humanismus.

Der Eintritt Freiburgs in die Eidgenossenschaft gab seiner Sprache und seinem Geiste eine andere Richtung. Der Schule war durch die Fürsorge des Rates eine deutsche Grundlage geschaffen; diese Umgestaltung traf gerade zusammen mit dem frischen Luftzuge der humanistischen Bewegung. Aus dem Schoße des Altertums die neu erweckten Bildungsideale schöpfend, schloß sich auch in Freiburg ein Kreis führender Männer zu einem schöngeistigen, idealen Denken zusammen. Allerdings darf sich diese freiburgische Vereinigung nicht mit einem literarischen Brennpunkte humanistischen Fühlens messen, wie z. B. Basel und andere Städte ihn aufweisen. Diese vereinzelten, wenigen Freunde des Humanismus in Freiburg fühlten sich gleichwohl im neuen Ideenbunde stark; mit weiterm Blicke ausgerüstet, übersprangen sie die bisherigen Landesgrenzen in gemeinsamem Denken und hatten so mit fernen hervorragenden Zeitgenossen enge Fühlung.

Im Jahre 1516 pilgerten zwei begeisterte Freunde der neuen Bewegung zur helvetischen Grabstätte des Classicismus nach Aventicum. Den schlummernden Geist des Altertums aus den Trümmern aufweckend, sammelten sie die Reste seiner Kunstseele zu einem literarischen Nachruf in Form einer Beschreibung der Kunstschätze. Diese Altertumsfreunde waren der freiburgische Schulrektor und Staatsmann Peter Falk und dessen Freund Glarean. Noch ein Dritter war zu dieser Geisteswallfahrt sehnlich erwartet worden: Ulr. Zwingli, damals Pfarrer in Glarus.[1]) — Leider ist die erwähnte Beschreibung über Avenches nicht auf uns gekommen.[2])

P. Falk als Humanist.

Peter Falk hatte am Hofe Leo X. Begeisterung für die Antike eingesogen. Er stammte aus der angesehenen Familie der Faulkon (Faucon), deren geistigen Einfluß wir bereits in der vorigen Periode kennen lernten. Rasch schwang P. Falk sich zum Venner und angesehenen Staatsmanne, zum einflußreichen Diplomaten empor. Mit Geistesgaben reich ausgerüstet, verband er eiserne Willenskraft mit scharfem Blick und gewandtem Sinne zu erfolgreichem, aber auch rücksichtslosem und selbstsüchtigem Handeln. Sein bewegter Lebenslauf als Kriegsmann, Magistrat und Diplomat hinderte den vielseitigen P. Falk nicht, auch für die Pflege der Wissenschaft ein offenes Auge zu haben. Durch ihn war die erste humanistische Bewegung in Freiburg eingeleitet, die nach kurzer Blüte wieder absterben sollte. Da letztere erst auf die Zeit nach dem Tode ihres Begründers fällt, werden wir sie später näher betrachten. P. Falk aber bahnte ihr den Weg, indem er die bisher mangelhafte Fühlung mit hervorragenden Gelehrten und Männern enger schloß, teils selbst

[1]) Educateur, 20. Jahrg., S. 262.

[2]) Als Frucht dieser Kunstreise ist dagegen ein Hexastichon Glareans uns erhalten:

»Ad Spectatorem Antiquitatis Aventicae Metropoleos quondam Helvetiae ut est apud Cor. Tacitum Lib. 17 Henrici Glareani Helvetii Poetae laur. Hexastichon:

Moenia lata vide, non quae praesentat is orbis
Oppiduli, sed quae circulus exter habet
Gentis Aventicae recidit suprema potestas.
Quae caput Helvetiae tempore prisco fuit,
In Galbam nocuisse fidem, nocuisse Tyrannum
Heu pudet, ut rueret gloria tanta virum.»

Vergl. O. F. Fritzsche: Glarean, sein Leben und seine Schriften. Frauenfeld 1890, S. 16.

schriftlich und mündlich ihnen sich nähernd, teils sie nach Freiburg ziehend. Durch die Verheiratung seiner Tochter Ursula an Petermann von Praroman, den Verfasser der erwähnten Erziehungssprüche für seinen Sohn Wilhelm,[1] trat Falk in nahe Beziehung zu diesem angesehenen und gebildeten Staatsmanne.[2] Wie dieser, war besonders auch P. Falk mit dem berühmten Humanisten Glarean befreundet, ja der freiburgische Staatsmann erscheint geradezu als väterlicher Mäcen des talentvollen, jungen Glarean, dem Falks diplomatischer Einfluß, wie auch die Verwendung der Tagsatzung, ein Stipendium und nachher einen Lehrstuhl in Paris verschaffien.[3] Seither blieben die Beziehungen stetsfort freundschaftliche und wurden durch brieflichen Verkehr wacherhalten.[4] Peter Falk führte auch mit Oswald Myconius und Vadian Correspondenz.[5] Die Mitteilungen zeugen von aufrichtiger Vertraulichkeit dieser Freunde. Peter Falk war ein reger Förderer der Musik; Glarean wußte das an seinem Freunde zu schätzen; er widmete ihm unterm 15. Mai 1516 seine „Isagoge in musicen e quibusque bonis authoribus lat. et graec. ad studiosorum utilitatem multo labore elaborata.[6]“ — In eben so gutem Einverständnis stand Falk

---

[1]) Vergl. oben Seite 61.

[2]) Educateur, a. a. O., Anz. für Schweiz. Geschichte, N. F. III., a. a. O., S. 23.

[3]) Vergl. O. F. Fritzsche, a. a. O., S. 20 und 23. Darnach betrug das Stipendium 120 Fr. jährlich. Über Verwendung Falks beim Herzoge von Mailand z. Verschaffung einer ähnlichen Unterstützung s. Fritzsche a. a. O., S. 16.

[4]) Daguet: Lettre inédite de Glaréan de Fribourg à l'avoyer P. Falk, Anz. f. Schweiz. Gesch., Seite 337. Die Correspondenz der beiden ist durch die Fürsorge des erwähnten Wilhelm Praroman, Schüler Glareans und Neffe Falks, in dessen Handschriftensammlung überliefert. Vergl. darüber Anz. f. Schweiz Gesch. III., a. a. O., S. 23.

[5]) Vergl. Arbenz: Die Vadian. Briefsammlung. St. Gallen 1891, S. 208, 219, 221, 263. Über die weitern Briefschaften Falks vergl. die Mitteilungen v. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. IV., S, 223 u. ff., ferner Daguet a. a. O., IV., III., S. 371 und ff., IV., S. 335 u. ff. — Personalien Falks in Allg. D. Biogr. VI., S. 551 und Emulation 1841 Nr. 12, S. 2 und ff., Nr. 18. Leider besitzen wir noch keine Monographie über diese interessante freib. Persönlichkeit.

[6]) Vergl. Fritzsche a. a. O., S. 88 unter 4. Wir berichtigen an Hand der Ausführungen Fritzsches die Angabe von Daguet (Educat. 20 Jahrg., a. a. O., S. 263), daß Glarean sein berühmtes Werk „Dodekachardon“ (Von

nach seiner eigenen Aussage auch mit Ulrich Zwingli.[1]) Umsonst war sein Bemühen, den Freund aus Glarus an seine Seite nach Freiburg zu ziehen.[2]) Als dieser Wunsch unerfüllt blieb, bat er ihn wenigstens auf Besuch; auch stellte Falk ihm sein Landhaus bei Pavia als Italien-Aufenthalt zur Verfügung.[3]) Was die räumliche Trennung versagte, mußte ein intim geführter, brieflicher Verkehr ersetzen.[4]) — Der Freund des Cardinals Schinner besaß auch in Genf einen Kreis gleich denkender Bekannter.[5]) Ganz besonders bestanden freundliche Beziehungen zwischen ihm und dem päpstlichen Legaten Ennio Filonardi[6]); durch letztern mag Falk auch mit Cornelius Agrippa bekannt geworden sein.[7]) — Auch als Gönner der bildenden Kunst erwies sich Falk. Zur Erinnerung an seine erste Reise nach dem heiligen Lande[8]) ließ er 1518 den bekannten Ölberg in der St. Nikolauskirche herstellen.[9]) Das Kunstinteresse Falks hatte auch in der erwähnten Studienreise nach Avenches seinen Ausdruck gefunden. — Peter Falk selbst sollte das Aufgehen seiner ausgestreuten Saat nicht mehr sehen. Es scheint, daß das durch ihn geflossene Blut des unglücklichen F. Arsent ihn auch auf dem Gipfel der erfüllten Wünsche und des Ansehens nicht zur Ruhe kommen ließ. 1519 trat er, wohl zur Sühnung, eine zweite Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande an, die für ihn zugleich die Reise in die Ewigkeit werden sollte. Er erreichte sein Vaterland nicht mehr; sein Leichnam

---

den 12 Tönen des Choralgesanges) dem freib. Mäcen gewidmet. Letzeres erschien erst 27 Jahre nach dem Tode Falks und wurde dem Cardinal Otto Truchseß von Waldburg gewidmet. Der Umstand, daß dem letztern Werke ein Teil des erstern wieder beigegeben wurde, erklärt die erwähnte Verwechslung. Vergl. Fritzsche a. a. O., S. 112 und ff.

[1]) [2]) Fritzsche. a. a. O., S. 16.

[3]) Daguet: „Annales scol.“, a. a. O., S. 262.

[4]) Die Briefe sind in der „Collektion Simmler“ (Züricher Bibl.) gesammelt.

[5]) Daguet: „Etudes biographiques“ in Arch. Frib. II., 136.

[6]) [7]) Vergl. Wirz: Ennio Filonardi. Zürich 1894; Arch. Frib. II., S. 136 und ff.

[8]) F. St. A. M. v. 1. Oktober 1531.

[9]) Über Falks erste Reise vergl. Diesbach: Les pèlerins frib. à Jérusalem (1436—1640) in Arch. Frib., V., S. 209 und ff. — Der handschriftl. Reisebericht ist im Besitze von Prof. Gremaud.

wurde auf der Insel Rhodos zur Ruhe bestattet.[1]) Der unerwartete Hinscheid Falks wurde weit über Freiburg hinaus bedauert; die dadurch in die humanistische Strömung Freiburgs gebrachte Lücke war jedoch durch Nachtreter rasch wieder gefüllt. Noch hatte Falk in Freiburg selbst Freunde der Renaissance, wie: Vannius, Kother, Kimo, u. a. m. zurückgelassen. Bald nach seinem Tode (1523) kam dann in Cornelius Agrippa eine Persönlichkeit nach Freiburg, deren Erscheinung und Ruf allein sowohl Neugierige als auch ernststrebende Männer für seine Ideen gewann.[2]) Der berühmte Doktor aus Köln stand schon seit 1512 in freundschaftlichen Beziehungen zu gleichdenkenden Schweizern, insbesondere zum päpstlichen Legaten Ennius. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Genf zog der berühmte Humanist nach Freiburg. Jedenfalls waren ihm seine Ideen schon hierher vorausgegangen; hatte ja der begeisterte Freund des Griechischen durch mündlichen und brieflichen Verkehr von Genf aus seine Gedanken in die umliegenden Städte verpflanzt und es verstanden, dadurch humanistische Centren zu entflammen. Um so leichter war seine Arbeit in Freiburg, das durch den eingeborenen Mäcen Falk bereits dem literarischen Streben erschlossen worden. Die schönen Wissenschaften zählten hier unter dem Klerus und den Magistern sowohl als im Schoße bürgerlicher Kreise vereinzelte Begeisterte. Diese schlossen sich um Agrippa als dem neuen Sammelpunkt zusammen. Vom Rate selbst war Agrippa huldvoll aufgenommen und als Stadtphysikus eingesetzt mit der reichen Jahresbesoldung von 125 *tt* nebst 1 Mütt Korn, 1 Wagen Lausannerwein und einer geräumigen Wohnung. Agrippa war nicht bloß Freund des Classicismus, er war auch vertiefter Forscher der „Arcana", der verhüllten Mysterien und der verborgenen Dinge. Das gleiche Band der spiritistischen Richtung, das weit zerstreute damals zusammenhielt, verband auch die Glieder der freiburgischen humanistischen und alchimistischen Kreise.[3]) Es

Nachfolger Falks; Humanistenkreis unter Cornel. Agrippa.

---

[1]) Über Falks zweite Reise nach dem heiligen Lande und über seinen Tod vergl. Diesbach a. a. O., S. 218 und ff.

[2]) Vergl. Daguet: Cornelius Agrippa chez les suisses, in Arch. Frib. II., 133—170.

[3]) Daß auch der freib. Rat durch Unterstützung der alchimistischen Versuche auf Verbesserung der Staatsfinanzen hoffte, beweist die Ausgabe der

war aber die Zeit, in der man nicht ungestraft seine Person in geheimnisvolles Dunkel hüllte. In geheimen nächtlichen Zusammenkünften hatten daher diese spiritistischen Beratungen und Versuche zu geschehen, wobei Agrippa insbesondere in dem freiburgischen Notar Pallanche (Pallanchis) einen vertrauten Genossen fand. Während Agrippa einerseits nicht müde wurde, seinen Anhängern Vorsicht zu empfehlen, trug er keine Bedenken, seiner eigenen Erscheinung ein geheimnisvolles Gepräge zu geben; als ein zweiter Faust, von einem schwarzen Hunde gefolgt, durchzog er mit seinem Famulus Johann Wier die Straßen, den Zeitgenossen den Eindruck eines Zauberers zurücklassend.[1]) — Zu den Anhängern Agrippas gehörten neben dem erwähnten Pallanchis der nachmalige Seckelmeister Johann Reyff, der im Verkehr Agrippas mit Erasmus, Capito und anderen Freunden diesem oft als Sprachrohr diente. Ein weiterer Vertrauter, mit dem Agrippa nach seinem Wegzuge aus Freiburg ebenfalls in brieflicher Verbindung blieb, war ein unter dem Namen Ulrich bekannter freiburgischer Literat, der seine Briefe von seiner literarischen Offiein aus (« ex palestrina mea litteraria ») datiert. Agrippa stand ferner auch mit dem bekannten Vannius, Chorherr und Cantor vom St. Nicolaus in intimen Beziehungen. — Im Todesjahre P. Falks beherbergte Freiburg eine weitere humanistische Berühmtheit in seinen Mauern: den Hellenisten Melchior Vollmar, dessen wir in seiner Stellung als freiburgischer Schulmeister näher zu gedenken haben.

Hinneigung der freib. Humanisten zur Reformation.

Diese und noch andere mehr setzten das von Falk begonnene Werk fort und brachten es zu einer gewissen Blüte. Allein das humanistische Streben führte Freiburg auch die neuen Zeitideen zu. Mit der Gegenwart unzufrieden, glaubte man im Vergangenen die Befriedigung und die Mittel zur Verbesserung gefunden zu haben; diese Bewegung übertrug sich auch auf das religiöse Gebiet und es ging ein Zug der Losschälung von der mittelalterlichen asketischen Lebensanschauung durch die Geister. Wie anderswo waren es auch in Freiburg die Anhänger des Humanismus, die in der

S. R. die dem Apotheker für verschiedene Droguen zuhanden des Alchimisten 4 Pfd., 5 Schill. verzeichnet. S. R. Nr. 240, 1522.

[1]) Vergl. Daguet a. a. O., S. 151.

neuen religiösen Bewegung eine ihrem Geiste verwandte und zusagende Richtung erkannten. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die feucht-fröhlichen geistlichen Sänger der neuen Singschule von St. Nicolaus einen freiheitlichen Zug in das Canonicat brachten, der bei guter Pfründe reichlichen Unterhalt fand, wie die spätere Darstellung dartun wird.[1]) — Ohne den Widerstand des Rates wäre dieser erste humanistische Kreis die Türe gewesen, durch welche die Reformation in literarischer Vermummung, wie anderswo, auch in Freiburg hätte einziehen können. Der von P. Falk angebahnte Weg mußte nur fortgesetzt werden, um der neuen Richtung Vorschub zu leisten. Zwar starb P. Falk noch zeitig genug, um nicht mehr in den Fall zu kommen, ein Glaubensbekenntnis angesichts der brennend gewordenen religiösen Entzweiung ablegen zu müssen. Seine humanistische Stellung, insbesondere seine Freundschaft mit Zwingli hätten ihm jedenfalls seinen altgläubigen Standpunkt erschwert. Es geschah wider seinen Wunsch, daß U. Zwingli nicht dauernd in Freiburg sich niederließ; um so inniger war der briefliche Verkehr; auch soll Falk von Zwingli häretische Schriften bezogen haben.[2]) Falks beste Freunde traten zur neuen Lehre über: u. a. Franz Kolb, Magister der freien Künste und Prediger von St. Nicolaus (1504 bis 1508). Schon im Jahre 1512 zeigte Kolbs unruhiger Geist in Aussprüchen das Verlangen, „vom Irrtume sich loszuwinden". 1527 nach bewegten Lebensschicksalen[3]) zum Prediger in Bern ernannt, leitete er im folgenden Jahre durch seine Vorrede das Berner Religionsgespräch ein und blieb fortan ein eifriger Anhänger der neuen Lehre. Er starb 1535. — Das Beispiel Falks hatte im freiburgischen Chorherrenkreise ansteckend gewirkt. Das „Mönchsgezänk von Wittenberg" wurde von vielen mit Interesse ver-

---

[1]) Vergl. den Exkurs über die freib. Sängerschule im Anhang d. Darstellg.

[2]) Daguet: Illustr. frib., Emulation 1841—43, Nr. 12, S. 4.

[3]) Vergl. Allg. D. Biogr. Bd. XVI., S. 456; ferner Daguet: Mittlg. in Anz. f. Schweiz. Gesch., N. F. 1881, Nr. 2. — 1523 bot Meister Franz Kolb wiederum den gnäd. Herren seine Dienste als Prediger von Nürnberg aus an; es wurde ihm geantwortet, daß man mit einem „ehrlichen Mann" versehen sei und ihn daher nicht brauche; ferner sei es unwahr, „daß hier ein ganzes Jahr lang das Wort Gottes nicht gehört worden." Miß. u. M. v. 18. März 1523.

folgt und fand in den Herzen aller jener freudigen Wiederhall, welche mit der Gegenwart unzufrieden, den neuen Zeitideen ergeben waren. Auch die Bewohner der freiburgischen Klöster beschäftigten sich mit den religiösen Streitfragen und, wie es scheint, in geteiltem Sinne; der besorgte Rat erließ deshalb wiederholt Verbote, weiter von Luther zu sprechen. Thomas Gyrfalk, Lesmeister des Augustinerklosters, wurde 1524 wegen seiner reformatorischen Ideen verbannt; von Basel als Prediger aufgenommen,[1]) wurde er dort ein eifriger Mitarbeiter des Ökolompadius. Das gleiche Schicksal traf J. Kimo, Kaplan von St. Nicolaus (1523), den wir später in Bern als Buchdrucker wiederfinden. Diese energischen Maßregeln rissen den Humanistenkreis auseinander und beraubten Freiburg seiner literarischen Größen: P. Girod (Zyro), freiburgischer Notar und Kanzler, sah 1528 sich genötigt, Freiburg zu verlassen; Bern nahm ihn auf und übertrug ihm die Stelle des Staatssekretärs. Er wurde in der Folge ein eifriger Kämpfer der Reform. Der Dekan des freiburgischen Capitels, J. Hollard,[2]) der Organist J. Kother, der Chorherr und Cantor Wannenmacher, hervorragende und tüchtige Männer, wurden ebenfalls der „Neuerung wegen" aus Freiburg verbannt.[3]) So wurden die reformatorischen Ansätze durch Gewalt im Keime erstickt; geheime Anhänger mag die lutherische Lehre in Freiburg viele gezählt haben, wie noch gezeigt werden wird. Auch C. Agrippa blieb nicht ohne Einfluß auf seinen Freundeskreis; denn nicht alle begnügten sich wie ihr Vorbild, schwankend und unentschlossen zu bleiben. Zwar legte Agrippa noch

[1]) Dagnet: in Arch. Frib. II., S. 179. Diese Notiz weist darauf hin, daß der früher erwähnte Ratsbeschluß auf Abschaffung der Lesmeisterstelle nicht dauernd durchgeführt worden.

[2]) 1524 wurde Jean Hollard aus Orbe zum Dekan des Capitels ernannt. M. v. 14. April. — Zwei Jahre später steht er vor Gericht unter der Anklage, daß er eine Absolution verkauft habe. Deshalb und wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre ward er verbannt; er verheiratete sich dreimal und wurde protestant. Pfarrer in Ormons. (F. St. A.)

[3]) 1530 sandten die Berner eine Deputation an den freib. Rat und baten für den Dekan, Cantor und den Organisten um Gnade. Trotzdem wurden der Dekan Hollard, Cantor Wannenmacher und Organist Hans Kother, welche sich bereits nach Bern zurückgezogen, als „meineidige" bezeichnet und entsetzt, erhielten aber ihren Gehalt ausbezahlt. (F. St. A., M. v. 9. Dezbr. 1530.)

1531 ein formell katholisches Glaubensbekenntnis ab;[1]) als Erasmianer aber steht er der Reform nicht feindselig gegenüber: im Verkehr mit Anhängern der neuen Lehre zeigt er ein reformfreundliches Gesicht; dem polemischen literarischen Streite aber geht er entweder aus dem Wege, oder sucht sich hinter dem Rücken römischer Würdenträger gegen die Angriffe der Theologen und Mönche zu schützen. Jedenfalls war ihm die Haltung des freiburgischen Rates zuwider: die Maßregeln und Edikte des Rates zur Erhaltung des alten Glaubens machten Agrippa in Freiburg enge, dessen Geist für sich und andere schrankenlose Freiheit und Duldung verlangte: dies mag seinen raschen Wegzug erklären. Mit welch begeisterter Freundschaft und Teilnahme Agrippa sich jener annahm, welche der religiösen Überzeugung willen verfolgt wurden, zeigt der Empfehlungsbrief, den er dem verjagten Lesmeister der Augustiner auf die Flucht mitgab.[2])

So war durch Gewalt mit der reformatorischen Bewegung zugleich der erste humanistische Kreis durchschnitten, seine Vertreter zerstreut. Die junge Pflanzung des Humanismus hatte sich durch freiheitliche und neuerungssüchtige Bestrebung verdächtig gemacht und fiel dieser zum Opfer. — Überhaupt waren die Umstände einer freien Entfaltung ungünstig: die Ratsbehörde als solche war zu reglementarisch nüchtern; der Clerus, an den Buchstaben der weltlichen Gesetzgebung gefesselt, erschwang sich nicht zu diesen Ideen; als dann endlich der Glaubenskampf entbrannte, war auch das Schicksal der verdächtig gewordenen ersten humanistischen Gruppe besiegelt.

Schulblüte unter der 1. humanist. Bewegung.

Der neuauflebende Cultus der altklassischen Literatur bedeutete für das Schulwesen überhaupt einen Wendepunkt; in Freiburg speciell kam noch der Fortschritt der deutschen Sprachbewegung hinzu. Beide Richtungen schlossen sich nicht aus; im gegenteil durften aus ihrer Ergänzung und Verbindung für die freib. Schule Vorteile erhofft werden. Wenn diese in Wirklichkeit nur zeitweilig und nicht von der erwarteten Größe waren, trugen ganz specielle Umstände die Schuld daran: indem die humanistische Richtung

[1]) Daguet: C. Agrippa a. a. O., S. 168.

[2]) Brief v. 5. Jan. 1524, mitget. v. Daguet a. a. O., S. 152.

reformatorische Tendenzen zeigte, ward ihr vielversprechender Einfluß abgeschnitten. Erst ein halbes Jahrhundert später zog Freiburg aus einer ähnlichen, aber den Verhältnissen sich anpassenden Richtung humanistischen Wirkens dauernden Vorteil.

Wie fruchtbar indes die zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeleitete Geistesrichtung bei ungehindertem Verlaufe gewesen wäre, läßt sich aus den vorliegenden Erzeugnissen auf dem Schulgebiete ersehen. Freiburger waren mit hervorragenden Gelehrten wie Glarean, Zwingli u. a. in Verbindung getreten; die Stadt hatte eine Reihe angesehener Zeitgenossen auf längere oder kürzere Dauer aufgenommen, worunter außer den Genfer Flüchtlingen Bonnivard, Berthelier (1517—19), berühmte Lehrer und tüchtige Schulkräfte: z. B. den Humanisten Volmar, dann den eifrigen J. Buchstab, den gebildeten H. Salat u. a. m. Die humanistische Bewegung erschloß der Lateinschule die nähere Kenntnis der lateinischen Klassiker, führte ihr die griechische Sprache zu, während das Studium des Hebräischen vereinzelt in privaten oder jüdischen Kreisen mag Pflege gefunden haben, worauf zeitweilige Unterstützungen des Rates an Lehrer des Hebräischen schließen lassen (vergl. Seck. Rechnungen).

Verdienste Falk um das Schulwesen und der Gesanges-Pflege.

P. Falk, der eifrige Freund des Classicismus, griff auch tätig zum Fortschritt des Schulwesens ein; er bekleidete neben seinen vielseitigen Stellungen auch das freiburgische Schulrectorat. Sein Streben als Förderer der Wissenschaften und Künste, seine Verdienste um die Berufung von Intelligenzen nach Freiburg hätten allein schon dem Schulrectoren zur Ehre gereicht: er arbeitete aber auch direct am Gedeihen der Schule. Nachdem Falk in seiner diplomatischen Stellung zur Errichtung der Collegialkirche mitgeholfen, rief er die „Sängerei" von St. Nicolaus ins Leben. Der neuen Gründung gab er durch teilweise Verknüpfung mit der Schule eine würdige erzieherische Grundlage. Diese Sänger- und Choralistenschule ist für die Gesangspflege, insbesondere für den kirchlichen Gesang Freiburgs von Bedeutung geworden; sie fand ihre Ergänzung in dem Fortschritt, der durch die deutschen Schulmeister schon zu Ende der vorigen Periode für den Gesang ins Leben trat. Die deutschen Magister und Provisoren waren in der Regel geübte Sänger: man verlangte von ihnen Kenntnis des Choral- und Figural-

gesanges. Bis Beginn des 16. Jahrhunderts werden auch Singmeister erwähnt, die wohl mit den deutschen Magistern zusammenfallen; diese hatten die Schüler und vorzüglich die Stadtkinder im Gesange zu unterrichten und nahmen zugleich mit den Provisoren an Choralübungen beim Gottesdienste teil. — Der Errichtung der Würde eines Stiftskantors im neuen Canonicate folgte die Berufung tüchtiger, meist ausländischer Sängerkräfte für die junge Choralistenschule. Die ersten Vorsteher derselben gehörten zum Freundeskreis des Mäcenaten Falk: wir nennen insbesondere die durch ihre weitern Schicksale bekannten Namen eines F. Kolb, des Organisten J. Kother und J. Wannenmacher.

Verdienste Falks um das Stipendiatenwesen.

Noch eingreifender und fruchtbringender waren die Bemühungen Falks um Hebung des Stipendiatenwesens.

Für den Besuch fremder Unterrichtsanstalten und Universitäten durch Einheimische war bisher durch den Rat wenig geschehen. Mehr mag durch die freiburgischen Klöster während der Zeit ihrer geistigen Frische getan worden sein, indem sie ihre studierenden Insassen entweder an ferne Klöster und Ordenshäuser austauschten oder ihnen direct den Besuch der Universitäten ermöglichten. Mit Unterstützung der Staatskasse geschahen aber solche Studien bisher nur in vereinzelten Fällen; damit hing zusammen, daß Freiburg bislang fast keine einheimische Schulkräfte aufzuweisen hatte und nur auf Fremde angewiesen war. Erst zu Ende des 15. Jahrhunderts werden Unterstützungen an Studierende häufiger. 1491 vermachte Herr Othmar Aigroz dem Rate 50 *℔*, welche vom Kirchmeier unter einem jährlichen Zins zu Gunsten der Schüler verwahrt wurden.[1]) Gleichzeitig befinden sich schon in Paris Stipendiaten aus Freiburg. So begünstigte u. a. 1499 der freiburgische Rat den Hans Ludwig von Englisberg im Studium auf der Pariser Hochschule;[2]) die Baseler Universität wurde zudem wenige Jahre nach ihrer Gründung von Freiburg aus, zum teil auf Unterstützungsgelder hin, beschickt. — Seit Beginn des 16. Jahrhunderts werden Vermächtnisbestimmungen zu Gunsten von Unterricht und Erziehung häufiger. Insbesondere eröffneten die Bemühungen

[1]) F. St. A. M. v. 13. Dec. 1491.
[2]) F. St. A. M. v. Juli 1499.

P. Falks eine Zeit der Aussaat, in der junge Talente mit gespickter Börse an Universitäten gesendet wurden, um die erworbenen Kenntnisse später, insbesondere in der folgenden Periode, zur Hilfeleistung in Staat und Kirche zu verwerten. Meistens war es Paris, dem die jungen Freiburger sich zuwandten. Die Könige Frankreichs hatten sich Freiburg gegenüber in doppelter Weise pflichtig gemacht: erstens hatten viele freiburgische Krieger in französischem Dienste ihr Blut verspritzt; sodann aber hatte Frankreich durch ein Geldanleihen der freiburgischen Kasse eine Wunde geschlagen, von der sie sich nur langsam erholte; es erscheinen somit die unentgeltlich eröffneten Studienplätze als Zinsentschädigung für eine ausgelegte Capitalsumme, mit der Freiburg einen schönen Teil seiner zu Ende des 16. Jahrhunderts geplanten Hochschule hätte verwirklichen können. Bis zur französischen Revolution gab der französische König jährlich 28 Louisdors für den Unterhalt der beiden Freiburger Studenten aus.[1]) — Bei der Besetzung dieser Freistellen spielte persönliche Begünstigung wohl am meisten mit. Wir haben bereits gesehen, wie Falk sich für ein Stipendium zu Gunsten Glareans in Pavia und Paris verwendete. Die gleiche Hand, die das Haupt des Vaters dem Henker überlieferte (1511), verschaffte dessen Sohn, dem jungen Diebold Arsent eine Burse in Paris. Noch war Diebold Theologiestudierender in Paris, als 1509 das Schreiben des Bischofes von Lausanne ihn zum Dekan von St. Nicolaus erhob.[2]) — Daß der freiburgische Rat bei Auswählung der Begünstigten von Nepotismus nicht ganz frei war, zeigt eine Übersicht über die Ausgezogenen;[3]) weitaus die meisten der Stipendiaten sind Söhne gleichzeitiger Ratsherren und angesehener Magistraten. Wir greifen nur einige Beispiele heraus: 1522 erhielt Jean Schneuwly den einen Freiplatz in Paris, nachdem er vorher schon an der Baseler Universität eine Unterstützung genossen. 1528 folgte der Sohn des Schulrectors Lombart; 1524 Praroman und Fruyo; im folgenden Jahre Franz Gournel, Sohn des Peter G. u. s. f. Auch

---

[1]) Vergl. S. R. v. 1546, Nr. 288 u. andere Jahrg. m. Der französische Schatzmeister, der die Pension des Königs dem Freib. Rate überreichte, erhielt jedesmal ein Handgeld von 27 Pfd. a. a. O.

[2]) F. St. A., S. R., Nr. 213.

[3]) Vergl. die Tafel der Stipendiaten im Anhang der Abhandlung.

der nachmalige bernische Staatskanzler und Reformator Zyro genoß bis 1519 in Paris freiburgische Unterstützung. — Überall suchte P. Falk seine diplomatischen Sendungen zur Erwerbung von Freiplätzen auszunützen. So verwendete er sich weiter beim Papst, beim Herzog von Mailand; auch in Bologna und Pavia.

Fortbestand der Lateinschule; Lehrpersonal.

Wie gezeigt worden, war 1470 die Lateinschule in die Hand des deutschen Schulmeisters Walderer gelegt. Nach 10jähriger Wirksamkeit folgte ihm ein Schulmeister aus Rottweil. Seine Fahrhabe wurde auf Kosten der Stadt nach Freiburg gebracht und dem Erwählten selbst zur Begleitung Ottenau, ein älterer Schüler oder vielmehr Provisor entgegengeschickt; dieser brauchte für die Reise nach Rottweil und zurück 9 Tage.[1]) Der Schulmeister selbst erhielt 4 Pfd. Reiseentschädigung.[2]) Der mit großen Auslagen angeworbene Schulmeister genoß das Ansehen einer tüchtigen Lehrkraft.

Im gleichen Jahre (1481) wandte sich Hans von Stall von Solothurn auf die Kunde, „daß von Rottwyl gar ein guter Schulmeister gen Fryburg gekommen sy," an seine freiburgischen Freunde Junker Jacob Bugniet und den Organisten P. Leid; diese sollten sich für die Aufnahme seines Sohnes Hans Jacob in den Unterricht des besagten Lehrers verwenden. Der besorgte solothurnische Stadtschreiber hatte vorher erfahren, daß München eine gute Schule besitze; um so ehrenwerter für Freiburg, daß ihm nunmehr der Vorzug gegeben wurde.[3]) — Im gleichen Jahre verordnete der Rat die Anstellung eines welschen Hilfslehrers, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere."[4]) Die Zusammensetzung der Lateinschule aus deutschen und französischen Schülern mochte vielleicht diese Maßregel bedingen. Der Provisor wurde vom Schulmeister besoldet; die Amtsdauer beider war auf 3 Jahre angesetzt. — Will man nicht annehmen, daß es sich nur um eine Neuwahl des bisherigen Schulmeisters handle, so wird 1486 ein dritter Rottweiler Magister namens Urban Honighauer hierher gewählt. Der Bestallungsbrief legt ihm auf, einen deutschen Gehülfen zu besolden und keinen

---

[1]) [2]) F. St. A., S. R. Nr. 157 v. 1481 unter „Gratifikation" und unter « Messagers ».

[3]) Fiala, a. a. O. I, S. 30.

[4]) F. St. A., M. v. 14. März und 7. Aug. 1481.

Schüler, der bettelt, in seiner Schule zu dulden.[1]) Die Bezeichnung eines deutschen Gehilfen läßt die Vermutung zu, daß Honighauer entweder der deutschen Schule vorgestellt wurde oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß die Lateinschule nunmehr einen deutschen Vorsteher und auch deutsche Hilfslehrer zugleich erhielt. Sein hoher Gehalt würde sich dann nur aus der deutsch-freundlichen Haltung des Rates erklären; Honighauer bezog 17 Pfd. 10 Schill. pro Quartal (70 Pfd. jährlich), freie Wohnung im Franziskaner-Kloster, Naturalzulagen als Sänger in der Liebfrauenkirche die zwischen 2 und 5 Pfd. wechselnde Geldentschädigung.[2]) Das Lehramt fesselte jedoch den Meister Urban nicht auf die Dauer. Allem Anscheine nach brachte die Heirat mit einer reichen Freiburgerin den Schulmeister von seinem mühsamen Amte ab und ließ ihn höher streben; wenigstens besaß seine Frau Anrechte auf die Kapelle zu den Barfüßern; auf diese leistete der 1491 aus dem Lehramte scheidende Magister Urban zu gunsten des Franziskaner-Klosters Verzicht.[3]) Seinem Ansuchen entsprechend, genehmigten die Ratsherren 1491 den Austritt; dagegen mußte Urban einen Stellvertreter besorgen und besolden.[4]) Dieser fand sich im Schulmeister Benedikt Wenniger aus dem Badischen, den Urban vertragsweise mit einer Besoldung von 20 Pfd an seine Stelle setzte.[5]) Meister Urban wandte sich dem Studium der Medizin zu und wurde schon nach 2 Jahren (!) vom Rate zum Stadtarzt ernannt.[6])

In raschem Wechsel folgte dann ein Magister Amadäus und 1495 probeweise auf ein Jahr Meister Lienhard (Leonard) mit

[1]) F. St. A., M. v. 9. Juni 1486, Seck. Rech. v. 1483 Nr. 162 ver zeichnet die Ernennung des 2. Rollweiler Schulmeisters.

[2]) F. St. A., M. v. 9. Juni 1486; S. R. Nr. 172 v. 1488. Die Entschädigung von 6 Pfd. für die Miete bei den Franziskanern kehrt jährlich wieder in den verschied. Jahrg. Nach Nr. 158 a. a. O. wohnte der andere Schulmeister (Provisor) bei den Beghinen.

[3]) F. St. A., M. v. 24. Okt. 1491.

[4]) F. St. A., M. v. 9. Sept. 1491, fol. 25.

[5]) A. a. O., fol. 26.

[6]) F. St. A., M. v. 5. Febr. 1493. Schon 1502 erscheint Lienhard als Chirurg in der Seck. Rech., indem er für die ärztliche Behandlung eines Schenkelbruches an einem zum Tode Verurteilen 5 Pfd. erhält.

30 Pfd. Gehalt.[1]) Er stammte ebenfalls aus Rottweil, da um diese Zeit die Lehrkräfte Freiburgs mit Vorliebe aus dieser mit den Eidgenossen verbündeten Stadt bezogen wurden. Da sich Lienhard bewährte, wurde im folgenden Jahre der Gehalt des nunmehrigen Schulrektors aufgebessert; er erhielt 40 Pfd. pro Jahr, sodann 1 Mütt Korn, 1 Schochen Holz und zur Besoldung seines Hilfslehrers zudem noch 4 Pfd. Der um das Schulwesen besorgte Staatsmann P. Falk nennt Lienhard in einem Aktenstück «expertus et legalis vir mag. L.».[2]) Diese Urkunde enthält einen Rechtsausgleich, der an den früher erwähnten zwischen Barbarati und seinem Gehilfen erinnert. Schulrektor Lienhard erschien mit einem welschen Provisoren Sugeti vor P. Falk, von dessen Hand die Urkunde geschrieben. Zur Schlichtung der Streitigkeiten wurden folgende Entscheidungen gefällt: Lienhard muß Sugeti als Mithelfer anerkennen und zwar dauert dessen Anstellung vorerst ein Jahr (von einem hl. Kreuztag zum andern); sodann sollen diesem (welschen) Provisoren alle Schüler welscher Zunge, sowohl fremde als Stadtkinder unterstellt sein; er hat auch das Recht, solche als Kostgänger und Hausinsassen («cammerenses») zu sich aufzunehmen und von ihnen die erforderlichen Gelder und Gebühren einzuziehen, ohne daß Mag. Lienhard irgendwie dies verwehren könne. Dagegen hat der Provisor die Magister Lienhard durch den Rat verliehene Oberaufsicht («superioritas») über die welschen Schulen anzuerkennen und dem Magister nach Recht und Forderung für jedes Anstellungsjahr die Summe von 9 Pfd. freib. Währung auszuzahlen. Sollte durch Kriegsunruhen, oder durch den Sterbenslauf einer Epidemie oder sonstwie die Schule innerhalb des Jahres eingestellt werden, so muß Sugeti einen der verflossenen Schulzeit entsprechenden Teil obiger Summe bezahlen. Daneben darf Sugeti sich aller Einkünfte und Schulgelder erfreuen, die nach altem Brauche den französischen Schülern auferlegt sind, als: die Naturalabgaben von Fischen und Obst; das Geld zur Bestreitung der Kerzen am Katharinen-Feste aber soll nach alter Übung vorerst von jedem Lehrer in seiner Abteilung gesammelt und aus deren Erlös die Kerzen bezahlt werden; den

---

[1]) A. a. O. 27. Nov. 1495.

[2]) Vergl. F. St. A., M. v. 29. Oct. 1499.

Überschuß dürfen die Beiden zu gleichen Teilen für sich behalten. Kein Lehrer darf ferner bis zur nächsten Fronfasten Schüler aufnehmen, die bereits 8 Tage lang den Unterricht des andern genossen. Unter gegenseitiger Versicherung, den Entscheidungen nachzuleben, ward dieser Rechtsfall erledigt.

Die Anstellung des welschen Provisors inmitten der Verdeutschungs-Periode mochte weniger in der Neigung des Rates, als in den tatsächlichen Verhältnissen liegen. 1495 waren die französischen Schulen verboten und drei Jahre später der französische Schulmeister ausgewiesen und auch der welsche Provisor durch einen deutschen (Caspar Ramsperger) ersetzt. Da nun wohl die Mehrheit der Schüler damals noch welsch war, entsprach diese Doppelbesetzung deutscher (der französischen Sprache vielleicht unkundiger) Lehrer dem Schulbedürfnis nicht, weshalb im Jahre 1499 wiederum in Provisor Sugeti ein welscher Lehrer angestellt wurde. Die oben erwähnte Angabe, „damit die Jugend ihre Zeit nicht verliere," als Motivierung der Anstellung eines welschen Provisors paßt auch hierher.

Das an Urban Honighauer gegebene Beispiel der raschen Beförderung zum Stadtphysikus hatte auch auf Magister Lienhard ansteckend gewirkt. Der Rat suchte 1504 den Weggang Lienhards zu verhüten, indem er ihm eine Jahresbesoldung von 60 Pfd., 2 Mütt Weizen, 2 Schochen Holz nebst Steuerfreiheit anbot, falls er zehn weitere Jahre als Schulmeister verbleibe.[1]) Gleichwohl blieb Magister Lienhard nicht so lange; er studierte ebenfalls Medizin und kehrt im Jahre 1512 in den Seckel-Rechnungen gleichfalls als Stadtphysikus wieder.[2])

Neben Lienhard war seit 1501 Benedikt Wennigel als zweiter deutscher Lehrer thätig.[3]) 1507 übernahm Nikolaus Schönenberg (als Nachfolger Lienhards?) die Leitung der Schule.[4]) Der Bestallungsbrief gewährt ihm die früheren Einkünfte, belastet ihn aber mit der Verpflichtung, zur freien Zeit und in den Nebenstunden im Chor bei den Choralisten zu sein und dort den Ver-

---

1) F. St. A., M. v. 8. Febr. 1504, fol. 59.

2) F. St. A., S. R. Nr. 222 v. 1512, 2. Sem.: Die Besoldung als Stadtphysikus betrug in diesem Jahre nur 5 Pfd. 5 Schill. p. Quartal.

3) F. St. A., M. v. 27. Sept. 1501, fol. 23 verso.

4) F. St. A., M. v. 17. Dec. 1507, fol. 42 u. S. R. Nr. 210, 2. Sem.

fügungen des Predigers Kolb und des Schulrektors P. Falk nachzukommen. Diese Verordnung hängt mit der unter P. Falk getroffenen Vereinigung der Choralisten- und Lateinschule zusammen.[1])

1510 folgte ein neuer Wechsel durch die Wahl eines Max Sleng; 5 Jahre später wird „Magister Marc. Schlug", genannt „Alten" von Basel, „der in Solothurn Schule gehalten," erwähnt.[2]) Im gleichen Jahre erwächst ihm durch die Anstellung des Heinrich Wirt, Magister artium, von Lichtenstein ein Konkurrent; auf die Bitten des Marc. Schlug wird der Vertrag mit Wirt wieder rückgängig gemacht.[3]) Aber in Freiburg schien man mit Schlug nicht gute Erfahrungen gemacht zu haben. Da wahrscheinlich die Anstellungsfrist noch nicht abgelaufen, bot man ihm 1516 die Entschädigungssumme von 14 Pfd. 6 Schill. 8 Pfg. an, damit er dem Schulhalten entsage.[4]) In kurzer Amtsdauer folgte diesem der Gemeinde unangenehmen und daher entsetzten Magister ein Züricher, namens Johann Ludwig Schmid, der aber schon im folgenden Jahre vom Rate zum Rats-Notar weiter befördert wurde.[5]) Im

M. Volmar. Jahre 1519 trat der bekannte Humanist Melchior Volmar, der nachmalige Lehrer Calvins, in den freiburgischen Schuldienst.[6]) Aus Rottweil gebürtig (1497), wurde er von seinem Oheim Michael Röttli, Schulmeister in Bern, herangezogen. 1518 ist er Provisor in Bern; nach dem kurzen Schuldienst in Freiburg zog er 1520 wiederum nach Bern.[7]) In Freiburg hatte Volmar den bisherigen Gehalt bezogen. Vielleicht daß die im Frühjahr 1520 ausgebrochene Epidemie ihm unangenehm geworden oder seine Schule schließen ließ; wenigstens verstummte in jenen Sterbe-

---

[1]) Vergl. unter „Sängerschule" im Anhang der Abhandlung.

[2]) F. St. A., M. v. 12. Juli 1514 und S. R. Nr. 224 v. 1514, 2. Semester. — Schlug ist bei Fiala a. a. O. nicht erwähnt.

[3]) F. St. A., M. v. 14. März 1515, fol. 84; Deutsches Miss. B. vom 2. April, Nr. 29; ebenso S. R v. 1515.

[4]) F. St. A. S. R., Nr. 228, 1516, 2. Sem.

[5]) F. St. A., M. v. 13. Jan. und 22. Okt. 1517, fol. 31. Nach Rats-Manual v. 2. April 1500 war schon 1500 auf die Empfehlung zweier Züricher Ratsherren ein Schulmeister aus Zürich hier vorübergehend aufgenommen.

[6]) F. St. A., M. v. 11. August 1519.

[7]) Vergl. Fluri a. a. O.: S. 56. Dort auch näheres über Volmars weitern Lebensgang.

monaten auch die Kirchenmusik und der Organist Meister Hans wurde aus dem Amte entlassen, „bis mit Gottes Hilfe die Sterblichkeit wieder nachgelassen.“ [1]) An Volmars Stelle ist im Sommer 1520 ein Dr. Laurenz Frieß aus Konstanz getreten. [2]) Sein Jahresgehalt (100 Pfd.) war (nunmehr) demjenigen des Organisten gleichgestellt.

Der überreiche Lehrerwechsel dauerte fort. 1523 wird dem neugewählten Lehrer (Ulrich Köchlin?) aus Lichtenstein die Wohnung der Kantorei angewiesen (an Stelle der bisherigen Unterkunft bei den Beghinen oder im Franziskanerkloster. [3]) Neben einem Magister Nikolaus Murner (?) lehrte zugleich Mathieu Burkinet. [4]) Vielleicht gilt für ihn die Angabe der Seckelmeister-Rechnung, wonach 1526 ein Lehrer aus Kolmar, Schwager des freiburgischen Predigers hier mit der Besoldung von 10 Pfd. 2 Schilling in den Dienst getreten. [5]) Ob alle diese erwähnten Lehrkräfte der Lateinschule zuzuweisen seien, müssen wir bei der mangelhaften Quellenangabe dahingestellt sein lassen. Von den freiburgischen Magistern dieser Periode sind es nur vereinzelte, die, abgesehen vom kurzen Aufenthalte, durch ihre Person oder spätere Lebensstellung sich ausgezeichnet hätten. Zu diesen wenigen gehört neben Volmar Magister Johann Buchstab aus Winterthur. [6]) J. Buchstab.

In Buchstab treffen wir nun einmal einen nachgewiesenen geistlichen Magister, die überhaupt im 16. Jahrhundert nun häufiger an der Lateinschule auftreten. Außer den polemisch-religiösen Schriften Buchstabs ist ein Schulbuch «Vocabula pro juvenibus» [7])

---

[1]) F. St. A., S. R. v. 1520, Nr. 235, M. v. 1519, 8. Aug.

[2]) F. St. A., M. v. 2. April 1520.

[3]) F. St. A., S. R. Nr. 241 v. 1523, 1. Semester.

[4]) F. St. A., M. v. 11. Sep. 1527 und S. R. v. 1528, 1. Semester.

[5]) F. St. A., S. R. Nr. 247 v. 1526, 1. Semester.

[6]) Über J. Buchstab vergl. die Mitteilungen Schiffmanns in „Bibliographie der Schweiz“, 1883, V, S. 118. — Sämtliche bekannt gewordene Literatur verwertete Schumann in „Aargauische Schriftsteller“, Aarau 1888, 1. Lieferung unter Johannes Buchstab, S. 1—15, zu einer zusammenhängenden trefflichen Biographie Buchstabs; ebenso sind dort die gesamten Literaturquellen übersichtlich aufgeführt. Zur Hauptsache müssen wir den Leser auf die Abhandlung Schumanns verweisen und uns auf wenige, diese Schrift ergänzende Mitteilungen beschränken.

[7]) Schumann: Aarg. Schriftsteller, S. 12; ebendaselbst die Aufzählung der übrigen literarischen Ergebnisse Buchstabs, S. 7—12.

erwähnenswert, das wohl praktischen Schulzwecken diente und vielleicht von ihm auch in Freiburg eingeführt wurde. Um jedoch Spuren einer segensreichen Schultätigkeit zu hinterlassen, dazu ließ ihm der Tod nicht die nötige Zeit. Noch im gleichen Disputationsjahre starb der junge Magister (15. Oktober 1528). Die Thatsache, daß er in Freiburg ein kleines Kind zurückließ,[1]) mochte wohl seinen Bruder Heinrich bewogen haben, nach Freiburg zu ziehen[2]) und des Sprößlings sich anzunehmen, nachdem der freiburgische Rat an die Ausbezahlung des Gehaltes diese Bedingung geknüpft.

Der freiburgische Rat, durch Erfahrungen vorsichtig gemacht, hatte auch ihn vorläufig versuchsweise angestellt[3]) und zwar, wie auch Schumann annimmt, wohl auf Empfehlung des Augustiner-Provinzials Konrad Treyer auf dem Berner Religionsgespräche. Buchstab wurde aber noch im gleichen Frühjahr (1528) als Magister und Singmeister endgiltig angestellt;[4]) ferner wurde zu seinen Gunsten der bisherige Schulmeister-Gehalt um 20 Schilling pro Quartal erhöht, ihm zur häuslichen Einrichtung ein Geldgeschenk von 10 Pfd. 15 Schill. und 3 Ellen Tuch zu einem Kleide verabreicht. Daß Buchstab die spöttische Anspielung auf seinen Namen «litera illiterata», wie die Gegner ihn nannten,[5]) nicht verdiente, hat bereits Schumann nachgewiesen;[6]) dreiundsiebzig Mal ergriff er beim Berner Religionsgespräch das Wort, teils zum Angriff, teils zur Verteidigung. Buchstab zeigte sich dabei als gewandter Lateiner und gründlicher Kenner der Bibel, Kirchenväter und Klassiker; daß er wohl nicht hebräisch verstand, geht aus seiner Verteidigung des Meßopfers hervor, wobei sich Buchstab darauf beruft, «se reperire apud nonnullos Hebraicae linguae peritos, illud, facere' nonnunquam significare ,offerre' seu ,sacrificare.'» [7])

---

[1]) Ebendaselbst S. 6, Anm. 2.

[2]) F. St. A., M. v. 16. Okt. 1528; S. R. Nr. 252, 2. Semester.

[3]) F. St. A., M. v. 24. April 1528.

[4]) F. St. A., M. v. 13. Februar 1528.

[5]) F. St. A., M. v. 28. Mai 1528 und S. R. Nr. 252.

[6]) Vgl. Luthard: «Disputationes Bernenses», Bern 1658, Kap. 43, Seite 175.

[7]) Vgl. Schumann: „Aargauische Schriftsteller“, S. 6 und 7. Ferner: Schweler: «Hercules catholicus», 1651, S. 375.

Unter den übrigen, wie Meteore vorüberziehenden freiburgischen Schullehrern tritt ferner Magister Georg Brun etwas nachdrücklicher hervor, der 1539 als ehrenwerter und tüchtig geschulter Schulmeister erwähnt wird.[1]) Bei seinem Tode 1552 wird seiner großen Bildung rühmend gedacht.[2]) Georg Brun ist dann auch einer der wenigen, die auf längere Dauer (13 Jahre) im freiburgischen Schuldienste geblieben.

Um 1550 wird die Besoldung eines Lehrers der hebräischen Sprache verzeichnet. Diese ist aber als außergewöhnliche und nicht regelmäßig wiederkehrende Unterstützung des von Privatkreisen (Juden!) unterhaltenen Lehrers anzusehen; er erhielt 4 Pfd. 10 Schilling.[3])

1534 wurde vom Rate ein Fechtmeister Jörgen zur Ausbildung in der Leibesübung angestellt, nachdem schon 1518 ein solcher namens Peter Schwytzer hierher berufen worden. Jörgen erhielt ein Kleid mit den Stadtfarben (weiß und blau); 1549 bezog er einen festen Jahresgehalt von 8 Pfd.; zudem erhielt er wiederholt Neujahrgelder und Gratifikationen.[4])

Als Seitenstück zu den seit 1500 häufigeren Stipendien an Studierende eröffnete sich 1542 eine Stiftung zur Unterstützung und Ausrüstung junger Mädchen. Johann Seitenmacher und seine Frau übergaben dem Rate einen Fond von 1000 Gulden mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine von der Behörde auserlesene arme Tochter „erzogen und ausgesteuert" werden solle.[5]) Dieser 50 Pfd. betragende Jahreszins fiel ordnungsgemäß einer Bürgerstochter zu; doch scheint die Bestimmung, damit zur Erziehung beizutragen, im Laufe der Zeit nicht mehr beachtet worden zu sein; denn als mißbräuchlich auch Landtöchter damit bedacht wurden, verbot dies eine Verordnung vom Jahre 1600 und befahl,

Seitenmacher-Stiftung.

[1]) F. St. A., Miss. Nr. 15, S. 89, 120.

[2]) F. St. A., M. v. 4. Dezember 1553.

[3]) F. St. A., S. R. Nr. 295 v. 1550, 1. Semester.

[4]) F. St. A., M. v. 20. April 1534; v. 30. August 1540; ferner S. R., Jahrgänge 1540—50.

[5]) F. St. A., M. v. 22. Juli 1542.

nur Stadttöchter mit solchen Heiratssteuern auszustatten und zwar erst unmittelbar vor Abschluß der Ehe.[1])

Fortschritt des niedern (deutschen) Schulwesens im Allgemeinen.

In dieser Periode wurde nicht allein die Gesangespflege gefördert und das Stipendiatenwesen verbessert, auch die **Volksschule** erstarkte wesentlich. Elementar- und Bürgerschulen in welscher und deutscher Sprache sind für Freiburg schon in der vorigen Periode nachgewiesen worden; allein sie standen in feindlichem Gegensatze zur Lateinschule und damit auch zur Ratsbehörde und deren Gesinnung. Wenn vielleicht in keiner zweiten Stadt die Winkel- und Volksschulen dem Rate so viel zu schaffen machten, so teilen doch die freiburgischen Klipp- oder Privatschulen im allgemeinen ein ähnliches Schicksal mit denen anderer Städte. Überall ist der Grund wohl der nämliche: schädliche Konkurrenz gegenüber dem Lateinschulmeister resp. der Stadtschule überhaupt. Wenn die allgemeine Schulgeschichte diese Behandlung der Nebenschulen und Volksschulen als Aschenbrödel ihrer speziellen Stellungsnahme zur Reformation zuschreibt, so trifft dies doch für eine lange Reihe von Winkelschulen nicht zu. So verboten die städtischen Behörden von Leyden, Dortrecht, Amsterdam bis 1422 hartnäckig, Privatschulen zu errichten.[2]) Hamburg durfte laut amtlicher Verordnung von 1432 Schreibschulen halten, jedoch nur unter der Bedingung wie in Freiburg, daß darin kein Latein doziert werde.[3])

Anteil der Buchdruckerkunst und der Reformation.

Das einseitige Betonen, daß erst die Reformation die Volksbildung gehoben und verallgemeinert habe, bewirkte, daß bisher das Verdienst der Buchdruckerkunst um das Schulwesen viel zu gering in Anschlag gebracht wurde. Der Umstand, daß die allgemeinere Anwendung des Buchdruckes der Reformation zeitlich so nahe steht, läßt die Fortschritte durch den Bücherdruck weniger sichtlich und abgesondert hervortreten. In einer ergänzenden Abhandlung über Bücherwerte vor Erfindung der Buchdruckerkunst soll versucht werden, den günstigen Einfluß derselben auf die Entwickelung des Schul- und Bildungslebens überhaupt gebührend zu beleuchten.

Auch der Reformation sollen ihre Verdienste um das Schul-

---

[1]) F. St. A., P. B. v. 27. Jan. 1600, fol. 65.

[2]) Vergl. Nettesheim a. a. O., S. 81.

[3]) Ebendaselbst, S. 83.

wesen nicht bestritten werden. Es sei erwähnt, daß ein Teil des geraubten Kirchengutes zu Schulzwecken, namentlich auch zur Festbesoldung der Lehrer u. a. m.[1]) verwendet worden. Nachdem nun aber die Lehrer der Lateinschule einen bestimmten Gehalt bezogen, der nicht mehr, wie früher, von der Größe der Schülerzahl abhängig war, mußten sie auch den Privat- und Schreibschulen gegenüber toleranter oder neutraler Gesinnung werden; zugleich mit ihrer Beschwerdeführung bei den Behörden unterblieben naturgemäß auch die amtlichen Verbote gegenüber den Neben- und Volksschulen; die Gelegenheit, sich frei zu entfalten, war somit der Volksbildung angeboten zu einer Zeit, wo schon fast überall Buchdruckereien bereit standen, das mit Leichtigkeit zu verwirklichen, was früher nur mit Mühe angestrebt worden. Wenn wir nicht irren, hat diese Verkettung der Verhältnisse auch bei Darstellung der allgemeinen Schulgeschichte noch nicht die verdiente Beachtung erfahren.

Fördernde Faktoren in Freiburg.

In Freiburg speziell waren andere Faktoren zur Hebung des niedern Schulwesens tätig: eine Reformation außerhalb der Kirche vermochte hier nicht durchzubrechen und die eigentliche und ständige Buchdruckerei wurde erst 100 Jahre später, als anderswo, eingerichtet. Indessen hatte das oben gezeichnete Verhältnis der Behörde zu den geheimen Volksschulen zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Wandlung erfahren: der Volksunterricht wurde in allgemeiner Form geduldet und endlich gar gefördert. Die freundliche Gesinnung des Rates gegenüber der deutschen Sprache hatte diese Änderung bewirkt. Zwar wurde noch 1498 die Abschaffung aller heimlichen Schulen beschlossen: „alle heimlichen Schulen werden verboten und die Schüler, so die große Schule nicht besuchen, sollen die Stadt räumen.“ [2]) Allein dieser Befehl betraf nur einen Teil des Volksunterrichtes, die französischen bürgerlichen Geheimschulen. Die deutsche Schule hatte bereits festen Boden gefaßt und erfreute sich immer mehr der Unterstützung des Rates.[3]) Vielmehr ging aus dieser Verordnung eine Verstärkung des deutschen Spracheinflusses hervor, indem die durch den Erlaß

---

[1]) Vergl. Paulsen: a. a. O., S. 258.

[2]) F. St. A., M. v. 16. März 1498.

[3]) Vergl. M. v. 16. Okt. 1495; ebenso im Jahre 1501. F. St. A.

begünstigte Lateinschule nunmehr unter deutscher Leitung stand; jener war zudem entweder ein deutscher Vorkurs beigegeben, oder dann existierte eine staatlich erlaubte, von den Lateinklassen getrennte deutsche Schule. Daß die Behörde die Spitze der Verordnung gegen die welschen Schulen gerichtet hatte, geht daraus hervor, daß der Rat tatsächlich die französischen Schulen abschaffte und zugleich deutsche Primar- und Leseschulen erlaubte bezw. förderte; so u. a. die Gründung der ersten bekannten freiburgischen Mädchenschule. 1511 nämlich beschloß der Rat der Zweihundert, der deutschen „Leßerin" zu erlauben, eine Schule mit Knaben und Mädchen unter 12 Jahren an Werktagen zu halten und diese deutsch schreiben und lesen zu lehren, und an Feiertagen selbst Jünglinge und Männer in dieser Sprache zu unterweisen.[1] Drei Jahre später (1514) erlaubte der Rat die Errichtung einer ausschließlichen, von den Knabenklassen getrennten Mädchenschule durch die Lehrgotte (Lehrfrau) Dorothea; jedoch hatte sie selbst für den Mietzins aufzukommen.[2]

Erste Mädchenschule Freiburgs.

Während Freiburg beanspruchen darf, eine der ältesten Stadtschulen besessen zu haben, sind in der Gründung von Mädchenschulen verschiedene deutsche Städte ihm zuvorgekommen; so Mainz (um 1300), Speier (1362), Frankfurt (1464), Xanten (1497) u. a. m.[3] — Mit den Schweizerstädten verglichen, nimmt Freiburg wiederum eine der ersten Stellen ein: Voran geht allenfalls Basel,[4] dessen Mädchenschule 1516 (gegenüber 1511 resp. 1514 für Freiburg) als schon bestehend angeführt wird, wogegen sich die Angabe Fetscherins über den ältern Besitzstand Berns als unrichtig erwies.[5] Später als in Freiburg sind sodann Mädchenschulen nachgewiesen für Zürich, Solothurn (um 1541,[6]) Genf

---

[1]) F. St. A., M. v. 29. Januar 1511, fol. 56.

[2]) F. St. A., M. v. 23. März 1514, fol. 58; S. R. Nr. 223, 1514, 2. Semester.

[3]) Vergl. Nettesheim a. a. O., S. 84; ebenso Janssen a. a. O., Bd. I, S. 23 u. f.

[4]) Vergl. Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 14.

[5]) Vergl. Fiala a. a. O., Bd. I, S. 43, Anm. 2 und 6; ferner Archiv des Histor. Vereins des Kts. Bern, Bd. VI, S. 438.

[6]) Vergl. Fiala a. a. O., Bd. I, S. 43, Anm. 4.

(1545);[1]) Luzern erhielt 1584 eine getrennte Mädchenschule;[2]) 1587 stellte Winterthur einen Mädchenschullehrer an.

Schulfreundl. Stellung des Rates.

Diese Vergleiche mögen genügen. — Dank der deutsch-freundlichen Gesinnung des Rates, der in dem deutschen Volksunterricht eine Förderung des politischen Germanisationsplanes erblicken mußte, hat sich das niedere Schulwesen verhältnismäßig früh entwickelt, so daß in der (um 1500 noch in Mehrheit französischen) Stadt deutsche Schulen früher auftauchen und gewogener gepflegt und die deutschen Lehrer besser besoldet werden, als selbst in deutschsprachlichen Städten jener Zeit.[3]) Während damals an vielen lateinischen Schulen die deutsche Umgangssprache verpönt und durch Ratserlasse geradezu verboten war,[4]) wünschte die Behörde in Freiburg vielmehr, daß die deutsche Umgangssprache nicht nur in, sondern auch außerhalb der Schule von den Schülern gepflegt werde.[5]) Ja, er machte Anstrengungen zur Einführung eines obligatorischen Schulbesuches. So erhielt 1511 der deutsche Schulmeister einen Zuschuß (wahrscheinlich zur Anschaffung eines Gehilfen) unter der Motivierung, „damit alle Stadtkinder die deutsche Schule besuchen können."[6]) Dieser Wunsch wurde im gleichen Jahre noch anderswie deutlich gemacht: die gnäd. Herren ließen dem Schulmeister die Belohnung von 7 Pfd. zukommen, weil er die Knaben geschlagen, damit sie in die deutsche Schule gehen.[7]) Wir haben also hier bereits ein Stück „Schulzwang" vor uns.

Die Schreibschulen, wie die Primarschulen damals genannt wurden, befaßten sich hauptsächlich mit Lesen und Schreiben,[8]) auch mit Einüben geistlicher Sprüche, Gesänge u. s. w.; Unterricht in der Arithmetik ist für Freiburg auch zu dieser Zeit noch schwach

---

[1]) Roget: Annales scol. Genevoises in «Educateur», Bd. 19, S. 233; nach Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 15, lud 1532 in Genf ein Privatlehrer Kinder, Männer und Frauen zum Besuch seiner Schreib- und Leseschule ein.

[2]) Ostertag: „Beiträge zur Geschichte des städt. Schulwesens in Luzern", Luzern 1851, S. 4.

[3]) Vergl. oben S. 43, 52 und 91.

[4]) Vergl. Nettesheim a. a. O., S. 134; Hunziker a. a. O., Bd. I, S. 70.

[5]) Vergl. S. 55.

[6]) F. St. A., S. R. v. 1511, 1. Semester.

[7]) F. St. A., Nr. 217.

[8]) Vergl. oben S. 19.

nachweisbar.[1]) Vor dem allgemeinen Gebrauche von Druckschriften mögen Urkunden und Kaufbriefe als **Schreibvorlage** und **Lesebuch** zugleich gedient haben.

Schulmaterial.

Das Schul- und Schreibmaterial haben wir uns immer noch bescheiden vorzustellen.[2]) Nachdem bereits 1414 Schiefertafeln erwähnt worden,[3]) ist erst 1541 der Gebrauch der Wandtafeln belegt.[4]) Es war die Zeit, in der Tinte und Briefwachs, selbst Papier für die Ratskanzlei um schweres Geld noch aus der Apotheke bezogen wurden.[5]) Neben dem Pergament wurde die Verwendung von Papier nunmehr häufiger, erlaubte aber zufolge hohen Preises noch nicht den allgemeinen Gebrauch. Noch im Jahre 1520 wurden für die Ratskanzlei Pergamenthäute angekauft.[6]) Um 1400 bezog man Papier aus Avignon; die Frachtkosten vermehrten den ohnehin hohen Preis.[7]) Die Errichtung der beiden freiburgischen Papierfabriken in Marly und in der Glâne (um 1450?) ermöglichten allmählich den Papierbezug weitern Kreisen.

An Stelle von Streusand benutzte die Ratskanzlei feines Sägemehl als Trockenmittel. Die ersten Spuren von Gebrauch des Bleistiftes sind im Besatzungsbuch um das Jahr 1586 wahrzunehmen.[8])

---

[1]) Vergl. Anm. 3.

[2]) Vergl. oben S. 27.

[3]) Der erste Gebrauch einer solchen ist durch S. R. Nr. 24 v. 1414 belegt; sie kostete 30 Schilling und ihre Bestimmung „zum Schreiben und **Rechnen**“ ist beigefügt.

[4]) S. R. Nr. 277.

[5]) F. St. A., S. R. Nr. 160 v. 1482: 1 Ries Papier vom Apotheker Johann 36 Schill. 8 Pfg.

[6]) F. St. A., S. R. v. 1520.

[7]) S. R. Nr. 23: Die zwei zur Aufnahme von Rechnungen bestimmten Bücher beliefen sich zusammen auf 9 Pfd. 10 Schill. 6 Pfg. (Fracht inbegriffen). Der durchschnittliche Preis für 1 Ries Kanzlei-Papier betrug während des 15. Jahrhunderts ca. 30 Schilling.

[8]) Beobachtung des Herrn Staatsarchivars J. Schneuwly.

2. Abschnitt.

Freiburgisches Schulleben unmittelbar vor der Reform in Kirche und Schule.

(1530—1560).

Auf dem Schulgebiete ist aus diesem Abschnitte wenig Bemerkenswertes zu erwähnen. Die Tätigkeit Falks wirkte zwar in Stipendienerteilung und Gesangespflege nach; daneben aber dauert die ungünstige Einwirkung des häufigen Lehrerwechsels und besonders der aufgeregten Zeiten in erhöhtem Maße fort.

Stand der Schule; ihre Lehrer.

Bei dem Kommen und Gehen der Lehrer war jedenfalls ein methodisches Schulhalten erschwert. Bei den wenigsten Schulmeistern, deren Namen in den Urkunden angegeben, ist eine sichere Zuteilung zur lateinischen oder deutschen Schule möglich. Vor 1534 scheint zudem auf einige Zeit ein Ausfall der letztern stattgefunden zu haben, da in diesem Jahre der Beschluß gefaßt worden, diese neu zu besetzen.[1]) Um 1537 war dagegen die (deutsche?) Schule so stark besucht, daß der Rat dem überlasteten Lehrer einen Provisoren beigab, dem jährlich 40 Pfd., sodann 1 Mütt Korn und alle drei Jahre ein Kleid verabreicht wurden; zudem bezog er, ähnlich dem Magister, von jedem Schüler einen Schilling Schulgeld pro Quartal.[2]) Der Rückgang des Geldwertes bedingte in der Lehrerbesoldung überhaupt eine Erhöhung der frühern Ansätze. Dem lateinischen Schullehrer wurden nunmehr neben den übrigen Einkünften entweder ein Wagen Wein oder dessen Geldwert (20 Pfd.) zugeteilt; aus seinem Gehalte mußte er aber zeitweise einen Provisoren unterhalten.[3])

[1]) M. v. 9. Nov. 1534. F. St. A.

[2]) M. v. 2. Sept. 1537. F. St. A.

[3]) Vergl. die Jahrgänge der Seck. Rech. dieser Zeit.

Der Schönheitssinn des humanistischen Zeitgeistes macht sich auch in der Einführung der *Kalligraphie* bemerkbar. 1516 wird zum ersten Mal auf den „Schulschreiber" hingewiesen, indem die Seckelmeister-Rechnungen die Auslagen eines Bettes für denselben aufgezeichnet haben.[1]) Im folgenden Jahr bestreiten die „gnäd. Herren" seine Wohnungsmiete mit 10 Pfd.; die Staats-Rechnungen dieses Jahres nennen ihn Meister Georges (alias Jörgen). Auf Ende 1517 hatte er einen Kalender abgefaßt und dem Rate zum Geschenke gemacht; er erhielt dafür eine Neujahrsgabe von 7 Pfd. 3 Schill. 4 Pfg.[2]) 1520 verfertigte er „verschiedene *Schreibvorlagen*" und erhielt dafür vom Rate 30 Schill.[3]) Jedenfalls wurden diese beim Schreibunterricht in der Schule verwendet. Der vielseitige Meister Jörgen erwies sich auch als *Kartograph*: 1517 stellte er das Herrschaftsgebiet seiner gnäd. Herren in einer Zeichnung dar und machte diese *erste bekannte freiburgische Landkarte* dem Rate zum Geschenk; dieser ließ ihm dafür 20 Schilling zukommen.[4])

Organisation der Schule.

Von einer eigentlichen Organisation der Schule und speziell der deutschen Abteilung ist wenig bekannt. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß der Lateinschule ein Vorbereitungskurs in der Mutter-

---

[1]) F. St. A., S. R. Nr. 228.

[2]) F. St. A., S. R. Nr. 230; ferner Favre: L'astrologie et les Calendriers à Frib. au XVI siècle in Et. frib. 1895, S. 26 u. ff. Wahrscheinlich war der genannte Kalender ein kalligraphisches Mannskript.

[3]) F. St. A., S. R. Nr. 236. Was die *Jahres- und Zeit-Berechnung* betrifft, begann in Freiburg das *Jahr* nach dem Lausannerstil mit dem 25. März; seit 1453 bildete der 25. Dezember den Jahresanfang und seit 1525 endlich der 1. Januar. Bis 1583 war der julianische Kalender in Geltung; auf Einladung der katholischen Orte hin wurde zum Ausgleiche anläßlich der gregorianischen Berechnung 1584 der Zeitsprung vom 11. zum 22. Januar gemacht (F. St. A., M. v. 13. Okt. 1585 und 14. April 1586).

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 229. An dieser Stelle ist die Angabe Küenlins (Dictionnaire 1832, S. 231) zu berichtigen, wo die den freib. Landesteil einschließende Berner Karte von 1631 als die älteste Kantonskarte angegeben ist. Abgesehen von der obigen, wohl primitiven Karte, verfertigte zudem der verdiente freib. Schulrat W. Techtermann 1586 eine geographische Karte des Kantons Freiburg; 1525 war ferner dem Rate eine Karte der eidgen. Landschaft geschenkt worden, die mit einer Gabe von 7 Pfd. 3 Schill. 4 Pfg. erwidert wurde (S. R. Nr. 246).

sprache vorangestellt worden. Weder für die Latein- noch für die deutsche Schule liegen in dieser Periode Schulordnungen oder Reglemente vor; die Anordnungen geschahen durch vereinzelte Protokollbeschlüsse des Rates. Das Schuljahr dauerte von einem hl. Kreuztag zum andern. Der Schulaustritt resp. Übertritt zur höhern Abteilung durfte nur von einer Fronfasten zur andern geschehen;[1]) Schüler, welche acht Tage lang die Schule des einen besucht, durften vor Verlauf des Quartals nicht in die Abteilung des andern Lehrers umziehen. Die Trennung der Geschlechter war in den deutschen Volksschulen nicht immer scharf durchgeführt, wie es scheint; Knaben wurden ebenso gern in den Unterricht der Lehrfrauen gegeben, als wohl auch Mädchen deutschen Lehrern anvertraut. Die deutsche Schule nahm Schüler von 6 bis 12 Altersjahren an; in letzterm Alter werden die meisten nach dem Austritt aus der Volksschule einem Lebensberuf sich zugewendet haben. Naturgemäß war das weibliche Lehrpersonal nur an der Volksschule vertreten. Gegenüber dem offiziell besoldeten deutschen Schullehrer begnügte sich der Rat, den Lehrfrauen der übrigen fakultativen deutschen Institute die Erlaubnis zum Unterricht, höchstens noch die Bezahlung der Wohnungs- (Schullokal-?) Miete zu gewähren; für die übrige Besoldung mußten die Schulgelder aufkommen.

Über die Zahl der Schüler der einen oder andern Schule verlautet nichts Bestimmtes. Wir sahen, daß der Rat wünschte, daß alle Stadtkinder in die deutsche Schule gehen möchten; 1525 verbot er dem Magister Nikolaus (1525—1528), mehr als 50 Schüler in seine Abteilung aufzunehmen;[2]) wahrscheinlich gilt diese Verordnung für die lateinische Schule.

---

[1]) F. St. A., Regist. notar. Nr. 84 und M. v. 29. Oktober 1419.

[2]) F. St. A., M. v. 6. Okt. 1525. 1528 wurden dem Schulmeister Nikolaus 3 Stab Tuch zu einem Rock geschenkt (M. v. 9. Jan. 1528). 1529 berichtete man dem Rate: „Magister Nikolaus habe gesagt, die Herren von Basel hätten den wahren Glauben, dagegen wir den neuen und durch Menschen erfundenen; ferner daß die Herren von Basel Recht gehabt hätten, zur alten Religion zurückzukehren, und daß er (Nikolaus) als treuer Baseler sterben wolle; weiter soll er gesagt haben, daß die Freiburger im Kriege die feigsten wären." M. v. 1. Juli 1529.

Über die Handhabung der Disziplin in Form körperlicher Züchtigung sind uns nur zwei Fälle bekannt. 1567 hatte der unvorsichtige Gebrauch einer Schlangenbüchse durch einen Schüler eine Feuersbrunst verursacht; der Rat befahl (mit gleichzeitigem Verweise) dem Schulmeister, den Fehlbaren zu züchtigen.[1]) Der zweite Fall betrifft die erwähnte Züchtigung bei verweigertem oder nachlässigem Besuch der deutschen Schule. Straßenbettel der Schulknaben war verpönt: 1486 war im Bestallungsbriefe des neuen Schulmeisters ausdrücklich betont, er dürfe keine Schüler, welche betteln gehen, in seiner Abteilung dulden.[2]) Müßige Schüler mußten durch die Venner aus der Stadt vertrieben werden.

Auch moralische Mittel zur Hebung des Fleißes oder Bestrafung des Gegenteils fanden Anwendung. Eigentliche Schulpreise sind zwar für diese Zeit noch nicht belegt: als Ersatz mag die Aussicht auf ein Stipendium oder einen Freiplatz gedient haben. — Für wirksamer noch wurden die Mittel der Beschämung oder Abschreckung angesehen. Wie in andern Schulen fehlbare Schüler am Ende der Lektion zum Schimpf auf einen hölzernen Esel gesetzt wurden oder in der Schuldisputation Unterlegene den Asinus angehängt erhielten, so gebrauchte man auch hier ähnliche Mittel. 1517 ließ der Rat für die (lateinische?) Schule zwei Eselsköpfe malen; zur Zähmung Widerspenstiger und Übermütiger diente ein Bild des gehörnten Teufels, dessen rasches Erscheinen die lebenslustige Schuljugend in Schranken hielt.[3])

Gebrauch des Asinus.

Der Gebrauch der „Esel" als Mittel für die Schulzucht im Mittelalter scheint aus den alten Klosterschulen zu stammen; es läßt sich wenigstens deren Existenz bis auf die Windesheimer Kongregation hinauf verfolgen.[4]) Dieses merkwürdige Disziplinarmittel diente vielfach auch als Spottzeichen für Unfleißige, namentlich solchen Schülern gegenüber, die im Gebrauche des Lateins als Umgangssprache sich straffällig erwiesen. Nettesheim kennt sie auch für die norddeutschen Gegenden; noch im Jahre 1787 waren die „Esel" in niederrheinischen Gegenden gekannt und „gefürchtet".

[1]) F. St. A., M. 24. v. April 1567.
[2]) F. St. A., M. v. 9. Juni 1486.
[3]) F. St. A., S. R. Nr. 229 von 1517.
[4]) Gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Jostes.

1608 ließ der Rat von Freiburg i. Br. einen hölzernen Esel schneiden und malen, um mit dessen Hilfe die Schüler zu besserer Einübung der lateinischen Lektion anzuhalten. Während aber hier die straffälligen Schüler nach der Stunde zur Strafe auf dem Esel „reiten“ mußten, wurde in niederländischen Gegenden die Asinustafel um den Hals gehängt.[1]) Von daher mögen die noch heute vereinzelt gebräuchlichen Strafmittel als: Versetzen auf die Eselsbank oder Umhängen eines Strohwisches sich abgeleitet haben. Auch die Schule von Brugg hatte ihren hölzernen Esel; ihr Reglement bestimmt: „damit sy (die Schüler) dester flyßiger zum latinreden gehalten werden, sol eine jede „letzgen“ (d. h. Klasse) iren eigenen asinum han und welicher den zuletzt us der schull tragt, sol gestrafft werden.“ [2]) — Auch das „Katharinen-Buch“, Freiburgs große Schulordnung von 1576, sieht Bestrafung durch den Asinus vor; Schneuwly bestimmt darin: „Die lateinische Sprache soll aber nicht nur im Schulunterricht, sondern auch auf der Straße gehandhabt werden; und damitt solches nit in ein abgang kumme, sollen derselben Classen fürstender täglich ee und vor man sy nachmittag uß der schul oder vesper laßt, erforschen w e r d e n E s e l h a b e und vonn ersten der ihn gehebt, biß an den letsten examinieren, allso das ein jeder ettwas, fürnemlich uß dem Catechismo recitiere und mitt der ruten der letzt, so in behallten on fälen gestrafft werde oder in ein argument uffgeben ex tempore on verzug zmachen, ee und vor im licentz gegeben ꝛc.“ [3]) — Auch heitere Seiten fehlten nicht: nach der großen Schulordnung von 1576 zu schließen, waren die Feste von St. Nikolaus und St. Katharina schon zu dieser Zeit festlich und zeremoniell begangen;[4]) wohl waren auch die Ausflüge in den Wald (Rutengehen, Virgatum) schon bekannte Erholungen. Neben den schulfreien Festtagen waren Ferien-Halbtage eingeschaltet; der Sonntag dagegen wurde teils zu Gesangs-Aufführungen (im Hochamt und Vesper), teils zur Durchsicht der schriftlichen Aufgaben verwendet. Die Aufführungen von Schulkomödien wurden immer häufiger.

---

[1]) Nettesheim: „Geschichte der Schulen von Geldern“, S. 493 u. f.

[2]) Schulordnung von Brugg. Vergl. Hunziker a. a. O. I, S. 71.

[3]) F. St. A., K. B. I, Kap. 28, fol. 130.

[4]) Ebenda I, Kap. 25.

Ernennung der Lehrer.

In früher genannter Weise folgte dem Probejahr[1]) je nach dem Resultat die festbesoldete Anstellung oder der „Abschied", nebst einem Handgeld. Auch dann wurde den sich anbietenden Magistern eine Unterstützung verabreicht, wenn man sie wegen voller Besetzung abwies. Durch den raschen Wechsel oft in Verlegenheit versetzt, wandte der Rat sich, wie schon früher, an einflußreiche Männer, um Adressen tüchtiger Lehrer zu erfahren. So 1555 an Glarean, um durch dessen Einfluß einen Schulmeister und Kantor zu erhalten; zugleich verdankte er ihm die zur Beschaffung eines neuen Predigers geleisteten Dienste;[2]) noch im gleichen Jahre erfüllte Glarean die Bitte des Rates. — Tüchtige Schulmeister, welche nach dem Priesterstande strebten, wurden jeweilen vom Rate in ihrem Vorhaben teils durch Ausstellung eines Zeugnisses, teils durch Geld unterstützt; das geschah 1558 auch gegenüber Georg Hochwardt, der mutmaßlich durch Glareans Empfehlung nach Freiburg gekommen war.[3]) Wegziehende hatten in der Regel die Ankunft der Neugewählten abzuwarten und diese in die Schulleitung einzuführen. — Gegen liederliche und schlechte Schulmeister schritt der Rat ein; entweder wurden solche entlassen oder gezüchtigt. 1556 wurde ein Schulmeister, der nachts mit einem Jüngling (Schüler?) mit Degen bewaffnet durch die Straßen zu ziehen pflegte, drei Tage ins sogen. „Pfaffenloch" gesteckt.[4])

---

[1]) Vergl. z. B. M. v. 24. Okt. 1554, F. St. A. Darnach stellte man den Magister vorläufig auf ein Jahr an, „um zu sehen, wie er es mache."

[2]) F. St. A., M. v. 27. Juni und 3. Sept. 1555; Miss. B., fol. 41. Der bisherige Prediger J. Schibenhart war beurlaubt worden. M. v. 29. März und 25. Mai 1554.

Als 1565 der Freiburger Rat zur Besetzung einer Lehrerstelle sich an Dr. Johann Götz in Freiburg i. Br. wandte, empfahl dieser in seinem Briefe an den Rat den „Zaiger Duß" als einen gelehrten Jüngling, „ehrlicher Leute" Kind, den er in seiner Schreibstube beschäftigt, nachdem dessen Eltern nicht mehr länger den Besuch der Ingolstädter Hochschule erlaubten. Dr. Götz will ihn auf seine eigenen Kosten senden (damit man mit ihm den Versuch als Lehrer mache), sobald der Sterbenslauf in Freiburg nachgelassen. St. S. Nr. 144 v. 27. Aug. 1565.

1552 wird Glarean vom freib. Rate ersucht, einen wissenschaftlichen, tüchtigen und „in der Kunst beyder Musik" erfahrenen Lehrer zu besorgen. Miss. v. 23. Okt. 1552.

[3]) F. St. A., Miss. fol. 45 v. 11. Febr. 1558.

[4]) F. St. A., M. v. 7. Juli 1556. Unter „Pfaffenloch" verstand man

Die Forderung einer Antritts-Prüfung der Lehramtskandidaten ist endlich mit einem Beispiel belegt: 1553 wurde Anton Musy von Romont zum Examen vor den Prediger Schibenhart gerufen. Das Ratsmanual stellt dem Zitierten, falls er fähig gefunden werde, die spätere Nachfolge des jetzigen Lehrers Ulrich in Aussicht.[1] Nach bestandenem Examen treffen wir Musy im folgenden Jahre als Provisor wieder, der aber seine Beförderung nicht abwartete und im gleichen Jahre die Schule wieder verließ.[2] Seine Kost hatte er beim Pfarrer; zu gleicher Zeit hielten auch die Augustiner einen Provisor und wurden dafür aus der Staatskasse entschädigt.[3]

Die Schulaufführungen waren sowohl in der deutschen als in der lateinischen Schule in Übung. Beide wurden in ihrem Unternehmen durch Staatsbeiträge unterstützt. So erhielt u. a. der deutsche Lehrmeister, der mit seinen Knaben eine Vorstellung gegeben, 9 Pfd.[4] 1544 wurde dem erwähnten Schulmeister Georg Brun († 1552) erlaubt, das Spiel „Daniel der Prophet", welches am 20. April aufgeführt worden, drucken zu lassen.[5] Der Schulmeister selbst war der Verfasser des Spieles. Es wurde laut Seckelmeister-Rechnungen von „jungen Leuten", jedenfalls Schülern, aufgeführt; die Spielenden erhielten den beträchtlichen Zuschuß von 100 Pfd. (?) aus der Staatskasse. Die Rollen wurden vom Schulmeister verteilt und zwar gegen Geld den Schülern abgegeben; jedoch letzteres vielleicht nur dann, wenn der Schullehrer die Komödie

ein Arrestlokal im Schulhaus, in welchem strafbare Geistliche untergebracht wurden. — Im Jahre 1546 wurden 8 Geistliche zugleich während fünf Tagen und sechs Nächten dort in Haft gehalten. F. St. A., M. v. 18. Febr. Fünf Monate später beschwerte sich der Schulmeister beim Rate, daß man dort nicht nur Geistliche, sondern auch andere Leute unterbringe; daraufhin ward beschlossen, inskünftig dort nur mehr Priester einzusperren. F. St. A., M. vom 11. Juni 1546.

[1]) F. St. A., M. v. 9. Juni 1553.

[2]) F. St. A., M. v. 2. Okt. 1554.

[3]) F. St. A., S. R. und M. v. 13. Febr. 1556.

[4]) F. St. A., S. R. Nr. 283 v. 1544, 1. Semester.

[5]) F. St. A., M. v. 3. Jan. und 29. Juli 1544. Vergl. weiter unten über die Buchdruckerkunst in Freiburg (3. Periode unserer Darstellung). — Über den Inhalt des Stückes vergl. Bächtold, a. a. O., S. 331 und Anmerkungen S. 86 ad S. 331.

Hans Salat. selbst verfaßte. Der bekannte Luzerner Chronist **Hans Salat**, um das Jahr 1545 Magister in Freiburg, leitete wiederholt dramatische Aufführungen; so wurde 1545 der „Weltlauf" unter seiner Leitung gespielt, wozu der Rat 54 Pfd. beisteuerte.[1]) 1547 ließ er ein „üppiges und unehrbarliches Spiel" (vom verlorenen Sohn?) durch seine Knaben aufführen; ein Ratsbeschluß verbannte ihn daraufhin von Stadt und Land (31. Januar 1547). Vier Tage nachher wurde er begnadigt; er hatte jedoch die gesamten Kosten der Aufführung selbst zu tragen und wurde genötigt, den Schülern das Geld zurückzuerstatten, „so sie um ihre Sprüche gegeben." [2]) — Hans Salat lief in Freiburg auch Gefahr, als Hexenmeister denunziert und abgeurteilt zu werden. Der Rat befaßte sich am 8. August 1554 mit der Anklage,[3]) über deren Ausgang wir nicht hinreichend unterrichtet werden. — Anhand dieser Manualmeldungen ist ersichtlich, daß sich Salat von 1545—1554 in Freiburg oder doch auf freiburgischem Gebiet aufgehalten; auf weitere Urkunden, die über seinen Aufenthalt und sein Wirken an der freiburgischen Schule Licht verbreiten könnten, sind wir nicht gestoßen [4])

Erwähnt sei noch, daß 1553 der nachmalige Ratsherr und Schulrat Wilhelm Krummenstoll von der Behörde die Erlaubnis erhielt, eine Privatschule zu eröffnen.[5])

---

[1]) F. St. A., S. R. v. 1545, 1. Semester.

[2]) F. St. A., M. v. 31. Jan. und 3. Febr. 1547. Wahrscheinlich ist dieses Drama identisch mit dem von J. Bächtold aufgefundenen. Darnach hätte Salat dieses Drama bereits 1537 verfaßt. Vergl. Mitteilung Bächtolds: Zu Hans Salat im Anz. für Schweiz. Gesch., N. Folge, III, S. 56; Geschichtsfreund XXXVI, 1 ff.; ferner Bächtold, Gesch. der D. Lit. in der Schweiz, S. 309 u. ff.

[3]) F. St. A., M. v. 8. August 1554: „Ein frouw von Schwarzenburg zhand der frouwen vogt hat sich erklagt, wie er Hans Salat die frouwen hechßenwerk sol gezügen haben in der Herschafft Schwarzenburg, derhalben begehrt, iren ein wandel zethund oder zerechten sin, ist abgeraten, wo sy der sach sich mit verinbaren khönnen, sollen sy zu Schwarzenburg das recht verüben und Salat inen do zu rechten sin."

[4]) Über die Personalien Salats und weitere Literatur vergl. die Abhandlung von J. Schiffmann im „Geschichtsfreund", Bd. XXIII, S. 107 u. ff.; ferner Bächtold, Gesch. der D. Lit. in der Schweiz, S. 309 und deren Anmerkungen S. 79.

[5]) F. St. A., M. v. 26. Mai 1553.

Dies sind die wenigen Schulmeister dieser Zeit, die irgendwie durch literarische Tätigkeit oder ihre Lebensumstände von Bedeutung waren. Das Berner Ratsmanual vom 26. Mai 1556 nennt noch einen weiteren freiburgischen Magister dieses Abschnittes: „Herrn Simon Dardrio, geweßenem Schulmeister zu Fryburg, drei cronen geschenkt." [1])

Rückschlag der Zeit-Ungunst auf das Schulleben.

Im übrigen bietet die freiburgische Schule um die Mitte des 16. Jahrhunderts wenig Bemerkenswertes. Die stürmische Zeit der Glaubensspaltung war auch für Freiburg eine bewegte; ungünstige Umstände erschwerten äußerlich und innerlich den erfreulichen Fortgang, den zu Anfang des Jahrhunderts das Schul- und Bildungsleben zu nehmen versprochen. Die Ereignisse in Zürich, Bern, Lausanne und Genf wirkten auch in Freiburg nach; sein Humanistenkreis war gesprengt und so auch dem Schulleben, wenigstens hinsichtlich der Lateinschule, eine Stütze geraubt. Zudem war durch den entbrannten Glaubenskampf die Aufmerksamkeit der Behörde von der Schule abgelenkt worden: dies alles bedeutete für das Bildungsleben angesichts des begonnenen Fortschrittes einen Niedergang — eine Tatsache, der wir sozusagen auf der ganzen Linie des Glaubenskampfes im 16. Jahrhundert gegenüberstehen. [2]) — Freiburg, vom Wellenschlage der Reformation von allen Seiten bespühlt, sah sich in eine schwierige Defensive versetzt. Das Freundschaftsverhältnis mit Bern auf dem Schulgebiete, wie es in der erwähnten Schulkonferenz zu Tage trat, ward jäh zerrissen; ein Religionsgespräch ließ, statt zu vereinen, die Kluft deutlicher fühlen. Der Spaltung gingen kurz vorher gegenseitige Ermahnungen der bernischen und freiburgischen Räte voraus, im alten Glauben standhaft zu bleiben. [3])

---

[1]) Gefl. Mitteilung des Herrn Seminarlehrer A. Fluri aus dem Berner Staatsarchiv, M. Nr. 336, S. 320.

[2]) Vergl. Paulsen a. a. O., Abschnitt II, Kap. 1: „Der Ausbruch der kirchlichen Revolution und die zerstörende Einwirkung derselben auf die Universitäten und Schulen", S. 137—144.

[3]) Vergl. die Ratsmanuale der Jahrgänge 1522—1527 im F. St. A. 1522 sandten die Berner ihren Scharfrichter zur Aushilfe nach Freiburg, um einen Anhänger der neuen Lehre hinzurichten (M. und Miss. v. 20. Februar 1522). Im folgenden Jahre mahnte der Rat von Bern in einem Briefe nach

Abwehr der Reformation in Freiburg.

Wie wir bereits gesehen, war durch den freiburgischen Humanistenkreis der Weg zur Reformation im gewissen Sinne geebnet worden:[1]) doch rasch wurden die Ansätze der neuen Lehre ausgerottet. Ängstlich wurde vom Rate jede „Ansteckungsgefahr“ vermieden: wohl in Erinnerung der WittenbergerUnruhen handelte die vorsichtige Behörde, als sie am 10. Januar 1519 den Dominikaner-Mönch Samson zur Vermeidung von Skandal aus der freiburgischen Staatskasse mit der Barsumme von 20 Thalern und Bezahlung der Herbergskosten abfertigte, als er in Freiburg den Ablaß predigen wollte.[2]) — Besonders scharf wurde die Einfuhr lutherischer Schriften überwacht; wiederholt erhielt der freiburgische Buchführer[3]) scharfe Weisung, bei Strafe des Verlustes sämtlicher Bücher sich zu hüten und zu „müßigen“ (!), häretische Bücher mitzubringen. Als der Fuhrhalter 1523 neuerdings dem Gebote entgegenhandelte, wurde die gesamte Ladung auf Befehl des Rates konfisziert und durch den Nachrichter verbrannt.[4]) Schon 1522 hatte der große Rat die Bestrafung aller derjenigen verlangt, welche der lutherischen Lehre Vorschub leisteten, und gab dem kleinen Rat unumschränkte Vollmacht, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, da die Behörde „slechtlich nit lyden wolle, daz die böz verflüchte, tüfellsche Sekt allso inwurtzle in ir Statt“.[5])

Der Rat widersetzte sich auch der Einführung einer neuen (evangelischen?) Bibelausgabe, aus Furcht, die neue Lehre möchte

Freiburg ab, an das Religionsgespräch von Zürich Vertreter zu senden (K. S. v. 1523, F. St. A.). Noch 1526 meldete Bern dem Freiburger Rate, daß man sich in religiösen Dingen mit den übrigen Eidgenossen konservativ verhalten wolle; als im gleichen Jahre der Berner Propst Nik. von Wattenwyl zur neuen Lehre übertrat und sich verheiratete, sandten die Freiburger einen Boten ab, um dem Berner Rate ihr Beileid auszudrücken (F. St. A., M. v. 2. Mai 1526; Miss. Nr. 9, S. 17; vergl. auch „Archiv f. schweiz. Ref. Gesch.“, III, S. 429).

[1]) Vergl. oben S. 77 u. ff.

[2]) M. v. 10. Jan. 1519; Fontaine: Comptes des Tresoriers, Nr. 233, 1. Sem. 1519; vergl. auch „Eidgen. Abschiede“, Bd. III, Abt. 2, Nr. 772, vom 14. März 1519.

[3]) In Ermangelung einer eigenen Druckerei wurden die Bücher durch den Buchführer aus den umliegenden Druckorten herbeigeschafft. Vergl. unsere spätere Ausführung (3. Periode) unter „Druckerei“.

[4]) F. St. A., M. v. 19. Nov. 1523.

[5]) F. St. A., M. v. 26. Aug. 1522.

dadurch nach Freiburg gebracht werden; 1523 nämlich ließ er durch alle Prediger der freiburgischen Klöster und Kirchen verkünden, daß es für Weltliche und Geistliche verboten sei, das „nüw testament", d. h. die neue Bibelausgabe, anzuschaffen; zugleich wurde für die von den Vennern auszuführende zweite (!) Hausuntersuchung zur Auffindung lutherischer Bücher die Strafe der Verbannung mit Weib und Kind allen jenen angedroht, welche diese Bücher verbergen oder nicht ausliefern.[1]) — Selbst im Kreise der Räte hatte sich die neue Lehre angesetzt; allein auch hier schritt die Mehrheit der Räte durch Maßregeln ein, wie folgt: „In diesem angefangenen lutherischen Wesen sind die Frembden uß dem Rat verstoßen worden und abgerathen, keinen mehr dahin zu setzen, dan in der Stadt gebohren.[2])" Die Bekenner des neuen Glaubens wurden verbannt[3]) oder vor Gericht gebracht und durch Körperstrafen abgeurteilt, wenn sie nicht durch die Flucht diesen sich entziehen konnten.

Trotz dieser energischer Abwehr suchte Freiburg mit Bern in gutem Einverständnis zu leben. Wiederholt erließ der Rat Ermahnungen, die Berner ihres neuen Glaubens willen nicht zu belästigen und schritt gegen Intollerante tatsächlich ein.[4]) Noch im Jahre 1554 wurde eine Deputation nach Bern geschickt, welche versuchen sollte, mit den Bernern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen; nicht im gleichen Maße war Bern gegenüber Freiburg auf freundnachbarliches Einverständnis bedacht.[5])

Daß trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die religiöse Bewegung in Freiburg eine bemerkenswerte war, ist schon aus diesen bruch-

---

[1]) F. St. A., M. 1513—24, fol. 148: „Damit sich jedermann, geistlich oder weltlich darnach wisse zu hallten, daß ein jeder das nüw Testament der Bible, — so jetzt nüwlingen durch die so sich so semp? (semper?) mit ir griescher und ebräischer sprach berumen, die fromme latin nitt gnugsam achten ernüwert — wellen min herren verstan und haben luter geordnet, daß ein jeder dasselb nüws testament soll hin und hinweg tun und sich benügen der Bible, dero die alten frommen sich benügel haben . . . ." u. s. w.

[2]) F. St. A., Miss. v. 10. Sept. 1522. — Vergl. auch Raemy, a. a O., S. 514.

[3]) Vergl. oben S. 77 u. ff. unserer Darstellung.

[4]) F. St. A., M. v. 30. Jan. 1528; M. v. 34. Nov. 1528; M. vom 13. Febr. 1554.

[5]) F. St. A., Miss. v. 1538 fol. 74; M. v. 4. April 1538.

weisen Andeutungen ersichtlich; eine erschöpfende Darstellung, insbesondere mit Berücksichtigung der Landschaft, würde jeden Zweifel darüber nehmen. Die Ratsmannale und sonstigen Urkunden wimmeln von Rapporten an den Rat über glaubenswidrige Reden und Handlungen, über Priester und Prediger, welche gegen die Heiligenverehrung, gegen die Messe u. s. w. geeifert haben sollen.[1]) Es scheint, daß das Spionentum und Denunziantenwesen, namentlich an der Bernergrenze, im Schwunge war; der Umstand, daß der Rat die ihm verzeigten Aussprüche von Laien und Geistlichen jeweilen getreulich und wohl auch leichtgläubig protokollierte, mag übrigens zu mancher ungerechten Vorladung und Verurteilung Anlaß gegeben haben. — Als 1552 in Gurmels ein Sturm gegen die Marienbilder unternommen wurde, ließ der Rat das Vergehen durch öffentliche Buße sühnen.[2])

Während in anderen Städten, zum Teil wiederholt, abgestimmt wurde, bis die Mehrheit der Räte sich für die neue Lehre ausgesprochen hatte, zog der freiburgische Rat es vor, anläßlich eines öffentlichen allgemeinen Bekenntnisses des alten Glaubens die Zahl der Neugläubigen innerhalb der Ratsversammlung auszuforschen. Die Angaben Berchtolds hierüber in seiner Geschichte Freiburgs sind nicht genau. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Abstimmung des Rates, ob der alte Glaube beizubehalten und die Zugehörigkeit zur alten Kirche offiziell in feierlich allgemeinem Bekenntnisse zu manifestieren sei. In der Tat schien die Abstimmung zu Ungunsten der alten Kirche ausfallen zu wollen; ein Zeichen, wie weit die religiöse Gährung vorgeschritten war. Eine starke Opposition scheint gegen die Opportunität des öffentliches Bekenntnisses aufgestanden zu sein, vielleicht aus Furcht, protestantische Stände zu provozieren, teils aber auch aus eigener reformationsfreundlicher Gesinnung. Von 161 Stimmenden (?) stimmten 85 gegen die Profession des Glaubens, 76 dafür. Das unseres Wissens noch nie herangezogene Manualprotokoll des Rates vom 1. August 1542, dem Abstimmungstage selbst, berichtet darüber: „Und wir herren, die burger, haben sich min g. herren rät, sechsziger und burger erlüttert, gemeinlich

[1]) Vergl. namentlich die freib. Ratsbücher aus den Jahren 1530—48.
[2]) F. St. A., M. v. 1. Sept. 1552.

by dem alten waren cristlichen glauben ungeweigert zu belyben, doch ist ze notieren, das die so im besatzungsbuch mit dem ringlin gezeichnet, wie obstat, nit gathan haud." [1] Weiter unten fährt das Protokoll fort: „Uff hütt ist abgeraten das man das mandat des gloubens halb uff nächsten kommenden Laurenti Tag allhie in der Statt und denne uff Bartholomei uff den alten Kilchorinen uff ein nüws schwören soll." Nach obigem Abstimmungsbilde wäre man geneigt das doppelsinnige „abgeraten" im Sinne von „abgeschlagen" zu verstehen. In der Tat markierte das Besatzungsbuch sämtliche verwerfende Ratsherren mit einem „Ringlin". Die Dinge scheinen sich aber trotz obigen Resultates rasch gewendet zu haben. Zehn Tage nachher erfolgte wirklich die Erneuerung des Glaubens, wobei mit Ausnahme dreier entschuldigter Räte sämtliche Ratsherren den Akt leisteten.

Notwendigkeit einer Reform.

Wenngleich der Freiburger Rat mit allen Kräften der Einführung der neuen Lehre sich widersetzte, so war er sich doch bewußt, daß eine Reform der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse unbedingt angezeigt war. Von einer Reformation außerhalb des alten Glaubens und im Gegensatze zur alten Kirche wollte er zum voraus nichts wissen [3]); aber solange er sich noch eigene Kraft zum Reformieren zutraute, war er auch einer von Rom ausgehenden Reform nicht geneigt; in seinem Vertrauen auf die eigene Kraft sollte der Rat sich getäuscht sehen. — Die Schilderung der sittlich-religiösen Zustände, wie sie Janssen vom 16. Jahrhundert für Deutschland entwirft, dürfen unbedenklich auch auf Freiburg übertragen werden; die Ratsbücher und sonstigen Urkunden Freiburgs aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert sind zutreffende Belege dieses Spezialgebietes für die genannte allgemeinere Darstellung Janssens. [4]) Zu keiner Zeit,

[1]) F. St. A., M. v. 1. Aug. 1542.

[2]) Vergl. F. St. A., Besatzungsbuch 1536—43. A. E.; abgedruckt in Berchtold a. a. O., B. III, Pièces justif., S. 406, No. 12.

Fontaine, Bd. XXIII, ad, No. 280 der S. R. schreibt die hohe Zahl der Schwankenden und Überläufer den Mischehen zu, welche nach ihm damals zwischen Bernern und Freiburgern eingegangen worden.

[3]) Vergl. Memorial de Fribourg IV, 1857: Du Concile de Trente dans les rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Fribourg.

[4]) Vergl. Janssen: a. a. O., Bd. VIII, 3. Teil, Cap. 1: Allgemeine sittlich-religiöse Verwilderung.

weder vor noch nach, erreichte die Zahl der Straffälle, Verbrechen und Hinrichtungen jene Höhe, wie zwischen 1500 und 1560, und doch waren z. B. die Exekutionen auch vor 1500 keine Seltenheit.[1]) Gab es auch zu jeder Zeit wirkliche und angedichtete Verbrechen, so fällt doch die seit 1525 augenscheinliche Zunahme von Gotteslästerung, Beschimpfung der Religion auf, mit welchem Vergehen gegen die Sittlichkeit, so namentlich Blutschande, Ehebruch und unnatürliche Unzucht Hand in Hand gingen. Es ist ja auch denkbar, daß gerade zufolge der Zunahme der Straffälle und namentlich mit Rücksicht auf den Reformplan des Rates die Vergehen schärfer geahndet und vollständiger und zahlreicher aufgezeichnet wurden; aber auch dann läßt sich mit Hinsicht auf die Gattung der Verbrechen eine in weite Kreise gedrungene Verwilderung und Verrohung nicht abstreiten. Es muß zugegeben werden, daß der Freiburger Rat alles aufbot, der Unsittlichkeit zu steuern: teils durch Regelung der Unzucht vermittelst öffentlicher Häuser, teils durch Entfernen der Gelegenheit. Von Zeit zu Zeit wurden auch die öffentlichen Dirnen durch die Venner abgeschoben, „damit die Ehegatten wieder christlich zusammenleben möchten.“[2]) Die Ausgewiesenen scheinen aber jeweilen durch andere Tore wieder in die Stadt gekommen zu sein. — Allgemein ans Volk erlassene Verbote, wie gegen das „unzüchtige Umbwerfen“ beim Tanze,[3]) gegen das Tanzen auf den Friedhöfen[4]) von St. Nikolaus und Liebfrauen u. a. m. sind für die Beurteilung der damaligen öffentlichen Sitte symptomatisch.

Kirchliche Mißstände.

Auch die Gesinnung des freiburgischen Klerus stach kaum merklich vom obengenannten Zeitgeiste ab.[5]) Durch die Ver-

---

[1]) Nach einer von uns aufgestellten, ungefähren statistischen Tabelle, wurden allein von 1460 bis 1500 in Freiburg folgende Hinrichtungen vorgenommen: Geköpft 38, gehängt 24, verbrannt 17, ertränkt 6 (4 Männer und 2 Frauen), geblendet 2, gerädert 3, gevierteilt 4, gesotten (!) 7 u. s. w. Nicht mit eingerechnet sind die zahlreichen Nachrichtungen, die verschiedenen Folter- und Marterstrafen ohne tötlichen Ausgang. —

[2]) F. St. A., M. v. 27. Juli 1530 u. a. m.

[3]) F. St. A., M. v. 29. Juli 1524.

[4]) F. St. A., M. v. 26. Mai 1534.

[5]) Wir finden es angezeigt, sowohl für das Verständnis der nachfolgenden Schulreform, als auch des freib. Reformators in Kirche und Schule, Propst

treibung des Diözesanbischofs aus seiner Residenz (1536) hatte der Klerus seinen Oberhirten verloren. Darum suchte der Rat nach Kräften in die geistliche Disziplin einzugreifen, ohne sich ängstlich an die Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu halten. „Aus dem Abgange dieser schützenden und leitenden Gewalt (des Diözesanbischofs) entsprangen die größten Übel; die alten Mißbräuche nahmen zu; unter der Geistlichkeit und in den Pfarrverwaltungen herrschten große Unordnungen" u. s. w.[1]) Daß der freiburgische Rat unter diesen Umständen im religiösen Kampfe am Klerus keine Stütze fand, ist begreiflich; ja vielmehr mußte die weltliche Behörde nach Kräften die Geistlichkeit im alten Glauben und in sittlichen Schranken halten. Noch 1552 drohte der freiburgische Rat nach wiederholter Mahnung, allen Priestern und Laien, „welche nicht aufhören, von Luther zu sprechen und ihn nicht vergessen wollten," Verbannung aus Stadt und Land an.[2]) Diese reformations-freundliche Haltung der Geistlichen zwang den Rat, ihnen und ihrer Abirrung gegenüber nachsichtiger zu sein, als er es selbst Laien gegenüber war. Durch das in Wittenberg und anderswo, selbst im nahen Bern mit Beihilfe der Behörde gegebene Beispiel des Gelübdebruches war die freiburgische Geistlichkeit stutzig gemacht; sie mußte deshalb schonend behandelt werden, sollte ein Massenübertritt zur neuen Lehre nicht die Reformpläne des Rates vereiteln. Dies erklärt uns die schwächliche Haltung des Rates im Jahre 1528, der nach wiederholten Besserungsversuchen den freiburgischen Welt- und Klosterklerus unter Strafe des Exils aus Stadt und Land zu einem ordentlichen Lebenswandel zwingen wollte,[3]) — aber schon im folgenden Monat die jedenfalls ungünstig aufgenommenen Maß-

---

Schneuwly, die kirchlichen Mißstände so weit als nötig zu beleuchten. Dabei lag uns ferne, das in Fülle uns zu Gebote stehende Material zu einer erschöpfenden Darstellung oder zu einer Art Scandalchronik zu verwerten; wir begnügen uns vielmehr, jene Urkundenberichte zu zitieren, die in allgemeiner Fassung sich auf wirklich bestehende Mißstände des damaligen freib. Klerus beziehen.

[1]) Antwort des bischöflichen Kanzlers Fontana auf die Broschüre Kuenlins: Der Bischof Strambino. Luzern 1834, S. 25.

[2]) F. St. A., M. v. 3. Juni 1552.

[3]) Vergl. F. St. A., M. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320.

regeln zum größten Teil widerrief.[1]) In einem ferneren Erlasse vom Jahre 1538 schloß der Rat den Klerus ausdrücklich von einer entschieden gehaltenen Bestimmung aus, welche Besserstellung der öffentlichen Sittlichkeit bezweckte;[2]) der somit allein vom Edikt getroffenen Laienwelt gegenüber entschuldigten die Räte ihre ungleiche Gesetzgebung damit, daß sie sonst „einen zu großen Mangel an Priester besorgen".[3]) Diese Furcht mochte übrigens begründet sein, da um diese Zeit die Klage über den Priestermangel, in Deutschland wenigstens, eine allgemeine war;[4]) dieser erklärt sich zum Teil aus der sittlichen Verwilderung des Volkes, zum Teil aus den Angriffen der „Neuerer" gegenüber der erschütterten alten Kirche und die dadurch erzeugte Verachtung des geistlichen Standes; endlich war die ehemals stark begüterte Kirche vielerorts ausgeraubt und bot nicht mehr die gewohnten reichen Aussichten.

Diese wenigen Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, daß Freiburg von den damals fast allgemein darniederliegenden kirchlichen Verhältnissen keine Ausnahme machte. Wie überall war also an Stelle eines kirchlichen und überzeugten Geistes eine Äußerlichkeit und sittliche Verwilderung getreten, die dringend nach Abhilfe rief.[5]) Die ohnehin nicht günstigen religiösen Verhältnisse verschlimmerten sich noch seit 1536, in welchem Jahre infolge der Reformation die Auflösung des Diözesanverbandes erfolgte und die

[1]) Ebenda M. v. 28. April 1528. — Die Haltung des freib. Rates erinnert hier ganz an die Lage des Kardinals Albrecht von Mainz (1542), der dem päpstl. Legaten Morone die Schwierigkeit der Reform in seiner Diözese mit der Erklärung verständlich machte: „Daß sie (die Priester), sobald man Miene machen würde, ihnen ihre Konkubinen nehmen zu wollen, entweder Lutheraner werden oder Weiber verlangen würden." Janssen a. a. O., 1.—12. Aufl., Bd. VIII, S. 392 und 393.

[2]) In oben S. 108 angedeuteter Weise.

[3]) F. St. A., M. v. 3. Okt. 1538.

[4]) Vergl. Janssen a. a. O., Bd. VIII, S. 393—400.

[5]) Auf weitere Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort; eine allseitig gründliche Darstellung der reformatorischen Bewegung in Freiburg und der sie begünstigenden oder hemmenden Verhältnisse würde eine eigene Broschüre erfordern. Über die damaligen kirchlich-religiösen Verhältnisse hat Kanonikus Fontaine, einer der besten Kenner der freib. Archive, folgendes keineswegs zu scharfe Urteil gefällt: «On tenait fortement au voeu de chasteté et au célibat, mais tout le mérite était de l'avoir prononcé et de

Aufgabe des Oberhauptes der freiburgischen Kirche nun dem Rate zufiel; dabei erweiterte letzterer seine von alters her der Kirche gegenüber ausgeübten Rechte der Oberhoheit. Wenn Janssen für Deutschland eine solche Haltung der weltlichen Behörde und ihr Einmischen in die Kirchenregierung als Übergriffe und Mißbräuche beklagt,[1]) so verdankt ihr doch Freiburg speziell die Erhaltung der alten Lehre. Daß dabei Mißstände nicht ausblieben, und der Rat sich kanonisch antastbare Gewohnheitsrechte schuf, darf nicht so hoch angerechnet werden — es war jener Zeit nichts Unbekanntes. Vielmehr kirchlicher Übereifer, nicht böser Wille leitete den freiburgischen Rat, wenn er Kirchengüter einzog und Klöster aufhob, die ihrem Zwecke entfremdet waren, und dabei auf die Vorstellungen Roms nicht hörte[2]) oder den Geistlichen die Jurisdiktion entzog und kirchliche Entscheidungen der Ehegesetzgebung kassierte u. a. m.

---

ne pas être marié, on ne s'embarrassait point de son observation et le libertinage le plus public était toléré.» Fontaine, Coll. Dipl. XVII, S. 134. Man vergleiche ferner bez. des Klerus im Allgemeinen folgende Ratsmanuale des F. St. A.: M. v. 27. März 1528; Geistl. Sachen Nr. 320; M. v. 28. April 1528; M. v. 3. Okt. 1538; M. v. 28. Nov. 1555; Miss. v. 1555, fol. 83; P. B. Nr. 2, fol. 13; M. v. 26. Dez. 1550; M. v. 25. Oktober 1563; Geistl. Sachen Nr. 100 v. 1564, spez. Passus 2, 3 und 4; M. v. 27. Juli 1564 u. a. m. Bezüglich der Klöster vergl. Geistl. Sachen Nr 100, Passus 2; Miss. 3 und M. v. 28. Nov. 1555; M. v. 15. Dez. 1508, fol. 40. Augustiner-Kloster: M. v. 16. Sept. 1524; M. v. 27. Oktober 1524; M. v. 20. August und 22. Dez. 1562; M. v. 7. Mai und 21. Juni 1548. Barfüßer: Deutsches Miss. v. 23. Aug. 1516, fol. 6; M. v. 22. August 1562. Mageran: M. v. 21. April 1505; ferner hiezu 1. Coll. des lois, Nr. 241 u. 242, fol. 70 u. 71 u. a. m. Die zwar auf Archiv-Quellen beruhende, aber unwissenschaftlich und pamphletär abgefaßte Schrift Kuenlins: Beitrag zur Statistik der Klöster des Kt. Freiburg, Sursee 1835, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Vergl. insbesondere Berthier: Lettres de J. F. Bonomio à Pierre Schneuwly, Frib. 1894. Diese bemerkenswerte Publikation erweckt das lebhafteste Verlangen nach den Briefen Schneuwlys, die für die Freiburger Verhältnisse noch weit wichtiger sein dürften. — Immerhin geht schon aus dem allerdings abgemessenen und vorsichtigen Wortlaute der Bonomius-Briefe hervor, wie sehr eine Reform in Freiburg Not tat; zum ergänzenden Verständnis dieser Briefe dürften auch obige Ausführungen etwas beitragen.

[1]) Vergl. Janssen a. a. O., 9. Aufl., I. Bd., 602 u. ff.

[2]) F. St. A., M. v. 26. Okt. 1553; ferner Geistl. Sachen Nr. 49 v. 24. Juli 1504. Vergl. unter „Sängerschule" im Anhang unserer Abhandlung.

Der bischöfliche Kanzler Fontana beurteilt die damaligen Zustände wie folgt: „Beweise genug, welche Mißbräuche allenthalben emporgekommen. Die Regierung, welche sich mit bewunderungswürdigem Eifer der Einführung der Reformation widersetzte, mochte ihr so lobenswertes Ziel nicht erreichen, ohne gegen solche vielhaltige Übel kräftige Mittel anzuwenden. Bei diesem Zwecke übte sie gegen die Geistlichkeit und in kirchlichen Angelegenheiten eine Gewalt aus, die nur den Bischöfen eigen ist. In den besten Absichten und zum Vorteile der Religion, die sie auf alle Weise schützen wollte, eignete sie sich Rechte und Geschäfte zu, die ihr bis anhin fremd waren (?), ihr nicht zugehören konnten, und die sie weder beibehalten noch fernerhin ausüben durfte, ohne die katholische Kirche, an die sie durch feierliche Eide gebunden war, zu unterdrücken. Der Senat ernannte damals zu Benefizien, wo er nicht Kollator war, setzte Pfarrer ab, verfügte über die Pfarrhelfer, ordnete bis ins Kleinste die Verwaltung der Pfründen, bestimmte den Ordensleuten die Zeit der geistlichen Weihung" u. s. w.[1])

Nötigten somit die leidigen Verhältnisse den Rat, energisch einzugreifen, so ist aber doch fraglich, ob die tyranische und alles Maß überschreitende Betonung nebensächlicher Einrichtungen, z. B. des Fastengebotes, nicht im Geheimen Gegner der neuen Lehre heranzog oder die alte Religion wenigstens verhaßt und lästig machte; wenn z. B., wie die Urkunden bezeugen, verdiente Offiziere oder selbst Ratsherren ihren Rang oder Sessel verloren, weil sie nach Jahren angeschuldigt wurden, auf einem Feldzuge oder einer geheimen Mission in Basel oder Genf am Vorabende eines Heiligenfestes den Genuß eines Eies oder Stück Fleisches sich gestattet zu haben;[2]) oder wenn für das gleiche Vergehen der „unchristliche

[1]) Fontana: Antwort auf die Broschüre Kuenlins u. s. w., IV, S. 26.

[2]) Vergl. unter den zahlreichen Belegen des F. St. A. insbesondere M. v. 26. Juli 1512, wonach Ratsherr Maurice Rämy zufolge unerlaubten Fleischessens seiner Staatswürde entsetzt und zu 20 Gulden Buße verurteilt wurde; ähnlich wurde Hans Lentzburg mit der hohen Summe von 500 Gulden bestraft (M. v. 8. Aug. 1542) u. s. — Um an Fasttagen Milchspeisen genießen zu dürfen, bezahlte man dem römischen Legaten schwere Geldabgaben: so laut S. R. Nr. 213 v. 2. Semester 1509 die Summe von 175 Pfd. für Dispens von Milchspeisen an Abstinenztagen; das Verbot des Eiergenusses dagegen verblieb, wie gezeigt, in aller Schärfe bestehen; Kranke hatten, gestützt auf ärztliche

Fleischesser" mit Körperverstümmelung oder Verbannung aus Stadt und Land bestraft wurde, was gewöhnlich der Fall war.

Daß der Rat es verstand, die anderen gegenüber geübte Strenge nicht voll und ganz auf sich anzuwenden, zeigt der von ihm erwirkte „Beichtbrief", laut welchem die Ratsherren, ihre Frauen und Kinder auch für die Reservatfälle an keinen bestimmten Beichtvater gebunden sein sollen, sondern von jedem beliebigen Priester absolviert werden können.[1])

Die Stellung des freiburgischen Rates gegenüber der anstürmenden Reform, dann auch die Art und Weise, wie er den Kampf der Defensive führte, war, wie wir sehen, eine ganz eigentümliche. Dieser Kampf war ein doppelter: einerseits Abwehr religiöser Neuerungen außerhalb des alten Glaubens und anderseits Versuche, zu reformieren und überwuchernden inneren Mißbräuchen und Schäden zu begegnen. Wieweit die Lösung dieser Aufgabe gedieh, wird die folgende Periode der Schulreform zeigen.

Ausweise die Dispens beim Rate einzuholen. In Anbetracht der damals noch überreichen Zahl von Fasttagen müssen diese Bestimmungen doppelt hart erscheinen.

[1]) Vergl. F. St. A. Geistl. Sachen Nr. 60. Diese vom päpstl. Nuntius Kardinal Raimund erwirkte Begünstigung fällt in die Kategorie der vor der Reformation genannten sogen. Beicht- oder Ablaßbriefe, die für sich, wie für Freunde um einen Viertelgulden gelöst werden konnten und den Armen laut Ablaßinstruktion umsonst zugestellt wurden. Sie brachten dem Inhaber das Privilegium, sich einen beliebigen Beichtvater wählen zu dürfen, dessen Absolutionsvollmacht bezüglich der Reservatfälle dadurch zugleich erweitert wurde. Vergl. hierüber: Paulus: Zur Biographie Tetzels im „Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft", 1895, XVI. Bd., Heft 1, S. 57 u. ff.

III. Periode: 1560–1581.

Die Reform in Kirche und Schule.

Einleitung der Reformbewegung.

Wenn Paulsen auf die Fragen: „Ob die Kirche nicht auch von innen heraus hätte reformiert werden können? ob die Abstellung der Mißbräuche im Kirchenregiment und im Kultus auch innerhalb der Kircheneinheit hätte erfolgen können?" zu dem im Grunde bejahenden Schlusse kommt, — so sehen wir in Freiburg speziell diese Lösung tatsächlich verwirklicht.

Die Ansätze dieser Reform sind schon zu Beginn des 16. Jahrhunders zu suchen — namentlich aber war es der Notschrei der auf einmal zerrissenen Kirche, der katholischerseits und so auch in Freiburg zur Reformtätigkeit aufweckte.

Diesen erwachten Sinn, Mißbräuche abzuschaffen, haben wir für die vorige Periode bereits in dem Reformbestreben des freiburgischen Rates kennen lernen. Wie enge Reformen auf dem kirchlichen Gebiete mit solchen des Schul- und Unterrichtswesens zusammenhängen, hat die große Kirchenrevolution gezeigt, wir sehen dies aber auch an der freiburgischen Reform. Zwei Faktoren sind es, wie wir glauben, mit deren Hilfe Freiburg teils in seiner umstrittenen Glaubenslage sich zu halten vermochte, teils langsam kräftigende Nahrung erhielt, um zu gesunden und neu aufzuleben: die energische Haltung des Rates und das zur Zeit entwickelte Stipendiatenwesen.

Die erstere ist hinlänglich charakterisiert worden. So groß aber auch diese Austrengungen waren, zum völligen Durchbruch und einer Umformung des innern Geistes genügten sie nicht. Als dann aber die Kräfte der Behörde aufgerieben schienen und die Krisis

an den siechen Körper herantrat, hatte das Stipendiatenwesen feste Charaktere und tüchtige Organisatoren herangereift, die mit in der Ferne geweitetem Blicke und geschärftem Verständnis zur durchgreifenden Reform schritten.

Als Vorläufer derselben muß neben dem bekannten Augustiner Treyer insbesondere der Prediger Dr. Simon Schibenhart gelten. Früher Prediger in Freiburg im Breisgau, berief ihn der Rat in gleicher Eigenschaft hierher. Schibenhart wußte jedenfalls die zur Reformationszeit doppelt wichtige Stelle eines Predigers zu schätzen. Seinem großen Einfluß zufolge stieg er zur Würde eines Propstes von St. Nikolaus heran. Schibenhart wäre jedenfalls die richtige Persönlichkeit gewesen, um die so nötige Reform des freiburgischen Klerus durchzuführen; mit scharfem Blicke erkannte er auch den wunden Punkt und suchte daher mit eigener Opferwilligkeit durch Eröffnung eines Stipendiums dem Klerus tüchtige, der Notlage gewachsene Kräfte zuzuführen. 1552 übergab er dem freiburgischen Rate 300 Sonnenkronen mit Vorbehalt der Nutznießung ihrer Zinsen (15 Pfd.) auf Lebenszeit; diese Summe sollte mit ihren Zinsen dazu dienen, „um armen jungen Leuten“ in ihren Studien auf einer Universität zu helfen.[1]) Auch durch persönliche Teilnahme griff Schibenhart ins Schulleben ein. Er war damit gemeint, als 1548 der freiburgische Gesandte Ulrich Nix auf der Badener Tagsatzung vom 7. Mai erklärte, Freiburg besitze einen hochgelehrten Priester und Prediger, der in seinem Pensionate die aus verschiedenen Orten zusammengeströmten Jünglinge trefflich unterrichte und sie kein Wort deutsch reden lasse (!).[2]) Schon sechs Jahre später sah Freiburg seinen Wohltäter scheiden, und was noch schlimmer war, es trug selbst die Schuld daran. In seiner Stellung als Propst hatte Schibenhart Hand angelegt, die kirchlichen Übelstände zu beseitigen — aber er wurde das Opfer des in seinem verfahrenen Lebenswandel aufgescheuchten Stiftsklerus. Verläumdung und gehässige Angriffe zwangen Schibenhart, die Mitra niederzulegen, und Freiburg, für dessen Wohl er gekämpft, zu verlassen. Er hatte anfänglich auf ein Jahr Urlaub erhalten;

Schibenhart und seine Stiftung.

---

[1]) F. St. A., R. fol. 136 v. 24. Nov. 1552.

[2]) Vergl. Schneuwly-Berthier a. a. O. S. 10. Regest. 26.

die Stiftsherren müssen aber über ihre Handlungsweise keine Gewissensbisse empfun`en haben, denn Schibenhart mußte nachträglich um endgültige Entlassung nachsuchen.[1]) Wie zuversichtlich der Rat auf dessen Rückkehr gerechnet hatte, zeigt die Verfügung, wonach der Kantor Homerius Herpol 1555 angehalten wurde, vor seinem Wegzuge die Rückkehr Schibenharts abzuwarten. Es scheint, daß Schibenhart wohl auf die Propstei, nicht aber auf die Predigerstelle verzichtet hatte.[2])

Noch 1560 gab der Rat sein Verlangen, Schibenhart wieder in Freiburg zu haben, deutlich zu erkennen. Im Schreiben auf den durch Peter Schnewly von seinem Schutzherrn an den Rat gesandten Brief „wurde hierseits gar dankbar und herzlich geantwortet: wie wir seines bei uns verlassenen Guts keineswegs versehen hatten, aber wohl gemerkt, daß er nicht gesinnt seye, wiederum zu Uns zu kommen trotz unserem herzlichen Verlangen, aber demungeachtet die Hoffnung (nicht?) aufgegeben hatten, daß er sich gelegentlich eines bessern bedenken werde.“[3])

Aber auch in der Ferne vergaß er Freiburg nicht. Von Augsburg aus suchte er mit dem freiburgischen Rate in Fühlung zu bleiben. 1556 richtete der Rat an ihn die Bitte, wieder heimzukommen;[4]) jedenfalls hatte er seinen Verlust am tiefsten empfunden.[5]) Wiederholt wandte sich Schibenhart an den Rat und ermunterte ihn, im alten Glauben zu verharren, worauf die gnäd. Herren ihn jedesmal beruhigten und ihn baten, „trotz einem Gerücht“ nicht an ihnen zu zweifeln. Schibenhart kam nicht mehr — aber er hatte als Erbe seiner edlen Gesinnung die für Freiburg

[1]) F. St. A., M. v. 28. August und 20. Juli 1554.

[2]) F. St. A., M. v. 8. Mai 1555.

[3]) F. St. A., Miss. fol. 51 v. 25. Mai 1560. Vergl. hiezu Schnewly Berthier a. a. O., S. 38, Reg. 93.

[4]) F. St. A., M. v. 17. Dez. 1556.

[5]) F. St. A., M. v. 4. Sept. und 9. Nov. 1555.

Schon 1549 hatte der Rat gefürchtet, ihn zu verlieren. Um ihn noch geneigter zu machen, versicherten ihm die Räte durch ein Neujahrsgeschenk ihre Hochschätzung. In dem Verdankungsschreiben versichert Schibenhart der Behörde, daß er sie jedenfalls sechs Monate zum voraus benachrichtigen würde, falls er je einmal seinen Dienst verlassen sollte. F. St. A., Manual v. 29. Jan. 1549.

so wichtig gewordene Stiftung hinterlassen, als deren erste Frucht ihm **Peter Schneuwly**, der große freiburgische Reformator in Kirche und Schule zufiel. Peter Schneuwly.

Unter die Zahl jener, welche zur Zeit der erwähnten Notstände Freiburgs ausgeschickt waren, um als künftige Säulen die genossenen Studienvorteile dankbar in Wohltaten am engern Vaterlande zurückzuerstatten, gehört in erster Linie P. Schneuwly. Leider sind uns seine ersten Lebensdaten nur dürftig überliefert. Er entstammte einer altbewährten freib. Patrizier Familie, deren verzweigte Glieder als Ratsherren, Vögte rc. im freiburgischen Staatsdienste aufgeführt werden.[1]) Schon das Geburtsjahr Schneuwlys ist zweifelhaft, wahrscheinlich 1539. Seine ersten Studien betrieb Schneuwly jedenfalls in seiner Vaterstadt. Der erwähnte Prediger Magister Schibenhart entdeckte die reichen Talente des lernbegierigen Knaben; dies sowie die einflußreiche Stellung der Schneuwlyschen Familie mögen ihn bestimmt haben, die verfügbaren 15 Sonnenkronen seiner Stiftung noch zu Lebzeiten dem jungen Peter zukommen zu lassen, obwohl stiftungsgemäß das Geld einem armen Studenten und erst nach dem Ableben Schibenharts zukommen sollte. Es scheint, daß Schneuwly seinem väterlichen Freunde und Gönner nach Augsburg folgte. In den Jahren 1561–64 studierte er dort aus dem erwähnten Stipendium und wird in der Nähe und unter Leitung seines Vorbildes sich die Kräfte zu seiner spätern reformatorischen Wirksamkeit gesammelt und von seinem Gönner Winke und Feldzugspläne zur spätern freiburgischen Reform erhalten haben. Der junge Schneuwly war der Träger und das Bindemittel der brieflichen Beziehungen zwischen dem freiburgischen Rate und Schibenhart, dem er aus den Ferien jeweilen Berichte der freiburgischen Behörde mitbrachte und solche wohl auch nach Freiburg

---

[1]) So treffen wir 1511 einen Ulrich Schneuwly als freib. Rat († 1543). Früher Gesandter in Baden und Vogt in Mendrisio, waltet um 1535 Jakob Schn., Bruder des Hans Schn. und Vater unseres Peter Schn. als Schultheiß in Murten und 1540 als Vogt von Romont in Nachfolge seines verstorbenen Bruders Hans. F. St. A., M. v. 15. Okt. 1540. 1553 wurde er Ratsherr in Freiburg und starb 1587, 10 Jahre vor dem Tode seines Sohnes Peter. Vergl. Nomenclature des Magistrats et Employés de la ville de Fribourg, S. 13, 16. F. St. A.

heim nahm.[1]) Schneuwly erwarb sich als Frucht seines eifrigen Studiums den Titel eines Magister artium und setzte daraufhin seine Studien noch zwei Jahre fort. Sein Ideal wäre wohl gewesen, gleich seinem Vorbilde, den Doktorgrad sich zu erwerben; allein seiner harrten dringendere Aufgaben. Zum Priester geweiht und kaum in die Vaterstadt zurückgekehrt, wurde der 27jährige Schneuwly vom Rate zum Amte eines Predigers und Chorherrn von St. Niklaus berufen; nur sein allzu jugendliches Alter bestimmte den Rat, mit der Ernennung zum freiburgischen Stiftspropst noch zurückzuhalten, eine Wahl, die auch von den Chorherren begrüßt worden wäre, wie die Quelle glauben machen will. — In noch jugendfrischem Alter, mit der nötigen Autorität auf Grund seiner Stellung ausgerüstet, begann Schneuwly mit dem Jahre 1565 sein segenreiches, vielseitiges Wirken, das seinen Namen mit der folgenden Darstellung aufs engste verknüpfen wird und Schneuwly als Pädagogen inskünftig selbst in der allgemeinen Schulgeschichte eine ehrenwerte Stellung sichern dürfte.

Schneuwly und die kirchliche Reform in Freiburg.

Die kirchlichen Mißstände, wie sie Schneuwly bei seiner Heimkehr in Freiburg antraf, sind in den Hauptzügen bereits gezeichnet worden.[2]) Sie riefen einer reformatorischen Tätigkeit Schneuwlys, die sich durch seine ganze zweite Lebenshälfte hinzieht. So ungünstig die Verhältnisse lagen und so unübersteigbar die vorgelegten Hindernisse schienen, Schneuwlys pastorelle Klugheit, sein gemessener Schritt im Umformen und seine persönlichen Seeleneigenschaften überwanden im Laufe von zwanzig Jahren die Schwierigkeiten.

Vorerst suchte Schneuwly mit dem Rate in gutem Einvernehmen zu stehen. Sie unterstützten sich gegenseitig; so ver-

---

[1]) Ein wie dankbares Andenken der spätere Reformator seinem Gönner bewahrte und wie sehr er dessen Mithilfe in Freiburg vermißte, zeigt der wiederholt unternommene Versuch Schneuwlys, „durch ein freundliches Schreiben abermalen den Herrn Dr. Schibenhart hierseits zu begrüßen" (d. h. zur Rückkehr einzuladen). F. St. A., Miss. v. 1572, fol. 29.

[2]) Vergl. oben S. 108 u. ff. Die erschöpfende Darstellung der Tätigkeit Schneuwlys für die kirchliche Reform müssen wir einer andern Bearbeitung überlassen; wir berühren sie hier insoweit dies zur Charakteristik des Reformators und seiner theol. Bildungsreform nötig ist.

schaffte der Rat ihm 1577 durch seine Ernennung zum Stiftspropste [1]) die zur Durchführung der Reform nötige äußere Autorität; dazu kam die Würde eines Generalvikars, die Schneuwly an Stelle der versprengten Diözesanobrigkeit ein bischöfliches Ansehen verlieh. Andererseits mußte Schneuwly den bestehenden Verhältnissen, insbesondere dem Rate gegenüber Rechnung tragen: die Einmischung des Rates in kirchliche Angelegenheiten mußte der katholischen Reformschule, von deren Geist Schneuwly erfüllt war, nur als Mittel zum Zweck, nämlich der Erhaltung des alten Glaubens dienen. Als dann aber die scheinbar zersprengte alte Kirche im Konzil von Trient lebenskräftig und mit vereinten Kräften zum Gegenschlage bereit dastand und entschlossen erklärte, die kirchliche Reform selbst durchzuführen, da war auch die Lage für den freiburgischen Rat eine andere geworden: die bisher ohne Rom und mit weltlichem Arm versuchte Reformtätigkeit sollte nun zum Teil wieder abgegeben werden, nachdem unterdessen junge Priester herangereift, welche den Anschluß an Rom zu übernehmen und die Reform in seinem Geiste durchzuführen entschlossen waren. Dabei aber mußte der Rat sich mancher Rechte begeben, die er sich während der Zeit der bischöflichen Sedisvakanz und seiner Reformversuche angeeignet. Wie hart ihn dieses ankam, beweist die ganze Stellung, die der Rat dem Tridentinischen Konzil und seinen Beschlüssen gegenüber einnahm. [2]) Es waren insbesondere die Kollaturen des

[1]) Nur mit Widerstreben und auf die Versicherung hin, daß er gleichwohl die Predigerstelle von St. Niklaus versehen könne, nahm Schneuwly das Anerbieten an. Bis zu seinem Tode sehen wir ihn daher das Predigtamt verwalten, in den letzten Lebensjahren von P. Canisius unterstützt. — Schneuwly ist der erste von Rom approbierte Propst des Kapitels und die Bestätigung seiner Wahl wurde am 31. Jannar 1580 durch Vermittelung des Bonomius erlangt.

[2]) Vergl. Memorial de Frib., Tom. IV, 1857: « Du Concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et particulièrement avec le Canton de Frib. »; ferner Fontana: Antwort auf die Broschüre Küenlins: der Bischof Strambino. Fontana bestreitet die Angabe, als wäre das Tridentinum von der freib. Behörde überhaupt nicht anerkannt worden, und fährt dann etwas gewunden, aber im ganzen richtig fort: „Man kann hingegen aus besseren Gründen glauben, daß wirklich die Bekanntmachung des Konzils im Kanton geschehen sei: als es sich aber um die Vollziehung gewisser Disziplinar-Dekrete handelte, war die Regierung durch frühere Schritte, welche die Zeitverhältnisse

Rates, um welche jahrelange Verhandlungen zwischen ihm und den Reformatoren sich drehten. Neben der willkürlichen Verleihung von Benefizien und Pfründen an Kinder oder im Sinne von Nepotismus, war auch das Gegenstück: die Häufung und das Verhandeln der Benefizien der Stein des Anstoßes; insbesondere das letztere hatte, wie anderswo, die kirchlichen Mißstände zum Teil verschuldet.

Der Rat gab nach: er hatte einsehen lernen, daß die eigenen Kräfte allein selbst bei Anwendung von Härte und Gewalt nicht zum Ziele führten.[1]) Wollte er nicht über kurz oder lang einer Kapitulation der altgläubigen Richtung gegenüberstehen, so mußte er seine Insolvenz erklären und die angebotene mithelfende Hand erfassen.

Die Brücke dieser Verbindung mit Rom zur Durchführung der kirchlichen Gegenreformation im Sinne des Tridentinums war durch Schneuwly geschlagen; er wiederum war mit dem päpstlichen Nuntius Bonomius durch freundschaftliche Gesinnung verkettet. Die Beziehungen beider waren, nach dem Briefwechsel zu schließen, die zweier auf ein gemeinsames Ziel hinstrebender Geistesverwandten, beiden war unermüdliche Geduld zur Durchführung der Pläne eigen; Bonomius legte auf seine Bestrebungen durch persönliches Erscheinen vor dem freiburgischen Rate größeren Nachdruck, und zu dem organisatorischen Talente Schneuwlys kam als weiterer Faktor sein Ansehen beim Rate hinzu. — Zudem hatte Schneuwly rasch Mitarbeiter in der eigenen Vaterstadt gefunden, darunter insbesondere den verdienten und gelehrten S. Werro.[2]) — Unter diesen ineinandergreifenden Faktoren brach die freiburgische Reform der kirchlich-sittlichen Zustände durch. Im Jahre 1579 traten Schneuwly und Bonomius mit den beiden Hauptforderungen vor die Ratsbehörde:

---

zu rechtfertigen schienen, geleitet, sich jenen Dekreten nicht unterwerfen zu wollen.“ S. 11.

Obige Andeutungen über die Stellung des Rates würden durch eine Publikation der Schneuwlyschen Korrespondenz, sowie der einschlägigen Ratsprotokolle ergänzt werden.

[1]) Vergl. oben S. 104—112 unserer Abhandlg.

[2]) Vergl. Werro: Notice sur la vie et les écrits de Séb. Werro, Frib. 1841; ferner Berchtold: Notice historique sur la Chambre des Scolarques, S. 60; Rossel a. a. O., S. 202 und 299.

1. Abschaffung des (geduldeten) Konkubinates der Priester und Bestrafung der Widerstrebenden durch Geldbußen oder Gefängnishaft.
2. Übergabe des Kollaturrechtes von der weltlichen an die geistliche Behörde.

Noch im gleichen Jahre ward unter dem Präsidium des päpstlichen Gesandten der gesamte freiburgische Klerus (ähnlich wie früher schon durch die Venner) unter Beisitz der freiburgischen Ratsbehörde versammelt, um über die Mittel zur Abwehr der Mißbräuche während einiger Tage durchzuberaten. — Die Durchführung und Vollendung der angebahnten kirchlichen Reform bildete nunmehr die Lebensaufgabe Schneuwlys. Bis zum Tode benützte er die Kanzel, um zur Hebung des sittlichen Zustandes beizutragen; er ließ auch fremde Fastenprediger kommen, um nachdrucksvoller auf das Volk einzuwirken. In der Tat hob sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts das religiös-sittliche Bewußtsein in augenfälliger Weise. Die Zahl der Osterkommunionen kann als ziemlich objektiver Gradmesser der Religiösität katholischer Gegenden gelten. In Freiburg nun hatte sich ihre Zahl seit der angestrebten Reform Schneuwlys verdoppelt:[1]) zur Austeilung des Kommunionweines[2]) verbrauchte man 1550 nur 52 Maß, während zu Ostern 1584 bei gleicher Art der Verabreichung 105 Maß erforderlich waren.[3])

Die Befestigung der priesterlichen Zucht ließ Schneuwly nie mehr aus dem Auge. Unermüdlich war er in seinen Visitationsreisen, welche er oft in Begleitung eines Ratsmitgliedes unternahm, oft allein und zu ungewohnter Stunde die Pfarrer überraschend, Kirchen und Pfarrhäuser visitierend. Priesterordnungen wurden aufgestellt, die Kapitelsstatuten überarbeitet.[4])

Jährlich war eine freiburgische Priesterkonferenz angeordnet. Der Rat brachte in Anerkennung dieser Verdienste guten Willen entgegen. 1582 hatte Schneuwly es erreicht, daß durch die weltliche Behörde dem kirchlichen Forum die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder abgetreten wurde, welche nach Zerstörung der Diözese

[1]) Vergl. Berchtold a. a. O., S. 51.

[2]) Eine Sitte, die erst unter S. Werro abgeschafft wurde.

[3]) Vergl. F. St. A., S. R. dieser Jahre.

[4]) Vergl. Stiftsmanual I v. 1596—1606 im Kapitelsarchiv.

auf den Rat übergegangen war. 1586 legte Schneuwly freiwillig seine Würde eines Propstes nieder, um ungestörter seiner Reformarbeit obzuliegen. Diese war eine so verzweigte und vielseitige geworden, daß sie uns in Staunen versetzt. Abgesehen von den gezeichneten kirchlich-sittlichen Reformplänen ging Schneuwly noch von anderen Wegen aus, um sein Ziel zu erreichen. So hatte vor allem das erleuchtete Auge des freiburgischen Reformators in der wissenschaftlichen Interessenlosigkeit und der darniederliegenden Bildung des Klerus die Hauptquelle der Verwilderung und sittlichen Lockerung entdeckt.

Die Versuche, das wissenschaftliche Niveau der Geistlichkeit zu heben, gehen auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die wiederholten Bemühungen lassen auf deren Fruchtlosigkeit schließen. In der Tat sahen wir uns bisher vergebens nach einem wirksamen Eingreifen des Klerus in das Schulleben um. Der theologische Studiengang des Mittelalters und der früheren Jahrhunderte war, für Weltgeistliche wenigstens, ein höchst mangelhafter. Der Großteil der Theologie-Kandidaten mußte sich begnügen, nach Erwerbung der nötigsten Lateinkenntnisse die weitere theologische Fachbildung im günstigsten Falle in einem Kloster oder bei einem Geistlichen zu holen. Im 16. Jahrhundert war es noch kaum besser geworden, so daß die vom Tridentinum vorgesehene Abhülfe durch Errichtung von Seminarien beklagenswerten Zuständen entsprang.

Schneuwly und das theologische Studium.

Wie wenig auch für Freiburg vom theologischen Bildungsgrade jener Zeit verlangt werden darf, erhellt aus dem 1501 zwischen dem Rate in dem Klerus von St. Niklaus abgeschlossenen Konkordat: darnach sollen laut Verfügung des Rates nurmehr des Singens und Lesens (Lateinlesens?) kundige Geistliche zu Pfründen zugelassen werden, oder Unkundige so lange zurückgehalten bleiben, „bis sie besser studieren, und singen und lesen können." Bezeichnend ist auch die beruhigende angehängte Klausel, daß bereits in den Pfrundbesitz eingesetzte Geistliche von dieser Verordnung nicht betroffen werden.[1]) Daß für den Landklerus die Bedingungen nicht

[1]) Vergl. F. St. A., K. S. Nr. 42, fol. 65 v. 1501; vergl. auch bezüglich des Landklerus das Visitationsprotokoll vom Jahre 1449 im Archiv des freib. Stadthauses.

höher gespannt werden durften, ist einleuchtend. Da dem Klerus nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zur Ausübung seines Amtes vielfach mangelten, suchte der Rat auch hierin Abhülfe zu schaffen. Passus 6 der bemerkenswerten Priester- und Reform-Ordnung von 1563 befaßt sich mit den in der Spendung der Sakramente unerfahrenen Geistlichen, welche durch zwei geschickte (!) Geistliche hierin angewiesen werden sollen; sodann sollte das Sakramenten-Ritual viermal jährlich vor dem versammelten Stadt- und Landklerus verlesen werden.[1])

In diese nicht vom wünschenswerten Erfolg begleiteten Bemühungen des Rates setzte Schneuwly nun seine volle Tätigkeit ein. Die schon in den Jahren 1553 und 1556 erlassenen Bestimmungen, welche fortan den Empfang der Priesterweihe vor dem 24. Altersjahre untersagten und zudem zum Ausweise über die nötigsten Kenntnisse ein Examen vor dem Dekan verlangten,[2]) wurden von ihm streng gehandhabt. — In den von ihm und Werro aufgestellten Kapitelstatuten vom Jahre 1589 sind an die Bildung der Kanoniker erhöhte Anforderungen gestellt, namentlich in Bezug auf Kenntnis des Lateinischen, der Glaubenslehre u. s. w.[4]) Ein wirksames Mittel, den sittlichen Zustand zu heben und namentlich der Kirche glaubenseifrige Diener heranzubilden, erblickte Schneuwly in der durch einen guten Religionsunterricht gelegten Unterlage; wiederholt kommt er in seiner großen Schulordnung auf die Wichtigkeit der religiösen Unterweisung zu sprechen, führte die Katechismen des Canisius ein und traf in seinen Lehrplänen, namentlich mit Rücksicht auf die künftigen Theologen, umfassende

[1]) F. St. A., M. v. 25. Okt. 1563 und 27. Juli 1564: Geistl. Sachen Nr. 100.

[2]) Vergl. F. St. A., P. B. Nr. 2, fol. 23; M. v. 23. Jan. 1556; Miss. fol. 96 v. 1556. Darnach waren diejenigen, welche das Examen oder die Altersbestimmung umgingen und sich zu dem Zwecke anderswo ordinieren ließen, beim Nachuntersuch aber nicht tauglich und fähig genug gefunden wurden, auszuweisen, die Feier der ersten Messe ihnen zu versagen und jedes Benefizium vorzuenthalten. Ein Beispiel vom Jahre 1556 zeigt uns die Anwendung dieser Bestimmungen: dem Schuldigen wurde das Celebrieren des Meßopfers verboten und sein Name in allen Pfarreien verkündet; zudem ward eine Geldstrafe von 20 Pfd und ein Tag Gefängnis bei Wasser und Brot festgesetzt.

[4]) Vergl. Kapitelsstatuten im Stiftsmanual I, freib. Stiftsarchiv.

Anstalten. Wie das Katharinenbuch zeigt, legte Schneuwly großes Gewicht auf die Religionslehre in der Schule. Der durch ihn geschaffenen Katechetenstelle ist ein eigenes Kapitel gewidmet und wiederholt wird auf gründlichen und methodischen Unterricht gedrungen. — In Ermanglung eines Seminars war die früher erwähnte Lesmeisterstelle am besten geeignet, dem angehenden Kloster- und Welt-Klerus einen Ersatz für den theolog. Bildungsgang zu bieten. Die zur Zeit des Sprachkampfes abgestellten Ämter des Lesmeisters werden unter Mitwirkung Schneuwly's wieder eingesetzt. Seine schon 1567 im ersten Schulentwurfe gestellte Forderung eines Lectoriums lautet folgendermaßen: „Es wird ouch darbey von notten sin, daß min herren umb einen geschickten Leßmeister entweders zu den Barfüssern oder zun Augustinern lugand der ein theologe, das ist ein erfarner der heilligen gschrifft sy, da alle wuchen einer oder zwo letzungen in der heilligen gschrifft offentlich leß, dahin dan die priesterschafft, so sovil kunst haben und die schuler, so promoviert sollen werden, gan sollend und werden die zwey kloster Augustiner und Barfüßer vergelden müssen, nemlich ein yedes vierzig Pfund jerlich geben." [1])

Schneuwlys Verdienst um das Stipendiatenwesen.

Um aber auf dem so gelegten Fundamente durch Besuch fremder Schulen weiter aufzubauen und dadurch der Kirche tüchtige und gebildete Männer zuzuführen, war Schneuwly ebenso eifrig bemüht, Quellen für Stipendiengelder zu eröffnen.

Mit Rücksicht auf die Notlage der Schweiz lud Papst Pius IV. die katholischen Stände ein, auf seine Kosten 20 schweizerische Jünglinge in lombardische Seminarien zu senden,[2]) welcher Einladung Folge geleistet wurde. 1579 wurde sodann den Schweizern im Borromäischen Kollegium in Mailand eine freie Studienstätte geöffnet. Die Freiburger speziell besaßen sodann noch zwei Freiplätze auf der Pariser Universität, wie früher schon; auch die Schwenhartsche Stiftung gewährte ein Stipendium.

Zur Hebung des Stipendiatenwesens waren schon unmittelbar vor der Ankunft Schneuwly's Schritte getan worden. Auf Antrag der vier freib. Venner wurde zum Unterhalte studierender Jünglinge eine jährliche Steuerauflage auf die klösterlichen Institute beschlossen.

---

[1]) F. St. A., Schulansehen v. 1567 in St. S. B. 172.

[2]) Vergl. Eidgenössische Abschiede IV, S. 348, Buchst. h.

In Anbetracht der bisherigen untätigen Haltung der meisten freib. Klöster gegenüber der Schule war der Beschluß ein guter. Altenryf wurde mit 40, Marsens mit 10, Part-Dieu mit 20, Valsainte mit 20 und Mageran mit 10 Goldkronen belastet. Zudem wurde beschlossen, die Unterstützungsgelder nurmehr bedürftigen Studenten zukommen zu lassen. Diese oder ihre Eltern sollten zudem für die ausgegebenen Summen gut stehen, und die Stipendiaten das Versprechen ablegen, später im eigenen Lande nach Willen und Gefallen der gnäd. Herren dienstbar zu sein; andernfalls oder bei Abbruch des Studiums solle das vorgestreckte Geld zurückerstattet werden.[1])

Auf Grundlage dieser Bestimmungen arbeitete nun Schneuwly weiter. Wie die Zusammenstellung der Stipendiaten zeigt, waren die freib. Rats-Herren auch fernerhin von Begünstigung ihrer Bekannten oder Verwandten nicht ganz frei. — Die Eintreibung der Steuerauflage fand Schwierigkeiten; wiederholt mußte die Kanzlei Mahnbriefe zur Bezahlung der Schulgelder erlassen;[2]) hinwiederum beschwerten sich die Klöster wiederholt über diese Abgabe; namentlich Altenryf und die Mageran, welche unter zerrütteter Verwaltung finanziell gelitten und denen die Auflage unerschwinglich erschien. In einem Schulentwurfe vom Jahre 1571 verordnete nun Schneuwly, daß vier Stipendien zur Verteilung kommen sollten. Ausschlaggebend bei der Auswahl der Kandidaten solle weder Armut noch Reichtum derselben, sondern einzig ihre wissenschaftliche Befähigung sein. Bei der Vakanz eines Stipendiums sollen durch den Rat zwei Bewerber und zwar immer aus der höhern Klasse ausgezogen und den Schulherren zur Auswahl vorgestellt werden.

In seiner großen endgültigen Schulordnung von 1576 traf Schneuwly weitläufigere Bestimmungen über die Austeilung der Stipendien, über die Bedingungen, unter denen Schüler unterstützt und auf Hochschulen gesendet werden sollen. So verordnet Schneuwly: Die Knaben, welche auf der obersten Klasse mit Erfolg ausgedient und die „zimlich beyde griechische und latinische Grammatiken besunder aber die latinische und die rudiment der Dialektik und Rethorik ergriffen und argumenta können emendate machen und reden

[1]) F. St. A., M. v. 1. Juni 1565; vergl. Schneuwly-Berthier, S. 23.
[2]) Vergl. u. a. M. v. 19. Juni 1579.

in latin zimlich" dürfen nunmehr auf höhere Schulen abgehen (Kap. 11, Fol. 230).[1]) Vor Erfüllung dieser Bedingungen sollen die Schulherren keinen frei lassen und den Eltern verwehren, zu frühzeitig ihre Söhne auf die Hochschulen zu bringen, ansonst sie diesen Fehltritt büßen müßten. „Dann wyl vast uff allen hohen schulen kein rechte wyß weder zu leeren noch zu lernen observiert und gehallten wird und gemeinlich auch ein solche Disciplin an solchen orthen, das auch gute ingenia und wolerzogene Knaben ehe dört corrumpiert und verderbt werden, dann daß uß denen, so böß, ettwas guts daruß werde; es wäre dann das einer etwan eim getrüwen und gelerten preceptor privatim in disciplin und zucht geben wurd."[2]) Diejenigen aber, welche fremdem Dienste ihre Kräfte weihen, ohne die Erlaubniß ihrer Obrigkeit eingeholt zu haben und so in Undankbarkeit gegen ihre Unterstützer handeln, sollen zur Rückgabe der empfangenen Gelder angehalten werden. Ganz Armen gegenüber kann auf Verlangen nachsichtiger gehandelt und die Forderung nachgelassen werden. Gegen solche Undankbare, welche der Rückbezahlung sich widersetzen, wird die Obrigkeit vorzugehen wissen.[3])

Im Jahre 1588 endlich arbeitete Schneuwly ein unterm 22. und 23. März vom Rate angenommes Reglement zur Regelung der Stipendien aus.[4])

Damals besaß Freiburg außer den zwei Freiplätzen des Borromäums im Jahre 1588 weitere zwölf Bursen; ihre Zahl hatte sich somit unter Schneuwly namhaft vermehrt (im Jahre 1571 waren es deren vier). Zwei dieser Stipendien sollten Jünglingen vom Lande zukommen um Priester werden zu können: die übrigen zehn Stipendien aber laut obiger Verordnung auf zehn Studierende verteilt werden, deren eine Hälfte zum Staatsdienst, die Andere für die kirchliche Laufbahn sich ausbildet.

Jedes Laien-Stipendium soll 25 Goldkronen betragen, jedes geistliche aber 30, da die meisten Bewerber der letztern arm seien. Vakante Stipendien seien so zu benutzen, daß sie die Summe der

---

[1]) F. St. A., K. B. K., a. a. O.

[2]) Ebenda, fol. 232.

[3]) Vergl. K. B., fol. 232 u. ff.

[4]) F. St. A., Geistl. Sachen Nr. 115; M. v. 22. März.

andern vergrößern und abrunden, was für jedes Stipendium einen Zuschlag von 5 Goldkronen bedeutet. Ein weltlicher Studierender solle somit als Bacalaureus 30 Goldkronen, als Magister 35 beziehen, ein geistlicher Stipendiate dementsprechend in gleicher Eigenschaft 35, resp. 40 erhalten. Den beiden Stipendiaten des Mailander Kolleges sind einmal je 20 Kronen als Reisegeld zu verabreichen. Sollten die Bursen im weitern Verlaufe vermehrt oder erhöht werden, so solle dies in Anbetracht des Priestermangels den geistlichen Bewerbern zu gute kommen und unter diesen, in erster Linie Bürgerskindern, und dann erst Kandidaten aus der alten Landschaft — je nach Entscheid der Schulherren.

Wie wir sehen, haushaltete Schneuwly mit bescheidenen Mitteln, aber klugem, praktischem Sinne zum Fortschritte und Wachstum der Stipendien-Verteilung.

Schneuwly und das geplante Seminar.

Schneuwly, der die Bedürfnisse seiner Zeit kannte, mußte daher auch von Herzen dem Projekte eines zu gründenden Priesterseminars zustimmen; er arbeitete um so tatkräftiger an dessen Verwirklichung, als es ihm ein neues Mittel zur Förderung der von ihm angestrebten geistlichen Ausbildung schien.

In der Tat zog sich der Gedanke, eine die katholischen Interessen unterstützende höhere Studienanstalt zu gründen, als Ausfluß des innern Bedürfnisses fast durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch.[1] Die unglücklichen kirchlichen Verhältnisse und der religiöse Riß hatten die Notwendigkeit eines glaubensfesten, gut unterrichteten Klerus klar bewiesen: so sehen wir auch die Gesandten der katholischen Orte auf ihren Tagsatzungen über ein zu errichtendes Seminar beraten, dessen Projekt ein halbes Jahrhundert lang auf die Traktandenliste gesetzt war. Es wirkt bemühend, zuzusehen, wie dadurch auch der Gründungsplan einer katholischen Hochschule durch jene lange, kostbare Zeit hingeschleppt wurde, um doch am Ende einer engherzigen Ständepolitik zum Opfer zu fallen. Auch Freiburg, das doch mit großer Energie den jeweilen einschlummernden Gedanken wieder wachrief, dachte auf die Dauer nicht mehr gemeinsinnig genug; wie wir noch sehen werden, ging

[1] Vergl. Th. v. Liebenau: „Rückblicke auf die Projekte betr. Gründung einer kathol. Hochschule der Schweiz" in Kathol. Schweizerblätter, Neue Folge II. 1886, S. 337; ferner Schneuwly-Berthier a. a. O.

es tatkräftig eigene Wege, nachdem seine Gesandten umsonst die Wahl Freiburgs als Universitätsstadt empfohlen, „da es sich durch die Billigkeit seiner Lebensmittel und die gesunde frische Luft doch vorzüglich zu einer Universitätsstadt eignen würde, wie keine zweite.“ [1])

Wir werden weiterhin sehen, in welcher Weise Freiburg den Plan der katholischen Stände aufnahm und auf eigenem Boden und in eigener Weise verwirklichte. Als Schneuwly dann späterhin auch neben dem Bestehen einer höhern Schule das Priesterseminar noch mißte, suchte er wiederholt im Gedächtnis des Rates den Plan zur Errichtung eines Priesterseminars aufzufrischen. So besonders in den Jahren 1583 und 1588 — also zu einer Zeit, in der die früheren Anstrengungen der Stände wieder erschlafft waren. [2]) So schlug Schneuwly 1584 dem Rate vor, zur Errichtung eines Seminars eine Sammlung zu Stadt und Land zu veranstalten. Er hofft dabei, daß jeder Spender aus gutem Willen wenigstens 5 Schillinge verabreiche, so daß die Summe auf 275 Kronen sich belaufen möchte, wozu noch 30 Kronen Steuerauflage auf die Mageran kämen. Mit dieser Summe von 305 Kronen aber solle zur Eröffnung eines Seminars geschritten werden, „wyl großer mangel an geschickten Landpriestern.“ [3])

Indem wir Schneuwlys Bemühung um das geistliche Bildungswesen und das Stipendiatentum betrachteten, sind wir bereits in das Gebiet eingetreten, auf dem Schneuwly groß geworden und den Namen eines P ä d a g o g e n und S c h u l - R e f o r m a t o r s sich verdient hat. Es ist an der Zeit, sein Wirken und Schaffen auf dem Schulgebiete ans Licht zu ziehen und ihm so auch in der allgemeinen Schulgeschichte den gebührenden Platz zu sichern. — Gleich mit der Ankunft Schneuwlys, Neujahr 1566, setzte er auch seine pädagogische Tätigkeit ein und blieb unermüdlich bis zu seinem Tode für Verbesserung und Hebung des Schulwesens in Spannung. Zwei Mittel waren es, mit denen der freiburgische Pädagoge seine Ziele erreichen hoffte: Schaffung

[1]) Vergl. Schneuwly-Berthier, a. a. O., Regest. Nr. 22, 25, 40, 42, 58.

[2]) Ebendaselbst, Regest. Nr. 108, 112.

[3]) F. St. A., Geistl. Sachen Nr. 329 v. 16. Febr. 1588 und Manual v. 29. Dez. 1588.

eines idealen Stützpunktes durch einen Kreis gebildeter und gleichstrebender Männer; sodann gutes Einverständnis mit dem freiburgischen Rate.

Seine Mitarbeiter: Vergleich mit dem ersten freiburg. Humanistenkreise.

Wir können uns nicht versagen, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem ersten Humanistenkreise unter Falk und der zweiten humanistischen Gelehrtengruppe unter dem geistigen Haupte Schneuwly. Während die erstere von reaktionär-schwärmerischer Färbung angelegt war, ging die Richtung Schneuwlys vielmehr ernste, praktische Ziele verfolgende Wege. Während die erstere Gruppe nicht nur dem Klassizismus sich zuwandte, sondern auch mit der neuen Glaubensrichtung liebäugelte, trat Schneuwly neben der Pflege der Renaissance für Erneuerung des kirchlichen Lebens, für geschlossenes Festhalten am alten Glauben ein. Schneuwly und seine Schulfreunde knüpften wieder an den ältern Humanismus an; sie verstanden klassische, schöne Formen zu würdigen, ohne des alten Glaubens überdrüssig zu werden; vielmehr verlangten sie, unter der gewandten, eleganten Form auch einen religiösen Inhalt zu sehen. Daher betont Schneuwly als Aufgabe des Unterrichtes in seiner Schulordnung so sehr, daß bei Interpretation der klassischen Formenwelt die religiös und sittlich wirksamen Stellen mit Nachdruck hervorzuheben seien. Beide Richtungen brachten der Schule eine Blütezeit: die eine war nur von kurzer Dauer, weil Ungunst der Zeit die Blüten zerstreute; der Aufschwung unter Schneuwly aber wirkte Jahrhunderte nach bis zur Gegenwart, indem er das Erbgut seines Ringens zur Fortführung und Ausbildung Männern überließ, die er selbst berufen.

Zu dem erwähnten Freundeskreise Schneuwlys gehörte vor allem der Magister artium Georg Butzlin,[1]) den Schneuwly jedenfalls auf der Universität kennen und schätzen gelernt. Kurz nach der Heimkehr bemühte sich Schneuwly, seinen Studiengenossen nach Freiburg zu ziehen, in welchem er auch den gehofften uner-

[1]) G. Butzlin, aus Überlingen (Schwaben) gebürtig, stieg in Freiburg rasch zum Kanoniker und Schulherrn heran (1577). Im Jahre 1571 lehrte er an der freib. Lateinschule und wurde in der Folge „Christenlehr-Prediger", wie man das neue Amt des Katecheten nannte. Vergl. Berchtold-Fontaine: Notice historique, S. 54 u. 55.

müblichen Mitarbeiter für die Schulreform wirklich fand. Ferner der Stadtarzt und nachmalige Ratsherr Peter Küntzli[1]) († 1596), sodann der freiburgische Kanzler und Ratsherr Franz Gurnel († 1586); der strebsame, gebildete Magistrat hat uns auch Bruchstücke einer von ihm verfaßten Chronik hinterlassen; sodann rührt von ihm die Redaktion der 1 Gesetzessammlung her. Neben Thorin und Duvillard war ganz besonders der gelehrte Seb. Werro, Magister artium, freiburgischer Schulherr und Stiftsdekan, ein in die Projekte Schneuwlys tätig eingreifender Vertrauter.[2])

Die Schulreform Schneuwlys.

Schneuwly traf 1565 das freiburgische Schulwesen ungefähr in dem Zustande, wie wir zu Ende der vorigen Periode ihn gezeichnet. Die lateinische Schule war einige Zeit unterbrochen; methodische Schulleitung war bei dem beständigen Wechsel der Lehrerschaft nicht zu erwarten; endlich mangelte die einheitliche Organisation. Schneuwly erkannte mit scharfem Blicke die Schwächen und Schäden: wie auf dem kirchlichen Gebiete, so machte er sich auch für die Schule eine Reform zur Lebensaufgabe.

Für die damalige Unordnung und Zerrüttung der Schulzucht, mit welcher Schneuwly anfänglich zu kämpfen hatte, zeugt folgendes in seinem ersten Wirkungsjahre und wohl auf sein Zutun hin erlassenes „Ansehen de habitu scolasticorum": „Zu einer zucht und ordnung der schulen soll uff abraten (d. h. Beschluß) miner gnäd. der schulmeister sinen schulern sagen, daß ein yeder nit barfuß noch one hosen (!) und oberrock in der kilchen gan und alle die so nit allso geziert kommen werden; auch die so nit in sin Schull gand, uß dem Chor thun und mit den processionen mit gan lassen und keinem, der nit mit einem Chorrock bekleidet, die fahnen tragen lassen; es soll auch sollichs uff den gesellschaften geoffnet (d. h. verkündet) werden.[3]) — Wie man hieraus ersieht, wartete Schneuwlys Tätigkeit ein reiches Arbeitsfeld.

Das Bedürfnis, gute Schulen zu erhalten, war wiederholt auf der Tagsatzung der katholischen Stände geäußert worden;

---

[1]) A. a. O., S. 55 u. 56.

[2]) Ebendaselbst, S. 61 u. 62 Aufzählung der liter. Erzeugnisse Werros; ferner Werro Romain: Notice sur la vie et les écrits de Séb. Werro, Frib. 1841.

[3]) F. St. A., M. v. 4. Febr. 1566.

das Verlangen darnach ward gerade so häufig ausgesprochen, als nach einem Seminar und oft dachte man sich die eine Frage durch die andere lösbar. So berichtete die geheime Ratskammer 1566 an den freiburgischen großen Rat, daß ein Kollegium oder eine gute Schule mit drei oder vier Lehrern Freiburg not täte, da es von allen Seiten von reformierten Kantonen umgeben sei, welche hohe Schulen und gute Lehrer hätten. Man solle daher nach Mitteln sich umsehen, die Errichtung eines Kollegiums oder einer guten Schule mit Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu ermöglichen.[1] Einige Tage später wurde die Frage vom großen Rate geprüft, der von einem Ausschuß freiburgischer Ratsherrn einen Studienplan ausfertigen ließ.[2]

Ungefähr aus der gleichen Zeit der beginnenden Tätigkeit Schneuwlys datiert ein erzieherisches Reglement: „Was sorg vber die Chinder zu halten und wie die Jugend zu underwisen."[3] Eltern, Geschwister, Vormünder und Pfleger werden darin zu einer sorgfältigen Erziehung und Unterweisung der Kinder aufgefordert, um aus ihnen brauchbare, ordentliche und tüchtige Menschen zu machen. Insbesondere soll ihre Erziehung eine vernünftige sein und die Kinder „mit zimlichem essen und trinken nit uff köstliche art noch schleckerei erzogen, auch nit zelieb und nit zehard und das sie mögen hitz und kälte erlyden und uff harten banken liggen, doch dergestallt, das es an stärke und gesundheit nit schaden mög u. s. w.[4]

Wie aus diesen beiden Verordnungen ersichtlich, war schon kurze Zeit nach der Ankunft Schneuwlys die Reform in Schule und Erziehung eingeleitet.

Mit welcher Zuversicht der freiburgische Rat der Verbesserung des Schulwesens unter Schneuwlys Führung entgegensah, zeigt sein Verhalten an der Tagsatzung der katholischen Stände vom Jahre 1570, an welcher Freiburg seine Abwesenheit

---

[1] F. St. A., P. B. 55 I, 82 verso; vergl. Schneuwly Berthier a. a. O., Seite 25.

[2] Ebenda; ferner M. v. 16. Jan. 1567.

[3] Undatierte Urkunde im F. St. A. in St. S. B. Nr. 172. Das Reglement weist die Hand Gurnels auf.

[4] Passus 3 des Reglements.

damit entschuldigte, daß es hoffe, nun selbst eine Schule zu bekommen, welcher alle seine verfügbaren Kräfte zuzuwenden seien, so daß es für eine Beisteuer zu einem gemeinsamen Seminar nicht mehr zu haben sei und somit auch nicht mehr an der Beratung dieses Traktandums teilnehmen wolle.[1] — Der Stand Freiburg gab allerdings damit kein rühmliches Zeugnis von seiner Handlungsweise; er mag aber der tatlosen Beratungen endlich müde geworden sein und versuchte somit, auf eigene Rechnung etwas wirklich positives zu schaffen. Schneuwly arbeitete rastlos an Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches: 1571 legte er der Behörde die erste größere Schulordnung seines Reformwerkes vor.[2] Sie wurde vom Rate günstig aufgenommen; in seiner Bestätigungsurkunde vom 8. März versichert dieser: „Wir Schultheiß und Rat der Stadt Fryburg thun khund mankhlichem hiemit, das wir uff hüttigen tag, die hievor geschribne Schulordnung der lenge nach angehörtt und verstanden und Uns ir inhalt gantz wolgefallen lassen und daruff angesechen, das dieselb in allem irem begriff ungewegret styff gehalten und darwider niemand sprechenn oder inreden soll" u. s. w.

Als Berater bei Abfassung dieses Schulentwurfes hatte Schneuwly, wie die Titelaufschrift zeigt, die Schulmeister G. Butzlin und Alistetter beigezogen. Schneuwly bemerkt in der Einleitung, daß bisher zwei Schulregenten für die zahlreichen Schüler der lateinischen, deutschen und welschen Schulabteilung nicht ausgereicht; daher sei die Erweiterung zur 4—5klassigen Trivialschule geboten — zugleich mit ihr eine Trennung in die deutsche resp. welsche Abteilung und in die der Lateinschule. Für letztere verordnet nun Schneuwly drei Klassen; die unterste (Abecedarii) unter dem Provisor ist wieder in drei Dekurien geteilt, deren erste mit den Lehrmitteln als „buchlin, schultäffelin, Donat, Nomenclatura und Sebaldi" mündlich vertraut werden solle; die zweite Kategorie solle diese lesen, die dritte sie auswendig, und schreiben lernen.

Das früher erwähnte „Ansehen der nüwen Schul" vom 26. Februar 1567, von der Hand des Ratsschreibers Gurnel

[1] Vergl. Eidgenössische Abschiede, Bd. IV, 2, S. 438 a; ferner Schneuwly-Berthier a. a. O., S. 29, Regest. Nr. 73.

[2] F. St. A., St. S. R. Nr. 172; ferner M. v. 8. März 1571.

geschrieben, ist jedenfalls unter Mitwirkung Schneuwlys entworfen worden. Wir werden an einem andern Orte Gelegenheit finden, seinen Inhalt und das Verhältnis zu den übrigen freiburgischen Schulordnungen zu besprechen.

Von 1563 an treffen wir neben Michael Schwager und Magister Paul Weyler in Bartholomäus Linser einen neuen Schulmeister der Lateinklassen, bis dahin Provisor an der Lateinschule. Neben letzterer existierten noch eine deutsche und eine französische Schule; erstere unter Magister Gregor Altstetten und später unter Ulrich Burgknecht (seit 1574); letztere unter Louis Pillonell von Estavayer (bis 1570).

Im Jahre 1571 wurde Magister Butzlin von Schneuwly herberufen, der letzterm in seiner Reformtätigkeit gute Hilfe leistete. Zum ersten Male sehen wir in diesem Jahre durch Butzlin eine Preisverteilung einführen, wozu der Rat 3 Pfund beigesteuert hatte.[1])

Neben den genannten Oberlehrern waren noch drei bis vier Provisoren, namens Lombard, Mürsing, Pfyffer und Ratze, tätig. 1574 ist uns das Beispiel der unentgeltlichen Beerdigung der Schulmeister gegeben, indem für den im Schuldienste verstorbenen Provisor Pfyffer die Kosten der Kirchenfeierlichkeiten (Beerdigung, 7. und 30. Gedächtnistag) im Betrage von 40 Pfund aus der Staatskasse bestritten wurden; sodann noch 6 Pfund und 10 Schilling dem Apotheker für die bei der Beerdigung verwendeten Wachskerzen.[2]) Im Jahre 1576 wurde Butzlin Katechet der freiburgischen Schule, während zugleich Simon Gurnel zur Leitung der Lateinschule berufen wurde, wobei ihm drei Unterlehrer zur Seite standen, so daß jenes, im Schulentwurfe von 1567 durch Schneuwly, Gurnel und Butzlin vorgesehene Ideal einer Lateinschule von vier Klassen und vier Lehrern verwirklicht war. Welch reges Interesse die Behörde der neuauflebenden Lateinschule entgegenbrachte, zeigen die hohen Besoldungssummen; so bezogen Butzlin 50 Pfd., Gurnel 100 Pfd., der erste Provisor

[1]) F. St. A., S. R. v. 1571, 1. Sem.; im 2. Semester 1572 betrug der Beitrag bereits 12 Pfd. 10 Schill.

[2]) F. St. A. S. R. v. 1574, 1. Sem.

20 Pfd. und der zweite und dritte je 15 Pfd. Quartalsgehalt, während Burgknecht, der Magister der deutschen Schule, nur 20 Pfd. erhielt.[1] Zudem erhielt der Oberlehrer der lateinischen Schule noch eine jährliche Weinlieferung (eine Wagenladung) im Werte von ca. 127 Pfd.[2]

Die freiburgische Schule muß schon zu Beginn der Reform an Zahl der Besucher erheblich zugenommen haben. So wurde es 1571 bereits nötig, einen Aufseher über die Schuljugend zu bestellen; der nachmalige freiburgische Buchdrucker Wilhelm Mäß versah 1571 dieses Amt gegen eine Besoldung von 10 Pfd.[3] — Im Jahre 1580 sind der später noch zu nennende Lutenschlager, sowie Sutor und Laurent Gerbel als Provisoren verzeichnet. — 1582 ist Ulrich Burgknecht, Magister der deutschen Schule, Ohmgeldeinnehmer des Quartiers « des Places » geworden; an der deutschen Schule aber wirkten um 1584 nunmehr zwei Lehrer: Lutenschlager und Keller. Die Übernahme des höhern, lateinischen Unterrichtes durch die Jesuiten wies der deutschen Schule eine erweiterte Tätigkeit als Vorbereitungskurs auf das Kollegium zu, indem von den Jesuiten nur solche Schüler angenommen wurden, welche in der deutschen Schule bereits Lateinlesen gelernt.[4] Daneben hatte die deutsche Schule auch die Pflege des Kirchengesanges übernehmen müssen, welchen die Jesuiten ihr überlassen hatten. Im Jahre 1586 schenkte Lutenschlager dem Rat von ihm als Schreiblehrer verfertigte kalligraphische Schrifttabellen, wofür er die schöne Gegengabe von 40 Pfd. erhielt.[5] — Die Aufführungen von Komödien, abgesehen von den ordentlichen Schulfesten, werden in diesem Abschnitte noch häufiger wie früher; eine Sitte, die für die Lateinschule von den Jesuiten weitergepflegt wurde.

Schneuwly und die Gründung der Schulherrenkammer.

Was das freiburgische Schulleben des 16. Jahrhunderts vor der Reform so tief sinken ließ, das war der Mangel einer Aufsichtsbehörde. Auch hier sann Schneuwly auf Abhilfe: in

[1]) F. St. A., S. R. v. 1578, 1. Sem.
[2]) F. St. A., S. R. v. 1579, 1. Sem.
[3]) F. St. A., S. R. v. 1571, 2. Sem.
[4]) F. St. A., S. R. v. 1584, 1. Sem.
[5]) F. St. A., S. R. v. 1586. 1. Sem.

seiner Schulordnung vom Jahre 1571 trat er zum ersten Male mit der Forderung auf, „das etzliche herren darzu erwelt, die schulen zu besehen, den fliß der schüler und præceptorum oder schulmeister zu ernüern, dardurch den schulhaltern kein ungebürliche bezicht ires unfleiß möge erfolgen und n[illegible]gerupfft werden und die schüler sich entsetzen, desto empsiger und flißiger iren studiis obligen" u. s. w.[1])

In der Bestätigung der Schulordnung kam der Rat dem Wunsche Schneuwlys nach und ordnete einen Schulrat von sechs Mitgliedern (drei weltlichen und drei geistlichen) an. — In der zweiten Schulordnung vom folgenden Jahre entwarf Schneuwly weitläufige Bestimmungen über Wahl, Amt, Pflichten und Rechte der Schulherren; insbesondere machte er den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde es zur Pflicht, bei den Examen und Promotionen gegenwärtig zu sein. Endlich gab Schneuwly in seiner großen Schulordnung vom Jahre 1576 der Schulherrenkammer (Chambre des Scolarques) endgültige Statuten.[3]) Dieses Institut, der Schneuwlyschen Reform entsprossen, wirkte Jahrhunderte hindurch bis auf die Neuzeit segensreich und organisatorisch auf das freiburgische Schulleben. — In der Tat wurden die im Schulplane vorgesehenen Funktionen dieser Schulkommission getreulich ausgeführt. An Weihnachten 1576 wohnten sie zum ersten Male dem öffentlichen Examen der Lateinschule bei, wofür der Primarius mit 8, jeder andere der fünf Schulherren mit je 6 Schilling pro Examenstunde besoldet wurde.[4])

Schneuwly schritt mit seinem Reformplane rastlos weiter. Im Jahre 1572 folgte ein zweiter, auf Grundlage des erwähnten Schulentwurfes überarbeiteter und erweiterter Schul- und Studienplan in lateinischer Sprache. Diese neuere Frucht seiner Reformarbeit weist einen bedeutenden Fortschritt auf; mit großer Sorgfalt sind die einzelnen Abschnitte ausgearbeitet; über die Pflichten der Schulbehörde, über den Gang der Examina, über die Unter-

---

[1]) Schulentwurf v. 1571 im F. St. A., St. S., B. Nr. 172.

[2]) Schulentwurf v. 1572 im F. St. A., a. a. O.

[3]) F. St. A., K. B., III. Teil, Kap. I-V.

[4]) F. St. A., S. R. v. 1576, 1. Sem.

richtsweise sind schätzenswerte Anweisungen gegeben, die in unserer Publikation des Katharinenbuches eingehender gewürdigt werden.

Allein Schneuwly wollte nicht bloß theoretischer Pädagoge sein. Als 1574 Magister Butzlin die Lehrstelle an der freiburgischen Schule verließ, um Theologie zu studieren, trat der freiburgische Prediger in die Lücke und war als eifriger Magister tätig; erst als nach neun Monaten eine entsprechende Lehrkraft in S. Gurnel gewonnen war, verließ der vielbeschäftigte Reformator den ihm lieb gewordenen Posten eines Schullehrers. Wie segensreich Schneuwly in seiner Lehrstelle zum Wohle der Schule gewirkt haben mag, zeigt die hohe Summe von 150 Pfd., welche die Ratsbehörde aus Dankbarkeit ihm überreichen ließ.

Schneuwly und das Katharinenbuch.

Nachdem Schneuwly in praktischer Schultätigkeit seine reichen theoretischen Kenntnisse angewendet, geprüft und zu einem mustergültigen Ganzen verwoben, war der freiburgische Schulmann zur Abfassung eines Werkes der Schulreform herangereift, das als Frucht jahrelangen Prüfens und Entwerfens im sogenannten Katharinenbuch uns zugefallen. Diese größte und letzte Schulordnung Schneuwlys vom Jahre 1576 dürfte durch ihren Umfang und die ins Einzelne sich verzweigende Darstellung eine der wichtigsten Quellen des frühern Unterrichtswesens bilden; sie ist bislang nur dem Namen nach bekannt geworden.[1])

Schneuwlys Verdienst um die Gründung des freib. Kollegiums.

Das „Katharinenbuch" war dem idealen Wunsche des Rates und Schneuwlys entsprossen, in Freiburg eine „hoche gelobte" Schule (Trivialschule) mit Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik zu besitzen.[2]) Der Notschrei der Zeit, die exponierte Lage Freiburgs und der neue Aufschwung innerer Kräfte unter Schneuwly ließen Freiburg nicht mehr länger geduldig im Schlepptau der übrigen katholischen Stände verharren; mit entschiedenem Sinne schritt es ans eigene Werk. In Freiburg mochte

[1]) Das handschriftl. Original, Eigentum der Schulherrenkammer, befindet sich im F. St. A. und umfaßt 268 Seiten in Kleinfolio. Der Kürze halber müssen wir den Leser auf unsere, in nächster Zeit erscheinende erstmalige Herausgabe des interessanten, auch kulturhistorisch wertvollen Manuskriptes verweisen.

[2]) Vergl. oben S. 127 und 131

es möglich sein, den von den Katholiken längstgelegten Plan einer hohen Schule oder eines Kollegiums zu verwirklichen. Schneuwly hatte durch seine vorangegangene Schul- und Kirchenreform den Weg geebnet und nunmehr durch das „Katharinenbuch" theoretisch den Grundstein des erhofften Baues gelegt. Mit Hinweis auf die Forderung des Tridentinums, Seminarien und gute Unterrichtsanstalten zu gründen, beansprucht Schneuwly (in Kap. 11 der freiburgischen Schulreform) denn auch das Verdienst, diesem nachgekommen zu sein durch Eröffnung einer Schule „eym semminario nit gar unglich, in dem auch wir neben künsten die Knaben in rudiment katholischer religion underrichten und uff Gottesforcht und andacht ziehen, der Hoffnung es werdind von diser trüwe geistliche und weltliche Diener herfür khumen, den gmeinen nutz regierende, mit guter gsunder leer, auch politischen und christlichen Satzungen." [1]) 1577 trat die große Schulordnung in kraft; ein statuarisch organisierter Schulrat wachte über die Ausführung; von allen Seiten strömten Lernbegierige herbei, so daß die Zahl der Schüler an der Trivialschule die Höhe von 300 erreichte. [2]) Angesichts dieses Zuspruches mußten Schneuwly die ihm zu gebote stehenden Lehrkräfte ungenügend erscheinen; es war ihm daran gelegen, die Schulordnung in ihrer gesammten Ausdehnung anzuwenden und so sah er sich nach Hilfe um: nach Baumeistern, die das begonnene Gebäude zu Ende führen und vervollkommnen möchten. Bei der damaligen Lage der Dinge konnten es nur die Jesuiten sein, die Schneuwly für die Weiterführung herbeiwünschen mochte: seine Gesinnungsverwandten, die in seinem Geiste für Schul- und Kirchenreform sich feste Plätze auserlesen hatten. Hinter dem Beispiele Luzern's wollte Freiburg nicht zurückbleiben; die finanziellen Bedenken des Rates betreff Gründung eines Kollegiums wußten Schneuwly und Bonomius in gegenseitiger Handreichung zu zerstreuen. [3]) Berufung der Jesuiten.

Werro unternahm 1581 eine Reise nach Rom und ebnete dort in Unterhandlung mit den Jesuiten den Weg; der Kardinal Borromäus hatte sich durch seine Gefälligkeit gegen die Schweizer

[1]) Vergl. K. B. III, Kap. 11, Fol. 234.

[2]) Vergl. Emulation 1841/42, Nr. 19, S. 6.

[3]) Vergl. Schneuwly-Berthier a. a. O.: Regest. Nr. 99, 101, 112.

diese zu sehr pflichtig gemacht, als daß seine Stimme unerhört beim freiburgischen Rate verhallt wäre; der Nuntius Bonomius suchte nochmals durch eigene Gegenwart vor dem Rate eine Entscheidung derselben zu beschleunigen [1]), und der moralische Einfluß des in Freiburg anwesenden P. Canisius und das unermüdliche Bemühen Schneuwlys taten das Weitere. — Bezeichnend für die Tätigkeit Schneuwlys zur Verwirklichung des Planes ist die Motivierung des finanziell besorgten Rates in den Seckelmeister-Rechnungen anläßlich neuer Ausgaben für den Bau des Kollegiums: „um mit dem Generalvikar (Schneuwly) im Frieden zu bleiben." Der Plan gelang. 1581 zogen die ersten Jesuitenprofessoren in Freiburg ein. Man mag über die Berufung der Jesuiten im allgemeinen geteilt urteilen: das bleibt historisch fest, daß ihre Ankunft für die damaligen kirchlichen Zustände von größtem, heilsamem Einflusse gewesen und daß ihre Berufung ein überlegter Schritt achtungswürdiger, für Kirche und Vaterland warm fühlender Männer war.

In uneigennütziger Selbstverläugnung räumte Schneuwly ihnen das „Schulgebäude", das seine theoretische und praktische pädagogische Tätigkeit erbaut und wohnlich eingerichtet; die Jesuiten nahmen mit der Schule auch das Programm des Katharinenbuches hinüber, seit dem sechs Jahre nachher erfolgten Einzug in das Kollegium in ihrer Weise den alten Lehrplan zu dem einer jesuitischen Gymnasien- und Humanistenanstalt ausbauend. Die Darstellung dieses Überganges und der Weiterführung durch die Jesuiten wird das Ziel der spätern Bearbeitung des freiburgischen Unterrichtswesens seit der Jesuitenberufung bilden.

Schneuwly und die Buchdruckerkunst.

Unstreitbar bedentete es für die geistige Entwicklung Freiburgs einen Nachteil, daß es mit Nachbarstädten verglichen, verhältnißmäßig spät in den Besitz einer eigenen Druckerei gelangte. In der Tat aber sind wir durch archivalische Forschungen zur Überzeugung gelangt, daß diese Kunst in Freiburg beinahe ein halbes Jahrhundert früher betrieben wurde, als bisher allgemein geglaubt und behauptet worden. Die bisherige Annahme hat daher auch solche Forscher irre geführt, welche auf dem besten

[1]) a. a. O. Reg. 101.

Wege zu unserm Resultate waren. So lehnte Schiffmann (allerdings noch gestützt auf andere Gründe[1]) die Annahme Göldlins betreff Drucklage der Wölflinischen Biographie des Bruder Klaus ab, wonach diese schon 1508 in Freiburg gedruckt sein sollte. — Favre ferner opferte bei seiner Beschreibung der ersten freiburgischen Kalender der bisherigen Annahme seine nahegelegte Vermutung, daß der Kalender Bidermanns 1573 in Freiburg gedruckt worden, wofür doch die Aufschrift, dann der Name des Autors, und endlich das freiburgische Wasserzeichen (Papeterie Marly) sprechen.[2] — Gremaud teilte zwar vor Jahren den Titel zweier Bücher mit, welche den Druckort Freiburg führen: „Katholische Gesänge auf Weihnachten, Advent und Ostern, wie auch durch das ganze Jahr zu gebrauchen.“ Gedruckt zu Freiburg im Üchtland 1570.[3]) Das Festhalten an der alten Annahme aber stellte ihn vor ein Rätsel, das nunmehr gelöst sein dürfte. — Wenn wir nun auch nicht nachweisen können, daß Freiburg vor Gemperlin officielle und eigentliche Druckereien besessen oder daß um 1508 überhaupt hier schon gedruckt werden konnte, datieren wir doch die ersten Buchdrucker Freiburgs beinahe ein halbes Jahrhundert früher, auf das Jahr 1543 hinauf. Für ein noch früheres Datum fehlen Angaben, die zu Schlüssen berechtigten; 1523 treffen wir noch, wie erwähnt, einen Buchführer, der den Bedarf von außen beförderte;[4] das Jahr 1533 dagegen läßt schon den Gedanken an einen eigenen Drucker aufkommen in dem Verbote für den Buchdrucker und jeden andern, über die Festtage unter dem Portal der St. Niklauskirche einen Marktstand zu halten.[5]

In Jean Ypocras, alias Hypocras, dagegen sehen wir den ersten urkundlich verbürgten Buchdrucker Freiburgs.[6]

---

[1]) Vergl. Schiffmann. Das Leben des sel. Bruder Klaus im Geschichtsfreund XXIII. Bd., S. 116, Anm. 5. — In der Tat argumentierte Schiffmann richtig, wenn er auf Grund der weitern Motive nicht das Jahr 1508, sondern 1608 annahm; vergl. Mitteilung v. Gremand v. 25. Nov. 1880 in Arch. Frib., IV, S. 191.

[2]) Etrennes Frib. 1895, Favre: L'astrologie et les calendriers, S. 34.

[3]) Arch. Frib. IV, S. 161. Ferner Etrennes Frib. 1888. L'imprimerie à Fribourg, S. 18 und ff.

[4]) Vergl. oben S. 104.

[5]) F. St. A., Projet de Noël, 1533. Nr. 262 der S. R.

[6]) F. St. A., M. v. 3. Januar 1543.

Aus Bern gebürtig hat er sich wohl in Freiburg als Privatbuchdrucker und Buchhändler zugleich nidergelassen. 1543 machte ihm der freiburgische Rat ein Neujahrsgeschenk, bestehend aus einem Paar Hosen.[1]) Im folgenden Jahre druckte er das vom Magister Brun verfaßte Drama: „Der Daniel.“ [2]) Im Jahre 1542 wurde Hypocras wegen katholikenfeindlichen Figuren und Büchern, die er entgegen dem Buchdruckereide und dem Mandat der Herren in der Stadt feilgeboten, zur Rechenschaft gezogen.[3]) 2 Jahre später fiel dieser erste bekannte Buchdrucker Freiburgs der religiösen Spaltung zum Opfer. Nachdem er wiederholt häretische Broschüren herausgegeben und verbreitet hatte, wurde er aus der Stadt und Landschaft verbannt.[4]) Dadurch war der Bücherdruck Freiburgs, ähnlich wie die Renaissancebewegung im frühen Anfang auf einige Zeit erdrückt. 1551 trat der Rat mit dem Buchdrucker Appiaria von Bern in Unterhandlung, deren Resultat nicht bekannt ist.[5]) Wahrscheinlich führten private Unternehmer das Begonnene noch einige Zeit wieder fort, wie die oben erwähnten, in diesen Jahren zu Freiburg gedruckten Bücher bezeugen. — Nur zu lange hatte die Vorsicht, durch die Lectüre im Glauben geschädigt zu werden, die geistige Fortentwicklung hingehalten. Auch hier sollte Schneuwly bahnbrechend sein; da man der gesammten, von protestantischen Druckorten herrührenden Litteratur mit Mißtrauen, ja Verboten und Abweisung begegnete, konnte in Freiburg nur eine solche Buchdruckerei dauernd Fuß fassen, die zufolge offiziel staatlicher Aufsicht und kirchlicher Censur alle Befürchtigungen eines schädlichen Institutes ausschloß.

Im Jahre 1582 hatte der bekannte Baseler Drucker Froben Schritte getan, um hier eine Druckerei einzurichten, allein das geplante Privatunternehmen gelangte trotz der zugestandenen Erlaubnis nicht zur Ausführung. Als das gleiche Projekt in ähnlichem Sinne von Abraham Gemperlin aus Freiburg im Breisgau 2 Jahre später wieder aufgenommen wurde, kam sein Plan dem

[1]) F. St. A., S. R. v. 1543, 1. Semester, Nr. 281.
[2]) F. St. A., M. v. 29. Juli und 7. Nov. 1544.
[3]) F. St. A., M. v. 29. Nov. 1542.
[4]) F. St. A., M. v. 7. Nov. 1544.
[5]) F. St. A., M. v. 23. Sept. 1551.

freiburgischen Rate erwünscht, der sich selbst mit dem Gedanken trug, nun endlich dem Beispiel anderer Städte nachzufolgen. Dazu holte er bei der kirchlichen Behörde ihre Meinung und Begutachtung der Frage ein; jedenfalls hatten Schneuwly und Canisius überhaupt den Gedanken einer halboffiziellen Druckerei wachgerufen oder hiebei den Rat inspiriert. Schneuwly gab denn auch unterm 8. August 1585 dem Rate im Verein mit den übrigen beratenen Mitgliedern folgende Meinung ab:

1. Es sei unnötig, beim Papst oder französischen König um ein Privilegium einzukommen, da in diesen Ländern schon viele Buchdrucker wären; dagegen sei tunlich, vermittelst der französischen und savoyischen Gesandten zu Luzern und Solothurn für Gemperlin und seine Nachfolger ein Privilegium anzuwerben.
2. Daß die hiesige (!) Buchdruckerei unter die Aufsicht geistlicher und weltlicher Aufseher gestellt werden solle und „daß vielleicht die Approbation der Jesuiten allhier von guten Folgen sein könnte."
3. Solle man in dem Bittgesuche (an den Kaiser) melden, „daß wo das vorbemeldete Privilegium nicht erhalten würde, die geschriebenen und noch zu schreibenden Werke des Dr. Canisii vielleicht nicht an den Tag kommen würden."
4. „Daß unser Buchdrucker Gemperlin die Mittel hat, ein Schreiben an den Bischof von Vercell nach Köln durch Frankfurt zu erlassen." [1])

Damit war der entscheidende Schritt getan: die Censur der Jesuiten war ins Leben gerufen, die in der Folge Jahrhunderte lang gehandhabt wurde, im Interesse der Religion, aber auch wohl des Ordens selbst; Gemperlin wurde Staatsdrucker mit der festen Jahres-Besoldung von 60 Pfd., 32 Säcken Getreide, freier Wohnung, freier Bürgerrechte und Erlassung der Steuern. 1585 kaufte der Rat vom Drucker Froben in Basel eine complete Druckeinrichtung (Presse und Lettern) um die hohe Summe von 1,710 Pfd., 8 Schilling ab.[2]) In der Folge wurde der Gehalt

[1]) F. St. A., Geistliche Sachen, Nr. 112 v. 1585.
[2]) F. St. A., S. R. 1585, Nr. 366.

Gemperlins erhöht; so bestimmten die Seckelmeisterrechnungen für ihn als Einkommen vom 1. August 1586 bis St. Johannistag 120 Pfd., ferner 12 Pfd. als Wohnungsmiete; für seine Drucklegungen erhielt er Extrabezahlung; so im gleichen Jahre für 30 Exemplare eines von ihm gedruckten Buches die Summe von 62 Pfd. 10 Schilling, als Honorar für seine Mitarbeiter 3 Pfd. rc.[1]) Im folgenden Jahre gingen aus seiner Druckerei die ersten gedruckten freiburgischen Banknoten hervor. Er druckte vorerst 100 Geldpapiere, deren Herstellung 5 Pfd. kostete; für weitere 730 Banknoten à 1 Kreuzer bezog er 36 Pfd. 10 Schilling und wiederum für 250 Geldbillets 12 Pfd. 10 Schilling.[2]) Wie wir sehen, war dies der Beginn des papierenen Zeitalters: der durch die Erschließung der Goldgruben Amerikas niedergedrückte Geldwert mag diese neue Finanzoperation auch für Freiburg wachgerufen haben, obwohl der freiburgische Kassabestand im Jahre 1588 die Summe von 137,760 Pfd. aufwies.[3]) Wir sind beinahe geneigt anzunehmen, daß die erste Fabrikation von Banknoten noch etwas früher hinaufreiche. 1581 erwähnen die Seckelmeister-Rechnungen einen „berühmten Guldischryber" namens Baltasar Erlewein, für dessen Aufenthalt seit Neujahr bis Johannistag, neben freier Kost, 15 Pfd. verzeichnet sind.[4]) Dies berechtigt zur Vermutung, daß darunter ein kalligraphischer Banknoten-Zeichner zu verstehen sei. Allerdings kennt auch die allgemeine Schulgeschichte den Namen „Guldenschreiber", womit sie die im

[1]) Ebenda, Nr. 367.

[2]) Ebenda, Nr. 369.

[3]) Wir geben obige Notiz über die ersten freib. Banknoten unter dem Vorbehalte, daß die genannten Geldwert repräsentierenden Gulden- und Kreuzerpapiere wirklich in ihrer Weise dem modernen Systeme der eigentl. Banknoten entsprechen. Nach bisheriger Annahme wäre das erste Papiergeld um 1662 von Schweden ausgegeben worden, dem die anderen Länder folgten (England um 1694, Frankreich 1718, Österreich 1762, Preußen 1805 u. s. f.). — Der oben angeführte freib. Kassenbestand schließt nicht aus, daß Finanzoperationen durch Schaffung von Papiergeld wünschenswert erschienen. Der Mangel an Edelmetallen ist wenigstens für Freiburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die Tatsache nachweisbar, daß der Rat im Jahre 1501 durch Geldmangel sich in die Lage versetzt sah, das Silbergeschirr in Geld umzuformen. F. St. A., M. v. 1501, fol. 27, 29; S. R. desselben Jahres.

[4]) F. St. A., S. R. v. 1581, 1. Semester.

sechzehnten Jahrhundert vielerorts auftauchenden Schreiblehrer bezeichnet; auch die speziellen Schulgeschichten von Bern, Basel, Altdorf u. a. m. führen diese Bezeichnung auf. Eine bestimmte Ableitung des Namens ist unseres Wissens bisher noch nirgends gegeben worden. Vielleicht daß sie vom staatlichen Wartegeld oder vom Quartalschulgeld her den Namen erhielten, obwohl dieses in den wenigsten Fällen nach Gulden berechnet wurde. Oder dann ließe sich vielleicht der Titel „Guldischryber" anhand obiger Vermutung von dem Nebengeschäft des Geld- und Guldenbillets-schreibens herleiten. Von den üblichen, damals bekannten Bettlermarken, welche für den Träger einen gewissen Wert besaßen, zu den geschriebenen resp. gedruckten Geldmarken war zudem der Schritt kein großer mehr. Selbst die Banknoten des 18. Jahrhunderts sind noch mit gewöhnlichen Buchdruckerlettern bedruckt und führen sowohl die Emissionsunterschrift, als auch die Nummer-Ziffern in Handschrift. — Gemperlins Lebensumstände, insbesonders seine Verbannung aus Freiburg, übergehen wir als bekannt.[1]) Dagegen sei ergänzend erwähnt, daß er bei seiner Abreise (1588), 129 Pfd. 12 Schilling aus der Staatskasse erhielt und 1599 den Freiburger Ratsherren einen Kalender zum Geschenke machte, wofür er 12 Pfd. Gratifikation erhielt.[2])

Der aus dem Ende des 16. Jahrhunderts herrührende, oben erwähnte Buchdruckereid verpflichtet den Buchdrucker, nichts drucken zu lassen, das nicht vorher die Censur passiert; ferner nur gut hochdeutsch und auch dieses nach bestimmter Norm und nicht nach jedes Setzers „Gutdünken" zu drucken. Unter dem Namen Freiburg durfte er sodann keine Schriften im Drucke erscheinen lassen und kein „sektisches Buch" mitbringen, außer er hätte dazu schriftliche Erlaubnis: endlich durfte er keine Bücher dem Handel übergeben (von der Kanzlei erhaltene Aufträge ausgenommen), ohne die zweite schriftliche Erlaubnis durch ein Gesuch erwirkt zu haben.[3])

---

[1]) Vergl. Th. v. Liebenau: Zur Geschichte der Buchdruckerei in Freiburg in Bibliographie der Schweiz 1880, S. 23 u. ff.

[2]) F. St. A., S. R. Nr. 369.

[3]) F. St. A., Eidbuch, S. 141.

Schneuwly als Mensch.

So war Schneuwly zum geistig-kulturellen Wohle Freiburgs vielseitig und unermüdlich tätig. Anhand des Katharinenbuches wird der Leser die Verdienste Schneuwlys um das Schulwesen würdigen und den freiburgischen Pädagogen des 16. Jahrhunderts schätzen lernen, wie er auch als Person und Charakter alle Achtung verdient. Seine Neigung zum Weinkrug vielleicht abgerechnet, steht der Reformator Freiburgs erhaben über die Fehler seiner Zeit da, wie es so sein mußte, um als Bahnbrecher neuer Ideen durchzudringen. Ein einziger Fleck trübt diese helle Erscheinung: Schneuwly teilte den abergläubigen Sinn seiner Zeit und huldigte dem Hexenwahn. In einer Botschaft an den freiburgischen Rat sprach der sonst so erleuchtete Mann einer Hexenhetze das Wort, indem ihm geboten schien, die Verdächtigen „zufolge der Verbrüderung mit dem Teufel" eine Revue vor geistlicher Anklagekammer passieren zu lassen.[1] Es war, als wollte Schneuwly die dadurch der unglücklichen Menschheit geschlagenen Wunden wieder heilen, indem die gleiche Hand, im nämlichen Jahre, wie sie eine Art Hexenhammer schrieb, Pestkranke pflegte, bis sie vom Gift selbst ergriffen, todesmüde inmitten des Liebeswerkes erlahmte. Noch auf dem Sterbelager zeigte sich die Charaktereigentümlichkeit des sittenreinen Reformators in seltener Weise.

Sein Tod und Testament.

So verbat sich Schneuwly in seiner letzten Verfügung[2] die Zulassung weiblicher Personen zu seiner erstarrten Hülle; ferner gebot er, es solle für ihn nur drei Mal geläutet werden, auch hätten nur vier, höchstens sechs Wachskerzen für ihn zu brennen. Wenn bei einem der Spruch zutrifft, daß das Sterben der Spiegel des Lebens sei, so gilt dies für Schneuwly; so z. B. verwahrte er sich, schon den Tod auf dem Herzen, in seinem Testamente gegen die Auslegung, als ob für ihn, den Scheidenden, der heuer fällige Wein nun nicht mehr vom Seckelmeister verabreicht werden müßte. — Er starb sozusagen arm, wie er stets nur für das Wohl der Armen und für den Fortschritt der Schule gelebt; so vergabte er in letzter Stunde noch seinen kleinen Kassenbestand zu

[1]) Brief Schneuwlys vom 22. Febr. 1597. Vergl. Berchtold-Fontaine: Notice historique etc., S. 54, Anmerk. 1.

[2]) Vergl. Testament Schneuwlys in Geistliche Sachen Nr. 124 c vom 27. Juli 1597.

diesem Zwecke: 200 Pfd. Hauptguts sollten zur jährlichen Besoldung (10 Pfd.) des Vorstehers der Schulherrenkammer verwendet werden; 400 Pfd. für Bekleidung armer Schulkinder, eine Summe, die er mühsam zu diesem Zwecke gesammelt; jedoch sollten von dem Gelde nur 20 Schilling jährlich zur Verteilung kommen. Die endlich noch übrig bleibenden 50 Gulden sollen seinen Verwandten zufallen, obwohl er letzeren nichts schulde, im Gegenteil von ihnen hintergangen worden (deceptus sum) und vielmehr über deren unordentliche Aufführung weinen müsse. Von seiner Bibliothek erwähnt Schneuwly nur sein Brevier und eine «nova descriptio mundi» namentlich. Wegen seines Testamentes selbst gesteht Schneuwly, daß er es lange herausgeschoben hätte, nicht wissend, wessen er darin gedenken solle; gern hätte er seine Bibliothek dem Nepoten verschrieben, damit er studieren möchte; aber weil nun Herr Pankraz Priester und des Lesens lustig sei, solle dieser die Bücher erben, jedoch vorher die Jesuiten daraus das Beliebige wählen lassen. Die von diesen beiden Teilen nicht beanspruchten Bücher endlich sollen unter die Stiftsherren verteilt werden. — Sebastian Werro, der mit Schneuwly später die Umstände des Sterbens teilen sollte, leistete dem verbleichenden Freunde und Mitarbeiter den letzten Beistand.

Schneuwly durfte ruhig scheiden: er hatte in rastloser Tätigkeit sein geliebtes Erdreich, die Schule, bestellt und angebaut und in selbstlosem Sinne durch die von ihm bezeichneten Nachfolger die Früchte seiner Mühen einsammeln lassen. In der Tat bildete denn auch das rasch aufblühende Jesuitenkollegium, als zum guten Teil Schneuwlys eigenes Werk, die Sonne seines Lebensabends, bis am 27. Juli 1597 früh morgens sich das Auge desjenigen schloß, der stetsfort für die bessere Zukunft Freiburgs gelebt als einer seiner dankbarsten und größten Söhne.

* * *

Am Sarge Schneuwlys ist auch der Markstein unserer Schulgeschichte des alten Freiburg gesetzt: dürften wir uns sagen, mit dieser Darstellung des Schulwesens bis zur Jesuitenberufung dem freiburgischen Pädagogen das seiner würdige und längst verdiente Denkmal gestellt zu haben, so fühlen wir uns für die Mühe

entschädigt. Wir scheiden von Schneuwly, dem *Begründer des höhern freiburgischen Unterrichtes* und legen seine Hand in diejenige Girards, der als *Vater der freiburgischen Volksschule* ergänzte, was Schneuwly auf dem Arbeitsfelde übrig gelassen — sie beide als leuchtendes Doppelgestirn in der freiburgischen Erziehungsgeschichte glänzend.

Beilagen.[1])

I.

Das freib. Landschulwesen bis zum 17. Jahrhundert.

Wenn Hunziker in seiner Geschichte der schweizerischen Volksschule[2]) von Freiburg berichtet, daß dessen Landschulwesen im 16. Jahrhundert noch völlig brach gelegen, so ist das nur in dem Sinne richtig, als eigentliche Dorfschulen erst späterer Zeit angehören, was auch für die meisten anderen Kantone zutrifft.

In Wirklichkeit aber besaßen die größern Ortschaften des Kantons und namentlich die Landstädtchen zum Teil schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Schulorganisation. Eingehende und erschöpfende Nachforschungen dürften die von uns nur gelegentlich aufgezeichneten Schulnachrichten aus der Landschaft noch erweitern; immerhin genügt das Vorliegende zum Nachweise, daß schon damals die Knotenpunkte der freiburgischen Landschaft Schulen besaßen.

Aus dem nachmals zu Freiburg gekommenen Stäffis (Estavayer) bringt schon im Jahre 1318 die erste Kunde über eine eigene Schule herüber,[3]) deren Gründung wohl noch in eine frühere Stäffis.

[1]) Da der vorgesehene Exkurs über „Bücherwerte und Schullehrergehälter" dem Anhang der Abhandlung nicht hätte beigegeben werden können, ohne letzteren übermäßig zu belasten, wird dieses Thema andererorts und in einen weitern Rahmen gefaßt, Aufnahme finden.

[2]) Hunziker, a. a. O., Bd. I, S. 66. — Ferner bedarf auch der Artikel «Ecoles rurales» in Emulation 1843, Nr. 4, S. 27 nachstehender berichtigender Ergänzung.

[3]) F. St. A., Archives d'Estavayer unter 1318.

Zeit gesetzt werden darf. 1502 brachten zwei Schüler aus Estavayer dem freiburgischen Rate „Tryschler" (des lottes) zum Geschenk und erhielten dafür eine Gegengabe von 15 Schill. 10 Pfg. — Aus dem Jahre 1541 ist uns das Bestehen einer Knaben- und Mädchenschule in Stäffis verbürgt, deren Magister Dom Maurice (also Kleriker) einen Jahresgehalt von 60 Schill. (3 Pfd.) erhielt.[1]) Vier Jahre später wird dem Claude Python, Magister der Schule von Stäffis, vom Schultheiß das Stipendium des St. Magdalena-Altars im Frauenkloster übertragen mit der Bedingung, daß er Priester werde.[2]) Zwei Jahre nachher sehen wir den Magister wirklich mit dem Benefizium der Magdalenenkapelle beschert, der jedoch immer noch im Schuldienste steht; es werden ihm noch drei Jahre Frist gewährt, um Geistlicher zu werden.[3]) Im folgenden Jahre muß er wirklich dem Rufe nachgekommen sein; Estavayer suchte sich einen Nachfolger und fand einen solchen in seinem Bürger Louis Pillonel, dem die Stadt Pontarlier die Instruktion der Jugend anvertraut hatte und der fortan seiner Vaterstadt in gleicher Stellung diente. Er erhielt den anständigen Jahresgehalt von 50 Gulden.[4]) — Die Gegend um Stäffis wurde wiederholt von Epidemien heimgesucht, worunter auch die Schule zu leiden hatte. Aus diesem Grunde hatten 1564 die fremden Schüler sich aus der Stadt geflüchtet, weshalb der dadurch im Erlös des Schulgeldes geschädigte Magister Sittonel (vielleicht Pillonel?) vom Rate von Stäffis 27 Gulden Schadenersatz erhielt.[5]) Fünfzehn Jahre später mußten die Schulen von Stäffis der Ansteckungsgefahr wegen geschlossen werden.[6]) — Wie sehr man damals das Amt des Schulmeisters selbst auf der Landschaft zu schätzen wußte, beweist das für Stäffis sehr hohe Jahreseinkommen des Magisters; im Jahre 1574 war es sogar auf 200 Gulden nebst einem Schulgeld von 4 Groschen

---

[1]) F. St. A., Comptes d'Estavayer 1541.

[2]) F. St. A., Arch. du Couvent d'Estavayer, M. v. 26. April 1545.

[3]) F. St. A., Arch. du Couvent d'Estavayer, M. v. 20. Juli 1547.

[4]) F. St. A., M. des Archives d'Estavayer v. 20. Juli 1547. Um 1568—70 treffen wir Magister Louis Pillonel als Lehrer der franz. Schule in Freiburg wieder. Vergl. oben S. 133.

[5]) F. St. A., M. du Cons. d'Estavayer v. 1564.

[6]) F. St. A., Comptes du Gouverneur d'Estavayer v. 1579.

pro Quartal und Schüler gestiegen. Im Jahre 1581 wurde über etliche Bürger von Stäffis beim freiburgischen Rate Klage geführt, daß sie ihre Kinder in reformierte Schulen senden.[1])

Abgesehen von Grandson, dessen Schule gelegentlich erwähnt wird, besaß auch Greyerz im Jahre 1535 eine nachgewiesene Schule, deren Magister Anton Genillod, im gleichen Jahre in einen Prozeß verwickelt, dank des gerichtlichen Protokolls für die Existenz der Schule Zeugnis ablegt.[2]) Greyerz.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts, vielleicht schon früher, war auch in Bulle eine Schule eingerichtet. 1507 enthält die Rechnung der Bruderschaft vom heiligen Geiste den Eintrag von drei Pfennigen (!) pro Semester für die Mithülfe des Schulmeisters beim Chorgesang am Jahrestage des Jean de Rippa.[3]) 1484/85 ist in einem Akte vom 20. März ein Barthélemy Frutein als rector scolarum angeführt. Um 1560 hielt der Kleriker Johann Pidoux Schule (l'escolle des enfants) und bezog 60 Schilling (pro Quartal?[4]) Bulle.

Auch Murten muß verhältnismäßig sehr frühe eine Schule besessen haben. Schon 1268 wird ein Magister Herman von Murten zugleich mit Magister Heinrich von Basel als Schiedsrichter nach Freiburg gerufen, um in einem Streithandel zwischen dem Kloster St. Urban und dem Ritter Otto von Oltingen, in Kraft und Sendung Rudolfs von Habsburg zu urteilen;[6]) die Urkunde wurde zu Freiburg unterzeichnet und abgefertigt. — Im Jahre 1516 wird der Schulmeister in den Rechnungen des Bürgermeisters von Murten, ähnlich wie in Freiburg selbst, aufgeführt; 1558 sind sogar drei Schulmeister erwähnt. Murten.

Auch Romont (Remund) darf sich einer frühen Schulorganisation rühmen. 1430 findet sich dort ein Magister Jean Curnilliat.[7]) Um die Mitte des 15. Jahrhunderts lag die Latein- Romont.

---

[1]) M. du Cons. d'Estavayer v. 1574.
[2]) F. St. A., M. v. 13. Juli 1581.
[3]) F. St. A., M. v. 11. Juni 1535.
[4]) Archiv Frib., Bd. III, Buch 1. Mitteilung von Gremaud.
[5]) Ebenda.
[6]) F. St. A., Urkundensammlung von J. E. Kopp, fol. 18.
[7]) F. St. A., S. R. Nr. 56.

schule von Romont in so guter Leitung, daß Freiburg Schritte tat, ebenso gute Lehrer zu erhalten. In der Tat erwies der daraufhin aus dem Lehrpersonal von Romont erworbene Barbarati sich als tüchtiger Magister. [1]) Im Jahre 1487 kamen die Magister von Stäffis, Peterlingen und Vevey nach Romont, um dem öffentlichen Examen beizuwohnen, das der Magister von Romont für seine Schüler angeordnet hatte. [2])

Über die innere Organisation der freiburgischen Landschulen können wir wenig sagen. Wir wissen nur, daß eine Oberaufsicht ihnen mangelte, indem erst 1799 ein Schulinspektorat für die Landschulen geschaffen worden. Und doch hatte schon der umsichtige Schulreformator Schneuwly 1576 dies dringend angeordnet, indem er im Katharinen-Buch bestimmte: „Was aber die schulen in der herrschaft antrifft, wäre wol unser begeren, das wo die reformiert und wie unsere an gericht sin wurden; wo sy es aber dahin nit mögen bringen, soll ein herrschaft uff anlangen der schulherren sy darzu hallten, das sy ettlicher gestalt nach irem vermögen reformiert werdend und der Catechismus Canisy gläsen, damit die so vonn solchen schulen kummen und uff d'ordines zu ziehen begären, nit so gar ungeschickt, es sig in der grammatick oder im Catechismo gefunden werdind. Es wäre auch unser begeren, daß unsere schulherren, wan sy der wäg dahintregt, das sy sich nit beschwärten, die ouch zu visitiren und uffsäher darüber zu setzen oder heißen uß gewallt einer herrschaft." [3])

---

[1]) Vergl. oben S. 29 und 33 unserer Abhandlung. — An dieser Stelle mag nachträglich noch erwähnt werden, daß Barbarati schon vor seiner Anstellung in Freiburg von dem Rat zu Sendungen verwendet worden. Vergleiche F. St. A., S. R. v. 1449, Nr. 93. So erhielt er im gleichen Jahre aus der freib. Staatskasse 4 Gulden für sein Plädoyer zu Gunsten der Freiburger Bauern gegenüber Antoine de Salicet. (F. St. A., S. R. Nr. 94 vom Jahre 1449, 2. Semester.

[2]) Vergl. Emulation 1843, Nr. 4, S. 27.

[3]) F. St. A., K. B. III, S. 264.

II.

Tabelle der wichtigsten freiburgischen Stipendiaten

von 1500—1600. [1]

1499—1503: Hans Ludwig, Sohn des Dietrich von Englisberg (in Paris).

1509: Diebold Arsent, Sohn des Franz Arsent (in Paris).

1516—1518: Peter Girod (in Paris), nachheriger Kantor von St. Niklaus, späterer Kanzler in Bern.

1518: Vier Schüler zogen nach Rom und erhielten 3 Pfd. 8 Pfg. (Seckelm.-Rech. 231).

1519: Jost. Eisenbart (?), Schrotter und Krummenstoll (in Paris).

1520: Wiederholte Unterstützungen an Priesteramts-Kandidaten.

1520—1525: Jean Schneuwly (nach Paris, vorher Stipendiat in Basel).

1524: Petermann Fruyo.

1526—1528: Jean Lombard (in Paris).

1532—1534: Ludwig Praroman und Pirman (in Paris).

1535: Franz Gurnel, Sohn des in Paris verstorbenen Peter G., Peter Lambert, Dietrich Zimmermann und Hans Heid (in Paris).

1546: Jak. Brandenburger (in Paris).

1546—1549: Humbert, Tossis und Bened. Praroman, Sohn des Claudius P.

1548—1551: Niklaus Praroman (in Paris).

1553—1556: Franz Frytag, Sohn des Ratsschreibers Jost F., (in Paris).

1556: Die Söhne des Johannes Tavernaz, des Daniel T. (in Paris).

1557: Jakob Schneuwly.

1561—1566: Peter Schneuwly.

1567: Petermann Studella und Franz Zollet (in Paris).

---

[1]) Vergl. hiezu oben S. 81 unserer Abhandlung.

1568 legte der freiburgische Rat für die Stipendiaten in Freiburg im Breisg. 215 Pfd. aus.

1571: Clément Thomé.

1576: Ulrich Wild (in Paris).

1577: Peter Gribolet.

1579—1591: Freiburgische Stipendiaten in Mailand, u. a.: Franz Gottrau, Girard, Jean Heimo, Peter Mürsing, Franz Buguiet, Haberkorn, Anton v. Montenach, Sohn des Daniel v. M., Tornary 2c.

1581: Freiburgische Stipendiaten in Turin.

1590—1594: Freiburgische Stipendiaten in Mailand: Anton Dupasquier (Vonderweid), Jean Pittung; Peter Feldner 2c.

Diese, wenngleich noch vollständiger ausführbare Tabelle belegt immerhin zur Genüge unsere oben, S. 125 angebrachte Behauptung, daß der freiburgische Rat bei Verteilung der Stipendien von einem gewissen Nepotismus sich nicht ferngehalten habe.

III.

Schulhäuser und Kantorei.

Freiburg besaß schon frühe ein eigenes Schulhaus, was ebenfalls als Zeugnis des regen Interesses für das Schulleben gelten darf, denn nur wenige Städte weisen im 15. Jahrhundert ausschließlich zu Schulbedürfnissen eingerichtete Häuser auf; ein einziger Saal mußten vielfach genügen.

Auch für die Ausstattung tat der Rat viel; wiederholt sind große Summen für Reparaturen in den Seckelmeister-Rechnungen verzeichnet.

Im Jahre 1423 wird die Schule im Hause der Brüderschaft vom hl. Geiste (?) erwähnt.[1] Im folgenden Jahre erwarb der Rat durch Tausch das um 140 Pfd. gekaufte Haus des Petermann Cudrifin hinter der Liebfrauenkirche ein anderes, Becheta genanntes Gebäude; mit den vorgenommenen Reparaturen kam das

[1] Vergl. F. St. A., S. R. Nr. 42 v. 1423, 2. Sem.

vollständige Schulgebäude auf ca. 200 Pfd. zu stehen.[1] Nach einer Notiz vom Jahre 1434 enthielt es neben anderen Schulräumlichkeiten einen großen Saal;[2] 1429 waren zwei große Öfen dort angebracht worden; 1447 beliefen sich weitere Reparaturkosten auf 114 Pfd. Die Anschaffung von Betten und Hausgerät um 1470 läßt schließen, daß einer der Magister das Schulhaus bewohnte und dort auch Kostgänger untergebracht hatte.[3] In Fällen, wo der Magister die Wohnung außerhalb des Schulhauses besaß, wurden deren Reparaturen ebenfalls auf Kosten des Staates besorgt.[4] Selbst die Küchengeräte der Lehrerwohnung wurden unentgeltlich verabreicht. In den Jahren 1462, 1473, 1480 und 1497 sind für das Schulhaus wiederholt Verbesserungen, Fensterreparaturen in die Seckelmeister-Rechnungen eingetragen.

Um 1505 scheint neuerdings ein Häusertausch stattgefunden zu haben, nachdem im Jahre 1471 ein Umbau vorgenommen worden, während welchem die Schule zeitweise verlegt werden mußte. Im Jahre 1518 verkauften die Räte das Schulhaus um 1000 Pfd. an die Pfister, gegen Barzahlung von 200 Pfd. und allmähligen Abtrag der Schuld.[5] Nachher scheint die Schule bei der Propstei und im sogenannten „Pfaffenloch"[6] hinter St. Niklaus eingerichtet worden zu sein. 1572 wurde der Umbau in den „Jägern" angeordnet, um die Schule darin einzurichten, nachdem das alte Gebäude die Schülerzahl nicht mehr aufzunehmen vermochte. Wir sahen schon früher, daß die Choralisten in dem Gebäude der Schule untergebracht waren; in der Folge wurde das Schulgebäude ganz dem Kantor und seinen Choralisten überlassen, während die bisherige eigentliche Kantorei am Ende der Metzgerstraße den Magistern und Provisoren als Wohnung angewiesen wurde; die Schule selbst wurde zum Teil in das Zunfthaus der Armbrustschützen, zum Teil aber in das Haus der Jäger verlegt. 1576 wurde nach Bestätigung des Katharinenbuches gemäß dessen

[1] Vergl. F. St. A., S. R. Nr. 44 v. 1424, 2. Sem.
[2] Vergl. oben S. 26 unserer Abhandlung.
[3] Vergl. oben S. 34 unserer Abhandlung.
[4] Vergl. z. B. S. R. Nr. 104 v. 1454, 2. Sem.
[5] F. St. A., M. v. 21. Dez. 1518, fol. 48.
[6] Vergl. S. 100, Anmerk. 4 unserer Abhandlung.

Anordnung[1]) dem Baumeister vom Rate befohlen, „die obere Schule bis Ostern fürderlich auszumachen und mit türen zu versehen, so daß das tag und und nachts niemand hineinkomme;“ der Kantor solle bis Pfingsten in der frühern Wohnung verbleiben.[2]) 1581 bezogen der deutsche Schullehrer und der Kantor das Haus neben den Metzgern, nachher (1585) das Haus neben dem alten Stadthaus (Douane). 1588 befahl der Rat dem Kantor, die Schlüssel zur alten Schule herzugeben und die Schule zu räumen.[3] — In der Folgezeit wurden die Schulgebäude nicht mehr im gleichen Maße einem für die Schule jedenfalls auch nicht günstigen raschen Wechsel unterzogen.

IV.

Die freiburgische Sängerschule (Kantorei)

bis zum 17. Jahrhundert.

Überblick über die Pflege des Gesanges im alten Freiburg.

Auch die edle Sangeskunst fand in der Saanestadt einen heimischen Herd, wie die bisherige Abhandlung zeigte.[4]) Es waren nicht bloß fremde fahrende Spielleute, die auf der Durchreise um Geldgeschenk und kühlen Trunk ihre Weisen erklingen ließen und in den Seckelmeister-Rechnungen die Spuren ihres Besuches uns ersichtlich machten; auch einheimische Kräfte, zumal die Lehrerschaft und die Jugend, lagen der Pflege des Gesanges ob.

In erster Linie verfolgte man erbauliche, religiöse Zwecke und übte somit hauptsächlich den kirchlichen Choralgesang. Daneben aber gab es Volksfeste und öffentliche Spiele in Fülle, zu deren Schmuck und Gelingen auch weltliche Vokal- und Instrumentalmusik unentbehrlich schien. So wurde dann 1552 bei Wiederbesetzung der Lehrerstelle vom Bewerber nicht nur humanistische Bildung, sondern auch Tüchtigkeit im Choral- und Polyphongesang

[1]) Vergl. F. St. A., K. B. II, Kap. 3, fol. 170.
[2]) F. St. A., M. v. 10. Febr. 1576.
[3]) F. St. A., M. v. 26. Juli 1588.
[4]) Vergl. S. 15, 25 und 45 unserer Abhandlung.

gefordert.[1] — Wie die frühere Darstellung gezeigt, liegen aus der ersten Periode der freiburgischen Schule nur bescheidene Angaben über Pflege des Gesanges vor; die seit 1400 in den Seckelmeister-Rechnungen wiederkehrenden Ausgaben für das „Salvesingen" des Schullehrers lassen darauf schließen, daß die Behörde von jeher sangeskundigen Schulmeistern den Vorzug gab; zudem sind gleichzeitig die Kirchenhymnen als Schulfach aufgenommen worden. In den Jahren 1451 und 1454 ist ein eigener Gesanglehrer erwähnt.[2])

Wie oben bemerkt, förderten seit Mitte des 15. Jahrhunderts die deutschen Schulmeister den Gesang;[3]) auch zu dieser Zeit ist der Choral vorherrschend gepflegt worden. 1470 verordnete der Rat, daß die Schulkinder im Chore beim Gottesdienste mitzusingen hätten.[4]) Im gleichen Jahre wurde im Vertrage mit dem neuen deutschen Schulmeister Jakob Walderer ausbedungen, daß er alle Sonn- und Feiertage während der Fronmesse und den Vespern mit seinen Schülern singen solle.[5])

Selbst bei der im Jahre 1498 von ratswegen angefochtenen Stellung der Neben- und Geheimschulen wurde dem französischen Gesangmeister noch weiterhin Unterrichtsfreiheit gewährt; nur sollte er dabei den Stadtkindern (wohl zum Unterschied von Ausländern und fremden Schülern) den Vorzug geben.[6]) — Endlich sei noch beigefügt, daß die St. Niklauskirche 1428 eine neue Orgel erhielt,[7]) seit welcher Zeit auch das Amt des Organisten ein ständiges und festbesoldetes wurde. Mit der Aufgabe, „die Orgel zu

[1]) F. St. A., Miss. v. 23. Aug. 1552, fol. 89.

[2]) F. St. A., S. R. Nr. 97 v. 1451, 1. Sem., und Nr. 103 v. 1454, 1. Semester.

[3]) Laut F. St. A., S. R. Nr. 116 von 1460 erhielt der deutsche Schulmeister in seiner Tätigkeit als Gesanglehrer 11 Schillinge, 1461 der Gesanglehrer Etienne 7 Pfd. 13 Schill. 4 Pfg. Die S. R. Nr. 159 v. 1482, 1. Sem., verzeichnen dem Provisor 40 Schill. für seine Mithilfe beim Chorgesang. Im allgemeinen sind die Entschädigungen für den Gesangsunterricht mit dem übrigen Gehalte der Schulmeister verwachsen.

[4]) F. St. A., M. v. 22. Jan. 1470.

[5]) F. St. A., M. v. 1. Mai 1470, fol. 81.

[6]) F. St. A., R. v. 16. März 1498.

[7]) F. St. A., S. R. Nr. 52 v. 1428. Sie kostete 500 Gulden.

schlagen," übernahm der Bewerber zugleich die Verpflichtung, die Orgelreparaturen selbst zu besorgen.

In Bezug auf die erwähnten kirchlichen und weltlichen Anlässe und deren Ausschmückung durch entsprechende Gesänge gibt das „Katharinenbuch" interessante Aufschlüsse. Darnach soll die letzte Unterrichtsstunde vom Freitag für alle Klassen zu regelrechten Disputationskämpfen benutzt und mit Gesanges-Übungen ausgefüllt werden. „Allso das der schulmeister den dryen obern Klassen vorsingt allweg das Ampt so am nechsten Suntag fallt, und inen zeige das gregorianisch gsang, damitt sys lernend. Were auch unser begären, das im der schulmeister so vil wyl nemme und den armen schülern zuvor, es syg de tempore oder von hochzytlichen festtagen, die responsoria fürgabe zu lernen."[1] Der Autor beklagt dann den Abgang der früher gebräuchlichen Katharinen- und St. Niklauslieder und verlangt, daß diese wieder aufgenommen und acht Tage vor den festlichen Anlässen eingeübt werden, „das denen nichts abgange und doch allso solche gefaßet, damit mit gsang umbzurytten erhalten werde und nit wie etlich zyt har, alls stummen uff den Rössern sitzen oder sunst in der procession mutzstill schwyggen. Solche gesang söllen sy ordenlich uffzeichnet han in iren büchlein wol emendiert, das einer nit von andern schüler abschrybe." Ferner solle der Lehrer die betreffenden Gesänge vorher eingeübt haben; er soll sie beim Feste überwachen und dessen Leiter sein, beim Kirchengang und beim Umritte die Gesänge anstimmen. An den beiden Festabenden dürfen die Knaben wie bisher zum gemeinsamen Nachtmahle in der Schule zusammenkommen und hernach „umbsingen", „aber allso, das uff dem Nachtessen züchtig und mitt dem singen das geschrei mitt sovil manchen Rotten der Knaben uff der gassen abgstellt werd (vorbehalten die Armen) und Coralis mitt den Schülern in bysin des Schulmeisters einhelligklich singind;" dies jedoch nur mit Erlaubnis des Kantors.[1]

Gründung der freib. Choralistenschule.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts nahm die freib. Gesangespflege einen Aufschwung durch die Gründung der Sängerschule von St. Niklaus. Den Grundstock dieser Einrichtung haben wir schon in den erwähnten Anfängen des Gesang-Unterrichtes, und

[1]) F. St. A., K. B. 1, Kap. 30, fol. 135 u. ff.

besonders in der Chorsängergruppe der Lateinschüler in St. Niklaus zu sehen, die durch die religiösen Bedürfnisse, die Kirchen- und Organisten-Ordnung gefordert war. An diese Anfänge setzten sich dann allmählig weitere Glieder in der Entwicklung an.

Eingehendere Nachrichten über die Choralisten fehlen uns vor dem Jahre 1500; seither geht die organisatorische Ausbildung, unterstützt von günstigen äußern Faktoren, rasch voran: aus der einfachen Sängergruppe erwächst eine wohl bestallte, mit tüchtigem Lehrpersonal ausgerüstete kirchl. Sängerschule.

Die erste bekannte Verfügung des Rates bet. der Choralistenschule bestimmt, daß jeder Choralist einen roten Rock erhalten solle, dessen Kosten „uß der heiligen Gelt" zu bestreiten seien; der Unterhalt solle dann in der Folgezeit durch die Priesterschaft von St Niklaus übernommen werden.[2] Dieser Verfügung folgte im gleichen Jahre die Bestallung des ersten Cantusmagisters, namens Mathey. Der Bestallungsbrief sprach ihm die Kaplaneipfründe des Beinhauses und die Meßstipendien des Marienaltars „unserer frauenmeß" zu, welche zusammen jährlich 48 *u* eintrugen; ferner erhielt er 1 Mütt Korn (3 Säcke), 1 Mütt Wein (3 Saum) und 1 Schochen Holz; endlich Vergütung des Hauszinses oder ein eigenes Gesäß (Wohnung).[3] Dieser Vertragsbrief sollte so lange gültig sein, bis dem Cantor eine besser dotierte Pfründe zugesprochen werde, in welchem Falle ihm von den obigen Zugaben nur das Meßstipendium verbleiben soll. Zugleich erhielt er ein Kleid im Preise von 15 *u* mit der Weisung, die Chorknaben wohl zu lehren und getreulich den Chordienst eines Cantusmagisters zu versehen.[4]

Daß die Besoldung des Cantors zum Unterhalte der ihm anvertrauten Choralisten ungenügend gewesen, darüber liegen verschiedene Klagen vor. 1578 führte u. a. Seb. Werro deswegen Beschwerde, worauf ihm jährlich 16 Mütt (48 Säcke) Korn und pro Fronfasten 12 Kronen zugesichert wurden.[5] — 1505, 8. Oktober,

[1]) F. St. A., M. v. 22. Juni 1502.

[2]) F. St. A., R. Nr. 19 v. 29. Juni 1502, S. 96.

[3]) F. St. A., R. Nr. 20 v. 11. Juli 1502.

[4]) F. St. A., R. Nr. 20, fol. 5 und 23 v. 1502; ferner S. R. dieses Jahrganges.

[5]) F. St. A., M. v. 14. März.

ließ der Rat dem Cantor Meister Stephan 4 Pfd. und 10 Schilling zukommen, „daß er zu leben hätte;“ im gleichen Jahre weitere 9 Pfd.[1])

Die junge Sängerschule erwarb sich bald die Gunst bürgerlicher Kreise, die in derfolge in Vergabungen und Schenkungen Ausdruck fand. So bestimmte Ritter Wilhelm Velg in seinem Testament, daß der Zins von 10 Rheingulden der Sängerschule zufallen solle.[2]) — Die beiden Freiburger Ludwig d'Affry und Jean der Perraul leisteten im gleichen Jahre namens ihrer Frauen Verzicht auf die Hälfte des Collatur-Rechtes der Pfarrei Givisier zu Gunsten der Cantorbestallung und des Unterhaltes der 6 Chorsänger.[3]) Diese Schenkung kam dem Rate sehr willkommen; er übertrug das Beneficium der Kure von Givisier dem Wilhelm Praroman, der die Gefälle jährlich der Sängerschule entrichten mußte. Gegen dieses vom Standpunkte des Kirchenrechtes antastbare Vorgehen erhob sich der Kardinal Raymundus von Gurk in seiner Stellung als apostolischer Nuntius in Luzern und er protestierte in einem Rescript an den freib. Rat gegen diese Einverleibung der Kuren von Givisier und Courtion.[4])

Der Protest des päpstlichen Legaten machte in Freiburg wenig Eindruck; der Rat fühlte sich bei den damaligen Diöcesanverhältnissen zu sehr befugt, in die Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, als daß er darüber Bedenken empfunden hätte; zudem war dieses Mittel, sich Geldquellen zu öffnen, zu verlockend. So wurde schon 3 Jahre später nicht blos die erwähnte umstrittene Pfründe, sondern auch die Kure von Bärfischen der Chorrente von St. Niklaus zugesprochen. In der Urkunde sind die Ratsherren von Freiburg als „Collatoren“ der genannten Pfarreien angeführt; W. von Praroman aber hatte seinerseits als Pfarrer der beiden Pfarreien feierlich zu erklären, daß die besagten Pfründen für immer und unwiederruflich der Kantorei von St. Niklaus

---

[1]) Regesten Nachlaß Raedlés, F. St. A.

[2]) F. St. A., St. S. B., Nr. 68 v. 1503.

[3]) F. St. A., M. v. 1. Sept. 1503, Nr. 21, fol. 13, und v. 19. Sept. 1503, fol. 17; S. R. v. 1503, 2. Sem.

[4]) F. St. A., Geistl. Sachen Nr. 49 v. 24. Juli 1504.

gehören sollen.[1]) Auch andere Kuren wurden teilweise der Sängerschule zugeteilt; so die Zehnten von Fellenwyl und Ottisberg, jedoch schon im Jahre 1536 unter Vorbehalt des Rückkaufes um 800 ℔ dem Herrn Guglenberg übertragen.[2])

Auf diesem reich dotierten Boden konnte sich allmählig die freib. Sängerschule entwickeln. Die ursprüngliche Zahl der Sängerknaben (2) war 1504 auf 6 gestiegen. Des ersten Kantors vom Jahre 1502 wurde bereits gedacht; im Jahre 1504 wurde der nachherige bernische Reformator Franz Kolb auf Lebenszeit zum Kantor und Kaplan von St. Niklaus gewählt. Sein Jahreseinkommen betrug 80 ℔. Laut Pfrundbrief mußte er die Chorknaben instruieren, mit ihnen während des Marienamtes „die nationale Meß" singen, ebenso den Gesang bei der Vesper leiten. Da Kolb zugleich im Predigtamte tätig war, mußten der Pfarrer von St. Niklaus zu Kolbs Einkommen 20 und der Vikar 10 ℔ beisteuern; die übrigen 50 ℔ wurden teils aus den Einkünften von Givisier, teils aus der Staatskasse genommen.[3])

Daß man schon in den ersten Jahren der Sängerschule sich nicht mit einem Kantusmagister begnügte, geht aus den Seckelmeister-Rechnungen hervor. Neben Kolb verzeichnen sie den Kantor Dompierre Taverlier, der dem Unterricht der Choralisten und dem Predigtamt oblag. 1504 unternahm er eine Reise nach Luzern in Sachen der Choralisten, und erhielt 4 ℔ Reiseentschädigung;[4]) wenn auch über den Zweck seiner Reise nichts verlautet, darf doch angenommen werden, daß seine Sendung mit dem erwähnten gleichzeitigen Proteste des päpstlichen Nuntius in Zusammenhang gestanden. — Noch ein dritter Gesanglehrer wirkte an der Sängerschule neben dem oben erwähnten Dom Etienne.[5])

Beziehungen zur Schule.

Mögen schon bisher die Choralistengruppe und die eigentl. Schule in gewissem Zusammenhang gestanden haben, so trat 1505 eine Umänderung ein, welche die beiden enge verwebte. Es wurde die Sängerschule zum bessern Teile in das Schulhaus des deutschen Lehrers verlegt, nachdem Unterhandlungen zur Erstellung eines

[1]) F. St. A., M. v. 15. März 1507, fol. 69.
[2]) „ „ „ M. v. 17. Jan. 1536.
[3]) „ „ „ M. v. 29. März 1504, fol. 73.
[4]) „ „ „ S. R. v. 1504, 2. Sem., Nr. 204.
[5]) Ebenda.

eigenen Hauses als Kantorei sich zerschlagen hatten.[1]) Auf Vorschlag von Kolb sollte der Schulmeister vom 5. März an 4 Choralisten nebst dem Provisor Lüxen in Wohnung und an den Tisch nehmen. Als Kostgeld Entschädigung sollen ihm pro Kopf 15 ℔ zugeteilt werden; ferner 3 Mütt Getreide aus dem Stadtspeicher, 3 Bachen (Speckseiten), 3 Mütt Korn aus dem Vorrate der Bruderschaft[2]) sowie der nötige Wein von Grandson. Hiegegen mußte der Schulmeister die Choralisten (in den Schulfächern?) unterrichten; der Provisor mußte sie in Zucht halten und nach der Ordnung des Kantusmagisters zur Kirche weisen.[3])

Der Rat empfahl in einem Aufrufe die Sängerschule der Gutherzigkeit der Bürger, damit dieses Institut, das „durch den Lobgesang unschuldiger Kinder Gott ehre und die Andacht fördere," fortbestehen möge. Zugleich beschloß der Rat, bis zum finanziellen Erstarken der Sängerschule den auf Staatsgut wachsenden Grandson-Wein zukommen zu lassen, da er dem Rate ohnehin wenig eintrage; er sah aber in besorgter Weise vor: „ob er den Kindern zu ihren stimmen zu räß wär," soll dieser gegen Spitalwein umgetauscht werden.[4]) — Nachdem die Sängerschule im Schulhaus untergebracht war, wurden für Hausrat und Einrichtung 56 ℔ 2 Schill. 6 Pfg. verausgabt.[5])

Von größerer Bedeutung war ferner die Erhebung der bisherigen Pfarrkirche von St. Niklaus zur Collegiatskirche.[6]) Nachdem schon 1507 die ersten Schritte hiezu getan worden, sah das Jahr 1512 endlich den Wunsch in Erfüllung gehen. St. Niklaus wurde mit den üblichen Rangstufen einer Stiftskirche als: Propst, Dekan, Kantor und Chorherren bereichert. Bis zum vollständigen Ausbau des Kapitels und bis zur Besetzung der Würdenstellen verstrichen noch weitere 3 Jahre.[7])

[1]) F. St. A., M. v. 13. Febr. 1505.

[2]) Da anzunehmen, daß die Choralisten größtenteils bedürftigen Eltern angehörten, wird hiemit die Bruderschaft vom hl. Geiste zur Unterstützung der Armen gemeint sein.

[3]) F. St. A., M. v. 24. Febr. 1505, fol. 73, 77 verso.

[4]) F. St. A., P. B. v. 24. Febr. 1505.

[5]) „ „ „ S. R. v. 1505, Nr. 205.

[6]) „ „ „ Geistl. Sachen, Nr. 94 v. 20. Dez. 1512.

[7]) „ „ „ M. v. 11. April 1515, Nr. 32, fol. 91. Urkunde der Erhebung abgedruckt bei Berchtold, Histoire de Fribourg, Bd. II, Anhang.

Das Lehrpersonal und seine Stellung.

In raschem Wechsel folgte das 16. Jahrhundert hindurch eine Reihe ausländischer und einheimischer Kantoren. Neben französischen und deutschen sind insbesondere italienische Namen häufig. Letztere Erscheinung mag mit der humanistischen Strömung im Zusammenhang gestanden haben, derzufolge mit Vorliebe Kantores aus Italien bezogen wurden; andererseits ersehen wir daraus, welch' sorgsame Pflege die Kunst des Gesanges in Freiburg fand. Die Art und Weise, wie der Rat unter Mühen und Geldopfern gute Sänger anwarb, ist ebenfalls bezeichnend; dann galt es auch, die Angeworbenen durch Geschenke, Auszeichnung und Gehaltzulagen an Freiburg zu fesseln. Wiederholt wandte sich der Rat an befreundete geistliche oder weltliche Privatpersonen, um Adressen tüchtiger Sänger zu erfahren; oder es wurden die Schulmeister ausgeschickt, Kantores zu werben und mit ihnen Verträge zu schließen. 1533 unternahm der (lateinische) Schulmeister im Auftrage seiner Behörde eine Reise nach Freiburg i. Br., um einen Kantor zu suchen; er wurde dafür mit 20 Pfd. Reisegeld entschädigt.[1] Als der Kantor J. Wannenmacher, obwohl auf Lebenszeit angestellt, plötzlich ohne Urlaub die Stelle verließ und dem damaligen Bischof von Sitten, M. Schinner seine Dienste anbot, wandten sich die Freiburger an letztern und baten ihn, durch seine Vermittelung Wannenmacher zur Rückkehr zu bewegen, dem eine gute Aufnahme, wie bisher, gesichert sein solle.[2] Als Wannenmacher darauf sich einließ, belohnte der Rat seine Rückkehr mit der zum erstenmal verliehenen Würdenstelle eines Stiftskantors. — Als 1548 bei einer Vakanz der Kantorsstelle der Rat erfuhr, daß M. Ulr. Henecker, Priester in Bremgarten ein guter Musiker sei, ging er brieflich den Abt von Muri an, sich für dessen Bewerbung verwenden zu wollen.[3] — 1533 schrieb der Rat an Dr. Glarean nach Freiburg i. B. und an Mr. Etienne Mertz nach Speier um von ihnen einen Kantor zu erhalten. Letzterer aus Saanen gebürtig, übernahm am 16. Oktober wirklich selbst diese Stelle.[4] — Nach dem Hinscheide des tüchtigen Magisters Georg

[1] F. St. A., S. R. v. 1533, 2. Sem., Nr. 262.

[2] „ „ „ Deutsches Miss. Nr. 8, S. 16 v. Jahre 1519, 1. Febr.

[3] „ „ „ M. v. 1. Sept. 1548 und Miss. v. Nr. 14, S. 149.

[4] „ „ „ M. v. 2. Sept. und 16. Oktober 1533.

Brun wurde 1552 Glarean wiederum gebeten einen tüchtigen Musiker und Schulmeister zu senden.[1]) Ebenso einen Monat später, „da der hergeschickte Schulmeister dieses mühsame Amt abgelehnt." Zugleich wurde Glarean eingeladen einen seiner Knaben an die ihm zugesicherte Choralistenstelle zu senden.[2]) Schon im Jahre 1546 war ein Sohn Glareans vom Rate als Choralist aufgenommen worden.[3]) — Im Jahre 1553 wurde der Kantor von Romont durch den Rat bei einer Jahresbesoldung von 2 Mütt Korn und nach jedem 3. Jahre einem Kleide angenommen.[4] Der Wechsel des Personals ist ebenso häufig, wie bei der Lehrerschaft. Es kommen auch Fälle vor, daß Kantores wegziehen um ihre (theol.) Studien fortzuführen; da die meisten bereits Kleriker waren, kann es sich wohl nur um Erwerbung der academ. Grade handeln. 1555 erhielt Kantor Herpol den schon 1554 zu diesem Zwecke nachgesuchten Urlaub; er machte beim Abschiede dem Rate seine Choralbücher zum Geschenke, wofür er eine Gratifikation von 12 Goldkronen erhielt. Er mußte vor seiner Abreise einen Stellvertreter besorgen; als dieser seinem Versprechen zuwider nicht eintraf, schrieben die Ratsherren an den früheren Kantor Herpol nach Freiburg i. B., er möchte entweder selbst wieder zurückkehren, oder doch einen Kantor besorgen, der eine gute Stimme, und treffliche Kenntnisse des Gesanges besitze.[5])

Im Jahre 1579 schrieb der Rat an M. Franziskus Garinus, Kanoniker zu „Wysenstaig," gebürtig aus Bulle, ob er hier die Kantorstelle übernehmen wollte. Im Antwortschreiben drückte der Kanokus seine Freude darüber aus, daß seine gnädigen Herren von Freiburg seiner als eines „kleinfügigen Karlons" nicht vergessen; er sei daher entschlossen, für sein Vaterland das Opfer zu bringen, Weg und Auslagen nicht zu scheuen, ein gutes Kanonikat zu verlassen und mit großen Kosten und Schaden „sein locum

[1]) F. St. A., Miss. fol. 89 v. 27. August 1555.

[2]) „ „ „ Miss. fol. 120/121 v. 27. Sept. 1552.

[3]) „ „ „ Miss. Nr. 14, Pag. 51 verso.

[4]) „ „ „ Miss. v. 24. April 1553.

[5]) „ „ „ Miss. v. 27. Juni 1555, fol. 42. — Im Jahre 1567 kaufte der Rat von der Witwe des verstorbenen Magisters Georg Brun die Choralbücher um 40 Pfd. ab (F. St. A., S. R. v. 1567.)

zu mutieren.“ Er sei sich bewußt, daß er der ihm vorangegangen, durchwegs tüchtigen Musiker nicht gewachsen, wie überhaupt diese Stelle in Freiburg einen „erfarnen und vokalem musikum erheische.“[1]

In nachstehender Tabelle haben wir versucht, die freiburgischen Kantoren, die an der Sängerschule das 16. Jahrhundert hindurch tätig waren, in annähernder Vollständigkeit zusammenzustellen.

1502 M. Mathey, 1. Kantor.
1505 Dom, Etienne, Kantor.
1504 Franz, Kolb, „
1507 Jakob, „
1515—19 Wannenmacher, 1. Stifts-Kantor.
1533 St. Mertz, v. Bulle, Kantor.
1536 Gria, Kantor.
(Huber, ? Kantor).
Christian Beren, Kantor.
1538 Bernard de Salice, Kantor.
Girard, Kantor.
Jacq. v. Neuchâtel, Kantor.
M. Cl. de Coroeto, „
Hugo Musselieri, „
1543—47 Buarneri (Buarnery?).
1543 - 47 Halfner (Hallfenner?).
Bergius Turik.
Alex. Artus. — (Gleichzeitig noch die genannten Hugo Mussilieri und Bernard de Salice).
1555 Homerius Herpol, Kantor.
1560 Journier, Kantor.
Franz (Altist), Kantor.
Buiquet, Contrabassist.
1568 Aeneas de Hedin, Kantor.
1579 F. Garinus, Kantor.
1588 Eckentaler, „
1598 „ „
Mürsing, „
Corpator, „

Freiburgische Organisten von 1460—1560.

1462 Marte, Organist.
14 ? Louis Tuquis, Organist.
1499 Peter Leyd, „
1502 Rollet, „
1502—15 Magister Jörg.
1520—30 Magister Hans Kother.
1532—56 David Pundter.

Besoldung der Kantores und Organisten.

Schon die Besoldung deutet, abgesehen von der Bezeichnung, an, daß ein Unterschied bestand zwischen eigentlichen Stiftskantoren (Chantre) und den übrigen besoldeten Sängern (Chanteurs), welche auch am Unterrichte der Sängerknaben beteiligt waren und einer Art Provisoren gleichstanden. Wir haben bereits

[1] F. St. A., St. S. B. Nr. 172.

oben einige Bestallungsbriefe kennen lernen. Ähnlich wie für den Schulmeister war auch die Besoldung der Kantoren aus festem Quartalgeld, und aus Naturallieferungen zusammengesetzt; letztere bestanden gewöhnlich, so auch 1568, in 9 Mütt Mehl (27 Säcke), 6 Säcken Haber, in Wein u. a. m. Das Quartalgeld stieg seit 1519–1600 von 20 Pfd. auf 50 Pfd. — Während um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Kantores am besten besoldet waren, scheint dies zu Anfang und Ende des Jahrhunderts nicht der Fall gewesen zu sein. Am 8. Oktober 1503 gab der Rat dem Kantor, „daß er zu leben hätte" 4 Pfd. 10 Schilling;[1]) um 1578 klagte Werro, daß er mit seiner Besoldung den Unterhalt der Choralisten nicht mehr bestreiten könne; daraufhin wurde ihm ein Jahresgehalt von 48 Kronen und 46 Säcken Korn zugesprochen.[2]) Bezüglich Besoldung konkurrierte der Organist lange Zeit mit dem freiburgischen Magister. Mit ihm genoß er Steuerfreiheit und freie Wohnung; Wein und Kornlieferungen und Kleiderschenkungen sind im Pfrundbrief ihm zugesichert; so gewöhnlich eine Wagenladung Waadtländerwein, 3 Säcke Weizen u. s. w. Sodann bezog er ein Quartalgeld, das 1462 noch 5 Pfd. 2 Schillinge betrug, 1487 10 Pfd., 1525 dagegen 20 Pfd., 1559 das 15 fache des ursprünglichen Ansatzes, nämlich 75 Pfd., gegen 1700 aber nur 50–62 Pfd. — Orgelreparaturen, die durch ihn auszuführen waren, wurden extra vergütet; gemäß dem Kirchen- und Orgeldienst-Reglement mußte er zu den bestimmten Tageszeiten und Gottesdiensten die Orgel spielen; laut Bestallungsbrief durfte er sodann keinem die Orgel vorweisen, ohne die Erlaubnis der Kirchenbehörde von St. Niklaus eingeholt zu haben.[3])

Als Bekleidung trugen die Kantoren ein eigenes Kleid mit der sie auszeichnenden „Chorkappe," die Choralisten aber rote Chorröcke, Kopfmützen (mit Pelzverbrämung), wie aus Rechnungen ersichtlich; 1502 bezahlte man dem Peter Setzkopf um den Macherlohn der „VI Choralles hosen und wamsel" 3 Pfd. 8 Schilling; im gleichen Jahre (Oktober): usgeben VI rock den Chorales zu machen 36 Schilling. 1515; Mai: Geben Meister

[1]) Regesten Rädles im F. St. A.

[2]) F. St. A., M. v. 14. März 1578.

[3]) „ „ „ M. v. 27. Januar 1514, fol. 48.

Berchtold dem Kürsner umb vyer nüw Ollmützen den Choralleſſen 11 Pfd. 1 Schill. 8 Pf.[1]

Gegen nachläſſige oder fehlbare Kantores und Sänger ſchritt der Rat ein. Der erwähnte Kantor Mertz, der aus Speier herkam, mußte wegen Nachläſſigkeit wieder entlaſſen werden.[2]) – 1598 wurde Kantor Dom Eckentaler wegen Nachläſſigkeit im Unterrichte der Chorales entlaſſen, nachdem er wiederholt, aber fruchtlos „verbis et re" zur Ordnung gewieſen worden, und dabei ſich gegen das Kapitel und ſeine Vorgeſetzten erhoben. Die Entſetzung geſchah auf einſtimmigen Beſchluß der Sängerſchule, der vom Rate beſtätigt wurde. Schon im Jahre 1597 legte die Behörde über den Kantor beim Kapitel Klage ein und drohte deſſen Entſetzung an;[3]) namentlich beklagte ſich der Rat darüber, daß Eckentaler die Chorales ſchlecht unterrichte und durch Diſſonanzen und ſchlechten Geſang den Gottesdienſt ſtöre.[4]) Der Kantor entſchuldigte ſich darauf beim Kapitel, daß ihm ungenügende Kräfte zu Gebote ſtanden, aber ſein Geſuch, ihm noch einen Gehülfen zu geben, wurde vom Kapitel abgelehnt.

Wie ſcharf die Beteiligung der freib. Sänger und Kantorengruppe an der Reformationsbewegung geahndet wurde, iſt bereits erwähnt worden.[5]) Franz Kolb, Hollard, der Organiſt Hans Kother, der Kantor J. Wannenmacher u. a. m. entgingen nur durch Flucht der gerichtlichen Verhandlung. — Daß unter der freib. Sängergruppe auch Vertreter der lockern Sitte ſich fanden, zeigt die Beſtrafung des Kantors Dom Homerus Herpol und des Sängers Joachim, welche im Frauenhauſe öffentlich einen Schlaftrunk genoſſen hatten und zur Buße eingeſperrt wurden.[6])

[1]) Nach Regeſten Rädle's im F. St. A. und ohne weitere Angabe des Fundortes.

[2]) F. St. A., M. v. 10. Oktober.

[3]) F. St. A., M. v. 9. Februar 1547.

[4]) Stiftsarchiv, M. v. 3. März. 1597, I. 1596—1606.

[5]) Vergl. oben S. 77.

[6]) F. St. A., M. v. 9. Febr. 1547. — Zu wiederholten malen erließ der Rat Verbote des ſog. Schlaftrunkes; darunter iſt meiſtens ein harmloſer Nachttrunk, daneben aber auch oft der im Mittelalter gutbekannte Schlaf- und „Zauber"trunk verſtanden, eine Art Glühwein mit ſtarker Calmuszugabe verſetzt, der zur Erhöhung des Sinnengenuſſes vor dem Beiſchlaf genoſſen wurde.

Choralisten-Ordnung von 1589.

Das Kapitels-Archiv von St. Niklaus besitzt eine weitläufige Choralisten-Ordnung, welche zur Zeit der Reform des Kapitels (um 1589) unter Schneuwly und Werro abgefaßt wurde. Das Reglement rührt von der Hand Werros her; jedenfalls aber sind die Statuten von beiden freiburgischen Reformatoren im Jahre 1589 gemeinsam entworfen worden. Wir lassen die 22 Paragraphen des lateinischen Reglementes in Übersetzung folgen:

1) Die Choralisten-Knaben, zum Chor- und Gottesdienste ausgewählt, sollen vorab der Frömmigkeit und Bescheidenheit sich befleißen und dem Kirchendienste pünktlich obliegen; die übrige Zeit sollen sie dem Studium (literis) und den Gesangesübungen widmen.

2) Täglich, im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, sollen sie mit reiner Stimme bei der Liebfrauen-Messe singen und zwar sollen sie sofort beim zweiten Glockenzeichen einsetzen und zum Schluß vor dem Altar kniend in Prosa das « inviolata » beifügen (rezitieren?); dagegen fällt diese Messe an den drei Tagen vor Ostern und anläßlich der Prozession zum hl. Urs aus.

3) Bei sämtlichen kanonischen Tagzeiten sollen sie an Sonn- und Feiertagen zugegen sein; so auch bei der ersten Vesper und der Komplet. Vor der Prim aber sind sie frei, außer an den hohen Festtagen, an welchen diese (die Prim) nach der Liebfrauenmesse gesungen wird.

4) An folgenden Festtagen haben alle chorales der Matutin beizuwohnen: Weihnachtsfest, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Korpus-Christifest, Kirchweih; am Feste des Dezemberpatrons, während des Maimonates, an Epiphanie, an Maria Himmelfahrt (receptio Mariæ) und während der Charwoche.

5) An gewöhnlichen, nicht festlichen Wochentagen sollen sie, zu zweien abwechselnd, dem Chordienste beiwohnen und zwar morgens bei der Terz, Septim und Non und beim Meßopfer — nachmittags bei Vesper und Komplet.

(Recept mitgeteilt in Kuenlin: Beitrag zur Statistik 2c., S. 7, 8). Um 1400 kostete 1 Maß solchen Glühweines 14 Pfg. (c. 6 ct. h. W.),. Bezüglich des Besuches des Frauenhauses vergl. F. St. A., Collect. des lois Nr. 239 und 240, fol. 70 v. Jahre 1413.

6) Auch zur Matutin sollen die beiden im Wochendienst Stehenden (hebdomadarii) an allen Festtagener scheinen, an denen die chorales insgesamt zu singen haben, den Fall ausgenommen, daß am anderen Tage ein noch größeres Fest einfalle.

7) Die hebdomadarii sollen in ordnungsgemäßer Ablösung ihren Wochendienst antreten und zwar mit Samstag Mittag; von ihrer Wohnung (Kantorei) aus sollen sie dann in die Kirche zur Vesper ziehen. Es soll auch jeder seine Woche in vollständiger Dauer ausdienen, also nicht nach Belieben einen andern zu den Tagzeiten senden, ausgenommen an Vakanztagen, wo jüngere für ältere chorales eintreten sollen.

Für solche, welche durch Heiserkeit oder sonst durch Unwohlsein gehindert sind, sollen andere in die Reihe treten, zumal an Festtagen.

8) Beim Meßopfer und zu Tagzeiten sollen sie mit dem Priester anständig (decenter) singen und so wenig als möglich zu andern Zwecken verwendet werden,[1]) insbesondere dann nicht, wenn Versikel zu singen sind.

9) Die beiden Wochensänger sollen auch die kurzen Responsorien bei den Tagzeiten wie das „Benedicamus" mit heller Stimme intonieren.

10) Die Messe des hl. Sebastian soll von drei Wochensängern einmal (per Woche) und zwar bei ungehindeter Festesfolge am Dienstag (feria tertia festo die non impedita).

11) Den Psalm « de profundis », wie die Versikel und die Kollekte « Deus veniæ largitor » sollen für die Abgestorbenen bei der Priestergruft nach Beendigung der Liebfrauenmesse chorweise gebetet werden, ausgenommen an Festtagen.

12) Die Aufstellung hat derart zu geschehen, daß bei den Gesängen und auch wenn bei der Messe nicht im Chore gesungen wird, je drei oder zwei oder einer an jedem der beiden Pulte sich aufstellen. Bei der Elevation der Hostie im Hochamt, bei den Antiphonen der allersel. Jungfrau zum Schlusse der Komplet, wie auch nach der Rückkehr von Prozessionen sollen sie bei den Stufen

---

[1]) Gemeint ist ihre Verwendung zum Meßdienen. Vergleiche hiemit Passus 13 u. ff.

inmitten des Chores knieen (die österliche Zeit ausgenommen, in der beim «Regina cœli» stehend gesungen wird). Während der sonn- und festtäglichen Predigt sollen sie die ihnen angewiesenen Sitzplätze beim Martinsaltar einnehmen, zur übrigen Zeit aber stets bei den zwei Pulten sich aufhalten und nicht herumlaufen.

13) Dem Meßdienen sollen sie in der Weise obliegen, daß einer der Jüngern bei der Liebfrauenmesse dient, der andere Wochensänger aber die Messe zur Prim versieht. Ebenso sollen sie bei den Vigilmessen fleißig dienen, auch wenn z. B. im Monat Juni Privatopfer gehalten werden.

14) Es sollen die, welche rechtzeitig erscheinen, an Stelle der abwesenden dem zum Meßopfer sich ankleidenden Priester behülflich sein, sich aber gleich nachher in den Chor begeben und nicht in der Sakristei oder anderswo sich müssig aufhalten. In jedem Falle aber hat einer der Wochensänger und zwar der zum Singen tauglichere, für den Chorgesang zur Verfügung zu bleiben.

15) Der Hin- und Heimweg soll in aller Ordnung geschehen, so daß je zwei zusammengehen und nicht zu eilig, sondern sittsam, nicht verstreut und geteilt, sondern sich ausrichtend und auf einander wartend, so daß sie alle zusammen gleichzeitig auftreten.

16) In der Kirche sollen sie sich immer zeitig einfinden und zwar beim letzten Glockenzeichen; beim Eintritte in die Kirche sollen sie das Knie bis auf den Boden beugen und dann zu zweien geordnet vor dem Marienaltar oder anderswo andächtig das Pater noster und Ave Maria oder Veni sancte Spiritus beten. Nachdem sie niedergekniet, sollen sie ihre in sacello S. Joannis bestimmten Plätze einnehmen und dort auf den Priester warten. Sodann solle keiner in den Chor oder in die Sakristei eintreten, außer er begleite den Priester oder richte die Leuchter her.

17) Beim Meßopfer, bei Absingung des Gloria Patri oder wenn der Name Jesu oder sein hl. Blut erwähnt wird, sollen sie eine Verbeugung des Hauptes machen; ebenso eine tiefere Verbeugung, so oft sie beim Hauptaltar vorbeigehen, oder beim Absingen der Versikel dorthin gehen oder zurückkehren.

18) Im Gesange sollen sie täglich, die Festtage ausgenommen, sich üben und dem Herrn Kantor das Eingeübte vor-

tragen; die für hohe Feste berechneten Gesänge sollen vor den Festen tüchtig eingeübt werden.

19) Sie alle sollen das Kollegium (Jesuitenkollegium) und dessen Unterricht fleißig besuchen, sobald sie den Chordienst erfüllt; sie sollen aber nicht vereinzelt, sondern zusammen dorthin sich begeben.

20) Der älteste der Choralisten solle die Einzelnen überwachen und zwar in der Kirche, zu Hause und auf dem Gange durch die Stadt; er hat dafür zu sorgen, daß alle dem Meßdienst so vorstehen, wie dies ihnen anfänglich in richtiger Weise gezeigt wurde; alle, die in irgend einer Weise darin nachlässig, sollen von ihm zur Besserung angehalten werden, wie er überhaupt alle Chorknaben in Zucht zu halten habe.

Dieses interessante Choralisten-Reglement ist eine der ausführlichsten aller bisher bekannt gewordenen ähnlichen Ordnungen. Mutatis mutandis blieb sie seit 1589 in den Grundzügen bis zur Stunde in Kraft.

Errata:

S. 7, Zeile 9 von unten lies: Baumgartner 1894.
S. 11, „ 8 „ „ „ Ergänzungs-Repertoire Schneuwlys (F. St. A.) statt Fontaine.
S. 15, „ 2 „ „ „ Pfarrschulen statt Privatschulen.
S. 79, Marginalaufschrift die Gesangespflege.
S. 137, Zeile 1 von oben lies: längstgehegten.

Namen und Sachregister.

Vita.

Ich wurde am 10. August des Jahres 1870 zu Hitzkirch (Luzern) geboren. Im Jahre 1882 trat ich in das Gymnasium von Engelberg und besuchte seit 1884 dasjenige von Luzern. An letzterm Orte schloß ich 1890 mein Gymnasial- und Lycealstudium mit der Abiturientenprüfung ab und bezog im Herbst gleichen Jahres die Universität Freiburg i. Ue. Neben theologischen Fächern widmete ich mich besonders dem Studium der neuern Philologie und der Geschichte und besuchte während vier Semestern Seminarien und Vorlesungen der philosophischen Fakultät. Um meinen theologischen Studien einen wünschenswerten Abschluß zu geben, unterzog ich mich 1893 mit Erfolg der theologischen Staatsprüfung zu Luzern. Seither widmete ich mich ausschließlich dem Ausbau meines philologisch-historischen Studiums und wurde nach Verlauf vier weiterer Semester auf grund vorliegender Dissertation und nach Abnahme der mündlichen Prüfung promoviert.

Freiburger Geschichtsblätter

herausgegeben

vom deutschen geschichtforschenden Verein

des Kantons Freiburg.

3. Jahrgang.

Freiburg i. Ue. 1896.
Verlag der Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis.

Druck v. Gebrüder Fragnière.

Bericht über das Vereinsjahr 1895.

Wenn das erste Vereinsjahr der Organisation und Propaganda gewidmet war, so handelte es sich im zweiten um Anknüpfung von Verbindungen nach außen mit Vereinen und Gesellschaften des Auslandes. Dabei war unser Augenmerk vorab auf die Länder deutscher Zunge gerichtet, auf Deutschland und Oesterreich, von der Erwägung geleitet, es sei in erster Linie Sache der Société d'Histoire die Beziehungen mit den historischen Vereinen französischer Zunge zu unterhalten. In einzelnen Fällen haben sich allerdings auch beide Vereine zusammengetan, um Tauschverbindungen anzuknüpfen, die keinem von beiden allein gewährt worden wären. — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Württembergisches Urkundenbuch. — Im allgemeinen fand das Gesuch um Schriftenaustausch sehr günstige Aufnahme, so daß in diesem Jahre sich die Zahl schweizerischer Vereine, mit denen Schriftenaustausch unterhalten wird um vier, die der ausländischen um vierzehn vermehrt hat. Auf unsere Bitte um Schriftenaustausch im ersten Vereinsjahr ist von fünf Vereinen und Instituten der Schweiz keine Antwort eingelaufen, von allen übrigen ist die Zusage gegeben. An diese gelangte darum Heft II der Geschichtsblätter nicht mehr zur Versendung. Heft II wurde an 22 neue Vereine und Institute gesandt, von denen bis jetzt 11 einen regelmäßigen Schriftenaustausch entweder bereits eingeleitet oder zugesichert haben. Unser Verein steht so Ende Juli des Jahres 1896 mit 17 Gesellschaften und Instituten der Schweiz und 18 des Auslandes in Schriftenaustausch, wie aus dem folgenden Verzeichnis zu ersehen ist.

Auch im Mitgliederbestand ist ein erfreulicher Fortschritt zu konstatiren. Derselbe betrug im Mai 1895 155; dazu kamen

im Lauf des 2. Vereinsjahres 20 neue Mitglieder. Von dieser Gesamtzahl von 175 gehen ab 7, welche durch Nichtannahme des Heft 2 der Geschichtsblätter ihren Austritt erklärt haben, so daß der Verein heute insgesamt 168 Mitglieder und 1 Ehrenmitglied zählt.

Die durch die Statuten vorgeschriebenen regelmäßigen Vereinsversammlungen fanden Donnerstag den 16. Mai in Schmitten und Sonntag, den 27. Oktober in Gurmels statt. Der Besuch beider Versammlungen war durch schlechtes Wetter etwas beeinträchtigt; trotzdem fanden sich in Schmitten gegen 30 und in Gurmels gegen 50 Mann ein. An der Frühjahrsversammlung hielt Herr Dr. phil. Franz Heinemann von Hitzkirch einen beifällig aufgenommenen Vortrag, Bilder aus dem Kulturleben des alten Freiburg, an den sich eine lebhafte Diskussion schloß. Bei der Herbstversammlung sprach der Präsident Dr. A. Büchi im Anschluß an die neue Publikation von Dr. Zimmerli über die deutsch-französische Sprachgrenze im Kanton Freiburg. Ein zweiter angekündigter Vortrag von Hochw. Herrn Dr. Holder mußte, wegen Unwohlsein des Referenten unterbleiben. Die Wahlen ergaben eine Bestätigung des bisherigen Vorstandes. Zur Abwicklung der übrigen Vereinsgeschäfte waren zwei Sitzungen des Vorstandes notwendig, von denen die erste Anfang März in Freiburg, eine zweite am 1. August in Murten stattfand. Ein Beschluß wurde auf dem Wege des Cirkulars erledigt.

Auf unser Gesuch bei der h. Regierung, mit Rücksicht auf unsern Mitgliederbestand, die regelmäßigen Publikationen und den ausgedehnten Tauschverkehr den Jahresbeitrag von 100 auf 200 Fr. zu erhöhen, beschloß der Staatsrat von Freiburg am 31. Mai 1895 unserem Verein vom Jahre 1896 ab einen regelmäßigen Beitrag von 150 Fr. zu verabfolgen. Auf der Versammlung in Schmitten wurde der Beschluß gefaßt, Jahrgang II. der Geschichtsblätter in einer Auflage von 4—500 erstellen zu lassen, das Nähere dem Vorstand zu überlassen. Dieser fand es für gut mit Rücksicht auf den Sonderabzug des Aufsatzes von Dr. Heinemann sich mit einer Auflage von 300 Stück zu begnügen, was den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen dürfte. Heft I der Geschichtsblätter, das in einer Auflage von 200 Stück gedruckt wurde, ist jetzt völlig vergriffen.

Auf Beschluß der Vereinsversammlung von Schmitten wurde zu Heft II der Geschichtsblätter das Bild von Propst J. Schneuwly in phototypischer Nachbildung erstellt. Herr Professor J. J. Heß hatte die Güte zu diesem Zwecke eine vorzügliche Photographie vom Oelgemälde des Kollegiums St. Michael in Freiburg, welches als Originalbild zu betrachten ist, aufzunehmen, wofür ihm an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen wird.

Der gegenwärtige Stand des Vereins berechtigt zu den schönsten Hoffnungen auf eine gedeihliche und fruchtbare Weiterentwicklung. Allen, die durch Vorträge, Arbeiten und sonst dazu beigetragen haben, sei unser herzlicher Dank. Mögen sie nicht ermüden uns weiterhin ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Freiburg, den 9. Juli 1896.

Der Präsident

Dr. Albert Büchi.

Kassenbericht für das Jahr 1895.

Einnahmen.

1. Mitgliederbeitrag und Erlös von Geschichtsblättern	Fr.	628.92
2. Staatsbeitrag	„	100.—
3. Ertrag der Broschüre Wattelet	„	122.50
	Fr.	851.42

Ausgaben.

1. Defizit vom Vereinsjahre 1894	Fr.	2.94
2. Abzahlung an Gebr. Fragnière für Druckkosten pro 1894 Rest	„	124.50
3. Herstellung von Clichés in Genf	„	70.75
4. Papier, Porti, Einladungen u. s. w.	„	52.56
5. An Gebr. Fragnière laut Rechnung für Geschichtsblätter 1895	„	571.50
6. An Buchbinder Rody für Brochiren, Heften . .	„	42.70
	Fr.	864.95

Summe der Einnahmen	Fr.	851.42
„ der Ausgaben	„	864.95
Defizit	„	13.53

Kassabestand.

Einnahmen 1896 bis jetzt . . .			Fr. 72.—
Ausgaben	„	Fr. 13.60	
Defizit bezahlt	„	„ 13.53	„ 27.13
Kassabestand			Fr. 44.87

Der Vereinskassier:

J. Helfer, Pfarrer.

Verzeichnis der Mitglieder

des deutschen geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg.

Juli 1896.

1. Aeby, Johann, Pfarrer, Plasselb.
2. — Paul, Nationalrat, Freiburg, Reichengasse.
3. — Lehrer, St. Antoni.
4. Affolter, Oekonom, Conradshaus bei Heitenried.
5. Augustin Anton, Journalist, Bern, Kirchenfeld.
6. Badoud, Pfarrer, Tafers.
7. Bäriswyl, Obereinnehmer, Tafers.
8. — J.-J., Voiturier, Freiburg, Metzgergasse.
9. Bartyn, P., O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertinum.
10. Baumhauer, Dr. Heinr., Universitätsprof. Freiburg, Schützeng.
11. Beck, Dr. J., Universitätsprof., Freiburg, Collegiumspl. 155.
12. Beeli, Oberamtsschreiber, Murten.
13. Beglinger, Lehrer, Salvenach.
14. Benninger, Gemeindeammann, Jeuß.
15. — Gutsbesitzer, Jeuß.
16. — J. Amtsrichter, Salvenach.
17. Bertschi, Tierarzt, Düdingen.
18. Bessner August, Getreidehändler, Freiburg, Oberamtsgasse.
19. Blancpain, Achilles, Bierbrauer, Freiburg, Neustadt.
20. Blanschard, Theod., Betreibungsbeamter, Tafers.
21. Blaser, Walther, Lehrer, Fendringen bei Schmitten.
22. Bourqui, Alexis, Civilstandsbeamter, Freiburg, Reicheng.
23. Brugger, Nathan, Lehrer, Rechthalten.
24. Brügger, Peter, Möbelschreiner, Freiburg, Stalden.
25. Brülhart, Joh., Gefängnisdirektor, Freiburg, Matte.
26. Buchs, Gemeinderat, Montilier.
27. Bula, J. F., Großrat, Kerzers.

28. Bnomberger, Ferd., Adjunkt des stat. Amtes Frbg., Beauregard
29. Burry, P., Lehrer, Alterswyl.
30. Büchel, Dr. K. Universitätsprof., Freiburg, Pérolles.
31. Büchi, Dr. Alb., Universitätsprof., Freiburg, Lausanneng. 89.
32. Cornuz Gustav, Stadtammann, Murten.
33. Derungs, Joh., Hülfslehrer, Coll. St. Michael, Freiburg.
34. v. Diesbach, Max, Graf, Uebewyl.
35. Dinichert, Constant, Nationalrat, Montilier.
36. Dossenbach, Schuhhandlg., Freiburg, Arkadenplatz.
37. Dreyer, Lehrer, Kerzers.
38. Effmann, Willh., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 34.
39. Erlebach, Schlosser, Freiburg, Alpengasse.
40. Egger, Ch., Lehrer, Guschelmut.
41. Fasel, Peter, Lehrer, Düdingen.
42. Fetscherin, W., Schuldirektor, Murten.
43. Forster, Christian, Lehrer, Bennewyl bei Alterswil.
44. Fragnière, Gebrüder, Buchdruckerei, Freiburg, Reichengasse.
45. Fragnière, Professor, Priesterseminar, Freiburg.
46. Frankenstein, P. Reginald, O. P., Universitätsprof. Freiburg, Albertinum.
47. Frei, Gottfr., Mechaniker, Freiburg, Tempelgasse.
48. Fürst, Friedrich, Lehrer, Ulmiz.
49. Gabriel, Kürschner, Freiburg, Lausannengasse.
50. Genoud-Peier, Leo, Direktor des Gewerbemuseums Freiburg.
51. Gottlob, Dr. Ad., Universitätsprof., Freiburg, St. Petersg.
52. Grimme, Dr. H., „ „ Reichengasse 33.
53. Gutknecht, Fr., Kerzers.
54. Haas, Paul, Musikprofessor, Freiburg.
55. Hafner, Hugo, Advokat, Murten.
56. Hauptmann, Dr. Felix, Privatdozent, Freiburg.
57. Heinemann, Dr. Franz, Bibliothekar, Luzern.
58. Helfer, J., Pfarrer, Schmitten.
59. Helfer, Lehrer, Freiburg.
60. Heß, J. Jak., Universitätsprof., Freiburg, Liebfrauenpl. 163.
61. Holder, Dr. Karl, Bibliothekar, Freiburg, Reichengasse 11.
62. Holstein, Graf, Freiburg, Schönenberg.
63. Jentzer, Pfarrer, Cordast.

64. Johner, Gutsbesitzer, Jeuß.
65. Johner, Bäcker, Kerzers.
66. Jolissaint, Eidg. Fabrikinspektor, Freiburg.
67. Jostes, Dr. Fr., Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 11.
68. Jungo, Wirt, Schmitten.
69. Jungo, Jos., Notar, Freiburg, Metzgergasse.
70. Kallenbach, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg, Chassotte.
71. Kapper, P. Alb., O. Fr., Franziskanerkloster, Freiburg.
72. Kirsch, Dr. Peter, Universitätsprof., Freiburg, Reicheng. 23.
73. Klauß, Joh., Pfarrer, Ueberstorf.
74. Köhler, Apotheker, Freiburg, Lausannengasse.
75. v. Koschembahr-Lyskowski, Dr., Universitätsprof., Freiburg.
76. v. Kowalski, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg.
77. Krattinger, Joh., Kaplan, Düdingen.
78. Kruker, Regens des Albertinum, Freiburg.
79. Landry, Pfarrer, Merlach.
80. Lapp, Droguerie, Freiburg, St. Niklausgasse.
81. Leicht Fritz, Großrat, Salvenach.
82. Liebig, J. Paul, Franziskaner, Freiburg.
83. Liechti, Hermann, Großrat, Murten.
84. Lienhardt, J., Kerzers.
85. Lörkens, Dr. J., Universitätsprof., Frbg., Bahnhofstr. 298.
86. Ludowigs, Architekt, Freiburg, Reichengasse 34.
87. Maier-Brender, Bürstenhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
88. Meier, Karl Al., Kaplan, Wallenbuch.
89. Merz, R., Schulinspektor, Merlach.
90. Meuwly, J. A., Lehrer, Tafers.
91. Michel, P. Leo, O. P., Universitätsprof., Frbg., Albertinum.
92. Moser, Lehrer, Freiburg, Zähringerhof.
93. Muggly, zur Schweizerhalle, Freiburg, Reichengasse.
94. Müllegg, F., Hypothekarbeamter, Murten.
95. Müller, Verwalter, Löwenberg bei Murten.
96. — Lehrer, Freiburg, Metzgergasse.
97. — Reinhard, Lehrer, Freiburg, Lausannengasse.
98. Nonnast, Regionallehrer, Gurmels.
99. Notz, Gottlieb, Tierarzt, Kerzers.
100. Nußbaum-Blaser, C., Flamatt.

101. Oser, Dr. Hugo, Universitätsprof., Freiburg, Schützengasse.
102. Passer, J., Oberamtmann, Tafers.
103. Perroulaz, R., Pfarrer, Düdingen.
104. Pfyffer, Goldschmied, Freiburg, Lausannengasse.
105. Philippona Pius, Redaktor, Freiburg.
106. — W., Commissär, Alterswyl.
107. Preiswerk, Direktor des Lerbergymnasiums Bern.
108. Rappo, Jos., Regionallehrer, Ueberstorf.
109. Reichlen, Franz, Freiburg, St. Petersgasse.
110. Reinhardt, Heinrich, Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstr.
111. Rody, Buchbinder, Freiburg, Lausannengasse.
112. Roggo, Pfarrer, Alterswyl.
113. Rupp, Kunstmaler, Freiburg, St. Petersgasse 315.
114. Ruprecht, Oekönom, Füllistorf.
115. Ryß, J., Lehrer, Freiburg, Alpengasse.
116. Saedt, Dr. Felix, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 315.
117. Sarbach, Regionallehrer, Kerzers.
118. v. Savigny, Dr. Leo, Universitätsprof., Freiburg, Schützeng.
119. Schaffner, Sal., Pfarrer, Kerzers.
120. v. Schaller, Heinrich, Staatsrat, Freiburg, Metzgergasse.
121. Schenker, Schuhhandlung, Freiburg, Lausannengasse.
122. Schmid, Eisenhändler, Freiburg, Arkadenplatz.
123. Schmutz, Gemeindeschreiber, Ueberstorf.
124. Schnürer, Dr. Gustav, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 317.
125. Schoch, Metzger, Freiburg, Oberamtsgasse.
126. Schöngen, Mich., Doctorand., Freiburg, Lausannengasse 87.
127. Schreiber, Direktor der Gasfabrik Erlangen, Baiern.
128. Solothurn, Kantonsbibliothek von.
129. Sourlier, Stationsvorstand, Düdingen.
130. Späth, J. G., Oberamtsschreiber, Tafers.
131. Speiser, Dr. F., Regens des Canisianum, Freiburg.
132. Spicher, Franz, stud. jur., Freiburg.
133. Spörri, Direktor, Düdingen.
134. Stadelmann, Peter, Privatier, Freiburg, Metzgergasse.
135. Steffens, Dr. Franz, Universitätsprof., Freiburg, St. Petersgasse 321.

136. Stoll, Oekonom, Saloenach.
137. Streitberg, Dr. Wilh., Universitätsprof., Freiburg, Lausannengasse 128.
138. Strickler, Lehrer, Jenß.
139. Stritt, Jos., Pfarrer, Heitenried.
140. Sturm, Dr. Jos., Universitätsprof., Freiburg, Zähringerhof.
141. Sturny, J., Pfarrer, Plaffeyen.
142. Süßtrunk, Jak., Sekundarlehrer, Murten.
143. Tschachtli, Alfred, Gerichtspräsident, Murten.
144. — Fr., Bäcker, Kerzers.
145. Tschopp, Jos., Domdekan, Freiburg, Reichengasse 12.
146. v. Tugginer, Privatier, Freiburg, Lausannengasse 87.
147. Uecke, Universitätsmechaniker, Freiburg, Tivoli.
148. Veith, B., Buchhändler, Freiburg, Lausannengasse.
149. Vogel, Fr., Banquier, Freiburg, Oberamtsgasse.
150. — Joh. Jak., Kerzers.
151. Vogt, Ed., Musikdirektor, Freiburg, Oberamtsgasse.
152. Vonlanthen, B., Hypothekarverwalter, Uebewyl.
153. Wäber, Jos., Vize-Präsident des Amtsgerichtes Tafers.
154. Wäber, Moritz, Lycealprofessor, Freiburg, Reichengasse.
155. Wagner, Peter, Dr. Privatdozent, Freiburg, Murtengasse.
156. Wasmer, E., Eisenhändler, Freiburg, Metzgergasse.
157. Wasserab, Dr. K., Universitätsprof., Freiburg, Bahnhofstraße 288.
158. Wattelet, Gustav, Murten.
159. — Dr. Hans, Advokat, Murten.
160. Weber, Humbert, Pfarrer, St. Antoni.
161. Wegmüller, Armin, Apotheker, Murten.
162. Wenger, Pfarrer, St. Antoni.
163. Wilczeck, H., Cartonnagefabrick, Freiburg, Neustadt.
164. Wolf, Joh., Landwirt, Obermaggenberg, Alterswil.
165. Zapletal, P. O. P., Universitätsprof., Freiburg, Albertinum.
166. Zengerling, Pfarrer, Gurmels.
167. Zurkinden, Lehrer, Düdingen.
168. Frau N. N., Freiburg.

Ehrenmitglied.

169. Schneuwly, Joseph, Staatsarchivar, Freiburg, Chorherreng.

Vorstand.

Dekan Tschopp, Ehrenpräsident.
Dr. Albert Büchi, Präsident.
Pfarrer S. Schaffner, Aktuar.
Pfarrer Helfer, Kassier.
Dr. Hans Wattelet, Advokat.
J. Bäriswyl, Obereinnehmer.

Vereine und Institute,

mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, Juli 1896.

1. In der Schweiz.

1. **Aarau:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Zeitschrift Argovia. Präsident J. Hunziker, Professor, Aarau.
2. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Beiträge.
3. **Bellinzona:** Bolletino storico della Svizzera Italiana. Redaktor: Emilio Motta Bibliotecario della Trivulziana in Mailand.
4. **Bern:** Historischer Verein des Kantons Bern. Zeitschrift: Archiv. Präsident Dr. E. Blösch, Professor, Bern.
5. **Bern:** Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch, Anzeiger. Adresse Stadtbibliothek Bern.
6. **Brig:** Geschichtsforschender Verein von Oberwallis. Zeitschrift: Blätter aus der Wallisergeschichte. Präsident L. von Roten, Staatsrat, Sitten.

7. **Chur**: Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Zeitschrift: Jahresbericht. Präsident Pl. Plattner, Reg.-Rat, Chur.
8. **Frauenfeld**: Historischer Verein des Kantons Thurgau. Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Dr. Joh. Meyer.
9. **St. Gallen**: Historischer Verein in St. Gallen. Zeitschrift: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte und Neujahrsblätter. Präsident Dr. Hennann Wartmann, St. Gallen.
10. **Glarus**: Historischer Verein des Kantons Glarus. Zeitschrift: Jahrbuch. Präsident Dr. Dinner, Glarus.
11. **Luzern**: Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Zeitschrift: Der Geschichtsfreund. Präsident Dr. J. L. Brandstetter, Luzern.
12. **Neuenburg**: Société Neuchâteloise de Géographie. Zeitschrift: Bulletin. Bibliothekar C. Knapp, professeur, Neuenburg.
13. **Schaffhausen**: Historisch-antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen. Zeitschrift: Beiträge zur vaterl. Geschichte. Präsident Pfarrer Bächtold, Schaffhausen.
14. **Solothurn**: Historischer Verein des Kantons Solothurn. Zeitschrift: Urkundio.
15. **Trogen**: Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft. Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher. Herausgeber: Dr. Karl Ritter, Trogen.
16. **Zürich**: Stadtbibliothek. Zeitschrift: Neujahrsblatt.
17. **Zürich**: Antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift: Mitteilungen Custos R. Ulrich.

2. Im Ausland.

1. **Aachen**: Aachener Geschichsverein, Zeitschrift des. Herausgegeben von Dr. Emil Fromm. Adresse: Cromersche Buchhandlung, Kleinmarschierstraße 3, Aachen.
2. **Augsburg**: Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift des ꝛc. Adresse: Ausschuß des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg in Augsburg.
3. **Darmstadt**: Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.

Zeitschrift: Archiv für Hessische Geschichte und Quartalblätter. Adresse: Direktion der Großherzogl. Hofbibliothek Darmstadt, Residenzschloß.

4. **Donaueschingen**: Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. Zeitschrift: Schriften des Vereins für rc. Adresse: Dr. Tumbült, Donaueschingen, Vorstand der hist. Abteilung.

5. **Frankfurt** a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. Zeitschrift: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Adresse: Stadtarchiv I. Frankfurt a. M. Weckmarkt 3.

6. **Freiburg** i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-Altertums- und Völkerkunde (Historischer Verein). Zeitschrift: Zeitschrift der Gesell. rc.. Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. Kraus. Adresse: Eisenbahnstr. 50, Freiburg i. Br.

7. **Freiburg** i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiöcese Freiburg. Zeitschrift: Freiburger Diöcesan-Archiv. Präsident Dr. J. König, Univ. Professor, Freiburg.

8. **Gießen**: Oberhessischer Geschichtsverein. Zeitschrift: Mitteilungen. Präsident Dr. Haupt, Oberbibliothekar, Gießen.

9. **Graz**: Historischer Verein für Steiermark. Zeitschrift: Mitteilungen des Hist. Ver. Vorsitzender: Prof. Dr. v. Zwiedineck.

10. **Halle** a. d. Saale. Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Altertumsverein. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschung. Vorsitzender: Prof. Dr. G. Hertzberg in Halle a. S.

11. **Jena**: Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquar. Forschungen.

12. **Innsbruck**: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Bibliothekar Dr. J. Egger, Gymnasial-Professor, Innsbruck.

13. **Karlsruhe**: Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Adresse: Großherzogl. Generallandesarchiv in Karlsruhe.

14. **Meissen**: Verein für die Geschichte der Stadt Meissen. Zeitschrift: Mitteilungen des Vereins rc. Vorsitzender: Dr. Markus, Realschule Meissen, Sachsen.

15. **Nürnberg**: Germanisches Nationalmuseum. Zeitschrift: Anzeiger des Germ. Nationalmuseums. I. Direktor G. v. Bezold.
16. **Nürnberg**: Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg. Zeitschrift: Mitteilungen des Ver. &c. 1. Vorstand: Freiherr von Kreß.
17. **Straßburg**: Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Zeitschrift: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Präsident Dr. Martin, Univ. Professor, Straßburg.
18. **Stuttgart**: Königliche öffentliche Bibliothek. Publikation: Würtembergisches Urkundenbuch, herausgegeben von der kgl. Direktion des Haus- und Staatsarchives. Vorstand der Bibliothek: Prof. Dr. Steiff.

Die staatsrechtliche Stellung
die Verfassung und Verwaltung
Aventicums unter den Römern

Von

Dr. Karl Holder.

Einleitung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Forschung über Aventicum hauptsächlich auf die archäologische Seite erstreckt, weil durch die Ausgrabungen, welche seit einigen Jahren systematisch betrieben werden, immer neues Material an das Licht gefördert wird. Die monumentale Forschung[1]) hat auch schöne Resultate zu verzeichnen. Der Plan der alten Römerstadt ist im Grundriße aus dem Trümmerfelde hervorgegangen, Monumentalbauten wie das Amphitheater und andere sind unserer Kenntnis erschlossen worden, so daß wir nach dem heutigen Stande der Forschung uns einen annäherenden Begriff von der äußeren Pracht und Großartigkeit des römischen Aventicum[2]) machen können. Auch auf das Privatleben der Bewohner Aventicums in der Römerzeit haben die Funde[3]) Licht geworfen; dieselben lassen uns einen Einblick in den Kulturzustand des alten Aventicum machen.

Desto ungünstiger liegt die schriftliche Tradition über Aventicum; die römischen Historiker haben uns nur spärliche Nachrichten über die Hauptstadt des alten Helvetien übermittelt; wären wir nur darauf angewiesen, so wäre unsere Kenntnis über Aventicum überhaupt, insbesondere aber über die innere Organisation und Verwaltung der römischen Kolonie schlecht bestellt. Tacitus[4]) spricht von Aventicum als dem caput gentis, erwähnt die äußern

---

[1]) S. den historischen Ueberblick über dieselbe von E. Secretan in der Zeitschrift Association pro Aventico, Bulletin No. 1 p. 3 ff., wo auch die ältere archäologische Literatur über Aventicum verzeichnet ist. Von neueren Arbeiten seien genannt: Fetscherin, Die Schätze von Aventicum. Aarau 1885; Secretan, Aventicum et ses ruines (La Famille 1885, No. 22).

[2]) S. den Plan und die Beschreibung desselben: Pro Aventico II, p. 8—56.

[3]) Pro Aventico III, p. 7 ff.

[4]) Historiæ I. 68.

Begebenheiten und die Parteikämpfe unter Vitellius; von der Verfassung und Verwaltung, von der rechtlichen Stellung der nach Ammians[1]) Zeugniß einst glänzenden Stadt weiß derselbe nichts zu berichten.

In dieser Hinsicht liefern uns hingegen die Inschriften von Aventicum unschätzbares Material. Dieselben wurden gesammelt in den Arbeiten von Orelli-Henzen,[2]) Mommsen,[3]) Hagen.[4]) Die in neuester Zeit aufgefundenen Inschriften über Aventicum sind im Bulletin pro Aventico[5]) herausgegeben.

Die Inschriften sind durch die Forschung für die Geschichte Aventicums nicht genügend berücksichtigt worden; der Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auf Grund des vorhandenen Materials im Zusammenhange darzustellen, ist nicht gemacht worden. Ein lückenloses Bild derselben herzustellen, ist allerdings bei dem spröden Material nicht wohl möglich; in der Beamtenhierarchie läßt sich manche Stelle inschriftlich nicht nachweisen, die in dem Verwaltungsapparat Aventicums kaum gefehlt haben wird.

Bei dem nachfolgenden Versuch, die staatsrechtliche Stellung, die Verfassung und Verwaltung in ihrer historischen Entwicklung darzustellen, soll die äußere Geschichte Aventicums nur insoweit herangezogen werden, als es zum Verständniß des Themas notwendig ist. Für unsere Arbeit kommen neben den allgemeinen Werken über römisches Staats- und Verwaltungsrecht und römische Altertümer, welche bei den betreffenden Kapiteln angeführt werden, und neben der archäologischen Literatur über Aventicum, die fast keine Ausbeute gewährte, hauptsächlich folgende Arbeiten in Betracht:

---

[1]) Rerum gest. lib. XV. 11.

[2]) Inscriptionum Latinarum amplissima collectio. 3 vol. Turici 1828—1856.

[3]) Inscriptiones confœderationis Helveticæ latinæ (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band X. 1854.) Suppl. von Keller und Meyer (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band XV.)

[4]) Prodromus novæ inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventicenses et vicinos continens. Bernæ 1878.

[5]) No. 1—6. Lausanne 1887—1894.

Gisi,[1]) Daguet,[2]) Hagen,[3]) Mommsen,[4]) Morel,[5]) Bulletin pro Aventico,[6]) Schulten,[7]) Wyß,[8]) Dey,[9]) Burkhardt[10]) und mehrere kleine Arbeiten, welche im Laufe der Darstellung erwähnt werden.

[1]) Quellenbuch zu Schweizergeschichte I. 1869.

[2]) Aventicum, ses ruines et son histoire. (Musée neuchâtelois, XVII. 1880).

[3]) Adventicum (Alpenrosen 1876)—Prodromus novæ inscriptionum latinarum helveticarum sylloges titulos Aventicenses et vicinos continens. Bernæ 1878. 4°.

[4]) Schweizer Nachstudien (Hermes XVI. 1881). — Die Schweiz in römischer Zeit. (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich IX. 1853—1856).

[5]) Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte VIII. 1883).

[6]) No. 1—6, Lausanne 1887—1894.

[7]) Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reiches. (Rheinisches Museum für Philologie L. 1896).

[8]) Ueber das römische Helvetien. (Archiv für Schweizer-Geschichte VII.)

[9]) Recherches sur la Séquanie, l'Helvétie etc. (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg I. 1850).

[10]) Aventicum (Beiträge zur vaterl. Geschichte Basel IV, 1850).

I.

Aventicum als Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde.

Ueber die Anfänge des vorrömischen Aventicums haben wir keine direkten Nachrichten. Das Bestehen eines solchen und zwar als hervorragender Ort des alten Helvetiens wird uns durch einen archäologischen Fund, einen der vorrömischen Zeit angehörigen, in Aventicum gefundenen Münzstempel bezeugt, welcher uns auf eine Münzstätte der alten goldreichen[1]) Helvetier schließen läßt.[2])

Ueber die politischen Einrichtungen und den Kulturstand des helvetischen Aventicums haben wir keine bestimmte Kunde.[3]) Dasselbe war wahrscheinlich der Hauptort eines helvetischen Gaues, deren es nach Cäsar[4]) vier gab, und die eine Art Gemeinden mit eigenen Magistraten waren.[5]) Die Gaue, in mehrere vici eingeteilt, bildeten zusammen eine civitas mit einem Hauptort, welcher äußerlich der Kern der Gaue und befestigt war mit dem Sitz der Adeligen und auch wohl der Verwaltung.[6]) Als solcher tritt Aventicum erst im ersten Jahrhundert nach Christus in die Geschichte ein.

---

[1]) Strabo, Geograph. lib. VII. c. 2.

[2]) Bursian, Aventicum Helvetiorum (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XVI. 1 p. 3).

[3]) Ueber die Helvetier vgl. Gisi, Quellenbuch p. 34 ff.

[4]) Bellum gallicum I. 12.

[5]) Vergl. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 41 A. 4.

[6]) Rheinisches Museum f. Philologie 1895, p. 523 u. 527.

Die ersten ausführlichen Nachrichten über die Helvetier gibt uns Cäsar,[1]) der uns über das Vordringen der durch die Germanen bedrängten Helvetier nach Südwesten berichtet. Die Helvetier bewohnten im letzten Jahrhundert der römischen Republik in zahlreichen Niederlassungen das Land vom Bodensee bis zum Genfersee, welches zwischen Rhein, Jura und Alpen liegt. Von Norden her hart durch die Germanen bedrängt, suchten dieselben nach Westen vorzudringen um sich neue Wohnsitze zu erobern; bei Genf gedachten sie über die Rhone zu setzen und in Gallien einzudringen.[2]) Dort aber stand der gewaltige Cäsar mit seinen Legionen um ihnen den Uebergang zu wehren. Nach erfolglosen Unterhandlungen mit dem römischen Feldherrn versuchten die Helvetier zu verschiedenen Malen über den Fluß zu setzen, wurden aber von den Römern daran verhindert.

Von der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen überzeugt, suchten die Helvetier durch den Jurapaß auf dem rechten Ufer der Rhone nach Gallien zu dringen. Cäsar eilt nach Oberitalien, zieht drei Legionen an sich, hebt zwei neue aus und kehrt nach kurzer Zeit über die Alpen zurück. Die Nachhut der Helvetier, welche die Saone überschritten, macht Cäsar am Fluß Arar (Saone) nieder; er selbst schlägt eine Brücke über den Fluß und setzt sein Heer über.[3])

Die Helvetier, die Ueberlegenheit ihres Gegners fühlend, fingen mit dem römischen Feldherrn an zu unterhandeln, aber ohne Erfolg. Sie setzten ihren Zug in das Innere Galliens fort und Cäsar folgte ihnen, eine günstige Gelegenheit erwartend, sie zu vernichten. Um sich zu verproviantiren, ließ Cäsar vorläufig von der Verfolgung ab und schlug in der Gegend vom heutigen Autun

---

[1]) Bellum gallicum I. c. 2—29, vergl. auch Plutarch, Cæsar c. 18 Appian, Hist. Rom. IV. c. 3; Dio Cassius. Hist. rom. XXXVIII c. 34; Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit (Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft von Zürich, IX. 2, p. 1—27); Die Schweiz unter den Römern. Neujahrsblatt v. St. Gallen. 1862.

[2]) Ueber den Auszug der Helvetier vergl. Gisi, p. 253; Strickler, Die Auswanderung der Helvetier (Praxis der Schweizerischen Volks- und Mittelschule, 1893, p. 114 ff.).

[3]) S. darüber Rauchenstein, Der Feldzug Cäsars gegen die Helvetier. 1882.

sein Lager auf. Die Helvetier davon benachrichtigt, wandten sich gegen Cäsar. Dieser besiegte nach heldenmütigem Kampfe, in welchem von beiden Seiten mit Tapferkeit gekämpft wurde, die Helvetier bei Vibracte und brachte ihnen eine vollständige Niederlage bei. Das Volk der Helvetier war vernichtet, die Ueberbleibsel, kaum ein Drittel, mußten sich dem Sieger ergeben (in deditionem accepit).

Das Volk und das Land der Helvetier kam somit in Abhängigkeit von den Römern. Ueber die Art der Abhängigkeit der Besiegten erfahren wir von Cäsar bloß, daß eine deditio stattfand, d. h. die unbedingte Ueberlassung von sich selbst und von Allem, was sie besaßen an Boden und beweglichem Eigentum an die Verfügung Roms.[1]) Die Helvetier mußten in ihre verlassenen Gebiete zurückkehren und die niedergebrannten Städte und Ortschaften wieder aufbauen.[2])

Diese Vereinbarungen konnten nach römischem Staatsrecht durch Vertrag oder Bündniß geschehen. Sowohl darüber als auch über die rechtliche Stellung, welche die Helvetier auf Grund dieser deditio einnahmen, erfahren wir von Cäsar nichts. Sicher ist, daß bei diesem Anlaß das Land der Helvetier vorläufig noch nicht zur römischen Provinz gemacht wurde.[3])

Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Sieger mit den Besiegten ein Abkommen abschloß, welches die Beziehungen letzterer zum römischen Reiche regeln sollte, überdies weist uns der Ausdruck «deditio» darauf hin. Nach dem Zeugnis Ciceros[4]) bestanden zu seiner Zeit Bündnisse mit mehreren gallischen Völker-

[1]) Cæsar, Bell. gall. I. 28; Gisi, Quellenbuch p. 253.

[2]) Die Helvetier hatten vor ihrem Auszug ihre Niederlassungen verbrannt (Cæsar I. 28), unter denen ohne Zweifel auch Aventicum war. Daß letztere Stadt bald nach der Rückkehr der Helvetier wieder aufgebaut wurde, beweist der Umstand, daß dieselbe zu Tacitus Zeiten Hauptstadt und sicher auch Sitz der Verwaltung war.

[3]) Vergl. die Schweiz unter den Römern 1862, p. 4; Mommsen, Hermes XVI., p. 447).

[4]) pro Balbo XIV. 32: «At enim quædam fœdera extant ut Germanorum, Insubrium, Helvetorum, Iapidum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in fœderibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.»

schaften, unter welchen die Helvetier aufgezählt sind. Da man kein früheres Bündnis mit den Helvetiern kennt, so hat man diese Stelle auf das Bündnis Cäsars mit den Helvetiern vom J. 58 bezogen und die Tatsache der Vertragsschließung mit den Helvetiern, die Cäsar verschweigt, ergänzt. Mommsen[1]) selbst ist der Meinung, diese Stelle Ciceros könne unmöglich auf einen anderen als auf den von Cäsar geschlossenen Vertrag bezogen werden.

Daß diese Schlußfolgerung nicht streng beweisend ist, ist klar. Abgesehen von dem Umstande, daß die Lesart «Helvetios» bei Cicero anfechtbar ist und auch schon angefochten wurde,[2]) bleibt immer die Möglichkeit offen, daß Cicero von früheren Verträgen mit den Galliern und Helvetiern, die uns nicht überliefert sind, sprechen wollte. Die Interpretation der Stelle «quædam fœdera extant,» welche Morel[3]) als möglich hinstellt, scheint mir sehr gezwungen zu sein. Morel glaubt, Cicero habe möglicherweise von Verträgen sprechen wollen, deren Text noch vorlag, im Gegensatz zu früheren Verträgen. Wenn wir auch die Mommsen'sche Interpretation nicht ohne weiteres hinnehmen und die Möglichkeit früherer Bündnisse durch die Stelle Ciceros nicht als ausgeschlossen halten, so müssen wir doch die Interpretation Morels ablehnen. Cicero hatte die Rede pro Balbo im Jahre 56 gehalten[4]) und brauchte doch nicht zu erwähnen, daß der Text des im Jahre 58, also zwei Jahre früher, abgeschlossenen Vertrages[5]) mit den Helvetiern, wenn er nämlich diesen im Auge hatte, noch existiere. Die Stelle hat doch bloß einen Sinn, wenn Cicero sagen wollte, kraft der mit den bezeichneten Völkerschaften seiner Zeit abgeschlossenen, bis heute geltenden Verträge, können wir keinen der Ihrigen als römische Bürger aufnehmen u. s. w.

---

[1]) Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI. p. 447).

[2]) Fontes rerum Bernensium I., p. 44.

[3]) Notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine (Jahrbuch für schweizerische Geschichte VIII., p. 11).

[4]) Schanz, Geschichte der römischen Literatur, (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft VIII, 1, p. 217).

[5]) Wie Morel, der den Vertrag mit den Helvetiern in das Jahr 49 setzt (Notes sur les Helvètes p. 11) dazu kommt, Cicero in seiner Rede pro Balbo (gehalten 56) von demselben sprechen zu lassen, ist nicht einzusehen.

Aus der Stelle Ciceros allein kann nicht bewiesen werden, daß der darin erwähnte Vertrag mit den Helvetiern auf den Friedensschluß Cäsars vom Jahre 58 zurückgeht. Die Ergänzung des Beweises liefert uns eine Inschrift, auf welcher Aventicum als colonia Helvetiorum fœderata bezeichnet wird.[1] Die Inschrift stammt aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr., da Nerva und Trajan und die Dacierkriege darin erwähnt werden. Die Bezeichnung fœderata weist nun auf ein früheres Bündnis zwischen Römern und Helvetiern hin. Diese Bezeichnung geht nicht auf die colonia Helvetiorum, denn in der Zeit der Erhebung Aventicums zur Kolonie wurde kein Bündniß geschlossen. Für die Kolonie Aventicum hatte diese Titulatur keinen anderen Sinn als den eines Ehrentitels, der aus früherer Zeit stehen geblieben war.[2] Wir werden also auf ein früheres Bündnis hingewiesen. Von einem solchen ist bei der Organisation Helvetiens durch Augustus ebenfalls nichts bekannt. Ein Bündniß vor Cäsar kann nicht gemeint sein, da die Helvetier, außerhalb des römischen Unterthanenverbandes stehend, selbst nur als Ehrentitel unmöglich als colonia Helvetiorum fœderata bezeichnet werden können. Der Ausdruck «colonia fœderata» weist auf ein Bündnis innerhalb des römischen Unterthanenverbandes hin. Die Bezeichnung fœderata kann sich also bloß auf die civitas der Helvetier beziehen, welche nach ihrer Besiegung durch Cäsar durch ein mit dem Sieger abgeschlossenes Bündniß als fœderati in die Abhängigkeit der Römer kamen.

Ein Bündniß zwischen Cäsar und den Helvetiern wurde also abgeschlossen. Die erste Bedingung war die deditio, was wir schon aus dem Berichte Cäsars ersehen. Die Helvetier traten in den römischen Unterthanenverband ein, was durch die Tatsache erwiesen wird, daß diese bei Cicero mit den Völkern, welche Unterthanen Roms waren, im Gegensatz zu anderen gallischen Völkern, welche noch nicht römische Unterthanen waren, aufgezählt werden. Dies

---

[1]) Hagen, Tituli Aventicenses No. 25: Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum fœderata.

[2]) Vergl. Mommsen, Hermes XVI., p. 448, A. 1.

[3]) Vergl. oben p. 4 ff.

läßt darauf schließen, daß das Gebiet der Helvetier sich innerhalb des römischen Gebietes befand.[1])

Die staatsrechtliche Stellung der Helvetii fœderati ergibt sich aus zwei Tatsachen. Es ist von vornherein klar, daß die Helvetier nicht gleich nach ihrer Besiegung als römische Bürger in den römischen Unterthanenverband aufgenommen wurden. Dies entsprach nicht den Gewohnheiten der Römer, und das Gegenteil wird uns überdies von Cicero ausdrücklich bezeugt.[2]) Eine Gemeinde latinischen Rechts waren die Helvetier ebenfalls nicht, denn das latinische Recht wurde denselben erst durch Kaiser Vespasian verliehen und Aventicum zu einer Kolonie juris latini gemacht. Die Helvetier waren also römische Peregrinen und behielten als solche ihre politische Verfassung und eigene Verwaltung.

Unter der Oberhoheit Roms blieb die bisherige Einteilung des helvetischen Gebietes, welches als civitas Helvetiorum in den Inschriften uns entgegentritt, bis in die römische Kaiserzeit hinein bestehen.[3]) Als föderirte, in ihrer Verwaltung relativ unabhängige Peregrinengemeinde,[4]) bewahrte dieselbe ihre Autonomie.

---

[1]) Mommsen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 447).

[2]) In fœderibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur. Man hat den Einwand gemacht (Morel im Jahrbuch für Schweizer-Geschichte VIII., p. 11), in dem Vertrag Cäsars mit den Helvetiern könne kaum die Klausel, welche die Helvetier vom römischen Bürgerrecht ausschloß, gestanden haben, denn damit hätte sich Cäsar eines guten Mittels begeben, den römischen Einfluß auszudehnen; auch wäre dies nach einem Siege, wie der Cäsars, eine ungewöhnliche Großmut. Dieser Ansicht sind wir nicht. Abgesehen davon, daß die Römer die unterworfenen Völkerschaften nicht gleich mit dem römischen Bürgerrechte beschenkten, sehen wir darin von Seiten Cäsars und der Römer einen Akt politischer Klugheit. Es wäre gewiß nicht vorteilhaft für Rom gewesen, eine unzuverlässige Völkerschaft im römischen Bürgerverband zu haben; andererseits war dies Zugeständnis eine Versicherung an die Helvetier, die relative Unabhängigkeit, welche der Politiker Cäsar denselben ließ, auch in der Folgezeit beachten zu wollen.

[3]) Dies beweisen zwei Inschriften aus der Kaiserzeit (Hagen No. 9 und 37) welche von Pagus Tigorinus und von der civitas Helvetiorum qua pagatim qua publice sprechen.

[4]) Ueber das Peregrinenrecht im Allgemeinen Cothénet, De la conditions des pérégrins, Dijon 1885; Rogery, De la condition des étrangers en droit romain. Montpellier 1886.

Sie war frei von Grundsteuer und Einquartierung, bewahrte das Recht Münzen zu schlagen und Truppen auszuheben. Freilich war dieselbe von allen Vorteilen des öffentlichen Rechtes, welche bloß den römischen Bürgern zukamen, ausgeschlossen, hatte weder das jus connubii noch das jus commercii (nach Civilrecht). Auf dem Gebiete des römischen Privatrechtes waren die Peregrinen nur rechtsfähig nach jus gentium; nach diesem, welches sich nach und nach Bahn gebrochen hatte, war der Handelsverkehr zwischen Bürgern und Peregrinen geregelt.[1])

Die Verpflichtungen der Helvetier Rom gegenüber waren in erster Linie die Anerkennung der Oberhoheit Roms, die Bewachung der Grenzen und die Errichtung fester Plätze gegen die Germanen.[2]) Ob Cäsar eine römische Besatzung in das Land der Helvetier verlegte, wird nicht gesagt und ist neben der Tatsache, daß die Helvetier selbst Truppen ausheben konnten,[3]) kaum anzunehmen. Im Falle eines feindlichen Einfalles hatten die Helvetier den Römern Kriegshülfe zu leisten; dies ergibt sich schon daraus, daß ihnen die Bewachung und Sicherhaltung der Grenze anvertraut war. In diesem Sinne kann man von einer Verpflichtung der Helvetier, Hilfstruppen zu stellen, sprechen.[4])

Man hat ferner behauptet, die Helvetier hätten einen jährlichen Tribut entrichten müssen; den Beweis dafür soll eine Inschrift von Aventicum liefern, in welcher ein Steuerausheber erwähnt wird.[5]) Wir halten es auch für wahrscheinlich, daß dem besiegten Volke die Entrichtung eines Tributs, als Anerkennung der römischen Oberhoheit auferlegt wurde, zumal das tributum eine selbst mit Autonomie vereinbare Steuer ist;[6]) diese Wahrscheinlichkeit aber durch die erwähnte Inschrift zum Beweis erheben zu wollen, ist verfehlt.

---

[1]) Vergl. Sohm, Institutionen des römischen Rechts [4] p. 40 u. 112.

[2]) Cæsar, I. c. 28.

[3]) Tacitus, Histor. I. 67.

[4]) Morel, Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 10.

[5]) Hagen, Tituli Aventicenses No. 27: «Donato Cæsaris Aug. Salviano exactori tributorum in Helvetia Communis vicarius.»

[6]) Schulten, Rheinisches Museum 1895 p. 550.

Die Inschrift datirt erst aus der römischen Kaiserzeit und beweist bloß, daß zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuererheber in Aventicum war. Ohne weiteres läßt sich die Inschrift nicht auf die vorhergehende Periode anwenden; es müßte zuerst bewiesen werden, daß den Helvetiern nicht erst später, etwa nach den Aufständen des J. 52[1]) ein Tribut auferlegt wurde oder unter Augustus, welcher durch das Anlegen von Heerstraßen das helvetische Gebiet für die Römer zugänglicher machte, um das kriegerische Volk besser überwachen zu können. Ueberdies würde die Vermutung, den Helvetiern sei ein Tribut erst unter Augustus auferlegt worden, zu der Thatsache, daß Augustus Helvetien in Steuerbezirke einteilte,[2]) gut stimmen. Daraus geht hervor, daß ein bestimmter Zeitpunkt für die Auferlegung des Tributs nicht sicher nachgewiesen werden kann.

Die Verfassung und Verwaltung[3]) der civitas Helvetiorum, staatsrechtlich eine föderirte Peregrinengemeinde, dürfte folgende gewesen sein: Nach römischer Politik, die Institutionen der besiegten Völker möglichst zu schonen, blieb die keltische Gaugemeinde (civitas) als solche bestehen. Die reale Grundlage derselben war die Herrschaft über ein Territorium;[4]) politisch-administrativ beruhte die civitas auf dem Volksganzen, alle politischen Funktionen waren an den Namen des Gaues geknüpft. An der Spitze des Gaues, deren jeder seinen Hauptort hatte, stand der Vergobretus (Gauhauptmann). Neben diesem stand ein Kollegium von Senioren, eine Art Gemeinderat. Jeder Gau hatte mehrere vici, deren wir im pagus Aventicensis inschriftlich Lousonna (Lausanne), Eburodunum (Yverdon), Minnodunum (Moudon), Solodurum (Solothurn) nachweisen können.[5]) Diese vici sind nicht eigentliche Gemeinwesen und hatten keine eigentlichen Gemeindebeamten, höchstens finden wir Aedilen, eine Art Aufseher oder Pfleger

[1]) Cæsar, Bellum gall. VII. c. 75.

[2]) Tacitus, Annales III. 44.

[3]) Vgl. darüber Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I. p. 321 ff.

[4]) Mommsen, Staatsrecht III. p. 687.

[5]) Mommsen, Inscriptiones confœderationes helveticæ, No. 133, 142, 149, 219.

aber ohne Verwaltungsbefugnisse.[1]) Einen Präfekten gab es in der civitas Helvetiorum nicht, ebensowenig einen Statthalter.[2])

Der Hauptort der helvetischen Peregrinengemeinde war Aventicum, der Sitz der Verwaltung.[3]) Rechtlich ist der Hauptort nicht mehr als ein anderer vicus, ein Teil und nicht der Mittelpunkt des Ganzen. Dadurch unterscheidet sich eben die keltische Gemeindeverfassung von der römischen Stadtverfassung, daß die Gemeinde auf dem Volksganzen und nicht auf Ortschaften beruht. Der Plan der Römer ging eben auch dahin, aus den nichtstädtischen Gaugemeinden eine Stadtgemeinde zu machen, was dadurch erreicht wurde, daß man einen Ort zur selbständigen Gemeinde machte.[4])

In Aventicum war der Sitz einer Art Centralverwaltung, welche aus einem Rat von Decurionen oder Gemeinderat (ordo decurionum) und aus Executivbeamten (Magistrate) bestand (duoviri oder quatuorviri).[5]) Diese können wir mit Sicherheit inschriftlich nachweisen. Die decuriones und duoviri werden auf Inschriften der Kaiserzeit erwähnt;[6]) da die Gemeindeverfassung weder durch die Organisation Helvetiens durch Augustus noch durch die Errichtung einer Kolonie in Aventicum verändert wurde, so ist der Rückschluß erlaubt, die inschriftlich bezeugten städtischen Beamten der Kaiserzeit seien auch die des Hauptortes des peregrinen Gemeindewesens. Den Verwaltungsapparat der peregrinen Gaugemeinde dürfen wir uns als sehr einfach vorstellen, jedenfalls läßt sich von anderen Beamtenstellen keine nachweisen.

Dies dürfte die Organisation gewesen sein, durch welche der scharfsinnige römische Politiker in Anbetracht des kräftigen und kriegerischen Geistes des besiegten Volkes,[7]) das Land verwalten ließ. Eine solche Behandlung eines unterjochten Volkes dürfte

---

[1]) Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, p. 19.

[2]) Schulten, l. c. p. 542 ff.

[3]) Tacitus. Hist. I. 68; Mommsen, Inscript. conf. helv. p. 26—27; Marquardt, Manuel des antiquités romaines IX. p. 130.

[4]) Vergl. Schulten, l. c. 522 ff.

[5]) Morel, l. c. p. 11.

[6]) Hagen, No. 28, 29, 38.

[7]) Cæsar, Bell. gall. I., 1; Cicero, de provinc. consul. 13.

einzig dastehen; diese Politik hat sich auch bewährt: wir finden mit einer verschwindenden Ausnahme[1]) keine Empörung der Helvetier gegen ihre Bezwinger, sie ertrugen das Joch, das ihnen auferlegt war.

Auf dieser Grundlage, welche das staatsmännische Genie Cäsars gelegt hatte, konnte der Organisator Galliens, Augustus, weiter bauen, um die von Cäsar angebahnte Organisation weiter auszuführen.[2]) Augustus begann damit, die territoriale Verbindung des römischen Reiches mit dem helvetischen Gebiete zu erleichtern und einen Zugang zu den entlegenen Völkerschaften zu eröffnen. Diesen Zweck suchte er durch Erbauung einer Militärstraße zu erreichen, welche über den Großen St. Bernhard durch das Wallis über St. Maurice, Vevey, Moudon, Bromasens, (?) Aventicum, Solothurn nach Basel u. s. w. führte.[3])

Was nun die eigentliche Organisation betrifft, so ließ Augustus die gallischen civitates als Gaustaaten bestehen, das Territorium aber theilte er in 60 oder 64 Verwaltungs- und Steuerbezirke und gab jedem Bezirk einen Hauptort mit dem Sitz der Verwaltung.[4]) Damit war ein Schritt weiter gemacht in der Einführung der städtischen Organisation, wenn auch die keltische Gaugemeinde als solche bestehen blieb. Der Hauptort jedes Distriktes war jetzt der Träger und der Mittelpunkt der Gemeinde, nicht wie vorher das ganze Gemeinwesen.

---

[1]) Im Jahre 52 treffen wir 8000 Helvetier, welche mit den Galliern ins Feld ziehen mußten, gegen die Römer in Waffen. (Cæsar, Bell. gall. VII. 75). Die Folge davon war die Abtretung eines Teils des Helvetischen Gebietes und die Gründung einer römischen Reiterkolonie (col. equestris) in Nyon. Vergl. Müller, Mittheilungen d. ant. Gesellschaft in Zürich XVIII. 8, p. 173 ff.

[2]) Vergl. Kuhn, Städtische Verfassung II. p. 414 ff. — Der Zeitpunkt dieser organisatorischen Thätigkeit des Kaisers Augustus läßt sich nicht genau bestimmen. (Vergl. Fontes rerum Bernensium I., p. 52).

[3]) Strabo IV. 6; Itinerarium Antonini Augusti ed. Wesseling p. 350; Fontes rer. Bernensium I. p. 50; Näher, die römischen Militärstraßen und Handelswege in der Schweiz und in Südwest-Deutschland, 1888, p. 6 ff.

[4]) Tacitus, Ann. III. 44; Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités rom. IX. p. 129; Schulten, Rhein. Museum 1895, p. 524.

Die organisatorische Thätigkeit des Kaisers Augustus brachte der civitas Helvetiorum keine Vergünstigungen, sie hatte für dieselbe vielmehr Nachteile im Gefolge. Wie wir schon erwähnt haben, blieb zwar die Einteilung in pagi unberührt; die Errichtung von Verwaltungsbezirken mußte aber nothwendigerweise der Autonomie der Gauverfassung mehr oder weniger nahe treten, da die Verwaltungsbefugnisse von der Gemeinde auf den Hauptort übergingen. Der Kaiser Augustus strebte, um einen modern-verwaltungsrechtlichen Terminus anzuwenden, für Helvetien die Centralisation der Verwaltung an, soweit dieselbe mit den bestehenden, staatsrechtlichen Voraussetzungen möglich und durchführbar war. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Autonomie Helvetiens im Prinzip durchbrochen wurde, zumal wir in Helvetien keinen Präfekten treffen, dessen Befugnisse in anderen Landesteilen vor allem jurisdiktionelle gewesen sind.[1])

Aventicum wurde der Sitz der Centralverwaltung nach dem Vorbild der römisch-städtischen Organisation.[2]) Ueber die Einteilung in Bezirke und über deren Verwaltung haben wir keine Nachrichten. Auf das Bestehen derselben weist aber eine Inschrift von Aventicum[3]) hin, welche beweist, daß dort zur Zeit des Kaisers Augustus ein Steuereinnehmer seinen Sitz hatte. Dieser war wahrscheinlich nur Beamter eines Distriktes,[4]) da er unmöglich, selbst mit seinem vicarius, der auf derselben Inschrift erwähnt wird, die Steuereintreibung für die ganze civitas besorgen konnte. Sieht man aber in dem exactor tributorum in Helvetia den Generalsteuereinnehmer, so sind damit die Beamten für die Distrikte implicite gegeben.

Die Inschrift belehrt uns ferner, daß unter Augustus die Helvetier tributa, und wenn man den Ausdruck urgiren darf, mehrfache Steuern bezahlen mußten. Dies berechtigt uns zu der

---

[1]) Schulten, l. c. p. 544.

[2]) Vergl. Marquardt und Mommsen, Manuel des antiquités romaines IX., p. 177 ff.

[3]) Hagen, No. 27.

[4]) So auch Marquardt, Manuel IX., p. 130.

Vermutung, daß der civitas Helvetiorum auch von dieser Seite durch die Organisation des Kaiser Augustus Nachteile erwachsen sind.

In militärischer Beziehung stand Helvetien wahrscheinlich mit noch anderen Landesteilen unter einem Legaten. Die tres Galliæ hatten zur Zeit des Augustus einen militärischen Oberbefehlshaber, welcher mehrere Legaten unter sich hatte. Helvetien scheint in dieser Hinsicht eine gewisse Autonomie bewahrt zu haben, denn Tacitus[1]) berichtet, daß die Helvetier noch zur Zeit Neros bei Baden ein Kastell mit eigenen und eigens besoldeten Soldaten unterhielten.

Wenn wir zum Schluß die Thätigkeit der beiden Organisatoren Helvetiens miteinander vergleichen, so treten uns bei letzterem zwei Hauptzüge hervor: Bessere Verbindung Helvetiens mit Rom und möglichst centralisierte Verwaltung. Durch erstere wollte Augustus den Zugang zu den eroberten Gebieten erleichtern, durch letztere einen direkten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten ermöglichen. Diese Politik verfehlte ihr Ziel nicht; wir finden kaum ein halbes Jahrhundert später die Helvetier in die Thronstreitigkeiten der römischen Kaiser verwickelt.[2])

Die bessere Verbindung des römischen Reiches mit Helvetien brachten auch in anderer Beziehung Veränderungen. Von dieser Zeit an treffen wir Helvetier in römischen Diensten sowohl in Offiziersstellung als auch Gemeine. Um das Jahr 43 n. Chr. finden wir einen Helvetier als Offizier in Britannien.[3]) Die Stellung als Offizier setzt das römische Bürgerrecht voraus; darnach fing man an, sich um das römische Bürgerrecht zu bewerben. Eine Inschrift belehrt uns ferner, daß ein Helvetier, Cattaus mit Namen, in römischen Diensten war und im Jahre 63 n. Chr. nach mindestens 20 Dienstjahren mit einem ehrenvollen Abschied das römische Bürgerrecht erhielt.[4]) Durch die Annäherung von Helvetiern und Römern wurden die Bande zwischen Helvetien und Rom enger geknüpft und ersteres der römischen Civilisation näher gebracht. Die unterjochten Völkerschaften beginnen auch die Seg-

[1]) Hist. I. 67; Wyß, Helvetien unter den Römern, p. 42 ff.

[2]) S. unten p. 18.

[3]) Mommsen, Inscriptiones confœderat. helvet. No. 179.

[4]) Corpus inscriptionum latinarum III. 2. p. 846.

nungen der römischen Kultur zu würdigen; die engere politische Verbindung mit Rom bedingt auch das Uebergehen römischer Sitte und römischen Lebens in die alten Gaue der Helvetier; ein neues glücklicheres Zeitalter, das goldene Zeitalter des Augustus, wirft etwas von seinem Glanz auf die entlegenen Barbarengebiete.

II.

Aventicum als römische Kolonie.

Es war den Helvetiern nicht lange vergönnt sich dieses relativen Glückes freuen zu können; die Thronstreitigkeiten zwischen Galba und Vitellius (69 n. Chr.)[1] brachten verhängnisvolle Wirren in das Land der Helvetier. Diese, in Unkenntniß über den Tod des Kaisers Galba, hatten gegen Vitellius für Galba Stellung genommen. Cäcina, der Feldherr des Kaisers Vitellius, wollte diesen Aufstand an den Helvetiern rächen, überzog sie mit Krieg und besiegte dieselben am Mons Vocetius.[2] Er drang unter Verwüstungen bis zur Hauptstadt Aventicum vor, welche er bedrohte.

Die Bewohner von Aventicum sahen wohl ein, daß eine Verteidigung nutzlos sein würde; sie ergaben sich auf Gnade und Ungnade dem Sieger. Aus Aventicum wurden Boten an Cäcina abgeschickt, welche die Stadt übergeben sollten. Cäcina strafte nur den Junius Alpinus, einen der hervorragendsten Anführer als Anstifter des Krieges; die übrigen stellte er der Gnade oder dem Zorne des Vitellius anheim.[3])

Das römische Heer aber war damit nicht einverstanden und verlangte die Beraubung und Zerstörung der Stadt, die Gesandten Aventicums wurden beschimpft und bedroht. Die Haltung des Heeres Aventicum gegenüber war drohend; nur die hinreißende Beredsamkeit eines helvetischen Legaten, Claudius Cossus, vermochte

[1]) Tacitus, Hist. I. 67—70.
[2]) Tacitus, Histor. I. 68.
[3]) Tacitus, Hist. I. 68.

die Wut und die Rachsucht der Sieger zu besänftigen und zu Mitleid umzustimmen. Aventicum war gerettet.[1])

Der Kaiser Vitellius überlebte seinen Sieg nicht lange; in demselben Jahre wurde Vespasian zum Kaiser ausgerufen. Die Regierung dieses Kaisers und der Flavier überhaupt sollte für Aventicum von großer Bedeutung werden. Aeußerlich war es die Glanzzeit und der Höhepunkt Aventicums; die Flavier wandten Helvetien und Aventicum im besonderen ihre Gunst zu. Wenn wir Fredegar[2]) Glauben schenken können, so waren es Vespasian und Titus, welche die prachtvollen Bauten in Aventicum herstellen ließen. Jedenfalls beweisen die Inschriften,[3]) daß Helvetien und Aventicum sich der speziellen Fürsorge der Flavier zu erfreuen hatten.

Vespasian war für Aventicum kein Fremder.[4]) Er verbrachte einen Teil seiner Jugend in Aventicum, wo sein Vater ein Bankgeschäft hatte. Nach dem Tode desselben führte er mit seinem Bruder Sabinus das ererbte Geschäft fort und bekleidete ehrenvolle Aemter in seiner Vaterstadt, bis er im Jahre 66 n. Chr. von Nero berufen, mit seinem Sohne Titus nach Asien zog, um den jüdischen Aufstand zu unterdrücken. So erklärt sich die günstige Stellung der Flavier Aventicum gegenüber aus den engeren Beziehungen, welche Vespasian und seine Familie vor seiner Erhebung auf den Thron zu Helvetien hatte.

Die politische und staatsrechtliche Stellung der helvetischen Peregrinengemeinde zu Rom wurde dadurch verändert, daß Vespasian, wahrscheinlich im Jahre 74, Aventicum zur römischen Kolonie erhob und der civitas Helvetiorum das latinische Recht verlieh. Mommsen hat in seinen „Schweizer-Nachstudien“[5]) be-

[1]) Tacitus, Hist. I. 69. Interessant ist das Urteil, welches Tacitus bei dieser Gelegenheit über die Helvetier fällt (Hist. I. 67): «Helvetii, gallica gens olim armis virisque, mox memoria nominis clara.»

[2]) Chron. I. II. (Monum. Germaniæ. Scriptores rerum meroringicarum II. p. 60—61).

[3]) Hagen, No. 25, 32.

[4]) Sueton: Vespasian, c. 1.; Golliez, Vespasien et Aventicum, (Revue historique vaudoise I. p. 50 ff.); Daguet, Vespasian est-il né à Aventicum? (Anzeiger für Schweizerische Geschichte IV. p. 1—2).

[5]) Hermes XVI. p. 458—474.

wiesen, daß nicht das römische Bürgerrecht, sondern das jus latinum der Kolonie Aventicum verliehen wurde. Er zieht den Schluß aus der Rechtstellung der Helvetier, welche Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. unter den equites singulares gedient haben. Diese waren nicht cives romani, denn bei ihrem Abschied erhielten sie das römische Bürgerrecht; peregrini waren sie auch nicht, denn keiner derselben führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen, also sind sie nothwendigerweise latinischen Rechts. Dieses Ergebniß wird durch die Inschriften bestätigt;[1]) man findet sehr wenige Bezeichnungen der tribus, was darauf schließen läßt, daß Helvetien nicht volles römisches Bürgerrecht, sondern bloß die latinitas besaß.

Die helvetische Peregrinengemeinde hat also von Vespasian den Kolonietitel mit latinischem Recht erhalten. Die Erhebung Aventicums zur römischen Kolonie hatte für dasselbe zur Folge, daß es aus dem Verband des Gaustaates ausschied und zur römischen Stadtgemeinde erhoben wurde. Der Landschaft, welche Aventicum inkorpirt war, verlieh Vespasian die durch das halbe oder latinische Bürgerrecht bedingte Verfassung der italischen Munizipien, welche die Selbständigkeit der innern Verwaltung aber keine Ansprüche auf Reichsregierung bedingte.

Die Bedeutung des latinischen Rechts bestand darin, daß dasselbe den Uebergang von der helvetischen Peregrinengemeinde zum vollen römischen Bürgerrecht bildete. Die Kolonie war staatsrechtlich ein kleines mit Rom verbundenes Gemeinwesen,[2]) dessen Stellung zu Rom, dessen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Fall durch die lex oder formula coloniæ geregelt war. Die Kolonie latinischen Rechts hatte jus commercii und jus connubii in Rom; es fehlte ihnen aber, wie schon erwähnt, das öffentlichrechtliche Element des Bürgerrechts, nämlich jus suffragii et jus honorum. Sie

---

[1]) S. die inschriftlichen Belege bei Morel, Notes sur les Helvétes. (Jahrb. f. Schweiz. Geschichte VIII. p. 13, 15 A. 5).

[2]) Vergl. Daremberg, Dictionnaire des antiquités grecques et romains I. p. 1308 ff.; Sohm, Institutionen [4] p. 114. Ausführlicher Hirschfeld, Zur Geschichte des latinischen Rechts. (Festschrift für das archäol. Institut in Rom). Wien, 1879; Heisterbergk, Name und Begriff des jus italicum. 1885.

hatte die Freiheit eigener Gesetzgebung; doch konnte sie römisches Civilrecht annehmen oder ihr eigenes altes Gewohnheitsrecht beibehalten. In innern Verwaltungssachen waren die Kolonien unabhängig, das Volk wählte die ersten Beamten aus den Decurionen; in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten hatte der römische Senat das oberste Aufsichtsrecht. Gegen äußere Angriffe wurde ihr der Schutz des Reiches gewährt. Die Kolonien hatten nicht das Recht Gold und Silbermünzen, wohl aber Kupfermünzen zu schlagen. Ein Vorrecht des jus latinum war, daß jeder Angehörige einer latinischen Stadtgemeinde, welcher ein städtisches Amt bekleidet hatte, zum römischen Bürger wurde; die latinischen Soldaten erhielten ebenfalls beim Abschied das römische Bürgerrecht. Die Leistungen der Kolonien an das Reich, die Kontingente an Truppen, Steuern u. s. w. war nach der Größe des Landes und der Zahl der Bevölkerung durch die formula coloniæ geregelt.

Die Verfassung, welche durch die veränderte staatsrechtliche Stellung bedingt wurde, zeigt nachweislich keine großen Veränderungen; die bisherigen municipalen Befugnisse, welche fortbestehen, werden der Kolonie untergeordnet. Die civitas Helvetiorum wird eine colonia Helvetiorum[1]) durch Abordnung einer Kolonie römischer Bürger juris latini oder durch Verleihung des Kolonietitels an eine Anzahl in Aventicum seßhafter römischer Bürger juris latini.

Es stellt sich nun die Frage[2]), ob die vicani Aventicenses der civitas Helvetiorum insgesammt zu römischen Kolonisten gemacht wurden und Träger der römischen Kolonie waren oder ob die ansäßigen incolæ Aventicenses im Gegensatz zu den Kolonisten außerhalb des staatsrechtlichen Begriffs der Kolonie sich befanden. Mommsen[3]) entscheidet sich für die erstere Alternative

[1]) Die Bezeichnungen für die Kolonie sind: Colonia pia flavia constans emerita Helvetiorum fœderata (Hagen No. 32); Colonia Helvetia oder Helvetiorum (Hagen, No. 12, 86).

[2]) Veranlassung zu dieser Kontroverse gaben einige Inschriften, in welchen sowohl von incolæ Aventicenses als auch von coloni Aventicenses die Rede ist. Sind nun incolæ und coloni staatsrechtlich identische oder verschiedene Begriffe?

[3]) Hermes XVI. p. 480.

und bestimmt die coloni oder incolæ Aventicenses als coloni (oder cives) Helvetii incolæ Aventicenses, was dann abgekürzt wird entweder in coloni Aventicenses oder in incolæ Aventicenses, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Schulten,[1]) der hier Mommsen folgt, präcisirt den Begriff «incolæ Aventicenses» schärfer mit der Umschreibung «cives Helvetii qui consistunt Aventici oder in colonia Aventicensi.» Wir vermögen diese Ansicht nicht zu teilen und statuiren einen Unterschied in staatsrechtlicher Beziehung zwischen coloni und incolæ Aventicenses. Die Gründe sind folgende: Abgesehen davon, daß die Römer die Kolonien durch Absendung einer Veteranenkolonne zu errichten pflegten, worauf für Aventicum «colonia emerita» schließen läßt, haben wir für unsere Ansicht das Zeugnis mehrerer Inschriften. Zuerst wird auf einer derselben[2]) von incolæ coloniæ Aventicensis gesprochen. Mit der Bezeichnung incolæ im Zusammenhange mit coloniæ können nur die von jeher in Aventicum ansäßigen Bewohner im Gegensatz zu den Kolonisten gemeint sein. Wäre die gesammte Bewohnerschaft gemeint, so müßte es einfach heißen Aventicenses; das Wort incolæ, jedenfalls aber coloniæ, wäre sodann überflüssig. Diese Tatsache, mit der Beobachtung zusammengehalten, daß an anderen Stellen coloni Aventicenses vorkommt, läßt uns darauf schließen, daß die Inschriften einen Unterschied zwischen beiden Begriffen machen wollen. Zweitens wären incolæ und coloni staatsrechtlich dieselben Begriffe, so ist nicht abzusehen, warum in einer und derselben Inschrift[3]) für denselben Begriff verschiedene Bezeichnungen, wie incolæ und coloni, angewendet werden; ebensowenig ist es erklärlich, warum die Magistrate der incolæ curatores colonorum genannt werden. Diese Tatsache weist wiederum auf einen Unterschied zwischen incolæ und coloni hin. Dasselbe läßt sich bei einer anderen Gelegenheit kostatiren. Die incolæ Aventicenses stiften einem curator colonorum eine silberne Tafel; die Inschrift unterscheidet ebenfalls zwischen incolæ und coloni. Es geht nicht gut an, diese

---

[1]) Rheinisches Museum 1895, p. 530.

[2]) Hagen, No. 96.

[3]) Hagen, No. 1.

verschiedenen Bezeichnungen auf mehreren Inschriften dem bloßen Zufall zuzuschreiben. So oft in den Inschriften von den Bewohnern Aventicums die Rede ist, werden dieselben entweder als incolæ oder als coloni Aventicenses angeführt;[1]) eine generelle Bezeichnung, wie etwa Aventicenses, findet sich nicht.

Der konsequente Wortgebrauch dieser Ausdrücke in den Inschriften läßt uns mit Recht einen Unterschied zwischen coloni und incolæ erblicken, und wir bezeichnen mit incolæ die von jeher in Aventicum ansäßigen Bewohner, im Gegensatz zu den coloni, den Trägern der Kolonie.

Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen, welche aber nicht schwer ins Gewicht fallen. Ist staatsrechtlich ein Unterschied zu machen zwischen incolæ, den ansäßigen Bewohnern peregrinischen Rechtes und den coloni, den Bürgern latinischen Rechtes, so muß angenommen werden, daß die Verleihung des jus latinum nicht alle betraf und neben den Bürgern juris latini eine Kategorie Einwohner bestand, die außerhalb des jus latinum standen, also peregrini geblieben waren. Diese Vermutung hat nichts Befremdendes, wenn dieselbe mit dem Umstande zusammengehalten wird, daß nach der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an sämmtliche Reichsangehörige durch Caracalla die Kategorien der Bürger und Nichtbürger, sowie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechtes keineswegs damit verschwanden.[2]) Es konnte daher in einer Kolonie latinischen Rechtes neben den Bürgern juris latini die Kategorie der Peregrinen bestehen bleiben und zwar als Korporation, welche als solche ein Legat der vicani Minnodunenses annehmen konnten.[3])

Der Einwurf gegen das Fortbestehen einer Peregrinengemeinde neben der Kolonie latinischen Rechtes, welchen man aus der Tatsache entnimmt, daß in dieser Periode sich keine Magistrate der Peregrinengemeinde inschriftlich nachweisen lassen, wird durch die Erklärung entkräftet, daß nach Errichtung der Kolonie diese naturgemäß in den Vordergrund tritt, die Peregrinengemeinde

---

[1]) Hagen, No. 1, 24, 28.

[2]) Mommsen, Schweizer-Nachstudien (Hermes XVI., p. 476).

[3]) Hagen, No. 96.

aber an Bedeutung verliert und in den Hintergrund gedrängt wird. Ein zweiter Grund ist darin zu finden, daß die früheren Beamten der Peregrinengemeinde zwar unter die Oberamtsführung der Koloniebeamten gestellt, im ganzen bestehen blieben und es für die in letzter Linie kommenden Beamten der Peregrinen nicht leicht eine Veranlassung gab auf den Inschriften zu erscheinen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß nicht wenig Inschriftenmaterial dieser Periode verloren gegangen oder blos in Bruchstücken auf uns gekommen ist.

Man hat ferner geltend gemacht, daß es auffallend sei, daß einerseits die incolæ Aventicences dem curator colonorum eine Gedenktafel stiften,[1]) anderseits der curator colonorum der Dea Aventia und dem genius incolarum einen Altar errichtete, in der Voraussetzung, daß staatsrechtlich ein Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsklassen bestehe. Es ist aber nicht abzusehen, warum ein curator coloniæ der Göttin des Ortes und dem Schutzgott der Bewohner, an welchem und bei welchen derselbe seine Wohnstätte und seinen Wirkungskreis hatte, nicht einen Altar als Zeichen der Verehrung errichten konnte, und warum die incolæ, die ansäßigen Bewohner von Aventicum, dem ersten Magistrate der Kolonie, aus Dankbarkeit für erwiesene Dienste und für die Hebung ihres Wohnortes nicht eine Gedenktafel errichten konnten.[2])

Auf Grund unserer Ausführungen glauben wir neben der Kolonie von Bürgern latinischen Rechts eine Kategorie Bewohner annehmen zu können, welche Nichtlatini also Peregrinen waren.[3]) An die Bürger latinischen Rechtes war die Kolonie geknüpft; die Peregrinen bilden zwar äußerlich einen Bestandteil der Kolonie und unterstanden in letzter Linie der Jurisdiktion derselben, doch waren sie außerhalb des staatsrechtlichen Begriffes der Kolonie latinischen Rechtes. Aventicum als latinische Stadtgemeinde war Hauptort der Kolonie und nach römischer Auffassung Träger derselben.

Neben Latini und Peregrini hatte die Kolonie Aventicum

[1]) Hagen, No. 1.

[2]) Vergl. Morel l. c. p. 21.

[3]) Vergl. Kornemann, De civibus romanis in provinciis imperii consistentibus. Diss. Berolini. 1891, p. 74 ff.

noch eine andere Kategorie von Bürgern, welche zum Ganzen der römischen Kolonie nicht als integrirender Teil gehörte, verfassungs- und verwaltungsrechtlich außerhalb der römischen Kolonie stand; es war die Vereinigung der in der civitas Helvetiorum angesiedelten römischen Vollbürger, der conventus civium Romanorum helveticus.[1]) Diese Vereinigung wurde von römischen, in den Provinzen unter Latini und Peregrinen wohnenden Vollbürgern geschlossen, auf Grund eines aus der Zeit der Republik stammenden Privilegs sich zu einer Korporation (conventus) zu vereinigen, welche, sofern nicht ein geordnetes Municipalwesen am Orte ihre Niederlassung bestand, sich als Handelskonsortium zu konstituiren das Recht hatte.[2]) An der Spitze dieser Vereinigung stand ein Curator, welcher die Verwaltungsgeschäfte des Conventus führte.[3]) Ob der Sitz des Curators in Aventicum oder auf dessen Territorium war, ist nicht zu unterscheiden; die Inschriften lassen eher auf das letztere schließen.

Die Verwaltung Aventicums als Kolonie latinischen Rechtes läßt sich auf Grund der Inschriften in Kultusverwaltung und in politisch-militärische Verwaltung einteilen.

a. Die Religion in Aventicum war ein Gemisch des offiziellen orientalischen, griechischen und römischen Polytheismus; es wurden sowohl Bacchus und Merkur, Kybele und Sabazius als auch die einheimischen Gottheiten angerufen und verehrt.[4]) Da-

---

[1]) Mommsen, Inscriptiones confœderationis helveticæ, No. 122 133; Pro Aventico III. p. 48: Schulten, De conventibus civium romanorum. Diss. Lipsiæ 1892 p. 1 ff.) definirt diesen conventus folgendermaßen: « Est igitur conventus civium rom. universitas civium rom. diversæ negotiationis extra territorium municipale civium rom. consistens. »

[2]) S. darüber Mommsen, Die römischen Lagerstätte (Hermes VII. p. 294 ff.); Morel, Les associations de citoyens romains (Mémoires et documents de la Suisse romande Tome 34, p. 181 ff.); Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreiches, Leipzig 1891, p. 143 ff.

[3]) Derselbe läßt sich mehrfach inschriftlich nachweisen: Inscript. conf. helv. No. 122, 133; Pro Aventico III. p. 48.

[4]) Pro Aventico II, p. 42. Ueber die berühmte Votivhand vergl. ebenfalls Pro Avent. II. p. 42 und Meyer, die Votivhand (Mitt. der Zürch. Antiquar. Gesellschaft IX. p. 48).

neben stand die staatliche Kaiservergötterung mit ihren Priesterkollegien.[1]) Auf den Inschriften von Aventicum werden eine ganze Reihe von Gottheiten genannt: Jupiter, Juno, Mars, Apollo, Merkur, Minerva, Aventia u. s. w.[2]) In den Inschriften finden wir keine Spur von den offiziellen Priestercollegien allgemeinen Charakters der republikanischen Zeit, wie die Pontifices, welche mit der allgemeinen Aufsicht über Religions- und Kultuswesen beauftragt waren und die Auguren, welche den Willen der Gottheit zu erforschen hatten. Die Inschriften von Aventicum sind jüngeren Datums und bieten hauptsächlich Belege für Priesterfunktionen der Kaiserzeit, namentlich für die mit dem Kaiserkult verbundenen Funktionen.[3]) Als solche wurden in den Inschriften angeführt: Flamen Augustalis et Sacerdos perpetuus, dendrophorus Augustalis, sodalis flavialis, flamines Augusti; ein ordo flaminum und eine Priesterin flaminica wird ebenfalls erwähnt.[4])

Neben den erwähnten Priesterschaften konstatiren wir inschriftlich blos die Funktionen der septem viri epulones.[5]) Das Kollegium der letzteren hatte die Besorgung der epulæ publicæ zu übernehmen, welche bei feierlichen Gelegenheiten dem Volke auf Staatskosten nach den Spielen, Triumphen u. s. w. gegeben wurden.[6])

Bei der Mannigfaltigkeit der verehrten Gottheiten ist nicht daran zu zweifeln, daß noch andere Priesterfunktionen in Aventicum existirten, inschriftlich lassen sich diese aber nicht nachweisen.

---

[1]) Hagen, No. 1, 2, 3, 8, 12 u. s. w.

[2]) Hagen, No. 95, 96, 8, 12 u. s. w.

[3]) Mourlot, Essai sur l'histoire de l'Augustalité dans l'empire romain. Paris 1895; Schneider De Sevirum augustalium muneribus et condicione publica. Diss. Gissæ 1891, p. 29 ff. Nach einigen (Nessling, De Seviris Aug. Diss. Giss. 1891 p. 4 ff.) gehören die Seviri Augustales nicht dem Kaiserkult an.

[4]) Hagen, No. 28, 29, 32, 89, 24, 50, 54, 58 ff. Vergl. über die einzelnen Priesterschaften und die ihnen inhärirenden Funktionen des ausführlichen Manuel des antiquités romaines Band XII. p. 281 ff.; XIII. p. 207 ff.

[5]) Hagen, No. 26.

[6]) Manuel XIII: Le culte chez les Romains II. p. 39 ff.

b. Ueber die politisch-militärische Verwaltung in Aventicum sind wir besser unterrichtet. Die ordentlichen Magistrate der Kolonie Aventicum waren die curatores coloniæ, wahrscheinlich zwei, welche jährlich wechselten; inschriftlich lassen sich Tertius Severus, Jannarius Florius, Domitius Didymus, Julius Primus für Aventicum konstatiren.[1]) Die einzelnen vici standen ebenfalls unter curatores z. B. Lausanne.[2]) Die Bezeichnung von Curator findet sich auch in Verbindung mit anderen Verwaltungsstellen und läßt sich in diesem Zusammenhange als Bezeichnung allgemeiner Befugnisse auffassen, etwa wie Magister und bezeichnet den Vorstand einer Korporation.[3])

Neben den curatores kommen die duoviri vor. Wenn Schulten[4]) behauptet, die duoviri hätten neben den curatores keinen Raum, so trifft dies für Aventicum nicht zu. Wir können diese Magistrate in der Kolonie Aventicum vierfach inschriftlich belegen;[5]) in einem Falle ist ausdrücklich von einem duovir coloniæ Helvetiorum die Rede.[6]) Die duoviri in den Kolonien waren entweder duoviri juri dicundo oder duoviri ediliciæ potestatis. Ob in unserem Falle die erwähnte Magistratur der ersteren angehörte oder ob dieselben bloße Edilen (Polizeibeamte) waren, kann nicht sicher festgestellt werden; doch lassen die Würden, welche diese duoviri noch bekleiden und die Ehren, die ihnen zu Teil wurden, darauf schließen, daß sie in der Reihe der obersten Verwaltung und Gerichtsbarkeit standen.

Die curatores[7]) und die duoviri[8]) bekleideten die höchsten Verwaltungsstellen in der Kolonie. Denselben war ein Rat von

[1]) Hagen, No. 1, 2, 3; Mommsen im Hermes XVI. p. 481: Schulten im Rhein. Museum 1895, p. 531.

[2]) Inscriptiones confœderationis helveticæ, No. 133.

[3]) Morel, Notes sur les Helvètes (Jahrbuch für Schweizer-Geschichte, VIII., p. 17.)

[4]) Rheinisches Museum l. c. p. 531.

[5]) Hagen, No. 28, 38, 39, 86.

[6]) Hagen, No. 86.

[7]) S. Daremberg, Dict. des antiquités grecques et romaines I. p. 1619 ff.

[8]) Ueber diese s. Schiller, Staats- und Rechtsaltertümer in Müller, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV. 2 p. 177.

Dekurionen beigegeben, deren Anzahl durch die formula coloniæ bestimmt und deren Amtszeit lebenslänglich war. Dieser Rat bildete den senatus, ordo der Kolonie, welcher unter dem Vorsitze des ersten Magistraten die Verwaltungsangelegenheiten derselben zu verhandeln und wahrzunehmen hatten[1]) Für Aventicum ist der Rat der Dekurionen und zwar als Gesammtheit (ordo) durch eine Inschrift bezeugt.[2]) Die Dekurionen konnten auch neben ihrer Eigenschaft als Mitglieder des beratenden Kollegiums mit der Verwaltung eines städtischen Amtes betraut werden; diese Doppelstellung jedoch tritt erst später ein und zwar konnte sie bloß auf Kosten der Stellung der Dekurionen geschehen, welche nach und nach zu bloßen städtischen Beamten heruntersanken.

Von anderen höheren Beamtenstellen werden auf den Inschriften Aventicums noch mehrere erwähnt, die nicht zum stehenden Beamtenpersonal gehörten wie ein Konsul der Provinz Lyon, ein Prokonsul, ein Proprätor u. s. w.[3]) Diese standen in irgend einer Beziehung zur Kolonie Aventicum, welche sich nicht näher bestimmen läßt, sei es, daß dieselben dort vorübergehend Aufenthalt genommen und sich um die Kolonie verdient gemacht haben oder daß sie in einem außerordentlichen Auftrage dorthin geschickt wurden.

Von römischen Kaisern werden auf den Inschriften Aventicums Augustus, Tiberius Claudius, Vespasian, Trajan, Antoninus Pius, Septimius Severus, Gallus, Gallerius genannt.[4])

Wie in anderen Kolonien und Munizipien finden wir in Aventicum ebenfalls die patroni.[5]) Die Kolonien pflegten sich nämlich unter den Schutz eines oder mehrerer angesehener römischer Bürger zu stellen, welche dann als patroni. einer in der Familie erblichen Würde, die Rechte und Interessen der Schutzbefohlenen

---

1) Vergl. über die Befugnisse des ordo decurionum, Manuel des antiquités romaines VIII. p. 286: ausführlicher Kuhn, Städtische Verfassung I. p. 240 ff.

2) Hagen, No. 32: « Ex decreto decurionum. »

3) Hagen, No. 25, 26, 84 ff.

4) Hagen, No. 15, 16, 25, 32, 33, 34, 82, 83.

5) Ueber das Verhältnis zwischen Patronen und Klienten, Schiller, Röm. Staats- und Rechtsaltertümer im Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV. 2 p. 135.

zu verteidigen hatten.[1]) Auf den Inschriften Aventicums kommt sowohl patronus publicus als die bloße Bezeichnung patronus vor.[2]) Im Anschluß daran sei erwähnt, daß wir in der Kolonie Aventicum ebenfalls einen « allectus » finden.[3]) Damit wird in Rom ein außerordentliches Mitglied des Senats bezeichnet; in den Munizipien finden wir diese Bezeichnung für Männer, die für ihre geleisteten Dienste in den ordo decurionum als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden oder in die obersten Verwaltungsstellen eintreten. Der für Aventicum inschriftlich bezeugte allectus ist der curator coloniæ (Tertius Severus).

Für die Verwaltung des Finanz- und Steuerwesens finden wir in der Kolonie Aventicum den exactor tributorum.[4]) Dieser scheint eine Art Centralbeamter der Kolonie für die Steuereintreibung gewesen zu sein, worauf der Unterbeamte vicarius exactoris tributorum schließen läßt.[5]) Daraus geht hervor, daß in der Kolonie Aventicum regelmäßig Steuer ausgehoben wurde, und daß dafür eine ständige Behörde eingesetzt war, wenn auch nach der Meinung Schultens[6]) der exactor tributorum in Helvetien eine Singularität ist. Für das Vorhandensein eines Quästors, welcher die Finanzverwaltung[7]) in den Händen hatte, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit; das vorhandene Material[8]) genügt jedoch nicht um denselben sicher zu erweisen.

---

[1]) Vergl. die Literatur bei Marquardt, Organisation de l'empire romain I. p. 277.

[2]) Hagen, No. 24, 25, 26, 28, 29. Welcher Unterschied zwischen patronus schlechthin und patronus publicus in Aventicum bestand, läßt sich aus den Inschriften nicht feststellen.

[3]) Hagen, No. 1.

[4]) Hagen, No. 27; Vergl. über die Steuerausbebung in den Provinzen, Kuhn, Städt. Verfassung I. p. 49 ff.; Marquardt und Mommsen, Manuel X. p. 229 ff., 258 ff.

[5]) Vergl. oben p. 16.

[6]) Rhein. Museum 1895, p. 552.

[7]) Ueber diese s. Marquart, Manuel X. p. 22 ff.

[8]) Hagen, No. 24; Suetonius, Vita Vespasiani I. Die erwähnte Inschrift wurde von den incolæ Aventicenses wahrscheinlich dem Sabinus, dem Vater des Vespasian gesetzt, welcher laut Inschrift Quästor in Asien war und nach dem Zeugnis des Sueton in Asien und in Helvetien Geldgeschäfte

An der Spitze der öffentlichen Arbeiten stand der præfectus operum publicorum.[1]) Ob dieses ein ständiges Amt oder ob dieser præfectus nur vorübergehend die Bauarbeiten leitete, welche Vespasian und Titus in Aventicum herstellen ließen, muß dahin gestellt bleiben. Sicher ist, daß zur Zeit der Kolonie diese Verwaltungsstelle in Aventicum existirte, denn die coloni Aventicenses und andere stiften einem præfectus operum publicorum Inschriften. Die Stelle als præfectus setzt jedenfalls eine Reihe von unteren Beamten in den öffentlichen Arbeiten voraus, über welchen der præfectus als oberster Leiter stand.

Ueber die Militärverwaltung[2]) läßt sich aus den Inschriften nicht viel eruiren. Wir wissen blos, daß die Militärverwaltung vollständig in römische Hände übergegangen und die frühere Begünstigung weggefallen war.[3]) Von jetzt an mußten die Helvetier Zuzug zum römischen Heere stellen.[4]) In den Inschriften Aventicums wird ein tribunus militum mehrfach erwähnt;[5]) es bleibt aber unentschieden, ob ein solcher in Aventicum seinen Sitz hatte. Nähere Beziehungen hat derselbe zu Aventicum schon gehabt, denn die colonia, pia, flavia u. s. w. stiftete ihm eine Inschrift. Daß Helvetien tribuni militum hatte — ob ständig oder vorübergehend — ist sicher und ergibt sich aus einer Inschrift.[6]) Eine militärische Auszeichnung «hasta pura et corona aurea donatus» kommt ebenfalls vor.[7]) Von Legionen werden auf Inschriften Aventicums genannt die legio IV Macedonica die legio VI Ferrata und die legio XVI Flavia Firma.[8])

---

betrieb. Es liegt daher die Vermutung nahe, Sabinus habe auch in Aventicum das Amt eines Quästors inne gehabt. Ist der Schluß richtig, so wäre das Amt eines Quästors vor Errichtung der Kolonie etwa seit der Neuorganisation des Augustus erwiesen.

[1]) Hagen, No. 28, 29. Ueber die öffentlichen Arbeiten s. Manuel des antiquit. rom. X. p. 22 ff.

[2]) Darüber Manuel des antiquités rom. XIV. p. 384.

[3]) Tacitus, Hist. I. 67: «Rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Vergl. oben p. 17.

[4]) Mommsen, die Schweiz in römischer Zeit, p. 21.

[5]) Hagen, No. 32 ff.

[6]) Hagen No. 121.

[7]) Hagen, No. 32 ff.

[8]) Hagen, No. 25, 32, 33.

Dies war die Organiseaiont dr römischen Kolonie latinischen Rechts. Nur über eine kurze Periode der Geschichte Aventicums erstreckt sich unsere Kenntnis; die meisten Inschriften gehen nämlich nicht weit über das erste Jahrhundert n. Chr. hinaus. Zwar haben wir auch spätere Inschriften, welche Aventicum betreffen; aus denselben läßt sich aber über die Zeit nach der Errichtung und definitiven Organisirung Aventicums als Kolonie bis zur Verleihung des römischen Bürgerrechts an sämmtliche Provinzialen nichts als das Fortbestehen Aventicums entnehmen.[1]) Ob und welche Veränderungen die Kolonie in rechtlicher und politischer Beziehung durchgemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf Inschriften des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts wird Aventicum genannt.[2]) Im Jahre 212 erteilte Caracalla durch die constitutio Antoniana sämmtlichen Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht.[3]) In welchem Umfange dasselbe an Aventicum erteilt wurde, wissen wir nicht; jedenfalls war für das Fortbestehen der Kolonie kein Grund mehr vorhanden.[4]) In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts,[5]) nach 260 n. Chr. fiel Aventicum der Raubgier der Alemannen zum Opfer, welche die schöne Römerstadt zerstörten.[6]) Wenn wir dem Zeugnis einer in Aventicum gefundenen Inschrift Glauben schenken dürfen, so wurde Aventicum wieder aufgebaut. Diese Inschrift[7]) wurde ungefähr 292—304 zu Ehren des Galerius gesetzt und weist also

---

[1]) Vergl. über diese Periode Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern (Basler Neujahrsblatt 1887).

[2]) Hagen, No. 25, 83.

[3]) Dio Cassius l. 77 c. 9; Ulpian, Dig. 1, 5, 17; Vita Severi c. 1.

[4]) Vergl. Mommsen, Schweizer Nachstudien (Hermes XVI., p. 448).

[5]) Aventicum wird noch auf einer Inschrift (Hagen No. 15) welche in die Jahre 251 – 53 fällt, genannt.

[6]) Eutropius, Breviarium IX, 8: «Alamanni, vastatis Galliis, in Italiam penetraverunt.» Fredegar, Chron. l. II. (Mon. Germ. Script. rerum meroving. II. p. 64): «Gallienus firmatur in imperio, Germani Ravennam venerunt, Alamanni, vastatum Aventicum prævencione Wibeli cuinomento et plurima parte Galliarum in Aetalia transierunt.» — Ueber die Glaubwürdigkeit des Fredegar s. Neues Archiv f. ältere d. Geschichtskunde VII, p. 450.

[7]) Hagen, No. 16.

auf Aventicum als bewohnte Stadt hin. Vollständig zerstört war Aventicum Ende des vierten Jahrhunderts nach dem Zeugnis Ammians;[1]) nur noch Trümmer sind von der früheren Pracht übrig geblieben. Aventicum und Helvetien verschwinden bald nachher auch dem Namen nach aus der Geschichte; letzteres ging in der Provinz Sequanien auf.[2])

[1]) Rerum gestarum l. XV. c. 11: « Alpes Grajæ et Poeninæ exceptis obscurioribus habent et Aventicum, desertam quidem civitatem sed non ignobilem quondam, ut ædificia semiruta nunc quoque demonstrant. »

[2]) Eutropius, Breviarium l. VI. c. 17.

Die historische Sprachgrenze

im

Kanton Freiburg

Von

Albert Büchi.

Erst in neuerer Zeit wendet man der Frage über den Verlauf und die Abweichungen der Sprachgrenze größeres Interesse zu. In Berchtolds dreibändiger Histoire du canton de Fribourg wie in Küenlins Dictionnaire géographique finden sich hierüber kaum mehr als vereinzelte Angaben, die zudem der genauen Kontrole bedürfen. Der bekannte Freiburger Historiker Alexander Daguet widmete unter dem Titel Des diverses langues en usage dans l'état de Fribourg depuis sa fondation jusqu'à nos jours (Etrennes Fribourgeoises 1865) diesem Gegenstande eine mehr orientirende als eingehende Behandlung, und in seiner Histoire de la ville et seigneurie de Fribourg (S. 180/81) ist davon ein Extrakt gegeben mit besonderer Berücksichtigung der Stellung Freiburgs zur deutschen Eidgenossenschaft. Mehr der heutigen als der historischen Sprachgrenze gelten die Ausführungen von Ch. Knapp, welche im Jahre 1886 unter dem Titel Sur la fontière des langues française et allemande en Suisse in der Zeitschrift Tour du Monde erschienen und, soweit sie den Kanton Freiburg betreffen, in den Etrennes Fribourgeoises 1888 abgedruckt wurden. In der Broschüre über „Die deutsche Seelsorge in der Stadt

Freiburg," (1893) wurde zwar eine Menge Material zur Sprachenfrage beigebracht, diese aber nicht selbständig behandelt und im übrigen auch das angeführte dem Charakter der Schrift entsprechend nur auf die Stadt eingeschränkt. Zum erstenmal hat ein Philologe Dr. J. Zimmerli die Frage über „Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz" zum Gegenstand einer eingehenden Studie gemacht, deren zweiter Teil „Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen" (Basel 1895) behandelt, weitaus das beste ist, was über diese Frage je geschrieben wurde. Verf. geht dabei sehr gründlich und sorgsam zu Werke; er verfolgt den doppelten Zweck, einmal die heutige Sprachgrenze möglichst genau festzustellen, sodann deren Verschiebungen in historischer Zeit nachzugehen. Um den ersten Zweck zu erreichen, verfügte er sich an Ort und Stelle, von Dorf zu Dorf, von Ort zu Ort, stellte durch eingehende Nachforschungen bei Ortsbehörden, Lehrern und Geistlichen die heutigen Sprachverhältnisse in den Grenzorten fest, überzeugte sich durch persönliche Wahrnehmung von deren Stand und benutzte zugleich die Gelegenheit, um Gemeinde- und Pfarrarchive in Hinsicht auf Ermittelung der früheren Sprachverhältnisse zu durchforschen. Daß er daneben auch die schriftlichen Ueberlieferungen, vor allem die einschlägigen Urkundensammlungen aufs gewissenhafteste heranzog, schuf für seine Untersuchungen eine bisher an Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nirgends auch nur annähernd erreichte Grundlage. Seither oder ungefähr gleichzeitig damit erschien das Buch von Dr. Fr. Heinemann, Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg, und desselben Verfassers Ausgabe des sog. Katharinenbuchs vom Jahre 1577, die auch zur Sprachenfrage manches neue bringen. Dagegen befaßt sich eine Arbeit von Zemmerich, Verbreitung und Bewegung schen in der französischen Schweiz; Stuttgart 1894 (auch in Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 8, Heft 5) lediglich mit der heutigen Sprachgrenze.

Uns interessirt aber vor allem die Grenze von ehemals, die weit schwerer zu bestimmen ist als die heutige, indem für die ältere Zeit die Nachrichten recht dürftig sind, für die spätere aber nicht unerhebliche Schwankungen in Betracht kommen. Die zuverlässigsten Angaben darüber finden wir bei Zimmerli, dem wir fol-

gen werden, um einige Schlüsse zu ziehen und sein Material noch mit einigen weitern Belegen zu ergänzen.

Die älteste uns erhaltene Urkunde,[1]) welche einen einigermaßen sichern Anhaltspunkt zur Beurteilung der französischen Sprachgrenze für den Kt. Freiburg im Mittelalter liefert, stammt aus dem Jahre 1273 und enthält eine Abgrenzung der Termine des neugegründeten Dominikanerklosters von Bern gegenüber denen des bisherigen Konventes von Lausanne ... « conventus Lausannensis dimittit dicto conventui Bernensi terram ultra Senonam a Marlie exclusive ultra versus Ararim et a Mureto similiter exclusive ultra versus Senonam a strata publica, que ducit versus Condaminam, inferius, » d. h. die neue Grenzlinie der beiderseitigen Terminbezirke zieht sich der Saane entlang bis nach Güminen und von da längs der Straße nach Murten, wobei Marly und Murten zum Bezirke des Lausanner Konventes geschlagen sind. Der weitere Text des Aktenstückes zeigt, daß bei dieser Abgrenzung die Sprachgrenze zu Grunde gelegt wurde; denn das ganze Bistum Sitten wurde zwar ebenfalls dem Kloster in Lausanne zugeteilt, allein mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß wenn im Lausanner Konvente kein deutscher Bruder verweile, die Berner im deutschen Teile des Wallis oberhalb Leuk aushelfen sollten. Ferner erkennt man aus dem weiteren Verlauf der Abgrenzung im Seeland bis Biel und St. Immer, daß hier nur die Sprachgrenze gemeint sein kann. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich für uns die interessante Tatsache, daß zur Zeit, als Rudolf von Habsburg auf den deutschen Königsthron erhoben wurde, die Sprachgrenze von Marly an der Saane folgte bis nach Güminen und von da in ziemlich gerader Linie bis Murten. Marly und Murten werden ausdrücklich dem welschen Gebiete zugeteilt, Freiburg stillschweigend; denn wäre Freiburg damals in Mehrheit deutsch gewesen, so wäre wohl ebenso gut wie bei Murten und Marly die Ausnahme von der allgemeinen Grenzlinie hervorgehoben worden. Wie die Grenze im obern Teile des Kantons Freiburg verlief, ist nicht gesagt; an

---

[1]) Abgedr. Fontes rer. Bernensium III. 78, No. 77; ferner Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande XXX, 217.

den Saanenlauf ist wohl nicht zu denken, da dieser ausdrücklich erst von Marly bis gegen die Aare als solche angegeben wird. Da aber heute noch und wie aus den Flurnamen, die Dr. Zimmerli angibt, zu schließen wohl schon damals die Sprachgrenze auf dem linken Ufer des Aergerenbaches (Gérine) nach den Ausläufern der Berra abbog, so steht dem auch die vorliegende Urkunde nicht entgegen, welche nach meiner Ansicht nicht anders gedeutet werden kann, als daß oberhalb Marly die Grenze nicht durch die Saane gebildet wurde. Vergleichen wir nun diese für das Jahr 1273 gewonnene Sprachgrenze mit der von Zimmerli festgestellten heutigen Grenze, so ergeben sich als weitere Schlußfolgerungen: 1) daß von Marly bis Bärfischen sicher und von Marly bis Rongemont mit großer Wahrscheinlichkeit die deutsch-französische Sprachgrenze unverändert geblieben, d. h. daß sie auf diesem Stücke noch die gleiche ist wie im Jahre 1273; 2) daß im Seebezirke das durch die Linie Bärfischen, Gümmenen, Murten, Faoug begrenzte Stück freiburgischen Gebietes in den letzten 600 Jahren erst deutsch geworden ist. Halten wir beides zusammen, so läßt sich das Ergebnis auch dahin formulieren, daß auf Freiburger Gebiet in den letzten 600 Jahren sich das deutsche Element auf Kosten des welschen vergrößert hat und zwar in den an den Kanton Bern angrenzenden Landesteilen.

Suchen wir nun von 1273 noch weiter rückwärts zu dringen und fragen wir uns, wie es vor diesem Zeitpunkte mit der Sprachgrenze bestellt war, so ist es schwer eine befriedigende Antwort zu geben, indem uns direkte Zeugnisse mangeln und die Urkunden aus Freiburger Gebiet in dieser Zeit uns fast völlig fehlen. Dagegen geben uns die von Dr. Zimmerli gesammelten Flurnamen die leider nur zum geringen Teil veröffentlicht wurden, auch vielfach über diese Epoche Aufschluß, allerdings ohne daß wir eine mehr als allgemeine chronologische Formulierung geben können. Es wäre auch die Aufgabe des Philologen weit eher als die des Historikers, auf Grund sprachlicher Kriterien den Umfang der ersten Alemanneniederlassung in der Westschweiz genauer zu bestimmen, um dieses hochinteressante und immer noch unaufgeklärte Problem zu erschließen. Doch sei uns gestattet gestützt auf das vorliegende Materials eine Vermutung auszusprechen, die wir durch Philologen gerne näher untersucht wissen wollten.

Ein deutscher Gelehrter,[1]) der sich mit der Niederlassung der deutschen Stämme näher befaßte, und dessen Aufstellungen nicht bestritten wurden, erklärt „wilari = weiler“ für untrüglich alemannische Formen, die Endungen „ach“, „bann“, „felden“, „hofen“, „ingen“, „schwand“, „stetten“, als charakteristisch für die Alemannen. Demnach wären die noch zahlreichen Ortschaften auf „ingen“ und „wiler“ (franz. „vilars“) im Freiburgischen alemannische Ansiedelungen, also außer den heute noch deutschen Ortschaften auch: Villars-sur-Matran, Villars-sur-Glâne, Villars-les-Jones, Villars-d'Avry, Villarvolard, Villars-Beney, Villarlod, Villargiroud, Villarimboud, Villarsel u. s. w. Ferner unter Annahme der Identität von franz „ens“ mit „ingen“, welche von Joh. Meyer an Hand zahlreicher Zeugnisse sehr wahrscheinlich gemacht wird,[2]) erweisen sich fast die Großzahl der westfreiburgischen Gemeinden als ursprünglich alemannische Ansiedelungen, wie: Onnens, Ecuvillens, Lovens, Mannens, Hennens, Morlens, Vuarmarens, Bionnens, Vauderens, Blessens, Promasens, Gillarens, Progens, Vuisternens, Romanens, Estévenens, Berlens, Ferlens, Massonens, Magnedens, Corjolens, Gumeffens, Sorens, Vuippens, Marsens, Echarlens, Vuadens u. s. w. Auch Personennamen und direkte historische Zeugnisse berechtigen uns zur Annahme, daß alemannische Ansiedelungen einst bis an die Rhone und den Genfersee und bis über den Jura gereicht haben. Eine genauere statistische durchgeführte Untersuchung der Flurnamen in den heute durchaus welschen Landesgegenden von Freiburg und im Waadtlande würde vermutlich noch manches zu Tage fördern, was dieser Behauptung neue Stütze verliehe. Doch sollte das genügen um zu beweisen, daß der Strom alemannischer Einwanderung einst den ganzen Kanton Freiburg überflutete, bis er sich am Genfersee staute. Die in diese Periode (Mitte 5 J.) fallende Besiedelung braucht nicht sehr intensiv gewesen zu sein und nicht lange gedauert zu haben. Sehr wahrscheinlich machte schon bald nachher der Vorstoß der Burgun-

[1]) W. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875.

[2]) Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes I. Bd. Winterthur 1878, S. 64 A. 5. Vergl. dazu im Freiburgischen Duens und Düdingen, Basens Bösingen (Font. rer. Bern. I. 407/424. II. 88) u. Wippens Wippingen.

der von der Sabaudia her diesen alemannischen Ansiedelungen ein Ende (ca. 480), indem sich die bereits romanisirten Burgunder im Westen an deren Stelle setzten, während sie die Alemannen östlich der Saane bis zur Aare zwar politisch botmäßig machten, aber nicht aus ihren Wohnsitzen vertrieben und zahlreiche neue Ansiedelungen anlegten, die keine deutschen Namen mehr tragen. Weil die Alemannen westlich von der Saane überhaupt nur gering an Zahl gewesen sein können, so mögen die wenigen noch übrig bleibenden von den einrückenden Burgundern absorbirt und verwelscht worden sein. Die Anzeichen sprechen dafür, daß sich schon ca. 500 oder bald nachher die Sprachgrenze ungefähr so gestaltet haben wird, wie wir sie 700 Jahre später kennen gelernt haben.

Wie verhalten sich zu dieser Annahme die von Dr. Zimmerli gesammelten Zeugnisse an Flurnamen und Ortsnamen, da Personennamen für die Zeit natürlich außer Betracht fallen? Vor allem müssen wir uns hüten romanischen Flurnamen in der Seegegend zu große Beweiskraft zuzuerkennen, da hier längs der alten Römerstraße, die von Aventicum nach Vindonissa führte, solche Bezeichnungen eben sehr leicht schon in die römische Zeit zurückreichen können und von den nachfolgenden Alemannen und Burgundern einfach beibehalten oder nach ihrem Lautstande umgeformt wurden. Aus der Vergleichung der Flurnamen ergibt sich zunächst, daß jedenfalls Fräschels, Kerzers, Agriswil, Ulmitz und Wallenbuch, welche nur deutsche Flurnamen enthalten, stets alemannisch gewesen und geblieben sind, ebenso Bibern, Kl. Bösingen, Kl. Gurmels, Monterschu und Cordast, während Büchslen ganz, Galmitz und Oberried vorherrschend romanische, Gempenach noch einige romanische Flurbezeichnungen tragen. Daraus geht hervor, daß die aus der Urkunde von 1273 gewonnene Sprachgrenze sich nicht völlig deckt mit der durch die Flurnamen bedingten. Die Erklärung mag darin liegen, daß es sich bei der Abgrenzung zwischen den Dominikanerconventen um Pfarreien handelte, wobei zu Laupen und Bösingen zahlreiche kleinere deutsche Ortschaften am linken Saaneufer gehört haben mögen. Einzig Gurmels, das als eigene Pfarrei schon 1228 erwähnt wird und zum Dekanat Avenches gehört, bildet eine Ausnahme für die ich keine Erklärung finde. Auf Grund der Flurnamen würde die Grenze demnach vor 1200 von der

Mündung der Biberen in den Murtner See nördlich von Galmitz verlaufen, dann Oberried berühren und von da zwischen Gempenach und Ulmitz sich westlich von Liebisdorf und Gurmels vorbei und östlich von Guschelmuth bei Courtaman in die von Zimmerli gezeichnete Sprachgrenze einbiegen. Von da aufwärts wäre die Grenze die schon oben bezeichnete.

Zwei Orte, Murten und Freiburg, gestatten uns schon für diese Epoche, nähere Einblicke in die Sprachverhältnisse. Alles deutet darauf hin, daß Murten 1273 mit Recht dem welschen Konvente zugeteilt wurde. Sehr wahrscheinlich ist Murten schon eine römische Ansiedelung und gehörte dann zum Königreich Burgund. Zur Zeit der letzten Könige des burgundischen Reiches erscheint Murten als eine Festung, welche Odo v. Champagne, Kaiser Konrad II. im Jahre 1032 streitig machte. Er eroberte dieselbe und legte eine Besatzung hinein. Umsonst macht sich der Kaiser im Dezember des gleichen Jahres auf zur Wiedereroberung; wegen der Winterkälte mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen.[1]) Erst im August 1043 gelang es ihm, Murten seinem Gegner zu entreißen und zu zerstören; die Besatzung wurde gefangen weggeführt. Heinrich IV. schenkte die Stadt der Kirche von Lausanne und seine Nachfolger bestätigten diese Schenkung.[2]) Schon dieser Umstand spricht durchaus für den welschen Charakter Murtens in jener Zeit.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die erste Anlage der Stadt Freiburg ca. 1177/78 deutsch ist: Gründer, Stadtrecht und die ältesten Lokalbezeichnungen machen es wahrscheinlich;[3]) die Bezeichnungen der nachweislich ältesten Stadtteile, Straßen und Plätze sind deutsch zum Teil überhaupt nie ins Welsche übersetzt wurden. Die Klöster der Franziskaner und Augustiner waren von Anfang an deutsch und zu deutschen Provinzen gehörig; die jenseits der Saane liegenden Stadtteile gehörten bis zu ihrer Ablösung 1511 und 1560 zu den durchaus deutschen Pfarreien Tafers

---

[1]) Vergl. Font. rer. Bern. I. 310—312.

[2]) Vergl. Urkunde von 1145, von König Konrad III., a. a. O. S. 419.

[3]) Vergl. die durchaus zutreffenden Ausführungen von Zimmerli, Seite 72 ff.

und Düdingen. Deutsch waren auch die Herren der Stadt, nach dem Aussterben der Zähringer (1218) das Haus Kyburg und Habsburg und deren Beamte. Und trotzdem scheint die Stadt ein Jahrhundert nach ihrer Gründung bereits ihren deutschen Charakter eingebüßt zu haben, so daß sie 1273 dem französischen Konvente in Lausanne zugeteilt wurde. Abgesehen von der vorwiegend aus den welschen Landesteilen erfolgenden Einwanderung, welche dem französischen Elemente bald ein Uebergewicht verlieh, scheint vor allem der kirchliche Verband der Stadt in Betracht zu fallen. Die Stadt gehörte zum Bistum Lausanne und stand mit dem Hospiz auf dem großen St. Bernhard in Verbindung, indem vermutlich von dort aus der hiesige Spital an der Straße, die von Wallis über Vevey nach Bern und Basel führte, errichtet und bedient wurde. In einem Verzeichnis aller Pfarreien und Gotteshäuser des Bistums Lausanne[1]) des Domprobstes Cuno von Stäffis vom Jahre 1228 heißt es « Fribourg hospitale est montis Jovis. » Von den 16 Pfarreien, welche damals zum Dekanat Freiburg gehörten, kann nur die Hälfte deutsch gewesen sein; der sprachlich gemischte Charakter kam schon da zum Ausdruck. Während das weltliche Regiment deutsch war, scheint Kirche und Klerus überwiegend französisch gewesen zu sein und ihren Einfluß auch in diesem Sinne geltend gemacht zu haben. Nicht umsonst ist die erste nicht lateinische Ratsurkunde, welche an den Klerus gerichtet ist, auf französisch abgefaßt.[2]) Wir brauchen deshalb für das Jahr 1273 nur eine sprachlich gemischte Stadt anzunehmen mit vorwiegend französischem Charakter, indem sich dieses Verhältnis dann auch im folgenden Jahrhundert ungefähr gleich erhielt. Diesem Übergewicht des Französischen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. entspricht es, daß die Ratserlasse, welche die innere Verwaltung beschlagen, französisch gehalten sind, ebenso die Kriminalurteile, soweit sie nicht lateinisch abgefaßt sind, desgleichen die Ratsmanuale und die Stadtrechnungsbücher, deren ältestes 1376 beginnt. Die deutsche Sprache war nur üblich im Verkehre mit auswärtigen deutschen Herrschaften und Städten.

---

[1]) Fontes rer. Bernens. II. 88.

[2]) Zimmerli, S. 74.

Diese ausschließliche Herrschaft der französischen Sprache im offiziellen Gebrauche dauerte bis Anfang des 15. Jahrhunderts Von da ab beginnt auf der ganzen bisherigen Sprachgrenze ein Vorrücken des Deutschen, erst langsam und im Kampfe um die Gleichberechtigung, um dann, nachdem diese erworben, bald siegreich das Feld zu behaupten. Der Kampf beginnt in der Stadt, findet aber bald seinen Widerhall auf der Landschaft. Wenn der Rat sich im Jahre 1409 zu energischen Maßregeln veranlaßt sieht, um Ausschreitungen der deutschen und französischen Jugend zu steuern, die sich mit den Zurufen „Alaman" und „Roman" gegenseitig herausforderten und förmliche Schlachten lieferten,[1] so deutet das bereits auf das neuerdings schärfere Hevortreten des sprachlichen und nationalen Gegensatzes in dieser Zeit. Doch begnügte man sich nicht mit solchen Balgereien; im Jahre 1424 war das Deutschtum so mächtig, daß der Rat, als für Abfassung von Privaturkunden die Vulgarsprache an Stelle des Lateinischen eingeführt wurde, das Deutsche neben dem Französischen für gleichberechtigt erklärt,[2] während in den von der Obrigkeit ausgehenden Erlassen das Französische noch Jahrzehnte lang die Herrschaft ausschließlich behauptete. Man sieht, das Deutsche war die Sprache breiter Volksschichten, besonders der Handwerker, indem der Rat zuerst an den für diese berechneten Erlassen sich des Deutschen zu bedienen anfing, zum erstenmal 1435[3]) eine „nüwe ordnung als von der tuchung wegen."

Nicht lange nachher hält auch der erste deutsche Schulmeister seinen Einzug, Thiebold Pittet, der 1445 zum erstenmal erwähnt wird als « maistre de lescole dez Alamant » im deutschen Anviertel. Der deutsche Schullehrer erscheint zunächst als Hilfslehrer neben seinem welschen Kollegen und in untergeordneter Stellung;[4]) allein nicht lange dauert dies Verhältnis. Seit den Burgunderkriegen, welche Freiburg nicht blos von Savoyen, sondern überhaupt vom Welschland ablösten und in die Arme der deuschen Eidgenossenschaft führten, bekam das Deutsche zuerst in der Schule

[1]) Recueil diplomatique VI, 135.

[2]) Ebenda VII, 166.

[3]) Rec. dipl. VIII, 61.

[4]) Vergl. Heinemann, S. 42 ff.

(1470) dann aber sehr bald im Staat (1483) und schließlich auch in der Kirche durch Ernennung eines deutschen Stadtpredigers (1489) ganz entschieden die Herrschaft.[1]) Dadurch wurde allerdings Freiburg noch keine deutsche Stadt, sondern blieb im Grunde zweisprachig wie vorher nur mit dem Unterschiede, daß jetzt das Deutsche die offiziell bevorzugte Stellung einnahm, welche bisher dem Französischen zukam. Die Uebergangszeit der Burgunderkriege hat in den Ratsmanualen ein merkwürdiges Sprachmengsel von Latein, Französisch und Deutsch erzeugt, von dem hier eine Probe folgen möge:[2])

Vigilia Pascæ. Scribere a Jon umb V man, gen Gryers und gen der Flu umb V man. Est ordonne par conseil et LX que lon arde bulo causant les perils qui sont. Scribere a Gruyere, quod mittimus XL compaignion et relatimus factum regi.

Um in der deutschen Sprache Uebung zu bekommen, schickten die angesehenen Freiburger ihre Söhne auf deutsche Schulen, nach Schlettstadt, Tübingen u. s. w. Doch blieb das Französische die familiäre Sprache; sie zog sich nur aus dem öffentlichen ins Privatleben zurück, wie uns ein vom Chronisten Lenz erzähltes Vorkommnis bezeugt. Drei Junker von Perroman, welche in Schlettstadt studirten, wurden 1499 gefangen. Um sie zu befreien, schickte man einen als Doktorsknecht aus Basel sich ausgebenden Boten hin, der die Knaben in ihrer Muttersprache auf Französisch anredete,[3]) um unerkannt zu bleiben:

So gedocht der bott in sinem mut
Furwar es wurd nit gutt,
Wo ich mich inen ouch nampt
Das ich wer von Fryburg us Oechtland.
Zu Welsch sprach er zum Knaben 2c.

Diese offizielle Umkehr Freiburgs zur deutschen Sprache war nicht die Folge einer inneren Entwicklung, sondern die Konsequenz politischer Verhältnisse, welche Freiburg diesen Zwang auferlegten. Schon Daguet hat ganz mit Recht darauf aufmerksam

[1]) Vergl meine Angaben Geschichtsbl. I. 108 und deutsche Seelsorge.

[2]) Ochsenbeins Urkunden zur Murtner Schlacht S. 115, vergl. dort ferner S. 34, 63, 79, 89, 158, 291, 350, 355.

[3]) Diesbach, die Reimchronik des Joh. Lenz, Zürich 1849, S. 88.

gemacht, daß die alte Eidgenossenschaft ebenso wenig eine sprachliche als religiöse Toleranz kannte; sie war ein durchaus deutsches Staatswesen und Freiburg konnte nur dadurch ebenbürtiges Mitglied werden, daß es sich der Forderung anbequemte ebenfalls ein deutscher Staat zu werden. Wenn die alte Eidgenossenschaft schon von ihren zugewandten Orten verlangte, daß sie nicht „einer andern nation und sprach dann tütischer" angehören, so begreifen wir, daß an dieser Forderung gegenüber den „Orten" noch strenger festgehalten wurde. Oesterreich hatte ein Interesse daran Freiburg in seiner französischen Eigenart zu respektiren und zu schonen, um es nicht Savoyen in die Arme zu treiben; für die Eidgenossenschaft, welche nur mit Widerstreben in die Aufnahme von Freiburg und Solothurn willigte, war diese Rücksicht nicht geboten. Der Schritt war übrigens nicht so schwer, da Freiburg stets zweisprachig, mit Bern verbündet und im Besitze einer ansehnlichen deutschen Landschaft war.

Dort machte sich zunächst der Rückschlag des Umwandlungsprozesses fühlbar, der während des ganzen Jahrhunderts bald offener bald mehr im stillen in der Stadt sich vollzog. Auch hier platzten anfänglich zuweilen die nationalen Gegensätze auf einander; wie bei der städtischen Jugend kam es auch hier zu leidenschaftlichen Ausbrüchen, manchmal wohl auch beeinflußt durch die politische Lage. So mußten an St. Georgstag 1442 sechs Weibel nach Corminboeuf geschickt werden um Thätlichkeiten zwischen Welschen und Deutschen zu verhüten «pour gardar que offense ne se fiste par les Romans et Alamant» [1] Im Jahre 1450 forderte der Rat die Pfarrer auf dem Lande auf, die Landleute zu beeidigen und zwar auf Französisch in den Gemeinden Givisiez, Belfaux, Barberêche, Courtion, Marly, Espendes, Treyvaux, auf Deutsch in Düdingen, Tafers, Rechthalden, Uebersdorf, Heitenried, Wünnewil und Bösingen. [2] Wir können aus der Verfügung soviel entnehmen, daß damals der Germanisationsprozeß auf dem Lande noch keine sichtbaren Fortschritte gemacht hatte, indem Barberêche, welches 1445 schon fast ausschließlich deutsche Namen aufweist, seinen amtlich französischen Charakter noch nicht abgestreift hatte.

[1] St. Archiv Fbg. Seckelmeisterrechnungen No. 79. Aff. comm.

[2] A. a. O. Missiven I, 157b.

Erst im 16. Jahrhundert wurde die Sprachgrenze in der Nachbarschaft zu Gunsten des Deutschen verschoben; so wurde Grissach (Cressier), [illegible] Barberêche, wie aus den Einwohnerverzeichnissen hervorgeht, zu Anfang dieses Jahrhunderts fast ganz germanisiert,¹ wahrscheinlich auch Courtepin, ferner Villars-les-Joncs, etwas später Marly, Bonnefontaine, Mouret, Praroman, Ferpicloz, Essert, ja die Sprachgrenze rückte vor bis Ependes und La Roche.² Im Laufe des 16./17. Jahrhunderts verschiebt sich die Grenze auf der ganzen Linie, mögen auch die Abweichungen im Einzelnen nicht mit Sicherheit zu bestimmen sein. Nicht blos das Stück zwischen Saane und Murtensee wird davon ergriffen, sondern auch die Grenze zwischen Freiburg und dem Kamme der Berra. Ein Blick auf die heutige Grenze zeigt uns, daß diese Eroberung nicht von Bestand war, sondern überall wieder verloren ging.

Außer in Freiburg war auch besonders in Murten der Umschwung tiefgreifend. Als im Oktober 1475 Berner und Freiburger vor Murten rückten und die Stadt aufforderten sich zu ergeben, da schieden sich die Parteien nach der Nationalität, indem die dem Grafen von Romont anhängenden Welschen nichts von Ergebung wissen wollten, während die in Murten ansäßigen Deutschen auf rasche Uebergabe drangen.³) . . . la partie de ceulx de la dite ville estoit de tenir bon disant qu'ils estoient assez puissants pour résister contre le pouvoir des dites alliances; mais ceulx qui estoient Allemands résidant en ycelle ville au service tant dedans que dehors disoient le contraire.» Der Umstand, daß schließlich die Ansicht der Deutschen durchdrang, beweist, daß es damals jedenfalls bereits einen sehr starken Bruchteil Deutscher in Murten gab. Dieser bekam dann die Oberhand, als Murten gemeine Vogtei der beiden Städte Bern und Freiburg wurde. Das welsche Element, das sich an Savoyen angelehnt hatte, verlor damit jede

¹) Die nähere Begründung bei Zimmerli, S. 47, 52.

²) 1622 wurde in Espendes nur deutsch gesprochen. Vergl. Küenlin I. 159.

³) Chronik der Chorherren von Neuenburg bei Ochsenbein Urkunden zur Murtner Schlacht S. 468.

Unterstützung, da natürlich Freiburg hier wie in seinem eigenen Gebiete nur die Germanisation begünstigte. Mit der Durchführung der Reformation in der Herrschaft Murten siegte der Einfluß Berns in Kirche und Schule, und das Deutschtum machte in Kirche und Schule unaufhaltsame Fortschritte. Lange behielt Murten den Charakter der Zweisprachigkeit, indem sich das romanische Element mit großer Zähigkeit neben dem deutschen zwei Jahrhunderte zu behaupten wußte. Im 17. Jahrh. beabsichtigte man die welsche Lehrerin zu beseitigen,[1] allein wie es scheint ohne Erfolg, denn unterm 27. Dez. 1648 beschloß der Rat: „Es ist abzeraten, daß die weltsche lehrgotte uß der statt züchen und eine tütsche dargegen angestelt werden;"[2] auch wurde der französische Lehrer neben dem deutschen beibehalten.

Ein weiteres interessantes Aktenstück erlaubt uns einen Schluß auf die sprachliche Abgrenzung um Murten zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Am 5. Juni 1719 beschloß der Rat in Murten: „Weilen unser neuwerwelter welscher predikant, herr Debons, angehalten, daß anstatt der abholung seiner mobilien per wagen man den schifflohn, weilen er solche lieber auff dem wasser herferggen wolte, bezahlen möchte, hat ein l. raht 10 Thl. (?) geordnet und $1^1/_2$ Thaler für die voiture der fr. predicantin und ihres kindes, alles aber ohne consequenz und für dißmalen in ansehen der ferne des orts. Und sollend zu diesen cösten contribuiren, nemlichen die statt 90 batzen, Jeüß 30 b., Salfenacht 60 b., Burg 30 b., Galmitz 75 b., Weiller und Clavaleyre 60 b. = 345 b. in meinung, daß es fürohin und in das künftig bei dieser abtheilung zwüschen statt und dorffschaften verbleiben, so daß wann es umb die abholung der mobilien eines weltschen herrn pfarrherrs zu thun sein wirt, die statt samt denen obbemelten dorffschaften die fuhrwagen verrichten; wann es aber teutschen herren predikanten antreffen wirt, alsdann die statt, Altenfühle, Ried und Gurtzelen, Lurtigen, Leuwenberg und Montellier die fuhrungen abstatten, sollind."[3] Offenbar wurde diese Verteilung der Fuhr-

[1] Die hier folgenden Aktenstücke aus dem Murtner Archiv verdanke ich der Güte von Herrn Dr. Hans Wattelet in Murten.

[2] Ratsmanual von Murten.

[3] Ebenda.

ungslasten unter dem Gesichtspunkte der Nationalität durchgeführt. Demnach war damals Galmitz die am meisten nordöstlich vorgeschobene welsche Gemeinde und bereits ganz von deutschem Gebiete umgeben, Murten zweisprachig, seine nähere Umgebung bis Jens vorherrschend welsch.

Ganz besonders gut sind wir nun unterrichtet über die Verhältnisse von Galmitz, welches bisher zweisprachig, durch Aufhebung der französischen Schule aber deutsch gemacht wurde.

Unterm 6. Oktober 1720 heißt es im Ratsmanual Murten: „Dem schulmeister von Galmitz, welcher das gesang in der weltschen kirchen führt, ein fuder holz oder eine Cronen in gelt, ohne consequenz zugesagt."

7. Nov. 1721. „Dem schulmeister von Galmitz, so das gesang in der weltschen kirche führt, hat ein l. raht für das vergangene 2 fuder eichin holz und für das künftig dann järlich 3 Cronen in gelt ohne holz geordnet, durch die 3 herren amtsleute zu entrichten, in so lang es bemeltem rat gefallen wirt."

Auszug aus dem Ratsmanual der Statt Bern, die Abänderung der französischen in deutsche Schulen angehend.

Zedel.

„An die Murtnerischen Herren Ehrengesandten. Unter 8. Januarii letsthin habind Ihr Gn. als eine höchst notwendige sach zur pflanzung der deutschen sprach, in welchern die unterweisung des heils diesem volk leichter als in französischer ihnen, die der corupten welsch sich bedienen, minder verständlicheren sprach beizubringen, unter anderem geordnet, daß die welsche schul Savagny (A. Salvenach), so aus Ihr Gnaden steuren vor etwas zeits (A. dec. vom 1. Aug. 1679) erbauwet worden, in eine deutsche verwandlet werden solle, und deßen nun beschwärt sich erstgemelte gmeind und der welsche predicant zu Murten, und begehren, daß es bey dem alten gelassen, und eine teutsche schul zur Burg erbauwet werden solte, wie beiligende ihre supplication in mehreren mitgibt etc. Darüber nun habind Ihr Gn. ihnen aufzutragen gutfunden, bei gelegenheit ihrer Murtnerischen reis den augenschein einzunehmen, die interessierenden gegen einander zu vernehmen, und wann sie selbige nicht zu dere vernüegen

und erhaltung obbedeuten oberkeitlichen zwecks vergleichen könnten, Ihr. Gn. dessen bei ihrer heimkunft zu berichten. Actum 22. Febr. 1683.

Ausspruch von Mgh. den bernischen ehrengesandten zu Murten über das neuwe etablissement eines deutschen schulmeisters zu Galmitz.

Demnach die ausgeschossenen sowol welscher als teutscher einwohner des dorfs Galmiz auf heut morgens d. 8. tag Weinmonats 1720 vor meinen hochgeehrten herren den bernischen ehrengesanten zu Murten erschienen und alle gründ beidseitig sowohl pro als contra, ansehend das von den deutschen einwohnern verlangte etablissement eines deutschen schulmeisters verhört habend wohlgedacht, Mgh. die ehrendeputierte laut hochoberkeitlicher instruction und befelch dis geschäft reiflich erwogen und erdauret, solchem nach diese schuleinführung für höchst nutzlich und zur fortpflanzung der wahren erkantnuß gottes auch guter auferziehung der jugend dienlich gefunden und erachtet, folglichen dann zu einer fixen pension dem künftigen teutschen schulmeister geordnet und gesprochen, nemlichen zehen Cronen an barem gelt und ein fuder holz von des welschen schulmeisters bisherigen bestellung; weilen aber solches nit gnugsam zu verpflegung eines deutschen schulmeisters, als ist von Mgh. den ehrengesandten ferners geordnet und gesprochen, daß die einwohner zu Galmitz, so ihre kinder in die deutsche schul schicken werden, ihme dem schulmeister neben vorbemeltem noch zu einer jährlichen fixen pension beitragen und entrichten sollen; namlichen eine behausung und bequem ort zur unterweisung der kinder, dene fünf Cronen an paarem gelt, samt einem fuder holz. Damit auch zu dieser neuen schulmeisterstelle eine anständige, erfahrne und durch gute lehr und leben bekante person erwelt und auserlesen werde, sollen diejenigen, so diese stelle verlangen von der gemeind dem herren schultheißen zu Murten mit und neben dem teutschen h. predicanten vorgestelt, ihnen denn ein tüchtiges subjectum zu erwehlen überlassen werden, mit dem heiteren verstande jedennoch, daß nur die jeweiligen bernischen hh. schulheißen zu Murten, nit aber die fryburgischen, sondern an ihrem platz die statthalter sollen darzugezogen und ihnen die schulmeister präsentiert werden; denne

solle die nun neuwe aufgerichtete teutsche schul samt ihren kindern völlig unter der getreüwen aufsicht eines jeweiligen deutschen h. pfarrherren von Murten sein und stehen. Murten 8. Oct. 1720.

Hochoberkeitl. erkanntnuß von Bern wegen den schulmeisteren von Galmitz etc.

Nachdem wir die ausgeschossene, der gemeinde Gallmitz in ihrem begehren, daß ihra wegen verspührender großer frucht und nutzen die einführung einer volligen teutschen schul gnädiglich gestattet und deswegen die im Octobri 1720 von unseren damals zu Murten gewesten h. h. ehrengesandten ergangene und nachwärts im April 1721 von uns bestätigte erkantnuß abgeändert werden möchte, gegen ihre parthei den welschen schulmeister zu Galmitz, welcher sich dißorts auf obengezogener erkantnussen beruft und darbei gehandhabet zu werden in demut angehalten, verhören und selbiges durch eine verordnete commission grundlich untersucht und bewandtnuß uns hinterbringen lassen; habend wir in abänderung obberührter erkantnussen hiemit befunden und erkennt: daß dem teutschen schulmeister zu Galmitz, dessen schulkinder in großer anzahl, selbe auch immer stärker anwachset, das dortige schulhaus eingeräumet, denne den halben schulgarten und halbe schulbänken, wie auch zwei fuder holz und zehen Cronen in gelt, dem welschen schulmeister dann, dessen schulkinder und daher fließende mühe allezeit abnimt, das übrige als zehen Cronen in gelt, ein fuder holz, die zugehörige aker und heuwung gebühre und zukommen etc. 25. Aug. 1722."

Weder in Freiburg noch in Murten gelang es, das Französische zu ersticken trotz jedweder Begünstigung des Deutschen, indem sogar ein deutscher Ausländer, um in Freiburg Bürgerrecht zu erwerben, eine geringere Einkaufstaxe bezahlen mußte als ein welscher Eidgenoß.[1]) Propst Schneuwli verbietet in seiner Schulordnung den Knaben der obersten Klassen den Gebrauch ihrer Muttersprache in der Schule wie außerhalb zu besserer Einübung der lateinischen Sprache und macht von dieser Regel nur eine Ausnahme zu Gunsten des deutschen „es sig dann, das der welsch tütsch reden wöllt, so soll im erloubt sin." Allein Verbote und

---

[1]) Vergl. Heinemann S. 56 ff.

Strafen erreichten ihren Zweck nicht. Wenn 1600 untersagt wurde auf den Straßen französische Lieder zu singen oder Waren in französischer Sprache zum Verkaufe auszurufen,[1]) so beweist das nur, daß alle Bemühungen Freiburg deutsch zu machen scheiterten, und daß das aus Rat und Gericht, Kanzel und Schule verdrängte Französisch sich in der Familie und im Verkehrsleben mit größter Zähigkeit behauptete. Noch mehr wird die Fruchtlosigkeit dieser Maßnahmen ersichtlich aus der Motivierung einer Ermahnung des Rates an die PP. Jesuiten: „Zu erhaltung der eitgenössischen reputation und damit gemeine bürger neben andern Tütschen ouch handlen und wandlen und die tütsche sprach natürlicher ussprechen mögend, die sonst unmöglich zu ergriffen, so man nitt glich von jugend und kindheit an sich daran gewont, man aber gespürt, das jetziger zit minder fliß und perfection den bi den alten gespürt würt, halten min herrn notwendig zu sin die kint mit einer manung an die patres zur übung tütscher sprach zu wisen und zu halten."[2]) Daß übrigens zu Beginn des 17. Jahrh. Freiburg den Charakter einer zweisprachigen Stadt nicht eingebüßt hatte, zeigt uns die Beschreibung des französischen Schriftstellers Marc Lescarbot, der sich 1620 in seinem Tableau de la Suisse über Freiburg folgendermaßen ausspricht.[3])

Car elle a du François conçu par le voisinage
Les honnêtes façons, les mœurs et le langage
Si bien que Fribourg, s'il était en beau pais,
Je le surnommerais l'abrégé de Paris.
Les Dames même sont honnêtes et civiles
Y font la révérence ainsi que dans nos villes,
Et comme le parler du Suisse et du François
Leur est familier, elles prennent le choix
Au son du violon de suivre la cadence
Tantôt de l'allemand, tantôt de notre France.

Schon vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte durch die Aufklärungsliteratur und vor allem durch die un-

---

[1]) Vergl. Zimmerli S. 79.

[2]) A. a. O. S. 79 A.

[3]) Abgedr. Emulation II, 141.

unterbrochenen Beziehungen zu Frankreich in Form der Pensionsverträge und Fremddienste das Französische bereits wieder die Oberhand. Die Maßnahmen zu seiner Unterdrückung hatten aufgehört. Fäsi trifft wohl das richtige, indem er 1766 schreibt, daß beide Sprachen allda in Uebung seien, obgleich keine viel Vollkommenheit und Schönheit erlange. Hauptsprache sei dennoch die deutsche. Aus seinen weiteren Beobachtungen ist auch ersichtlich, daß das Deutsche nur noch künstlich den Vorrang behauptete „der Gebrauch der teutschen Sprache in den Ratsversammlungen, den Canzleien und einigen Kirchen ist die Ursache, daß diese Sprache in der Hauptstadt und dem Canton von der französischen noch nicht gänzlich hat mögen verdrängt werden.“ [1]) Bei einer Versammlung der Bürgerschaft des Burgviertels fand es Ratsherr Vonderweid im Sept. 1781 für notwendig eine Rede auf deutsch und französisch vorzulesen [2]) und Schultheiß d'Alt rühmte 1760 an Schatzmeister Küenlin, daß er neben andern Vorzügen auch die deutsche Sprache beherrscht — possédant la langue allemande. [3])

Mit dem Sturze der aristokratischen Regierung hatte das offizielle Deutschtum in Freiburg ein jähes Ende erreicht. Die Helvetik, welche den Untertanenländern die Freiheit schenkte, gab auch den Welschen das Recht auf ihre Sprache und Eigenart innerhalb der Schweiz; die Eidgenossenschaft hatte aufgehört ein national deutsches Staatswesen zu sein; der politische Zusammenhang und die Gemeinsamkeit der Verfassung auf der Grundlage der Freiheit mußten den Mittelpunkt für eine neue Einheit höherer Art bilden. Es liegt nahe, daß man in Freiburg die Gelegenheit begierig ergriff, um das Joch des offiziellen Deutschtums abzuschütteln, das zu eng mit dem alten aristokratischen Regiment verknüpft war, um beim Volke nicht einen unangenehmen Beigeschmack zu hinterlassen. Nur die offiziellen Schranken fielen, das Französische wurde wieder Amtssprache und hielt auch auf der Kanzel wieder seinen Einzug. Im Volke änderte sich deswegen vorläufig noch nichts; es dauert immer einige Zeit bis die Nachwirkungen einer solchen offiziellen

---

[1]) Vergl. Zimmerli 81.

[2]) Journal d'un contemporain. Emulation, Nouvelle revue II, 179

[3]) Berchtold, Hist. de Fribg. III, 226.

Umkehr sich auch im Volke fühlbar machen. Die deutschen Primarschulen der Stadt wurden 1804—16 von den Augustinern geleitet.[1]) Mit der Wiederherstellung des alten Regimentes 1815 wurde auch das Deutsche nochmals zu Ehren gezogen, aber nicht zu seinem Vorteil; denn dadurch erschien es in den Augen des Volkes noch enger mit der Staatsform verknüpft, so zwar, daß die Verfassungsrevision des Jahres 1830 wenigstens vorübergehend das Französische als ausschließliche Staatssprache erklärte, bis das noch heute herrschende und den Umständen einzig angemessene Verhältnis der Doppelsprachigkeit im offiziellen Verkehre zum Grundsatz erhoben wurde.

Die Folge dieser Vorgänge zeigten sich sehr bald auf dem Lande, indem binnen kurzer Zeit die Sprachgrenze sich überall zu Ungunsten des Deutschen verschob und mit Ausnahme der Umgebung von Murten, wo der confessionelle Zusammenhang der Erhaltung des Deutschen zu Gute kam, sich auf diejenige Linie zurückzog, welche es Ende 15. Jahrh. zur Zeit des deutschen Vorstoßes gehabt hatte. Küenlin bezeichnet schon 1832 La Roche (Zurflüe) und Praroman (Perroman) wieder als ganz französisch, indeß sich Marly noch einige Jahrzehnte länger doppelsprachig zu erhalten wußte, während es heute wieder als französische Gemeinde gelten kann. In Barberêche (Bärfischen) zeigt sich die gleiche Erscheinung; es wurde seit 1830 fast vollständig welsch, ebenso wurde Cressier (Grissach) wieder ganz französisch allerdings mit der Aussicht dereinst eine Sprachinsel zu werden. Umgekehrt kann Murten als ein Mittelpunkt germanisirender Tendenzen gelten, indem trotz des allgemeinen Vorrückens der französischen Sprachgrenze die nähere Umgebung dieser Stadt eher das Gegenteil verzeichnet; in Meyriez, Greng, Münchenwyler hat das Deutschtum gerade seit 1830 beträchtlich zugenommen.

Fassen wir die gewonnenen Resultate kurz zusammen, so ergibt sich für die gesammte Vergangenheit, 1) daß die Sprachgrenze im Freiburger Gebiete zu ungefähr $^3/_4$ die gleiche ist, wie vor 600 Jahren, 2) daß die dauernden Verschiebungen zu Gunsten des Deutschen erfolgt sind, 3) daß das Französische seit dem letzten

---

[1]) von Mülinen Helvetia sacra. II, 6.

Jahrhundert zwar eine Anzahl Positionen gewonnen, aber keine neuen, sondern nur ehemals romanisches Sprachgebiet zurückerobert hat.

Bei diesem Resultate müssen wir uns eigentlich nur wundern, daß das Französische trotz seiner in die Augen springenden Vorzüge keine größeren Fortschritte zu verzeichnen hat. Der Hauptgrund liegt meines Erachtens darin, daß in all diesen Jahrhunderten Patois dem Patois gegenüberstand und zum Teile noch heute gegenübersteht. Allein da bei den Franzosen das Patois durch die Schulen ausgerottet wird, der Freiburger übrigens wie die andern Deutschschweizer lieber sein Deutschtum als seinen Dialekt angibt, ist der Kampf heute ein ungleicher und zwar zum Nachteil des Deutschen.

Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein zu ermitteln, durch welche Faktoren die Verschiebung der Sprachgrenze am meisten bedingt wurde und heute noch bedingt wird. Daß staatlicher Zwang und obrigkeitliche Begünstigung nicht ausreichen, um tiefergreifende Veränderungen herbeizurufen, haben wir bereits gesehen. Aus den von Zimmerli angeführten Belegen, wie aus der täglichen Erfahrung ergibt sich, daß Ehe, Schule und Konfession dabei die Hauptaufgabe leisten. Ich möchte darum geradezu den Satz aufstellen, daß der Verschiebungsprozeß durch die Ehe eingeleitet, durch die Konfession befördert und durch die Schule besiegelt wird. Im allgemeinen bestimmt die Mutter die Nationalität und Sprache der folgenden Generation; weil die im Freiburgischen zahlreich einwandernden Deutschen sich meist welsche Frauen holen, macht die Germanisation keine Fortschritte. Die Protestanten sind weit weniger der Gefahr ausgesetzt zu verwelschen wegen des kirchlichen Verbandes und der konfessionellen Schule, welche fast ausnahmslos deutsch ist, während der Katholik vor die Wahl gestellt sich für die katholische französische Schule oder die deutsche protestantische zu entscheiden, in der Regel der ersteren den Vorzug geben und dadurch seine Kinder französisch erziehen wird. Gegen die Einflüsse der Schule kann nur die Spracheinheit in der Familie einen Damm bilden; wo die Eltern verschiedener Nationalität sind, wird die Mutter in erster, der sprachliche Charakter der Schule aber in zweiter Linie ausschlaggebend sein für die Sprache der Nachkommenschaft.

Ob das Französische weitere Eroberungen machen wird, wie man vielfach prophezeit, ist eine Frage, die hier eigentlich nicht beantwortet zu werden braucht. Karl Vogt, der jüngst verstorbene Genfer Professor, glaubt es. Er schreibt:[1] „Trotz häufiger Einwanderung bernischer Bauern in dieses Gebiet (nördliche Hälfte des Kantons Freiburg) gewinnt die französische Sprache stets mehr Boden, während die deutsche zurückgeht. Weder Regierung noch Kirche begünstigen diesen Prozeß, der sich hier wie anderwärts abspielt, selbst in solchen Gegenden wo die Mehrheit des Volkes wie der Regierung ein entgegengesetztes Resultat gerne sähe. Der Grund liegt meines Erachtens in den Sprachen selbst und in ihrem Gebrauche. Das Französische läßt sich leichter erlernen und sprechen, das Deutsche vielleicht leichter schreiben, da Orthographie und einzelne grammatische Regeln wie z. B. die über den Gebrauch der Partizipien weniger Schwierigkeiten bieten. Da aber die meisten Menschen, besonders die Landleute, nur sehr ausnahmsweise schreiben und als Kinder zuerst sprechen lernen, so liegt der Vorteil der französischen Sprache auf der Hand." Allein das Erlernen wird noch weit mehr durch andere Faktoren bestimmt, als durch die Leichtigkeit einer Sprache, wie wir eben gesehen haben. Hält der Strom der Einwanderung von der deutschen Seite, wie übrigens angenommen werden darf, an, so ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich die Sprachgrenze eher zu Gunsten des Deutschen verschiebt, falls es nicht gelingt den deutschen Zuwachs wie bisher zu assimilieren, oder so lange nicht direkte Maßnahmen dagegen ergriffen werden, was übrigens als ausgeschlossen gelten dürfte.

[1] Von Interlaken nach Grüyères in Westermanns illustrierten deutschen Monatsheften 1895, S. 321 ff.

Ein Rechtsstreit zwischen Straßburg und Freiburg

aus der Mitte des XV. Jahrhunderts

und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel,

von Dr. Karl Holder.

Die Beziehungen, welche das Elsaß zu den südwestlichen Kantonen der heutigen französischen Schweiz während des Mittelalters hatte, sind nicht sehr zahlreich. Was den Kanton Freiburg betrifft, so gehen die frühesten, urkundlich nachweisbaren Beziehungen zwischen diesem Kanton und dem Elsaß auf das Jahr 1336 zurück.[1]) Darüber habe ich kurz anderorts in einem historischen Bulletin[2]) berichtet. Diese Urkunden,[3]) drei an der Zahl, betreffen die Gefangennahme eines Herbst von Gommersdorf bei Altkirch und eines Kolmarer Bürgers, Rudolf von Morswiler auf Freiburgischem Gebiete durch einen Freiburger Adeligen und die Verhandlungen, welche zwischen den Städten Altkirch, Kolmar und Freiburg behufs der Freilassung der Gefangenen gepflogen wurden.

Die Beziehungen wirtschaftlicher Natur zwischen Freiburg und dem Elsaß, nämlich Handelsbeziehungen mit Straßburg, Hagenau, Kolmar u. s. w., welche uns seit dem Ende des 14. Jahrhunderts entgegentreten (Staatsarchiv: Notariatsprotokolle 1397, 1417, 1418), wollen wir hier nur erwähnen, da dieselben in einem anderen Zusammenhange erörtert werden sollen.

Bekannter ist dagegen der Anteil, den das Elsaß an den Burgunderkriegen und an der Murtnerschlacht als Bundesgenosse

---

[1]) Wir finden zwar schon im Jahre 1314 einen Ludwig von Straßberg, Cantor zu Straßburg, als Pfarrherrn zu St. Niklaus (Recueil diplom II. 57).

[2]) Urkunden aus dem Freiburger Staatsarchiv, das Ober-Elsaß betreffend (Mülhauser Volksblatt 1895, No. 250).

[3]) Recueil diplomatique du canton de Fribourg II. p. 153 ff.

der Schweizerischen Eidgenossen gegen Karl den Kühnen genommen hat.[1]) Straßburg, Kolmar, Schlettstadt, Mülhausen und andere Städte des Elsasses haben sich an dem Befreiungskampf der Schweizer gegen den übermütigen Burgunderherzog beteiligt.

Bei meinen weiteren Arbeiten im hiesigen Staatsarchiv verfolgte ich nebenbei die Beziehungen des Kantons Freiburg zum Elsaß. Neben minder wichtigen Aktenstücken, welche finanzielle Beziehungen betreffen oder Empfehlungsschreiben enthalten,[2]) fand sich unter der Signatur « Traités et contrats No. 217 c—k » eine Reihe von Urkunden vor, welche sich auf einen Erbschaftsstreit zwischen einem Straßburger Bürger und der Stadt Freiburg, die Stellungnahme der beiden Städte und die Vermittlung Basels in der Angelegenheit beziehen (1454—58).

Die Urkunden sind, abgesehen davon, daß sie einen Beitrag liefern zur Geschichte der Beziehungen zwischen dem Elsaß und der Schweiz, deshalb wichtig genug bekannt zu werden, weil dieselben uns einen Einblick in die prozessualen Formen eines Rechtsstreites aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gewähren. Die zwei wichtigsten Urkunden, welche das Plaidoyer der beiden Parteien ausführlich wiedergeben, sollen als Beilage abgedruckt werden.

Die Sache, um welche sich der Streit dreht, ist eine Erbschaft, welche dem Straßburger Bürger Peter Hertzog durch die Stadt Freiburg angeblich vorenthalten worden ist. Peter Hertzog ist der Sohn eines Freiburger Bürgers und ein geborener Freiburger, welcher nach 1437 seine Heimatstadt verließ und sich das Bürgerrecht in Straßburg erwarb. Ueber die Gründe dieses Wegganges geben uns zwei ebenfalls im Freiburger Staatsarchiv befindliche Urkunden Aufschluß.[3]) Hertzog war im Jahre 1437 in

---

[1]) Ristelhuber, L'Alsace à Morat. Paris 1876.

[2]) So z. B. bekennt die Gemeinde Freiburg im Jahre 1450 dem Stift und Kapitel St. Thomas in Straßburg einen Zins von 15 Gulden schuldig zu sein (Freib. Staatsarchiv. Missivenbücher 1449—59 fol. 78a). Im Jahre 1452 gibt der Rat von Freiburg dem Ratsknecht Thüring, welcher für einen Gitschard Moser gegen den Straßburger Hans Steinberger einige Ansprachen geltend zu machen hatte, ein Empfehlungsschreiben an den Rat von Straßburg mit (Missivenbücher 1449—59, fol. 352 b u. s. w.)

[3]) Traités et contrats No. 217 a. u. b.

Freiburg ins Gefängnis gebracht worden, weil er nach eigenem Bekenntnis „so großen unsäglichen und übermessigen Wucher getrieben hatte." Durch Vermittlung von Freunden wurde er „uff hoffnung einer beßrung" von dem Freiburger Rate begnadigt. Bei dieser Gelegenheit mußte Hertzog öffentlich schwören, keinen Wucher mehr zu treiben, seine Gefangennahme an Niemandem zu rächen und in Zukunft keinen Freiburger Bürger in irgend welcher Angelegenheit vor ein fremdes Gericht, sei es geistlich oder weltlich, zu fordern, sondern gegebenen Falls Recht zu suchen in Freiburg vor dem Schultheißen oder dem Stadtgericht nach Freiburger Stadtrecht. Handle er anders, so bekannte er sich selbst als einen Treulosen und des Meineids schuldig.[1])

Die Besserung scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn im folgenden Monat finden wir Peter Hertzog abermals im Gefängnis und zwar wegen Drohung mit fremden Gerichten und Brandstiftung. Auch diesmal wurde er durch Verwendung von Freunden begnadigt und unter Abnahme eines eidlichen Versprechens, sich zu bessern, aus dem Gefängnis entlassen.[2]) Nach 1437 verließ Peter Hertzog Freiburg, im Jahre 1454 treffen wir denselben als Straßburger Bürger.[3])

Peter Hertzog hatte die Ansprüche, die er an Freiburg zu haben glaubte und die Behandlung, welche er dort erfahren hatte, nicht vergessen und benutzte eine sich ihm darbietende Gelegenheit, um die Stadt Freiburg vor Gericht zu ziehen. Er ließ einen Freiburger Bürger, den Kaufmann Jakob Ägre, der sich Geschäfte halber in Straßburg befand,[4]) gefänglich einziehen und denselben wegen Rechtsverweigerung seiner Vaterstadt in einem früheren Erbschaftsstreite vor das Ratsgericht in Straßburg stellen. Die Anklage richtet sich gegen Ägre nicht als Privatmann, sondern

---

[1]) Urkunde v. 10. Februar 1437. Traités et contrats No. 217 a.

[2]) Urkunde vom 25. März 1437. Traités et contrats No. 217 b.

[3]) Urkunde vom 16. November 1454. S. Beilage I.

[4]) Ägre war offenbar mit einem Empfehlungsschreiben seitens des Freiburger Rates versehen, denn schon im Jahre 1450 finden wir denselben im Besitze eines Passes und eines Empfehlungsschreibens, um in Deutschland sein Kaufmannsgeschäft zu betreiben (15. März 1450. Missivenbücher 1449—59, fol. 63).

als Mitglied der Freiburger Bürgerschaft. Die Stadt Freiburg beeilte sich denn auch, ihrem Bürger einen Rechtsbeistand in der Person des Ratsmitgliedes Conrad Reiff zu senden.

Vor Gericht brachte Peter Hertzog vor, man habe ihm in Freiburg in einer Erbschaftssache Recht und Gericht verweigert, er habe sich deshalb an das Freigericht in Westfalen gewendet, welches der Bürgerschaft von Freiburg eine Aufforderung zugehen ließ, daselbst zu erscheinen. Freiburg sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen, das Gericht habe ihm (Peter Hertzog) eine Summe von viertausend zweiunddreißig Gulden zugesprochen. Diese fordere er nun von Jakob Ägre.

Dieser stellte in Abrede, daß Peter Hertzog je ein Gericht in Freiburg angerufen habe, dagegen habe er eidlich versprochen,[1]) niemals einen Bürger von Freiburg vor ein fremdes Gericht zu zitiren, sondern beim Rat oder Stadtgericht in Freiburg Recht zu suchen. Eine Aufforderung vor dem Freigericht in Westfalen zu erscheinen, hätte man in Freiburg nicht erhalten; wäre dies auch der Fall gewesen, so könne sich die Freiburger Bürgerschaft auf die Privilegien der Kaiser berufen, kraft welcher sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit exempt seien.[2])

Nachdem beide Parteien durch Rede und Gegenrede, Antwort und Gegenantwort die Beweismittel, welche in den Urkunden in exstenso mitgeteilt werden,[3]) erschöpft hatten, fällte der Rat der Stadt Straßburg folgendes Urteil: Peter Hertzog solle sich in der Zeit vom Datum dieses Briefes (16. November 1454) bis zu Johannstag nach der Sonnenwende des Sommers (24. Juni) nach Freiburg begeben und dort vor dem Rate oder dem Stadtgericht sein Recht suchen. Zu diesem Zwecke solle die Freiburger Bürgerschaft demselben innerhalb sechs Wochen einen Trost- und Geleitsbrief übersenden, damit der Streit in Freiburg ausgetragen werden könne.

[1] Traités et contrats No. 217 a. u. b.

[2]) Urkunde von 1275 (Recueit diplomatique du canton de Fribourg I. p. 114); Urkunde von 1289 (Rec. dipl. I. p. 127); Urk. v. 1365 (Rec. dipl. IV. p. 21); Urk. v. 1367 (Rec. dipl. IV. p. 36); Urk. v. 1371 (Rec, dipl. IV. p. 81); Urk. v. 1379 (Rec. dipl. IV. p. 147).

[3]) S. Beilage I.

Dieses Urteil wurde von dem Rate von Straßburg am 16. November 1454 erlassen; am 2. Dezember desselben Jahres wurde in Freiburg der Geleitsbrief für Peter Hertzog ausgestellt.[1]) Innerhalb der vom Straßburger Rate bestimmten Zeit ist auch ein Urteil in dieser Angelegenheit ergangen; Peter Hertzog erschien zur Geltendmachung seiner Ansprüche in Freiburg. Im April 1455 treffen wir denselben vor den Schranken des Freiburger Gerichts. Der Streit wurde in Verbindung mit einer Rechtsforderung eines Freiburger Bürgers, Willi von Praroman, an Peter Hertzog vor dem Ratsgericht von Freiburg verhandelt und zu Ungunsten Hertzogs entschieden.[2])

Damit schien die Sache erledigt zu sein. Doch bald nachher wurde die Sache aufs neue anhängig und diesmal trat die Stadt Freiburg als Klägerin gegen Peter Hertzog auf. Es wurde nämlich festgestellt, daß Peter Hertzog in dem letzten Prozesse eine von ihm gefälschte Urkunde als Beweismittel verwendet habe. Das Ratsgericht in Freiburg erklärte Peter Hertzog als der Urkundenfälschung schuldig und wandte sich mit ernsten Vorstellungen an die Stadt Straßburg[3]) (13. Januar 1456). Hertzog wurde darauf in Straßburg, wie er selbst bekennt, gefänglich eingezogen und vor Gericht gestellt. Ob der Straßburger Rat nicht einschreiten wollte und die Strafe ausblieb, wissen wir nicht, jedenfalls bevollmächtigte der Freiburger Rat am 20. Oktober 1457 zwei Ratsfreunde, den Peter Perrotet und den Konrad Reiff, den Peter Hertzog, an welchem Orte es sei, gerichtlich zu belangen[4]) und wenn notwendig, außerhalb der prozessualen Formen gegen denselben vorzugehen.[5])

Diese Behandlung ließ sich Peter Hertzog nicht gefallen und suchte sich anderswo Recht zu verschaffen. Er beklagte sich bitter, daß das Gericht in Freiburg dem Straßburger Rechtsspruch nicht nachgekommen sei und ihm dort das Recht verweigert wurde. Peter Hertzog rief das Ratsgericht in Basel, wo er von früher her mehrere Freunde hatte, an. Die beiden Parteien einigten sich

[1]) Missivenbücher 1449—59 fol. 504 a.

[2]) Traités et contrats No. 217 d.

[3]) Traités et contrats No. 217 e.

[4]) Traités et contrats No. 217 g.

[5]) Traités et contrats No. 217 f.

durch einen schriftlichen Vertrag[1]) dahin, daß ihre Angelegenheit vor dem Ratsgericht in Basel zum Austrage kommen sollte.

Die Verhandlungen wurden von beiden Seiten mit großer Weitläufigkeit geführt; die Stadt Freiburg war durch die beiden oben erwähnten Bevollmächtigten vertreten. Es kann nicht unsere Absicht sein, alle Einzelheiten der Gerichtsverhandlungen anzuführen, wir verweisen auf den Wortlaut selbst.[2]) Nach Anhörung beider Parteien fällte der Rat von Basel folgendes Urteil: Der Rat von Freiburg soll in der Zeit vom Datum dieses Briefes (13. Dez. 1457) bis zu Mariä Lichtmeß (2 Februar) vor einer bewährten Person den Eid leisten, daß er in dem Urteil gegen Peter Hertzog nach Stadtrecht und nach Herkommen geurteilt habe und dem Spruch von Straßburg zur Genüge nachgekommen sei und deshalb Jakob Ägre von jeder Ansprache Peter Hertzogs frei und ledig sein solle. Dem Peter Hertzog soll von der Bürgerschaft in Freiburg ein Geleitsbrief geschickt werden, damit derselbe persönlich oder seine Vertreter nach Freiburg kommen und der Eidesleistung beiwohnen können. Sollten die Freiburger in der bestimmten Zeit den Eid nicht leisten, so soll dem Peter Hertzog das angesprochene Recht werden.

Dieses Urteil wurde in Freiburg mit der Versicherung angenommen, daß der Rat demselben nachkommen werde. Dem Rat von Basel wurde von Freiburg Dank für seine Bemühungen ausgesprochen und zugleich Peter Hertzog ein Geleitsbrief zugeschickt.[3]) Der Aufforderung, nach Freiburg zu kommen, scheint Peter Hertzog nicht nachgekommen zu sein; auf die Ankunft desselben wartete man aber in Freiburg, denn die Eidesleistung wurde bis zum letzten Tage des Termins hinausgeschoben. Der Eid wurde am 1. Februar 1458 vom Schultheiß und Rat von Freiburg öffentlich unter dem Portal der St. Nikolauskirche vor dem Dekan der Stadt geleistet, von demselben urkundlich aufgenommen und von einem Notar bestätigt.[4])

Damit endet der interessante Rechtsstreit. Derselbe hatte

---

1) 20. Sept. 1457. Traités et contrats No. 217 h.

2) S. Beilage II.

3) Traités et contrats No. 217 i. (2. Januar 1458).

4) Traités et contrats No. 217 k. Urk. v. 1. Febr. 1458.

jedoch für die guten Beziehungen zwischen Straßburg und Freiburg keine Nachteile, denn kurz nachher (Ostern 1458) bieten Meister und Rat von Freiburg ihre Vermittlung in einer ausgebrochenen Differenz zwischen Luzern und Straßburg an.[1])

Archivalische Beilage.

I.

Urteil der Stadt Straßburg zwischen dem Straßburger Bürger Peter Hertzog und der Stadt Freiburg i. Ue.

1454. 16. November.

(Freiburger Staats-Archiv. Traités et Contrats No. 217 c).

Wir Friderich zum Rust Ritter, der Meister und der Rat zu Strasburg tunt kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hörent lesen, das für uns kummen ist Peter Hertzog, unser burger und fordert an Jacob Ägre von Friburg in Öhtlant und sprach durch sinen fürsprechen, als hette er zu ziten mit etlichen personen zu Friburg in Öhtlant zu schaffen gehebt und doselbes geriht und reht gesücht und begert umb sin anherstorben erb und gut, das hette im nit mogen gedihen und were dodurch zu vil costen und schaden kummen und lange zit umbgezogen worden. Als hette er darnach solichs gewaltz und unrehten halp die selben personen für des heiligen riches frygeriht in Westvalen geladen und sie alldo mit urteil und reht erlanget und ouch darnach den schultheißen, den rat, die burgere und gemeinde der obgenanten statt Friburg vor demselben fryen stül mit reht für genommen und uff sü erkobert vier dusent drißig und zwen guldin fur houbt güt, cost und schaden und dozü brüche und pene dem geriht nach besage versigelter urteilbrieff, dem noch so hette er den obgenanten Jacob Ägre von Friburg allhie zu Strasburg mit ge-

[1]) Missivenbücher 1449—59 fol. 764 b, 765, 768.

riht und reht behaben und begerte also an den selben Jacob, das er mit im überkummen solt, als er meinde das das billich were.

Dogegen antwurt der vorgenant Jacob Ägre durch sinen fürsprechen und in bywesen Conrat Reiffen, der im von unsern güten fründen den reten von Friburg zu geben was, als er sprach und wante für, das inen solich forderung zu mal unbillich neme dann sich solt mit warheit niemer erfinden, das Peter Hertzogen weder gerihtz noch rehtz zu friburg je gebrosten hette, darzü so hett er sins myssehandels halp zu zwein malen gesworen liplich zu gott und den heiligen, wider die von Friburg noch die iren niemer zu-tün und abe er jemer kein sache oder ansprach mit inen oder den iren zu schaffen hette, soliches vor keinem frömden geriht fürzu-nemen, sonder darumb reht by in zu nemen vor irem schult-heißen oder iren rihtern nach ir stat friheit, reht und gewonheit, nach wisunge zweyer versigelter briefe.[1])

Darüber so hette er wider sü getan mit dem, das er den obigen Jacob Ägre iren burger und den iren alhie mit geriht ge-fangen hette, und ouch mit dem das er für gebe, wie das er etlich personen die iren gan Westvalen geladen und doselbes erlanget hette, dovon doch dem rat nit wissen noch verkündet sy, so wante er ouch für, wie er darnoch den rat und die gantz gemeinde von Friburg mit westvelschem geriht fürgenomen und angelangt haben sülle, do doch dem rat weder von dem frygreven noch von sine botten ouch kein fürgebott noch ladung oder verkündung sinenthalp weder zu augen noch zu handen nye geantwurt sy, dann were inen solich verkündung gescheen, sü hetten sich dogegen mit ir fri-heit, so sü von keisern und künigen haben, beholffen, als sü dann an des heiligen riches hofegeriht zu Rotwil und auch anderswo getan und ir friheit genossen haben. So hetten sie ouch sin ob-gemelt hohe verküntnissebriefe für das frigeriht geschicket gehebt und underrichtung getan wie er dann eide und eren halp schuldig und büntlich were, umb sin ansprach by inen zu rehtigen, do sü hofftent, er were zu Westvalen mit reht daran gewisen semlichtse gesworen eid zu halten, und diewile er sü also unherfordert und kündet wider ir friheit und auch wider sin gesworen eide furge-

[1]) Traités et contrats No. 217 a. u. b.

nomen hette, so hoffte der egenant Jacob Ägre das er, Peter Hertzogen forderung und behabung billich lidig gezahlt würde.

Dowider hat nü Peter Hertzog durch sinen fürsprechen geret und fürgewant, voran von der zweyer verküntnisbriefe wegen, das die gemaht sint one sinen wissen und willen, und das er der nye me gesehen noch gehört habe bitz jetz. Darzu als sü darin habent lassen setzen, wie das er gewüchert sülli han und des wuchers halp gefangen worden sy, daran geschee im zumal unrecht, dann er hoffe sich sülle niemer erfinden, das er ye gewüchert habe, sondern sich habe gemaht als er sinem großvatter genant Johans Guysantz seligen vor irem rat mit recht anbehalten habe elff hundert und viertzig pfunt pfennige und ein brieff abe sehtzig pfunt besagen und im des kein usrihtung gescheen kunde, so hette er sich des beclaget und dovon etlich trowewort geret, des selben trowens halp wurde er gefangen und donoch uff zwene bürgen uß gefengniß gelossen mit einer urfihte, die er swüre es nit zu rechen und sich mit reht zu Friburg gegen den iren lassen zu benügen.

Als darnach kurtz in eim monat wolt der ein bürge nit me bürge sin, do wurde er wider gefangen und darnoch aber uff ein urfiht wider usgelossen und domit geton sweren nit uß der stat Friburg zu kummen one eins schultheißen wissen und willen. Soliches habe er ouch gehalten, und wann er uß der stat wolt, den schultheißen umb erlaubung gebetten, der im vier oder sehs mal erloubt habe. Indem so sy er ouch sinen obgemelten sachen fürbas nachvolgen gewesen, und als im aber intrag und widersatz begegent, so habe der rat etlich schidelüte dozu geben, die im süben hundert pfunt pfennige zuerkant haben, darfür nü Nico Mayor, ir burger, die zit usgesprochen habe were zu sin, das im genung bescheen solt, das im aber nit bescheen sy; darzu so würde im der spruch durch die vier solang verzogen, bitz das sü abe zwei hundert guldin darüber verzeret hettent. So habe er ouch dozü dem fünfft man drißig guldin müssen schenken und geben umb den spruch. Nü hette er darnoch understanden in eim closter vor der stat Friburg ein pfrün zu kouffen und den rat gebetten inen des eides zu erlassen, des sü inen ouch erlassen hettent. Und awer im darnoch understände sin sache gegen Nico Mayor und ouch andern

den iren mit forderung und begerung des rehten fürbas fürzu nemen und zu ende zu bringen, so würde er gewarnet, das man aber zu im griffen und im gewalt tun wolt, do habe er sich hin weg gemaht und donach dem schultheißen und dem rat demütiglich geschriben und gebetten im ein geleit zu geben und fürbas ein rehttag zu setzen, das er sinen sachen und dem rehten sicher nachgan möchte; als haben sie im widergeschriben und ein tag gesetzet und doch dehein geleit wollen geben.

Nü habe es sich darnoch gemaht, das er durch der stat Basel geschrifft und bett willen vertröstet worden sy, gon Friburg zu kummen und als er dohin keme mit etlichen erbern lüten von Basel, die im sin rede detent, do haben die von Friburg geantwurt, sie kundent im nit getün, Nico Mayor were nit mer ir burger und were von inen gezogen under unsern hern den hertzogen von Saffoy, und wurde also etlich tag uffgehalten, das im nit keschœen kunde. Zuleste rettent die von Friburg, sie wolten gern die beschicken, die die güter innehettent; do keme nit me dann einer und der seite, er kunde nieman nit geantwurten, er und die andern getursten ouch nützit tün, dann es were inen von iren heren verbotten. Als leitent die von Friburg etwie vil briefe dar, wisetent wie Peter Hertzog etlichen iren burgern schuldig were und sprachen, er solt gedencken, wie er sie bezalt. Antwurt Peter Hertzog, man were im auch schuldig, beide von sin selbes und auch sust von der sachen wegen; do begerte er nit anders dann rehtz, das man in des sinen in gewer satzte und im das sine volgen ließ, als reht were, so wolt er die iren ouch bezalen und inen tun, was er tun solt, über das alles möht im nit gelangen, als hab er darnoch solichen handel unseren allergnedigesten heren dem keiser uff die zit, als sin gnade noch dann römischer künig was, mit clag fürbracht und sin gnade sovil angerüffet das sin gnade den von Friburg habe tun ernstlich schriben mit den iren zu schaffen im unverzögelich benügen zu tun und unverzagen reht in den sachen lossen zu ergeen und im ouch daruff ein sicher verschriben geleit zu geben, als hetten sie im des ein geleit geben, aber im were der sachen alles kein ustrag worden, sonder umbgezogen daß er ungetan wider dannen scheiden müste, und were darzü von iren wegen usgetragen oder dargeben worden, das er ein unvertig man

sin solt, deshalp were er darnach in unser stat gefangen und doch donach, als man sin sachen verhorte, gütlich wider usgelassen; nü darnach were er unser stat burger worden, und were im sin vatter selige zu Friburg von tode abgangen und sin verlassen güt an in gefallen und geerbt, do hetten wir durch sines bett willen der stat Friburg geschriben und gebetten im ein fri geleit und trostung zu geben, sinen sachen by inen nachzugan.

Als hettent sie im ein zit trostung gegeben, und als er dahin keme, hette er sin schulde erfordert, ouch begert, das man im sins vatter seligen erb und gut oigen und zoigen solt; hette im nit mögen gedihen, dann er hette den iren müssen reht tün und besonder Heinrich Kauffman, der hette in dozü broht, das er eins anlaß ingangen were, und hettent die anlaßlüte erkant, das er dem selben Heinrich Kauffman zweihundert guldin geben solt, do er doch meinde das im daran ungütlichen gescheen were. Aber umb sin vetterlich erb und umb sin anfall und das, das man im zutün were, kunde im nit gliches oder rehtz bescheen, dann er were domit aber uffgehalten, bitz das das geleit wider usgangen were, das er aber ungeton und one ustrag dannen scheiden muste, und noch dem er soliches uff die zit ouch unsern reten clagt und fürbroht hette, wie er die von Friburg darumb meinde mit reht fürzunemen, so hette er also darnoch siner notdurfft halp sü fürgenommen mit westvelschen gerihten, dahin sie dann geladen und vertagt worden werent mit des frygreven geswornen botten sigel und briefen, und habe sich auch ir burgermeister bekant, das inen ein brieff von Westvalen worden sy, darinne dann der gemeinen stat ein gerihtz tag verschriben und verkündet were zuverstan uff donnerstag nach sant Agnesen tag, den sie auch verahtet habent und ußbliben sient. Darzu so haben sie im ouch in allem handel nye im fürgehebt deheinerley verbüntnisbrief, so habe er inen auch nye kein brieff über sich geben, auch wie wol sie nü losent fürwen de zwen briefe, die der dechan zu Friburg versigelt sülle han von sines bett wegen, so habe er doch den dechan noch nyeman von sinen wegen nye gebetten zu versigeln, als auch das wol zuverstan sy in dem, als der dechan zuleste schribe, das Augustino Vogt, der schriber, im das fürbrocht sülle han, do meinet nü Peter Hertzog, das des selben Augustinus Vogts fürbringen, so er also

getan habe, im keinen schaden bringen sülle, deshalp das der selb Augustinus siner widerparten einer sy, an den er auch sonder clage und ansprach habe, und inen mit andern auch zu Westvalen erlangt und vellig gemaht, darumb er im nü solich swere buntnisbriefe zu leide nachgandes also gemaht, dann er keinen brieff den von Friburg nye gesworen habe, auch nye kein brieff noch geschrifft gesehen, do er gesworen habe, dann der eit würde im mit worten bescheiden doch nit anders, dann als dovor gemeldet sy, so sy auch nit billich noch auch im rehten nit erlaubet, das einer eym, der sin gefangen oder im verbunden sy, unrecht tun sülle.

Nü hette Peter Hertzogen mit reht zu Friburg wol benüget gehebt, hette im das reht mögen gedihen, aber im sy nit anders dann gewalt und unreht begegent, dann im staudent noch hut bitag uß, die obgemelten sieben hundert pfund pfennige, die im zuerkant worden sient durch den obgemelten spruch, der inen doch abe zwei hundert und drissig guldin gecostet und nit verfangen habe, darzu so sy im danoch sins vatter seligen erb und güt auch vorbehalten nit geoiget noch gezoiget worden, wiewol er das erfordert hette. Durch das alles fast er genottrenget sü, also anderswo mit reht anzülangen, habe sü also mit geriht und reht zu Westvalen erlanget, das sü im vellig worden sient vier dusent drissig und zwen güldin für sin houbtgut, costen und schaden, und das auch daruff allen fürsten hern und stetten gebotten sy by sweren berichen und penen, inen und die sinen an solichen sinen erlangten rehten die inzubringen ungeirret zu lossen und daran deheinen widerstant zu tun.

So were auch in eim sonder briefe uns meister und rat der stat Strasburg von dem frigrefen deshalp ernstlich geschriben, und darumb so meinte er, das er des billich genyessen solt. Auch sonder nachdem der egenant Jacob, ein burger von Friburg und reht pfantber für sü were, so hoffte er es solt mit reht erkant und gesprochen werden, das derselbe Jacob um sin obgemelt erlanget reht mit im überkummen solt und solich gelt under unser stat Strasburg leigen, aldo er es ouch wolt lossen ligen, bitz das mit worheit, urteil und reht usfindig würde, obe er des wuchers, im in den obgenant briefen in arg zugesetzet, schultber were oder nit, das dann darumb auch geschee, was reht sy.

Daruff det nu der obgenant Jacob Ägre in gegenwertikeit des egenanten Conrat Reiffen sin nachrede durch sin fürsprechen und sprach, Peter Hertzogen were sins myssehandels halp nit zu glouben, dann wie wol er des wuchers und siner verwirckung gantz loickenbar were, so würde er doch des zum rehten genügsam beseit, und bezuget mit den obgemelten zwein verküntnisbriefen darinne er sich des selbes bekant und ouch dieselben brief vor ein gerihtzschriber als vor ein notarien gevertiget und gesworen hette vor rittern und andern erbern lütten uff gewiheten kirchhöfen, do er fry ungebunden, und ungefangen gewesen were, das er mit worheit nit gereden möchte, das man inen inturnen oder in gefengniß gebrungen hette zu sweren. Dann als er siner myssehandlung halp durch siner fründe willen bygnadet und uß gefengnisse gelassen wurde, so habe er mit sinem fryen willen zum ersten zu den Barfüßen uff dem kirchhofe gesworen var abe ein urfiht und darnach niemer me umb kein ansproch noch sache wider die von Friburg noch die iren zu tun, und obe er jener dehein ansprach oder sache an sie hette, sü darumb mit keinem frömden geriht, ob sy geistlich oder weltlich, oder an keinen andern enden zu bekumben, zu laden noch zu schedigen, sonder darumb reht zü nehmen vor irem schultheißen oder iren rihtern nach ir stat friheit, reht und gewonheit, und wo er soliches verbreche, so begebe er sich, das man obe im rihten solt als obe eim meineidigen truwelosen, man zu rihten were.

Nü hette er sich darüber kurtz donach mit sweren troweworten und sust wider sie verhandelt, das sie anderwerbe zu im griffen hettent und inen durch lefte aber uß gefengnisse gelassen, also das er anderwerbe sins fryen willen uff dem kirchhofe zu sant Niclause zu Friburg liplich zu got und den heiligen gesworen hette, sie, noch die iren mit keinen frömden gerihten niemer zu bekümben, sondern was er an sü zu sprechen hette, sie darumb zu berehtigen in ir stat, nach dem er vorgesworen hette, und ouch darzu in der stat Friburg zu bliben und darus one irs schultheißn urlob nit zu kummen alles by der egemelten pene truwelloß und meineidig zu sin, wo er das aber verbreche, als dann die obgemelten zwene verkuntnisbrief clerlich innehalten, die beide der dechan zu Friburg versigelt habe. Als dann ir stat gewonheit ist, solich und ander sachen

sie sient groß oder klein, mit des dechans insigel lassen zu versigeln glicher wis, als es hie zu Strasburg gewonlich sy, das ein notarie die brief entpfohe und schribe und ein ingesigler es versigele alles in namen rihters oder des officials, so were auch der schriber, nemlich Augustinus Vogt, in keinen spennen mit Peter Hertzogen uff die zit gestanden do dann derselbe Peter Hertzog semlich urfiht und eide gesworen hette. Aber als Peter Hertzog denselben schriber also nochgandes in der sachen züge uff meynung, als obe er anders geschriben oder geton hette dann billich were, hoffe er allewile sich soliches mit warheit nit erfinde, das dann Peter Hertzogen solich sin inrede, so er also mit unwarheit dete, im rehten unverfenglich sin solt. Und wiewol er fürwende, das im gegönnet sin sülle, in ein closter ußewendig der stat zu kummen, so sy doch wol mercklich, das man sich der egemelten sine eide und verküntniß nit verzigen habe; er habe auch des keinen claren schin, das er des lidig geseit sy. Darüber habe er sich danach gan Basel gemaht und ansproch furgenomen Johans Guysans, sins grosvatter halp und darin gezogen Nico Mayor und andere, do sient nu urteil und sprüche zwüschen inen ergangen; aber als er melde, das im der spruch verzogen würde, biß das die vier des spruches zwei hundert güldin verzerrtent, und das er dem fünft mann drißig güldin schenken müste, do hab er soliches dem rat zu Friburg die zit nit fürbracht; dann hettent sü des ye dehein clag gehört, hette er dann rehtes darumb by in begert, das reht were in wol gegönnet.

Doch so haben sie nye anders gehört, dann das die selben vier und ouch der fünfft mann allewegen fromme, biderbe lüte gewesen und noch sient, so sy auch derselbe fünfft man lang dat, darzu alvor nach dem spruch underſtünde, ansprach gegen Nico Mayor fürzunemen, do were der selb Nico Mayor von in gezogen under unsern hern, den hertzogen von Saffoy, so hett ouch der selb Nico Mayor von im selbes slosse, dörffer und geriht, darin im die von Friburg nit zu tragen hettent und sonder, nochdem er nit me ir burger were, so hettent sü ouch nit me über in zu gebieten. Darzu so were der selbe Nico Mayor wol vor zehen jaren dot, und hette Peter Hertzog deßhalp dehein ansproch nach sinem tode gegen inen furgenomen biß jetz, das er es hie fürwante, do sie im doch deshalp nit zu antwurten hettent, dann als Peter inen

zu ziten, nochdem er über sin verkûntnisse sich von ir stat mahte, geschriben hette umb ein geleit, so wolt er sinen sachen gegen Nico Mayor und den iren nochgon, do sy ir gewonheit, nit eyme iren burgergeleit zu geben dann einer, der ir burger sy, als Peter Hertzog die zit were, der habe von im selbes geleit, darumb haben sie im kein geleit diezit gegeben, sonder im wider geschriben und doch sin rehttag erstrecket, das er nü ouch verahtet hab. Nü donoch so sy er gan Friburg vertröstet worden und mit etlichen von Basel dahin kummen, do habe man nit anders dann gebürlichen ustrag gegen in fürgenomen und im nach gelegenheit der sachen den vollen gebotten, das habe er ouch abgeslagen und sich wider hinweg gemaht und donoch unsern aller gnedigsten hern, dem keiser, diezit künig, swerelich abe inen und den iren claget vil siner unworheit, als hetten sie doch sinen gnaden zu eren die zit im geleit geben und der sachen gern zu ustrag geholffen, so hette er aber vil ungebürliches gegen den iren fürgenomen und sich danach aber wider hinweg gemaht, und were sins handels halp zu endzit hie zu Strasburg gefangen worden und leite inen nü zu, als obe sie im dieselbe gefengniße geschaffet haben solltent, daran er in doch unreht dete, dann sie hettent verstanden, wie das er sich mit stirnen stößer briefen und heischen verhandelt hette; das er gefangen worden were, das ging sü nit an.

Nü als sin vatter von tode abgangen were, so hette Jacob Daho im das verkündet und geseit, er solt sich gan Friburg fügen, were er den lüten schuldig, das er sü dann understünde zu bezalen, were im dagegen jeman schuldig, das er das auch understünde inzugewynnen, so wolt er dafür güt sin, das er sicher dar und dannen sin solt. Daran hette er sich nit wellen lossen benügen, er hette geschaffet, das die stat Strasburg für in geschriben und gebetten hette, inen zu vertrösten; daruff hetten im die von Friburg trostung zugeschriben zwene monat, als were er dahin kummen, und hette da gerehtiget und darnach sin sache gegen Heinrich Kauffman veranlasset uff vier und einen gemeinen obman, die hettent einen spruch getan, dem were er ouch nit nochgangen; er hette ouch nit fürbas trostung gefordert, sondern sich unwissen der rete aber hinweg gemaht; im were auch darnoch durch der stat Friburg geschrifft und botten rechttage gesetzet und allhar gan Strasburg verkündet, die er ouch verahtet und nit gesucht hette.

Als werent die personen irem gereht und rehten nachgangen, das doch die gemein stat alles nit anginge, über das so gebe er nü für, wie er darnoch etlich personen von Friburg gan Westvalen geladen hette und etlich gelt uff sü erlanget. Do doch schultheißn und rat von der selben personen noch sust der iren dehein nye gehört hettent, das sie ye dohin von sinen wegen geladen worden werent, so gebe er ouch für, wie er schultheiß, rat und die gemeinde zu Friburg darnoch auch gan Westvalen geladen hette umb das sü über des frygreven geschrifft und gebott die egenanten personen gehuset und gehalten hettent, do doch dem schultheißn und dem rat von dem frygrefen noch von sinem botten nye kein geschrifft weder ladebrieff noch verbottbrieff weder zu augen noch zu handen geantwurt noch verkündet werent. Darzu so hette er sie weder zu eren noch zu reht nye erfordert, ouch soliches fürgenomen un[h]erfolget und un[h]ersuchet der stat Strasburg, der burger er were, an die er es billich broht solt han für in zuschriben, oder solt joch er selbes geschriben han, das er ere oder rehtes von inen oder den iren begert hette, sü werent im des an billichen enden nit vorgewesen. Dem allem were er ouch nit nachgangen und wante nü dar über für, zwen westfelsch briefe, die er do nyden erlangt hette, do des jungsten briefes datum stünde als obe er vier hundert jar alt were, hofftent sü das inen solich sin westvelschen briefe und erlangung im rehten keinen schaden bringen soltent, dann were inen davon ye verkündet oder geschriben worden als reht were, sü hetten für das geriht geschickt ir friheit und ouch besonder die egemelten sin verküntnisbriefe dohin gesant, das man gesehen und gehört haben möhte, wie er eid und eren halp verbunden were, die iren dohin noch für dehein ander frömd geriht nit zu laden noch zu bekümbern, dowider er nü also getan und sich dar inne swerlich vergessen und myßehandelt hette, und gebe nu für, als obe der schriber im zu leide semlich urfehtbriefe anders gemaht hette, dann an im selbes were, dodurch mengelich wol verstünde, das das ein erdeht rede were. Dann solt es dozu kummen, wann einer siner verwirkung halp gefangen und donoch wider uß gefengniß gelossen würde uff verküntnisse eidebriefe und ingesigel, der man im dann getruwete, das der danoch des loicken und dowider also swerlich tun solt, das were hern und stetten und allen from-

men lüten swere und möhte großen bresten und schaden bringen und vil ubels davon entston.

Nü stünde es ouch daruff, das den von Friburg nit kunt noch wissen were, das inen der sachen halp ye kein brieff von den frigreven noch von sinen botten geantwurt sy, ouch das die gemein stat Friburg noch me gemeinen burgere nit pfantber noch büntlich dofür sient, obe der iren einer, zwen, drie oder me jeman schuldig werent oder mit jeman spenne hettent, und das ouch ander ir burgere, die es nit anginge, unbillich darin gezogen würden. Darzu so sy die stat Friburg von dem heiligen riche, römischen keisern und künigen löbelich gefügt, das nieman ußewendig ir stat über ir burgere rihten sol by sweren penen zu vermyden noch besag eins gloiplichen versigelten vidimus, das sü ouch allhie im rehten haben lassen hören und ouch etlich urteilbriefe, wie sie derselben ir friheit vor des riches hofgeriht zu Rotwil genossen haben, hoffent sü das sü der selben ir friheit ouch hie billich genyaßen soltent und das man über den egenanten Jacob Ägre, iren burger, nit rihten solt wider ir friheit. Dann diewile der selbe Jacob Ägre mit sinem namen in dem obgemelten ersten westvelschem urteilbrief noch in dem andern lesten urteilbrief, der an dem datum innehielte, als obe er vier hundert jar alt were, gantz nit geschriben stünde und weder von dem westvelschen geriht noch sust nye kein clage an in getan und auch sust gantz nye nit mit im zu tun noch zu schaffen gehebt hette, so getruweten sü zu gott und dem rehten, es solt der selbe Jacob Ägre mit urteil und reht lidig erkant werden und dem egenant Peter Hertzogen umb sin myssehandel straff gescheen nach unserm erkennen, und soltent soliche sache beidersit zu uns zum rehten, und begertent darumb unsers spruches.

Als nachdem wir meister und rat obgenant forderung und antwurt, widerrede und nochrede, die in egemelter masse mit me worten ergangen sint ouch beider parten kuntschafft, vidimus und geschrifft, was dann jegelicher teil fürwante, alles verhört habent. So sprechen wir zum rehten nach unser besten verstentnisse. Diewile gewönlich ist, wo ein erb gevellet, das man das doselbes verrehtiget, und nü Peter Hertzog ouch bekant hat, das er zu ziten gesworen habe, was ansprach er hette an die stat Friburg oder ir burgere, söliches mit reht zu Friburg uszutragen, und aber

bogegen fürwendet, das er umb sin ansprach an voll erb und gůt schulde und anders, so im usstande, geriht und reht zu Friburg gesucht und begert habe, und im alles verzogen und nit gescheen sy, ouch geleit und trostung etlich zit verseit: das dann Jacob Ägre mit sinen heren, schultheiß und rat zu Friburg, schaffen sol, das Peter Hertzogen in diesen nehsten sehs wochen nach datum dis briefes alhar gan Strasburg gesant werde ein versigelter trostbrieff, darinne sü under irem insigel für sich und alle die iren und in ir stat für mengelich Peter Hertzogen oder sinem mahtbotten fry geleit und trostung gebent, gan Friburg zu kummen, sinen sachen nachzugan und wider von dannen an sin gewarsam, wann, wie dick und wellich zit im das füglich ist hiezwüschen und sant Johanns tag zu sungihten [1]) nehst künfftig. Und wann Peter Hertzogen solicher trostbrieff also wurt, so sol er oder sin mahtbott von sinen wegen sich daruff gan Friburg fügen und aldo vor rat oder geriht mit reht ustragen sin sachen und ansprochen von der süben hundert pfunt pfennige wegen, die im zu ziten durch einen spruch zu Friburg zuerkant sin süllent, dartreffen von sinem großvatter Johans Guysantz seligen, und was ansprach er deshalp meinet zu haben an Nieo Mayors seligen erben oder an ir gůt in der stat zu Friburg oder in ir gebiete ouch um schulde oder anders, so er an etlich personen die iren zu fordern meinet han, und darzu umb sins vatter seligen erb und gütt, so im noch usstat. Und sol Jacob Ägre hafft bliben untz ustrag der obgemelten sachen und sol ouch der ustrag zu Friburg gescheen in dem obgenanten zil hiezwuschen und sant Johanstag zu sungihten. Und des zu urkunde so hant wir unser stat insigel tun henken an disen brieff, der geben wart uff samstag nach sant Martinstag, als man zalt nach Cristi geburt dusent vierhundert fünfftzig und vier jar.

Das Original, eine schöne Pergamenturkunde, 76×52 enthält 77 Zeilen. Das Siegel von grünem Wachs an einem Pergamentstreifen hängend, stellt die Jungfrau Maria auf einem gothischen Throne sitzend und das stehende Jesuskind auf dem linken Knie haltend, dar. Die Legende des Siegels ist folgende: † S. secretum civium [Arge]nti[ne]ns[is ci]vitatis.

---

1) Sonnenwende des Sommers.

II.

Urteil der Stadt Basel, von beiden Parteien als Schiedsrichterin angerufen.

1457. 13. Dezember.

(Freiburger Staatsarchiv. Traités et contrats No. 217 h.)

Wir Hanns von Bernfels Ritter, Burgermeister und Rat zu Basel, bekennent öffenlich und tünd kunt menglichen mit disem brief:

Als Peter Hertzog, nu zemale burger zu Straßburg, die ersamen, wisen, unser besunder lieben und guten fründe, schultheißen und rate zu Fryburg in Oechtland, ouch Jacoben Ägre iren burger, ansprechig gehept hat sachen halp, daz er fürwante, die von Fryburg, und Jacob Ägre dem rechtlichen spruch vor zyten, durch die fürsichtigen, wisen meister und rate der statt Straßburg, unser besunder lieben und guten fründe, uff sampstag nach sant Martins tag in dem jare, als man zalte nach gottes geburte tusent vierhundert fünfftzig und vier jare nechst vergangen, gesellet und ußgangen, nit nachkommen werent, und derselb Jacob Ägre deshalp nach innhalt desselben spruchs fürer hafft sin sölte, darumb si zu beder syten uff uns als wilkurnte richter zu recht kommen sind, nach merglicher begriffunge eins anlaßes, darumb von beden parthyen versigelt ußgangen, derselbe anlaß von worte zu wort lutet also:

Wir der Schultheis und der Rate zu Fryburg in Oechtlandt uff eyn und ich, Peter Hertzoge, andersyt tund kunt offenbar mit disem brief, als wir, die obgenanten von Fryburg, uns nach solicher geschrifft, so Peter Hertzog uns getan hat, erbotten habent, das wir mit im wöltent kommen für die ersamen, wysen bürgermeister und rat der statt Basel, unser besunder lieben und guten fründe, und daselbs lassen erkennen mit recht, ob wir und Jacop Ägre, unser burger, der statt Straßburg rechtlichem spruch nachkommen sigent, und ob derselb Jacop in der sach fürter hafft sin solle oder nit, und nu ich Peter Hertzoge inen daruff geschriben

hab, daz ich des, wie obgemeldet ist, für die vorgenanten, min lieben herren von Basel, ouch inngan wölle, und wir nu bedersyt su gebetten habent sich des zu beladen, tag zu setzen und uns also mit recht zu entscheiden, und su uns ouch solichs ze tund zugeschriben hand also daz wir uns mitteinander eins anlaßes uff su zum rechten vereynen sollent, demnach so bekennent wir, die obgenanten parthien, daz wir uns in egemeldeter massen zum rechten uff den ersamen Rat zu Basel veranlasset und vereynet habent, ouch gelobt und versprochen, namlich wir, die von Fryburg by unsern guten truwen, und ich Peter Hertzoge by minen geswornem eyde, der heymlichen acht getan zu solichen tagen, so uns unsere obgenanten frunde und herren von Basel hievon setzen werdent, zu kommen, wir, die von Fryburg, durch unsere volmechtige bottschafft, und ich, Peter Hertzog, persönlich ouch solichen rechtlichen spruch und erkennen, so die von Basel nach verhörung der obgemelten sachen und nach ir besten verstäntnisse tun werdent, nachzugan und gnugzutun und ouch besunder desselben spruchs halb, waz oder wie denn die von Basel darumb sprechen oder bekennen werdent, dieselben von Basel, ir stat noch die iren sampt oder sunder niemer zu bekumbern, anzusprechen, zu leidigen noch zu beunwilligen, noch schaffen getan werden weder mit worten noch mit wercken, mit gericht oder ane gericht, heimlich oder offenlich durch uns oder yemand anders in deheinen weg ane geverde, uns ouch dawidder nit zu behelffen mit deheinerley fryheit, gerechtickeit noch mit deheinerley ander schirme oder hellffe, so hiewidder sin mochte, denne wir uns des beidersyt harinne verzigen habent gegen den obgenanten, unsern lieben frunden und herren der statt Basel noch den iren von diser sach wegen niemer zu gebruchen. Und des zu urkund so hand wir, die obgenanten von Fryburg, unser statt insigel haran tün hengken, so han ich Peter Hertzog min eigen insigel gehengkt an disen brieff, der geben ist uff sant Matheus abent apostoli des jores, do man zalt von der geburt Cristi tusent vierhundert fünfftzig und suben jore.

Uff solichen anloß wir von flissiger bitt wegen beder parthien uns der sachen angenommen und inen daruff einen rechtlichen tag verkunt und angesetzt han, uff dem bede parthien, namlichen die von Fryburg durch die ersamen wisen Pierren Perrotet und

Cunraten Reyf als ir volmechtige botten mit versigeltem gewalt uß gefertiget[1]) und Peter Hertzog personlichen fur uns kommen und erschinen sind, und hat da derselb Peter Hertzog sin klage in geschrifft ubergeben meldende, wie denn der obgenant Jacob Ägre vor demselben der von Straßburg spruch lyplich zu Gott und den Heiligen gesworn zu halten und dem nachzugande, was zu Straßburg zem rechten erkennt wurde, daselbst er in unnd sin erlangete recht beheyt hab nach innhalt des spruchs. So wiset ouch derselb spruch, daz Jakop Ägre hafft blyben sol untz zu ußtrag der sachen. die denn in dem spruch gemeldet sind, darrurren von sinem großvatter Johan Guysant seligen und waz ansprach ouch er deßhalb hatte an Ryco Mayors seligen, erben oder an ir gut in der statt zu Fryburg oder in iren gebieten, ouch umb schuld und anders, so er an ettliche personen der iren zu ervordern hatt, und dazu umb sins vatters seligen erb und gut, so im noch ußstünde, darumb im denn ein ußtrag und das recht vor rat oder gericht zu Fryburg in eim benanten zil und in verschribner trostung und geleite geschehen sin solte, dem aber die von Fryburg nit nachkomen und an ettwie mengen stück nit gnug gewesen werent.

Namlich als er dem spruch nach zu Fryburg in geleyte und trostunge was, so hette darüber einer der von Frybnrg stattknecht und weybel im fürgebotten von Anthonie Mayors wegen, darzu hette ir knecht ouch geredt, Anthoni Mayor hab daz wol mögen tun, so wer der statt recht. Aber da es dazu keme, daz er umb sin ußstande schuld und umb daz sin gegen Anthonie Mayors, als derselb derzyt in der statt Frybnrg ouch persönlich were, gericht und rechts begerte, und die von Frybnrg anruffen, was im denselben Anthone zem rechten zu behaben, habent si im das recht abgeschlagen und sunder ir schultheiß geredt, es sige nit ir gewonheit, und habent in also rechtlos gelassen und dem genanten Amhonie Maior, siner widderparthye, daz recht in ir statt widder in gegonnet, über daz daz doch der spruch zu Straßburg nit meldete, daz die von Fryburg oder yemand anders in oder daz sin verhefften oder verbieten sölle, wider ir trostunge und geleyde im zu-

[1]) Traités et contrats No. 217 f.

geschriben. Ouch im zwey hüsere zu Fryburg und ettliche güttere zu Spins, so si im vormals zuerkennt, hettint mit urteil widder aberkennt und die Willi von Perroman, Nico Mayors tochtermann, dem si es bas gonndent denn im, zubekennt.[1]

Ouch wiewol er umb sin ansprach gegen Heinrich Kauffman von Morsperg und Symon Bader von eins huses wegen mit urteil obgelegen sye, also daz die rete von Fryburg erkant habent, daz Symon Bader an dem huse hant abtun solte und im darumb dru pfund pfenningen zu buße und besserung, ouch sechs pfund für sinen kosten geben und semmlichs alles im kein ußrichtung beschehen und gentzlich nützit wurden were. Dazu so habent die von Fryburg uber daz alles Heinrichen von Mörsperg dem iren gegönnet und erloubet zu pfenden und zu frouen. dasselb huß, daz im zuerkannt was, und alle andere sine gütere, nutzit ußgenommen, und daz getan ze stund vor dem und ee er des huses nach des gerichts recht in nutzlich gewalt und gewer gesetzt würde, und er sin sachen sins vetterlichen erbs halb darrurend ußgetragen und volfürt wurdent, ouch über daz sin lyp und gut fry, sicher geleyt und trostung für menglichem in ir statt hatte und haben sölte. Daz aber die von Fryburg mit sölichem irem gönnen und erlouben nit gehalten und darinn ouch getan haben widder ir eigen urteil, die si selbs zu recht gesprochen hand, daz er nach lut und sage der urteiln zu Straßburg ußgaugen, nit verbunden were, Heinrichen von Mörsperg sin angevorderte burgschafft ze geben, sunder Heinrich von Mörsperg im umb sin ansprach gerecht werden solte.

Darumb und nachdem im umb alles daz sin zu Fryburg in dem benanten zil kein ußtrag noch ußrichtung nit beschehen ist, und aber der statt Straßburg spruch wysete, daz Jacop Ägre hafft blyben solte bis ußtrag der sach, so hab er denselben Jacop nach ußgang des ziles gemant, sich gen Straßburg ze antwürten und dem rechten doselbst furbas nachzegand, als im daz sins geschwornen eydes halp gebürte ze tun. Dem sye Jacop Ägre ouch nit nachgangen, ouch so syge er darnach dero von Fryburg anbringung halp zu Straßburg gefangen wurden und mer denn jare un tag in gefengnisse gelegen.[2]

[1]) Traités et contrats No. 217 d.

[2]) Traités et contrats No. 217 e.

Es habend ouch die von Fryburg durch ir unbillich anbringen und fürnemen underſtanden, in von dem leben zum tode ze bringen, doch irenthalp unervolget alles rechten ſunder mit dem fürſatz, daz ſi und die iren ſins anzefallnen erbs und guts ſiner ußſtanden ſchulden und des ſinen halp ſich ſiner anſprach gern alſo entlidiget wölten han, daz aber von ſchickung des almechtigen gottes inen nit vollanget noch volgangen ſige, ouch unbillich beſchehen were eren und rechtes halp, das er ſich völlicklich erbotten hab und ſi im daz alles abgeſchlagen habent. Ouch ſo hettent im die von Fryburg ein verſigelten troſtbrieff in obgemeldeter ſach zugeſant, in demſelben brieff wir wol verſtan würdent, wie die von Fryburg für ſich und alle die iren und in ir ſtatt für menglich im ſicher troſtung und fry geleite geben habent gen Fryburg ze kommen, ſinen ſachen nachzegand und widder von dannen an ſin gewarſame ſicher lybes und gutes, wie ein fry geleyt und troſtung aller ſicherſt ſin ſoll und mag, alles getruwlich und one alle geverde. Über daz alles habent ſi der untruw und geverde gegen im gepflegen uff meynung, daz ſolich geleyte nutzit anders berurren ſölte denn ſin gut, daz er mit im gen Fryburg bracht, hette, da doch ir verſigelt geleytsbrieff ſolich nit innehielte ſunder ſlechtlich geſetzt were uff ſin gut.

Nu hette er daz obgemeldet huß mit ir urtel ſin gemachet und darzu beſſerung und koſten gewunnen, daby menglich wol verſtande, daz ſin zuerkant huß und gut in billich volgen gelaſſen würden ſin ſölte mit ſinem lybe, nachdem ſin lyp und gut ſicher vertröſtet wurden was; diewile ſi aber ſolich geleite wiſſentlich nit gehalten habend ſunder daruber und dawidder mit ir urteil gegonnet und geſtattet, im ſin huß und gut zu frönen und ze entweren in geleit und troſtung, ſo im denn in der ſtatt Straßburg ſpruch zuerkent, ouch verſchriben und verſigelt wurden were, ſo verſtande ein yeglicher vernünfftiger wol, daz ſi ſolichem ſpruch und geleyde nit nachkomen ſigent ſunder dawidder getan habent.

Uff ſolichs alles er ouch ettwie vil briefen, inſtrument, kuntſchafften und ouch den troſtbrieff darleyte und hören ließ und reddte darzu, daz er nach allen ergangnen ſachen hoffte und getruwte zu Gott und dem rechten, daz wir mit unſerm rechtlichem ſpruch erkennen und ſprechen ſolten, daz die von Fryburg und die

iren ouch, Jacob Ägre, der statt Straßburg spruch in vorgemelter maß nit nachkommen werend, und daz darumb Jacob Ägre harinn fürer hafft sin solle, und satzte damit die sach zem rechten.

Dawidder die obgenanten, der von Fryburg machtbotten, etttiche urffechtbrief hören liessent wisend wie Peter Hertzog vor zyten zu Fryburg gesworen haben solte[1]) etc. Item ouch eyn signatur von eynem inventario und kuntschafft, daz die signatur nit recht sin solte,[2]) und redtent darzu, das si soliche Peter Hertzogs klage umbillich neme, wand si und ir burger Jacop Ägre dem spruch zu Straßburg geben vollielichen nachkommen werend, besunder so hettint si daruff demselben Peter Hertzogen ir versigelte trostung nach aller notdurfft zugesant, und als er daruff gen Fryburg kommen were, hettent si im teglichs, so er des begerte, gericht und recht gehalten und im des völliglicher denn iren burgern gestattet. Item als er denne in siner klage von Nico Mayor und des erben gemeldet hette etc., da were ir stattrecht noch gewonheit nit, daz si umb schuld zu yemands lybe gryffen liessent, deshalp sich die sach also begeben hette; denn waz ir gewonheit und stattrecht were, hettent si im lassen gelangen, als denn von der gütern wegen, die im zuerkant wurdent, und vor und ee er der in nützlich gewalt und gewer keme, andre ir burgere daruff furent widder sin trostung, die im für si und die iren geben was nach ir inuhalt. Daruff was ir antwurt, daz einer ir burger uff soliche gütere gefarn sige mit recht, der elter brief daruff gehept habe, dem si ouch sin recht nit abschlagen kondent, sunder im des gonnen und gestatten müstent. Als denn von des fürbietens wegen, als im der weybel solte fürgebotten haben etc. solich fürgebott als daz iren herren fürkeme, habent si fürderlichen abgetan und syge des erlassen wurden, deßhalb er sich des noch umbillich beklage. Als denn Peter Hertzog ouch fürgewant habe, wie er durch der von Fryburg verschaffen zu Straßburg mer denn jore und tag gefangen gelegen syge, darzu hand si geantwürtet, daz er von Fryburg daran ungüttlich tuge, sich ouch solichs in massen er in siner klage bestyme, mit warheit niemer erfinden solle, als denn von der trostung wegen

[1]) Traités et contrats No. 217 a. u. b.

[2]) Traités et contrats No. 217 e.

werend si bekantlich, daz im soliche trostung zugesant, die ouch an im uffrechtlichen gehalten wurden were, und sydmale si den sachen also nachkommen werend und er nit bestympte weder tag noch stunde, uff denen im rechtes zu Fryburg brosten hette, getruwten si wol, daz wir mit unserm rechtlichen spruch erkennen solten, daz si dem spruch von Straßburg erberlichen nachkommen werend und Jacop Ägre, ir burger, von Peter Hertzogen qwyt und lidig und fürer nit hafft sin solte, und saztent damit ouch die sachen zem rechten.

Also nach verhörung beder teylen clage, antwurt, redde und widderredde, ouch aller bygeleiten briefen und kuntschafften, hand wir zu recht nach unser besten verstantnisse gesprochen und erkennt, sprechen ouch und erkennen zu recht in disem brieff:

Wenne der schultheiß und sechs der reten zu Fryburg in Öchtlandt zwuschent datum diß brieffs und unser lieben Frowen tag zer liechtmessen nechst künfftig für eyner bewerten personen schwerent lyplich zu Gott und den Heyligen, daz si nach ir stattrecht und harkommen zu nyemand umb schuld griffen noch griffen lassen, daz denn die selben von Fryburg uß Öchtland dem spruch, zu Straßburg ußgangen, gnugsamlich nachkommen sigent und ouch Jacob Ägre ir burger darumb fürer nit hafft sunder deßhalb von dem obgenanten Peter Hertzogen qwyt und lidig sin solle. Dazu ouch die obgenanten von Fryburg Peter Hertzog in derselben zyt ir frye sicher trostung, nach aller notdurfft zu inen zu kommen, by inen ze blyben und widder an sin gewarsame, zuschriben und senden sollent, soliche eyde in massen obstat, ze sehen und zu hören durch sich selbs oder sinem machtbotten, ob er wölle. Wo aber die obgenanten von Fryburg soliche eyde in massen und in der zyt, als obstat, nit tetint, alsdenn sol furer darinn beschehen, daz recht sye.

Des alles zu warem urkund hand wir unser statt secret ingesigel tun hengken an disen brieff, der geben ward uff sant Lucyen der heiligen jungfrowen tag (13. Dezember), als man zalt nach der geburt Cristi tusent vierhundert fünfftzig und syben jore.

Das Original, eine schöne Pergamenturkunde, 69×42 enthält 53 Zeilen. Siegel von grünem Wachs an einem Pergamentstreifen. Figuren verwischt und Legende unlesbar.

Urkunden

zur Geschichte des Augustinerklosters in Freiburg.

Herausgegeben von Albert Büchi.

Der Augustinerkonvent in Freiburg gehörte zum Orden der Augustiner-Eremiten und reicht hinter die Vereinigung der bislang getrennten Eremiten Congregationen [1]) durch Papst Alexander IV. zurück. Die Augustiner-Eremiten hatten in der Diöcese Lausanne nur eine Niederlassung zu Freiburg und führten hier schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts [2]) ein Einsiedlerleben in der Schlucht zwischen Pfaffengarten und Windig außerhalb der Stadt unweit der Bernerstraße. Das erste urkundliche Zeugnis von der Niederlassung der Augustiner in Freiburg ist die Schenkung von Reliquien der theb. Martyrer besonders des hl. Mauritius an Prior und Konvent dieses Ordens in Freiburg von Seiten des Abtes von St. Moriz im Wallis im Jahre 1255 (s. No. 3 unten); es be-

---

[1]) S. den Artikel Augustiner in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon I², 1655.

[2]) Kaspar Lang, Historisch-theol. Grundriß I Einsiedeln 1692 S. 970, verlegt ihre erste Niederlassung ins Jahr 1224. Francisc. Guillimannus De rebus Helvetiorum III c. IX setzt die Gründung des Franziskanerklosters in Freiburg ins Jahr 1237 und läßt dann die Gründung der Augustinerniederlassung nicht viel später (nec multo post) erfolgen. Doch haben wir keine zeitgenössische Zeugnisse darüber. Höhn, Chronologia provinciæ Rheno-Sveviciæ ordinis FF. Eremitiarum S. P. Augustini 1744 p. 20 folgt in dieser Annahme wie auch in den meisten übrigen Lang.

weist uns, daß der Convent damals bereit organisirt und am Bau einer Kirche begriffen war. P. von Mettlen, Conrad von Burgistein, Nikolaus und Joh. v. Seftigen werden von der Ueberlieferung als die ältesten Wohlthäter des Gotteshauses bezeichnet; sie fanden dort eine Ruhestätte und Jahrzeiten wurden für sie abgehalten. Von vielen Bischöfen wurde den Wohlthätern des armen Gotteshauses Ablässe bewilligt; die Folge war, daß sich ihre Zahl mehrte und an Stelle der bisherigen eine neue dem hl. Mauritius geweihte Kirche gebaut werden konnte. Im Jahre 1311 konnten 5 Altäre geweiht werden und vermutlich die ganze Kirche durch den Weihbischof von Speier (S. Nr. 14).

Unter dem Generalprior des Ordens, Augustinus Novellus, wurde 1299 die Provinz Alemannia in 4 Provinzen geteilt;[1]) Freiburg kam zur rheinisch-schwäbischen, zu der außer Helvetien Oberrhein, Elsaß und Schwaben gehörten.

Im Staatsarchiv Freiburg befinden sich eine Anzahl von Urkunden aus dem Archiv des 1848 aufgehobenen Augustinerkonventes. Sie beziehen sich zum Teil auf den Orden der Augustiner-Eremiten im Allgemeinen, z. Teil auf den Konvent in Freiburg insbesondere. Die ersten Dokumente beschlagen die Ordensgeschichte und sind meist schon ganz oder teilweise abgedruckt in größeren Urkundenwerken. Die letzteren sind teilweise bekannt und wurden auch benützt von Lang, Höhn und Rädle[2]), allerdings nicht alle. Da nun einige auch auf die kirchlichen, politischen und kulturhistorischen Verhältnisse Freiburgs neues Licht werfen, so dürfte es sich rechtfertigen sie entweder durch wörtlichen Abdruck oder wenigstens im Regest zur Kenntnis zu bringen, indem das Freiburger Recueil diplomatique davon keine Notiz nimmt. Es schien darum angezeigt in der Wiedergabe einen Unterschied zu machen zwischen den auf Freiburg bezüglichen Urkunden von größerem Interesse und denen von geringerer Bedeutung und solchen die nur den Orden an sich beschlagen. Deshalb werden nur die ersten hier im Wortlaut mitgeteilt, währenddem es ausreichen dürfte von den beiden

---

[1]) Höhn p. 39.

[2]) Notice sur l'Eglise des Augustins de Fribourg, *Etrennes fribourgeoises* 1881.

andern Kategorien Regesten auszufertigen. Es folgen hier zunächst Urkunden von 1254—1396, denen sich später noch eine Fortsetzung anschließen soll. Die Urkunden, welche bloß allgemeine Ordensprivilegien enthalten, wurden von der Berücksichtigung im Regest schon darum nicht ausgeschlossen, weil sich Copien der betreffenden Stücke im hiesigen Archive vorfinden und indirekt auch manches zum Verständnis der Geschichte des hiesigen Klosters beigetragen wird. Zur Vergleichung der schon gedruckten Stücke beschränkte ich mich auf Anführung der Regesta Pontificum Romanorum von Potthast, wo die weitere Litteratur sich verzeichnet findet. Die Geschichte des Augustinerklosters von Freiburg ist noch nicht geschrieben; durch Veröffentlichung dieses Urkundenmaterials dürfte dafür eine bescheidene Vorarbeit geliefert werden.

Zum Schlusse habe ich hier Herrn Ferd. Buomberger meinen lebhaften Dank auszusprechen für Sammlung und Copie dieser Urkunden und für seine gütige Beihilfe bei deren Collationirung.

Nr. 1.

Papst Innocenz IV. nimmt die Niederlassungen des Ordens der Augustiner-Eremiten in den Schutz des apostolischen Stuhles, bestätigt die Ordensstatuten für ewige Zeiten, sowie ihrem Besitz die Steuerfreiheit. Ohne Genehmigung des Priors ist es jedem Mitglied des Ordens verboten sein Kloster zu verlassen. Befreiung von dem Besuch von Diözesansynoden und von Vorladung vor weltliches Gericht, Verbot jeder unberechtigten Einmischung der Diöcesanbischöfe in die innere Klosterleitung, indem die Priore den Bischöfen nur, soweit es die Ordensstatuten erlauben, zum Gehorsam verpflichtet sind; gebührenfreie Konsekration von Kirchen und Altären des Ordens durch die Bischöfe. Bei Sedisvakanz der eigenen Diözese dürfen Bischöfe benachbarter Diözesen um Sakramentsspendung angegangen werden. Erlaubniß auch durchreisende Bischöfe um Weihen von hl. Gefäßen, Ornamenten und Altären anzugehen und zur Zeit eines Interdiktes bei geschlossenen Türen stillen Gottesdienst abzuhalten ohne Geläute. Verbot in ihrem Bezirke ohne Erlaubnis des Diöcesanbischofes Kapellen oder Bethäuser zu errichten. Freiheit des Begräbnisses in ihren Kir-

chen mit Vorbehalt der Rechte der Grabkirchen. Verbot neuer und ungewohnter Abgaben von Seiten geistlicher oder weltlicher Behörden; Erlaubnis Grundbesitz, der zu ihren Kirchen gehört, aus Laienhänden zurückzukaufen. Genehmigung der freien Wahl des Generalpriors durch Stimmenmehrheit nach den Ordensregeln; Verbot von Gefangennahme, Blutvergießen und jeglicher Gewalttat innerhalb des Klosterbezirkes; Bestätigung der Privilegien durch frühere Päpste und der von den weltlichen Obrigkeiten ausgesprochenen Steuerfreiheiten.

Anagni, 1254 Sept. 7.

Nach einer Copie vom Jahre 1442. Fehlt in den Regg. von Potthast Reg. Pontif. Bd. II.

Nr. 2.

Papst Alexander IV. befreit den Orden der Augustiner-Eremiten von Steuern und Abgaben für die von ihnen bebauten Grundstücke.

Rom (Lateran) 1255, April 12.

Copie aus dem Jahre 1442. Fehlt in den Regg. v. Potthast Bd. II.

Nr. 3.

Abt und Konvent von St. Moritz schenken den Augustinern in Freiburg Reliquien vom hl. Moritz und seinen Genossen.

St. Moritz 1255, Sept. 23.

Original auf Pergament im Staatsarchiv von Freiburg. (Archives des Augustins litt. D No. 1.)

Siegel des Klosterkapitels beschädigt.

Nanthelmus[1]), sancte Agaunensis ecclesie abbas, et eiusdem loci conventus dillectis in Christo comunitati de Friburgo et aliis universis presentes litteras inspecturis salutem eternam in Christo. Quanto maior instat devocio fidelium apud deum, tanto dignior est ampliori prosequenda favore. Cum ergo religiosi in Christo fratres, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus in Friburgo, Lausannensis dioecesis, nobis humiliter supplicaverunt,

[1]) Nanthelmus, Abt von St. Moritz 1223–1258.

ut de reliquiis beatorum martyrum sancti Mauricii sociorumque eius ad decorem et honorem domus dei concederemus eisdem, nos devocioni ipsorum humiliter annuentes et delectionis vestre de familiaritatis intuitu reliquias[1]) gloriosorum martyrum Thebeorum beati Mauricii sociorumque eiusdem vobis transmittimus, pretiosum quoddam et honorabile munus, ut per hoc villa vestra tantorum suffragiis sanctorum protegi mereatur et ipsorum martyrum Thebeorum laus et jugis memoria in dei ecclesia habeatur. Et ipsi premissi fratres nobis fideliter promiserunt cotidie unam commemoracionem de beatis martyribus so facturos, et quod festum duplex in festo beati Moricii imperpetuum celebrabitur apud eos, et quod maius altare eorundem ecclesie consecrabitur in laudem predictorum martyrum et honorem. In cuius rei testimonium sigillum capituli nostri presentibus duximus apponendum.

Datum apud Sanctum Mauricium, anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, crastina die festi sancti Mauricii.

Nr. 4.

Papst Alexander IV. bestätigt dem Orden der Augustiner-Eremiten die den einzelnen Häusern vor ihrer Vereinigung von seinen Vorgängern gewährten Privilegien insgesamt.

Rom (Lateran) 20. April 1258.

Originalvidimus, ausgestellt von Joh. v. Stille, Abt des Benediktinerstiftes Altorf und Generalvikar des Bischofs Joh. von Lichtenberg von Straßburg, vom 3. Jan. 1356.

Staatsarchiv Freiburg (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 3); Siegel fehlt. Fehlt bei Potthast Regg. Pont II.

Nr. 5.

Papst Alexander IV. gewährt dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg der Steuerfreiheit.

Rom (Lateran) 12. Febr. 1261.

Fehlt bei Potthast Regg. Pont. Bd. II.

---

[1]) Die Reliquien bestanden in einem Kinnladen und einem Schienbein. (Handbuch der Augustiner p. 3).

Nr. 6.

Papst Clemens IV. befreit den Orden der Augustiner-Eremiten von der Entrichtung der «portio canonica» bei Vermächtnissen für Kirchenzierden, Lichter und Jahrzeiten.

Perugia 1265, Juni 22.

Potthast Regg. Pont. II. Nr. 19223.

Nr. 7.

Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg, gewährt jenen, welche die Augustinerkirche an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen.

Lyon, 1274, Juli 9.

Original im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins litt. D No. 2.)

Siegel fehlt.

Universis Christi fidelibus Leo, dei gratia Ratisponensis episcopus, [1]) salutem in domino. Devotionis pietas et sancte religionis honestas exaudiri meretur precipue in hiis, que fidei constantiam peccatorumque medelam prestare poterunt fideliter requireuti. Hinc est quod moti precibus gratie specialis erga dilectos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgensis Lausannensis dyocesis omnibus ipsorum oraculum in festis Dedicationum, Nativitatis domini, Pasce et Penthecoste, beate virginis Marie, sancti Augustini ac patronorum suorum devote per octavas visitaverint vel ad dictam domum pro audienda verbi dei predicatione venerint, quadraginta dies criminalium accedente ad hoc cousensu dyocesanorum de iniuncta sibi pœnitentia misericorditer relaxamus.

Datum Lugduni tempore concilij generalis [2]) VII. Idus Julij [3]), anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo quarto, pontificatus domini Gregorij [4]) pape X. anno tercio.

---

[1]) Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg 1262—1277.

[2]) Zweites ökumenisches Konzil von Lyon 1274.

[3]) 9. Juli.

[4]) Gregor X. 1271—1276.

Nr. 8.

Leo Thundorfer, Bischof von Regensburg, gewährt jenen, welche zum Baue der neuen Augustinerkirche beisteuern, einen Ablaß von 40 Tagen.

Freiburg, 1274, Juli 26.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 3).

Siegel beschädigt. In der unteren Ecke rechts steht von derselben Hand geschrieben: Petrus dei gratia Pactaviensis diocesis.

Universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis Leo, dei gratia Ratisponensis[1]) episcopus, salutem in domino sempiternam. Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi, prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire ac eternorum intuitu seminare in terris, quod reddente domino cum multiplicato fructu colligere debeamus in celis, firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedicionibus, et metet vitam eternam.

Cum igitur dilecti filii, prior et fratres Heremitarum ordinis sancti Augustini de Friburgo Lausanensis diocesis, suam ecclesiam de novo edificare ceperint opere sumptuoso et eis ad consumationem operis ipsius proprie non suppetant facultates, universitatem vestram monemus, rogamus, et exortamur in domino in remissionem vobis peccaminum injungentes, quatinus de bonis vobis a deo collatis et de vestris beneficiis pias helemosinas et grata karitatis subsidia erogetis, ut per subventionem vestram opus predictum valeat consumari et vos per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, ad eternæ felicitatis possitis gaudia pervenire. Nos enim de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum auctoritate eius confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad hoc eis manus porrexerint adiutrices, quadraginta dies de injuncta sibi penitencia misericorditer relaxa-

[1]) Leo Tundorfer, Bischof von Regensburg 1262—77.

mus peccata oblita, vota fracta, si ad ea redierint, offensas patrum et matrum sine manuum iniectione violenta, iuramenta, que non fiunt super sancta dei ewangelia, violationesque festivitatum misericorditer relaxamus. In cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine fecimus sigillari. Datum et actum apud Friburgum, in crastino sancti Jacobi, anno domini MCCLXXIV. mense Julij.

Nr. 9.

Conrad von Lichtenberg, Bischof von Straßburg, [1]) verleiht allen jenen, welche die Augustinerkirche besuchen, einen Ablaß von 1 Jahre und 40 Tagen.

Payerne, 1283, Juli 29.

Original im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 4.)

Siegel ein wenig beschädigt.

Cunradus, dei gratia episcopus Argentinensis, universis Christi fidelibus salutem in domino. Devotionis pietas etc..... wie im Dokument Nr. 7.

Datum apud Paterniacum IV. Kalendas Augusti luna prima, anno domini MCC°LXXX tertio.

Nr. 10.

Christianus, Bischof von Samland, gewährt jenen, welche die Augustinerkirche an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von 1 Jahr, beziehungsweise 40 Tagen.

Freiburg, 1283, Dez. 11.

Original im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 5).

Siegel fehlt.

Frater Cristianus, dei gratia episcopus Sambiensis, [2]) universis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in omnium salvatore. Devotionis pietas

---

[1]) Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg 1273—1299, nahm im Gefolge von König Rudolf teil an der Belagerung von Payerne im Juni und Juli 1283.

[2]) Christian von Mülhausen, Bischof von Samland (Königsberg), wahrscheinlich Augustiner, erwählt 1277.

et sancte religionis honestas exaudiri meretur precipue in hiis, que fidei constanciam peccatorumque medelam prestare poterunt, fideliter requirenti. Hinc est quod moti precibus gratie specialis erga dilectos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgensis, Lausanensis dyocesis de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli meritis et auctoritate confisi omnibus predictorum fratrum oraculum in festis Dedicationum, Nativitatis domini, Pasche, Penthecosten, beate virginis Marie, sancti Augustini ac patronorum suorum devote per octavas visitaverint, omnium peccatorum suorum, de quibus contriti fuerint et confessi, annum venialium et quadraginta dies criminalium, si concensus diocesani accesserit, de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Datum Friburgi, III. Idus Decembris anno domini millesimo CC°LXXXIII°, indictione undecima, pontificatus nostri anno octavo.

Nr. 11.

Friedrich, Erzbischof von Köln[1]), und die Bischöfe Arnold von Bamberg,[2]) Gebhard von Brandenburg,[3]) Conrad von Verden,[4]) Bruno Wengnbensis, Heinrich von Merseburg,[5]) Burkard von Metz,[6]) Witigo von Meissen,[7]) Wernherus Batdavensis, Emicho von Freising,[8]) Friedrich von Cur,[9]) Conrad von Straßburg,[10]) Conrad von Toul,[11]) Bruno von Brixen,[12]) Reimbot von Eichstätt,[13]) und Siegfried von Augsburg[14]) gewähren den Gläubigen,

[1]) Damals regierte Sigfried von Westerburg 1275—97.
[2]) Arnold von Solms 1286—96.
[3]) 1277—87, vor 23. Juni.
[4]) Konrad von Braunschweig 1275—1300.
[5]) Heinrich von Ammendorf 1284—1300.
[6]) Burkhard II. von Hennegau 1282—96.
[7]) Witigo von Mur 1266—93.
[8]) Emicho von Wittelsbach 1283—1311.
[9]) Friederich I. von Montfort 1282—1290.
[10]) Conrad III. von Lichtenberg 1273—99.
[11]) Conradus Probus de Tübingen 1278—95.
[12]) Bruno von Bullenstetten-Kirchberg 1250—88.
[13]) Reimbot von Mylenhart 1279—97.
[14]) Sigfried IV. von Algishausen 1286—88.

welche die Kirche der Augustiner-Eremiten zu Freiburg und Bern besuchen oder beschenken, einen Ablaß von 40 Tagen.

Würzburg, 1287, März 21.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des August. litt. D. Nr. 6).

Abgedruckt Fontes rer. Bernens. III. 421.

Von den 16 Siegeln sind noch 8 vorhanden, nämlich die der Bischöfe von Brandenburg, Merseburg, Metz, Meissen, Passau, Chur, Straßburg und Brixen, jedoch alle beschädigt. Die Namen der Bischöfe sind von anderer Hand und mit anderer Tinte eingetragen.

Nr. 12.

Papst Bonifaz VIII. befreit den Orden der Augustiner-Eremiten, seine Personen, Niederlassungen und Besitzungen auf ewige Zeiten von jeglicher Diözesangerichtsbarkeit und unterstellt diese unmittelbar dem hl. Stuhle. (Constitut X.)

Rom (Lateran), 1299, Jan. 21.

Vidimus der Bulle, ausgestellt Lausanne 26. Jan. 1322, Siegel beschädigt. Staatsarchiv Freiburg. (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 2), ebenda auch eine Copie von 1442. Vergl. Höhn p. 38. Potthast Regg. II. Nr. 24767.

Nr. 13.

Papst Bonifaz VIII. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg zu predigen, Beichte zu hören, zu absolviren, in seinen Kirchen und Friedhöfen ungehindert zu bestatten; er überträgt die von ihm zu Gunsten der Dominikaner und Franziskaner erlassenen Constitutionen betreffend Predigt, Bußsakrament, Begräbnis, kanonische Quart in gleicher Form auch auf die Augustiner-Eremiten, immerhin unter gehöriger Berücksichtigung dazu tauglicher Persönlichkeiten.

Rom (Lateran), 1303, Jan. 16.

Vidimus ausgestellt von Bischof Aymo v. Sitten[1]) am 24. Juli 1312. (Arch. des Augustins litt. A. Nr. 1.) Siegel sehr beschädigt.

Abgedruckt bei Potthast Regesta Pont. Nr. 25210.

Nr. 14.

Gerhardus von Wippingen, Bischof von Lausanne bestätigt die Ablässe, welche den Augustiner-Eremiten in Freiburg verliehen worden. Bulle, 1305, Sept. 21.

[1]) Aymo II. von Chatillon, Bischof von Sitten 1308—23.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins litt. D. Nr. 7.)

Das Siegel des Bischofs von Lausanne ist ein wenig beschädigt.

Gerhardus, [1]) dei gratia Lausanensis episcopus, dilectis in Christo universis, ad quos presentes peivenerint, salutem et sinceram in domino caritatem. Ad imitationem sacrosancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum antidota invitantis ad executionem operum pietatis, ut religiosi viri in Christo dilecti, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augusti domus Friburgi, Lausanensis dyocesis, quorum benefactoribus venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi suas indulgencias sunt largiti, temporalibus instituantur auxiliis et spiritualibus proficiant incrementis, nos easdem indulgentias ratas et gratas habentes ipsis nostrum consensum impertimur liberum et expressum. Et in eius rei evidentiam presens scriptum nostro sigillo fecimus sigillari. Datum in Bollo [2]), anno domini MCCCV. XI Kalendas Octobris.

Nr. 15.

Fr. Jakob, Bischof von Panida, Generalvikar des Bischofs von Speier, der an diesem Tage fünf Altäre der Augustinerkirche in Freiburg geweiht, überträgt das Fest der Kirchweihe auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt und verleiht denen, die an diesem Tage nach Empfang der hl. Sakramente sich zum Feste einfinden oder an die Kirche steuern oder an den Hauptfesten die genannten Altäre andächtig besuchen, einen Ablaß von einem Jahr und 100 Tagen.

Freiburg, 1311, den 27. September.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 8.)

Das bischöfliche Siegel enthält die Umschrift: Sigillum Fratris Jacobi episcopi civitatis Panidensis.

Frater Jacobus, dei gratia episcopus Panidensis, et venerabilis in Christo patris domini Sibodonis eadem

[1]) Gerard de Vuippens, Bischof von Lausanne 1302—25.

[2]) Bulle, Kt. Freiburg, gehörte den Bischöfen von Lausanne.

gratia episcopi Spirensis [1]) vicarius in pontificalibus et in spiritualibus [2]), honestis et religiosis viris, priori ac singulis fratribus conventus Friburgi ordinis sancti Augustini, ac universis civibus civitatis eiusdem et dyocesis salutem et sinceram in domino caritatem. Notum facimus omnibus per presentes, quod in festo sanctorum martyrum, Cosme et Damiani [3]) quinque altaria in ecclesia predictorum fratrum licet indigni de licentia domini episcopi Lausanensis [4]) publice consecravimus. Diem igitur anniversariam dedicationis predictorum altarium, ad piam instantiam vestram, ex causis legittimis, quas nobis proponere curavistis, auctoritate predicta mutantes, ad dominicam proximam ante domini Ascensionis singulis annis duximus transferendam. Vobis igitur universis et singulis predicte civitatis et dyocesis precipiendo firmiter tenore presentium demandamus, quatinus diem dedicationis anniversariam sepedictorum altarium, in prefata die dominica celebrem habere et tenere diebus perpetuis studeatis. Propterea omnibus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui in die dominica precedente Asscensionem ad sepedictam dedicationem convenerint, annum et centum dies de iniunctis sibi penitenciis misericorditer in domino relaxamus. Eadem indulgentia volumus congaudere omnes confisi de misericordia dei omnipotentis et beate Marie virginis matris eius, ac beatorum Petri et Pauli, qui ad fabricam ecclesie vel dicti loci manum porrexerint adiutricem, vel qui in principuis(!) festivitatibus beate Marie virginis, et Nativitatis domini, Circumcisionis, Resurrexionis, Ascensionis et Pentecoste, in festo beati Augustini, sancti Mauricii et sociorum eius, dicta altaria visitaverint reverenter. In cuius rei testimonium sigillum nostri officii duximus apponendum.

Datum in Friburgo in die sanctorum martyrum Cosme et Damiani, anno domini M°CCC°XI°, tempore domini Clementis [5]) pape quinti.

---

[1]) Sigibodo II. von Lichtenberg, Bischof von Speyer 1302—1314.

[2]) Jakob, Bischof von Panida, dessen Weihbischof.

[3]) 27. September.

[4]) Damals Otto de Champvent 1310—12.

[5]) Papst Klemens V. 1305—14.

Nr. 16.

Petrus, Bischof von Lausanne, verleiht den Gläubigen, welche die Augustinerkirche in Freiburg an den Hauptfesten oder während deren Oktav besuchen oder das Kloster beschenken, einen Ablaß von 40 Tagen.

Lausanne, 1316, Febr. 14.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Arch. des Aug. litt. D. Nr. 9.)
Siegel beschädigt.

Petrus, dei gratia episcopus Lausanensis, [1]) universis Christi fidelibus salutem et sinceram in domino karitatem. Noveritis et omnes, quibus nosse fuerit opportunum, quod nos moti precibus gratie specialis erga religiosos fratres ordinis Heremitarum sancti Augustini domus Friburgi nostre dyocesis omnibus utriusque sexus, qui quocienscunque ipsorum fratrum oraculum in festis Dedicationum, Nativitatis domini, Pasce, Penthecoste, beate virginis Marie, sancti Augustini, ac patronorum suorum causa devotionis per octavas visitaverint vel ad dictam domum pro audienda predicatione verbi dei venerint, aut eciam dictis fratribus aliquid in testamentis suis legaverint, seu manus porrexerint adiutrices, benefactoribusque omnibus dictorum fratrum vere penitentibus et confessis, quadraginta dies in iniunctis sibi penitenciis misericorditer relaxamus. Datum Lausane cum apposicione sigilli nostri, anno domini M°CCC° quinto decimo Sabbato in festo beati Valentini [2]).

Nr. 17.

Papst Johann XXII. trägt den Bischöfen von Mainz, Basel und Speier auf, die Augustiner-Eremiten der Rheinischen und Schwäbischen Provinz bei ihren vom päpstlichen Stuhl ver-

---

[1]) Peter I. von Oron, Bischof von Lausanne 1313 – 1323.

[2]) Da in der Diöcese Lausanne in jener Zeit noch der Annunciations-stil galt, so gehört diese Urkunde ins Jahr 1316; damals war St. Valentin in der That am Samstag.

lihenen Privilegien zu schützen und Zuwiderhandelnde mit Kirchenstrafen zu belegen.

Avignon, 1317 April 18.

Vidimus der bischöfl. Curie von Sitten vom 10. März 1365, ausgefertigt von dem öffentlichen Notar und Offizial der Sittener Kurie, Georg von Planis auf Verlangen von Fr. Jakob von Leuk, O. S. Aug. Zeugen: Jacobus de Chesal, Chorherr von Sitten, Johann, Sohn des Otto von Beysona, Johann Trognno, Kleriker, Winod von Planis, Kleriker aus Sitten, Martin Garathez, Kleriker, Johann von Pontalli, Kleriker, öffentliche Notare. Mitbesiegelt durch Petrus Fabri von St. Mauriz, Offizial des Bistums Sitten.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. A. Nr. 4.)

Nr. 18.

Aufhebung der Exkommunikation, in welche die Augustiner-Eremiten zu Freiburg in Folge Uebertretung einer Synodalkonstitution des Konzils von Vienne, verfallen sind, durch den päpstlichen Stuhl auf deren Bitte.

Lausanne, 1322, Januar 26.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. B. Nr. 2.)

Das Siegel der Lausanner Curie erhalten.

Auf der Rückseite: Relaxatio censatorum (in neuerer Schrift).

Officialis curie Lausannensis universis curatis sive eorum vicariis ac aliis ecclesiarum rectoribus in civitate et dyocese constitutis, ad quos presentes littere pervenerint, salutem et sinceram in domino karitatem. Cum religiosi viri, prior et conventus domus fratrum Heremitarum sancti Augustini de Friburgo Lausannensis dyocesis, cessum[1]) per nos auctoritate constitutionis synodalis ex causa justa appositum in dicto Friburgo hoc anno presenti non servaverint, propter quod sententiam excommunicationis per constitutionem felicis recordationis domini Clementis pape V in concilio Viennensi[2]) promulgatam intraverunt et quia divinis se postmodum iniexerunt regularitatem super commiserint, interdicto autem huiusmodi admoto fecerunt humiliter

[1]) Cessus = cessatio a divinis. Du Cange Glossarium.

[2]) Regierte 1305—14. Das Konzil von Vienne fand 1311 statt.

supplicari eis per sedem apostolicam super hoc misericorditer provideri. Verum cum reverendus in Christo pater dominus Berengarius miseratione divina episcopus Tusculanus [1], domini pape penitentiarius, per suas patentes litteras scripserit et mandaverit religioso viro fratri Detherico de Melinghem [2]) ordinis domus dictorum fratrum Heremitarum sancti Augustini de Friburgo priorem, et conventum ac fratres dicte domus predictos a dicta excommunicationis sententia et excessu huiusmodi absolvendos, et ut cum eisdem ab irregularitate huiusmodi misericorditer dispensaret, idem frater Dethericus ex virtute dicte commissionis forma ecclesie consueta ipsos fratres priorem et conventum ac fratres predictos de dicto Friburgo a sententia excommunicationis predicta et excessu huiusmodi absolvit, iniuncta eis pro modo culpe penitencia salutari, et quod de cetero aut talibus non excedent, ac cum eisdem super irregularitate predicta contracta misericorditer dispensavit. Quecirca vobis et vestrum cuilibet tenore presencium in virtute sancte obediencie precipimus et mandamus quoque dictos fratres ad confessiones et predicationes more solito, cum ad vos venerint, recipiatis benigniter et tractetis.

Datum Lausanne cum appositione sigilli curie Lausannensis die Martis in crastino conversionis sancti Pauli anno domini M°CCC° vicesimo primo [3]).

Nr. 19.

Johannes, Bischof von Lausanne, bestätigt alle Ablässe, welche seine Vorgänger den Augustiner-Eremiten in Freiburg gewährt hatten und gewährt einen neuen von 40 Tagen für die Wohltäter des Klosters.

[Lausanne] 1341, Oktober 5.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Aug. litt. D. Nr. 10.)

Siegel fehlt.

---

[1]) Berengar Fredoli, Bischof von Tusculum 1309—23.

[2]) Bei von Mülinen Helvetia Sacra nicht erwähnt.

[3]) Nach unserer Zeitrechnung 1322, da in der Diöcese Lausanne der Annuntiationsstil gebräuchlich war.

Johannes, dei et apostolice sedis gratia episcopus Lausanensis,[1]) universis Christi fidelibus in nostra civitate et diocese Lausanensi, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino sempiternam. Ad imitationem sacrosancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum anthidota invitantis ad executionem operum pietatis, utreligiosi viri nobis in Christo dilecti, prior et conventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus Friburgi nostre diocesis, quorum benefactoribus venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi et archiepiscopi suas indulgentias sunt largiti, temporalibus instituantur auxiliis, in spiritualibus proficiant incrementis, nos easdem indulgentias ratas et gratas habemus ipsisque nostrum consensum impertimur liberum et expressum et omnibus benefactoribus dicte domus quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus, dum fuerint vere penitentes et confessi. In quorum omnium testimonium premissorum sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum die VI. mensis Octobris [2]) anno domini M°CCC°XL° primo[a]). megena.

[a]) Spuren von einem aufgedrückten Siegel.

Nr. 20.

Rudenger Troyer von Freiburg erhält Vollmacht in Freiburg Mitglieder des dritten Ordens vom hl. Franziskus aufzunehmen.

1343, April 6.

Copie auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Aug. litt. D. Nr. 11.)

Siegel der Confraternitas mit dem Bildnis der seligsten Jungfrau. Die Inschrift lautet: Fraternitas recommendatorum beate virginis . . .

Eingangs steht eine Copie der Stiftungsbulle dieser Bruderschaft vom Jahre 1265 enthaltend Veranlassung und Satzungen derselben und Ablässe.

---

[1]) Johann III von Bertrand 1341 Oktober — 1342, Bischof von Lausanne.

[2]) Der Regierungsantritt Joh. III. ist nicht ganz sicher datirt, bis jetzt vor dem 13. Okt. Wir sehen, daß er schon vor dem 6. Oktober liegt.

Nos Monaidus[a]), pater ac prior recommendatorum beate virginis Marie, et Nicolaus camerarius eorundem, qui dicitur Patrizalt, notum facimus universis, quod damus et conferimus potestatem et plenam auctoritatem Rudengero dicto Troier de Friburch et qui potestatem habuerit, ut possit et valeat dare et conferre crucem et fraternitatem recommendatorum beate virginis Marie, personis ydoneis, qui ipsam crucem caritative petierint et ordinamenta et capitula dicte fraternitatis servare voluerint ob reverentiam et honorem virginis Marie, et hanc potestatem in (prædicta civitate Vriburch)[b]) habere concedimus.

In cuius rei testimonium sigillum dictorum recommendatorum presentibus apposimus in testimonium omnium premissorum. Datum anno domini 1343, die Palmarum.[1])

[a]) von späterer Hand hineingeschrieben.

[b]) ebenfalls.

Nr. 21.

Papst Clemens VI. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das Privileg, ut coram quibusvis diocesanis et locorum ordinariis et aliis judicibus quibuscunque Romane delicti, contractus ac rei de qua agitur conveniri vel impeti nullatenus valeatis.

Avignon, 1347, Juli 19.

Nach einer Copie vom Jahre 1442.

Nr. 22.

Papst Innocenz VI. verleiht dem Orden der Augustiner-Eremiten das von Clemens VI. gewährte aber nicht ausgefertigte Privileg der freien Sakramentsverwaltung, der Beerdigung in ihren Kirchen und Abhaltung von Gottesdienst zur Zeit des Interdiktes.

Avignon, 1353, Jan. 17.

Nach einer Copie vom Jahre 1442.

Nr. 23.

Aymo de Cossonay, Bischof von Lausanne bestätigt die den

[1]) 6. April.

Augustiner-Eremiten gewährten Ablässe und fügt einen solchen von 40 Tagen für die Wohltäter des Klosters hinzu.

1356, Febr. 24.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. D. Nr. 12.)

Siegel des Bischofs von Lausanne.

Aymo de Cossonay, dei et apostolice sedis gratia Lausanensis [1]) episcopus, universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino sempiternam. Ad imitationem sacrosancte matris ecclesie adoptionis sue filios per spiritualium consolationum antidota imitantis ad executionem operum pietatis, ut religiosi viri nobis in Christo dilecti.. prior et.. couventus fratrum Heremitarum ordinis sancti Augustini domus Friburgi nostre Lausanensis diocesis, quorum benefactoribus... venerabiles patres et domini nonnulli nostri coepiscopi... et archiepiscopi suas indulgentias sunt largiti, temporalibus instituautur auxiliis in spiritualibus proficiant incrementis. Nos dictus episcopus indulgencias et privilegia eisdem concessas et concessa rata et grata habentes, in quantum cum deo possimus, confirmamus, ipsisque nostrum consensum liberum impertimur. Et omnibus benefactoribus dicte domus, quadraginta dies de iniunctis sibi penitenciis misericorditer in domino relaxamus, dum tamen fuerint vere penitentes et confessi. In quorum omnium testimonium sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Datum XXIV. die mensis Februarij, anno domini M.CCC°LV [2]).

Nr. 24.

Ritter Johannes Rych, Bürger von Freiburg, vermacht durch Testament dem Kloster der Augustiner-Eremiten in Freiburg seine Zinsen zu Plasselb « Item volo et ordino, quod fratres Heremite sancti Augustini de Friburgo acquirant et emant censos perpetuos de illa pecunia, quam percipiant de villa de Planaseva sibi per me dari ordinata pro pidantia annis singulis eisdem facienda. »

[Freiburg] 1360 Juni 18.

[1]) Aimo I. v. C. regierte 1356, 19. Januar — 1375.

[2]) Nach dem Annunciationsstil der Lausanner Diöcese 1356.

Vidimus des Testamentes ausgestellt vom Dekan von Freiburg und Peter Ronans, Pfarrer von Tafers, zu Freiburg unterm 5. Okt. 1362.

Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins Z 2.)

Siegel fehlen.

Nr. 25.

Jordanus, genannt Charvo, von Kleinmertenlach (Marlie lo Pittet) und Agneletta, seine Gemahlin, vermachen zu ihrem Seelenheil dem Prior und Convent der Augustiner-Eremiten in Freiburg ihr Gut (tenementum), das Jord. von Joh. deis Pruniers, Bürger von Freiburg, käuflich erworben, immerhin mit dem Vorbehalt, diese Besitzung im Falle sie in Armut geraten sollten, ganz oder teilweise zu verkaufen oder verpfänden.

Freiburg, 1365, Januar 17.

Original auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. Z. 3.) Dekanatssiegel sehr beschädigt. Freiburger Siegel fehlt. Dorsualnotiz aus 18. Jahrhundert „ist verloren."

Nr. 26.

Johann von Zirkels (Cirquillies), Priester, vermacht im Einverständnis mit Junker Paul v. Z., seinem Universalerben, den Augustiner-Eremiten in Freiburg den Zins seines auf der „Tanzstatt" in der Au gelegenen Hauses — zwischen den Häusern des Cuno Egro und Richard Mag gelegen — und von seiner Scheune beim „Stade" vor der Stadt — zwischen der Scheune des Joh. von Balterswil und derjenigen der Erben von Willermus von Praroman — und zwar 12 d. für jeden der Augustiner, der an der Vigilvesper oder der Jahrzeit am Freitag nach dem Aschermittwoch teilnimmt.

Freiburg, 1365, Juli 9.

Urkunde ausgefertigt von Paul von Zirkels und seiner Gemahlin Katharina, besiegelt von der Stadt und Namens des Konventes von Prior Ulrich.

Pergamenturkunde im Staatsarchive zu Freiburg. (Archives des Augustins litt. E. Nr. 2.) Siegel fehlen. Die Rückseite trägt folgenden Abtretungsvermerk: Fiat cessio presentis littere cum toto suo tenore per fratrem Wilhelmum Geben nunc priorem totumque conventum domus fratum Heremitarum sancti Augustini de Friburgo Willino Mossu burgensi de Friburgo, rectori et procuratori hospitalis pauperum infirmorum beate Marie dicti Friburgi presenti et recipienti pro se et suis successoribus in dicto hospitali etc. IX. Februari 1420.

Nr. 27.

Elsa, Witwe des Peter Morsel des Aelteren, Bürgers von Freiburg, und ihr Sohn Perrod schenken auf ewige Zeiten dem Konvente der Augustiner-Eremiten in Freiburg gemäß letztem Willen des sel. Petrus Morsel und zu dessen Seelenheil 25 s. Lausanner jährlichen Zinses jährlich auf das Fest des Apostels Andreas zahlbar von ihrem Gute Erchlemberg (Erschlemberg Gdn. St. Ursen), das Cuno von E. besitzt und setzen als Pfand dafür das Gut Erschlemberg und dessen ganzen Ertrag. Von dem Jahreszinse soll jeder der Augustinerbrüder, der am Tage der Jahrzeit für Peter Morsel die hl. Messe liest, 12 d. Lausanner erhalten und alle übrigen, sowie alle Novizen je 8 d. an ihre Bekleidung; der Rest soll dem Kirchenbaufond zufallen.

Freiburg, 1378, Juni 23.

Originalurkunde im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins W. 2.)

Das Siegel von Freiburg fehlt. Die beiden Siegel des Augustiner-Priors und Konventes stark beschädigt, das Siegel des Dekans von Freiburg wohl erhalten.

Nr. 28.

Auf die Klage von Prior und Konvent des Augustiner Klosters in Freiburg wegen Schädigung der Rechte und Einkünfte durch unbekannte Personen aus den Schweizer Diöcesen befiehlt Franz Boll, Offizial der Basler Curie, als Schutzherr des Augustinerklosters in Freiburg unter Androhung der Exkommunikation dem Klerus der Diöcesen Lausanne, Sitten, Genf, Basel und Konstanz während des festtäglichen Gottesdienstes die unrechtmäßigen Inhaber von Gütern dieses Klosters zur Rückgabe innerhalb 10 Tagen oder Verantwortung vor seinem Gerichte und die Mittwisser zur Nennung der Schuldigen aufzufordern. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, verfällt der feierlichen Exkommunikation und ist als solcher auf der Kanzel zu verkünden; wer nicht innerhalb weiterer 14 Tage auf die Klagen des Klosters sich verantwortet, hat noch schwerere Strafe zu erwarten.

Basel, 1386, April 28.

Original fehlt; Copie aus dem Handbuch des Augustiner-Klosters S. 27—31. Am Schlusse nach der Datierung steht: Adsunt libellis pergamena, compendium mandati superioris u. dann folgt ein lateinisches Regest der Urkunde.

Franciscus dictus Boll, officialis curiæ Basiliensis, judex et subconservator jurium et privilegiorum religiosorum in Christo virorum prioris et fratrum conventus ordinis S. Augustini Heremitarum domus Friburgensis Ochtlandiæ Lausanensis diocesis, religiosis eisdem ipsorumque ordini et domui prælibatæ a sancta sede apostolica concessorum auctoritate apostolica deputatus discretis viris nobis in Christo dilectis universis et singulis parochialium ecclesiarum rectoribus et incuratis, seu vicariis plebanis seu viceplebanis, presbyteris et capellanis ac personis ecclesiasticis divina celebrantibus, clericis quoque ac tabellionibus seu notarijs publicis per civitates et dioeceses Lausanenses, Sedunenses, Gebenenses, Basilienses ac Constantienses vel alios ubilibet constitutis et existentibus, ad quos et ad quas præsentes litteræ pervenirent, salutem in domino sempiternam, et mandatis nostris imo verius apostolicis in hac parte firmiter et humiliter obedire.

Ex parte religiosorum in Christo virorum, prioris et conventus domus Friburgensis Ochtlandiæ Lausanensis diocesis ordinis fratrum Heremitarum S. Augustini prædictorum, suo et ejusdem domus Friburgensis nomine nobis propositum extitit gravi cum querela, quod plures utriusque sexus personæ civitatum et diœcesium et partium præscriptarum, de quarum omnium ipsis religiosis conquerentibus ad præsens non constat nominibus, ausu temerario et nefando in animarum suarum salutis dispendium et iacturam, dictorumque conquerentium et domus eorum Friburgensis iniuriam, præiudicium, incommodum et gravamen, dei timore postposito, iniuste census, legata, anniversaria et alia bona et iura ipsis conquerentibus et domui suæ pertinentes et pertinentia debitos atque debita detinent, subticent, occupant, eisdemque religiosis conquerentibus et ipsorum domui solvere et expedire neglexerunt hactenus et adhuc retardant [1]). Et petitum fuit a nobis, ut eisdem conquerentibus et ipsorum domui super præmissis opportuno juris remedio succurrere

[1]) Diese Ansprachen rühren aus dem bernisch-freiburg. Kriege, dessen erstes Stadium Anfang 1386 bis 24. Febr. dauerte. Vergl. Justinger, herausgegeben v. Studer S. 162.

dignaremur. Et nos eandem petitionem iuri et rationi conformam reputantes, auctoritate apostolica supradicta nobis commissa, qua et fungimur in hac parte, vobis et cuilibet vestrum in solidum tenore præsentium committimus et nihilominus in virtute sanctæ obedientiæ et sub pœna excommunicationis, quam in non parentes canonica tamen monitione trium dierum præmissa ex nunc ut post lapsum eorundem trium dierum ex tunc propter huiusmodi non peritionem dicta auctoritate apostolica ferimus, in his scriptis firmiter et districte præcipiendo mandamus, quatenus alter vestrum alterum non expectans vel requirens, nec unus pro alio se excusans, publice et diligenter auctoritate apostolica supradicta singuli vestrum in cancellis ecclesiarum vestrarum præsente populo tempore divinorum omnes utriusque sexus personas cuiuscumque nominis, gradus, status, dignitatis, conditionis vel præeminentiæ fuerint seu existant prædictorum censuum, legatorum, anniversariorum bonorum et jurium debitores, detentores, ac in solvendo et restituendo neglectores et inde scientes in genere, et si qui vobis vel alteri vestrum fuerint nominati, vel in scriptis traditi, illos nominatim et in specie, prout vobis sunt subditi seu vicini, vel ad monendum eosdem requisiti fueritis, moneatis, quos et nos eadem auctoritate apostolica præsentibus sic monemus, ut ijdem moniti infra decem dies proximos a tempore vestræ monitionis singuli eorum pro portione sua se contingente in hac parte de prædictis, ut premittitur, debitis et neglectis censibus et legatis, anniversariis, bonis et juribus, ad ipsos conquerentes et domum eorum præfatam pertinentibus, eisdem conquerentibus et domui suæ integraliter et effectualiter satisfaciant, aut satisfieri procurent, inde vero scientes, id quod inde sciunt, ipsis conquerentibus detegant et revelent aut in specie et nominatim, ut præmittitur, moniti, si qui sic moniti fuerint, compareant infra tempus monitionis ejusdem sufficientis ecclesiasticæ coram nobis in consistorio dictæ curiæ Basiliensis super atrio Basiliensis ecclesiæ situato, causam quare præmissa facere non debeant, si quam habent rationabilem, ostensuri, alioquin lapsis dictis decem diebus omnes et singulos monitos supradictos, sive sint huiusmodi

censuum, legatorum, anniversariorum, bonorum et jurium, debitores vel occupatores, et in solvendo et satisfaciendo seu restituendo neglectores, vel inde scientes et non revelantes, qui et prout huiusmodi monitioni non paruerint cum effectu, quos propter hoc prædicta canonica huiusmodi decem dierum monitione præmissa, ex nunc ut ex tunc, auctoritate apostolica in genere et in specie, ut præmittitur, excommunicamus in his scriptis, excommunicatos eadem auctoritate et ut tales ab omnibus evitandos publice denuncietis in cancellis ecclesiarum vestrarum præsente populo tempore divinorum in genere et specie, ut est dictum, singulis diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis, accensis candelis pariter et extinctis intimantes eisdem in specie monitis, quod si huiusmodi nostram excommunicationis sententiam incurrerint et in ea sorduerint ad quindenam, nos contra ipsos per actiones juris, pœnas et interdicti sententiam, prout justum fuerit, severius procedemus.

Præterea vobis mandamus, ut supra quatenus citetis peremptorie auctoritate prædicta, qua et nos præsentibus sic citamus coram nobis in consistorium supradictum ad dies seu terminos competentes iuxta locorum dictantiam, omnes et singulos, quos labor præsentium vobis nominaverit, aut in scriptis dederit, querelis et petitionibus prædictorum conquerentium responsuros, nomina etiam vobis nominatorum aut in scriptis traditorum et per vos in specie monitorum vel citatorum, et assignationes dierum et terminorum, quibus vel ad quos moniti vel citati fuerint et quidquid feceritis in hac parte, nobis sub sigillis vestris fideliter rescribatis, ut contra tales nominatim et in specie ulterius prout justum fuerit, procedere valeamus, præsentibus nostris litteris ab earum dato per unum annum tantummodo valituris.

Datum Basileæ sub sigillo nostri officialatus Basiliensis prædicti, quo utimur in hac parte, præsentibus appenso in testimonium præmissorum, anno a nativitate domini 1386 antepenultima die mensis Aprilis.

Nr. 29.

Wilhelm, genannt von Laupen (dictus de Löppis), Bürger

von Freiburg und seine erste Gemahlin Mariona, Schwester des Perrod Bügniet, Bürger von Freiburg, haben sich zu Lebzeiten gegenseitig zu Universalerben ihres Vermögens eingesetzt mit der Bedingung, daß der überlebende Teil dem Guardian und Kloster der Franziskaner zu Freiburg einen Jahreszins von 60 s. Lausanner vermache. Nach dem Ableben der Mariona kommt nun Wilhelm dieser Vereinbarung nach und stiftet bei den Minoriten zu seinem und seiner verstorbenen Gemahlin Seelenheil eine Jahrzeit für einen Jahreszins von 60 s. Lausanner fällig auf St. Jakobsfest, angewiesen auf den Ertrag seines steinernen Hauses auf dem Marktplatz des Burgviertels zu Freiburg — gelegen zwischen den Häusern des Rolet Sibillion und des Joh. Corber — und auf ein anderes halb aus Holz halb aus Stein gebautes Haus in der Au — zwischen den Häusern der Johanneta von Villars und des Joh. Wisso (tradonis) gelegen — immerhin unter Vorbehalt des Rückkaufrechtes gegen einmalige Bezahlung von 60 Pfd. Lausanner.

Am Tage der Jahrzeit, d. h. am 25. Juli oder während der Oktav darauf, soll alljährlich aus den 60 s. den Franziskanerbrüdern eine gute Mahlzeit gegeben werden, wozu stets zwei Brüder aus dem Augustinerkonvent in Freiburg hinzuzuladen sind nebst drei bis vier der nächsten Anverwandten des Testators und seiner Gattin, und zwar soll die Einladung am Abend vor dem Mahle geschehen. Für den Fall aber, daß Guardian und Konvent der Franziskaner diese Bedingung betreffend Jahrzeit und Einladung der zwei Augustiner vernachlässigten oder nicht erfüllten, soll der Zins von 60 s. den Franziskanern entzogen und den Augustiner-Eremiten in Freiburg ausgerichtet werden. Das soll geschehen, wenn Prior und der ganze Augustinerkonvent es dem Guardian nebst einem anderen Bruder des Minoritenklosters bei ihrem Klostergelübde versichern. Dann sollen die Augustiner die Jahrzeit abhalten und das Mahl veranstalten in ihrem Kloster wie zuvor die Franziskaner und dazu zwei Brüder aus dem Franziskanerkloster einladen.

Ita tamen quod illa die, quo fit anniversarium dicte quondam Marione uxoris mee atque anniversarium meum dicti Willermi de Louppis, ut superius est expressum et declaratum, predicti gardianus totusque conventus domus pre-

notate et eorum successores tenentur ac debent et debebunt facere imperpetuum in dicto eorum claustro fratribus eiusdem domus seu claustri unum bonum prandium atque convivium ydoneum de dictis sexaginta sol. Laus. census per me dictum Willermum de Louppis ipsis fratribus Minoribus, ut premittitur, assignatis et assertatis. Ad quod prandium atque convivium ydoneum, ut prescribitur, prefati fratres Minores domus prenotate ordinis sancti Francisci et eorum successores tenentur ac debent et debebunt imperpetuum quolibet anno semper in die, qua sit seu erit dictum prandium seu convivium, invitare duos honestos fratres domus Friburgi ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et etiam tres vel quatuor proximiores vel propinquiores in linea consanguinitatis dicte quondam Marione uxoris mee atque mei dicti Willermi de Louppis ad dictum convivium seu prandium, ut ibidem intersint. Et hoc dicti fratres Minores ordinis sancti Francisci et eorum successores ipsis duobus fratribus ordinis sancti Augustini vel aliis fratribus existentibus tunc in conventu invitare tenentur et debent de vespere seu de sero ante illam diem, quo fit dictum anniversarium atque dictum convivium, ut premittitur, omni dolo et fraude postrogatis penitus et remotis. Et in casu quo predicti gardianus totusque conventus ordinis sancti Francisci domus prenotate et eorum successores essent rebelles et remissi atque negligentes imposterum de faciendo dictum anniversarium et de invitando dictos duos fratres ordinis sancti Augustini ad dictum prandium atque convivium die, tempore et loco predictis, ut superius est expressum, in illo casu et defecto ego prefatus Willermus de Louppis volo precise et ordino virtute presentis instrumenti, quod dicti sexaginta sol. Laus. census per me predictis fratribus Minoribus, ut premittitur, assectati et assignati eorumdem incontinenti, quocunque anno sit, contingente dicto defectu, cedant et devolvantur, accedi et devolvi debeant ac debent et debebunt priori totoque conventui dicte domus Friburgi ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et eorumdem successorum sine omni condicione, allegatione et impedimento. Si vero predicti fratres Augustinenses

vel eorum successores dicerent vel allegarent ac dicere, opponere vel allegare voluerint seu vellent imposterum, quod dicta intimacio seu notificacio ipsis rite et legitime non esset facta, super qua quidem intimacione seu notificatione ipsis fratribus Augustinensibus sit facienda, ut premittitur, quod rite et legitime facta sit vel fuerit, predicti prior totusque conventus ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini et eorum successorum prefato gardiano dicte domus fratrum Minorum, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, una cum uno alio fratre eiusdem domus seu conventus atque ordinis penitus stare et credere tenentur ac debent et debebunt eorum bona fide data loco iuramenti ac sub voto et observantia ordinis sui atque religionis eorum sine aliqua alia allegatione. Et si forte dicta reemptio seu redemptio facta esset vel fuisset, ut prefatur, et dicte sexaginta libre Lausannenses nondum essent implicate et converse seu imposite in acquisitionem aliorum sexaginta solidorum Lausannensium census, ut prescribitur, et interim vel sub illo tempore dictus defectus scilicet intimationis vel notificationis evenerit seu evenire contingeret vel contingat, ut superius est expressum, nichillominus predicti gardianus totusque conventus domus presignate ordinis sancti Francisci et eorum successorum tenentur ac debent et debebunt reddere et integre restituere dictis priori totoque conventui ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini vel eorum successorum dictas sexaginta libras Lausannenses per eosdem fratres Minores ratione ac nomine et ob causam dicte redemptionis recuperatas et habitas, ut premittitur, incontinenti contingente dicto defectu sine aliqua contradicione. Si vero accidetur, quod dictus casus eveniret seu evenire contingeret videlicet quod dicti sexaginta solidi Lausannensium census et assignatio eorumdem caderent et devolvi contingerent ad prefatos priorem et conventum ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini, ut prescribitur, quod absit, tunc ijdem fratres Augustinenses et eorum successores domus prelibate pari modo tenentur ac debent et debebunt facere dictum anniversarium seu anniversaria necnon dictum prandium ac convivium ydoneum in dicto eorum claustro de Friburgo, et sint ad

hoc obligati virtute presentis instrumenti, prout prefati fratres Minores faciebant et facere et solebant. Et etiam erga ipsos fratres Minores et eorum successores sint et esse debent ac debebunt astricti quoad invitandum duos honestos fratres dicte domus Friburgi ordinis sancti Francisci ad dictum convivium seu prandium vespere, die et tempore quibus supra ac omnibus modis et formis, quibus predicti fratres Minores sunt de presenti obligati et se obligarunt virtute presentis instrumenti erga ipsos fratres Augustinenses domus prenotate, ut superius est expressum.

Zeugen dieser Abmachungen, die mit Zustimmung der Vertreter beider Konvente aufgesetzt wurden: Perrod deis Prumiers, Franciscus Massonens, Joh. de Avrie, Bürger von Freiburg, ferner für das Franziskanerkloster dessen Vogt Junker Wilhelm von Villars, ausgefertigt von Richard von Fülistorf geschwornem Kleriker.

Freiburg, 1386, Dez. 21.

Originalurkunde auf Pergament im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins litt. E. Nr. 4.) Das Stadtsiegel und das Klostersiegel der Franziskaner und Augustiner gut erhalten.

Nr. 30.

Franziskus, Ordensprovinzial bestätigt den Beghinenschwestern in der Au die Regeln, die ihnen der Augustiner Provinzial Thomas von Straßburg gegeben hatte und befiehlt dem Prior und Convent der Augustiner daselbst deren Befolgung zu überwachen.

Freiburg (Schweiz) 1396, Juli 23.

Original im Staatsarchive zu Freiburg (Archives des Augustins litt. G. Urbs Nr. 1.)

Geschrieben auf Pergament, Siegel der deutschen Ordensprovinz.

Frater Franciscus, sacre theologie professor, prior provincialis [1]) provincie Reni et Swevie ordinis fratrum Heremitarum sancti Augustini, dilectis sororibus nostris beginabus [2]) commorantibus in Friburgo Ochtlandie in

[1]) Fr. Franziskus ist nicht genannt im Verzeichnis der Provinziale bei Höhn, Chronologia Provinciæ Rheno-Sueviсæ Ord. Eremit. S. Aug.

[2]) Die Augustiner-Beghinen besaßen zwei Häuser im Au-Quartier, wo-

domo sita in Augia presentibus et futuris... salutem in domino sempiternam.

Intellexi reverendum in Christo patrem magistrum Thomam de Argentina [1]) olim nostri ordinis priorem generalem vobis quasdam ordinationes tradidisse, quas quidem ordinationes tamquam laudabiles et honestas tenore presentium, attenta tanti patris reverentia, sufficientia et honestate, humiliter cum devotione sincere amplector et, ut decet, accepto. Et mando priori ceterisque fratribus conventus Friburgi antedicti, quatenus dictis ordinationibus prefati reverendissimi patris minime presumant contradicere vel quovismodo obviare per obedientiam salutarem. Datum in Friburgo predicto anno domini millesimo CCC° nonagesimo sexto, die vicesima tertia mensis Julij, mei provincialatus officij sub sigillo.

---

von das eine bei Klein-St. Johann schon seit 1356 Vergl. Apollinaire Dellion, Dictionaire historique des paroisses du canton de Fribourg VI 453. Das Handbuch im Staatsarchiv bemerkt dazu: Haec domus dicitur fuisse illa, quæ nunc hospitium trium regum supra domum domini Werly; alii autem dicunt fuisse hospitale parvum infra domum D. Werly, ubi sacellum est s. Jacobi ecl. quod probabilius est. (von späterer Hand.)

In der Sammlung der Zinsrödel findet sich über dieses Beghinenhaus zum Jahre 1391 die Notiz: quod Henslinus de Seftigen domicellus vendiderit Anguillæ de Seftingen dictæ Gutæ, beguinæ tertiæ regulæ s. Augustini aliqua terræ spacia in Kristlisperg.

[1]) Franziskus Scholer von Straßburg seit 1390 Provinzial der Augustiner. Ant. Höhn, Chronologia provinciæ Rheno-Svevicæ ordinis EF. Eremitarum S. P. Augustini 1744, p. 71.

Kleinere Mitteilungen

von

Albert Büchi.

I.

Albrecht von Bonstetten und der Rat von Freiburg.

Nachdem der gelehrte Humanist, A. v. Bonstetten, Dekan des Stiftes Einsiedeln seine Beschreibung der Schweiz[1]) dem Dogen Joh. Mocenigo von Venedig, Papst Sixtus IV. und König Ludwig von Frankreich überreicht hatte, widmete er die deutsche Uebersetzung[2]) unterm Datum v. 25. April 1485 auch „den hochgeachten, fürsichtigen, ersamen und wysen burgermeistern, schultheißen, lantamman und rätten gemeiner Eydgenosschaft Obertütschen landen." Sein Freimut hatte vielfachen Tadel hervorgerufen, über den er sich beschwert „umb daß ich ouch nit nach ietlichs gemüte alles darin geflochten, das inen dann zuo willen und gesellig wäre gewesen; habend mir geswinde elein ding zuo großem tadel und hohen geferden verfassen." Deshalb hat er eine genaue Uebersetzung gemacht, „das üwer jeglicher eigenklich verstan und begriffen müge, ob ich üch allen üwern stetten, land und lüten nit mer ze lob denn zuo scheltung und mindrung üwer sig, triumph und titeln (als das billich und mir geboten ist) geneigt sye und das ouch mit hohem und ansichtigem fliß gebrucht hab."

---

1) Von mir veröffentlicht in den Quellen zur Schweizergesch. Bd. XIII.
2) Ebenda S. 117 ff.

Da die Schrift schon 1479 vollendet war, so ist nur von den VIII alten Orten, nicht aber von Freiburg die Rede. Dieses Büchlein schickt er unterm 24. Juni 1487 auch an Schultheiß und Räte zu Freiburg im Uechtland und die Schwyzer stellen ihm dazu eine Empfehlung aus,[1]) welche sammt der „Beschreibung der Schweiz" an diese übergeben wurde. Darin heißt es: „Harumb, so bitten wir üch mit allem vlyß und ernste, ir wellint uns ouch ir lieb und eren yetz sölichs gegen im oder seiner bottschafft zu sinen handen in dankbarer und usserborner werdekeitt erkennen und verglichen, damit er ouch verstan mög inn unser fürdernis darmitt geweret haben sin gutt geburt und kunst angesechen, als wir uns des ze üch warlich vertruwet. Wo wir das in derglich ald meren sachen yemer umb üch können beschulden und verdienen, wellent wir sin zu allen ziten willig und bereitt."

Diese Empfehlung wirkte. Wir haben darüber eine kleine Notiz in den Seckelmeisterrechnungen des Jahres 1487, vom I. Semester: „Dem Albert von Bonstetten Dechan zu Einsideln für die Chronik seines Klosters 20 Pfd." [2]) Damit ist nun allerdings blos das Büchlein „Von der loblichen Stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsiedeln unser lieben frowen" zunächst erwähnt, das in seiner ersten Gestalt schon dem Jahre 1481 angehört.[3]) Allein der Wortlaut des Empfehlungsschreibens schließt es aus, daß bloß dieses gemeint sei. Die Schwyzer motivieren ihr Gesuch an „den frommen, fürsichtigen, wisen schultheißen und ratte zu Fryburg in Öchtlandt, unsern besondern gutten fründen undt getrüwen lieben Eydgenossen" folgendermaßen: „Nachdem und der wirdig, edel und wolgelerte herr Albrecht von Bonstetten, tächan zu Einsidlen, unser besonder gutt fründ und lieber lantman durch ettlicher sondern ratt und insprechern üch mitteylen und geben ist, etlich latinisch und tütsch coroniken, in den unser gemeiner Eydgnossen land, lütt ouch vergangenen stritt und hendel beschächen und uns allen Eyd- und Puntgnossen durch in ein lümit zu lob und eren gemacht." Damit kann nichts anderes bezeichnet sein als die „Beschreibung der

[1]) S. Mitteilungen des hist. Vereins Schwyz I Heft (1882). S. 100.

[2]) Staatsarchiv Freiburg.

[3]) Von mir veröffentlicht in Quellen zur Schweizer Geschichte XIII. 171—216.

Schweiz" welche schon im Titel ankündigt „der Obertütscheit Eidgnoßschaft stett und lender gelägenheit und darin der mentschen sitten vil kurze beschribung" und im 12. Kapitel „die treffelichesten alt und nüw stritt und schlachten" anführt.

Wie reimen sich nun Empfehlungsschreiben und die lakonische Notiz in den Seckelmeisterrechnungen? Der Widerspruch ist blos ein scheinbarer. Er löst sich, sobald wir annehmen, Bonstetten habe seine Beschreibung der Schweiz sammt der Geschichte des Klosters den Freiburgern überreicht. Diese ließ sich sehr gut anfügen, da es im Schlußkapitel der Descriptio Helvetiæ heißt: „Das lant ist mit vil stiften, klostern und kirchen gezieret und mit allerhand geistlichkeit. In dem ist ouch das loblich, wirdig gotzhus unser lieben Frowen zun Eynsidlen, in dem selben gotzhus ein capell, die von himel gewichet ist und mit großen gnaden begabet." Hier konnte nun sehr leicht die Geschichte des Stiftes eingeschoben werden, wie dies auch bei der Sendung gerade dieser beiden Schriften [1] an König Ludwig XI. von Frankreich v. 11. Juli 1480 der Fall war. Offenbar hat darum Bonstetten „die Beschreibung der Schweiz" und die Geschichte seines Stiftes Einsiedeln durch eine Abordnung dem Rate von Freiburg überreichen lassen und dafür das ganz ansehnliche Geschenk von 20 Pfd. erhalten. Doch scheinen beide Stücke verloren gegangen zu sein, wenigstens finden sich weder auf dem Archiv noch in der Bibliothek eine Spur von ihnen.

II.

Schule und Schulmeister in Freiburg zu Ende des XV. Jahrhunderts.

Die Schulverhältnisse im alten Freiburg haben in Heft II dieser Zeitschrift durch Dr. Franz Heinemann eine treffliche Bearbeitung gefunden. Doch mögen hier noch einige Ergänzungen folgen, die dem fleißigen Darsteller entgangen sind und dazu dienen unsere Kenntnis von den Lehrkräften zu vervollständigen.

[1] S. Quell. zur Schweiz. Geschichte. XIII. 171—216.

Schulmeister Jean Piri oder wie er an anderer Stelle wohl richtiger genannt wird, Jean Perier, scheint ein recht wohlhabender Mann gewesen zu sein, da Graf Franz von Greyerz im Jahre 1444 ein Darlehen von 90 fl. bei ihm aufnahm und ihm dafür in einem Gültbrief einen Jahreszins von 4 Pfd. 4 s. zu schulden bekannte.[1]) Er versteuert im Jahre 1445 ein Vermögen von 2000 Pfd. laut Steuerrodel und wohnte im Spitalquartier laut Steuerrodel dieses Jahres. Sein ungenannter Kollege, der zu gleicher Zeit in der Neustadt wirkte, war dagegen nur für 55 Pf. besteuert und auch der deutsche Lehrer in der Au, Thiebold Pittit, maistre de lescole dez Alamant war nicht höher als 50 Pf. eingeschätzt. Perier wurde übrigens vielmehr zu wichtigen diplomatischen Missionen verwendet in den Verwickelungen mit Savoyen und erhielt bei Ausbruch des Krieges mit Savoyen (Ende Dez. 1447) die Stelle eines Geschützmeisters, nachdem er schon 1445 aus Deutschland Modelle für Kanonenlaffeten und verschiedene Kriegsgeräte gebracht hatte, mit einer Halbjahrsbesoldung von 6 Pf. 9 s. 6 d. und scheint nach Beendigung des Krieges das Amt eines Schulmeisters nicht wieder aufgenommen und Freiburg dauernd verlassen zu haben.[2])

Wahrscheinlich an seine Stelle trat Anton Barbarati aus Romont zunächst vielleicht provisorisch angestellt und am 23. April mit Peterus von Pavillard an den Hof des Herzogs von Savoyen nach Chambéry geschickt aus Auftrag des Freiburger Rates. Am 16. Nov. des gleichen Jahres wurde er auf 3 Jahre zum Schulmeister gewählt: « maistre Barbarati est receu pour estre maistre descole par treis ans prochain venant. Ensi que il ledit terme durant doige soir franc de toute tailliez, du gait et de gardeir portes [et que il doit gaudir de lordonnance comment nulles aultres escolers ne se doivent tenir en la ville] excepte de longuelte. »[3]) Er wurde von Steuern, Militärdienst und Stadtwache befreit, nicht aber vom Ungeld; ferner wurde die Verordnung erneuert, daß keine andern Schulen in der Stadt geduldet werden

1) St. Archiv Freiburg. Affaires de Gruyere Nr. 56.

2) Vergl. Seckelmeisterrechnungen im St. Archiv Freiburg. Nr. 86, 87, 88, 90, 92.

3) St. Archiv Freiburg. Ratsmanual 2, 34.

sollten. Im übrigen nahm er eine ebenso einflußreiche und angesehene Stellung ein wie sein Vorgänger Perier und wurde vom Rate wiederholt als Vertreter für wichtige Botschaften ausersehen. Er vertheidigte auch die Bauern aus der Landschaft Ende 1449 in dem Prozeß mit Anton v. Saliceto und erhielt für seine Mühe ein Geschenk von 6 Pf. vom Rat und erwirkte für seine Klienten auch bei Felix V. Absolution von der Exkommunikation.[1]) So sehen wir den Schulmeister als Advokaten und Rechtsbeistand, als Diplomaten und Gesandten des Rates auftreten.

Im Jahre 1470 übernahm Jakob Waldrer als erster deutscher Schulrektor die Leitung unserer Stadtschule, kehrte aber nach dreijähriger Wirksamkeit wieder in seine Heimat nach Memmingen zurück;[2]) es wurde ihm, als er schon weg war, noch ein rückständiger Vierteljahrsgehalt von 13 Pf. 2 s 6 d bezahlt. Ob auf ihn schon Cuonrat Valk folgte, der 1483 als Schulmeister genannt wird,[3]) läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen Im Jahre 1486 (Juni 9) folgt wieder ein Schulmeister aus Schwabenland: Magister Urban Henningshainer aus Rottweil, für dessen Wohnung der Rat dem Franziskanerkloster einen Hauszins von 6 Pf. bezahlte. Er war auf 3 Jahre angestellt mit einer Jahresbesoldung von 70 Pf. und hatte mit St. Johann im Sommer die Stelle anzutreten und hatte die Verpflichtung auf seine Kosten einen welschen Schulmeister zu halten. Er griff zum Studium der Medizin und wurde im Februar 1494 als Stadtarzt angestellt. Schon im gleichen Frühjahr starb er; da er wahrscheinlich aus seiner Studienzeit Schulden hinterließ, erkundigte sich der Rat in seiner Heimat nach seinen Zinsen, um daraus die Gläubiger in Freiburg befriedigen zu können.[4])

Das Schulhaus stieß an den Kirchhof der Franziskaner und war nur durch eine Mauer davon getrennt.[5]) Im Jahre 1496 beschloß der Rat ein neues Schullokal einzurichten durch

---

[1]) Sedelm. Rechnungen Nr. 94, 95.

[2]) Seckelmeister Rechnungen Nr. 141 heißt es von ihm „ehemals Rektor unsrer Schule."

[3]) A. a. O. Nr. 162.

[4]) Staatsarch. Freiburg. Ratsmanual XI 89b. VIII, 9. Juni 1486.

[5]) Seckelm. Rechn. Nr. 142 u. 144 vom Jahre 1473/74.

Ankauf des Hauses Palares, indem das Beghinenhaus zum Schulhaus umgebaut werden sollte.[1]) Im Jahre 1484 wurde ein Franziskaner, der vier Rahmen für die Schul angefertigt hatte, dafür mit 11 s. entschädigt.[2])

III.

Der Chronist Lenz als Schulmeister in Freiburg.

Johannes Lenz aus Heilbronn im Schwabenland ist bekannt durch seine Reimchronik über den Schwabenkrieg, eine äußerst breite, eingehende und allegorisch gehaltene Darstellung, die wegen ihrer vielen interressanten Einzelheiten und besonders wegen der eingestreuten von ihm selbst verfaßten Lieder bemerkenswert ist.[3]) Er wirkte eine Zeit lang in Freiburg, doch wußte man über den Antritt seiner Stelle und die Dauer seines Aufenthaltes bisher nichts genaueres, als daß er vor 1499 Lehrer einiger angesehenen Freiburger gewesen, was aus einer Stelle seiner Chronik zu entnehmen war.[4])

Daß Lenz im Jahre 1495 schon in Freiburg ansäßig war, geht aus einer bisher nicht beachteten Stelle seiner Chronik hervor. Er macht nämlich auf das Vorkommen von Mißgeburten bei Hunden und auf Einmauerung eines verlogenen Schwätzers in Freiburg zum Jahre 1495 aufmerksam:

Den ich zu Fryburg in Öchtland
Lebendig da vermuren gar
Am spitel in demselben jar
Als die hund wurden mit nott
Darinn er noch lit also tod.[5])

Im Jahre zuvor, am 21. März 1494, wurde Hans Lenz als Schulmeister in Freiburg angestellt:[6]) „Min herren haben ge-

[1]) Ratsmanual 14, 4.

[2]) Seckelmeister Rechn. Nr. 164. S. 24, vom Jahre 1484 II. Sem.

[3]) Herausgeg. v. H. v. Diesbach, Zürich 1849.

[4]) Ueber ihn ist ferner zu vergleichen F. Vetter im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte IV 266 und Georg von Wyß i. d. Allg. d. Biographie XVIII, 276

[5]) S. 26, Z. 5 v. o.

[6]) Staatsarch Freiburg, Ratsmanual 11, 70.

ordnet, daz man meister Hans Lenß [„burger" ausgestrichen] den schulmeister sol bestellen, und ist dem spittalmeister und seckelmeister bevolchen, mit im zu tädingen." Es litt ihn jedoch nicht länger als $1^{1}/_{2}$ Jahr in dieser Stellung; bereits am 15. Oktober 1495 wurde ein Meister Lienhard probeweise auf ein Jahr angestellt und zwar zunächst bis Pfingsten neben dem bisherigen Schulmeister. Der Beschluß des Rates[1]) lautete: „Min herren haben meister Lienhardten zuo irem schuolmeister bestellt, so verr das der ander diene bis zuo Pfingsten und dobi angesechen, das man ein jar versuoche, das man nit mer dann ein schuol halt und all die winkelschuolen abgonn, damit er sich best bas mag ernerren und welich gros oder minder schuoler hie sind, die nüt zur schuol gand, das die bannizsiert werden." Freitag den 27. Nov. trat er sein Amt an und wurde mit 30 Pf. entschädigt.[2]) Diesem Nachfolger von Lenz wurde für den Umzug eine Entschädigung von 2 Pf. 8 s. gegeben (S. Rchg. Nr. 187) und am 27. Oktober 1497 auch die letzte städtische Abgabe, die auf ihm lastete, das Ungeld, erlassen:[3]) „Den schulmeister haben min herren sins ungellts als eynen priester gefreyet." Es scheint, daß Magister Lienhard in die Stelle von Hans Lenz als deutscher Schulmeister einrückte, während der welsche Provisor[4]) noch ein halbes Jahr neben dem deutschen Lehrer blieb bis dann von Pfingsten ab Magister Lienhard allein Schule hielt im Sinne der oben mitgeteilten Verfügung. Dagegen ist es ein Irrtum, wenn man diesen welschen Provisor als Magister Amadäus vor Lienhard einschieben will; ein Magister Amadäus hat in dieser Zeit nicht existiert.[5]) Dem Altschulmeister, unter dem wohl Hans Lenz zu verstehen ist, schenkte der Rat bei seinem Weggang im Frühjahr 1496 (?) 4 Pf. und für das Salvesingen noch 3 Pf.[6])

---

[1]) Ratsmanual 13, 24 im Staatsarchiv Freiburg. 15. Okt. 1495.

[2]) Ratsmanual 13, 43b.

[3]) Ebenda 15, 23.

[4]) Für den Transport des Hausrates des franz. Schulmeisters bezahlte der Rat bei dessen Abreise 1496 I. Sem. 2 Pf. S. Seckelm. Rechn.

[5]) Schon Daguet las in seinen Repartorium in der oben citirten Stelle aus „das der annder diene": daß Amédée diene, was auch Heinemann S. 83 veranlaßt haben mag einen Mag. Amadäus anzunehmen.

[6]) Seckelm. Rechn. Nr. 187 a. " 1496 I. Sem.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß Lenz erst nach seinem Weggang als Schulmeister von Freiburg und vor seinem Aufenthalte in Saanen die Stelle eines Hauslehrers bei der Familie von Perroman (franz. Praroman) übernahm. In dieser Eigenschaft unterrichtete er die Junker Seebold und Rudolf von Perroman, welche zur Zeit des Schwabenkrieges die Schule von Schlettstadt besuchten und denen der Dichter ein treues Andenken bewahrte; nachdem er ihre Abenteuer bei der Gefangennahme auf dem Rhein geschildert, fährt er fort:

Darnach schickt mans wider mit flis
Zu höcher schul gon Paris
Do sind sy yetz on alles leyd
— — — — — — —
Weren sy nit von Fryburg gsin
Und mine schüler, ich hett nit die pin
Mit dichten, schriben uff mich gleit
Und von inen so vil geseit.

Auch zwei andere Freiburger, Hans Ludwig von Englisberg, zur Zeit da Lenz seine Chronik abfaßte „Kilchherr" zu Treffels (Treyvaux)[1], und Nikolaus Krummenstoll, der seine Studien in Paris fortsetzte und 1499 dort erstochen wurde, sind von ihm unterrichtet worden. Er ist wohl kurz vor Ausbruch des Krieges nach Saanen gekommen, als seine Zöglinge des Lehrers nicht weiter bedurften. Freiburg bewahrte er, obschon er den Rest seines Lebens zu Brugg zubrachte, ein treues Andenken:

„Ouch das mir vil guts beschechen ist
Zu Fryburg mine tag in frist,
Und ouch ein guter Fryburger bin."

Lenz verfaßte seine Chronik unmittelbar nach dem Kriege, wie wir jetzt bestimmt beweisen können, während Vetter die Abfassungszeit durch 1500—1510 eingrenzt. Allein wir können die Abfassungszeit noch genauer bestimmen auf das Jahr 1500 oder spätestens Anfang 1501; denn im zweiten Halbjahr 1500 zwi-

[1]) Der Herausgeber der Reimchronik des Hans Lenz hat 84b) 25 irrig „Tresfeld" statt „Treffels" gelesen.

schen St. Johann und Weihnachten wurde die Chronik im Auftrage des Freiburger Rates verfaßt noch so lange Vers. in Saanen war. Es geht das hervor aus einem Eintrag in den Freiburger Seckelmeisterrechnungen:[1] „Denne dem schuolmeister von Sanen die cronick zu machen us miner herren gehaiß VI fl. Rhinsch, — 14 Pf. 10 s. Es ist nicht anzunehmen, daß ihm diese Gratifikation überreicht wurde, bevor die Chronik vollendet war. Darum steht am Anfange der Chronik eine Widmung an den Rat von Freiburg:

Das werk, das zu ist bereit
Der statt Fryburg in Öchtland,
Von mir, Johannes Lentz genannt,
Minen lieben gnedigen herren
Zu dienst, lob und zu eren!

Lenz schenkte auch ein Exemplar seiner Chronik dem Rate von Bern, der ihm dafür etwas später als Freiburg im I. Sem. 1501 ebenfalls eine Gratifikation zukommen läßt: „Dem Schulmeister von Saanen von einer geschenkten Chronik des Krieges 12 Pf.[2]) Jedenfalls lag diesmal die Chronik vollendet vor. Wir dürfen darum die Abfassung der Chronik mit Sicherheit ins Jahr 1500 versetzen.

Beiden Städten, Bern und Freiburg zusammen ist das eingeflochtene Lied auf die Schlacht bei Dornach gewidmet:

Bern und Fryburg nempt von mir zu Dank
Das gedicht, das ich us mynen synnen krank
Üch und den Eydgenossen zu eren
Gemacht han zu Sana in dem land
Do ich mine schuller tet leren. Amen! (S. 153.)

Aus diesen wenigen Notizen können wir mit Sicherheit schließen, daß Lenz von März 1494 bis spätestens Frühjahr 1496 in Freiburg als städtischer Schulmeister und nachher als Haus-

[1]) Staatsarchiv Freiburg, Seckelmeister Rechnungen Nr. 196, Gemeinausgaben S. 20.

[2]) Berner Seckelmeister Rechnungen vom I. Sem. 1501, abgedr. im Schweizer Museum 1786 S. 153.

lehrer wirkte, bis er die Stelle eines Lehrers in Saanen antrat, unmittelbar vor Ausbruch des Schwabenkrieges. Während seines dortigen Aufenthaltes verfaßte er auf Geheiß des Freiburger Rates seine Reimchronik, widmete sie Ende 1500 dem Rate von Freiburg und schenkte zu Beginn des folgenden Jahres auch der Stadt Bern ein Exemplar.

IV.

Die Kosten einer Hinrichtung

im Jahre 1450 und 1473.

Ein Dieb aus dem Wallis[1]) wurde zum Tode durch Erhängen verurteilt. Er lag 49 Tage im hiesigen Gefängnis vor seiner Hinrichtung und erhielt während dieser Zeit täglich für 2 s. 6 d. Brot, Fleisch und Wein. Da man seit einiger Zeit hier keinen Henker mehr hatte, mußte man den von Bern, Meister Jakob, durch den Weibel Leonhard Surer herbeikommen lassen, dessen Reiseauslagen (4 Tage zu Pferde) mit 50 s. vergütet wurden. Mit Meister Jakob schloß der Rat einen Vertrag, wonach er für eine Hängeprozedur 3 fl. = 4 Pf. 10 s. außerdem 3 s. 9 d. für Handschuhe und Seil und der ihn begleitende Berner Weibel 30 s. erhielt. Für Zehrung der beiden wurden 38 s. verrechnet. Am Tage der Hinrichtung waren der Großweibel von Freiburg und der Weibel von Freiburg und Bern tätig und erhielt ersterer für seine Bemühung 40 s. die letzteren 20 s. Der Zimmermann um die Leiter am Galgen anzubringen, verlangte für seine Mühe 50 s. So kam diese Hinrichtung samt Beköstigung des Gefangenen auf 22 Pf. 4 s. 3 d. zu stehen, zu einer Zeit wo der Schulmeister abgesehen von freier Wohnung ein Jahresgehalt von 37½ Pf. bezog.[2])

Einem andern Diebe wurde nach 15 tägiger Gefangenschaft der Kopf abgehauen. Auch diesmal mußte man den Berner

[1]) S. R. Nr. 95 Affaires crimin. 1450 I. S.

[2]) S. die Angaben von Heinemann, Heft II. der Geschichtsbl. S. 36.

Scharfrichter herüberkommen lassen. Die Kosten waren die nämlichen, nur daß der Schmid Philippo, der das Messer am Fallbeile (tailletête) anbringen mußte, dafür noch 50 s. verrechnete.

Um einen Berner zu vierteilen erhielt der Freiburger Henker Hans — es scheint inzwischen die erledigte Henkerstelle eine neue Besetzung gefunden zu haben — 28 s. ferner 5 s. für Handschuhe (gands) und Strick, 30 s. für das Pferd, das er zur Hinrichtung brauchte. Ferner verrechnete Hensli Hubschis für 3 Messer, die er dem Henker zu dieser Exekution lieferte, 12 s. und Herting für ein anderes Instrument 12 s. Der Großweibel, die acht Weibel und die Boten welche der Hinrichtung beiwohnen mußten, erhielten 20 s. Die Henkermahlzeit, welche der Großweibel am Morgen der Hinrichtung im Rathause für Delinquent, Henker und Weibel herrichtete, kostete 6 s. Ferner verzehrten am Tage der Hinrichtung Schultheiß, Weibel und Schreiber bei Conrad Ulmer (wohl ein Gastwirt) für 40 s. Endlich verrechnete der Großweibel für das Pferd als er den Henker begleitete, um die Stücke des Leichnams vor der Türe des Dürrenbühlturmes aufzuhängen, 2 s. und 1 s. für den Strick. Später mußten dann die Stücke noch weiter weg gebracht und höher gehängt werden, wegen des Gestankes und häßlichen Anblickes, was nochmals 40 s. 6 d. kostete.

Im Jahre 1473 wurden zwei Italiener wegen Falschmünzerei (Herstellung von falschen Kreuzern) zum Tode durch Ertränken verurteilt.[1] Auch diesmal mußte, da die Freiburger wiederum ohne Henker waren, der Berner Henker aushelfen. Er kam von einem Weibel begleitet und bezog für seine Mühe 8 Pf. 10 s.; einer der Delinquenten war acht, der andere zwölf Tage im Gefängnis gewesen. Man fischte die entseelten Leiber wieder aus dem Wasser und begrub sie nachher bei der Kapelle Miséricorde. Die Kosten dieser beiden Hinrichtungen beliefen sich auf 30 Pf. 13 s. 4 d. Im Jahre 1490 wurde der Wochenlohn des Nachrichters Claus 1 Pf. 5 s. und wenn er richtet auf 1 Pf. 8 s. angesetzt.[2]

[1]) S. R. 141 v. J. 1450 I. Sem.

[2]) R. M. Nr. 9. S. 103, Mai 28.

V.

Conventualen von Altenryf im Jahre 1438.

Auf dem Umschlag des Entwurfes der Seckelmeisterrechnung Nr. 96 steht eine lat. Urkunde vom Dezember 1438 ausgestellt vom Kloster Altenryf, aus der sich die damalige Zusammensetzung des Conventes ergiebt wie folgt: Pierre d'Avry Abt, Pierre Masalere Prior, Jaques Sermaisie Subprior, Niquillinus de Ormey, Petrus Fraschere, Uldricus Fabre, Petr. Vernet, Jean Nuvillie, Jean Communaul, Nicod Bollion, Jaques de Sutz.

Bibliographie für das Jahr 1895

von

Dr. Karl Holder.

Ami du peuple agricole. III. 1895. 8°.

Anne de Xainctonge. (Semaine catholique 1895, p. 352 54, 366—69, 387—91 etc.)

Artisan, l', organe professionnel illustré de la Suisse romande IV. 1895. 4°.

Berthier, J. J. Innocentii XI epistolæ ad principes annis VI—XIII (1681—89) edente —. Tom. II. Romae 1895. 514 p. fol.

— De la connaissance requise pour l'acte libre. (Revue de la Suisse catholique 1895 p. 14—27, 154—163, 332—339).

— De l'union avec Dieu, par le B. Albert-le-Grand. Traduit par —. 1895. XII 136 p. 32°.

— Le vase en sardoine dit de saint Martin. (R. de la Suisse cath. 1895 p. 513—16).

— Les anciennes fouilles archéologiques à Sainte-Sabine de Rome. (Römische Quartalschrift, 1895, p. 106—110.)

— Un crucifix du XII[e] siècle. — Un cul-de lampe de l'ancienne abbaye d'Hauterive. (Revue de l'art chrétien, 1895, p. 64—67.)

— St-Sébastien. — Une « gloire » à St-Nicolas de Fribourg. — Le jeune homme et la mort. (Fribourg artistique 1895).

— La vierge achéropite des Sts-Dominique et Sixte à Rome. Fin. (Revue de l'art chrétien, 1895 p. 42—57.)

— Torquato Tasso, disciple de St-Thomas (Liberté, 1895, N° 105).

Bibliographie nationale suisse :
Agriculture du canton de Fribourg. (V 9 ab p. 25 etc.)
Alcool et Alcoolisme (V 9 j p. 61 etc.).
Fauna helvetica (IV 6 p. 11).
Héraldique et généalogie (V 4 p. 25).
Postes (V 9 g V p. 7).
Travaux de défense (V 9 d p. 91).

Bourgknecht, L. Canton de Fribourg. (Neuer Rechtskalender der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1895. p. 196–207.)

Bourqui, A. A propos d'état civil. Le livret de famille et le mémorial des souvenirs (Etrennes 1895, p. 60–66).

Büchi, A. Johannes Rellach, der Verfasser der gedruckten vorlutherischen Bibelübersetzung, ein Schweizer? (Monatrosen, 1895, p. 308–14).

— Zu Albrecht von Bonstetten. (Anzeiger für Schweizer. Geschichte, 1895, p. 223—25).

Bulletin de la société fribourgeoise des sciences naturelles. VI 1895. 8°.

— de la Société d'horticulture. V 1895.

Chasses et fauves dans le Canton de Fribourg pendant le XV[e] et XVI[e] siècles (Liberté, 1895, N° 45, 52).

Chronique d'industrie laitière et d'agriculture. VIII 1895.

Coconnier, Th., Revue thomiste. Rédigée par —. III 1895, 811 p. 8°.

— Procès de l'hypnotisme, suite. (Revue thomiste, 1895 p. 413 435, 577–606).

— Ce qu'il me semble qu'on doit penser de l'hypnotisme (Revue thomiste 1895 p 693—703).

Compte-rendu de la station laitière pour l'année 1895. Fribourg. 1895, 182 p. 16°.

Daucourt, X. Notice sur l'évêché et la diocèse de Lausanne. (R. de la Suisse cath., 1895, p. 597—621, 660–685.)

Del Prado, N. El. P. Zeferino (Revue thomiste 1895 p. 85—94).

Dernugs, J. A. Einiges über die Fortbildung der Lehrer (Pädagogische Blätter 1895, p. 110 ff; 142 ff; 209 ff).

Diesbach, M. de. L'ex-libris de Philippe d'Estavayer (Archives héraldiques suisses, 1895 N° 3). — Tirage à part. Neuchâtel, 1895, 7 p. 4°.

Diesbach, M. de. Les tumuli de Cordast (Etrennes frib. 1895, p. 47—52).

— Maison gothique. — Stalle de l'Eglise de Notre-Dame. — Portrait. — Cheminée monumentale (Fribourg artistique 1895).

Duffield, W. B. The war of the sonderbund (Engl. histor. Review 1895, p. 678—98).

Dupraz, E. Le village des Chavannes près d'Echallens (Revue histor. vaudoise 1895, p. 271—80, 305—12).

Effmann, W. Die Turmustafel im Dome zu Chur (Zeitschr. f. christl. Kunst 1895, p. 244—258).

— Die St. Luciuskirche zu Chur (Zeitschr. f. christliche Kunst, 1895, p. 345—50, 363—384).

Eglise, l', ou le christianisme comme puissance sociale (Liberté, 1895 N° 178).

Esseiva, L. Statues de St-Augustin et de St-Maurice (Fribourg artistique, 1895).

— Bulletin salésien. Rédigé par —. Fribourg 1895. 16°.

Esser, Th. Die Lehre des hl. Thomas v. Aquin über die Möglichkeit einer anfangslosen Schöpfung. Münster, 1895, 176 p. 8°.

Etrennes, nouvelles, fribourgeoises, 29e année, 1895, 164 p. 8°.

Etwas aus Corbaft (Freiburger Zeitung 1895 Nr. 2).

Favre, A. L'astrologie et les calendriers à Fribourg au XVIe siècle (Etrennes frib., 1895, p. 26—35).

Favre, J., Une nouvelle règle de foi. (R. de la Suisse cath, 1895. p. 577—89, 749—760).

Femme, la, et l'économie domestique. (Liberté, 1895, N° 165, 169 170, 171).

Fragnière Et. Introduction. (Fribourg artistique 1895).

— Croyances populaires et superstitieuses. (Etrennes, 1895, p. 67—71).

Fribourg artistique à travers les âges, 1895, 4 fasc., Fribourg, 1895, fol.

Geschichtliches über Freiburg. (Freiburger Zeitung. 1895, Nr. 66—68).

Genoud, J. Semaine catholique. Rédigée par —. 1895. 624 p. 8°.

Genoud, J. Martyrs et bourreaux. Paris 1895, 239 p. 8°.
— Notice sur M. l'abbé J. Carrard curé-doyen de Lully. Fribourg, 1895, 27 p. 16°.

Genoud, L. Revue suisse de l'enseignement professionnel, redigée par —, 1895, 180 p. 8°.
— Halle industrielle et société coopérative des industries fribourgeoises. Fribourg, 1895, 44 p. 16°.
— Enseignement élémentaire de la géographie. Suite. (Bulletin pédagogique, 1895, p. 59—63, 84—87, 105—112).

| *Germain, L.* La cloche d'Ueberstorf (Suisse) de 1739 ou 1740. (Revue de l'art chrétien, 1895, p. 221 ff).

Geschichtsblätter, Freiburger. Herausgegeben vom deutschen geschichtforschenden Verein. II 1895, 159 p. 8°.

Girard, R, de. Etudes de géologie biblique, III° vol. La théorie sismique du déluge. Fribourg, 1895. 545 p. 8°.
— La forme de la terre. (Revue thomiste, 1895, p. 497—522, 741—751).
— La théorie cosmogonique moderne. (Monatrosen, 1895, p. 469—74, 590—595, 632—35).
— La théorie géologique du déluge. (Liberté, 1895, N° 291 et 301).

Glur, G. Beiträge zur Fauna der Pfahlbauten. Die Tierwelt von Font (Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern, 1895, Nr. 1335—72 p. 1—14).

Gollay, E. Le Sonderbund. (Bulletin de l'institut national genevois, 1895, p. 207 ss).

Gottlob, A. Hat der Papst Innocenz III. sich das Recht zuerkannt, auch die Laien zu Kreuzzugszwecken zu besteuern? (Histor. Jahrbuch 1895, p. 312—19).

Gremaud, A. Pont sur la Singine à Guggersbach. (Fribourg artistique, 1895.)

Gremaud, E. Le dessin à l'Ecole primaire. (Bulletin pédag., 1895, p. 278—82).

Gremaud, J. Extraits des annotations des évènements arrivés dans ce pays par François-Ignace-Castella. (Suite.) (Etrennes fribourgeoises, 1895, p. 1—15).
— Le crucifix de Petermann de Faucigny. — Le château de Rue. (Fribourg artistique, 1895).

Gremaud, J. La date de la mort de Guillaume IV, évêque de Sion. (Anzeiger f. schw. Gesch., 1895, p. 237).

Grossmann. Médaille religieuse inédite de Fribourg. (Revue suisse de numismatique, 1895, p. 239 ss).

Hardy, E. Buddhismus und Christenthum, worin sie sich gleichen, worin sie sich unterscheiden. (Aula I. 1895, Nr. 1—3).

Heinemann, Fr. Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert. (Freiburger Geschichtsblätter, 1895, p. 1 — 146). — Erweitert als phil. Inaugural-Dissertation herausgegeben. Freiburg, 1895, 175 p. 8°.

Heuschler, E. Pater Girard und sein Sprachlehrgang Leipzig, 1895. Progr. 32 p. 8°.

Histoire fribourgeoise. (Liberté, 1895, N° 279).

Holder, K. Die Designation der Nachfolger durch die Päpste dogmatisch untersucht. (Katholik 1895, II. p. 485 - 498.)

— Bibliographie für das Jahr 1894. (Freiburger Geschichtsblätter, II. 1895, p. 147—59).

— Les origines de l'imprimerie à Fribourg. (Liberté, 1895. N° 300.)

— Urkunden aus dem Freiburger Staatsarchiv, die Geschichte des Ober-Elsaßes betreffend. (Mülhauser Volksblatt, 1895, Nr. 250).

Horner, R. Bulletin pédagogique. Rédigé par —, 1895, 300 p. 8°.

— L'enseignement de l'histoire et de la géographie dans les collèges. Fribourg, 1895, 48. p. 8°.

— L'enseignement des sciences dans les collèges. Fribourg, 1895, 81 p. 8°.

— Enseignement des mathématiques dans les collèges. (Bulletin pédagogique, 1895, p. 164—70, 187—95, 210—16, etc).

— Histoire de l'instruction primaire dans le canton de Fribourg. Suite. (Bulletin pédagogique, 1895, p. 101, 158—63, 183— 87 etc.)

— L'enseignement des sciences naturelles. (Bulletin pédagog., 1895, p. 287—91).

Hyrvoix, A. Comment fut obtenue la suppression de la Char-

treuse de la Valsainte (R. de la Suisse catholique, 1895, p. 697—730).

Initiative, l', douanière. Une proposition populaire pour le rétablissement de l'équilibre financier entre la Confédération et les Cantons. Fribourg, 1895, 29 p. 16°.

Instruction, l', professionnelle des femmes à Fribourg. (Liberté, 1895, N° 177, 179).

Jaccoud, J. B. Revue de la Suisse catholique, rédigée par — XXVI., 1895, 768 p. 8°.

- Notions d'économie politique. Suite. (R. de la Suisse cath. 1895, p. 71—94, 165—79, 237—50, 306—12, 362—78, 423—40, 622—30, 686—96).

— De la formation des professeurs ecclésiastiques. (R. de la Suisse cath., 1895, p. 449—63).

— Un mandement épiscopal relatif au plain-chant. (Revue de la Suisse cath., 1895, p 4—7).

— Chronique. (Revue de la Suisse catholique, 1895, p. 103, 189, et ss).

Jostes, Fr. Meister Eckhart und seine Jünger. Ungedruckte Texte zur Geschichte der deutschen Mystik. (Collectanea Friburgensia IV). Friburgi Helvet., 1895, 160 p. 4°.

— Der Rattenfänger von Hameln. Ein Beitrag zur Sagenkunde. Bonn, 1895, 42 p. 16°.

— Fritsche Closeners und Jakob Twingers Vocabularien. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 1895, p. 424-443.)

— Twee-en-tachtig zinnespreuken uit een handschrift der 15 e eeuw. (Dietsche warande VII. (1) p. 69—75).

— Die Darstellung der Kreuzigung Christi im Heliand. (Zeitschrift für christliche Kunst, 1895 p. 57—64).

Journal et voyage du P. Etienne Renevey. (Le Fribourgois, 1895, N°s 22, 24, 27, 30, 33, 36, 39, 41 et ss).

Kirsch, J. P. Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert. (Kirchengeschichtliche Studien. II. Bd. IV. Heft). Münster, 1895, 138 p 8°.

— Les Collectories de la chambre apostolique vers le milieu du XIV° siècle (Compte-rendu du congrès international des catholiques à Bruxelles. II° sect. p. 291—97).

Kirsch, J. P. Les maisons des martyrs saint Jean et Paul à Rome. (R. de la Suisse catholique, 1895, p. 209—26.)

— Inschrift von St. Eucharius-Cömeterium in Trier. (Römische Quartalschrift, 1894 p. 332—34).

— Bulletin archéologique (Revue thomiste, 1895, p. 396—405, 523—39).

— Bulletin d'histoire : l'Université de Paris au moyen âge. (Revue thomiste, 1895, p. 661—685).

Kleiser, J. Canisiusstimmen. Hersg. von —. 1886. 8°.

Le P. Etienne Renevey. (Le Fribourgeois 1895, N° 1—21, 130 ss).

Lesur E. et Fr. Bournand, S. E. Le cardinal Mermillod, sa vie et ses œuvres. Abbeville, 1895. 160 p. 16°.

Maggenberg, Heinrich, von. (Freiburger Zeitung, 1895, p. 80—84).

— Richard von und John von Düdingen. (Freiburger Zeitung, 1895, Nr. 22, 47—49, 50).

Mandonnet, P. Polémique averroiste de Siger de Brabant et de saint Thomas d'Aquin. (Revue thomiste, 1895, p. 706—18.

Manser, J. A. Possibilitas præmotionis physicæ thomisticæ in actibus liberis naturalibus juxta mentem divi Aquinatis, Diss. theol. Frib. Helvet. 1895. 85 p. 16°.

Marchot, P. Les gloses de Cassel, le plus ancien texte réto-roman (Collectanea Friburgensia III). Friburgi Helvet. 1895, 67 p. 4°.

— Les gloses de Vienne, vocabulaire réto-roman du XI^e^ siècle. Fribourg, 1895, 48 p. 16°.

— Encore la question de arius. (Zeitschrift f. romanische Philologie, 1895, p. 61—69).

— Etymologies françaises et dialectales. (Z. f. rom. Phil. 1895, p. 99—102).

— Notes de philologie wallonne (Compte-rendu du congrès scientifique international des catholiques. VI^e^ sect. p. 144—46).

Memoires de famille de l'abbé Lambert sur la révolution et l'émigration 1791—1799 par Gaston de Beauséjour. Paris 1894, 325 p. 16^e^.

Mermillod, Card. Œuvres. Recueillies et mises en ordre par R. P. A. Grospellier. Lyon-Paris, 1894 IVe vol. XI—595, p. 16°.

Messager, le. Journal agricole. VII, 1895.

Montenach, G. de. Du pessimisme à l'anarchie. Suite. (Monatrosen, 1895, p. 35, 97, 334, 385.)

— Un artiste suisse, Eugène Grasset. (Liberté, 1895, № 173, 174, 176).

Morel, C. L'université catholique internationale de Fribourg (Suisse). 2e ed. avec 20 illustrations. Fribourg, 1895. 79 p. 8°.

Musy, M. Un nouvel objet de l'époque lacustre. Etrennes frib. 1895. p. 16—18).

Nekrologe:

Bonnet, Fr. (Etrennes, 1895, J. J. Berthier).

Caillat, Chanoine (Liberté № 51, 54).

Diesbach, E. de. (Etrennes, 1895. H. Schaller.)

Gœtschmann, chan. (Etrennes, 1895).

Hug, F. E. (Etrennes, 1895).

Marmier, A. (Etrennes, 1895).

Morard, L. (Etrennes, 1895.)

Piller. Fr. H. (Etrennes, 1895).

Remy, A. (Etrennes, 1895).

Rey, J. D. (Etrennes, 1895, O. Pauchard).

Vonderweid, Ch. A. (Etrennes, 1895).

Week-Surbeck, F. de. (Liberté № 46).

Winkler, Cl. (Etrennes, 1895.)

Pahud, Fr. Aiguière et son bassin en argent doré. — Plan de l'Hôtel-de-Ville à Fribourg en 1819. (Fribourg artistique 1895).

Paquier, P. La Corée. Lettres d'un missionnaire fribourgeois. (Etrennes, p. 36—44).

Pache, Ch. Les ruines du château de Bossonnens. (Revue historique vaudoise, 1895, p. 361—64).

Pauchard, J. Der Kanton Freiburg im Sonderbund. (Freiburger Zeitung 1895, Nr. 148—56).

Pedrazzini, W. Die Widerspruchsklage nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und

Konkurs vom 11. April 1889. (Art. 106—109). Jurist. Inaugural-Dissertation. Freiburg, 1895, 88 p. 16°.

Pisani, P. Les grades littéraires à l'Université de Fribourg en Suisse. (Bulletin de l'institut catholique de Paris, 1895, p. 331—38).

Quartenoud, J. Monatrosen, XXXIX. 1895. B. Partie française, redigée par —. Mit Beiträgen von L. Comte, A. Hartmann, A. Bovet, R. v. Weck, Vonderweid &c.

— L'imprévu d'un voyage en Orient. (Etrennes, 1895, p. 72—81).

Race bovine fribourgeoise. (Le Fribourgeois, 1895, N° 74, 75, 76, 77).

Ræmy, A. Aux îles Canaries. (Etrennes, 1895, p. 98—102).

Rapport général sur la marche des conférence de St-Vincent de Paul en Suisse pendant l'année 1894. Fribourg, 1895, 12 p. 8°.

Regionalschule, die freiburgische. (Pädagogische Blätter, 1895, p. 309—11).

Reichlen, Fr. Archéologie fribourgeoise. III. Période post-romaine. Fribourg, 1895, 70 p. 8°.

— Les sépultures celtiques. Fribourg, 1895, 19 p. 8°.

— Pont-en Ogoz. (Etrennes, 1895, p. 82—93).

— Découverte d'un ancien cimetière à Vuisternens-en-Ogoz. (Etrennes, 1895, p. 94—97).

— Découverte de sépultures anté-romaines à Schmitten (Fribourg). (Revue hist. vaudoise, 1895, p. 251 - 54).

— Découverte d'un cimetière helvète dans la forêt de Raspenholz (canton de Fribourg). (Revue histor. vaudoise, 1895, p. 126—29).

— Dernières découvertes archéologiques dans le canton de Fribourg. (Indicateur d'antiquités suisses, VII, p. 490—91).

— Une course au monastère de Kœnigsfelden. (Liberté, 1895, N° 207, 209).

Ritter, die, von Schönfels und Hattenberg, Kanton Freiburg. (Freiburger Zeitung, 1895, Nr. 133—144).

— die, von Maggenberg und die Burg Obermaggenberg. (Freib. Ztg., 1895, Nr. 3—9).

Romains, les, dans le canton de Fribourg. (Liberté, 1895, N° 11.)

Rose, V. Mélanges bibliques. Psaume XXII. (Revue biblique, 1895, p. 411—420).

Ryß, J. Dörpfelds Seminardirektor F. L. Zahn (1798—1890). (Schweizerisches Evangelisches Schulblatt, 1895, Nr. 4, 5, 6).

— Die Herbart-Zillersche Fachpresse. (Ebda, 1895, Nr. 43).

Sanctuaires, les, de Marie dans la Suisse catholique. (Semaine catholique, 1895, p. 166—68, 175—78, 185—87 etc.)

Savigny, L. v. Die Stellung der Rechtswissenschaft zur Universität. Rektoratsrede. Freiburg (Schweiz), 1895, 29 p. 8°.

— Traduction française. Fribourg, 1895, 28 p. 8°.

Schaller, R, de. Maison du XVIII[e] siècle à Fribourg. — Maison du XVI[e] siècle. (Fribourg artistique 1895).

Schneuwly, J. Notice biographique sur Alex. Daguet. (Etrennes 1895, p. 128—136).

Schnürer, G. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Mit H. Grauert und L. Pastor herausgegeben von — 1895, 942 p 8°.

Société d'agriculture du Vuilly fribourgeois. Rapport annuel, 1895, 8°.

— fribourgoise des amis des beaux arts. Rapport annuel, 1895, 16°.

— de patronage pour les détenus libérés. Rapport pour l'année 1893-94. Fribourg, 1895.

Soussens, M. Les idées mennaisiennes et la déviation du sens catholique. (Liberté. 1895, N° 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 46, 52, 56, 57, 61, 68, 250, 252, 259, 260—63).

Speiser, Fr. Canton de Fribourg. Notice sur les principales lois votées en 1893. (Annuaire de legislation étrangère XXIII. p. 503—509.)

Sprachgrenze, deutsch-französische. (Freib. Zeitung, 1895, Nr. 142, 144—47).

Stajessi, Ch. Architecture militaire. — La Bataille de Morat. (Fribourg artistique, 1895).

Strebel, M. Les sociétés d'assurance libre du bétail bovin dans le canton de Fribourg. (Liberté, 1895, N° 190).

— Etudes sur l'assurance obligatoire du bétail (en français et en allemand). Fribourg, 1895. 16°.

Streitberg, W. Indogermanische Forschungen. Hrsg. mit K. Brugmann. V. 1895. 459 p. 8°.

— Anzeiger für indogermanische Sprach- und Altertumskunde. Hrsg. v. —. V. 1895, 288 p. 8°.

— Mattium, Mattiacus. (Indogermanische Forschungen, 1895, p. 87--89).

— Akzentfragen. (Ebda, p. 231—50).

— Zum Zahlwort. (Ebda, p. 372—75).

— Bibliographie des Jahres 1894. (Anzeiger für indogerm. Sprach- und Altertumskunde 1895, p. 115—275).

Studle, A. De processionibus divinis dissertatio. Diss. theol., Friburgi Helvet. 1895, 149 p. 16°.

Techtermann, M. de. Fonts baptismaux de St-Nicolas. — Un calice gothique. — Croix du XVe siècle. — Calice renaissance. (Fribourg artistique, 1895).

Thierrin, M. L'œuvre de Université catholique de Fribourg. Fribourg. 1895.

Thurler, L. Croquis de voyage. (Bulletin de la société neuchâteloise de géographie. VIII. p. 40—64).

Tobler, G. Aus der Freiburger Chronik des Nico du Chastel. (Anzeiger für Schweiz. Geschichte, 1895, p. 188).

Torche, X. Protection de l'enfance abandonnée. Rapport fait au congrès d'étude et de propagande le 26 avril 1894. Fribourg, 1895, 15 p. 8°.

Universität, die, internationale katholische, in Freiburg in der Schweiz. (Pädagogische Blätter, 1895. p. 369 — 74, 385—88).

Vevey, L. de. L'activité de la station laitière de Fribourg en 1894. — Rapport agricole de la direction de l'intérieur. Fribourg, 1895, 182 p. 16°.

Visite, une, à la Trappe de Staouëli. (Le Fribourgeois, 1895, N° 109—111).

Vuillermet, Ch. Lettres recueillies dans le galetas d'une vieille maison de la Gruyère. (Revue hist. vaudoise, 1895, p. 87—93).

Wagner, P. Einführung in die gregorianischen Melodien. Ein Handbuch für Choralkunde. Freiburg, 1895, p. 309 8°.
— La formation des mélodies grégoriennes (Compte-rendu du congrès internetional des catholiques, III[e] section, p. 318—36).
— Ein italienisches «Stabat mater» vom Jahre 1588 in dreistimmigem Tonsatze, nebst vollständigem Texte. (Kirchenmusikalisches Jahrbuch, X. 1895, p. 92—95).
Zimmerli, J. Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II. Teil. Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger-, Waadtländer- und Berner-Alpen. Basel und Genf, 1895. 164 p. 8°.